

Forstliche Forschungsberichte

München

Forum Forstgeschichte

Der Bauernkrieg von 1525 aus forstlicher Sicht

Herausgegeben von Joachim Hamberger und Richard Mehler

226

2026

ISBN 3-933506-57-3

**Schriftenreihe des
Zentrums Wald Forst Holz Weihenstephan**

für

den Studienbereich Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement
der Technischen Universität München,

die Fakultät Wald und Forstwirtschaft
der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
als Sonderbehörde der Bayerischen Forstverwaltung

Forum Forstgeschichte

**Der Bauernkrieg von 1525
aus forstlicher Sicht**

Herausgegeben von Joachim Hamberger und Richard Mehler

Zentrum Wald Forst Holz Weihenstephan
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising

Impressum

Der Druck dieses Berichts wurde ermöglicht mit finanzieller Unterstützung des Bayerischen Kuratoriums für Forstliche Forschung des StMELF im Rahmen des Projektes ST415.

Das Projekt wurde durchgeführt und bearbeitet vom Verein für Nachhaltigkeit e.V.



ISSN 0174-1810

ISBN 3-933506-57-3

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten.

Titel	Forum Forstgeschichte: Der Bauernkrieg von 1525 aus forstlicher Sicht.
Herausgeber	Dr. Joachim Hamberger und Richard Mehler für das Zentrum Wald Forst Holz Weihenstephan Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1 D-85354 Freising www.forstzentrum.de



Schriftleitung	Dr. Joachim Hamberger
Dokumentation	Forstliche Forschungsberichte München Nr. 226, 2026, 300 Seiten
Erscheinungsdatum	Januar 2026
Layout	Karin Gruber
Englische Übersetzung	Tessa Feller
Druck	Esser printSolutions GmbH, 75015 Bretten
Auflage	300
Zu beziehen über	Förderverein Zentrum Wald Forst Holz Weihenstephan e.V. Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1, 85354 Freising Telefon: +49 151 17684894 E-Mail: info@foerderverein-forstzentrum.de

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der Wald ist nicht nur unsere grüne Lunge, Schutzschild und ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Er ist auch ein Spiegelbild unserer eigenen Geschichte, zeigt gesellschaftliche Entwicklungen vergangener Jahrhunderte und ist Ausdruck unserer kulturellen Identität.

Mit der vorliegenden Sammlung „Der Bauernkrieg aus forstlicher Sicht“ wird ein bisher wenig erforschtes Kapitel der Bayerischen Geschichte aufgeschlagen. Es erinnert uns daran, wie eng die Wälder mit gesellschaftlichen, politischen und sozialen Fragen verbunden waren. Das zeigen die Auseinandersetzungen um Holz, Jagd und Rechte - immer im Spannungsfeld zwischen dem bürgerlichen Leben und der herrschaftlichen Ordnung.

Dieses Buch ist das Ergebnis eines fruchtbaren Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen Historikern und Forstleuten. Ich danke dem Arbeitskreis Forstgeschichte und allen, die an dieser besonderen Zusammenstellung mitgewirkt haben. Ihr Interesse an der Historie der Wälder, Ihre Leidenschaft für die Forstgeschichte und Ihre differenzierte Betrachtung sind sehr wertvoll.

Möge das Buch dazu beitragen, das Verständnis für die komplexen Zusammenhänge zwischen Menschen und Wald zu vertiefen und einen besseren Blick auf die vielen Facetten der Wälder im Wandel der bayerischen Geschichte zu bekommen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Kaniber', with a stylized, flowing script.

Michaela Kaniber
Bayerische Staatsministerin
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Staatsminister a. D. Josef Miller anlässlich der Tagung des Arbeitskreises Forstgeschichte in Bayern am 14. Juli 2025 in Memmingen

Sehr geehrte Freundinnen und Freunde des Waldes und der Geschichte,
sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke Ihnen herzlich für die Einladung und freue mich, die Schirmherrschaft über diese Tagung übernehmen zu dürfen. Es ist mir eine Ehre – und ich meine das ganz wörtlich: Ehre im Sinne von Anerkennung für die geleistete Arbeit, für die Themenwahl und den Tagungsort Memmingen, an dem wir uns heute versammelt haben.

Mein besonderer Dank gilt den Mitgliedern des **Arbeitskreises der Forstgeschichte in Bayern**. Seit **33 Jahren** bringen Sie historisch interessierte Forstleute und waldinteressierte Historikerinnen und Historiker zusammen – mit beeindruckender Beharrlichkeit und einer beachtlichen Zahl an Publikationen. Sie machen mit Ihrer Arbeit Geschichte lebendig und geben dem Wald eine Stimme in der Gesellschaft – auch in der Rückschau, und das alles ehrenamtlich.

Sie, Herr Dr. Hamberger, nehmen sehr viel Arbeit auf sich, damit es eine gute Tagung wird. Sie verkörpern als Leiter des Arbeitskreises Forstgeschichte eine große Spannweite von der Vergangenheit zur Zukunftsgestaltung unserer Wälder durch Ihre berufliche Tätigkeit als Leiter des Amtes für Waldgenetik.

Nur wer die Vergangenheit kennt, kann die Zukunft gestalten!

Wir sind heute nicht irgendwo – sondern **in Memmingen**, einem historischen Brennpunkt des Jahres 1525. Hier, im Herzen Schwabens (das übrigens größer ist als der bayerische Regierungsbezirk!), wurden die **Zwölf Artikel** verfasst – ein zentrales Dokument des sogenannten „Großen Bauernkriegs“. Ein Dokument, das soziale, wirtschaftliche und ökologische Fragen in Worte fasste, die bis heute nachwirken. Sie gelten heute als wichtiger Meilenstein in der Entwicklungsgeschichte der Demokratie in Deutschland. Der Wald und die Jagd spielten darin eine wichtige Rolle.

Warum also ein forstlicher Blick auf den Bauernkrieg?

Die Antwort ist klar: Weil der **Wald** damals weit mehr war als nur Kulisse. Er war Lebensraum, Wirtschaftsgrundlage, Energieträger – aber auch Konfliktzone. Und: **Die Nutzung des Waldes – vor allem die Holznutzung und das Jagdregime – gehörten zu den Mitauslösern der bäuerlichen Empörung.**

Der Wald war umkämpft – als Ressource und als Raum.

Die Geschichte des Bauernkriegs ist auch eine Geschichte um Zugang zu Wald und Land, zur Nahrung und zur Energie. Im Laufe der Zeit wurden Regelungen gefunden, durch „Holz und Weiderechte“ und Rechtlerwälder, die Versorgung insbesondere mit Brennholz zu gewährleisten. Zum Teil aus Einsicht oder Angst der „Herrschenden“ vor weiteren Auseinandersetzungen. Sie waren enorm wichtig, haben aber inzwischen aus vielerlei Gründen an Bedeutung verloren.

Bedeutung des Waldes heute

Der Blick in die Vergangenheit ist kein Selbstzweck. **Er ist Voraussetzung für eine kluge Vorausschau.** Und das gilt ganz besonders für die **Forstwirtschaft**. Denn keine andere Disziplin ist gezwungen, so weit in die Zukunft zu denken und neben dem wirtschaftlichen Nutzen auch gesellschaftliche und ökologische Aspekte mit zu bedenken. Ein heute gepflanzter Baum wird erst in 80 oder 120 Jahren geerntet, oder auch gar nicht. Auf jeden Fall bindet er in dieser Zeit CO₂, er kühlt das regionale Klima, dient der Artenvielfalt und der Erholung. Und wenn er tatsächlich geerntet wird, liefert er den ökologischen und nachwachsenden Rohstoff Holz.

Holz als Baustoff auf dem Vormarsch

Holz hat als Baustoff Zukunft. Häuser aus Holz binden CO₂, und vermeiden CO₂-Immissionen bei der Produktion anderer Baustoffe durch Substitution derselben. Innovationen wie Holzvollernter, Zerspänsägewerke, Abbundautomaten, Hybridbauweisen und eine hohe Vorfertigung haben dazu beigetragen.

Holz als Energieträger

Früher war Holz der einzige Wärmelieferant. Holz wärmte im Winter und ermöglichte durch Erhitzen den Verzehr von tierischen und pflanzlichen Nahrungsmitteln.

Auch künftig kann Holz eine sinnvolle Rolle als Energieträger erfüllen.

Für die Wärmeplanung der Kommunen und ländliche Räume in Kombination mit Biogas bieten sich heute nach meiner Meinung Hackschnitzel als regional nachwachsender Brennstoff zur Nahwärmeversorgung geradezu an. Damit wird ein Traum von mir verwirklicht. Wie haben Gülle in Fülle und immer mehr Restholz durch die Zunahme von Laubholz.

Gefahren für den Wald

Gefahren gibt es immer wieder. Sie rechtzeitig zu erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen, ist eine unserer wichtigsten Aufgaben. Auf die größte Gefahr für den Wald durch den Klimawandel möchte ich nicht eingehen.

Das Konfliktpotential um die „gerechte Landnutzung“ ist bis heute spürbar – nicht mehr mit Mistgabeln, sondern mit Gesetzestexten, Nutzungskonzepten und politischen Forderungen. Ich erinnere an

- das vorgesehene Gebäudeenergiegesetz zum Verbot von Holz zur Wärmenutzung.
- die Wiederherstellungsverordnung, wonach der Wald in großem Umfang sich selbst überlassen und die Holznutzung erschweren sollte.

- die Entwaldungsverordnung (EUDR), die in anderen Staaten durchaus sinnvoll sein kann. Wir brauchen sie nicht, weil wir seit vielen Jahren ein eigenes Landesgesetz zum Verbot der Rodung haben.
- die ursprünglich geplante Novelle des Bundeswaldgesetzes mit den verrückten Vorschlägen der Ahndung durch die Vereinnahmung von Motorsägen und Traktoren bei den Landwirten.

Ich möchte in Erinnerung rufen, dass das Prinzip der **Nachhaltigkeit** selbst – das heute in aller Munde ist – **seine Wurzeln im Wald hat**: als forstliches Steuerungsprinzip, als Balance zwischen Entnahme und Erneuerung.

Ihre Berufsgruppe hat damit Waldgeschichte geschrieben.

Es war der Förster Georg Ludwig Hartig, der vor 200 Jahren das Nachhaltigkeitsprinzip formuliert und aufgeschrieben hat: *„Jede weise Forstdirektion muss die Waldungen so hoch als möglich, doch so zu benutzen suchen, dass die Nachkommenschaft wenigstens ebenso viel Vorteile daraus ziehen kann, wie sich die jetzt lebende Generation zueignet.“* (Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste, (4), Gießen 1819, auf S.1).

Auch hier musste erst eine Forderung erhoben werden. Und auch hier dauerte es lange, bis diese Forderungen 1992 dann sogar weltweit Geltung erhalten hat. Auf der UN-Klimakonferenz in Rio de Janeiro wurde der Begriff „Sustainable development“ zum Leitsatz der internationalen Umweltpolitik erkoren.

Nachhaltigkeit meint dabei nicht nur den Schutz der Natur allein, sondern auch den **Ausgleich von Interessen**, vor allem als Vorsorge zwischen den Generationen. Sie können auf Ihren Berufsstand stolz sein. Da sieht man einmal, zu was Förster fähig sind.

Und ich möchte es hier auch nicht unerwähnt lassen, dass die Neu-Edition des ersten und berühmtesten Nachhaltigkeitsbuches von 1713 von Hans Carl von Carlowitz aus den Reihen dieses Arbeitskreises Forstgeschichte in Bayern stammt.

Der Bauernkrieg ist Geschichte – aber viele Fragestellungen sind aktuell. Ich wünsche mir, dass diese Tagung – neben allem Fachlichen – auch ein Ort ist, an dem wir **weiterdenken, z.B. auf der Exkursion am morgigen Tag.**

Gutes Gelingen, einen langen Atem – und einen wachen Blick zurück in die Geschichte und in den Wald von morgen.

Herzlichen Dank.

Editorische Notiz

Unser besonderer Dank gilt zuallererst Frau Forstministerin Michaela Kaniber, MdL, sowie ihrer Forstabteilung im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus. Durch die Unterstützung mit Mitteln des Kuratoriums für Forstliche Forschung wurde diese Schrift erst möglich gemacht.

Die Grundlage für dieses Vorhaben lieferte eine Tagung in Memmingen am 14./15.7.2025, als der Arbeitskreis Forstgeschichte in Bayern dort im Rathaus zusammenkam. Die Stadt Memmingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jan Rothenbacher, hat diese Veranstaltung maßgeblich unterstützt.

Wir möchten auch allen Referentinnen und Referenten sowie Autorinnen und Autoren unseren herzlichen Dank aussprechen. Häufig vergehen Jahre, bis Tagungsergebnisse veröffentlicht werden – in diesem Fall sind es nur wenige Monate. Deshalb wurde der individuelle Zitierstil der einzelnen Beiträge beibehalten, um schnell publizieren zu können.

Ein weiterer Dank gilt dem Verein für Nachhaltigkeit e.V., der die Organisation der Tagung übernommen und die aufwändige technische Projektabwicklung verantwortet hat.

Parallel zu dieser Veröffentlichung sind zwei Filme entstanden: Einer beleuchtet die Tagung „Der Bauernkrieg aus forstlicher Sicht“, der andere stellt den Arbeitskreis Forstgeschichte in Bayern vor.

Ein weiteres Anliegen war es, dem Leser den Zugang möglichst zu erleichtern. Daher hat das Buch neben dem Abbildungs-, Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis auch ein Orts- und Personenregister. Jeder Beitrag hat eine Zusammenfassung in Deutsch und in Englisch, der heutigen lingua franca. Die Tabellen und Bildtitel sind ebenfalls zweisprachig gehalten.

Joachim Hamberger und Richard Mehler

Inhaltsverzeichnis

Impressum	II
Vorwort Michaela Kaniber	III
Eröffnungsrede Josef Miller	IV
Editorische Notiz	VII
Inhaltsverzeichnis	VIII
Verzeichnis der Abbildungen	XI
Verzeichnis der Tabellen	XV
Verzeichnis der Abkürzungen	XVI
 Der Bauernkrieg aus forstlicher Sicht – eine Einführung	 19
<i>The Peasants' War from a forestry perspective – an introduction</i>	
Joachim Hamberger	
 Bauern gegen Juristen - Ein rechtshistorischer Blick auf den Bauernkrieg 1525	 31
<i>Peasants versus lawyers. The German Peasants' War of 1525 from the perspective of legal history</i>	
Reinhard Heydenreuter	
 Wer darf was in Wald und Flur? Frühneuzeitliche Nutzungskonflikte in den Memminger Artikeln, in Rentmeister-Instruktionen und in der Forstliteratur des 18. Jahrhunderts	 67
<i>Who was allowed to do what in forest and field? Early modern conflicts of use in the Twelve Articles of Memmingen, in instructions to so-called "Rentmasters", and in the forestry literature of the 18th century</i>	
Dorothea M. Hutterer	
 Artikel 4 und 5 der Memminger Artikel im forstgeschichtlichen Kontext: Konzeptionelle Überlegungen zur Einteilung der Wälder entsprechend der Nutzungsinteressen	 91
<i>Articles 4 and 5 of the Twelve Articles of Memmingen in the context of forestry history: conceptual considerations on the classification of forests in accordance with usage interests</i>	
Klaus Pukall	

Herrenjagd vs. die Jagd des kleinen Mannes: Die Memminger Artikel in der Jagdgeschichte des deutschsprachigen Raums	104
<i>Hunting by nobles vs. hunting by the common man: the Articles of Memmingen in the history of hunting in German-speaking countries</i>	
Benedikt Prexl und Klaus Pukall	
Memmingen 1525 - Aspekte zur Rolle der Reichsstadt im Bauernkrieg	115
<i>Memmingen 1525 – aspects of the imperial city's role in the Peasants' War</i>	
Christoph Engelhard	
Die Forderung des Art. 5 der Zwölf Artikel und die Gemeinwaldnutzung in Memmingen und Murnau	127
<i>The demand behind Article 5 of the Twelve Articles, and communal forest use in Memmingen and Murnau</i>	
Stefan Gampe	
Der Wald der Stadt Memmingen und seine forstgeschichtlich be- deutenden Persönlichkeiten	159
<i>The municipal forest of Memmingen and important figures in its history</i>	
Stefan Honold und Joachim Hamberger	
Interessenkonflikte in Wald und Flur. Landständische Gravamina im Herzogtum Bayern um 1500	171
<i>Conflicts of interest in forest and field. "Landständische Gravamina" (official complaints, grievances and demands of the assemblies of nobles, prelates and towns) in the Duchy of Bavaria around 1500</i>	
Markus Christopher Müller	
Wald und Jagd im Hochstift Eichstätt zur Zeit des Bauernkrieges	182
<i>Forest and hunting in the ecclesiastical principality of Eichstätt at the time of the Peasants' War</i>	
Josef Seger	
„Das alle wiltpret frey sein solle“: „wertvolles deutsches Volksgut“ im Sinne des NS-Jagdgesetzes?	190
<i>„Das alle wiltpret frey sein solle“ (“That all “wiltpret” (hunting of game) should be freely permitted”) as a “valuable part of German folk heritage”: in the sense of Nazi hunting law?</i>	
Hubertus Habel	

Bauernkrieg und Holzfrevel – Ein Blick in die Bamberger Schadenslisten	210
<i>Peasants' War and timber theft A look at the Bamberg damage lists</i>	
Markus Mühlwinkel	
 Waldnutzungskonflikte als Katalysator der „beurischen entpörung“ 1525 in der würzburgischen Amtsstadt Iphofen	 218
<i>Forest use conflicts as catalysts of the peasant uprising of 1525 in Iphofen as an administrative centre of the bishopric of Würzburg</i>	
Josef Endres	
 Forstgeschichtliche Facetten des Bauernkriegs im Waldsassener Stiftland	 244
<i>Forestry history aspects of the Peasant's War in the Waldsassen Stiftland region</i>	
Christian Malzer	
 Der Bauernkrieg im Kurstaat Trier – Ein forstgeschichtlicher Blick auf den Fünfgemeindewald im kurtrierischen Amt Baldenau	 265
<i>The Peasants' War in the Electorate of Trier – a forest-historical perspective on the „Five-Community Forest“ of the Electorate of Trier's Baldenau district</i>	
Julian Gröber	
 Personen- und Ortsregister	 279
Autorinnen und Autoren	296

Verzeichnis der Abbildungen

1	Demographische Entwicklung in Mitteleuropa von 500-1800 <i>Demographic development, in Middle Europe from 500 to 1800</i>	21
2	ADAM und EVA im Paradies <i>ADAM and EVE in paradise</i>	24
3	Bedeutung des Druckwesens <i>Printing played a key role in the Peasants' War</i>	25
4	Quantitative Entwicklung der Wald- und Forstordnungen im Vergleich zu den Weistümern <i>Quantitative development of forest regulations</i>	27
5	Schematische Darstellung der Ansprüche an den Wald vor und nach dem Bauernkrieg <i>Schematic representation of the demands made on forests before and after the Peasants' War</i>	28
6	Titelbild (Bildauschnitt) der Abhandlung „An die Versamling gemeyner Pawerschafft“ <i>Cover image of the treatise (...)</i>	38
7	Titelblatt (Bildauschnitt) einer Schrift (1526) des Wiedertäufers HANS DENK <i>Title page of a treatise (1526) by the Anabaptist HANS DENK (...)</i>	39
8	Historische Karte zu den Jagdbezirken in der Umgebung Memmingsens <i>Historical map showing the hunting districts around Memmingen</i>	80
9	Historische Karte zu den Jagdbezirken in der Umgebung Memmingsens 1752 <i>Historical map showing the hunting districts around Memmingen in 1752</i>	81
10	Ausschnitt aus der Karte Siebentischwald und Haunstetten mit Umgebung, 1579 <i>Detail (recreational use) from the map "Siebentischwald and Haunstetten with surroundings", 1579</i>	95
11	Relative Bedeutung der Waldtypen im zeitlichen Verlauf seit 1500 <i>Relative importance of the forest types since 1500</i>	98
12	Memminger Stadtansicht, von GEORG WECHTER 1573 <i>View of Memmingen, by GEORG WECHTER 1573</i>	116
13	Titelseite der Zwölf Artikel, gedruckt bei MELCHIOR RAMMINGER, Augsburg 1525 <i>Title page of the Twelve Articles, printed by MELCHIOR RAMMINGER, Augsburg 1525</i>	117
14	Titelseite der Bundesordnung der „Christlichen Vereinigung“, gedruckt bei HEINRICH STEINER, Augsburg 1525 <i>Title page of the Federal Order of the "Christian Association"</i>	117
15	„Gepot und Verpot“ der Reichsstadt Memmingen 1517 <i>"Obligations and prohibitions" of the Imperial City of Memmingen 1517</i>	119
16	Auszug aus der Woringer Dorfgerichtsordnung 1519 <i>Excerpt from the Woringer Village Court Order of 1519</i>	120
17	Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 26. Juni 1523 „Lutters halb“ <i>Excerpt from the council minutes of 26th June 1523 „Lutters halb“ (concerning LUTHER)</i>	120
18	Eingabe der Memminger Dorfschaften an den Memminger Rat, 24. Februar 1525 <i>Petition of the Memmingen villages to the Memmingen Council, 24th February 1525</i>	121

19	Ausschnitt aus einem Entwurf des Ratsbescheides, 15. März 1525 <i>Excerpt from a draft of the council decision, 15th March 1525</i>	123
20	Skizze der Memminger Kramerzunftstube <i>Sketch of the Memmingen merchants' guild hall</i>	124
21	Bürgereid im Frühjahr 1525 ohne Treueformel gegenüber dem Schwäbischen Bund <i>Citizens' oath of spring 1525, without a pledge of allegiance to the Swabian League</i>	125
22	Auszug aus der Memminger Chronik der Familie KIMPEL zur Hinrichtung des Latein- schulmeisters PAUL HÖPP am 9. Juni 1525 <i>Excerpt from the Memmingen Chronical of the KIMPEL family on the execution of PAUL HÖPP, schoolmaster of the Latin school, 9th June 1525</i>	125
23	Beweideter Brennholzwald <i>Grazed fuelwood forest</i>	132
24	Die Gemarkung Steinheim mit Besiedlungsflächen bis zum 16. Jahrhundert <i>The district of Steinheim showing settlement areas up to 16th century</i>	136
25	Karte des Waldes der St. Martins-Pfleg-Stiftung in den Steinheimer Rotreisern 1742 <i>Map of the forest of the "St. Martins-Pflegestiftung" (Care Foundation) in the Steinheim Rotreisser district 1742</i>	138
26	Der aufgeteilte Gemeinwald Rotreisser 2025 <i>The divided Rotreisser communal forest in 2025</i>	139
27	Der Steinheimer Wald mit der Waldbeschreibung 1813 <i>The Steinheim Forest with the forest description of 1813</i>	139
28	Die Woringer Gemarkungsfläche nach ihrer Nutzung <i>The Woringen district area according to use</i>	140
29	Vertrag von 1572 zur Regelung der Holzeinschläge im Dickenreishauser Gemeinwald <i>Treaty of 1572 regulating logging in the Dickenreishaus communal forest</i>	141
30	Ergebnisse der Vermessung und Einteilung der Woringer Gemeinwälder durch den Hofmeister SCHWEGELIN 1575 <i>Results of the survey and division of the Woringen communal forests by the court steward SCHWEGELIN in 1575</i>	142
31	Gemarkung Murnau nach der Art der Nutzung <i>The Murnau district area according to use</i>	143
32	Stadt Memmingen: Bürger (Gemeiner)- und Spitalwald 1680 <i>Memmingen: Citizens' (communal)- and hospital forest in 1680</i>	145
33	Fuhrlohn für Buchen- und Fichtenbrennholz 1551 von Lauben nach Memmingen <i>Costs for transporting beech and spruce firewood from Lauben to Memmingen in 1551</i>	147
34	Verteilung von Holzfuhren (gegen Bezahlung und Frondienst) auf Dörfer <i>Distribution of loads of timber to villages (in return for payment and corvée labour)</i>	148
35	Stadt Memmingen: Lagerplätze am Holzmarkt und Werkhaus und erweiterte Lagerplätze vom 19.12.1524 <i>Memmingen: Timber storage areas at the timber market and "municipal workshop", and storage areas extended from 19.12.1524</i>	149
36	Erste dokumentierte Holzverkaufsliste des Werkhauses Memmingen 1718 <i>First documented timber sales list from the Memmingen municipal workshop, dating from 1718</i>	150

37	Stadt Memmingen: Das Werkhaus mit lagerndem Brenn- und Bauholz zur Weiterverarbeitung und Verteilung <i>Memmingen: The municipal workshop with stores of fuel wood and construction timber for further processing and distribution</i>	151
38	Baumartenzusammensetzung Gesamtbetrieb nach der Forsteinrichtung 2017 <i>Tree species composition of the entire enterprise after the state forest inventory of 2017</i>	164
39	Entwicklung der Anteile der Baumarten seit 1836 - 2017 in Prozent im Betriebsverband Stadtwald <i>Development in the proportions of tree species from 1836 to 2017 in the "Municipal Forest" association in percent</i>	166
40	Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung 2023 <i>State Prize for Exemplary Forest Management, 2023</i>	168
41	Überblick über die Besitzungen des Hochstifts Eichstätt <i>Overview of properties belonging to the Bishopric of Eichstätt</i>	183
42	Hochstift Bamberg, Jagdfreigabe, 12.05.1525 <i>Prince-Bishopric of Bamberg, granting of free hunting rights for all, 12.05.1525</i>	193
43	Präambel des Reichsjagdgesetzes (1934) <i>Preamble to the Reichsjagdgesetz (Reich Hunting Law) (1934)</i>	199
44	SCHERPING 1939 zur Vorverlegung der Jagdzeit auf Rehböcke zur Aufartung des Rehwildbestandes <i>SCHERPING 1939 on bringing forward the hunting season for roe deer bucks in order to improve the quality of the roe deer population (through selective hunting)</i>	205
45	Bischof WEIGAND VON REDWITZ (1476–1556) <i>Bishop WEIGAND VON REDWITZ (1476–1556)</i>	211
46	Eine Seite aus dem Bamberger Burgenbuch (wohl 1527), das die Strafaktionen gegen fränkische Adelsschlösser im Jahr 1523 illustriert <i>A page from the so-called "Bamberger Burgenbuch" (probably 1527), that illustrates punitive action against the castles of the Franconian nobility in the year 1523</i>	212
47	Ausschnitt aus dem Schadensregister von Egloffstein <i>Excerpt from the damage register of Egloffstein</i>	214
48	Ausschnitt aus dem Schadensregister von Thurnau <i>Excerpt from the damage register of Thurnau</i>	216
49	Gemeindewaldung von Iphofen 1882 <i>Municipal forest of Iphofen 1882</i>	220
50	Iphofen: Jagdmotive der Stuckdecke im Jagdsaal des Rathauses <i>Iphofen: Hunting motifs on the stucco ceiling in the hunting hall of the town hall</i>	221
51	Ausschnitt aus der nach Süden ausgerichteten Casteller Wildbannkarte <i>Excerpt from the south-facing Castell protected hunting reserve map</i>	222
52	Rekonstruktion des Schlosses Speckfeld (Ansichtskarte 1912) <i>Reconstruction of Speckfeld Castle (postcard 1912)</i>	223
53	Zerstörung des Augustinerchorherrenstifts Birklingen 1525 <i>Destruction of the Augustinian monastery in Birklingen in 1525</i>	224

54	Birklinger See (Ansichtskarte 1911) <i>Birklingen lake (postcard 1911)</i>	228
55	Karte des Feldgeschworenen ANDREAS DÜRING zur Position und Datierung der erhaltenen Triebsteine <i>Map by sworn field surveyor ANDREAS DÜRING showing the location and dates of the preserved stones marking paths along which livestock could be driven</i>	228
56	Stadt Iphofen - Position der Wildgruben 1726 <i>Iphofen - Position of the game pits in 1726</i>	229
57	Mandat des Bischofs FRIEDRICH VON WIRSBERG, das den Untertanen die Jagd mit Büchsen untersagt <i>Mandate of the Bishop FRIEDRICH VON WIRSBERG prohibiting his subjects from hunting with rifles</i>	234
58	„Plan deren Iphöfer Jagd Gerechtigkeiten“ 1812 <i>Map of Iphofen's "citizens' hunting rights" in 1812</i>	239
59/ 60	Schreiben des Bischofs FRIEDRICH VON WIRSBERG an den Amtmann HIERONYMUS VON HEßBERG (...) sowie Antwortschreiben des Amtmanns <i>Letter from Bishop FRIEDRICH VON WIRSBERG to the official HIERONYMUS VON HEßBERG, and the letter's reply</i>	240/241
61	Karte des Grenzverlaufs zwischen dem Stiftland und dem Markgrafentum Brandenburg- Kulmbach (um 1579) <i>Map showing the border between the Stiftland region and the Margraviate of Brandenburg-Kulmbach (around 1579)</i>	247
62	Ansicht der Stadt Tirschenreuth <i>View of the town of Tirschenreuth</i>	248
63	Urkunde des Bürgermeisters und Rats von Mitterteich <i>Certificate from the mayor and council of Mitterteich</i>	249
64	Karte zum Streit wegen des Reichsforsts und Teichelbergs zwischen Waldsassen und dem Markgrafentum Brandenburg-Kulmbach (1602) <i>Map illustrating the dispute between Waldsassen and the Margraviate of Brandenburg- Kulmbach (1602) over the Imperial Forest and Teichelberg</i>	257
65	Übersichtskarte zu den Bauernkriegen <i>Overview map of the Peasants' Wars</i>	267
66	FRANZ VON SICKINGEN (1520) <i>FRANZ VON SICKINGEN (1520), a legendary "last knight"</i>	270
67	Die Burg Hunolstein <i>Hunolstein Castle</i>	271
68	Übersicht der Hochgerichte Bernkastel und Kröv <i>Overview of the high court towns of Bernkastel and Kröv</i>	273
69/ 70	Takenplatte aus dem Jahre 1560 <i>Iron plate (1560)</i>	277

Verzeichnis der Tabellen

1	Übersicht von Nutzungsformen im Wald <i>Overview of types of forest usage based</i>	71
2	Übersicht agrarischer Nutzungsformen <i>Overview of types of agricultural land</i>	72
3	Übersicht jagdlicher Nutzung <i>Overview of hunting use</i>	73
4	Aufstellung von zu leistenden Abgaben <i>List of duties to be paid</i>	74
5	Rechte und Pflichten einzelner Akteure im Wald auf der Grundlage der Rentmeister-Instruktion von 1613 <i>Rights and obligations of individual parties in the forest, based on the "Rentmaster Instruction" of 1613</i>	83
6	Übersicht über die gebildeten Begrifflichkeiten in der Literatur <i>Overview of the terms used to describe the forests in the literature</i>	93
7	Übersicht über die Nutzungsinteressen unterschiedlicher Akteursgruppen <i>Overview of the usage interests of different stakeholder groups</i>	96
8	Belastungen durch die herrschaftliche Jagd und bäuerliche (ländliche) Reaktionsweisen <i>Pressures from the hunting of the nobility and peasant (rural) responses to this</i>	106
9	Übersicht über die zeitliche Entwicklung in den betrachteten Ländern <i>Overview of the temporal development in the regions considered</i>	112
10	Landwirtschaftliche Struktur von Steinheim und Woringen nach der Steuerbeschreibung 1680 <i>Agricultural structure of Steinheim and Woringen according to the taxation description of 1680</i>	135
11	Hausholzrechte in Steinheim und Woringen, 16. Jahrhundert <i>Household timber rights in Steinheim and Woringen, 16th century</i>	135
12	Entwaldung der Gemarkung Steinheim <i>Deforestation of the Steinheim district</i>	137
13	Geschätzter Hausholzbedarf der Stadt Memmingen 1521 <i>Estimated household timber requirements in the city of Memmingen, 1521</i>	146
14	Vergleich der dörflichen Gemeinwälder in Steinheim und Woringen mit dem von der UHS bewirtschafteten Memminger Bürger- und Stiftungswald sowie dem Gemeinwald des Marktes Murnau <i>Comparison of the village communal forests of Steinheim and Woringen, with the citizens' and foundation forest managed by UHS in Memmingen, and the communal forest of the market town of Murnau</i>	156
15	Kennziffern für die städtischen Wälder Memmingsens <i>Key figures for Memmingen Municipal Forest</i>	163
16	Memminger Wälder - Baumartenverteilung der einzelnen Betriebsverbände <i>Memminger Wälder - Including the tree species distribution of the individual forest associations within the enterprise</i>	165

Verzeichnis der Abkürzungen

§	Paragraph	FCA	Fürstlich Castell'sches Archiv
%	Prozent	ff.	folgende Seiten
°C	Grad Celsius	Fi	Fichte
A	Autobahn (z. B. A 96)	fl.	Gulden
aaO	am angegebenen Ort	fm	Festmeter
abgdr.	abgedruckt	FN	Fußnote
Abs.	Absatz	FNI	Fokus auf Nutzungsinteressen
Abt.	Abteilung	fol.	Folio
AG	Arbeitsgemeinschaft	Forstl. Forsch.	Forstliche Forschungsberichte
ANW	Arbeitskreis Naturgemäße Wald- bewirtschaftung	Frh.	Freiherr
Art.	Artikel	FZE	Fokus auf zeitliche Entwicklung
As	Aspe	geb.	geboren
Aufl.	Auflage	gest.	gestorben
BA	Baumarten	GV	Großvieheinheit
Bayer.	Bayerisch	GW	Gemeindewald
Bd.	Band	H.	Heft
BDF	Bundes Deutscher Forstleute	ha	Hektar
betr.	betreffend	Hg.	Herausgeber/herausgegeben
Bi	Birke	Hr.	Herr
BJagdG	Bundesjagdgesetz	Hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	i.d.R.	in der Regel
Bu	Buche	inkl.	inklusive
bzw.	beziehungsweise	Jg.	Jahrgang
C.	Caput (Kapitel)	Jhd.	Jahrhundert
ca.	circa	Kap.	Kapitel
CJBC	Codex Iuris Bavarici Criminalis (Bayerisches Strafgesetzbuch von 1751)	Kie	Kiefer
cm	Zentimeter	kl	Klafter
CO ₂	Kohlenstoffdioxid	km	Kilometer
d. Ä.	der Ältere	kr.	Kreutzer
d. h.	das heißt	KVK	Karlsruher Virtueller Katalog
degrad.	degradiert (qualitativ minderwertiger Wald)	Lä	Lärche
Ders.	Derselbe	Lbh	Laubholz
Dgl	Douglasie	LTI	Lingua Tertii Imperii (Sprache des Dritten Reiches)
Diss.	Dissertation	m	Meter
DJ	Deutsche Jägerschaft	m. ü. NN	Meter über Normalnull
DKS	Dreikönigswaldstiftung, Memmingen	m ²	Quadratmeter
Dr.	Doktor	m ³	Kubikmeter
e. V.	eingetragener Verein	MGH	Monumenta Germaniae Historica (Denkmäler der deutschen Geschichte, Editionsreihe)
Ebd.	Ebenda	mm	Millimeter
Efm	Erntefestmeter (geerntetes Holz ohne Rinde)	NDB	Neue Deutsche Biographie
ehem.	ehemalig	Nr.	Nummer
Ei	Eiche	NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch
Elbh	Edellaubholz	o.a.	oben angeführt
et al.	et alii (und andere)	PfarrA Ip	Pfarrarchiv Iphofen
etc.	et cetera (und so weiter)	Pfd.	Pfund
f.	folgende Seite	PrJG	Preußische Jagdgesetz vom 18.01.1934
		rd.	rund
		reg.	regiert

RJG	Reichsjagdgesetz vom 03.07.1934	TUM	Technische Universität München
S.	Seite	u. a.	unter anderem/und andere
s.o.	siehe oben	UHS	Unterhospitalstiftung, Memmingen
SA	Stadtarchiv	URL	Uniform Resource Locator (Internetadresse)
SA	Sturmabteilung	urspr.	ursprünglich
Sa.	Summa (Summe)	usw.	und so weiter
SD	Sicherheitsdienst	v.	von
SDW	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	v. a.	vor allem
Sect.	Sectio (Abschnitt)	v.l.n.r.	von links nach rechts
Slbh	Sonstiges Laubholz	verb.	verbessert
sog.	sogenannt	vgl.	vergleiche
sonst.	sonstige	VNP	Vertragsnaturschutzprogramm
Sp.	Spalte	vs.	versus (gegen)
SS	Schutzstaffel	WB	Wuchsbezirk
StAA	Staatsarchiv Augsburg	wg.	wegen
StadtA Ip	Stadtarchiv Iphofen	z. T.	zum Teil
StadtA MM	Stadtarchiv Memmingen	z.B.	zum Beispiel
StAN	Staatsarchiv Nürnberg	ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landes- geschichte
StAWü	Staatsarchiv Würzburg		
SW MM	Stadtwald Memmingen		
T.	Teil		
Ta	Tanne		
TU	Technische Universität		

Der Bauernkrieg aus forstlicher Sicht – eine Einführung

Joachim Hamberger

Zusammenfassung Der Bauernkrieg von 1525 war der Höhepunkt einer Umbruchszeit, in der politische, soziale, religiöse und ökologische Faktoren zusammenwirkten. Lange lag der Fokus auf politischen und religiösen Konflikten, doch zunehmend rückt die ökologische Dimension, besonders der Umgang mit Wald und Allmende, in den Vordergrund.

Im Spätmittelalter führte Bevölkerungswachstum zu wachsendem Druck auf gemeinschaftliche Ressourcen wie Wald und Weideflächen, was zu Konflikten um Nutzungsrechte führte. Rechtliche und forstliche Neuerungen wie die Abgrenzung von Wäldern, Weistümer und nachhaltige Waldwirtschaftsformen entstanden.

Mit der Entstehung territorialstaatlicher Strukturen gewann die Obrigkeit Kontrolle über Wald und Allmende, was den gemeinschaftlichen Charakter infrage stellte und Konflikte verschärfte. Der Bauernkrieg kann als ökologische und soziale Revolte verstanden werden, bei der Bauern wirtschaftliche Rechte und biblisch-theologische Freiheitsideen forderten.

Die Zwölf Artikel von Memmingen (1525) forderten freien Zugang zu Wald, Holz und Jagd als gemeinschaftliches Gut. Diese Forderungen spiegeln einen frühen Versuch von nachhaltiger Ressourcennutzung und sozialer Verantwortung wider. Nach der Niederlage der Bauern wurde die feudale Ordnung gestärkt, bäuerliche Selbstverwaltung eingeschränkt und die Nutzung der Allmende durch landesfürstlich kodifiziertes Forstrecht kontrolliert.

Schlüsselwörter Bevölkerungsdruck, sozial-ökologisch-politischer Umbruch, Allmende, „Weistümer“, Staatlichkeit, Forstrecht, Nachhaltigkeit

Abstract The Peasants' War of 1525 was the culmination of a period of upheaval, in which political, social, religious and ecological factors interacted. For a long time the focus was on political and religious conflicts, but the ecological dimension increasingly came to the fore, especially when it came to the management of forests and common land.

In the late Middle Ages, population growth led to growing pressure on communal resources such as forests and pastures. This led to conflicts over rights of usage. Legal and forestry innovations such as the demarcation of forests, legal records, and sustainable forms of forest management emerged.

With the emergence of territorial state structures, the ruling authorities gained control over forests and common land. This called their communal character into question, and exacerbated conflicts. The Peasants' War can be understood as an ecological and social revolt, in which peasants demanded economic rights and the application of biblical and theological ideas of freedom.

The Twelve Articles of Memmingen (1525) called for free access to forests, wood and hunting as communal property. These demands reflect an early attempt at sustainable resource use and social responsibility. After the defeat of the peasants, the feudal order was strengthened, peasant self-government was restricted, and the use of common land was controlled by forestry laws codified by the ruling nobles.

Keywords Population pressure, social, ecological and political upheaval, common land rights, “Weistümer” (old legal records), statehood, forestry law, sustainability

Der Gegensatz zwischen feudaler Herrschaft und bäuerlicher Selbstverwaltung beeinflusst von der Reformation und die daraus resultierenden Freiheitsideen, kumulierten im Bauernkrieg von 1525/6. Die Geschichtsschreibung hat lange Zeit vor allem diese politischen, sozio-ökonomischen und religiösen Elemente betont.¹ Erst in jüngerer Zeit richtet sich der Blick verstärkt auf die bislang wenig beachtete ökologische Dimension dieses Konflikts.² Der Umgang mit Wald und Natur, Fragen der Ressourcennutzung sowie die zunehmende Verrechtlichung der Allmende waren aber Lebensalltag der Bauern und zentrale Bestandteile der damaligen Auseinandersetzungen.

Der Arbeitskreis Forstgeschichte in Bayern hat auf seiner Tagung im Juli 2025 in Memmingen diese Ressourcenkonflikte in den Mittelpunkt gerückt und legt mit dem vorliegenden Forschungsbericht einen ersten Beitrag zur umweltgeschichtlichen Neubewertung des Bauernkriegs vor.

Probleme im Wald: Bevölkerungsdruck und Ressourcenknappheit

Bereits im Hochmittelalter führte das starke Bevölkerungswachstum zu einer massiven Ausweitung der Nutzung am Wald und zu einer Besiedlung bisher unerschlossener Gebiete. Neue Rodungen wurden vor allem in die Mittelgebirge vorangetrieben.³ Nach der Großen Pest 1348ff, bei der in Mitteleuropa etwa ein Drittel der Bevölkerung starb, begann im Spätmittelalter eine negative Siedlungsperiode. Viele Siedlungen wurden wieder aufgegeben, vor allem die klimatisch ungünstigen, in den oberen Lagen der Mittelgebirge. Man spricht von einer Wüstungsperiode.⁴

Seit etwa 1450 kehrte sich der demografische Trend in Mitteleuropa um: auf die Krisen des Spätmittelalters folgte ein rasches Bevölkerungswachstum. Nach den Schätzungen von CIPOLLA / BORCHERT (1983) stieg die Bevölkerungszahl innerhalb von nur fünf Jahrzehnten von rund 7 auf 12 Millionen Menschen – das entspricht einem Zuwachs von rund 70 Prozent. Einen vergleichbaren Anstieg hatte es zuvor nur im Hochmittelalter gegeben, jedoch erstreckte sich dieser über einen Zeitraum von fast 200 Jahren (1150–1350), vgl. Abbildung 1. Das nun explosionsartig einsetzende Wachstum führte zu einem erheblichen Anstieg des Drucks auf die Ressourcen der Allmende in

¹ Siehe z.B. BLICKLE (1988) u.a.

² Z.B. ROPER (2024).

³ Andere soziale Ventile des Bevölkerungsanstiegs waren die Ostkolonisation, die Teilnahme an Kreuzzügen, Klostereintritt, das Wachstum der Städte.

⁴ HAMBERGER, BAUER (2019), S. 27ff.

Wald und Flur. Nach und nach entstand eine unterbäuerliche Schicht⁵ (Häusler, Seldner, Köbler usw.), die zusätzlichen Nutzungsdruck auf die gemeinschaftlichen Flächen ausübte: Holz wurde knapp, Weideflächen mussten eingeschränkt werden, und die Konflikte um Nutzungsrechte – wer darf was, wann und wo? – verschärften sich zunehmend.

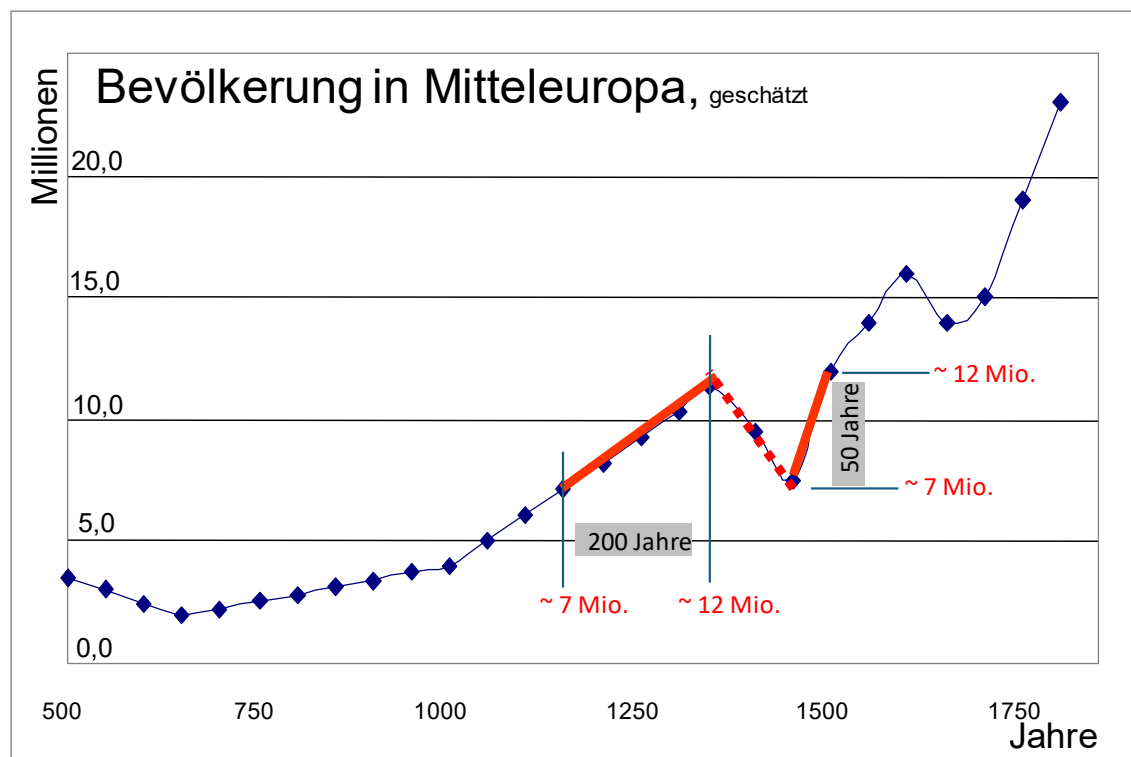


Abbildung 1: Demographische Entwicklung in Mitteleuropa von 500-1800, zusammengestellt nach verschiedenen Tabellen mit geschätzter Bevölkerungszahl in CIPPOLLA/BORCHERT (1983).

Figure 1: Demographic development in Middle Europe from 500 to 1800, compiled from various tables with estimated population figures in CIPPOLLA/BORCHERT (1983).

Forstliche und rechtliche Reaktionen im Spätmittelalter

Auf diesen enormen Druck auf die Ressourcen reagierten die lokalen Gemeinschaften aber auch die Herrschaften mit rechtlichen, sozialen und forstlich-technischen Innovationen:

Rechtlich neu im Spätmittelalter war die zunehmende räumliche Abgrenzung der Wälder – eine „Versteinung der Grenzen“ –, mit der die Gemeinden ihre Besitzansprüche gegenüber Nachbarn sicherten.⁶ Zugleich wurden die Nutzungsrechte innerhalb der Allmende und ihr Umfang immer genauer festgelegt. Die Grundlage bildeten lokale Weistümer; das sind mündlich tradierte Rechtsgewohnheiten, die in gemeinschaftlicher Abstimmung immer wieder angepasst wurden. Diese regelten aber nicht das Eigentum im heutigen Sinn, sondern die Art, Intensität, Verteilung und Umfang der Nutzung in den gemeinsam besessenen Ressourcen.⁷ So entstand über die Jahrhunderte ein

⁵ SEIDL (1995), S. 91.

⁶ HAMBERGER, BAUER (2019), S. 69ff.

⁷ WOBST (1971) S. 28.

System, das die ökologisch möglichen Leistungen einer Landschaft mit den Bedürfnissen der örtlichen Teilhaber in ein Gleichgewicht brachte – das ist ein wesentliches Merkmal der bäuerlichen Allmendekultur.⁸ Erst im 16. Jahrhundert wurden viele dieser Normen schriftlich fixiert; im 19. Jahrhundert sammelte JACOB GRIMM sie als wertvolle Quellen des alten deutschen Rechts.⁹

Als frühe Form sozialer Institutionalisierung wurden Verantwortliche eingesetzt – z.B. als Hirten (separat für Kleinvieh, Schweine, Großvieh); sie hatten darauf zu achten, dass die Tiere keine Schäden an den landwirtschaftlichen Früchten anrichteten und auch nicht die jungen Schläge im Wald belasteten.¹⁰ Für den Wald selbst wurden Beauftragte benannt: Förster und Holzausgeber; sie sollten Waldfrevel und eine Übernutzung der Bestände verhindern.¹¹ Zugleich versuchte man, Holz durch Verbrauchs- und Handelsbeschränkungen einzusparen; etwa durch die Vorschrift steinerne Sockel im Hausbau zu verwenden.¹²

Die unregelte Nutzung von Wald (Exploitation) wurde im Spätmittelalter aufgrund des hohen Nutzungsdrucks durch eine stark angewachsene Bevölkerung durch forstlich-technische Innovationen ersetzt: wie Niederwaldwirtschaft, Mittelwald und die Einführung der Nadelholzsäat.¹³ Damit waren erste nachhaltige Formen planmäßiger Waldwirtschaft gefunden, die eine Balance zwischen Nutzung und Reproduktion anstrebten.

In lokalen Waldordnungen, aber auch schon in den ersten landesweit gültigen Forstordnungen¹⁴, wurden diese rechtlichen, sozialen und technischen Neuerungen festgeschrieben und durch öffentliche Verkündigung bekannt gemacht.

Beginnende Staatlichkeit und Zugriff auf die Allmende

Mit der Herausbildung territorialstaatlicher Strukturen seit dem Spätmittelalter begann eine neue Phase staatlicher Kontrolle über Land und Wald (s.o.). Die Landesherren konkurrierten nun nicht nur um materielle Ressourcen wie Boden, Bevölkerung und Geld, sondern auch um immaterielle Güter wie Ansehen und Ehre –, ein Faktor, der sich besonders in ihrem jagdlichen Handeln zeigte. Zugleich stützten sie sich zunehmend auf juristisch ausgebildete Experten (gelehrtes Recht¹⁵), meist Absolventen der damals zahlreich entstehenden neuen Universitäten. Die Stellung und Karriere dieser Verwaltungsbeamten und Juristen hing natürlich von der Gunst ihrer Fürsten ab.

Diese wachsende Staatlichkeit zeigte sich auch in der Kodifizierung des Forstrechts. Zwischen 1250 und 1600 sind im Reich mindestens 183 Waldordnungen belegt, die regional gültig waren und von geistlichen oder weltlichen Obrigkeiten erlassen wurden.¹⁶ Sie regelten detailliert, „wer was wo

⁸ Z.B. KIRCHNER (1931) und WOBST (1971)

⁹ GRIMM (1840).

¹⁰ HAMBERGER, BAUER (2019), S. 26ff.

¹¹ Z.B. Stadtarchiv Iphofen B22, S. 19 ff um 1520; auch SCHMIDT (2007), S. 34 und 38 für das Bistum Eichstätt.

¹² HASEL, SCHWARTZ (2006), S. 144.

¹³ HAMBERGER, BAUER (2019), S. 23ff, 52ff.

¹⁴ MANTEL (1980), S. 1018.

¹⁵ VON MAYENBURG (2018), S. 27ff.

¹⁶ MANTEL (1980), S. 1018. FRANK (1957) berichtet, dass die Landesherren auch im Hochgebirge ihr herrschaftliches Obereigentum durchsetzten, selbst wenn die Bauern über 100 Jahre oder mehrere Generationen herrenloses Land

darf“ – also den Zugriff auf Holz, Waldweide, Jagd und z.T. auch Fischerei. Sie standen in Konkurrenz zu den örtlichen und mündlich tradierten Weistümern und ersetzten diese.

Mit der Etablierung landesherrlicher Forstordnungen (z. B. Speyer 1442, Brandenburg-Bayreuth 1493, Oberpfalz 1499, Tirol 1502, Salzburg 1524) ging auch der Anspruch einher, dass der Fürst die Oberaufsicht über sämtliche Waldungen seines Staatsgebietes besitzt. Damit wurde aber der gemeinschaftliche Charakter der Allmende zunehmend in Frage gestellt. Das hatte mit dem neuen, römischen Eigentumsbegriff zu tun, der sich - beginnend im Hohen Mittelalter - langsam im obrigkeitlichen Handeln zu etablieren begann. Er unterschied sich grundlegend vom alten, deutschen Rechtsverständnis. Eigentum ist demnach ein streng individuelles, absolutes Herrschaftsrecht über eine Sache, das dem Eigentümer umfassende Befugnisse – usus, fructus und abusus – gewährt.¹⁷ Im Gegensatz dazu kannte das alte deutsche Recht nur gemeinschaftliche Nutzungs- und Besitzformen des Bodens. Dieser wurde gemeinschaftlich von Sippe oder Dorfgemeinschaft genutzt; jeder Hof hatte bestimmte Nutzungsrechte an der Allmende – dem gemeinsamen Weide-, Wald- und Wasserland.¹⁸ Das „alte“ Recht kannte also kein absolutes Eigentum, sondern war ein Geflecht gemeinschaftlich gebundener Nutzungsrechte innerhalb der sozialen Ordnung der Dorfgemeinschaft. Ähnlich war/ist auch das Eigentumsverständnis vieler indigener Völker: Bei den First Nations in Nordamerika oder den Aborigines in Australien war/ist Land kollektives Gut. Nutzung und Rechte sind an die Gemeinschaft und soziale wie spirituelle Verantwortung gebunden.¹⁹ Ähnlich auch im „alten“ deutschen Recht - hier liegt der Schwerpunkt nicht auf dem individuellen Verfügungsrecht, sondern auf gemeinschaftlicher Verantwortung und einer nachhaltigen Nutzung.

Diese unterschiedliche Sicht auf das Recht und die Nutzung der Ressourcen beförderte die Konflikte und Spannungen zwischen der immer weiter anwachsenden Bauernschaft (s.o.) und der Obrigkeit, die Kontrolle, Abgaben und Verfügungsrechte über „freies“ Land in ihrem Hoheitsbereich einforderte.

Der Bauernkrieg als ökologisch-soziale Revolte

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spätmittelalterlichen Bauernaufstände auch als Reaktion auf die demographische Entwicklung und eine zunehmende Enteignung der Allmende lesen. Bauernaufstände wie 1291 (Schweiz), 1379 (Appenzell) oder 1462 (Salzburg) zeigen, dass es häufig um die Verteidigung dieses „alten Rechts“ ging – das heißt um die Wahrung traditioneller Selbstverwaltungs- und gemeinschaftlicher Nutzungsrechte. Aber ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhoben sich die Bauern nicht mehr nur gegen die Verletzung traditioneller Nutzungsrechte, sondern sie argumentierten nun auch moralisch-religiös, um ihre Forderungen zu legitimieren. Der Aufstand von 1381 in England, geprägt durch JOHN WICLIFF und JOHN BALL, verband soziale Klagen

ungestört genutzt hatten (S. 29, 38). Das Eigentum am Genossenschaftswald ging in die Hände des Grundherrn über, der den Bauern lediglich Nutzungsrechte einräumte. Mit Wald- und Forstordnungen wurde dieser Anspruch manifestiert (S. 49).

¹⁷ Uneingeschränkt nutzen, uneingeschränkt Früchte ziehen, uneingeschränktes Recht auf Weitergabe/Verkauf.

¹⁸ BOSL (1957), S. 88 ff.

¹⁹ BORROWS (1997); REYNOLDS (1996).

mit der Frage nach göttlicher Gerechtigkeit: „*When Adam delved and Eve span, who was then the gentleman?*“ Diese Losung, später von deutschen Bauern übernommen, stützte sich auf die Bibel und forderte die natürliche Gleichheit aller Menschen vor Gott (vgl. Abbildung 2). Mit dieser biblisch fundierten Losung stellten die Bauern die hierarchisch geprägte feudale Ordnung infrage.



Abbildung 2: Adam und Eva im Paradies. Auf diese Vorstellung vom grabenden Adam und der spinnenden Eva geht der Spruch der Revolutionäre im Bauernkrieg zurück "Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann?"²⁰

Figure 2: Adam and Eve in paradise. The slogan used by the revolutionaries in the Peasants' War, "When Adam dug and Eve spun, where was then the nobleman?" is based on the image of Adam digging and Eve spinning.

Vergleichbare religiös begründete Forderungen nach Gleichberechtigung, Gemeinschaftseigentum und göttlich legitimerter Gerechtigkeit finden sich auch in späteren bäuerlichen Bewegungen wie dem PFEIFER VON NIKLASHAUSEN (1476), dem Bundschuh-Aufstand (1493) oder dem Armen Konrad (1514). Mit der Reformation ab 1517 und insbesondere LUTHERS Schrift *Von der Freiheit eines Christenmenschen* (1520) kam dann noch der theologisch begründete Freiheitsgedanke hinzu. Die Bauern sahen also nicht nur ihre traditionellen wirtschaftlichen Rechte bedroht, sondern forderten eine neue, göttlich legitimierte soziale Ordnung und persönliche Freiheit.

Der Druck im Kessel stieg also: Die Häufigkeit der Bauernaufstände nahm im Lauf der Jahrhunderte deutlich zu. Im 14. Jahrhundert kam es etwa einmal je Generation zu größeren Erhebungen. Zwischen 1450 und 1500 verdichteten sich die Konflikte auf etwa alle acht Jahre. In den Jahren 1500 bis 1525 schließlich eskalierte die Situation regelrecht: Die Aufstände folgten im Durchschnitt alle

²⁰ Quelle: Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Cod. Karlsruhe 3378, S. 1; auch online unter: http://www.landeskunde-online.de/rhein/kultur/buecher/handschriften/speculum_hum_salv/index.htm

1,4 Jahre, ein klares Indiz für die wachsenden sozialen und wirtschaftlichen Spannungen, die schließlich im Deutschen Bauernkrieg von 1525 ihren Höhepunkt fanden.²¹ Ganz wesentlich für den Gang der Ereignisse war die neue Schriftlichkeit (Erfindung der Druckkunst) mit Büchern und Flugblättern, die THOMAS KAUFMANN (2024) in seinem Werk *Der Bauernkrieg – Ein Medienereignis* beschreibt (vgl. auch Abbildung 3).

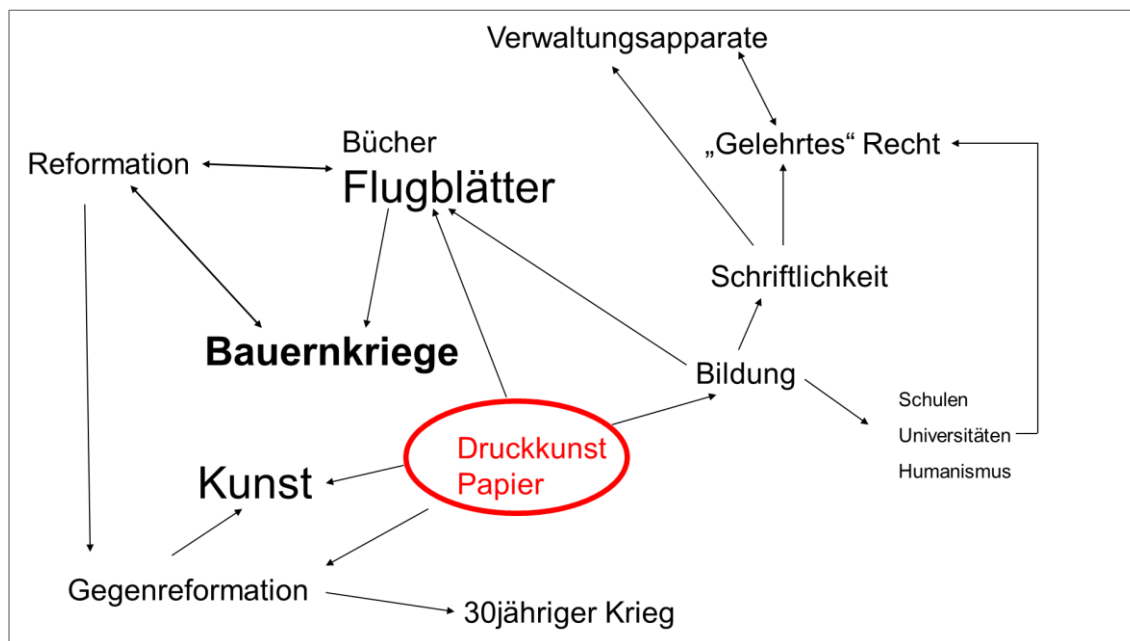


Abbildung 3: Bedeutung des Druckwesens: Bei Entstehung des Bauernkrieges nahm die Druckkunst ein, die sich auch auf den Ausbau der Verwaltung, auf die Kunst, die Religion und Bildung im 16. Jahrhundert auswirkte.

Figure 3: Printing played a key role in the Peasants' War, and also had an impact on the expansion of administration and the development of art, religion and education in the 16th century.

Die Zwölf Artikel von Memmingen (1525)

Die Zwölf Artikel von Memmingen (1525) stellen den Höhepunkt der Bauernforderungen dar und knüpfen direkt an die zuvor skizzierten Konflikte zwischen traditionellem und neuem (gelehrtem) Recht und biblisch-theologischen Gerechtigkeit- und Freiheitsvorstellungen an. Sie formulieren konkrete soziale, wirtschaftliche und religiöse Ansprüche (Pfarrerwahl, Abschaffung des kleinen Zehenten, Freiheit). Weit überwiegend geht es aber um Probleme der Agrarordnung.²² Bezüglich Wald und Jagd sind die Artikel 4 und 5 einschlägig²³: sie betonen den Anspruch der Bauern auf den Zugang zu Gottes Schöpfung. „Als Gott der Herr den Menschen erschuf, hat er ihm Gewalt über alle Tiere, den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser gegeben.“ Auch die Schäden an den Feldfrüchten durch zu hohe Wildbestände werden beklagt. Und weiter in Artikel 5: „Alle Hölzer, die nicht erkaufte sind, sollen der Gemeinde wieder heimfallen, damit jeder seinen Bedarf an Bau- und Brennholz daraus decken kann.“ Der Wald wird als gemeinsame Lebensgrundlage und

²¹ Zahlen bei SEIDL (1995) S. 90, der sich auf BLICKLE (1988) bezieht; Umrechnung durch den Autor.

²² VON MAYENBURG (2018), S. 359.

²³ Detaillierte Erörterung bei VON MAYENBURG (2018), S. 241ff auch RUSZAT-EWIG (2018).

göttliches Geschenk verstanden, dessen Nutzung gerecht geteilt werden soll. Die Aneignung von Allmendeflächen durch manche Herrschaften wird in Artikel 10 beklagt. Sie sollen wieder in gemeinschaftliche Nutzung überführt werden.

Die Zwölf Artikel von Memmingen von 1525 enthalten mehrere Forderungen, die sich direkt auf die Jagd und Waldnutzung beziehen und die alten gemeinschaftlichen Rechte der Bauern betonen. So verlangten die Bauern, dass ihnen die Nutzung von Wäldern, Weiden und Gewässern nicht willkürlich durch die Obrigkeit entzogen wird, sondern nach den traditionellen Regeln der Dorfgemeinschaft und der Allmende erfolgen soll. Sie forderten das Recht, Brenn- und Bauholz zu schlagen und die Jagd in begrenztem Rahmen auszuüben, ohne dass diese Rechte herrschaftlich eingeschränkt oder gar monopolisiert würden.

Aus heutiger Sicht lässt sich darin bereits ein grundlegendes Prinzip nachhaltiger Ressourcennutzung erkennen: die Bewahrung von Ökosystemleistungen zugunsten der gesamten Gemeinschaft, verbunden mit sozialer Verantwortung und dem Ziel langfristiger Erhaltung. Allerdings waren die idealisierten Vorstellungen der Bauern, die sich an einer Zeit mit deutlich geringerer Bevölkerungszahl orientierten, kaum realisierbar. Die Fürsten verfolgten einen anderen Ansatz: Sie setzten auf obrigkeitliches Management (als ordnender Staat) und verbindliche Regelungen – allerdings nicht ohne eigenen Vorteil, wie der Umgang mit der Jagd weiter unten im Text noch zeigen wird.

Die Niederlage der Bauern und die Folgen

Nach der vollkommenen Niederlage der Bauern ab Mitte 1525 gab es keinen Widerstand mehr gegen den weiteren Ausbau der fürstlichen Staatlichkeit. Die am meisten einsatzbereiten und aufgeschlossenen Kräfte aus Bauernschaft und Kleinbürgertum waren ausgelöscht oder ausgeschlossen.²⁴ Anstatt einer Wiederherstellung alter Rechtsverhältnisse oder der Verwirklichung der christlich-sozialen Utopie von Freiheit und Gleichheit kam es zu einer Verfestigung der feudalen Ordnung. Die Macht der Territorialstaaten war gestärkt, was die partikularen Kräfte im Reich vervielfachte.²⁵

Die bäuerliche Selbstverwaltung wurde eingeschränkt, die Nutzung der Allmende zugunsten der Grundherren reguliert oder ganz aufgehoben. Eine Vielzahl neuer Forst- und Jagdordnungen diente fortan der strikten Kontrolle jeder Nutzung des Waldes (vgl. Abbildung 4).²⁶ Diese klare Nutzungsregelung darf nicht nur als Durchsetzung obrigkeitlicher Interessen gewertet werden, sie war wegen der stark angestiegenen Bevölkerung auch notwendig.

²⁴ SCHENK (1995), S. 541.

²⁵ <http://www.bauernkriege.de/jagdrecht.html>, abgerufen am 8.11.2025.

²⁶ LYNDAL ROPER hat in ihrem Beitrag bei der Tagung in Memmingen am 14.7.2025 über Analogien in den Jagdbildern LUKAS CRANACH D.Ä. berichtet: sie sieht im Abschlachten der Wildtiere ein Abbild der grausamen Handlungen im Bauernkrieg, v.a. der Schlacht bei Leipheim, in der die Donau als Barriere eine Rolle spielte, ähnlich wie die Gewässer in CRANACHS Jagdbildern. Ein Text von ihr soll demnächst im *History Workshop Journal* erscheinen. Jagdausübung steht für herrschaftliche Macht, das Töten von Wild gilt als legitime Kontrolle. Die gewaltsame Niederschlagung der Bauern kann als Wiederherstellung der herrschaftlichen Ordnung gesehen werden, wodurch das Motiv des Verfolgens und Tötens einer gemeinsamen (Bild-)Logik legitimer Gewalt folgen.

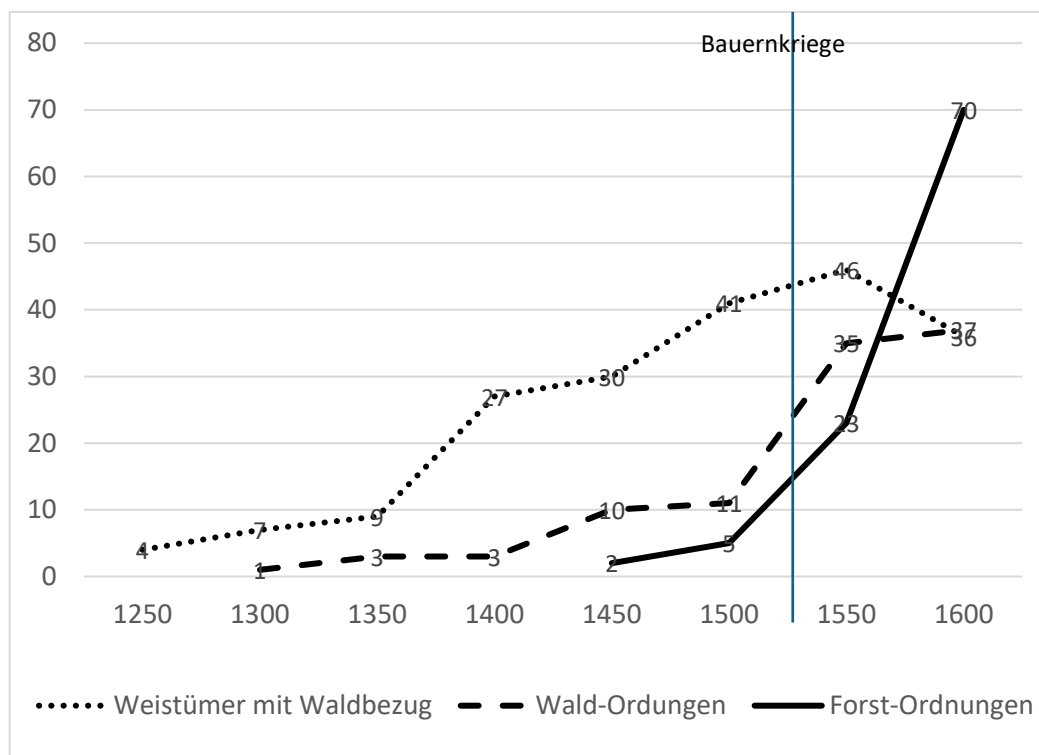


Abbildung 4: Quantitative Entwicklung der Regulierungen im Wald: Nach den Bauernkriegen nahmen lokale Waldordnungen (gestrichelte Linie) und landesherrliche Forstordnungen (durchgezogene Linie) zunehmend an Bedeutung zu, während die Relevanz der Weistümer (gepunktete Linie) zurückging. Nach MANTEL (1980), S. 1018, in veränderter Darstellung.

Figure 4: Quantitative development of forest regulations: After the Peasants' Wars, local forest regulations (dashed line) and the forest regulations of the ruling nobility (solid line) became increasingly important, while the relevance of the "Weistümer" ("old legal regulations"; dotted line) declined. Based on Mantel (1980), S. 1018, modified.

Die Jagd, die bereits zuvor ein bevorzugtes Freizeitvergnügen des Adels und ein zentrales Mittel zur Demonstration von Rang und Ansehen war, entwickelte sich nun zu einem herausragenden gesellschaftlichen und kulturellen Ereignis herrschaftlicher Selbstdarstellung. Sie wurde mit hohem Aufwand und ohne Rücksicht auf Kosten betrieben; vielerorts diente der Wald in erster Linie der Jagd (vgl. Abbildung 5).²⁷ Die Wildbestände gingen nicht zurück, sondern wurden gezielt vermehrt, um zahlreiche Jagden mit höfischem Begleitprogramm zu ermöglichen, die oft große Schäden in Wald und Flur hinterließen. Die Wildbestände waren obrigkeitlich geschützt und vollständig dem Zugriff der Bauern entzogen, auch wenn sie deren Felder schädigten.²⁸

Die Bauern hatten zahlreiche, sie stark belastende Jagdfrondienste zu leisten. Dazu zählten die Unterbringung der Jäger (Nachtselde), die Versorgung der Jagdhunde sowie das Bereitstellen von Wagen, Zug- und Reittieren. Ebenso oblag ihnen die Versorgung und der Abtransport des erlegten Wildes.

²⁷ GÜRTH (2014), S. 114.

²⁸ HAMBERGER, BAUER (2019), S. 243.

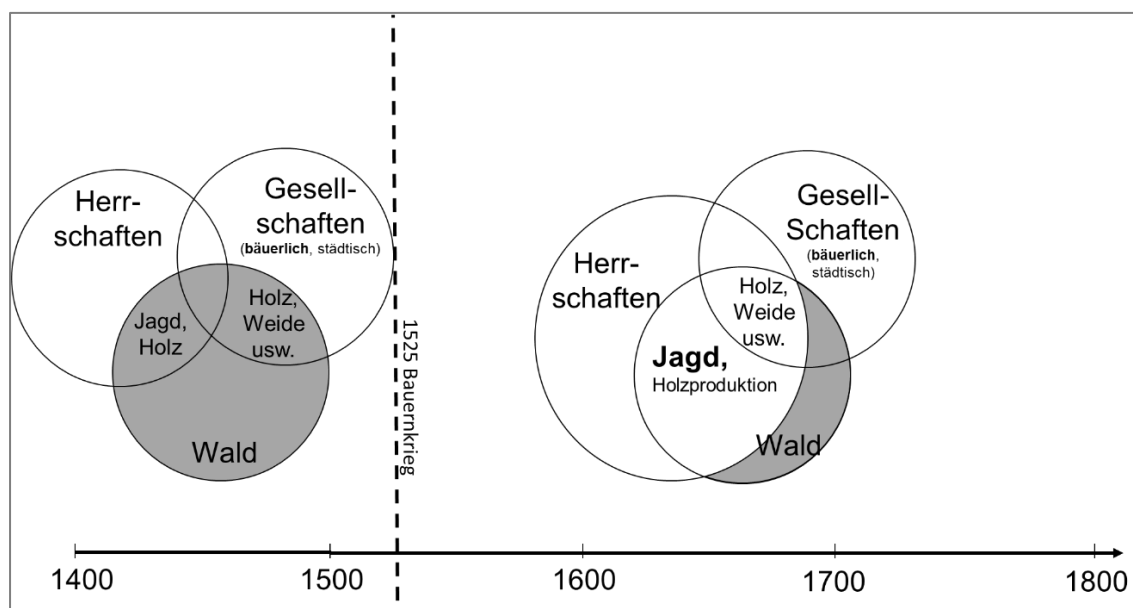


Abbildung 5: Schematische Darstellung der Ansprüche an den Wald vor und nach dem Bauernkrieg. Nach ALLMANN (1989), verändert.

Figure 5: Schematic representation of the demands made on forests before and after the Peasants' War. Based on Allmann (1989), modified.

Die Fürsten hatten aber auch erkannt, dass sie den Bauern eine Möglichkeit der Beschwerde geben mussten, wenn sie künftige Aufstände und Unzufriedenheit verhindern wollten. So öffneten sie einen rechtlichen Weg für Protest: Der Reichstag von 1526 gestand den Bauern ein Klagerecht gegen ihre Herren zu. Das ist eine frühe Form rechtlicher Partizipation. Um 1600 sollen jährlich rund 700 Klagen beim Reichskammergericht eingegangen sein. Das entspricht etwa zwei Klagen je Tag.²⁹ Diese sogenannten Untertanenprozesse bewirkten, dass die Konflikte zwischen Herrschaft und Bevölkerung jetzt meist friedlich verliefen.

Trotz ihres Scheiterns hatten die Forderungen der Bauern, fokussiert in den Zwölf Artikeln, eine bleibende Wirkung: Sie gelten als frühe Formulierung moderner Freiheits- und Menschenrechte und markieren aber auch eine erste – wenn auch utopische – Forderung eines gerechten und nachhaltigen Umgangs mit den Ressourcen der Natur.

Fazit

Die Bauernkriege waren ein vielschichtiger Kampf um die gerechte Ordnung der Schöpfung – politisch, religiös und ökologisch zugleich. Die Forderung nach freiem Zugang zu Wald, Wasser und Wild lässt sich als Ausdruck eines frühen Verständnisses von sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit deuten.

Dabei strebten die Bauern jedoch nicht eine grundlegend neue Ordnung an, sondern wollten die „alte“ Nutzungs- und Besitzordnung bewahren. Diese hatte zwar ursprünglich nachhaltige Strukturen etabliert, war aber durch das Bevölkerungswachstum zunehmend dysfunktional geworden.

²⁹ PANTLE (2024) S. 298.

Die Territorialherren reagierten darauf mit neuen Wald- und Forstordnungen, die zwar den Anspruch hatten, Nachhaltigkeit zu sichern, in der Praxis jedoch stark zugunsten ihrer eigenen Interessen ausfielen. Aus rein rationaler Sicht (und nur auf den Umgang Ressourcen bezogen) war die von den Herrschaften durchgezogene normative Regelung zur Neuordnung der Ressourcen tatsächlich die nachhaltigere Variante.³⁰

Der Bauernkrieg erweist sich damit als ein historischer Wendepunkt, an dem sich die gegensätzlichen Interessen von staatlicher Obrigkeit und Bauernschaft zuspitzten und die zentrale Frage aufwarfen: Wem gehört die Natur – und wer hat das Recht, über ihre Nutzung zu entscheiden? Diese Fragestellung beeinflusst bis heute maßgeblich den Diskurs über Umweltgerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Die historischen Konflikte zeigen, dass nachhaltige Ressourcennutzung oft mit schwierigen Entscheidungen und Interessenskonflikten verbunden ist – eine Herausforderung, die auch in der heutigen Umweltpolitik relevant bleibt.

Literaturverzeichnis

- ALLMANN, J. (1989): Der Wald in der frühen Neuzeit.: Eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raumes 1500 - 1800. (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 36), Duncker & Humblot, Berlin 416 S.
- BLICKLE, P. (1988): Die Revolution von 1525. München: Oldenbourg, München, 326 S.
- BLICKLE, P. (2024): Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes. Beck'sche Reihe, 6. durchgesehene Aufl., C.H. Beck, München, 144 S.
- BOSL, K. (1957): Frühformen der europäischen Gesellschaft im Mittelalter. Kohlhammer, Stuttgart.
- BORROWS, J. (1997): Canada's Indigenous Constitution. Toronto: University of Toronto Press.
- CIPOLLA, C. M. / BORCHARDT, K. (Hrsg.) (1983): Europäische Wirtschaftsgeschichte. Fünf Bände. Stuttgart / New York: Fischer.
- FRANK, G. (1957): Die rechtshistorische Entwicklung der Forstrechte im Chiemgau. Druck und Vlg. Karl Forstmaier, Ruhpolding, 143 S.
- FRIEB, P., SCHIERSNER, D. (Hg.) (2024): Beschwert und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525 (Forum Suevicum 16), Konstanz.
- GRIMM, J. (Hg.) (1840–1877): Weisthümer. 7 Bde., Dieterich, Göttingen.
- GÜRTH, P. (2014): Wer hat dich, du schöner Wald - 5000 Jahre Mensch und Wald in Baden-Württemberg, Süberburg-Verlag, Tübingen.
- HAMBERGER, J., BAUER O. (2019): Wald Mensch Heimat, eine Forstgeschichte Bayerns. Laubsängerverlag, Freising, 329 S.
- HASEL, K., SCHWARTZ, E. (2006): Forstgeschichte – ein Grundriss für Studium und Praxis. Kessel, Remagen, 394 S.
- KAUFMANN, T. (2024): Der Bauernkrieg. Ein Medienereignis. Herder, 544 S.
- KIRCHNER, R. (1931): Die Allmenden und ihre Schicksale in Unterfranken. Diss. Uni Würzburg, 80 S.
- MITTEIS, H., LIEBERICH, H. (1992): Deutsche Rechtsgeschichte. Beck, München.

³⁰ Vgl. auch GAMPE und HONOLD/HAMBERGER in dieser Schrift. Ohne staatliche Eingriffe und verbesserte Nutzungsmethoden wären viele gemeinschaftliche Wälder wohl verloren gegangen. Erst durch forstliche Vorschriften und regelmäßige Kontrolle, besonders der Beweidung, konnte gezielt bewirtschaftet und Holzknappheit verhindert werden. Nicht alle Bauern erkannten den Nutzen dieses langfristigen Vorgehens, wie etwa die Streitigkeiten um SCHWEGELIN in Memmingen zeigen.

- MANTEL, K. (1980): Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts - unter dem Einfluß der Forstordnungen und Noe Meurers. (Schriftenreihe der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i.Br.), Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1071 S.
- PANTLE, C. (2024): Der Bauernkrieg, Deutschlands großer Volksaufstand, Propyläen, Paperback, 336 S.
- MAYENBURG, D. VON (2018): Gemeiner Mann und Gemeines Recht. Die Zwölf Artikel und das Recht des ländlichen Raumes im Zeitalter des Bauernkriegs, Frankfurt a. M. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 311) 2018. (Habilitationsschrift Bonn 2011). Klostermann, Frankfurt am Main, 487 S.
- REYNOLDS, H. (1996): Aboriginal Sovereignty: Reflections on Race, State and Nation. Sydney: Allen & Unwin.
- SCHENK, W. (1995): Die mainfränkische Landschaft unter dem Einfluss von Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft. In KOLB, P., KRENIG, E.-G. (Hg.): Unterfränkische Geschichte Bd. 3
- SCHMIDT, R. (2007): Forstgeschichte des Hochstifts Eichstätt von den Anfängen bis zur Säkularisation. Forstl. Forschungsbericht 203, München, 289 S.
- SEIDL, A. (1995): Deutsche Agrargeschichte. Fachhochschule Weihenstephan. Freising, 366 S.
- ROPER, L. (2024): Für die Freiheit - Der Bauernkrieg 1525, Fischer, 676 S.
- RUSZAT-EWIG, H. (2018): die 12 Bauernartikel – Flugschrift aus dem Frühjahr 1525. Hrsg. Hist. Verein Memmingen als Sonderheft Memminger Geschichtsblätter. 119 S.
- SCHWERHOFF, G. (2024): Der Bauernkrieg. Geschichte einer wilden Handlung. C.H. Beck, München 724 S.
- WOBST, A. (1971): Der Markwald. Geschichte, Rechtsverhältnisse, wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschrechtlichen Gemeinschaftswaldungen in der Bundesrepublik Deutschland. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, 138 S.

Bauern gegen Juristen

Ein rechtshistorischer Blick auf den Bauernkrieg 1525

Reinhard Heydenreuter

Zusammenfassung Seit dem 15. Jahrhundert nahmen die Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeit zu, da Geistliche, Klöster, Adelige und Stiftungen – gestützt auf einen einflussreichen Juristenstand – ihre finanziellen Ansprüche verschärften. Wohlhabendere Bauern verteidigten sich über ihre erstarkte Selbstverwaltung, die 1525 im Bauernaufstand eine zentrale Rolle spielte. Zwar lässt sich die konkrete Organisation kaum rekonstruieren, doch Wirtshäuser, Prediger, abgedankte Landsknechte und bäuerliche Netzwerke waren wichtige Elemente der Eskalation. Entscheidend war die Furcht wohlhabender „Bauernkönige“ um ihren Besitz, belegt durch hohe Entschädigungszahlungen nach der Niederlage.

Die Ursachen des Aufstands sind nicht allein religiös begründet. Mindestens ebenso wichtig war die wachsende Macht der Juristen, die mit Römischem Recht und umfassender Verschriftlichung der Obrigkeit den Zugriff auf bäuerliche Rechte und Ressourcen sicherten. Diese rechtfertigten die Eingriffe in Waldnutzung, Jagd und Vermögen mit Landeswohlfahrt, während die Bauern ihr „göttliches“ und „altes Recht“ geltend machten.

Die steigenden Finanzbedürfnisse der Herrschaft ergaben sich aus der Zunahme von Geistlichen, Stiftungen, Beamten und Juristen sowie dem Luxus- und Repräsentationsaufwand von Fürsten und Adel. Immer mehr „Müßiggänger“ lebten auf Kosten der Bauern, unterstützt durch die juristische Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Schlüsselwörter Rolle der Juristen, Konflikt um Wald- und Jagdrechte, Geldbedürfnisse der Obrigkeit, Pfründe, Stiftungen, römisches Recht, göttliches Recht, halbgebildet, Metzgerboten

Abstract From the 15th century onwards, conflicts between peasants and the authorities increased as the clergy, monasteries, nobles and foundations - supported by an influential legal profession - intensified their financial claims. Wealthier peasants defended themselves through their strengthened self-government, which played a central role in the peasants' uprising in 1525. Although it is difficult to reconstruct exactly how they were organised, taverns, preachers, retired mercenaries ("Landsknechte") and peasant networks were important elements of the escalation. The decisive factor was the fear of wealthy "peasant kings" for their property, as evidenced by high compensation payments once the uprising had been put down.

The causes of the uprising were not solely religious. At least as important was the growing power of the lawyers, who used Roman law and comprehensive codification to ensure that the nobility had access to peasant rights and resources. The nobility justified the interventions in forest use, hunting

and property on grounds of national welfare, while the peasants asserted their “divine” and “ancient rights”.

The growing financial needs of the ruling classes resulted from the increase in the number of clergy, foundations, officials and lawyers, as well as the lavish spending and representational expenses of the princes and nobility. More and more “idlers” lived at the expense of the peasants, helped by the legal enforcement of their claims.

Keywords role of lawyers, conflict over forest use and hunting rights, monetary needs of the ruling classes, benefices, foundations, Roman law, divine law, semi-literate, travelling tradesmen as couriers, e.g. “butcher messengers”

Der größte bayerische Jurist des 18. Jhd. WIGULÄUS XAVERIUS ALOYSIUS KREITTMAYR hat im 2. Teil seiner Anmerkungen zu seinem 1756 erschienenen Zivilgesetzbuch ein umfangreiches Kapitel über das „jus lignandi“, also über Waldnutzungsrechte, geschrieben. Darin äußert er sich auch zu den bäuerlichen Forderungen des Jahres 1525: *In der großem Bauern-Rebellion wollte zwar das gemeine Volk par Force behaupten, dass das Holz res communis sei, einfolglich jedermann zu beliebigem Gebrauch frei und offen stünde...Die Juristen, Forstbediente und Obrigkeiten aber denken nicht so, sondern sehen diejenigen, welche sich fremdes Holz ohne Gerechtigkeit entweder aus Gewinnsucht oder Mutwillen anmassen, für Frevler, oder gestalteten Dingen nach gar für Formal-Diebe an.*³¹

Das von KREITTMAYR erwähnte Nebeneinander von Juristen und Forstbedienten macht deutlich, dass es bei der 1525 aufgeworfenen Frage: „Wem gehört der Wald“ nicht allein um rechtliche, sondern vor allem auch um forstliche Argumente ging. Eingriffe in die von den Gemeinden und den einzelnen Untertanen beanspruchte Waldnutzung wurden von den Obrigkeiten seit dem 15. Jahrhundert zunehmend mit ordnungs- und umweltpolitischen Argumenten begründet: Vor allem sorgten sich die Obrigkeiten um den Zustand der Wälder und erließen aus Gründen der Staatswohlfahrt und der landesherrlichen Fürsorgepflicht zahlreiche Waldordnungen. Diese Regulatorien haben in den unterschiedlichen Gebieten unterschiedliche Namen. Im deutschen Reich werden sie meistens unter dem Begriff „Weistümer“ subsumiert, was den falschen Eindruck erweckt, als hätten die Untertanen ihren Herrschaften das „alte Recht“ „gewiesen“. Meistens handelt es sich um obrigkeitliche Anordnungen, um Gerichtsentscheidungen. Vielfach findet sich in Süddeutschland auch der Begriff „Ehaftordnungen“, wobei man unter Ehaft vor allem die regelungsbedürftigen dörflichen

³¹ KREITTMAYRS Abhandlung und Kommentar bezieht sich auf den 2. Teil Kap. 8 § 15 des CJBC (Von Dienstbarkeiten überhaupt), der lautet: „Wer in fremden Waldungen das Recht hat, sich darauf behölzen zu dürfen oder Eichel zu klaben und Laub zu räumen, der soll sich dessen mit Bescheidenheit und der Forstordnung gemäß umso mehr gebrauchen, als sich sogar in eigentümlichen Waldungen, wo man erwähntes Jus lignandi vel Glandis legendae nicht als Servitut, sondern Jure dominii et Proprietatis zu exercieren hat, allerdings hernach geachtet werden muss, damit auf solche Weise nicht nur die Waldungen in ihrem Stande und Wesen vollständig verbleiben, sondern auch demjenigen, welcher etwa die Jagd der Orten hergebracht hat, an seiner Gerechtsame kein merklicher Abtrag geschehen möge.“

Einrichtungen versteht wie Allmende, Schmiede, Mühle, Badhäuser, gemeinsame Dorfbedienstete (Hüter) u.a. In der Schweiz reden wir von Öffnungen und Landsatzungen. Einige Beispiele für die gesetzgeberische Tätigkeit der Landesherren in Bezug auf den Wald: In Bayern erließen die niederbayerischen reichen Herzöge bereits ab 1450 und die oberbayerischen Herzöge ab 1476 lokale Waldordnungen. Ein Aufbegehren der Bauern kennen wir nicht.³² 1471 erließ der Salzburger Erzbischof eine erste Waldordnung für das Gebiet um Mühldorf am Inn mit den entsprechenden Strafbestimmungen. Brenn- und Bauholz durften in Zukunft nur noch mit Zustimmung des Försters geschlagen werden.³³

Zu dieser regen ordnungspolitischen Tätigkeit gehören die im 15. Jahrhundert in fast allen Territorialstaaten entstehenden Landesordnungen (Polizeiordnungen, Mandate), die neben und an Stelle des Alten Rechts traten, dieses „reformierten“ und diese Anordnungen auch mit Strafen versehen. Den Widerstand gegen eine obrigkeitliche Anordnung beginnt man seit dem 15. Jahrhundert zunehmend als Frevel zu bestrafen, was bekanntlich einer der Beschwerdepunkte der zwölf Artikel ist, aber für KREITTMAYR im 18. Jahrhundert selbstverständlich. KREITTMAYR will sogar den Baumfrevler als Dieb, also mit dem Tode bestrafen!

Einige Vorbedingungen des Bauernaufstandes: Verbesserte Kommunikation und Druckmedien – die Rolle der Dorfgasthäuser

Versetzen wir uns zurück in das Jahr 1525, in die Zeit als die oben genannten neuen Anordnungen der Obrigkeit, die neuen Regelungen und Belastungen zu den Beschwerden der Bauern führten und stellen wir uns die Frage, was wussten die Bauern und wie wussten sie es? Vor allem: Woher hatten die Bauern Kenntnis von LUTHER und seiner Botschaft, die ja – wiewohl von LUTHER selbst schroff geleugnet – angeblich der entscheidende Auslöser des Bauernkriegs war? Die Wissenschaft gibt hier eine eindeutige Antwort: Es waren die Flugschriften und die sonstigen Druckerzeugnisse, die den Bauern Kenntnis von LUTHERS Schriften vermittelten und es waren die so plötzlich und so zahlreich in Deutschland auftauchenden Prädikanten, Theologiestudenten und abgefallenen Geistlichen, die in Stadt und Land das Evangelium neu verkündeten.

Dabei ist es nicht ohne Reiz, sich in ein oberschwäbisches Dorf des Jahres 1525 zu versetzen, dessen Oberherr etwa der Fürstbischof von Augsburg war und die Frage zu stellen: Wie kommen die Bauern an die Flugschriften und wo bringen die Prädikanten ihre neue Botschaft zu Gehör? Darüber hinaus: Erfahren die Bauern auch etwas von den Vorgängen im Reich, von den Sorgen anderer Bauern, von Epidemien und schlechten Ernten, von den Kriegen in Italien?

All diese Fragen können wir uneingeschränkt mit Ja beantworten und müssen dabei den Blick auf einen bisher vernachlässigten Ort richten: Auf die jeweiligen Dorfgasthäuser! Also auf die Orte, wo sich die Dorfgewaltigen, die Ammänner und Vierer (Führer) treffen konnten, um sich mit anderen

³² HUBER, S. 177 f. Hans-Heinrich VANGEROW, Vom Stadtrecht zur Forstordnung. München und der Isarwinkel bis zum Jahre 1569 (Miscellanea Bavarica Monacensia 66), München 1976

³³ FONTES RERUM AUSTRIACARUM, Abt. III Fontes juris 16, Wien 2001, S. 37 f.

Dorfgehaltigen und vor allem mit den reichen Bauern treffen und austauschten konnten, ohne dass die Obrigkeit Verdacht schöpfte. In diesen Gasthäusern lesen die Bauern auch die gedruckten Mandate und die von geschickten Händlern verkauften Flugschriften und nehmen damit die neuesten Entwicklungen zur Kenntnis. Und in den Gasthäusern und nicht in den Kirchen verbreiten die heimatlosen Prädikanten ihre neuen Botschaften.

Wer transportiert diese Mandate und Flugschriften? Wir wissen noch immer zu wenig um das Netzwerk der verschiedenen Botendienste um 1500, vor allem um die so genannten Metzgerboten, denen man Pakete und Briefe anvertrauen konnte. Eines wissen wir: Gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint sich die Kommunikation rasant verdichtet und beschleunigt zu haben. Nicht umsonst wird im Titel einer wichtigen Veröffentlichung der Bauernkrieg als Medienereignis bezeichnet.³⁴

Vorbedingungen des Bauernaufstands: Das Beispiel Steuern

In den Gasthäusern und bei den Verkündungen der weltlichen Mandate von der Kanzel oder auf den Marktplätzen erfahren die Bauern von den bedrohlich nahen Einfällen der Osmanen in das Gebiet des deutschen Reiches, vor allem in Österreich, Kroatien, Ungarn, ja sogar Kärnten. Und sie erfahren auch, dass man gegen diese Bedrohung durch die Ungläubigen, dieser Gottesstrafe, etwas tun muss. Gott straft, weil die Untertanen fluchen und Unzucht treiben, die religiösen Gebote missachten, so lesen es die Bauern und sie lesen auch, dass man Opfer bringen muss, das heißt: es gibt neue Steuern. Diese Türkensteuer des Reiches wird als Kopfsteuer von den jeweiligen Obrigkeiten auf die Bauern umgelegt. Damit beginnt ein Steuermarathon, der die sonstigen Belastungen der Bauern potenziert. Begonnen hatte das Ganze mit dem Einfall der Hussiten, mit denen man erstmals massive Reichssteuern zu rechtfertigen sucht. Später ist es u.a. die Einrichtung des Kammergerichts, die man zu besonderen Steuererhebungen (Kammerzieler) benutzte. Neue Steuern, neue Rechtsvorschriften, neue Strafen und landesherrliche Schuldenmacherei – die neue Zeit kündigt sich an.

Die Bauern erfahren über die in den Gasthäusern verkauften und verlesenen Druckschriften auch von den Kriegen in Italien, von gartenden³⁵ Soldaten, von religiösen Unruhen, von Epidemien, Unwettern und Ernteaussfällen. Sie müssen zur Kenntnis nehmen, dass landesherrliche Mandate seit neuestem das Fluchen und sonstige Verstöße gegen sittlich-religiöse Gebote rigoros bestrafen. Eine Flut von neuen Bestimmungen ergießt sich, beflügelt durch die Druckmedien, in der Form von Landesordnungen und Mandaten über die überforderten Untertanen. Wer aber verfasst diese Mandate, woher kommt der gesteigerte Geld- und Regelungsbedarf um 1500? Ist es vielleicht die Rezeption des römischen Rechts und die damit verbundene Zunahme der Beamten und Juristen, die das ganze Unheil verursachen?

³⁴ Siehe KAUFMANN

³⁵ Unter „gartende“ Knechte versteht man abgedankte Söldner, die im Lande herumziehen, betteln und die Untertanen bedrängen. In zahlreichen Mandaten versuchen die Obrigkeiten gegen diese – besonders nach kriegsgerischen Auseinandersetzungen – weit verbreitete Landplage vorzugehen.

Bauern gegen Juristen und Kanonisten – das Zeugnis der Flugschriften

Zu den auffallendsten Flugschriften des Bauernkriegs gehört eine anonyme Abhandlung mit dem umfangreichen Titel *An die Versammlung gemayner Pawerschafft/so in Hochteutscher Nation/und vil anderer Ort/mit Empörung und Auffruor entstanden. etc. ob ir Empörung billicher oder unpillicher Gestalt geschehe/und was sie der Oberkait schuldig oder nicht schuldig seind. etc. gegründet aus der heyiligen Göttlichen Geschrift/von Oberlendischen Mitbrüdern guotter Maynung ausgegangen und beschriben.etc.* Schon allein durch das Titelbild wird deutlich gemacht, gegen wen sich der Bauernaufstand richtet. Papst, Geistlichkeit und Juristen werden hier in einen Topf geworfen. Wer der Verfasser dieser Streitschrift ist, wissen wir nicht. BLICKLE vermutet SCHAPPELER hinter der Schrift, was inzwischen widerlegt sein dürfte. Einige Autoren vermuten THOMAS MÜNTZER als Verfasser, da sich dieser im März 1525 im Südwesten aufgehalten hat. Auch andere Reformatoren werden genannt. Für KAUFMANN, der sich 2024 ausführlich zu dieser Schrift geäußert hat, steckt wahrscheinlich der Laienprediger und Buchführer ULRICH HUGWALD,³⁶ ein zeitweiliger Vertrauter MÜNTZERS, hinter dieser Flugschrift, die nur eine Auflage und zur Zeit ihres Druckes (in Augsburg) keine sonderliche Resonanz erfahren hat.³⁷

Der Verfasser der Schrift gibt an *aus brüderlicher Trew und göttlicher Pflicht* den aufständischen Bauern helfen zu wollen: *ob ein Mittel möcht erfunden werden, diesem grewlichen Jammer zufürkommen.* Ob der Verfasser mit dem „grewlichen“ Jammer die Lage der Bauern oder ihre militärische Situation meint, ist nicht ganz klar, aber seine Haltung zeigt, dass er offensichtlich nicht auf Seite der Obrigkeit steht. Er räumt zwar ein, dass Ungehorsam von Gott gestraft wird (*Fürwar Ungehorsam ist bey Got zum höchsten verhasst, ungestraft liess er sie nie. Exemplum/Adam/Lucifer etc.*). Doch das, was die Juristen und Schriftgelehrten (die Schriftgelehrten ploderatores/mit irem Clementin und Codex...) zum Thema Gehorsam der Untertanen aus dem weltlichen und kanonischen Recht herauslesen würden, sei fragwürdig und letztlich falsch. Sie hätten aus dem Gehorsam ein *gemaltes Menlein* gemacht und die *Welt bisher darmit geeffet*. Die Überschrift des ersten Kapitels seiner Schrift macht deutlich, wie der Verfasser zu dieser bisher praktizierten Obrigkeit steht: *Der war christlich Glauben will kein menschlich Oberkeit haben.* Seine Vorstellung von der Obrigkeit

³⁶ In seiner deutschen Geschichte (de Germanorum ...siehe unten) von 1539, wo er sich MUTIUS nannte, handelt ULRICH HUGWALD (1496-1571) den Bauernkrieg nur sehr flüchtig ab. Auch sonst gibt es keinerlei Hinweise auf seine Urheberschaft. ULRICH HUGWALD (*1496, +24.1.1571 Basel) wurde in Wilen (Thurgau) geboren. Er studierte vermutlich vorerst in Wien und ab 1519 an der theologischen Fakultät von Basel. Zur gleichen Zeit begann er beim Basler Drucker ADAM PETRI als Korrektor und Herausgeber zu arbeiten. Seit 1520 veröffentlichte er zudem eigene kirchenkritische und reformatorische Texte. Er stand mit mehreren Reformatoren in Briefkontakt, so unter anderen mit VADIAN, MICHAEL STIFEL oder GUILLAUMME FAREL. Neben seiner Tätigkeit beim Buchdrucker Petri eröffnete HUGWALD eine private Rhetorikschule für angehende Juristen und Prediger. Im Herbst 1524 traf er zusammen mit OEKOLAMPADIUS in Basel THOMAS MÜNTZER und diskutierte mit ihm über die Glaubenstaufe. In der Folge schloss er sich um 1525 den Basler Täufern an und kam deswegen ins Gefängnis. Nach einem Aufenthalt als Drechsler und Bauer im Thurgau kehrte er nach Basel zurück und distanzierte sich von der Täuferbewegung. Bis 1529 unterrichtete er an der Universität von Basel und ab 1535 an der Lateinschule auf Burg in Basel. Im Jahr 1539 veröffentlichte er eine mehrbändige Chronik *De Germanorum prima origine*. Nachdem er 1541 den Grad eines Magister Artium erworben hatte, wurde er 1542 zum Professor an der Universität Basel ernannt und lehrte Logik, Ethik und Poetik. (vgl. WIKIPEDIA abgerufen am 27.7.2025)

³⁷ KAUFMANN, S. 184

will der Verfasser nicht aus den weltlichen Gesetzen entwickeln, sondern auf der Basis einer *göttlichen Juristerei*. Mit dieser seiner Wortschöpfung stellt er sich bewusst gegen die weltliche Juristerei. Seine *göttlichen Juristen*, auf die er sich ausschließlich beruft, sind die Evangelisten. Und die würden Obrigkeit ganz anders verstehen wie die Juristen. Unter der Überschrift *Christlicher Amtmann* skizziert er die Aufgaben einer christlichen Obrigkeit nach den Vorgaben des Evangeliums. Die Obrigkeit sei vor allem zur *Besserung* und nicht zur *Böserung* der Untertanen berufen. Zur unchristlichen und schlechten Obrigkeit zählt er auch die Geistlichkeit, die sich wie Wölfe in der Schafherde, die sie hüten sollten, aufführen. Obrigkeit muss nach der Meinung des Verfassers – hier wird seine städtische Herkunft deutlich – immer gewählt und niemals vererbt werden. (Kap. 5 befasst sich mit der Frage: „Angeborene“ oder gewählte Obrigkeit) Bei der *angeborenen* Obrigkeit bestehe die Gefahr, dass *von Geiz und Pracht und Hochmut wegen* das Gotteswort unterdrückt wird. Im 7. Kapitel behandelt der Verfasser die Frage, ob eine Absetzung einer ungerechten Obrigkeit erlaubt oder gar geboten sei. Hier vertritt er die Meinung LUTHERS – ohne ihn zu nennen - zum Widerstandsrecht. Eine Absetzung einer tyrannischen und unchristlichen Obrigkeit sei allein schon auf Grund der vielen biblischen Beispiele gerechtfertigt. Ganz nach LUTHER verweist er auf die (obrigkeitlichen) Übeltäter, die ihre Untertanen heimlich unterdrücken und das Licht scheuen. In diesem Zusammenhang prangert er im 7. Kapitel (*Ob das Wilpret des gemaynen Mans sey oder nit*) vor allem die grausamen Strafen der Obrigkeit im Rahmen der Jagdausübung an. Man würde dem gemeinen Mann die Augen ausstechen oder töten, nur weil er das schädliche Wildpret von seinem Grund vertrieben oder getötet hat, was zulässig sei, *dann das Wilpret ist frey jedermann/ders auff seynem Gut ergreyfft/ja noch viel einanders/ein jeder Christ, so er sieht das Wildpret seinem Nächsten Schaden tun/so ist er aus christlicher brüderlicher Pflicht schuldig/das gemeinschädliche Tier aus dem Gut zu treiben/seinen Nächsten vor Schaden zu bewahren/es sei mit Erstechen oder Erschiessen/wie er kann und mag...*

Im Bereich der Jagd ergreift der Autor also klar die Partei der Bauern. Dabei kritisiert er vor allem das brutale Vorgehen der Obrigkeit, wenn die Bauern das Wild von ihren Feldern vertreiben: *Wie hat die Christenheit so grossen Jammer zugelassen. Diese greuliche Tyrannei einzureissen. Es were nit zu verwundern, dass uns der Erdboden allzumal verschluckt/von wegen dass man zusieht und geduldet/so gar vil armer unschuldiger Witwen und Waisen zu machen/den man ihre Vetter und ihre Männer/so erbärmlich ihre Augen aussticht/und also ihres Gesichts beraubt/und in den Türmen verfault/um des schädlichen Wildprets wegen...*

Für den anonymen Autor ist die Aneignung des Wildes durch die Obrigkeit schlichtweg Raub: *Ist es nit immer zu erbarmen/daß man den Armen das ihre so gewaltiglich abraubet/dennoch damit unersättigt/sondern erst also mörderlich gemartert/und seines Lebens beraubt werden soll...*

Wenn die Obrigkeit das Eigentum am Wild behauptet, so sollte sie das rechtmäßig im Gerichtsverfahren nachweisen und nicht am Recht vorbei heimlich und brutal gegen die Bauern vorgehen: *Ist das Wildpret der Herren Eigen/so stellten sie billig die armen Leut für Recht/und sprechen ihm darum zu/wie Recht wäre/ liessent im Namen Gottes geschehen, was Recht wäre/und schläget nit also hinterm Licht darein...Der Übeltäter hasset das Licht...damit seine Tat nicht gestraft werde.*

Die Obrigkeit würde (als *Deckmentlein*) die rigorose Bestrafung der Wilderer nicht mit dem Verlust des Wildes begründen, die Delinquenten seien vielmehr *die ungehorsamen Übertreter und Verächter ihrer Gebote*. Damit sprach der Autor die seit dem 15. Jahrhundert übliche Verschärfung der Strafrechtspraxis an, die sich (besonders bei Verstößen gegen Regalienrechte) auf die als Majestätsbeleidigung gewertete Missachtung landesherrlicher Gebote als Strafgrund berief. Das betraf vor allem die Wilderei, wo sich die Juristen schwertaten, die Aneignung eines an sich herrenlosen Gegenstands als Diebstahl zu bestrafen. Nach Meinung des Autors konnte sich nur der Teufel solche „Glossen“, also gelehrte Spitzfindigkeiten, ausdenken. Also auch hier eine klare Aussage gegen die Juristen, die als „Glossatoren“ vor allem seit dem 15. Jahrhundert das römische Recht kommentierten. Damit werfe sich die Obrigkeit selbst zu Gott auf, *es sei Gott lieb oder leid*. Damit will der Autor sagen, dass sich das weltliche (und von den Juristen erfundene) Recht gegen die „göttliche Juristerei“ und die „göttlichen Juristen“ (gemeint sind vor allem die Evangelisten sowie Salomon) stellt.

Für unser Thema Bauern contra Juristen ist auch das Titelbild dieser Flugschrift wichtig: Da sehen wir ein Glücksrad, das nicht wie üblich von Fortuna, sondern von einer Person in Mönchskutte (LUTHER?) gedreht wird. Darüber die Beschriftung: *Hie ist des Glückrads Stund und Zeyt. Gott wayst wer der oberist bleybt*. Auf der linken Seite des Glücksrads sehen wir die Bauern und Landsknechte mit langen Spießen unter der Überschrift: *Hie Pawrsmann quot Christen*. Auf der rechten absteigenden Seite sehen wir den Papst und Geistliche an das Rad angebunden mit gepanzerten Reitern, mit Kardinälen und Juristen, darüber die Inschrift *Hie Romanisten und Sophisten*. Unter dem Bild lesen wird: *Wer meret Schwytz – Der herren Gytz*. Gemeint ist, dass die Habgier der Obrigkeit und deren Geiz die Untertanen dazu bringt, sich ihrer, wie in der Schweiz, zu entledigen. Dass die geistliche Seite über gepanzerte Reiter verfügte, macht deutlich, dass dem Verfasser die militärische Unterlegenheit der Bauern durchaus bewusst war.



Abbildung 6: Titelbild (Bildauschnitt) der Abhandlung *An die versamlung gemeyner Pawerschafft/so in Hochtēutscher Nation/und vil anderer ort/mit empörung und auffruor entstanden*. Die Stilisierung der mit dem Papst verbündeten „Juristen und Sophisten“ als unchristliche Feinde der Bauern korrespondiert mit der Juristenverachtung LUTHERS (Juristen, schlechte Christen).³⁸

Figure 6: Cover image of the treatise, *An die versamlung gemeyner Pawerschafft/so in Hochtēutscher Nation/und vil anderer ort/mit empörung und auffruor entstanden* (*To the Assembly of common power, which arose in the High German Nation and many other places with rebellion and uprising*). The stylisation of the “lawyers and sophists”, who were allied with the Pope, as unchristian enemies of the peasants, is in keeping with LUTHER’s contempt for lawyers.

HANS DENK und die Juristen

Eine weitere Schrift aus dem Umkreis der Wiedertäufer, die schon auf den Titel die Juristen auf der Seite des Satans verortet, ist die 1526 in Straßburg erschienene Schrift *Vom Gsatz Gottes. Wie das Gsatz aufgehoben sey und doch erfüllet werden muß*. Auf der linken Seite des Titelblatts sieht man ein Lamm für Christus, in der Mitte einen Gelehrten (Überschrift: TYPUS ANTICHRISTI) mit übergroßer Schreibfeder und Buch vor dem Kopf und links eine Satansschlange mit der bezeich-

³⁸ Bayerische Staatsbibliothek München Rar 1677#Beibd.4; https://api.digitale-sammlungen.de/iiif/image/v2/bsb11175213_00007/full/full/0/default.jpg

nenden Inschrift SCRI(BENTES) IUSTICIARII PRUDENTES SECULI (Schreiber, Richter, Weltkundige) Deutlicher kann man den Hass auf Juristen nicht formulieren. Denks Kritik an der Obrigkeit, an den Junkern und an den Richtern, die an sich die Untertanen beschützen sollten, jetzt aber zu „Totschlägern“ mutiert sind, kann durchaus als Wiedergabe einer weit verbreiteten Stimmung angesichts der Gräueltaten bei der Bestrafung der Bauern angesehen werden.³⁹ Nach Denk sind an den Ausschreitungen der verblendeten Obrigkeiten, die aus „Geitz“ die Armen unterdrücken, vor allem die „falschen Propheten“ schuld, die allein um ihres Verdienstes willen predigten und „darnach der Wind gatt, wie ir Bauch will“.⁴⁰



Abbildung 7: Titelblatt (Bildauschnitt) einer Schrift des Wiedertäufers HANS DENK *Vom Gsatz Gottes. Wie das Gsatz aufgehoben sey und doch erfüllet werden muß*. Straßburg 1526. Auf der rechten Satansschlange steht mittig die Bezeichnungen IUSTICIARII, gemeint sind die Juristen.⁴¹

Figure 7: Title page of a treatise by the Anabaptist HANS DENK *Vom Gsatz Gottes. Wie das Gsatz aufgehoben sey und doch erfüllet werden muß*. ("On the law of God. How the law is abolished and yet must be fulfilled.") Strasbourg 1526. Centred on the serpent of Satan on the right is the inscription IUSTICIARII, referring to the lawyers.

³⁹ Vgl. dazu KAUFMANN, S. 274

⁴⁰ Zitiert nach KAUFMANN. Das Zitat steht in einer fünf Jahre nach dem Tod DENKS 1531/32 in Straßburg veröffentlichten Schrift DENKS: Micha der Prophet wie den Hans D(enck) uff diese Zeit verglichen hat.

⁴¹ Bayerische Staatsbibliothek München Res/4 Mor. 580.13; https://api.digitale-sammlungen.de/iiif/image/v2/bsb10202427_00003/full/full/0/default.jpg

LUTHER und die Juristen

Die allgemeine Abneigung der Bauern, Bauernführern und der Prädikanten (der „Mordpropheten und Rottengeistern“, wie sie LUTHER nennt) gegen das römische Recht und die Juristen (noch mehr aber gegen die Gelehrten des kanonischen Rechts) wird bis heute dem Einfluss LUTHERS zugeschrieben. Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber, dass LUTHER keineswegs ein Feind der Juristen war. Zu seiner Bekanntschaft zählen viele von ihm hoch geschätzte Juristen, wie etwa der sächsischen Kanzler DR. GREGOR BRÜCK (1485/86-1557) oder der kursächsische und mansfeldische Rat DR. JOHANN RÜHEL. Viele Äußerungen LUTHERS sind freilich nur auf den ersten Blick juristenfeindlich: So hat er beispielsweise in seiner Schrift von 1523 „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“⁴² eine wenig freundliche Formulierung gewählt, was Juristen und ihre Helfer betrifft, indem er schreibt: *Hier fragst Du weiter, ob denn auch die Büttel, Henker, Juristen, Anwälte und was zu deren Gehilfen gehört, Christen sein können und einen seligen Stand haben.* Doch LUTHERS Antwort ist eindeutig und keineswegs gegen die Juristen gerichtet: *Es muss ja einer sein, der die Bösen fängt, verklagt, würgt und umbringt, die Guten schützt, entschuldigt, verteidigt und errettet.*⁴³

1873 hat sich der Professor am Predigerseminar Friedberg (Hessen) KARL KÖHLER über LUTHER und die Juristen geäußert.⁴⁴ Für KÖHLER ist vor allem der spätere LUTHER in seinen Tischreden ein unerbittlicher Gegner der Juristen: ⁴⁵ ...aus seinen späteren, namentlich den letzten Jahren liegt eine Reihe von Äußerungen über die Juristen vor, welche von tiefer, geradezu leidenschaftlicher Verstimmung zeugen. Es gehört noch zu dem Mildesten, wenn er meint: „Juristen sind oft Christi Feind, wie man sagte: ein rechter Jurist, ein böser Christ“,⁴⁶ oder „ein Jurist, der nicht mehr denn ein Jurist ist, ist ein arm Ding“⁴⁷ ... LUTHER bricht mit großer Härte über den Juristenstand insgesamt den Stab: Außer DR. GREGORIUS BRÜCK, der ein frommer Christ sei, seien „die Anderen allzumal gottlos, suchen nur ihren Genieß und Nutz, ziehen das Recht und drehen es nach ihrem Vorteil, machen aus Recht Unrecht und aus Unrecht Recht“, daher es kein Wunder wäre, „dass Gott ließe die Welt versinken um solcher Schandjuristen willen, man sollte solche stolzen Tropfen und Rabulen die Zunge aus dem Hals reißen.“⁴⁸ Er kündigt mit unverkennbarer Gereiztheit dem Juristen, welche „über die Theologen regieren und herrschen wollen,“ den Kampf an: „Ich fürchte mich, Gottlob, vor keinem Juristen, er sei auch, wie geschickt und gelehrt er könne...“⁴⁹

⁴² BORNKAMM, EBELING, Bd. 4, S. 36 ff.; hier: S. 58

⁴³ aaO

⁴⁴ KARL KÖHLER, LUTHER und die Juristen. Zur Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis des Rechtes und der Sittlichkeit, Gotha 1873

⁴⁵ KÖHLER, S. 1 f.

⁴⁶ LUTHER, Tischreden, Erlanger Ausgabe LXII, S. 219

⁴⁷ LUTHER, Tischreden, Erlanger Ausgabe LXII, S. 227

⁴⁸ LUTHER, Tischreden, Erlanger Ausgabe LXII, S. 238,254

⁴⁹ LUTHER, Tischreden, Erlanger Ausgabe LXII, S. 246

Der erste Trumpf der Juristen: Der römisch-rechtliche Eigentumsbegriff (*dominium directum*)

Für den Rechtshistoriker ist nicht zuletzt der schroffe Eigentumsbegriff des römischen Rechts, der dem Einzelnen ein beliebiges Verfügungsrecht über sein Eigentum zugesteht, eine gewichtige Ursache für die schrittweise Aushöhlung der bäuerlichen Rechte seit dem hohen Mittelalter. Dazu lesen wir in der Privatrechtsgeschichte von HEINRICH MITTEIS und HEINZ LIEBERICH das folgende: Das stark individualistische römische Recht habe auf *bäuerliche Gemeinschaften...auflösend gewirkt, alte Erbleihen wurden bloße Zeitpacht, Allmendrechte in Servituten verwandelt; der schroffe Eigentumsbegriff sperrte den Bauern Wald, Weide und Wasser...*⁵⁰ *In den Fürstenstaaten wurden die Bauern noch mehr aus dem Wald verdrängt, ihre Mitnutzung zu bloßen Dienstbarkeiten herabgedrückt.*⁵¹

Schauen wir uns die Wirkung dieses römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff auf die Wälder und die Waldordnungen des 15. Jahrhundert an. Das Beharren auf das *dominium*, das Eigentumsrecht des Grundherrn und der Obrigkeit führte dazu, dass eine Beanspruchung von Grund und Boden, von Wald und Wasser als Gemeineigentum als Ausnahmetatbestand nur gegen Nachweis anerkannt wurde. Der Bauer, der behauptete, er hätte neben dem (adeligen oder geistlichen) Grundeigentümer Rechte an einem Grundstück, hatte die Beweislast. Konnte er keinen Urkundenbeweis erbringen (die Schriftlichkeit wurde jetzt wichtig!), so sprach die Vermutung dafür, dass er zum geringsten Recht auf dem Grundstück saß, ja sogar Leibeigener war. Daher haben die Obrigkeiten vor und nach 1525 die Beschwerden von Dörfern wegen Eingriffe in das Grundeigentum der Gemeinden schroff mit dem Hinweis zurückgewiesen, Eigentümer der in Frage stehenden Grundstücke, Wälder oder Gewässer sei prinzipiell immer der Oberherr und nicht der Untertan. So etwa ein Hauptargument von Abt und Konvent des Klosters Irsee, als sich 1527 die Dörfer des Klosters über die Einschränkung von Gemeinderechten beschwerten. Als beispielsweise die Dorfführer von Ketterschwang meinten, dass sie früher einmal *ein Gemein Holtz gehabt und das zu ihrer Nothdurft gebraucht und genossen* haben. In der Folgezeit hätten aber Abt und Konvent von Irsee *das Holz einer Gemeinde genommen und zu ihrem Holz gehauen*. Darauf meinten der Abt und Konvent von Irsee: *sy gestehen nit...dass das Holz der Gemeinde zugehöre, sondern sey Gerichtzwang und Bann und alle Oberkeit zu Ketterschwang des Gottshaus Irsin, darzu werden sie auch nit gewilligen noch gestatten, jedem Holz nach seinem Willen zu geben oder brauchen zu lassen...*⁵²

Dieser seit dem 15. Jahrhundert immer deutlicher werdende Gegensatz zwischen dem Eigentum der Gemeinde und dem Eigentum der Obrigkeit ist nichts anderes als der Gegensatz zwischen der deutschen Genossenschaftsidee und dem hierarchisch aufgebauten, vom römischen Recht dominierten Obrigkeitsstaat. Die Rechtshistoriker subsumieren den Vorgang unter dem Oberbegriff „Rezeption des römischen Rechts“. Diese pauschale Übernahme des römischen Rechts ist nur vor dem Hintergrund von Renaissance und Humanismus denkbar. In Deutschland wurde die

⁵⁰ HEINRICH MITTEIS, HEINZ LIEBERICH, Deutsches Privatrecht, 4. Auflage, München 1963, S. 10

⁵¹aaO, S. 83

⁵² PFUNDNER, S. 438

Übernahme des römischen Rechts als das ältere und daher bessere Recht durch den Reichsgedanken beflügelt, denn die deutschen Kaiser sahen sich seit OTTO I. als die Erben des römischen Reichs (*translatio imperii*) und damit Kaiser JUSTINIAN als den Schöpfer des *Corpus juris civilis* – wir reden vom 6. Jahrhundert nach Christus - als ihren Vorgänger im Reich. Den Höhepunkt der Rezeption brachte die Reichskammergerichtsordnung von 1495. Diese schrieb in § 3 vor, *zu richten nach des Reichs gemeinen Rechten*. Also nach römischem Recht. Und welche Auswirkung hatte dieses römische Recht auf Deutschland? Zunächst galt der italienische Grundsatz, *statuta sunt stricte interpretanda*, das bedeutet, dass das Heimatrecht (Statuten) eng auszulegen ist und wer sich auf Heimatrecht beruft, die Beweislast hat. Im Zweifel galt das römische Recht. *Es galt nämlich die Regel, dass die lokale Rechtsnorm, welche als geltende Rechtsgrundlage von einer Prozesspartei angeführt wurde, dem Gericht gegenüber zu beweisen sei. Rechtssätze des römisch-kanonischen Rechts hatten dagegen nach damaliger Rechtsauffassung eine „fundata intentio“ für sich, das heißt, sie galten unabhängig von einer Beweiserbringung, da man davon ausging, dass sie dem Gericht bekannt seien („jus novit curia“). Dadurch wurde die Rechtsprechung des Reichskammergerichts ...zu einer wichtigen Einbruchsstelle bei der weiteren Romanisierung der Rechtspraxis in den Territorien des Alten Reichs.*⁵³

Mit Hilfe des römischen Rechts konnten die Obrigkeiten ihre Rechte zu einer echten Staatshoheit bündeln (*Jus eminens*). Der „*universitas*“-Begriff des römischen Rechts ermöglichte darüber hinaus die Entstehung von Stiftungen als juristische Personen. Anerkannt wurde jetzt eine allgemeine Zweckwidmung von Vermögen, in denen der Stifterwille weiterlebt und durch einen Vorstand ausgeführt wird. Diese vom römischen Recht begünstigte enorme Zunahme von geistlichen und weltlichen Stiftungen im 15. Jahrhundert ist im Übrigen, wie wir sehen werden, mitursächlich für die zunehmenden Belastungen der Bauern.

Juristische Zauberformel: Regalien

Die römisch-rechtlich geschulten Juristen haben im Laufe des Spätmittelalters den Begriff der landesherrlichen Regalien in immer großzügiger Auslegung dazu benutzt, um angeblich zwingend notwendige Herrschaftsrechte zu definieren und damit den Territorialstaat nach modernem Muster zu formen. Grundlage dafür war das Römische Recht. Für die Entwicklung in Deutschland waren vor allem die denkwürdigen Gutachten der Bologneser Juristen entscheidend, die für Kaiser FRIEDRICH I. in den Roncalisschen Gesetzen von 1158 dessen Herrschaftsrechte in Italien formulierten und dabei die zwingend notwendigen Regalien, die dem Kaiser nach römischem Recht zustanden, benannten. Das waren vor allem: das Recht über die freien Leute (*Arimannen*) zu bestimmen, Steuern einzunehmen, Verfügungsmacht über alle Herzogtümer, Markgrafschaften

⁵³ FILIPPO RANIERI, Römisches Recht, Rezeption, in: Lexikon des Mittelalters, Band 7, München 1995, Sp. 1016

und das gesamte Verkehrsnetz sowie dessen Einkünfte, wie etwa Zölle, Wege- und Hafengelder, Münz- und Marktrecht. Außerdem besaß der König das Recht, consules zu ernennen.⁵⁴

Seitdem sind die Regalien die Zauberformel zur Machterweiterung der Landesherren geworden, denen die Regalien 1231 übertragen wurden. Diese Hoheitsrechte wurden der Hebel, um lokale Gewalten auszuschalten und die Verwaltung zu zentralisieren. Besonders seit dem 15. Jahrhundert, mit der „Invasion“ der Juristen in die landesherrlichen Kollegien, begannen die Landesherren immer mehr Kompetenzen einzusammeln. Schließlich griffen die weltlichen Obrigkeiten seit dem 15. Jahrhundert vermehrt auch noch die Rechte der Kirche an. Und begründete das mit der landesherrlichen Fürsorgepflicht für die Untertanen. Je mehr Kompetenzen an die Landesherrschaft fielen, desto mehr wurde der Begriff der Regalien erweitert und als zusätzliche Selbstverständlichkeiten für das Regierungshandeln im Sinne des Allgemeinwohls eingeführt und zum Instrument der Obrigkeit. Man kennt jetzt auch grundherrschaftliche Regalien als ausschließliche Eigentumsrechte an ganzen Klassen von Gegenständen oder als ausschließliche Nutzungsrechte wie das Wasserregal, das Bergregal, bei welchem alle Bodenschätze als nicht zu dem Grundstück, unter dem sie liegen, sondern als ausschließlich dem Staate gehörig betrachtet werden, so dass nur dem Staat das Recht zusteht, dieselben entweder selbst aufzusuchen oder die Erlaubnis zur Aufsuchung an andere zu erteilen; das Jagd- und Fischereiregal, das Regal an herrenlosen Sachen und Schätzen und schließlich auch – abgeleitet von der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt - das Waldregal. Der Wald wird in obrigkeitliche Verwaltung übernommen, außer es gelingt (etwa Adeligen) der Nachweis, dass der Wald oder die Nutzung vertraglich erworben worden ist.

Diese Neuschöpfung von Regalien durch findige Juristen unter dem Vorwand, dass das öffentliche Wohl und der allgemeine Nutzen (salus, utilitas, necessitas publica) es erfordern würden, war noch im 18. Jahrhundert für viele ein Ärgernis und Grund zur Kritik.⁵⁵ Der zu Beginn zitierte bayerische Jurist WIGULÄUS XAVERIUS ALOYSIUS KREITTMAYR äußert sich 1756 unter dem Stichwort Regalien im Kommentar zum 1. Teil (2. Kapitel) seines Zivilcodex (von dem Unterschied der Rechten) zu diesem Problem wie folgt: *Der Endzweck eines Staates besteht obverstandener Massen lediglich in gemeiner Wohlfahrt desselben und berechtigt mithin das Oberhaupt nach dem Principio qui vult Finem, vult Media, alle dahin erforderlichen Mittel zu ergreifen. Diese Mittel nennt man Jura majestatica oder regalia...item das Recht über die sogenannte Adespota oder Herrnlose Güter, z.E.*

⁵⁴ Regalia sunt: arimannie, vie publice, flumina navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia que vulgo dicuntur tholonea, monete, mulctarum penarumque compendia, bona vacantia, et que indignis legibus auferuntur, nisi que specialiter quibusdam conceduntur, et bona contrahentium incestas nuptias, et dampnatorum et proscriptorum, secundum quod in novis constitutionibus cavetur: angariarum et parangariarum et plaustrorum et navium prestationes, et extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem, potestas constituendorum magistratuum ad iustitiam expediendam, argentarie, et palatia in civitatibus consuetis, piscationum redditus et salinarum, et bona committentium crimen maiestatis, et dimidium thesauri inventi in loco cesaris, non data opera, vel loco religioso; si data opera, totum ad eum pertinet.

Omnis jurisdictio et omnis districtus apud principem est et omnes iudices a principe administrationem accipere debent et iusiurandum prestare, quale a lege constitutum est.

Palacia et pretoria habere debet princeps in his locis in quibus ei placuerit.

Tributum dabatur pro capite, tributum dabatur pro agro [...]

⁵⁵ So etwa JOHANN GEORG NEUREUTER, De justo ac injusto Regalium usu, Diss. Mainz 1755 (Über den gerechten und ungerechten Gebrauch der Regalien)

gefundene Schätze, Mineralien, öde Gründe, rauhes Gebürg, schiffreiche Wässer, Seen und Perlen- Bäche samt wilden Tieren und anderes dergleichen mehr...Gleichwie es aber auch dabei an fertil- und sinnreichen Köpfen nirgend ermangelt; so bemerkt Leyserus de Assentationibus Jure Consultorum⁵⁶ C.4, Sect. 2, § 24, dass hierin nicht leicht zu trauen und der Praetextus Salutis, Utilitatis vel Necessitatis publicae gemeiniglich nur das Blendwerk sei, womit man sich bei großen Herrn einzuschwätzen und in der Tat selbst nicht soviel ihren als seinen eigenen Privatnutzen dadurch zu befördern sucht.⁵⁷

Nach KREITTMAYR ist es für die Obrigkeit dringend erforderlich genau zu prüfen, ob die gemeine Wohlfahrt (salus publica) diese oder jene Maßnahme tatsächlich erforderlich macht. Würde nämlich die Obrigkeit alle Kompetenzen und Regalien unter dem Vorwand des öffentlichen Wohls beanspruchen, würde es bald kein Privateigentum mehr geben.⁵⁸ LEYSER beschuldigt die Juristen als AMPLIFICATORES REGALIIUM, *qui videlicet omnia jura, quae cives hucusque quiete exercuerunt, adimere iis principique vindicare audent...*⁵⁹

Angesichts des offensichtlichen Missbrauchs der Rechtsfigur der Regalien entwickelten Juristen bis zum 18. Jahrhundert vor allem im Rahmen von Gutachten ein umfangreiches Regalienrecht. Die Mehrheitsmeinung betonte, dass Regalienrechte „strictissime“ zu interpretieren seien, was beispielsweise bedeutete, dass derjenige, der ein Recht hatte, auf fremden Grund zu jagen (*qui in alieno Territorio jus venandi exercet*), keineswegs deswegen auch berechtigt war, Forstrechte und Forstgerichtsbarkeit auszuüben, etwa Förster einzustellen, Wälder einzuzäunen oder Eicheln zu sammeln (*ei non statim quoque Jurisdictio Forestalis competit, adeoque nec is Jus habere intellegitur Saltuarios constituendi, vel etiam Sylvam cingendi vel Glandes legendi*).⁶⁰

Der Streit, ob etwa die Jagd ein Regal sei, wurde noch im 18. Jahrhundert erbittert geführt. Vor allem war es die Arbeit des aus Celle stammenden Juristen CHRISTOPH LORENZ BILDERBECK *Deduction von vermeintlicher Regalität der Jagdbarkeit und die daraus hergeleiteten fehlsamen Doctrinen und Folgen* (erstmals erschienen 1723, dann unter leicht veränderten Titel in 2. Auflage 1741), in der sich der Autor vehement gegen die Meinung wendet, dass die Jagd ein Regal sei. Vielmehr handele es sich um ein vom Grundbesitz abgeleitetes Privatrecht. Diese schon 1525 von den Bauern behauptete Position wurde – wie schon 1525 - von den meisten Juristen und den jeweiligen Obrigkeiten stark bekämpft.

⁵⁶ AUGUSTIN LEYSER, De Assentationibus jureconsultorum (Verteidigung einer Dissertation von AUGUST FRIEDRICH VON DRANDORFF), Wittenberg 1712 (Über die Zulassung von Rechtsanwälten)

⁵⁷ WIGULÄUS XAVERIUS ALOYSIUS FRH. VON KREITTMAYR Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilen, 1. Teil, München 1759, S. 62 ff.

⁵⁸ aaO, S. 65; Dabei bezieht er sich wieder auf LEYSER de Assentationibus, der schreibt: Eadem Facilitate fortasse dicas Salutem publicam poscere, ut fundi omnes privatis erepti Fisco addicantur, ut Judicia et Reditus eis auferantur etc. Si hanc Principi Potestatem tribuas, nihil tandem privatis relinquatur. (Mit der gleichen Leichtigkeit fragst Du nach dem öffentlichen Wohl, damit den Privatleuten alles Privateigentum zugunsten des Fiskus und dessen Justiz und Steuer weggenommen wird. Wenn du dem Fürsten eine solche Macht zugestehst, wird dem Privatmann nichts mehr verbleiben).

⁵⁹ LEYSER, De Assentationibus, Kap. 19. Übersetzung: (Juristen) als Ausweiter der Regalien, die es unternehmen, alle Rechte, die bisher die Bürger ruhig genießen konnten, für sich und die Fürsten zu beanspruchen.

⁶⁰ NEUREUTER, S. 35

Wie wichtig diese Berufung auf Regalienkompetenzen etwa auch für das Fürststift Kempten war, zeigt die Tatsache, dass sich die Äbte die Regalien vom Kaiser förmlich verleihen ließen. Die erste förmliche Regalienverleihung an Kempten erfolgte 1405 durch König RUPRECHT⁶¹ und dann 1413 durch König SIGISMUND. Bis zum Ende der Fürstabtei hat man von jedem deutschen Herrscher Regalienverleihungen abgefordert, die natürlich viel Geld kosteten, was für die adeligen Fürstäbte umso mehr Ansporn war, die Regalien finanziell zu nutzen.

Ein schönes Beispiel, wie Ende des 15. Jahrhunderts durch gewagte juristische Rückschlüsse Regalien kreiert wurden, liefert uns König und Kaiser MAXIMILIAN in Tirol. Dieser ließ ein Waldregal erfinden, das er vom Bergregal ableitete, angeblich um das ungeregelte Abschwenken der Wälder zu verhindern und um seinen Bergwerken das Holz zu sichern. Seine Jagdleidenschaft tat ein Übriges, um die Wälder in Bannwälder zu verwandeln, in denen nichts gegen den Willen der Obrigkeit geschehen durfte. Bei den adeligen und geistlichen Waldbesitzern, aber auch bei den Genossenschaften, stieß er natürlich auf heftigsten Widerstand. Durchzusetzen war dieser Waldschutz nur durch neue Strafbestimmungen und der Verstoß gegen ein landesherrliches Regal war knapp an der Blutgerichtsbarkeitsgrenze, jedenfalls ein „großer Frevel“. Das galt besonders auch für den „Baumfrevel“, die Beschädigung von Obstbäumen, aber auch von Eichen oder Grenzbäumen. Letzteres wurde bestraft wie das Grenzsteinverrücken. Für die Bestrafung dieser an sich als vergleichsweise harmlose Sachbeschädigung einzustufenden Delikte spielte ihre Einordnung als „*crimen laesae majestatis*“ eine nicht unbedeutende Rolle. Die Widersetzlichkeit gegen landesherrliche Anordnungen wurde so zum Staatsverbrechen stilisiert. Darüber näheres im folgenden Kapitel.

Juristische Zauberformel: Majestätsverbrechen (*crimen laesae majestatis*)

Besonders einschneidend für die Einschränkung der Jagd und der Waldnutzung war eine Rechtsfigur, die fast 1:1 aus dem römischen Recht übernommen wurde: Das *crimen laesae majestatis*, das Majestätsverbrechen. Ursprünglich gedacht als ein direkt gegen den Herrscher gerichtetes Delikt, wurde es von den Söhnen und Nachfolgern des Kaisers THEODOSIUS (347-395) ARCADIUS und HONORIUS ins undefinierbare ausgeweitet. Der Personen- und Strafschutz wurde auch auf wichtige Politiker ausgedehnt.⁶² Diese Lex Arcadia (auch lex quisquis genannt) wurde fast wörtlich in die Goldene Bulle von 1356 (Art. 24) übernommen und damit (bis 1806) Reichsrecht. Rechtsfolge war bei angeblicher Majestätsbeleidigung nun der gesamte Vermögensverlust des Täters. Schlimmer noch: Im 15. Jahrhundert – und noch 1525 – betrachtete man Aktionen gegen den Wald oder gegen das Wild als Auflehnung gegen landesherrliche Gebote und damit ebenfalls als *crimen laesae majestatis*. Nicht nur seine Untertanen konnte man mit Berufung auf diese Majestätsrechte quälen (so die Beschwerden des anonymen Autors der Flugschrift *An die Versammlung gemayner Pawerschafft*

⁶¹ Staatsarchiv Augsburg Kempten UK 228

⁶² Codex 9,8,5; vgl. zu diesem Komplex (mit Literatur) den Artikel Majestätsverbrechen von ROLF LIEBERWIRTH, im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 21. Lieferung, Berlin 2015, S. 1194 ff.

von 1525), man konnte sich auch sonstige missliebige Menschen, etwa politische Konkurrenten, vom Leib schaffen.

Neue juristische Konstruktionen: Stiftungen als Belastung für die Bauern

Die Wortführer der Bauern mit ihren aus juristischer Sicht völlig überzogenen, jedem weltlichen Recht widersprechenden Forderungen und juristisch irrelevanten Begründungen waren überzeugt, dass nicht die Obrigkeiten als solche, sondern deren Juristen mit ihren neuen juristischen Konstruktionen die schuldigen am Elend der Bauern waren. Solche neuen juristischen Konstruktionen begegneten den Bauern, wie schon erwähnt, seit dem 15. Jahrhundert vor allem auch in Form von römisch rechtlich konstruierten Stiftungen, die wie Pilze aus dem Boden schossen. Spitalstiftungen, Messtiftungen, Stipendienstiftungen – es war wie eine Mode, dass man sein Geld und seine Bauern für einen guten Zweck arbeiten ließ. Auch und gerade Wohltätigkeitsstiftungen waren auf Zinserträgen angewiesen und die mussten eben Bauern erarbeiten. Diese wurden in ihrer Arbeit von Pflegern, Administratoren und Stiftungsvorständen überwacht, die in der Regel keinerlei persönlichen Kontakt zu den Bauern hatten, aber versuchten und versuchen mussten, das Stiftungsvermögen (also vor allem verpachtete Bauerngüter) möglichst ertragreich zu gestalten. Wenn zum Stiftungsvermögen, wie etwa bei den großen Memminger Stiftungen, Wälder gehörten, so bedeutete Gewinnmaximierung bei der Stiftungsverwaltung natürlich die kommerzielle Nutzung dieser Wälder, also maximaler Ausschluss der kostenlosen Waldnutzung durch Dritte. Dies thematisiert der Artikel 5 der Zwölf Artikel, der moniert, dass die Bauern jetzt ihr Brenn- und Bauholz für viel Geld kaufen müssen, was angeblich früher nicht der Fall war. Freilich wird auch zugegeben, dass diese Wälder von den Gemeinden möglicherweise verkauft worden sind, eben auch an Stiftungen!

Das Römische Recht als Entwicklungshelfer für Wirtschaft, Handel und Gewinnmaximierung

Der amerikanische Rechtshistoriker WHITMAN⁶³ vertritt die Meinung, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Aufstieg des römischen Rechts im Mittelalter und der Zunahme von Wirtschaft und kommerzieller Kultur gibt. Anders als HEINRICH BRUNNER,⁶⁴ für den das römische Recht die guten germanischen Rechtsinstitute (Genossenschaft) zerstört hat, sieht WHITMAN den Einfluss des römischen Rechts, insbesondere auf die Entwicklung der großen Städte in Europa, positiv. Dank des römischen Rechts hat sich die vorwiegend genossenschaftlich organisierte hochmittelalterliche Gesellschaft vor allem seit dem 15. Jahrhundert in eine individualistische und marktorientierte Gesellschaft verwandelt. Für WHITMAN liegt im römischen Recht der Schlüssel für das noch heute gültige Gewinnmaximierungsprinzip, da das römische Recht ohne moralische

⁶³ JAMES Q. WHITMAN: The Moral Menace of Roman Law and the Making of Commerce. Some Dutch Evidence. In: *Yale Law Journal* 105, 1995 (7), S. 1841-1889.

⁶⁴ HEINRICH BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 Leipzig 1887, Bd. 2 Leipzig 1892

Bedenken den billigen Einkauf und den teuren Verkauf begünstigt. Der Bankrott ist nach römischem Recht keine mit Verachtung und Strafe zu ahndende Schande, sondern ein kommerzielles Missgeschick. Auch andere Autoren sind der Meinung, dass der Aufstieg des Handels in Deutschland ohne das Studium der Jurisprudenz an den deutschen und italienischen Hochschulen nicht möglich gewesen wäre: Wir glauben, dass die von mittelalterlichen Universitäten bereitgestellte juristische Bildung eine wichtige, kausale Rolle bei der Förderung der kommerziellen Revolution spielte.⁶⁵ Es war vor allem die Abstraktheit und die unglaubliche Reichhaltigkeit des römischen Rechts, das quasi für jedes Problem eine Lösung hatte, was die Entwicklung der Wirtschaft und des auf Gütertausch angewiesenen Handels im Spätmittelalter – nicht zuletzt auch in den schwäbischen Reichsstädten – so rasant vorangetrieben hat.

Das 15. Jahrhundert ist auch das Jahrhundert der Kapitalisierung von Vermögen. Profit zu erzielen, am besten über Zinsen, wird zu einem der Hauptanliegen dieser unruhigen Zeit. In Italien entstehen Banken, aber sehr bald auch in Deutschland (FUGGER). Eine entscheidende Rolle spielen bei dieser Kumulierung von Vermögen, wie schon erwähnt, die vielen neuen Stiftungen. Gewinnmaximierung wird angestrebt und angesichts des römischen Rechts hat man auch bei frommen Stiftungen keine moralischen Bedenken mehr. Verdichtung und rationelle Wirtschaftsführung werden jetzt wichtige Maßstäbe für die Verwaltung von Stiftungsvermögen. In Kempten werden seit dem 14. Jahrhundert beispielsweise alle Messstiftungen zusammengefasst und aus ihnen ein eigener Vermögenskomplex gebildet, die so genannte „Oblei“. Deren beachtliche Erträge werden unter die adeligen Stiftherren verteilt, die damit ihre ganze Verwandtschaft finanzieren. Nicht umsonst ist Kempten eine der wichtigsten Versorgungsanstalten für den oberschwäbischen Adel.

„Verstrafrechtlichung“ – die Erfindung der Frevel

Wenig Aufmerksamkeit hat bisher bei der Bewertung der in den zwölf Memminger Artikeln niedergelegten Beschwerden der Art. 9 gefunden, in dem es um Strafrecht geht. Es ist die Rede davon, dass wegen der so genannten „großen Frevel“ stets neue Satzungen gemacht werden. Dass also die Obrigkeit neue Strafgesetze erlässt, in denen neue schwere Straftatbestände erfunden werden. Darüber hinaus würde man sich im Strafprozess nicht an die „alten geschriebenen Strafen“ halten, sondern nach „Gunst“ strafen.

Von welchen „alten geschriebenen Strafen“ hier der Verfasser ausgeht, bleibt im Dunklen, auch ob er Straftatbestände meint oder die Art der Strafen, bei denen willkürlich verfahren wird.

Nachvollziehbar ist freilich die Klage über die neuen Satzungen. Seit dem 15. Jahrhundert haben wir, wie schon erwähnt, eine massive Zunahme von später so genannten Polizeiordnungen, durch die gelehrte Juristen neue Gesetze schaffen, die nicht als Veränderung alter Rechtsbestimmungen deklariert werden, sondern als der Wohlfahrt und Sittlichkeit dienende Maßnahmen der Obrigkeit,

⁶⁵ AVNER GREIF, The Fundamental Problem of Exchange. A Research Agenda in Historical Institutional Analysis, in: *European Review of Economic History* Bd. 4, Ausgabe 3 (2000), S. 251-284.

die dieser zwingend zu erlassen hat, um die Untertanen (und sich selbst) vor dem Zorn Gottes zu schützen.

Große und kleine Frevel sind alle Straftaten unterhalb der todeswürdigen Strafen. Bei den großen oder „schlechten“ Frevel handelte es sich in der Regel um schwere Körperverletzungen, bei denen Blut geflossen ist, aber auch um Delikte, die man – wie etwa das Fluchen – erst im 15. Jahrhundert von der weltlichen Seite her kriminalisiert hat. Auch Jagd und Wald gehören zu den Bereichen, in denen sich im 15. Jahrhundert eine zunehmende Kriminalisierung bemerkbar macht.

Im Herzogtum Bayern war es eine wahrscheinlich 1526 abgefasste Jagdordnung, die unerlaubtes "Wildbretpürschen" erstmals den „Viztumshändeln“ also den Malefiz- oder Schwerverbrechen, zuordnete.

Noch einen Schritt weiter geht das Wildereimandat von 1567. In ihm kündigt Herzog ALBRECHT V. (1550-1579) an, Wilderer nicht wie bisher mit Gefängnis, sondern mit dem Tode zu bestrafen. Wie überall im Reich, so wurden auch in Bayern die Kriminalisierungsbestrebungen von dem Versuch begleitet, die Wildpretschützen zu diffamieren. Mandate, Jagd- und Forstordnungen nennen sie leichtfertige, unnütze Müßiggänger oder landschädliche Leute, die auch andere Übeltaten begingen, ihre Arbeit und Familie vernachlässigten und bewaffnet Land und Flur durchstreifend jedermann, nicht nur dem fürstlichen Jagdpersonal, gefährlich wären.

Wem gehört der Wald? Ein Blick auf die Memminger zwölf Artikel

Werfen wir einen Blick in die zwölf Artikel und fragen uns, was die Bauern hinsichtlich des Waldes und seiner Nutzung fordern. Einschlägig ist hier der 5. Artikel: *Zum fünfften seyen wir auch beschwert der beholzung halb / Dann unsere Herrschaften habend jnen die Hölzer alle allain geaignet / und wann der arm Man was bedarf, muß ers um zway Geldt kauffen / ist vnnser Maynung, was für höltzer seyen / Es habens geistlich oder weltlich jnnen, die es nit erkaufft haben / sollen ayner gantzen gemain weder anheim fallen / und ainer gemayn zimlicher weiß frey sein einem yetlichen sein Notdurfft ins Hauß zu bringen umsunst lassen nemen / auch wann von Nöten sein wurde zu zymmern auch umsunst nemen / doch mit Wissen der so von Gemain dazu erwelt werden. So aber kains vorhandnn wer / dann das so redlich erkaufft ist worden / Sol man sich mit den selbigen brüderlich und christlich vergleichen / Wann aber das Gut am Anfang aus jnen selbs geaygnet wer worden und nachmals verkauft worden / Sol man sich vergleichen nach Gestalt der Sach und Erkannthuß briederlicher Lieb und heiliger Geschrift.*

SEBASTIAN LOTZER, der Verfasser der zwölf Artikel, und seine Bauern sind also der Meinung, dass sich die Herrschaften den Wald, der früher den Gemeinden gehörte, unrechtmäßig angeeignet haben. Nach seiner Meinung sollte sich jedes Mitglied der jeweiligen Gemeinde das Holz, das er für seine „Hausnotdurft“ braucht, selbst aus dem Wald holen können. Bauholz darf er sich aber nur mit Vorwissen der von der Gemeinde gewählten Aufseher holen. Als Anmerkung bzw. Kommentar zu dieser Passage lesen wir am Rande ausnahmsweise kein Bibelzitat, sondern einen Hinweis, dass durch diese Forderung auf freie Waldnutzung kein Kahlschlag der Wälder zu befürchten sei, weil

gewählte Gemeindevertreter die Vergabe von Bauholz überwachen würden. Damit reagiert LOTZER auf ein Hauptargument der Obrigkeit (drohende Waldverödung) bei dem Erlass von Waldordnungen und bei der Beschränkung der Nutzung durch die Gemeindemitglieder.

LOTZER fordert im Übrigen nicht eine vollständige Restitution der Wälder. Hier schlägt LOTZERS juristische Bildung durch: Nicht an die Gemeinde zurückfallen soll nämlich der Wald, der rechtmäßig erkaufte worden ist, was beweist, dass offensichtlich nicht wenige Gemeinden (d.h. also die Vollbauern) ihren Gemeindewald vorsätzlich verkauft haben, um Geld für irgendwelche Projekte zu bekommen oder aus reiner Geldgier. In den juristisch komplizierten Bereich des gutgläubigen Erwerbs begibt sich LOTZER, wenn er sich Gedanken darüber macht, was geschehen soll, wenn die Herrschaft den ungerechtfertigt angeeigneten Wald weiterverkauft hat. Hier soll man sich nach Meinung von LOTZER brüderlich und christlich vergleichen, was immer das heißt, denn rein juristisch ist der gutgläubige Erwerber Eigentümer.

Die Forderungen LOTZERS nach Restitution der angeblich von der Obrigkeit okkupierten Wälder geht freilich erheblich an der Rechtswirklichkeit vorbei, da der als Regal betrachtete Zugriff der Herrschaften auf die Wälder, die „Einforstung“, schon seit dem Hochmittelalter Realität war. Freilich gab es zahlreiche Waldnutzungsrechte von Gemeinden, die aber mit der Zeit verschwanden oder nicht mehr nachweisbar waren. Im Klostergebiet von St. Gallen versuchte beispielsweise das Dorf Straubenzell seine angeblichen ehemaligen durch Privilegien verliehenen Waldnutzungsrechte durch Zeugenaussagen nachzuweisen, da ihnen Dokumente fehlten. Sie behaupteten, dass ihre *Altfordern noch in Menschen Gedächtnis die zwei Hölzzer...gebrucht und genutzt hand zu irem Hus nach ir Notturft. Darzuo hab ein jetlicher mögen darin faren und zu der Wuchen ein Fuoder Holtz uf den Märckt füren, Saltz und Mel zu kofen*. Demgegenüber konnte der Abt sein Eigentumsrecht an den Hölzern mit gesiegelten Urkunden beweisen. Darüber hinaus wandte er sich gegen eine Übernutzung.⁶⁶

Drei weitere Gründe für die Eingriffe der Obrigkeit in die beanspruchten ursprünglichen Waldnutzungsrechte der Gemeinden seien noch genannt. Zum ersten scheinen immer dort, wo Gemeindewälder in der Nähe von schiffbaren Flüssen gelegen sind, die Untertanen benachbarter Dörfer Stammholz gefällt zu haben, um es zu verschiffen und zu verkaufen, was Ende des 15. Jahrhunderts zu einer bedrohlichen Schädigung der Wälder führte und daher die Obrigkeiten zum Einschreiten veranlasste.⁶⁷

⁶⁶ WEIDENMANN, S. 119

⁶⁷ Ein Beispiel aus Vorarlberg, wo die Feldkircher Bauern im Montafon ungehemmt Holz schlügen, auf der Ill verschifften und in Feldkirch verkauften und damit in Konflikt mit der Obrigkeit kamen, berichtet SCHEFFKNECHT, S. 136: In der Vorarlberger Herrschaft Blumenegg des FREIHERRN SIGMUND VON BRANDIS erließ dieser 1506 eine Herrschaftsordnung, in der festgelegt wurde, *dass nun füröhin niemand kain Holtz oder Tach, was Holtz es sye, in gemainen oder aigen Hölztern und Welden, gehouen hinweg us der gerürten Herrschaft Bluomenegg fletzen noch verkaufen sölle*. Dies konnte in Zukunft nur noch mit Genehmigung der Geschworenen der drei Dörfer der Herrschaft geschehen (SCHEFFKNECHT, S. 137). Hier haben wir einen obrigkeitlichen Eingriff in fremde Wälder zum Schutz gegen Übernutzung vor uns.

Zum zweiten sahen sich die Obrigkeiten gezwungen, wegen des anhaltenden Bevölkerungsdrucks viele Wälder zu roden, um Ackerflächen zu schaffen. Mit dieser Rodungstätigkeit begründete man dann auch den obrigkeitlichen Eigentumsanspruch auf die gerodete Fläche.⁶⁸

Zum dritten brachte der enorme Holzverbrauch der Bergwerke und Schmelzöfen – einer Industrie, die sich im 15. Jahrhundert enorm entwickelte – Versorgungsengpässe und Preissteigerungen beim Holz. In Tirol kamen die Venezianer als Holzeinkäufer dazu. Für Tirol sind daher Versuche des Landesherrn zur Ausweitung des staatlichen Forstregals, zur Auflösung gemeindlicher Waldrechte sowie Bestimmungen gegen den Fürkauf von Holz zu beobachten.⁶⁹

Wem gehören Jagd und Fischerei? Ein weiterer Blick auf die Memminger zwölf Artikel

Vergleichsweise radikal und ohne juristische Feinheiten, sondern mit dem pauschalen Verweis auf das Wort Gottes äußert sich LOTZER in seinen Memminger Artikeln zum Jagd- und Fischereirecht, das er im 4. Artikel der Memminger zwölf Artikel pauschal den Untertanen zuspricht, die es sich mit Gewalt wieder nehmen können. Beim Fischwasser macht er das Zugeständnis, dass man demjenigen das Wasser nicht wegnehmen soll, der einen Kauf schriftlich nachweisen kann und darüber hinaus glaubhaft macht, dass er nicht wusste, dass das Fischwasser eigentlich der Gemeinde gehört! *Zum vierten ist bisher im Brauch gewesen / das kayn armer man nit Gewalt gehabt hatt / das Willpret, Gefligel oder Fisch in fliessenden Wasser nit zu fachen zu gelassen werden / welchs vns gantz unzymblich und vnbrüderlich dunckt / sunder eigennützig und dem Wort Gotz nit gemeß sein / Auch in etlichen Ortern die Oberkait vns das Gewild zu trutz vnd mechtigem Schaden haben / wil uns das unser (so Got dem Menschen zu Nutz wachsen hat lassen) die vnvernünfftigen Thyr zu Unnutz verfretzen mutwilliglich (leyden müssen) dazu stillschweigen, das wider Gott und dem nechsten ist / Wann als Gott der Herr den Menschen erschuf / hat er ihm Gewalt geben über alle Thier / über den Fogel im Luft und über den Fisch im Wasser. Darum ist unser Begeren, wann ainer Wasser hette, das ers mit genügsamer Schrift beweysen mag, das man das Wasser unwissentlich also erkaufft hette / begehren wir ihms nit mit Gewalt zu nehmen. Sunder man müst ain Christlich Einsehen darin haben von wegen brüderlicher Lieb / aber wer nit gnügsam anzaigen darum kann thon / solß ainer Gemayn zymblicher weyß mittailen.*

Auch beim Jagdrecht, zu dem sich LOTZER nur kleinlaut äußert sowie beim Fischereirecht, gehen LOTZERS Forderungen weit an der Rechtswirklichkeit vorbei, da ein ursprüngliches Jagd- oder Fischereirecht der Gemeinden nicht nachweisbar ist. Nehmen wir als Beispiel die bayerischen Herzöge. Diese haben schon seit dem 13. Jahrhundert königliche Wildbannrechte in ihre Hand gebracht, zunächst nur lehensweise. Seit dem 15. Jahrhundert beanspruchten sie das Jagdrecht als Regal und dehnten es über die Wildbannbezirke hinaus auf das ganze Land aus. Jetzt wurden die gegen die Untertanen gerichteten Jagdverbote massiv strafbewehrt. Wilderei war nun nicht nur

⁶⁸ SCHEFFKNECHT, S. 136

⁶⁹ EHRENPREIS, S. 170

bloßer Wilddiebstahl, sondern als Angriff auf die fürstlichen Prärogativen ein schwer geahndetes Majestätsdelikt. Alle anderen Fürstentümer und Obrigkeiten machten sich diese Haltung zu eigen und wenn die zwölf Artikel von den vielen neu erfundenen Bestrafungen wegen Frevel sprechen, dann haben sie nicht zuletzt die Wilderei im Auge.

Was die Fischerei betrifft, so haben die Juristen auch hier gute Argumente zugunsten der Obrigkeit aus dem Codex Juris und aus ihrem Studium der Rechte zur Hand: *Die Rezeption brachte die römische Einteilung in „flumina publica“ und „privata“, wobei als „publica“ alle „flumina perennia“ galten. Dieser nur für Italien passende Unterschied bewirkte in Deutschland, wo alle Flüsse beständig fließen, eine weitere Steigerung der Staatshoheit und Einbußen am Gemeingebrauch.*⁷⁰ Nach römischem Recht standen also alle Fließgewässer prinzipiell als „öffentliche“ Gewässer in Eigentum der jeweiligen Obrigkeit.

Kampf der Bauern gegen die Schriftlichkeit

Eng verbunden mit dem Siegeszug des modernen Fürstenstaats, der Verwaltung und der Juristen ist der Siegeszug der Schriftlichkeit, deren schlagartige Zunahme im 15. Jahrhundert Vorbedingung für die Entwicklung der Buchdruckerei war. Für den römisch-rechtlich ausgebildeten Juristen war Schriftlichkeit die Voraussetzung aller Juristerei: *quod non est in actis non est in mundo* oder anders ausgedrückt, jeder Gerichtsprozess, jeder rechtliche Anspruch ist ohne Schriftlichkeit nicht denkbar. Und das betraf vor allem auch die Rechte der Bauern: Gegenüber ihren Grundherren und gegenüber Obrigkeit mussten sie jedes bessere Recht nachweisen. Ansonsten wurden sie nach dem geringsten Recht eingestuft. Der Urkundenbeweis verdrängte im Zivilprozess zunehmend den Zeugenbeweis. Die Obrigkeiten drängten allerorts nach Verschriftlichung der Rechtsverhältnisse. Die Landesordnungen, die Weistümer, die Offnungen⁷¹, Landsatzungen, Mandate, Landesordnungen, die Protokolle, die Steuerlisten waren obrigkeitliche Mittel, um Rechte durchzusetzen und es verwundert, welche Fülle von bisher unbearbeiteten Archivalien aus dem 15. Jahrhundert noch auf den Benutzer wartet. Auch die Waldordnungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhundert sind ein Zeichen dieser einsetzenden Schriftlichkeit. Diese Dokumente, die von der modernen obrigkeitlichen Verwaltung wegen ihres hohen juristischen Wertes sorgsam gehütet werden, sind auch das allererste Ziel der Bauern, wenn es darum geht, eine Burg oder ein Kloster zu plündern und Dokumente zu vernichten.

Wie die Obrigkeiten solche Verschriftlichungen ihrer Rechte ausnutzten, um sich Vorteile zu verschaffen (gerade auch bei den Holznutzungs- und Waldweiderechten sowie den Ausschluss der Untertanen von Jagd- und Fischerei) sei am Beispiel des Verhältnisses der Fürstabtei St. Gallen zu ihren Untertanen (Gotteshausleute) aufgezeigt: Ich zitiere meinen St. Galler Archivkollegen ARMAN WEIDEMANN: *Mit beispielloser Systematik wurden Beweismittel aus dem Klosterarchiv herangezogen, um die rechtliche Herrschaftstitel zu belegen und damit einerseits die eigene*

⁷⁰ aaO, S. 85

⁷¹ Unter Offnungen versteht man in der Schweiz das, was die deutschen Rechtshistoriker Weistümer nennen.

Rechtsstellung und Verhandlungsposition zu festigen, andererseits die wirtschaftlichen Ressourcen mit den vorhandenen Rechtstitel optimal abzuschöpfen. Dieselbe Stoßrichtung wurde auch mittels Öffnungen, Landsatzungen und Landmandaten verfolgt. So fielen von 28 erstmaligen Öffnungsniederschriften 23 in die Regierungszeit der Äbte ULRICH RÖSCH (1463-1491) und GERHARD GIEL VON GLATTBURG (1491-1504). Sie erfolgten nicht selten gegen heftigen Widerstand der Gemeinden, die sich in ihren überlieferten Rechten, insbesondere bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen eingeschränkt sahen.⁷²

Die Träger und Verbreiter des römischen Rechts: Die Invasion der Juristen, Halbjuristen und juristisch argumentierenden Prädikanten

Verbreitet wurden die Maximen des römischen Rechts im 15. Jahrhundert durch die zahlreichen Juristen, die an italienischen Universitäten und vermehrt auch in Deutschland Jura studiert hatten - mit und ohne Abschluss - und die von den Obrigkeiten in Deutschland als eine Art Wunderwaffe sehr gerne in Dienst genommen wurden. Juristische Kenntnisse und seien sie auch nur oberflächlich, waren bei den Fürsten, bei allen Obrigkeiten und bei allen Stiftungen gefragt, denn sie bedeuteten eine Garantie für striktes Handeln zugunsten des jeweiligen Herrn. Die Argumente eines juristisch gebildeten „gelehrten Rats“, der bald die Adeligen verdrängte, waren für die Herrschaftsbildung der Obrigkeit im 15. Jahrhundert Gold wert. Freilich gab es dann bereits um 1500 trotz des teuren Studiums bei den Juristen ein akademisches Proletariat, darunter viele halbgebildete „Studienabbrecher“ und Kurzzeitstudenten, die sich willig in die Dienste auch subalternen Institutionen stellten. Dabei konkurrierten die Juristen um Stellen und Pfründen mit den Theologen, die um diese Zeit immer noch den Großteil der Studenten an den Universitäten stellten. Doch nicht nur bei den Juristen gab es angesichts des Überangebots an Studenten Kämpfe um lukrative Stellen, sondern vor allem auch bei den zahlreichen Theologen, da fette Pfründen und Pfarreien nicht unbegrenzt zur Verfügung standen. Die vielen Laienprediger, die im Zuge der Reformation als stellenlose Prädikanten Deutschland durchzogen und die Bauern aufstachelten, waren nicht zuletzt das Produkt dieses Studentenproletariats. Die juristischen Kenntnisse der mehr oder weniger studierten Theologen und der Laienprediger dieser Zeit sind im Übrigen nicht zu unterschätzen, denn auch sie hatten mit dem Studium des kanonischen Rechts und der theologischen Literatur auch das römische Recht rezipiert. Und die Zahl der Juristen und Theologen sowie der „Halbtheologen“ und „Halbjuristen“ nahm stetig zu, da ja auch gegen Ende des 15. Jahrhunderts die geistlichen Pfründen und Stiftungen immer zahlreicher wurden. Diese Pfründen und Stiftungen, die einerseits die Bauern belasteten, waren im Übrigen mit ursächlich, dass sich zunehmend ein akademisches Proletariat bildete, denn gerade über (Stipendien-) Stiftungen wurden auch Theologiestudenten und Jurastudenten finanziert.

Diese juristischen Berater der jeweiligen Obrigkeiten und Stiftungen galten als diejenigen, die für die in den Beschwerden gebetsmühlenartig beklagten „Neuerungen“ verantwortlich gemacht

⁷² WEIDEMANN, S. 103

wurden. Im Gebiet der Fürstabtei St. Gallen war das beispielsweise der Rechtskonsulent CHRISTOPH WINKLER. Dieser bat im Januar 1525 die Stadt St. Gallen von seinem Landsitz hinter die Mauern der Stadt ziehen zu dürfen, da er sich von den Untertanen bedroht fühlte. Die Stadt lehnte ab, wollte offensichtlich durch die Unterstützung des verhassten WINKLERS nicht den Zorn der Bauern auf sich ziehen. WINKLER hatte als Vertreter des Abtes *seit Jahren zahlreiche Öffnungen und Verträge zu verantworten und wurde deshalb von den Gotteshausleuten als Symbol der als negativ empfundenen intensivierten Herrschaftsverdichtung durch die Fürstabtei wahrgenommen*.⁷³ WINKLER entkam der Wut der Bauern nicht: Ende April 1525 versammelte sich *eine Gruppe Gotteshausleute und schlugen vor seinem Haus mit Stangen, Spießen, Trommeln und Pfeifen Lärm, ehe sie das Gebäude stürmten. WINKLER, der so etwas erwartet hatte, versteckte sich in einem Zwischenraum im Zimmerboden. Die Eindringlinge richteten daraufhin großen Schaden an mit „Plündern, Brechen, Zerreißen, Trinken und Prassen nach Kriegerrecht“ und nützten dabei die Gelegenheit, seine Bücher, Briefe und weitere Dokumente zu vernichten. Schließlich wurde WINKLER durch Zufall entdeckt, als einer der Randalierer seine Hellebarde in den Boden stieß. Erst nachdem der Fürstabt sich anbot, WINKLER den Prozess zu machen, ließen die Gotteshausleute ihn frei. In dem Prozess wurde Winkler freigesprochen und die Bauern mussten für den gesamten Schaden aufkommen*.⁷⁴

Der Kampf der Bauern und ihrer geistlichen Helfer gegen juristisch geschulte Kanoniker, Prälaten, Pfründenbesitzer und Pfarrer sowie Klosterinsassen

Zum teilweise halbgebildeten theologischen „Proletariat“ der Zeit, die auf Seite der Bauern agierten, gehörten nicht nur die zahlreichen stellenlosen und im Deutschen Reich herumziehenden von der Reformation geprägten Prädikanten, die fertig oder nur halb studierten aber stellenlosen Theologiestudenten, die Laienprediger (wie SEBASTIAN LOTZER) und die aggressiv missionierenden Wiedertäufer (wie HANS DENK), sondern vor allem auch die in prekären Verhältnissen lebenden Vikare. Vikare waren schlecht besoldete Vertreter von Pfründenbesitzer, die sich um die Seelsorge und das Messelesen zu kümmern hatten, während die Inhaber der Pfründe sich mit den Haupteinnahmen ein ruhiges Leben machten. Das galt nicht nur für die immer zahlreicher werdenden geistlichen Stiftungen, sondern auch Klöster arbeiteten in den von ihnen inkorporierten Pfarreien immer mehr mit schlecht besoldeten und schlecht ausgebildeten Vikaren. Sie waren es vor allem, die den Bauern einredeten, dass sie den Zehnten an Nichtsteuer verschwenden würden. Dass man dann die Grundherrschaft geistlicher Institute und deren privilegierten Zugriff auf den Wald und auf die Jagd als geistlichen Missbrauch ansah, war nur eine konsequente Folgerung dieser ständigen Hetze des geistlichen Prekariats und der vagierenden Prädikanten. Dass dann im städtischen Bereich, befeuert durch die Reformation, eine feindliche Stimmung gegen die Bettelorden mit ihren überdimensionierten Kirchen und ihren anmaßenden Ansprüchen an die Stadtbewohner entstand, nimmt nicht

⁷³ WEIDENMANN, S. 111

⁷⁴ WEIDENMANN, S. 113 f.

Wunder. Besonders unbeliebt waren bei den bäuerlichen Führungsschichten und den mit den Bauern lebenden Vikaren und Prädikanten arrogante Prälaten mit kanonistischen und juristischen Argumenten.

Unzufriedene Geistliche, die sich der neuen Lehre angeschlossen hatten oder die wegen der neuen Lehre entlassen worden waren, Prädikanten und schlecht bezahlte Vikare, schlugen sich in der Regel auf die Seiten der Aufständischen. Wegen ihrer Qualifikationen in rechtlichen Fragen, ihrer Volksnähe und wegen ihrer Vertrautheit mit Schriftlichkeit und Kommunikationsmitteln gelangten sie nicht selten in höhere Führungspositionen innerhalb der Bauernschaft. Als am 24. Februar 1525 die zum Allgäuer Haufen gehörenden Bauern des unteren Tigen⁷⁵ mit ihrem Herrn, dem Augsburger Fürstbischof verhandelten, *trat als Mitglied des Verhandlungsausschusses auch der Oberdorfer Vikar ANDREAS STROMAIR vor den Bischof, im Harnisch und bewaffnet. Zum Allgäuer Haufen zählte auch MATTHIAS RÖTH, der Pfarrvikar von Memhölz am Niedersonthofener See, WALTER SCHWARTZ, der Vikar von Martinszell bei Waltenhofen, HANS UNSYNN, Vikar von Oberthingau, HANS HÖRING, Vikar von Legau,... FLORIAN GREISEL, Inhaber der Pfarrstelle in Aichstetten und als „PFAFF FLORIAN“ Hauptmann eines Unterallgäuer Bauernhaufens.*⁷⁶

Die Forderung der zwölf Memminger Artikel nach freier Wahl des Pfarrers hatte nicht nur theologische, sondern vor allem auch finanzielle Gründe. Ebenso wie die Forderung nach Abschaffung von Großzehnt und Kleinzehnt war die freie Wahl etwa eines „preiswerten“ Prädikaten, der nur das notwendigste bekam, weit billiger als der Unterhalt eines Pfarrers, der auf reichen Pfarreien nicht nur den Zehent kassierte, sondern auch noch über einen eigenen Hof (Widdum) verfügte. Als die Reichsstadt Lindau ihren gut dotierten Pfarrer bei St. Stefan DR. JOHANN FABBRI entließ,⁷⁷ konnte sie sich dafür vier Prediger leisten und es blieb immer noch etwas für die Stadtkasse übrig. Da FABBRI offensichtlich die wenigste Zeit in Lindau selbst verbrachte (vor allem nicht während der Pest in den Jahren 1519 und 1524), sondern noch eine lukrative Nebentätigkeit am Konstanzer Bischofshof hatte, war es für die Lindauer naheliegend, FABBRI wegen Vernachlässigung seiner Seelsorgepflichten zu entlassen. Diese „freie Pfarrerrwahl“ der Lindauer, die sich nicht zuletzt an den zwölf Memminger Artikeln orientierte, widersprach freilich dem Vertrag, den sie mit FABBRI geschlossen hatten und dieser wehrte sich dementsprechend mit langwierigen Prozessen, wobei er gegenüber dem Reichskammergericht 1526 betonte, er hoffe, man werde ihn nicht nach den Zwölf Artikeln (*pawren artigkel*), sondern nach den *Kay(serliche)n Rechten und des Hailigen Reichs Ordnung Recht verschaffen*.⁷⁸

⁷⁵ Tigen bezeichnet die Gerichtsgemeinde (Thing) und war im Allgäu mehrfach üblich. Der Allgäuer Besitz des Hochstifts Augsburg war in zwei Tigen (Marktoberdorf und Rettenberg) geteilt. Jeder Tigen hatte eine mehr oder weniger starke Selbstverwaltung mit Tigenverordneten, einer eigenen Steuerverwaltung und einer Tigenkasse (Vgl. BAUMANN, Allgäuer Freiheit, S. 66).

⁷⁶ BAUMANN, Allgäuer Freiheit, S. 78 f.

⁷⁷ Vgl. dazu JOHANNES WOLFART, Disputes Over Pastoral Care as Resource Conflict. Examples from Linda, in the Peasant's War, in: PETER FRIES, DIETMAR SCHIERSNER, Beschwer und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen 2024, S. 287-314

⁷⁸ aaO, S. 308

Juristenschwemme, Juristenmonopol

Das 15. Jahrhundert wird zum Jahrhundert der Juristen. Sie beginnen den Adel und die Geistlichen bei den landesherrlichen Gremien abzulösen und an den Universitäten wird die juristische Fakultät bald ebenso wichtig wie die theologische. Wie schon ausgeführt, reißen sich die Landesherren und Obrigkeiten um gute Juristen, da diese in der Lage sind, ihre Kompetenzen zu erweitern und die in der Lage sind, aus einer Position der Stärke heraus, das Instrumentarium der Klage und des Römischen Rechts vor allem auch gegen die Untertanen einzusetzen.

Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts beschleunigt sich diese Entwicklung rasant: Den Reichstag von Regensburg von 1471 kann man als eine Wendemarke ansehen. Erstmals trat hier eine „Kommission“ von vier landesherrlichen Juristen auf, die einen ständischen Alternativplans zum Türkenkriegsprojekt entwickelten. Zu diesen hochklassigen Juristen zählten etwa der Kanzler der Herzöge von Bayern-Landshut MARTIN MAIR (dem wir die Universität Ingolstadt 1472 verdanken), PETER KNORRE, einer der vielen Spitzenjuristen der Reichsstadt Nürnberg, LORENZ BLUMENAU für den Erzbischof von Salzburg und GEORG PFEFFER, Kanzler des Erzbischofs von Mainz.

Kaiser FRIEDRICH III. (1440–1493) selbst beschäftigte in den kaiserlichen Gremien und Kanzleien über 70 graduierte Juristen. Von den 350 uns bekannten Beisitzern des Kammergerichts unter Kaiser FRIEDRICH III. waren insgesamt 100 gelehrte Juristen; in der Folgezeit sollten es weit mehr sein. Die Universitäten lieferten den entsprechenden juristischen Nachwuchs, allen voran die kaiserliche Universität in Wien. Diese Juristen waren, nicht wie heute, nur regional einsetzbar. Dank der umfassenden Geltung des römischen Rechts besetzten sie jetzt Ämter von Stockholm bis Barcelona, ganz gleich, wo sie ihr juristisches Studium absolviert hatten.

Gelehrte Juristen bildeten auf Grund ihrer Mobilität seit dem 15. Jahrhundert auch und gerade im Deutschen Reich eine gut vernetzte, einflussreiche und übergreifende „politische Gruppe“, nur entfernt vergleichbar mit der (freilich wenig vernetzten) Ministerialität des hohen Mittelalters und der (national gebundenen) Beamtenschaft des 19. Jahrhunderts. Diese Juristen haben in entscheidender Weise zur Umgestaltung des Reiches und zur Ausbildung der Territorialstaaten beigetragen.

Juristen und Halbjuristen auf Seiten der Bauern

Juristen sind und waren bekanntlich wie Söldner und Landsknechte käuflich und es verwundert nicht, dass sich auf Seiten der Bauern nicht nur besoldete Landsknechte einfanden, sondern auch Juristen, die sich in den Reihen der in der ersten Phase so erfolgreichen Bauern eine Karriere versprachen.

Es gibt genug Beispiele, besonders auch nach den Bauernkriegen, wo ganze Dörfer erfolgreich gegen ihre Obrigkeiten prozessierten. Das kostete Geld und auch die den Bauern nach 1525 abgepressten Geldzahlungen zeigt, dass nicht nur eine effiziente Dorforganisation bestand, die in der Lage war, Prozesse zu führen oder Geld einzusammeln, sondern dass sich beim „gemeinen“ und

„armen“ Mann offensichtlich auch nach den Bauernkriegen noch genügend Geld befand. Leider ist die finanzielle Situation der Bauern vor und nach 1525, soweit ich sehe, bisher nicht wissenschaftlich untersucht worden. Dass es sehr reiche „Bauernkönige“ gab, ist bekannt. LUTHER selbst hat nach der Niederlage der Bauern die Gier der Sieger angeprangert, die sich an den vermögenden Bauern unter dem Vorwand des Rechts bereichert hätten.⁷⁹ *Im jüngst vergangenen Aufruhr der Bauern hat man wohl etliche gefunden, die ungern mitgezogen sind, besonders was wohlhabende Leute gewesen sind; denn der Aufruhr galt den Reichen eben sowohl wie den Oberherrn und der Billigkeit nach ist zu vermuten, dass keinem Reichen der Aufruhr lieb gewesen ist. Wohlan, da haben etliche mitgemusst ohne ihren Willen und Zutun...Nun wohlan, hier steht das Recht und spricht: Alle Aufrührer sind des Todes schuldig...So haben es denn auch etliche von unsern Junkerchen gemacht, besonders bei den Reichen, von denen sie etwas herauszuschinden vermeint haben, wenn sie nur zu ihnen haben sagen können: Du bist mitgewesen unter dem Haufen, du musst fort! Und haben derart großes Unrecht vielen Leuten getan und unschuldiges Blut vergossen, Witwen und Waisen gemacht, dazu ihnen das Gut genommen und heißen dennoch die vom Adel...*

Als Beispiel, dass die Bauern sich auch des von ihnen gehassten römischen Rechts bedienen konnten und mussten, führt der Rechtshistoriker DAVID VON MAYENBURG 2024 auf einer Tagung der Gesellschaft für bayerische Rechtsgeschichte zum Bauernkrieg in Füssen einen Prozess des Abtes MARINUS von Rott am Inn (Abt von 1515 bis 1530) gegen seine Untertanen in der Tiroler Hofmark Pillersee an. Da in diesem Fall die Bauern mehr oder weniger vor ein Gericht gezogen wurden, bei dem sie sich „römisch-rechtlich“ verteidigen mussten, beweist natürlich nicht, dass die Bauern Freunde des römischen Rechts waren, vor allem wenn dieses ursächlich für eine Minderung ihrer Rechte war. Der Prozess beweist vielmehr, dass man sich, besonders auch nach der Niederlage von 1525, der Waffen des Feindes bedienen musste. Dass die Bauern von Pillersee sehr vermögend sein mussten, zeigt die Tatsache, dass sie sich ein Gutachten des Freiburger Juristen ULRICH ZASIUS leisten konnten.⁸⁰

Juristisch und theologisch - je nach Lage - haben auch die vielen Prädikanten argumentiert, die vor, während und nach 1525 sich als Freunde der Bauern aufgespielt haben und die nach dem Zeugnis des Wiedertäufers DENK (siehe unten) vor allem kommerzielle Interessen verfolgten. Zu

⁷⁹ Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können 1526 (BORNKAMP/EBELING, Bd. 4, S. 182)

⁸⁰ Im Tagungsbericht heißt es: *Mit einem kritischen Blick auf die vermeintliche Rezeptionsfeindlichkeit der Bauernschaft im Salzburger Land und den durch reformatorisches Gedankengut verstockten und deshalb abgabeunwilligen Bauern am Pillersee führte DAVID VON MAYENBURG (Frankfurt am Main) in seinen Vortrag ein: „Juristen als Bauernfeinde? Ein Gutachten des ULRICH ZASIUS im Rechtsstreit zwischen der Abtei Rott am Inn und den Bauern von Pillersee“ soll zeigen, dass die Bauernschaft mitnichten Vorbehalte gegen das gelehrte Recht hegte, sondern sich dessen vielmehr mit Erfolg zu bedienen wusste. Anlass des Gutachtens des ULRICH ZASIUS, Professor der Rechte an der Universität Freiburg, war der Streit um die Erhebung einer Weichsteuer, die MARINUS, Abt des Klosters Rott am Inn, von seinen Untertanen am Pillersee erheben wollte. Die Bauern weigerten sich, also zog Abt MARINUS vor das Innsbrucker Regiment (Pillersee lag im Gerichtsbezirk des Pflegergerichts Kitzbühel). Die Bauernschaft wolle, so ihre Argumentation, durchaus ihre Abgaben leisten, die sie aus altem Brauch und Herkommen schuldeten. Dazu zähle aber nicht die Weichsteuer. Diese Auffassung bekräftigte auch der bayerische Landesherr Georg der Reiche von Bayern-Landshut, der die Weichsteuer als neuartige Abgabe ansah und deren Erhebung untersagte. So lautete auch das Gutachten ZASIUS: In dubio pro libertate, Beweislast trage, wer die Abgaben verlange, was Abt MARINUS letztlich nicht gelang. Vor Gericht zeigten die Bauern einen bemerkenswert geschickten Umgang mit dem gelehrten Prozessrecht, was das Vorurteil der Rezeptionsfeindlichkeit der Bauernschaft eindrucksvoll widerlegte.*

diesen juristisch und theologisch halbgebildeten Laienpredigern gehörte auch SEBASTIAN LOTZER, der Verfasser der zwölf Artikel, deren Diktion stark juristisch eingefärbt ist. Bezeichnenderweise berufen sich viele dieser Laienprediger, die ja das göttliche Recht dem weltlichen Recht so schroff gegenüberstellen, auf eine göttliche Juristerei.

Das „göttliche Recht“ aus der Sicht der Juristen und Obrigkeiten

Die Berufung der Bauern und ihrer Wortführer auf das göttliche Recht und ihre Weigerung, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wie Ihnen das von vielen Obrigkeiten und auch vom Schwäbischen Bund angeboten wurde, gehört zu den zentralen Komponenten des Bauernkriegs. Mit dem Rechtsweg hatte man (anders im Herzogtum Bayern) in den schwäbischen geistlichen und weltlichen Territorien aus der Sicht der Bauern schlechte Erfahrungen, weil die Untertanen meistens in einer schlechten Beweislage waren oder weil die Rechtslage, wie etwa was das Eigentum an Wald und die Jagdausübung betraf, eindeutig war. Über die vehementen Forderungen der Bauern, allein nach göttlichem Recht beurteilt zu werden, machte man sich etwa beim Schwäbischen Bund, ja selbst in der wohlwollenden Reichsstadt Memmingen nur lustig. Hier wirft ein Eintrag im Ratsprotokoll vom 8. März 1525⁸¹ ein bezeichnendes Licht auf die Tatsache, dass man selbst unter den Memminger Ratsherren, die sich bereits für die Reformation entschieden hatten, die merkwürdigen Begründungen der Bauern nicht ernst nahm. Im Ratsprotokoll ist ein Schreiben bzw. ein mündliches Vorbringen der „Verordneten der Bauernschaft“ an die Ratsherren wiedergegeben: Zuerst bedankt man sich für den Willkommenswein in der Zunftstube, dann folgt eine merkwürdige Bitte um rechtliche Vermittlung, dann die Bitte in acht Tagen noch einmal in der Zunftstube tagen zu dürfen und schließlich wird dem Rat mitgeteilt, dass man gestern dem Schwäbischen Bund geschrieben hätte, dass man keinen Richter (d.h. kein weltliches Recht), sondern allein das Gotteswort als Richter akzeptieren würde (*...das sie keinen Richter, sondern allein das Gottswort zu Richter haben wollen...*). In ihrer Antwort („responsio“) meinten die Memminger Ratsherrn, dass *dieweil Got ainmal menschlich bei uns gewesen sei, das derselbe persönlich nicht mehr kommen und Richter sein werde...* Ähnlich ironisch werden wenig später die Juristen des Schwäbischen Bunds auf den Hinweis der Bauern auf das göttliche Recht antworten.

Die Berufung der Bauern auf das alte Recht

Die Argumentation der Bauern bei der Rückforderung von Wald an die jeweiligen Gemeinden und bei der Forderung nach (wenigstens teilweiser) Freigabe Jagd in fast allen Beschwerdepunkten und in den Zwölf Artikeln war neben dem „göttlichen Recht“ vor allem die Berufung auf das „alte Recht“. Die Bauern gingen in vielen Beschwerden davon aus, dass der Wald ursprünglich Gemeineigentum war und im Laufe der Zeit von der Obrigkeit usurpiert worden ist. Nach den Zwölf Artikeln darf die Obrigkeit nur den Wald behalten, den sie nachweislich gekauft hat.

⁸¹ Die entsprechenden Seiten des Ratsprotokolls sind abgedruckt bei RUSZAT-EWIG, S. 10 und 11

Wir wissen heute,⁸² dass der Wald ursprünglich Eigentum des Grundherrn war und dass es die Gemeinde war, die sich schrittweise – vor allem als der reichlich vorhandene Wald noch ein für die Obrigkeit uninteressantes Objekt war – die Waldnutzung angeeignet hat. Vielfach erst im 15. Jahrhundert hat die Obrigkeit – angesichts des zunehmenden Holz Mangels – sich um die Waldnutzung gekümmert und sich auf ihre Eigentumsrechte besonnen. Das von den Gemeinden reklamierte gute alte Recht und das angeblich seit unvordenklicher Zeit bestehende Eigentum der Gemeinde an Wald und Weide entsprach freilich nicht den historischen Tatsachen, auch wenn die Rechtshistoriker im 19. Jahrhundert der Meinung waren, dass seit der Völkerwanderung jeglicher Grund und damit Wald und Weide in der Form einer angeblichen Markgenossenschaft Gemeineigentum war.⁸³ Der Verweis der Bauern, dass Wald und Weide einst Gemeineigentum waren, und daher, wie es in Art. 5 der Zwölf Artikeln heißt, wieder der Gemeinde „anheim fallen“ müssen, beruhte auf dem Glauben, dass früher – man dachte dabei wohl an das alte Kaiserreich unter FRIEDRICH BARBAROSSA – alles besser war, insbesondere die Stellung der Bauern. Das „gute alte Recht“ war freilich, wie der Volkskundler WILL-ERICH PEUCKERT⁸⁴ meint, eine seit dem 15. Jahrhundert weit verbreitete Mystifizierung einer angeblich besseren Vergangenheit unter einem sagenhaften und gerechten Kaiser. Dieser „Bauernkaiser“ werde einst wiederkommen, um das Reich zu retten und den Bauern ihr Recht zu verschaffen.

Die pauschale Behauptung der Bauern, dass Ihnen bzw. den Gemeinden nach „gutem alten Recht“ (ersatzweise nach göttlichem Recht) Grund und Boden, Wald und Weide zustehe, wurde 1525 von der jeweiligen Obrigkeit vor allem auch mit juristischen Argumenten heftig in Abrede gestellt. Wichtig ist immer auch die Argumentation der Obrigkeit mit dem von den Untertanen geschworenen Untertaneneid. Auf diese juristisch durchaus einschlägige Argumentation soll hier nicht näher eingegangen werden. Sie bedarf einer eigenen Untersuchung.

Was das angeblich „gute alte Recht“ der Bauern auf Waldnutzung betraf, so hat etwa der Abt von Irsee gegenüber seinen Dorfgemeinschaften, die noch 1527 freie Holznutzung forderten, deutlich gemacht, *Grund und Boden und alles des dazu gehört, sei ihr und ihres Gotteshauses (Eigentum) ...sie seien auch ihren Untertanen...deshalb kein Antwort zu geben schuldig*. Die Untertanen wollten lieber *alle Oberkait und Herrlichkeit selbst haben...ob das ihrem Eid, den sie geschworen, gemäß*

⁸² Vgl. vor allem die Forschungen des österreichischen Historikers ALFONS DOPSCH (Die freien Marken in Deutschland. Ein Beitrag zur Agrar- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Baden bei Wien 1933, S. 58 (*Für das 13. Jahrhundert liegen noch zahlreichere Urkunden über solche widerrechtliche Marknutzungen der Bauern vor...Wir sehen, dass das, was die Bauern zu Unrecht usurpiert hatten, mit der Zeit durch Nachgeben der Grundherrschaften sich zu einem Recht der Dorfgemeinschaften entwickelte*); sowie: Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, Jena 1939, S. 230 (*Dieser Vorstoß der Dorfgemeinschaften gegen die Rechte der Grundherrn führte dann zu „Freiheit“ Es wurden Marken als „frei“ bezeichnet, die tatsächlich grundherrlich waren*).

⁸³ Der Begriff der Markgenossenschaft ist eine Erfindung der Rechtshistoriker des 19. Jahrhunderts (vor allem des aus der Pfalz stammenden Münchner Professors GEORG LUDWIG VON MAURER 1790-1872), die nicht zuletzt aus politischen Gründen im Vormärz (also vor der politischen Revolution und der Bauernbefreiung von 1848) ohne ausreichende Quellenbelege aus sehr durchsichtigen Gründen pauschal eine allgemeine Gleichheit und Freiheit der alten Deutschen konstatierte.

⁸⁴ WILL-ERICH PEUCKERT, Die große Wende. Das apokalyptische Saeculum und LUTHER. Geistesgeschichte und Volkskunde, Hamburg 1948 (zwei Bände, wieder aufgelegt 1966 in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt), Vgl. den Abschnitt „Das alte Recht im Bd. 1, S. 253 ff.

*sei, gebe ich denen, so das hören, zu urteilen...*⁸⁵ Gegenüber dem Dorf Baisweil, das eine Austeilung von Holz nach Wunsch der Untertanen forderte, meinte Abt und Konvent von Irsee, dass es nicht möglich sei, *jedem nach seinem Willen und Gefallen Holz zu geben, ob sie gleichwohl zehn Mal mehr Hölzer hätten*. Die Forderung der Untertanen, sie *bei altem Brauch bleiben zu lassen* und die Waldordnungen abzuschaffen, lehnten Abt und Konvent von Irsee ab, *denn die Ordnung in den Hölzern sei nicht neu, sondern darum gemacht, damit in künftigen Zeiten an Holz desto minder Mangel werde...*⁸⁶

Rechtliche Konstruktionen der Bauern: Der Bann als Zwangsmittel zum Beitritt in die „christliche“ Vereinigung

Die Juristen und Halbjuristen bei den Bauernhaufen behelfen sich mit Rechtsfiguren der besonderen Art, um die unwilligen Bauern zum Aufstand zu bewegen bzw. zum Beitritt zu einem der Bauernhaufen zu zwingen. Man verkündete einen strafbewehrten und detaillierten so genannten „Bann“, eine Strafandrohung für alle Bauern, die sich weigerten, Mitglied der bäuerlichen Schwurgemeinschaft zu werden. Bann bedeutet allgemein ein unter Strafandrohung erlassenes obrigkeitliches Gebot aber auch ein Friedgebot, eine vor allem im Strafrecht gebrauchte Rechtskonstruktion, mit der man durch Ausspruch eines Bannes jede Handlung in einem bestimmten Gebiet oder Raum und zu einer bestimmten Zeit einer erhöhten Strafandrohung unterwerfen konnte. Dass sich die Bauern mit dieser juristisch ausformulierten Bannandrohung die Banngewalt aneigneten und sich selbst an die Stelle der Obrigkeit setzten (freilich unter Anziehung göttlicher Gesetze!) verrät juristisches oder theologisch-kanonisches Wissen oder Halbwissen und macht deutlich, dass die Protagonisten des Bauernaufstandes nicht nur die Untertanen selbst, sondern deren selbst ernannten Wortführer waren: Prädikanten, Studenten ohne Studienabschluss, vagierende Bauernsöhne, oder modern gesprochen: Politikommissare, Netzwerker, Studienabbrecher und halbgebildete Populisten.

Bäuerliche Rechtskonstruktionen: Übernahme des Landsknechtsrechts

Wenig beachtet wurde bisher der außerordentliche Einfluss, den die damals so zahlreichen „gardenden“ Knechte⁸⁷ und mehr oder weniger subalterne ehemalige Landsknechtsführer auf die Motivation der Bauern und auf ihre schnelle Bereitschaft zum gewalttätigen Aufstand hatten. Deutlich wird das durch die Verwendung von Ritualien und Rechtsfiguren, die im Landsknechtswesen dieser Zeit üblich waren: Als etwa mehr oder weniger freiwillig neue Bauern zum Allgäuer Haufen stießen, mussten sie sich nicht nur eidlich verpflichten, sie mussten auch nach altem Landsknechtsbrauch durch ein „Spießjoch“ oder „Musterjoch“ gehen und sich damit auf Leben und Tod an den jeweiligen

⁸⁵ PFUNDNER, S. 432

⁸⁶ PFUNDNER, S. 420

⁸⁷ Siehe Fußnote 5.

Bauernhaufen binden. Ein Spießjoch bestand aus zwei Hellebarden, über deren Beile ein Langspieß gelegt wurde. Das Durchschreiten des Jochs nach der Verlesung des Artikelbriefs (Regeln für den Dienst mit Strafandrohungen) symbolisierte die endgültige Aufnahme.

Dass die am 7. März 1525 in Memmingen im Anschluss an die Zwölf Artikel bzw. zusammen mit diesen verfasste Bundesordnung und die ergänzende Landsordnung von kundigen und juristisch vorgebildeten Landsknechtsführern verfasst worden ist, dürfte außer Zweifel sein, wenn man sich diese Texte genauer ansieht.⁸⁸ Er beginnt mit der üblichen Berufung auf das göttliche Recht, wird aber dann sehr schnell juristisch: Bereits im 2. Kapitel wird ein allgemeiner Landfrieden ausgerufen. Wer zu Krieg und Aufruhr aufruft, soll durch ein Friedgebot zur Ruhe und wenn nötig zur Bestrafung gebracht werden. Im 3. Kapitel wird der Verfasser noch juristischer: Schulden müssen bezahlt werden und alle schriftlich fixierten Verträge gehalten werden. Die strittigen Gülten und Zehnten bleiben jedoch bis zur gerichtlichen Klärung ausgesetzt. Die Rechtsordnung und die Gerichte sollen, so Artikel 11, weiterhin in Funktion bleiben. Ein eigener Abschnitt der Bundesordnung ist den Landsknechten und den berittenen Söldnern (Soldreitern) gewidmet. Sie dürfen nicht in auswärtige Dienste gehen, eine Bestimmung, die den zahlreichen kaiserlichen oder landesherrlichen Werbeverboten entspricht. Auch in der Bundesordnung wollte man vermeiden, dass die den Bauern feindseligen Mächte Landsknechte anwerben. Diese haben von solchen Anwerbeversuchen zu berichten. Wer im Dienst der Herren steht, soll den Diensteid aufkündigen und sich in den Dienst der christlichen Vereinigung stellen. Neue Verträge mit den Herren bedürfen der Zustimmung der christlichen Vereinigung. Genaue Regelungen werden für die militärische Ordnung getroffen, die exakt den Regelungen entsprechen, die auch in den entsprechenden landesherrlichen Verordnungen zu finden sind (Verbot des Kartenspiels, Verbot des Zutrinkens usw.). *Als Vorlage diente den Bauernrebelln wahrscheinlich Feldartikel, wie sie von Bauernrebelln am Oberrhein vor dem Beschluss der Bundesordnung verwendet wurden. Das Vorbild aller dieser Bundesordnungen und Feldartikel waren aber zeitgenössische Kriegsordnungen, wie sie die Kriegsherren und ihre Obristen am Beginn eines Feldzugs ihren Kriegsknechten zur Vereidigung vorlegten. In der Memminger Bundesordnung ist der Kriegsherr nicht der Schwäbische Bund...Es ist die „heilige unzerteilte Dreifaltigkeit“, es ist Gott.*⁸⁹

Wenige Tage nach der Bundesordnung wurde noch eine „Landsordnung“ ausgearbeitet, die nun völlig auf das „göttliche Recht“ verzichtet. Es handelt sich dabei um eine interne Organisationsordnung, deren Verfasser einiges von Verwaltung, insbesondere von Militärverwaltung versteht. Nun werden die Obersten der drei in Memmingen mit ihren Abgesandten vertretenen Haufen bestimmt. Die Leitung des Allgäuer Haufens übernimmt WALTHER BACH von Oy, die des Baltringer Haufens ULRICH SCHMID von Sulmingen. Der Seehaufen konnte noch keinen Obristen benennen, da die drei

⁸⁸ Vgl. dazu REINHARD BAUMANN, S. 91 ff.

⁸⁹ REINHARD BAUMANN, S. 93

Haufen, aus denen der Seehaufen bestand, sich nicht auf eine gemeinsame Führung einigen konnten.⁹⁰

Bei all diesen Obersten und Bauernführer ist davon auszugehen, dass sie zumindest elementare juristische Kenntnisse hatten. Bei den genannten Obersten des Allgäuer und Baltringer Haufens müssen wir auch die Verfasser der Landsordnung suchen. Als Fahne der Landsknechtshaufen wird das bei den Landsknechten übliche Andreaskreuz in Weiß und Rot bestimmt und um die Übereinstimmung mit den Landsknechtsheeren dieser Zeit noch sinnfälliger zu machen, werden der Landsordnung noch Artikel angefügt, die nichts anderes sind, als Kopien der üblichen Artikelbriefe. Es gibt einen Profoss als internen Richter, es gibt Friedgebote und Lagerordnungen und Bestimmungen, wie die Beute zu teilen ist. Die Formulierungen der Landsordnung sind vorsichtiger als ihre Vorlagen, da sie unerfahrene Bauern ansprechen wollen.⁹¹

Landsknechtsführer und ehemalige Landsknechte als Kriegstreiber in den Reihen der Bauern

Angesicht der in Memmingen ausgearbeiteten Bundesordnung, Landsordnung sowie der Artikelbriefe – deren frappierende Ähnlichkeit mit den juristisch strukturierten Landsknechtsordnungen der Zeit bisher mit Ausnahme von REINHARD BAUMANN⁹² nur unzureichend gewürdigt worden ist – ist die Annahme berechtigt, dass Kriegsleute und Landsknechte bei der Organisation der „Haufen“ und bei den militärischen Operationen der Bauern eine entscheidende Rolle gespielt haben. Zunächst ist festzuhalten, dass um diese Zeit Oberschwaben und nicht nur die Schweiz ein beliebtes Anwerbungsgebiet für „Reisläufer“, also für gut besoldete Soldaten gewesen ist. Es wird wohl kaum ein größeres Dorf im Gebiet der Fürststifte Kempten und Augsburg oder in den Territorien der schwäbischen Reichsklöster gegeben haben, wo sich nicht nach 1500 ein Mitglied der allzu kinderreichen Bauernfamilien, ganz gleich, ob Freizinser oder Leibeigener, in den Kriegsdienst begeben hätte. Das galt selbstverständlich auch für die vielen Reichsstädte Südwestdeutschlands, wo die Werbungen durchgeführt wurden und wo sich ebenfalls viele Söhne der Unterschichten, der Handwerker und der ärmeren Ackerbürger zum Kriegsdienst verpflichteten. Durch den bayerischen Erbfolgekrieg (1503-1505), durch die Kämpfe gegen HERZOG ULRICH VON WÜRTEMBERG, durch die Feldzüge Kaiser MAXIMILIANS gegen Venedig (1508-1516) oder durch die Kämpfe der Reichstruppen in Oberitalien gab es vor 1525 einen riesigen Bedarf an Soldaten. Auch Spanier und Franzosen warben in Oberschwaben Soldaten für ihre Zwecke. Die Schattenseite dieses Söldnerwesens bestand in der jederzeit möglichen Abdankung der Söldner, die sich plötzlich ihres guten Verdienstes

⁹⁰ Diese drei Haufen waren: Der Bermatinger Haufen des Linzgaus unter der Führung von EITELHANS ZIEGELMÜLLER, der Rappertsweiler Haufen des Argengaus unter der Führung des Lindauer Junkers DIETRICH HURLEWAGEN, sowie der Haufen im Altdorfer Feld des Schussengaus unter der Führung des URBAN HERMANN von Wiletzried. Als Führer des Seehaufens wird später dann oft der Ravensburger Patrizier HANS JAKOB HUMPIß von Senftenau genannt, der trotz seiner umstrittenen Führungsrolle als Diplomat und Verhandlungsführer der Bauern mit dem Schwäbischen Bund eine wichtige Rolle spielte.

⁹¹ REINHARD BAUMANN, Allgäuer Freiheit, S. 96

⁹² REINHARD BAUMANN, Allgäuer Freiheit, S. 93 ff.

und ihrer bevorzugten Stellung beraubt sahen. Nicht alle kehrten mit ihrer letzten Soldzahlung nach Hause zurück, viele verprassten das Geld und zogen als „gartende“ Knechte, vielfach in Rotten und locker organisiert, zum Schrecken der Bevölkerung durch die Lande und waren für jeden irgendwie lohnenden Dienst zu haben. Das galt natürlich vor allem auch für die zahlreichen böhmischen, ungarischen oder albanischen Söldner (Hussen, Husaren).

Einer der Landsknechtsführer auf dem italienischen Kriegsschauplatz war der Mindelheimer GEORG VON FRUNDSBERG. Als dieser nach Beendigung der Venedigerkriege 1516 Verona räumte und von dort das Kriegsgerät und die Söldner zurückführte, wurde ihm von der Regierung in Innsbruck bedeutet, er möchte die Landsknechte notdürftig besolden und dann entlassen. Der Regierung musste das Datum der Entlassung mitgeteilt werden, da man die Bevölkerung im Inntal vor den gartenden Soldaten warnen wollte.⁹³

Eine besondere Bedeutung für die Beteiligung von Landsknechten an den Bauernaufständen (aber auch an den Gegenaktionen des Schwäbischen Bundes) dürfte die Schlacht von Pavia am 24. Februar 1525 gehabt haben, bei der kaiserliche Truppen aus spanischen und deutschen Soldaten den französischen König FRANZ I. vernichtend schlugen. Die deutschen Landsknechte wurden unmittelbar nach der Schlacht abgedankt und strömten über das Etschtal nach Süddeutschland zurück, um gerade rechtzeitig auf den Kriegsschauplätzen in Süddeutschland einzutreffen.

Zu den Führern des Allgäuer Haufens gehörte ein erfahrener, freilich auch selbstherrlicher Landsknechtsführer, WALTHER BACH VON OY. *WALTHER BACH war keineswegs der einzige Landsknecht im Allgäuer Haufen. Es ist davon auszugehen, dass mehrere erfahrene Kriegsleute in seinen Reihen standen: nach der Rückkehr aus Pavia angeworbene und solche, die aus Überzeugung mitkämpfen wollten.*⁹⁴

Bezeichnend ist, dass am 14. Juli 1525, bei der letzten Entscheidungsschlacht des Bauernkriegs in Oberschwaben, dieser WALTHER BACH von Oy, mit seinen Anhängern im Allgäuer Haufen vom Kriegsschauplatz abzog, nachdem er mit Georg Frundsberg, den er aus gemeinsamen Feldzügen kannte, gesprochen hatte. Auch andere militärischen Führer der Bauern hatten unter Frundsberg gedient, der alles in seinem Ermessen tat, um Blutvergießen zu vermeiden und deswegen auch versuchte, auf GEORG VON WALDBURG, den Oberkommandierenden der Truppen des Schwäbischen Bund, mäßigend einzuwirken.⁹⁵

Einordnung

Eine detaillierte Rechtsgeschichte des Bauernstands im 15. und 16. Jahrhundert ist bisher noch nicht geschrieben worden, obwohl es gerade im Bauernkrieg vor allem um angemäße, bestrittene oder beanspruchte Rechte ging, die einer rechtlichen Begründung bedürfen. Die Forschungen zur

⁹³ REINHARD BAUMANN, Feldzugs- und Gartmigration von Kriegsleuten im 16. Jahrhundert, in: REINHARD BAUMANN, ROLF KIESSLING (Hg.), *Mobilität und Migration in der Region* (Forum Suevicum 10, Konstanz 2014, S. 65-84, hier S. 68

⁹⁴ REINHARD BAUMANN, *Allgäuer Freiheit*, S. 143

⁹⁵ REINHARD BAUMANN, *Allgäuer Freiheit*, S. 147

Struktur der bäuerlichen Selbstverwaltung sind über das volkskundlich ausgerichtete Werk von BADER nicht wesentlich hinausgekommen. Ungenügend erforscht sind auch mangels Quellen die Akteure des Bauernkriegs auf der Bauernseite. Hier beschränkt sich die Forschung in der Regel auf die prominenten religiösen Führer, Prädikanten, Halbtheologen und „Aufpeitscher“ sowie auf die wenigen militärischen Führer, die auf der Seite der Bauern kämpften.

Nicht genügend erforscht ist im Übrigen die Herkunft und Motivation der Landsknechte und Söldner auf beiden Seiten des Konflikts.

Dass sich die Bauern gerade in den Memminger Artikeln neben rechtlicher vor allem auch einer göttlichen Begründung bedienen, zeigt, dass sie sich von rechtlichen Begründungen übervorteilt sahen und ihnen der Rechtsweg nicht immer offenstand. Dass ein funktionierender Rechtsweg ein probates Ventil bei Auseinandersetzungen über bäuerliche Rechte sein kann, zeigt im Übrigen das Beispiel Bayern.

Gerichtliche Streitigkeiten um bäuerliche Rechte, die es seit dem 15. Jahrhundert auch anderswo immer zahlreicher gab, sind im Übrigen einer der Gründe, warum seit dem 15. Jahrhundert die Archive einen bedrohlichen Umfang annehmen. Die Schriftlichkeit und ihre rechtliche Bedeutung, die vielen schriftunkundigen Bauern zum Verhängnis wurde, beginnt ihren Siegeszug, der bis heute nicht beendet ist.

Von großer Wichtigkeit erscheint es, die wirtschaftliche Lage der Bauern genau zu untersuchen und nicht pauschal von einem Niedergang zu sprechen. Wahrscheinlich ist das Gegenteil der Fall: Die wirtschaftliche Lage der Bauern hat sich in vielen Fällen im Laufe des 15. Jahrhunderts verbessert und es waren die Obrigkeiten, die sich an der positiven Entwicklung beteiligen wollten. Es waren dann auch die reicheren Bauern und die Bauern, die in der Gemeinde etwas zu sagen hatten, die befürchten mussten, dass die Obrigkeiten ihre zunehmend günstigere Lage ausnutzten. Vor allem auch waren die Bauern immer bestrebt, die Macht der auf ihre Kosten lebenden Geistlichkeit einzuschränken und sich den entsprechenden Abgabepflichten (Zehent) zu entziehen.

Von größter Bedeutung für den Bauernaufstand war die sich seit dem 14. Jahrhundert immer stärker entwickelnde bäuerliche Selbstverwaltung. Ihre Akteure, die Ammänner, Führer und wie sie alle hießen, scheinen – das Vorbild der Schweiz vor Augen – immer selbstherrlicher agiert zu haben. Dies stieß schließlich auch auf den Widerstand der Obrigkeit, besonders dort, wo ein geistlicher Grundherr oder eine Stiftung sich aus Sorge um das Einkommen juristischer Argumentation oder juristisch vorgebildeter Verwalter bediente.

Bis heute wissen wir mangels Quellen nicht genau, wie die Organisation des Bauernaufstandes auf der untersten Ebene vor sich gegangen ist. Es waren sicher nicht die Tagelöhner und die armen Söldner, sondern eher die „Bauernkönige“ und die, die in der Gemeinde etwas zu sagen hatten, die sich zum Widerstand entschlossen, und zwar nicht zuletzt, deshalb, weil sie um ihre privilegierte Stellung im Rahmen der bäuerlichen Selbstverwaltung und um ihren Wohlstand fürchten mussten. Dass es einen beträchtlichen bäuerlichen Wohlstand gab, zeigen schon die immensen Schadens-

ersatzleistungen, die von den Bauern nach der Niederschlagung des Bauernaufstands gezahlt wurden.

Dringend erforderlich ist also ein tieferes Eingehen auf die Details der bäuerlichen, der grundherrlichen und der landesherrlichen Verwaltung vor dem Bauernaufstand. Zu kurz gegriffen ist es, wenn man sich zu sehr auf die religiösen Bewegungen der Zeit konzentriert. Ebenso wichtig ist der Blick auf die Erstarkung des Juristenstands und die Erstarkung des juristischen Denkens, auf die Zunahme der juristischen Universitätsausbildung und vor allem auch auf die Verschriftlichung aller Lebensbereiche. Dieses alles wirkte sich auf den Bauernstand dort aus, wo juristisch gebildeten oder halbgebildeten Verwaltungsbeamte Einfluss auf die „Arbeitsverträge“, auf die Organisation der Landwirtschaft, auf die Fixierung von Ordnungen und Weistümer, auf Steuer- und Abgabenerhebung gewannen. Diesen Einfluss hatten sie als juristische Berater oder Beamte der jeweiligen Obrigkeit, der adeligen und geistlichen Grundherren und nicht zuletzt der zahlreichen Stiftungen und Pfründen. So wurden sie, die „Romanisten und Sophisten“ und deren Dokumente zu den meistgehassten Gegnern des Bauernstands.

Dabei waren es nicht nur rein juristische Argumente, mit denen man vor allem den vermögenden Bauern zusetzte, sondern es waren nicht zuletzt die vergiftete und beliebige Argumentation der Obrigkeit mit der Landeswohlfahrt und dem allgemeinen Nutzen, mit der man Eingriffe in den behaupteten und tatsächlichen Vermögensstatus der Bauern rechtfertigte. Vor allem der Zugriff der Landeshoheit auf die Wälder und auf die Jagd wird sicherheitshalber mit diesem Argument der allgemeinen Fürsorge (gegen Wald- und Wildvernichtung) untermauert. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch der Bauern und ihren Gemeinden auf das vollständige Eigentum an Wald und Jagd auf einer Verkennung der historischen Wirklichkeit beruhte, nämlich auf der irrigen Annahme, dass es zu Beginn der bäuerlichen Siedlungstätigkeit keine Obrigkeit, sondern nur freie Bauern gab.

Wichtig ist auch die Klärung der Frage, warum die Obrigkeiten und die Grundherren seit dem 15. Jahrhundert verstärkt auf das Vermögen der Bauern zurückgriffen und warum sie „Gewinnmaximierung“ betrieben. Woher kamen die gestiegenen Geldbedürfnisse der Landesherrschaft und der Grundherren (meistens Stiftungen)? Waren es die Bedürfnisse der stetig anwachsenden Geistlichkeit, der sich explosionsartig vermehrenden weltlichen und geistlichen Stiftungen, war es die steigende Zahl von Beamten und Juristen, war es das steigende Luxusbedürfnis oder die Bauwut der Fürsten und des Adels? Fest steht jedenfalls, dass wir im 15. Jahrhundert eine durchaus moderne Entwicklung beobachten können: Erhöhung der Steuern durch die Landesherrschaft und den Kaiser aus politischen Gründen (Türkenpfennig!), steigende Schuldenwirtschaft auf Grund der Möglichkeit, jederzeit Darlehen bei Stiftungen und Bankhäuser aufzunehmen.

Diese Stiftungen sind es vor allem, die neben den wenigen Bankhäusern die Schulden des Landes finanzieren. Aber die vielen neuen Stiftungen verleihen nicht nur (und leben so von den Zinsen der Darlehen), sie müssen auch dafür sorgen, dass sie laufende Einnahmen erzielen. Immer mehr Institutionen leben so auf Kosten der Bauern: Studenten, Spitalbewohner, Geistliche, Klöster. Immer mehr Müßiggänger bevölkern nach Meinung der Bauern das Land. Und das Betteln ist bis

1500 so gängig, dass man davon leben kann, und zwar nur, weil es als gute Tat gilt, den Bettlern zu geben. Ein Schritt aus dem Fegfeuer wie bei den Gebeten und frommen Stiftungen.

Für die Bauern, wiewohl in der Regel durch gutes Klima und steigende Nahrungsmittelpreise um 1500 begünstigt, sind die Belastungen – vor allem diejenigen durch die Geistlichkeit – mehr und mehr ungerechtfertigt. Die Bauern wollen nicht mehr teilen und die religiösen Entwicklungen – vor allem die Botschaften aus Wittenberg - geben ihnen Recht und bestärken sie in der Annahme, dass die von ihnen versorgten Pfarrer ihres Dorfes nicht nur faule Blutsauger sind, sondern auch religiös unbrauchbar. Allein der neue Lehrsatz von der Freiheit der Christenmenschen und entsprechende Zitate aus dem Alten Testament, die ihnen halbgebildete Prädikanten und Laientheologen liefern, die ihrerseits im Übrigen vielfach rein finanzielle Interessen verfolgen, lassen sie glauben, dass einst alle Menschen frei und gleich waren und dass es ursprünglich kein obrigkeitliches Eigentum gegeben habe. Vielmehr hätten sich die Obrigkeiten die freie Jagd und den gemeinsamen Waldbesitz der Gemeinde im Laufe der Zeit angeeignet. Der jetzige Zustand sei daher ein Unrechtstatbestand; Wald und Jagd müsse zurückgegeben werden.

Dass diesem Anspruch die Juristen und natürlich die Geistlichen widersprechen, macht sie zu Feinden der Bauern. Die Bauern bedienen sich bei ihren Forderungen nicht nur der aus Wittenberg kommenden Botschaft von der Freiheit eines Christenmenschen, sondern sie argumentieren auch juristisch, wahlweise mit göttlichem und weltlichem Recht. Unterstützt werden sie dabei vor allem von halbgebildeten Laientheologen, die auch juristisch halbgebildet sind, wie etwa SEBASTIAN LOTZER in Memmingen.

Der Bauernkrieg war also nicht unbedingt nur ein Kampf der „armen Leute“ um elementare Freiheitsrechte, sondern vielmehr (auch) ein Kampf vergleichsweise reicher Bauern, einflussreicher Bauernvertreter, abgedankter Landsknechte, abgebrochener Studenten, reformatorischer Prädikanten und sonstiger „Besserwisser“ der damaligen Zeit gegen vermögende Geistliche, gegen schwache Obrigkeiten, gegen Juristen und Kanonisten. Kurzum: Trotz fast uferlosen Forschungen sind die Ursachen des Bauernkriegs - vor allem auch mangels ausreichender Quellen - immer noch in vielen Punkten ungeklärt. Das gilt nicht zuletzt auch für den Kampf der Bauern um Wald und Jagd!

Literaturverzeichnis

BAUMANN, REINHARD (2024): Allgäuer Freiheit, Mindelheim.

VON BELOW, STEFAN (1998): Wald- von der Gottesgabe zum Privateigentum: gerichtliche Konflikte zwischen Landesherrn und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit.

BILDERBECK, CHRISTOPH LORENZ (1741): Deduktion gegen die vermeintliche Regalität deren Jagden... (1. Aufl. 1723).

EHRENPREIS, STEFAN (2024): Der Bauernkrieg in Tirol als Ressourcenkonflikt, in: FRIESS, PEER, SCHIERSNER, DIETMAR (2024): Beschwert und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen, S. 161-174.

FRIESS, PEER, SCHIERSNER, DIETMAR (2024): Beschwert und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen

- HASSELHOFF, GÖRGE K., VON MAYENBURG, DAVID (2012): Die zwölf Artikel von 1525 und das „Göttliche Recht“ der Bauern – rechtshistorische und theologische Dimensionen (Studien des Bonner Zentrums für Religion und Gesellschaft), Baden-Baden.
- HIROBODIAN, SIGRID, HOLTZ, SABINE, WEBER, EDWIN ERNST (Hg.) (2025): Akteure des Bauernkriegs im deutschen Südwesten. Motive-Strategien-Kommunikation-Lernerfahrung, Ostfildern.
- HUBER, STEFAN (2024): Die Ressource Wald zwischen Landesherr und Untertanen, in: FRIESS, PEER, SCHIERSNER, DIETMAR (2024): Beschwert und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen, S. 175-196.
- KAUFMANN, THOMAS (2024): Der Bauernkrieg. Ein Medienereignis, Freiburg 2024.
- KÖHLER, KARL (1873): LUTHER und die Juristen. Zur Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis des Rechtes und der Sittlichkeit, Gotha 1873.
- KUHN, ELMAR L., BLICKLE, PETER (Hg.) (2000): Der Bauernkrieg in Oberschwaben.
- KÜMIN, BEAT (2004): Landgemeinde und Kirche im Zeitalter der Konfessionen.
- LIEBERICH, HEINZ (1969): Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern. In: Festschrift für MAX SPINDLER zum 75. Geburtstag. München 1969, S. 307–378.
- VON MAYENBURG, DAVID (2018): Gemeiner Mann und gemeines Recht: Die Zwölf Artikel und das Recht des ländlichen Raums im Zeitalter des Bauernkriegs, 2018.
- PFUNDNER, THOMAS (2024): Die Beschwerden der Bauern des Irseer Klostergebiets von 1527, in: FRIESS, PEER, SCHIERSNER, DIETMAR (2024): Beschwert und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen, S. 407-450
- RUSZAT-EWIG, HEIDE (2022): Was geschah im März 1525 in der Kramerzunftstube in Memmingen - Bauern zwischen Gewaltbereitschaft und Friedenswillen. Historischer Verein Memmingen e.V., Memminger Geschichtsblätter.
- SCHEFFKNECHT, WOLFGANG (2022): Vorarlberg am Vorabend und zur Zeit des Bauernkriegs, in: FRIESS, PEER, SCHIERSNER, DIETMAR (2024): Beschwert und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen, S. 121-159.
- SCHIBEL, KARL-LUDWIG (1985): Das alte Recht auf die neue Gesellschaft: Zur Sozialgeschichte der Kommune seit dem Mittelalter 1985.
- STISSER, FRIEDRICH ULRICH (1754): Forst- und Jagd-Historie der Teutschen, Leipzig.
- WEIDENMANN, ARMAN (2024): Die Gotteshausleute beklagen sich beim Fürstabt: Viler beschwärdten, burdingen und lästen, als sie vermeindend, unzimlich beladen, in: FRIESS, PEER, SCHIERSNER, DIETMAR (2024): Beschwert und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen, S. 95-120
- WOLF, ARMIN (1973): Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten; in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte hg. von COING, HELMUT, Bd. 1, München 1973, S.517–800.

Wer darf was in Wald und Flur? Frühneuzeitliche Nutzungskonflikte in den Memminger Artikeln, in Rentmeister-Instruktionen und in der Forstliteratur des 18. Jahrhunderts

Dorothea M. Hutterer

Zusammenfassung Die Nutzungskonflikte in Wald und Flur während der Frühen Neuzeit sind geprägt von den Wechselwirkungen zwischen Bauern und Obrigkeit. Die Aushandlungen um Nutzung und Zugangsrechte prägen die Kulturlandschaft und zeigen, wie notwendig es war, diese Konflikte zu klären, um die unterschiedlichen Interessen der Akteure in Einklang zu bringen. Der Verlust gemeinschaftlicher Nutzungsrechte und die damit verbundenen Konflikte verdeutlichen die sozialen Dimensionen der damaligen Zeit. Die Erhebungen der Bauern zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind eng mit Territorialisierungsprozessen und der Regulierung von Nutzungsrechten verbunden. Die Memminger Artikel von 1525 formulieren die zentralen Forderungen der Bauern, untermauern diese mit biblischen Argumenten und stellen sie in den Kontext der Brüderlichkeit. Der zum Memminger Territorium gehörige Jagdwald Woringen und dessen umstrittene Mehrfachnutzung durchzieht die gesamte Frühe Neuzeit. Aus den altbairischen Rentmeister-Instruktionen von 1613 lässt sich herauslesen, dass die herrschaftlichen Ansprüche auf die Waldressource durchgängig Bestand haben. Auch die Literatur des 18. Jahrhunderts zeugt von Nutzungskonflikten in der Kulturlandschaft. Die Beispiele zeigen, wie unterschiedliche Agrarverfassungen und landesherrliche Zugriffe auf die Ressourcen das Leben prägen. Die Frage „Wer darf was in Wald und Flur?“ spiegelt die Herausforderungen wider, die durch unterschiedliche Interessen und Rechte an den Ressourcen entstanden sind und jahrhundertlang Bestand hatten.

Schlüsselwörter Akteure im Wald, Bauernkrieg, Brüderlichkeit, Gemeinschaft, Memminger Artikel, Nutzungskonflikte, Rechte und Pflichten im Wald, Rentmeister-Instruktionen, Soziale Ordnung, Waldnutzung

Abstract Conflicts over the use of forest and field characterised the interactions between peasants and nobility during the Early Modern Period. Negotiations over usage and access rights shaped the cultural landscape, showing how necessary the resolution of these conflicts was for the reconciliation of the stakeholders' differing interests. The loss of communal usage rights and the associated conflicts provide an insight into the social structures of that era. The peasant uprisings at the beginning of the 16th century are closely linked to processes of territorialisation and the regulation of usage rights. The Twelve Articles of Memmingen of 1525 articulate the central demands of the peasants, underpin these with biblical arguments, and contextualise them within the notion of brotherhood. The hunting reserve of Woringen formed part of the territory of Memmingen. Disputes over this forest and its contentious multiple uses permeate the entire Early Modern Period. The old

Bavarian “Rentmeister Instructions” of 1613 reveal that the nobility’s claims on forest resources prevailed throughout. The literature of the 18th century also bears witness to ongoing conflicts of use in the cultural landscape. These examples demonstrate how different agrarian constitutions and the appropriation of resources by the nobility shaped life. The question “Who was allowed to do what in forest and field?” reflects the challenges arising from differing interests and rights to resources. These challenges endured for centuries.

Keywords Articles of Memmingen, brotherhood, community, forest stakeholders, forest usage, Peasants' War, “Rentmeister” Instructions, rights and duties in the forest, social order, usage conflicts.

Einleitung

Mit der Niederlage der frühbürgerlichen Revolution zerschlägt sich die Einheit von Reformation und Bauernkrieg und während die bürgerlich-gemäßigte Reformation sich als gemäßigtes Luthertum verfestigt, bleiben die Forderungen der Bauern unbefriedigt (VOGLER/LAUBE/STEINMETZ, 1982, 303). Anfangs verlieren beide Parteien, aber die Reformationsbestrebungen erweisen sich als durchsetzungsfähig. Als Bedingungen der Niederlage sind die Zersplitterung Deutschlands ebenso ausschlaggebend, wie die unterschiedlichen Agrarverfassungen (MATHIEU, 1998, 485-495) und die variierenden Stadt-Land-Beziehungen. Bereits in den 1970er Jahren weist SABEAN auf die Problematik hin, die regionalen Auswirkungen der Agrarverfassung und des Bauernkrieges auf die unterschiedlichen Gruppen der Landbevölkerung umfänglich abzuschätzen (SABEAN, 1972 und 1975, 132-150). Ein geeinigtes Vorgehen war unter diesen Vorbedingungen kaum möglich, bedingt aber auch den räumlichen Zuschnitt auf einen Teil des Reiches (VOGLER/LAUBE/STEINMETZ, 1982, 301). Trotzdem ist „der deutsche Bauernkrieg die größte Massenbewegung der älteren deutschen Geschichte“ (VOGLER/LAUBE/STEINMETZ, 1982, 302), die sich um den Hauptklassengegensatz der Bauern und Feudalherren entlädt. Goertz formuliert es in seinem Aufsatz über „Brüderlichkeit - Provokation, Maxime, Utopie“ folgendermaßen: *„Die Bauern haben zwar reformatorische Losungsworte, wie Evangelium und göttliches Recht, Priestertum aller Gläubigen und freie Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde aufgegriffen, aber sie haben diese Worte vermutlich nicht gegen ihre eigenen Bedürfnisse, sondern nur entsprechend ihrer tief verwurzelten Solidaritätserfahrung verstanden, die Forderung der Nächstenliebe beispielsweise als eine Bestätigung bzw. Steigerung des Verhaltens, das sich in der alltäglichen Praxis bereits bewährt hatte.“* (GOERTZ, 1998, 169; zum göttlichen Recht auch BÄHR, 2015, 58). Es handelt sich also um ein thematisches Nebeneinander von reformatorischen Inhalten und gleichermaßen den wirtschaftlichen Belangen unterschiedlichster Dorfgemeinschaften.

Dass LUTHER anfangs die Belange der Bauern unterstützte, später aber eigens Schmähschriften verfasste, ist bekannt. Einwände gab es auch von katholischer Seite. LEONHARD VON ECK - nicht zu verwechseln mit LUTHERS Gegenspieler JOHANN ECK - prägt in der ersten Hälfte des 16. Jahr-

hunderts über 30 Jahre hinweg das politische, wirtschaftliche und religiöse Leben in Bayern. Als Kanzler war er maßgeblich an der Etablierung Bayerns als katholische Macht beteiligt. Der bayerische Politiker und Gesandte hat eine deutliche Meinung zur propagierten Bruderliebe und dem Gemeinschaftssinn, welcher den Bauernkriegen von 1524 und 1525 innewohnt. Er formuliert seine Bedenken und adressiert sie an HERZOG WILHELM IV. von Bayern folgendermaßen:

„Der Bauern brüderliche Liebe ist mir ganz zuwider. Ich habe mit meinen leiblichen Geschwistern nicht gern geteilt – geschweige denn mit Fremden und Bauern.“ (FRANZ, 1926, 119)

Wer hier mit wem und was genau teilt, wird unter anderem Teil dieser Ausführungen sein. Auch die beteiligten Akteure in Wald und Flur werden in den Blick genommen. Hierzu dient eine Aufstellung der Gerechtsame und Servituten, welche Zugangsrechte und -pflichten zur Landnutzung enthielten.

Die unterschiedlichsten Herangehensweisen an das Thema „Bauernkrieg 1525 aus forstlicher Sicht“ erhalten mit dem Thema „Wer darf was in Wald und Flur? - Frühneuzeitliche Nutzungskonflikte in den Memminger Artikeln und in Rentmeister-Instruktionen.“ einen erweiterten Zugang. Das Thema bewegt sich zum einen zeitlich und zum anderen thematisch aus dem Tagungszuschnitt hinaus, indem gleichermaßen forst- und agrarische Nutzung berücksichtigt werden und die über das 16. Jahrhundert hinausgehend.

In den Memminger Artikeln wird die Obrigkeit per se nicht bestritten, aber deren übertriebene Handlungsweise im Zuge der Territorialisierungsprozesse kritisiert. Als Argumentationsgrundlage dient die Heilige Schrift, daher die Vermengung von sachlichen Beschwerden wegen Landnutzung und die entsprechende Rechtfertigung mit Bibelziten (zum theologischen Hintergrund der Zwölf Artikel vgl. auch BRECHT, 1974, 174-208). Ein Konvolut aus über 300 Klageschriften diente als Grundlage für die Erstellung der Memminger Artikel. In Kombination mit der göttlichen Ordnung entstehen die im Wortlaut bekannten und weit verbreiteten zwölf Artikel. Zudem ist in Zeiten der Bauernkriege die Gemein als Wirtschaftsgemeinschaft und politische Gemeinde oft gleichgesetzt mit der Glaubensgemeinschaft und wird auch entsprechend argumentativ verwendet. Die Mehrfachbedeutung der „Gemein“ als bäuerliche Rechts- und Wirtschaftsgemeinde, als Bezeichnung für die Versammlung der bäuerlichen Landgemeinde sowie der städtischen Bürgerschaft und letztlich auch als Sammelbegriff für den gemeinschaftlichen Besitz an Weide und Wald prägt die gesamte Kulturlandschaftsforschung (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009, 83). Die Organisation der Gemeinde und der vorherrschende Kommunalismus werden allein in zehn Aufsätzen der Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag zum Thema „Gemeinde, Reformation und Widerstand“ von 1998 thematisiert (SCHMIDT/HOLENSTEIN/WÜRGLE, 1998). Die gemeinschaftliche Nutzung von Flächen ist daher ganz im Sinne der brüderlichen Liebe – egal ob blutsverwandt oder Glaubensbruder.

1. Gerechtsame und Servituten

1.1. Rechte und Pflichten in Wald und Flur

Beim Versuch der Zusammenführung von Rechten und Pflichten in Wald und Flur, wird deutlich, dass sich forstliche und agrarische Servituten teils deutlich trennen lassen, an anderer Stelle aber

weit weniger. Unter Servituten versteht man Gerechtsame auf fremden Grund, meist im Sinne eines Gewohnheitsrechts, die unterschiedlichste Landnutzungsformen betreffen. Heydenreuter, Pledl und Ackermann haben 2009 ein Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern mit dem einprägsamen Titel „Vom Abbrändler zum Zentgraf“ vorgelegt. Sie listen sowohl Servituten mit Bezug zur Nutzung des Waldes auf (z.B. servitus lignandi), als auch zum dörflichen Alltag (z.B. servitus compascui und servitus pascendi) und der herrschaftlichen Jagd (servitia venatoria) auf (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009, 195). Die Mischformen spiegeln ebenso die landschaftliche Struktur wider, wie die genau abtrennbaren Kategorien. Es ist also von einem Nebeneinander von Grund- und Nutzungsrechten auszugehen (allg. BLICKLE, 2017). Generell lassen sich Nutzungsinteressen an Land und Boden allein schon auf Grund der physischen Beschaffenheit klassifizieren. Ausgangspunkt ist das Land, die Fläche also, die den jeweiligen Herrschaftsraum definiert. Ausschlaggebend sind nun die Ressourcen im Boden, strukturierende geomorphologische Strukturen wie Gewässer, Hangkanten und Gebirge sowie letztlich der Bewuchs mit der groben Einteilung Acker, Grünland und Wald. Raumübergreifende Nutzung wie Waldweide oder auch Schweinemast sind an der Tagesordnung (REGNATH, 2015, 213-219; zur Schweinemast im Wald vgl. REGNATH, 2008). Von einer konfliktbehafteten Mehrfachnutzung innerhalb der Kulturlandschaft und einer zunehmenden Regulierung zeugen umfangreichen Regelungen in den Landesordnungen, Wald- und Forstordnungen sowie entsprechenden Instruktionen (SCHENK, 1996, 82-91). Umfänglich untersucht wurde die Forstordnung von 1568 (u.a. KÖSTLER, 1932 und GOLLER, 1938). Aus diesen Regulierungen wiederum resultiert eine regelrechte Welle an Gerichtsprozessen, in denen Berechtigungen nachgewiesen werden und auf bestehende Regelungen beharrt wird – also Ordnungsprinzipien als Konflikttreiber fungieren. ERNST stellt fest, dass die *„absolute Dominanz je eines Interesses“* dazu führte, *„daß Landesherrn und Gemeinden den Wald in ihrem Sinne jeweils übermäßig und nicht-nachhaltig beanspruchten. Das langfristige Interesse, den Wald zu erhalten, konnte sich gegen diese kurzfristigen Hauptinteressen nicht durchsetzen.“* (ERNST, 2000, 345). Die Konfliktlinien zur Waldnutzung, lassen sich über die jeweiligen Primärinteressen ziehen. So stehen landesherrlicher Holzproduktionswald versus gemeindlicher Landwirtschaftswald (ERNST, 2001, 484).

1.2. Rechtliche Termini

Historische Forschung ist ohne historische Rechtsquellen kaum vorstellbar, für das Themenfeld rund um Wald und Flur sind insbesondere ländliche Rechtsquellen ausschlaggebend (vgl. u.a. Verzeichnis bei VON TRAUCHBURG, 1995, 396-421). Einige der nun folgenden Begrifflichkeiten sind über Jahrhunderte hinweg in Verwendung und finden sich gleichermaßen in offiziellen Dokumenten wie Waldordnungen und Waldmandaten oder den nachgeordneten Verkündzetteln (BURGER, 2016, 147-152), aber auch in den archivalisch überlieferten Aushandlungsprozessen. Dorfordnungen und sogenannte Ehehaften gehören gleichermaßen zu denjenigen Quellen, in denen von Gerechtsamen, Servituten und Rechten und Pflichten die Rede ist (VON TRAUCHBURG, 1995, 290-359). Einige Begriffe der forstlichen und agrarischen Nutzung sind selbsterklärend, andere erfordern eine kurze Erläuterung. Die folgenden Aufstellungen können einen strukturierten Einblick in unterschiedliche

historische Landnutzungsformen geben und sind dem Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern entnommen.

Tabelle 1: Übersicht von Nutzungsformen im Wald auf Grundlage des Wörterbuchs zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009).

Table 1: Overview of types of forest usage based on the "Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern" (dictionary of regional history and local studies in Bavaria) (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009).

WALDNUTZUNG	
Bann	Bannforst, Bannholz: Waldbezirk, der von der allgemeinen Nutzung ausgeschlossen ist bzw. unter Sonderrecht steht, etwa ein landesherrlicher Jagdbezirk oder ein Wald mit verbotenen (eingeforsteten) Holzarten, wie etwa Eichen, Buchen oder Obstbäume.
Blumwar(e)	Blumwar(e): warandia florum; das Recht auf Bezug von Hartholz; Blumenholz; geforstetes Holz; fruchtbares Holz (ligna fecunda), das idR nur Vollbauern zustand, im Unterschied zu den minderberechtigten Bauern - Dustwar(e),
Klaubrecht	Recht, Bruchholz/Klaubholz, vom Boden aufzusammeln
Pecheln	Pechlen, Harzen, Pechprocken; Waldnutzung durch Pechler, die aus Bäumen, vor allem durch das Anhauen von Kiefer- oder Fichtenstämmen Harz gewinnen, das dann je nach Verwendungszweck geläutert und eingesotten wird (das Pechelrecht, das Recht zur Harz- und Pechgewinnung ist nach Landordnung 1553 IV, 18,3 der Regierung vorbehalten)
Raumrecht	Recht, in einem bestimmten Waldstück Waldfeldwirtschaft zu treiben, insbesondere die Befugnis, das Grundstück von Stöcken und Buschwerk zu reinigen
Streurecht	Recht der Streugewinnung im Wald

WALDWEIDE	
Dechel decheln = mösten	ius saginandi, Teckel, Techant, Tächl, Dechl, Dechelweide, Ackeram; Mast, Fütterung der Schweine mit Eicheln und Bucheckern, Abgabe für das Recht zur Schweinemast im Eichen- und Buchenwald, das Recht auf Schweinemast im Eichen- und Buchenwald (Asrecht), die als Futter dienenden Eicheln und Bucheckern, - Geäcker,
Blumbesuch	Viehweide auf Grasland oder im Wald (Waldweide Anfang Mai bis Anfang September), Weiderecht, Weideplatz, Viehtrieb
Ringeln	R. der Schweine; Einziehen von Nasenringen (Drahtringen) durch die Rüsselscheibe von Schweinen, um bei der Eichel- und Buchenmast das Umwühlen des Waldbodens zu verhindern, damit eine natürliche Waldverjüngung gewährleistet ist (schon in der Landordnung 1476 für Niederbayern angeordnet).
Schachen	Schach(en), Schacht: kleines (einzelnstehendes) Wäldchen, Waldparzelle, die abwechselnd als Wald oder Weide genutzt wird.
Waldweide	(Recht der) Viehweide im Wald, Fläche im Wald, auf die Rinder getrieben wurden, um mit dem Laub niedrig hängender Zweige bzw. von Jungbäumen ihren Futterbedarf zu decken, Waldfläche, auf die sich im Herbst Schweine von den abgefallenen Bucheckern und Eicheln ernähren können.

Als einer der größten Konfliktherde in der frühneuzeitlichen Raumnutzung erweist sich der Wald mit seinen umfangreichen Nutzungsmöglichkeiten für unterschiedlichste Zwecke (allg. WEINBERGER, 2001 und Ebd., 2019, 209-227).

Tabelle 2: Übersicht agrarischer Nutzungsformen auf Grundlage des Wörterbuchs zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009).

Table 2: Overview of types of agricultural land use based on the "Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern (dictionary of regional history and local studies in Bavaria) (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009).

ALLMENDE & AGRARFLÄCHEN	
Beschlagsrecht	Beschlagsrecht: Anteil eines Bauernhofes an der Allmende, Gemeindeweide, geregelt im Beschlagsbrief.
Point	Peint, Peunt, Piunda (von lat. partum), Beund, Bündte, Peundschaft; von der Allmende und dem Gemeindeviehtrieb abgegrenztes und idR eingezäuntes Grundstück zur landwirtschaftlichen Sondernutzung, das nicht der obligatorischen dörflichen Dreifelderwirtschaft (Zelgenwirtschaft, Flurzwang) unterliegt, etwa ein mit Gartenrecht versehenes Grundstück (meist mit Obst, Gemüse oder Kraut bebaut) oder der an einen Bauernhof angrenzende Grasgarten.
Waid und Wasser suchen	mit jemand W. u. W. s.; gemeinsame Nutzung von (kommunalen) Gemeinschaftseinrichtungen (Allmende, Brunnen), die idR auch zur Tragung von Lasten verpflichtet (auch wenn man nicht das Bürgerrecht besitzt).

WEIDERECHTE	
Hutordnung	Bestimmung über die Viehhut, über die gegenseitige Rechte und Pflichten des Hirten und der Bauern.
Hutrecht	Hutrecht: Recht, das Vieh auf fremden Grundstücken weiden zu lassen, - Weiderechtigkeit.
Weiderechtigkeit	Hutrecht; Recht, Vieh auf fremden Grundstücken weiden zu lassen, durch Vertrag (Weiderecht) vereinbart, idR mit Durchtriebsgerechtigkeit (Triftgerechtigkeit) durch fremde Grundstücke verbunden.
Wunn und Weide	Recht der Futtergewinnung und der Weide
Zwiehut	Weiderecht für zwei Gemeinden

UMNUTZUNG VON FLÄCHEN	
Ackerbrenngeld	Abgabe (Kempten bis 1737) für die Erlaubnis zum Abbrennen von Äckern oder öden Gründen zur Kultivierung bzw. Fruchtbarmachung.
Schwenden	Beseitigung von Holzgewächsen zur Gewinnung von Weideland, meistens durch Anhauen, Abschälen etc., damit der Baum verdorrt, denn Wegräumung oder Verbrennung, Entfernung von Wurzelstöcken, verholzenden Pflanzen, Büschen und Unkräutern (Almwiesen).

Diese Vielfaltigkeit zeigt sich darin, dass neben dem forstwirtschaftlichen Nutzen auch ein landwirtschaftlicher Bedarf am Wald vorhanden ist. ERNST stellt umfänglich die frühneuzeitlichen Waldformen vor und trennt dabei zwischen dem Holzproduktionswald, dem Landwirtschaftswald sowie dem Jagdwald (ERNST, 2000, 55-70). Weder die Waldweide noch die Reisig- und Einstreuentnahme entsprechen aber der forstwirtschaftlichen Sicht auf den Wald, was zu einem zunehmenden Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzer aus den Wäldern führte.

Bei der agrarischen Bodennutzung sind Mehrfachnutzungen mit jeweils unterschiedlichen Funktionen gegeben (HEINZLMEIR, 1989; KONOLD, 1997). Die gesamte Aufteilung der zur Verfügung stehenden Fläche ist dabei geprägt von differenzierten Bodennutzungskonzepten. Diese beruhen auf Kompromisslösungen, die eine Mehrfachnutzung zulassen, aber nicht alle Ansprüche vollumfänglich erfüllen können. Mit einher geht die genaue Aufteilung und Trennung von unterschiedlichen Bereichen und der klaren Bevorzugung bzw. dem Ausschluss einzelner Nutzungsformen bzw. berechtigter Personengruppen. Auch die Nähe zur Besiedelung spielt eine Rolle: nahe Flächen dienen als Krautäcker, ferne Flächen als Felder. Insbesondere die Allmende ist Bestandteil des ständigen Aushandlungsprozesses rund um Berechtigungen und Zuständigkeiten (VON TRAUCHBURG, 1995, 335-341; PRASS, 2003).

Tabelle 3: Übersicht jagdlicher Nutzung auf Grundlage des Wörterbuchs zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009).

Table 3: Overview of hunting use based on the "Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern (dictionary of regional history and local studies in Bavaria) (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009).

JAGDLICHE NUTZUNG	
Fischwaid	Vischwaid: Fischwasser, Fischereigerechtigkeit
Hohe Jagd	große Weidgerechtigkeit; meist der Landesherrschaft vorbehaltene Jagd auf hochwertiges Wild, dazu gehören Hirsch, Damwild, Wildschwein, Marder, Fischotter, Auerhahn, Fasan, Birkhuhn, Haselhuhn, Kranich (Forst- und JagdO Hochstift Bamberg 1733), zur niederen Jagd (kleine Weidgerechtigkeit) gehören u.a. Reh, Hase, Fuchs, Iltis, Wildkatze, Schnepfe, Wachtel, Lerche, Wildtaube, Specht oder Raubvögel.
Jagdgerechtsame	Streitigkeiten über Grund-, Holz-, Jagd-, Hude- und andere Forstgerechtsame
Vogelwaide	Jagdreht auf hochwertige Vögel (Federspiel) sowie das entsprechende Jagdgebiet.
Weidwerk	Waidwerk, venatio, Jagd, kleines Weidwerk (venation minor; niedere Jagd)

Mit einher geht eine Agrarintensivierung, die regional unterschiedliche Prägungen annimmt (MAHLERWEIN, 2016). Vor allem aus dem Bedürfnis heraus, einer Übernutzung der gemeinschaftlichen Weideflächen und Hütgerechten in Wald und Flur entgegenzuwirken, entstanden viele der Nutzungsvorschriften. Die Allmende und die Allmendaufhebung bestimmen die gesamte Frühe Neuzeit (bzgl. historischer Bodennutzung und Übernutzung der Allmende vgl. POSCHLOD, 2016, 209 und ZÜCKER, 2003, 229-270). Die Trennung zwischen Privatbesitz und Gemeindebesitz trägt immerhin maßgeb-

lich dazu bei, wie der Mensch gestalterisch in die Landschaft eingreift, um diese Abgrenzungen auch sichtbar zu machen. Insbesondere landesherrliche Jagdlandschaften verdeutlichen ein Machtgefälle.

Außerhalb des Waldes herrschen eigene Regelungen. Einige der gelisteten Punkte wirken gleichermaßen in Wald und Flur oder beziehen sich auf gemeinschaftliche Nutzung. Den oft genossenschaftlichen Nutzungsrechten durch das Gemeinwesen stehen herrschaftliche Rechte bzw. grundherrliche Anordnungen gegenüber. Sie betreffen teils die Gerichtsbarkeit, teils die konkrete Landnutzung, teils hoheitliche Rechte wie die Jagd. Dies sind neben den Jagdfrondiensten der Untertanen, die meist genau definierten einzelnen Rechte zur Nieder- und Hochjagd. Häufig gilt, dass die Wahrung und der Schutz der landesherrlichen Jagd im Vordergrund stehen (BRUNNER, 2009, 112-118). Neben den räumlich differenzierten Aufstellungen der Rechte und Pflichten der ländlichen Bevölkerung kommen als zusätzliche Belastung eigens noch Abgaben hinzu.

Tabelle 4: Aufstellung von zu leistenden Abgaben auf Grundlage des Wörterbuchs zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009).

Table 4: *List of duties to be paid based on the "Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern (dictionary of regional history and local studies in Bavaria) (HEYDENREUTER/PLEDL/ACKERMANN, 2009).*

ABGABENLEISTUNG DURCH DIE UNTERTANEN	
Forsthaber	Vorsthabern, Forstfutter, Abgabe als Ausgleich für Holzbezugsrechte
Forstzins	für die Waldnutzung (Waldweide, Streurechen u.a.) zu entrichtende Abgaben
Neubbruchzehent	Reutzehent, Rodungszehent, novalium; Abgabe auf bisher ödes Land
Scharwerk	Robot, Frohnhart, Werkhart, Werchart; Verpflichtung zur Arbeitsleistung für öffentliche Zwecke bzw. für die Landes-, Gerichts- oder Grundherrschaft und den Jagdberechtigten (Jagdsch.), die von mehreren Leuten (einer Schar) abwechselnd zu erbringen war; die Schwarwerkspflicht richtete sich idR nach der Hofgröße, musste mit Rössern oder mit der Hand (Handschar = Schaufler) geleistet werden, seit dem 17. Jhd. vielfach durch einmalige Geldzahlungen bzw. durch Anlagen abgelöst
Stammgeld	Stammrecht, Stammiete, Holzpfennig; (verbotene) Zuwendung bzw. Reichtum an Förster und Holzhauer für die Zuteilung des Holzes, die eingenommene Gebühr wird idR zwischen Forstbediensteten und Grundherrschaft aufgeteilt
Stammholz	Abgabe an den Grundherrschaft für geschlagene Bäume

Der Versuch, die rechtliche Gemengelage aus Servituten, Gerechtsamen, Verpflichtungen und Abgabeleistungen thematisch und nach Naturräumen zu strukturieren, ermöglicht Einblicke in die Lebensrealität der Frühen Neuzeit. Hier zeigt sich im besonderen Maße die Mehrdeutigkeit des Begriffs der „Gemeinde“. Die Bevölkerung - als Gemeinde - ist sich der strukturwandelnden Maßnahme durch Einschränkung der gemeinschaftlichen Nutzflächen - der Gemeindegrenzen - bewusst. Daher auch die legitimen und der Zeit entsprechenden Formulierungen in den Memminger Artikeln als Konglomerat aus Glaubensgemeinschaft und dörflicher Lebensgemeinschaft.

2. Forderungen der Bauern zu Beginn des 16. Jahrhunderts

2.1. Die Memminger Artikel

Aus dieser Gemengelage erschließen sich die Forderungen der Bauern in den 1520er Jahren. Es besteht ein Konglomerat aus Rechten und Pflichten, die unterschiedlich auf die Belange der lokalen Bevölkerung einwirken. Jeder erfüllt im Zusammenspiel der Dorfgemeinschaft dabei seine eigene Rolle. Guten Einblick in die Entwicklung der ländlichen Dorfgemeinschaft hinsichtlich Partizipationskultur, Wissenszirkulation und Konflikterfahrung geben die Arbeiten von GRÜNE (2011, 2016).

Eingriffe in die wenigen Rechte bzw. Einschränkungen derselben, bergen entsprechendes Konfliktpotential. ZIMMERMANN beschreibt, dass sich mehrere Faktoren gegenseitig beeinflussen: die Aufhebung der Allmende bedingt Uneinigkeit über die zukünftige Verwendung. Dies spaltet die Dorfgemeinschaft und somit ist dem staatlichem Eingriff Tür und Tor geöffnet. Durch inhaltliche Spaltung der Landbevölkerung, fällt es der Obrigkeit leichter ihre Reformprogramme umzusetzen (ZIMMERMANN, 1989, 105-109). BURMEISTER verweist bereits auf die Rolle des göttlichen Rechts als Versuch der Feststellung von bestehenden Ordnungsprinzipien in Wechselwirkung mit einer landesherrlichen Normenkontrolle in Bezug zum genossenschaftlichen Gewohnheitsrecht (BURMEISTER, 1975, 171-185). BLICKLE analysiert Bauernaufstände im frühneuzeitlichen Europa unter einer vergleichenden Perspektive und kommt zu dem Schluss, dass Einschränkungen bestehender Nutzungsformen, der Allmende sowie der Hausnotdurft, maßgeblich zum Ausbruch von Konflikten beitragen – egal ob in England, Österreich oder in der Normandie (BLICKLE, 2008, 373; BLICKLE, 1975, 2012, 2015). Hier zeigt sich besonders, dass zum einen in ganz Europa die herrschaftlichen Regularien bezüglich Landnutzung zunahmen und zum anderen die hohe Anschlussfähigkeit der 12 Artikel und ihrer neutralen - sprich nicht ortsspezifischen - Formulierung. Hier würde es sich weiterführend anbieten, die Regularien auf Landesebene mit Druckerzeugnissen und Publikationen gegenüberzustellen, die im gesamten europäischen Raum zunehmend die entstehenden Landnutzungsproblematiken aufzeigen. Doch bleiben wir im Raum Memmingen:

Auf der Grundlage von über 300 Beschwerdeschriften des Baltringer Haufens erstellten SEBASTIAN LOTZER und CHRISTOPH SCHAPPELER im Zeitraum vom 27. Februar und dem 1. März 1525 das wirksamste und verbreitetste Programm, welches als Grundlage für weitere Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund diente (zu SEBASTIAN LOTZER vgl. auch RIEPERTINGER, 2013, 19-22 und GERBER, 1978, 60-74). „*Dye Grundtlichen vnd rechten haupt Artickel aller Baurschafft vnnd Hynersessen der Gaistlichen vnd Weltlichen oberkayten von wölchen sy sich beschwert vermainen*“, so der gesamte Titel, wurde mitsamt der Einleitung von CHRISTOPH SCHAPPELER in Augsburg gedruckt und fanden bis Ende März rasch Verbreitung. Parallel dazu entstanden durch LOTZER die zehn „Memminger Artikel“ aus den Beschwerden der lokalen Bevölkerung rund um Memmingen. Beide Programme sind wechselweise voneinander abhängig, wobei die „Memminger Artikel“ den reichsstädtischen Verhältnissen angepasst sind, während die „Zwölf Artikel“ die verallgemeinerten Forderungen enthalten (VOGLER/LAUBE/STEINMETZ, 1982, 232). Die große Integrationskraft der Zwölf Artikel, die sie neben anderen, weit entschiedeneren Programmen bestehe ließ, beruht weniger auf ihren Einzelforderungen, die im thüringisch-sächsischen Raum nur teilweise zutragen, als auf ihrem

Bekenntnis zum göttlichen Recht, wie es vor allem in ihrer Einleitung zum Ausdruck kommt, die der Memminger Prediger CHRISTOPH SCHAPPELER verfaßt hat (KOBUCH/MÜLLER, 1975, 60-61). LOTZERS Leistung bestand darin, dass er die Beschwerden mit dem Grundsatz des „göttlichen Rechts“ verband, sie dadurch von allen lokalen Klagen befreite und durch Anführung von Bibelstellen die Schriftgemäßheit der allgemeinen Forderungen nachzuweisen versuchte. Dass ihm dies gelang, zeigt die enorme Wirkung der „Zwölf Artikel“: innerhalb weniger Wochen erschienen 24 Drucke. (VOGLER/LAUBE/STEINMETZ, 1982, 232). Die Frankenhäuser Artikel wurden dabei um Aspekte der Arbeitsbedingungen der Salzarbeiter und Bedürfnisse der Weinbauern ergänzt (KOBUCH/MÜLLER, 1925, 66-67). Auch andernorts gibt es die Anpassungen auf lokale Gegebenheiten und deren Landnutzung. Betrachtet man die räumliche Gliederung, die naturgegebene „agrарische Gunstlandschaft“ (RANKL, 2008, 387) einerseits und ungünstige landwirtschaftliche Bedingungen andererseits, erscheint die Zusammenführung der Beschwerden und vor allem deren Wirkmächtigkeit weit über die Ursprungsregion hinaus, umso erstaunlicher.

In der Gesamtschau auf die Bauernkriege ist Memmingen in zweifacher Weise besonders. Zum einen durch die Memminger Artikel und zum anderen durch die Wirkung derselben vor Ort, denn: *„Nur das Memminger Gebiet blieb ruhig. Der Rat hatte als einzige Obrigkeit das göttliche Recht anerkannt und seit dem 15. März die bäuerlichen Forderungen bewilligt. Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, die freie Pfarrerswahl im wesentlichen genehmigt, Jagd und Fischerei den Bauern der Dörfer zugestanden. Lediglich die Entscheidung über den Zehnt vertagte man bis zu einer Regelung dieser Frage mit dem Schwäbischen Bund.“* (VOGLER/LAUBE/STEINMETZ, 1982, 235)

Traktate aus dem Bauernkrieg, die Zwölf Artikel, die Bundesordnung der Bauern und somit auch die Flugschrift „An die versammlung gemayner pawerschafft“ liegen in wissenschaftlicher Bearbeitung vor (ENGELHARD, 2000). Welche der erwähnten Memminger Artikel verweisen nun konkret auf die Fragestellung „Wer darf was in Wald und Flur?“. Vor allem die Artikel 4, 5 und 10 sind hier zu nennen.

„Der viert artickel:

Zum vierten ist bißher jm brauch gewesen, daß kayn armer man nit gewalt gehabt hatt, das willpret, gefigel oder fisch jn fliessenden wasser nit zu(o) fachen zu(o) gelassen werden, welchs vns gantz vnzymlich vnd vnbru(e)derlich dunckt, sunder aigennützig vnd dem wort gotz nit gemeß sein. Auch in etlichen ortern die oberkait vns das gewild zu(o) trutz vnd mechtigem schaden haben, wil vns das vnser (so got dem menschen zu(o) nutz wachsen hat lassen) die vnuernüfftigen thyer zu(o) vnutz verfretzen mu(e)twiliglich (leyden mu(e)ssen) dar zu(o) stillschweigen, das wider gott vnd dem nechsten ist, Wann als gott der herr den menschen erschu(o)ff, hat er jm gewalt geben vber alle thier, vber den vogel im lufft vnd vber den fisch jm wasser.

Darumb ist vnser begeren, wann ainer wasser hette, das ers mit gnu(o)gsamer schriff be- || weysen mag, das man das wasser vnwyssenlych also erkaufft hette, begeren wir jms nit mit gewalt zu(o) nemen. Sunder man mu(e)st ain christlich eynsehen darynnen haben von wegen bru(o)derlicher lieb, aber wer nit gnu(e)gsam anzaigen darumb kann thon, solß ainer gemayn zymlicher weyß mittailen.“

Die Einschränkung der Jagd wird nach den Artikeln 1-3 als erstes „Landnutzungsthema“ genannt und bezieht sich vorrangig auf landesherrliche Eingriffe und v.a. die Heranziehung zu Hilfstätig-

keiten im Zuge der herrschaftlichen Jagd und damit verbundenem Einsatz von Personal, welches parallel bei erntedringenden Arbeiten fehlt. Besonders auffällig ist der Hinweis auf „unbrüderliches“ Verhalten und die gottgegebene Ordnung: jedem sollte das Recht gegeben werden zu jagen und Eingriffe der „oberkait“ erscheinen „vns gantz unzymblich und vnbru(e)derlich dunckt“. Ein ebensolcher biblischer Bezug findet sich bei folgender Aussage: „Wann als gott der herr den menschen erschu(o)ff, hat er jm gewalt geben vber alle thier, vber den vogel im lufft vnd vber den fisch jm wasser.“ Auch wird eindeutig mit „bru(o)derlicher lieb“ argumentiert, um alle gleichermaßen zu ihrem Recht auf Jagd zu bringen. Wie eben ausgeführt wurde im Memminger Raum sowohl Jagd als auch Fischerei zugestanden. Andernorts blieb diese Forderung bestehen.

„Der funfft artickel:

Zum fünfftten seyen wir auch beschwert der beholtzung halb. Dann vnserere herschafftten habend jnenn die ho(e)ltzer alle allain geaignet, vnd wann der arm man was bedarff, mu(o)ß ers vmb zway geldt kauffen. Ist vnnsere maynung: Was für ho(e)ltzer seyen, es habens geistlich oder weltlich, jnnen, die es nit erkaufft haben, sollen ayner gantzen gemain wider anheim fallen, vnd ainer gemayn zimlicher weiß frey sein, aim yetlichen sein noturfft jnß hauß zu(o) brenen vmb sunst lassen nehmen, auch wann von no(e)ten sein wurde zu(o) zymmern auch vmb sunst nemen, doch mit wissen der, so von der gemain darzu(o) erwelt werden. So aber kains verhanden wer, dann das, so redlich erkaufft ist wordenn, sol man sich mit den selbigen briederlich vnd christelich vergleichen. Wann aber das gu(o)t am anfang auß inen selbs geaygnet wer worden vnd nachmals verkaufft worden, sol man sich vergleichen nach gestalt der sach vnd erkanntuß briederlicher lieb vnd heiliger geschriftt.“

Aus Artikel 5 lässt sich der Alltagsbedarf der Bevölkerung am besten ablesen: nur wenn die Hölzer bzw. Wälder mit einem nachvollziehbaren Verkaufswert abgelöst worden sind, dürfen sie eingeschränkt nutzbar sein und dies unabhängig davon, ob es geistliche oder weltliche Landesherren sind. Die „nit erkaufft(en)“ Wälder, also ehemalige Gemeindewälder, „sollen ayner gantzen gemain wider anheim fallen“, also zurückgegeben werden. Damit wäre eine kontinuierliche Nutzung sowohl forstlicher als auch agrarischer Nutzung gewährleistet. Sogar zweimal wird hier von brüderlicher Liebe gesprochen, zum einen um eine friedliche Lösung zu finden, also sich „briederlich vnd christelich vergleichen“ und zum anderen sich gemäß der Schrift zu verhalten, also „sich vergleichen nach gestalt der sach vnd erkanntuß briederlicher lieb vnd heiliger geschriftt“.

Ähnlich wie mit Wäldern, wurden wohl auch ursprünglich gemeinschaftlich genutzte Weiden- und Ackerflächen von herrschaftlicher Seite beansprucht. Dieser Eingriff in die Allmendeflächen schlägt sich in Art. 10 nieder:

„Der zehent artickel:

Zu(o)m zehenden sey wir beschwert, das etlich haben jnen zu(e)geaignet wisen, der gleichen ecker, die dann ainer gemain zu(o) geherendt. Dieselbigen werden wir wider zu(e) vnsern gemainen handen nehmen, es sey dann sach, das mans redlich erkaufft hab. Wann mans aber vnbillycher weyß erkaufft het, sol man sich gu(e)tlich vnnd briederlich mit ainander vergleychen nach gestalt der sach.“

Die „gemainen handen“ im Sinne der gemeinschaftlichen Nutzung dieser - meist dorfnahen - Flächen, sind von der Formulierung wieder nah an der eingangs ausführlich aufgezeigten gelebten „Brüderlichkeit“ innerhalb der Dorfgemeinschaft. Wie in allen hier gelisteten Artikel wird das „redlich

erkaufft“ als legitim anerkannt. Wer sich Wiesen und Äcker, also *wisen* und *ecker*, „*vnbillycher weyß erkaufft het*“, soll sich - wer hätte es gedacht - „*gu(e)tlich vnnd briederlich*“ einigen.

Zusammengefasst lässt sich ein Wunsch nach Beibehaltung der jeweiligen Funktion der einzelnen Flächen beobachten. Zu Konflikten führen Veränderungen bzw. die Überregulierung der Nutzungsbedingungen. Die Mehrfachnutzung in Wald und Flur ist damit wie bereits erwähnt einer der größten Konfliktherde der frühneuzeitlichen Raumnutzung.

2.2. Der Jagdwald Woringen

Um diese allgemeinen Ausführungen in einen regionalen Zusammenhang zu stellen, kann ein besonderes Beispiel aus Memmingen herangezogen werden. Das Memminger Territorium bildet sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts aus einem Konglomerat an Besitz- und Rechtstiteln heraus. Es galt die ländlichen Hintersassen zu einem Untertanenverband zu formen und dabei wurden zum Zweck der Arrondierung der Streubesitz abgestoßen und nahe Dörfer erworben. Dadurch war es möglich die Grenzen zu verfestigen und sich deutlich von geistlichen Herrschaften wie Ottobeuren oder Kempten abzugrenzen (KIEBLING, 1998, 158). In diesem Zusammenhang kommt es wohl auch zur Erwerbung des Dorfes Woringen. In einem Akt aus dem Staatsarchiv Augsburg geht es um eine Beschwerde der Reichsstadt Memmingen beim Fürststift Kempten wegen der Beeinträchtigung des 1516 eingeräumten Jagdrechts um Woringen.⁹⁶ Über die Jahrhunderte geht das Wissen darüber verloren und die umliegenden Herrschaften Grönenbach, Rothenstein und Kronburg, deren Jäger und Untertanen, nutzen das südlich von Memmingen gelegene Waldstück intensiv für ihre Zwecke. Darüber beschweret sich der Memminger Rat beim Fürststift Kempten in den Jahren 1685 und 1686 sowie 1729. Enthalten sind Extrakte des Vertrags von 1516, Schilderungen rund um die jagdliche Nutzung sowie Kopien der Reaktionen der umliegenden Herrschaften. Aus dem Akt geht hervor, dass man sich erst an Kempten wendet, nachdem man versucht hat sich gütlich mit den Nachbarn zu einigen, indem man sie über die Rechtslage informiert. Im Folgenden ein paar Zitate aus dem Akt:

„ [...] Ao 1516 aufgerichteten Vertrags underthängist referieren zu lassen, welcher massen dieselbigen nach Erkauffung unsers Dorffs Wohringen uns und den Unserigen in der dranligenden Waldung die forstliche gerchtesame dergestaltt gnädigst zugelassen haben, daß so lan wir Wohringen inhaben, von unserer Statt herauf bis zu der Mühl in zu negst ob dem Dorff Wohringen an dem Bach gen Zellerbach gelegen, genant die Holzmühlin, wir mögen nun hinfüro jagen, hetzen, paissen und der Waidtwerk treiben [...]“.
(StAAugsburg, Fürststift Kempten, Lehenhof Akten 326)

Soweit also zur Grundbedingung und der räumlichen Verortung der „forstlichen gerechtsame“ und des „Waidtwerks“. Woringen und die besagte Holzmühle liegen südlich von Memmingen und das Gebiet lässt sich gut ausmachen. In der Beschwerde benennen Bürgermeister und Rat der Stadt

⁹⁶ StAAugsburg, Fürststift Kempten, Lehenhof Akten 326: *Etas der Statt Memmingen in anno 1516 von Kempten vergunte Jagen, welches unter der lehenschafft des Dorffs, und zu gehör Wohringen begriffen, und dessen beschwerde wider die benachbahrt Cronburgi. und andern Jäger, deren Eingriff halben de ao 1685 et 1729. Memmingen die Statt und Kempti. Lehen betr.*

Memmingen unter welchen Umständen es überhaupt so weit kam, dass auch die benachbarten Territorien die genannte Waldung nutzen.

„ [...] Welch forstlicher gerechtsame dann succesu temporis unser Vorfahren in dem vorherigegangen seculo auch in diesem bis auf das von Gott verhengte laidige Kriegswesen in und allzeit ruhig exerciert, getrieben und darin von der Nachbarschafft niemals beeinträchtigt worden: Bei Einbrechung aber dieser allgemeinen Kriegsbeschwerden, und da die unsrige wegen obgehabter grosser Trangsalen dieser Jagens gerechtsame nicht mehr nachhengen und obligen können, und alles in Unordnung kommen, haben sich nach und nach der benachbarten Herschaften Jäger und Underthonen understanden in diesem Forst einzunisten denselben mit Jagen, Hezen, Klepen durchzustreichen, das R wildt darin wegzupürschen und sonsten aufzutreiben. [...]“ (StAAugsburg, Fürststift Kempten, Lehenhof Akten 326)

Es ist also nicht verwunderlich, dass sich die Memminger über den Zustand beschwerten, der nach dem Dreißigjährigen Krieg Einzug gehalten hat. Sie wenden sich 1685 erst an die betreffenden Nachbarn: JOHANN RUDOLF VON WESTERNACH auf Kronburg, JOH. DANIEL BARTHOLOMAJ auf Rothenstein sowie BONAVENTURA FUGGER auf Schloss Grönenbach. All deren Antwortschreiben liegen in Kopie der späteren Beschwerde an das Fürststift Kempten bei. Und sie alle lauten in etwa gleich: danke für die Nachricht, wir haben uns vor allem bei unseren Jägern erkundigt, aber an den aktuellen Bedingungen werden wir nichts ändern. Wie sollten wir das denn auch unseren Untertanen erklären? Ach, und wenn Sie sonst mal ein Anliegen haben, dann sagen Sie gerne Bescheid. In dem Schreiben aus Kronburg klingt das folgendermaßen:

[...] welches mir die gewise Markchten meiner Hohen-, Nidr- und Forstl. Obrigkeit an die handt gibt, ausserhalb dieser Marckten ist es iederzeit für ein gemeinpürsch gehalten und gebraucht worden, deß ich meines theils die obangezogene revier nicht der hr. Nachbarn Forst erkennen, um consequen das, von den Meingen aldo beschehene jagen für keine turbation halten, noch Ihnen solches firterhin verwehren, oder abschaffen kann, [...]“ (StAAugsburg, Fürststift Kempten, Lehenhof Akten 326)

Der Verweis auf die Untertanen, die inzwischen von einem Gewohnheitsrecht ausgehen und sich wiederum auf die anderen - unrechtmäßigen - Forstnutzer berufen, wiederholt sich. Wenn die Anderen das machen, dann dürfen wir das auch. Ob in diesem konkreten räumlichen Zusammenhang eigens Weistümer entstanden sind, wäre noch zu überprüfen.

„So wird mehr ermelten meinen Amts angehorigen underthannen mit meinen wissen [...] des man sich diß orths nicht wirren lassen können, was andern erlaubt ist.“ (StAAugsburg, Fürststift Kempten, Lehenhof Akten 326)

Die direkte Reaktion auf das Hin und Her 1685 und 1686 geht aus dem Akt nicht hervor. Aber 1729 flammt der Konflikt wieder auf: die Memminger wenden sich erneut an das Fürststift Kempten und berufen sich sowohl auf 1516 als auch die Reaktionen der Nachbarn aus den 1680er Jahren. Womit sie nicht gerechnet haben, ist eine Neubewertung der räumlichen und rechtlichen Situation. Die ursprünglich verbrieft Forstgerechtsame von 1516 wird übertrumpft von der gelebten Praxis und es kommt zu einer konkreten Feststellung der „Freien Pürsch“. Dies äußert sich auch visuell: ebenfalls im Staatsarchiv Augsburg liegt ein „Grundriß über die Grenze der Memminger und der

angrenzenden Herrschaften gemeinschaftlichen „Frei-Pürsch-Bezirke“ vom Anfang des 18. Jahrhunderts. Auf Grund der übereinstimmenden Formulierung und der Datierung liegt es nahe, dass beschlossen wurde ein und für allemal das Problem zu klären und umfangreich zu dokumentieren. Der Gesamtplan und auch die Planausschnitte zeigen deutlich das Klärungspotential und ich erlaube mir auf Grund der Aktenlage eine Datierung nach dem Juni 1729. Alles in allem haben wir hier einen Nutzungskonflikt vor uns, der sich über mehrere Dekaden hinzieht - und am Ende ist es die Dreistigkeit die obsiegt.



Abbildung 8: Historische Karte zu den Jagdbezirken in der Umgebung Memmingsen. StAA Plan-Sammlung D 12: „Grundriss über die Grenze der Memmingen und Angrenzenden Herrschaften Gemeinschaftlichen Freypürsch Bezircken.“, nach 1729. In Rot eingezeichnet ist der Bezirk der Freien Pirsch, in Gelb die verschiedenen Besitzungen. Die Iller am oberen Kartenrand und die Günz unten rechts - beide als Doppellinien ausgeführt - rahmen teils den Jagdbezirk ein. Die in rot unterlegten größeren Ortschaften Memmingen und Ottobeuren sind in realiter elf Kilometer voneinander entfernt.

Figure 8: Historical map showing the hunting districts around Memmingen. StAA Map collection D 12: “Ground plan showing the borders between the Memmingen and neighbouring dominions’ communal hunting grounds”, after 1729. The communal stalking district is marked in red, the various properties in yellow. The Iller river at the top of the map and the Günz river at the bottom right – both marked as double lines – partially frame the hunting district. The larger towns of Memmingen and Ottobeuren, highlighted in red, are actually eleven kilometres apart.



Abbildung 9: Historische Karte zu den Jagdbezirken in der Umgebung Memmingsens 1752: StAA Plan-Sammlung F 43, II: Dieser Augenschein entstand im September 1752 im Beisein der Jäger und Obrist Jägermeister von Hornstein, Grönenbach, Teieselberg und Ottobeyern. Die Ortsveduten sind detailreich ausgeführt und bezeichnet, teils auch die einzelnen Wälder u.a. das Memminger Spittalholz, das Lumpenholz und das Schießenholz an der Vorderginz gelegen. Weitere Nutzungsformen wie die Ottobeurischen und Kemptener Mader und die Bossharter Felder werden genannt. Ziel war es die strittigen Mitjagden zu klären, also gemeinschaftliche Jagdbezirke von Privaten abzugrenzen. Beide Karten handeln von herrschaftlichen Aushandlungsprozessen um Jagdhoheiten innerhalb eines Vierteljahrhunderts in einer Region.

Figure 9: Historical map showing the hunting districts around Memmingen in 1752: StAA Map collection F 43, II: This visual representation was created in September 1752 in the presence of the hunters and chief gamekeepers of Hornstein, Grönenbach, Teieselberg and Ottobeyern. The local views are rich in detail and labelled, in some cases also including the individual forests, such as the Memminger Spittalholz (hospital-owned forest of Memmingen), the Lumpenholz forest and the Schießenholz forest along the Vorderginz river. Other forms of land use are also mentioned, such as the mowing meadows of Ottobeyern and Kempten, and the fields of Bosshart. The aim was to clarify the disputed shared hunting grounds, i.e. to separate communal hunting grounds from private ones. The two maps deal with lordly negotiation processes on hunting rights in the same region within a quarter of a century of each other.

Aus dem Memminger Raum gibt es ein weiteres Beispiel, die Freie Pirsch betreffend. Bereits 1914 gibt L. MAYR, ein Lehrer aus Eisenburg, in einer Fortsetzungsserie in den Memminger Geschichts-Blättern, Einblicke in „Die freie Birsch von Memmingen, gen. Booser Hart“. Er schildert einen Streit wegen des Freiharts aus dem Jahre 1744: „Es hatte sich die Unsitte des Einzäunens, Einhackens, Anbauens und Einbrennens eingebürgert, sodaß „die weite stellin“ für den ursprünglichen Zweck ganz inutil gemacht worden sei. Wir können hieraus erlesen, daß die nach und nach dichter werdende Bevölkerung sich der herrenlosen Fläche bemächtigt und dort durch Abbrennen des Unterholzes und des Heidegrases oder durch Aufhacken des Bodens neue Anbaumöglichkeiten gesucht

und gefunden hatte.“ (MAYR, 1914, 33). Es zeigt sich, dass die Quellenlage zu den Wäldern rund um Memmingen bezüglich der Darstellung des frühneuzeitlichen Konfliktpotentials in der Kulturlandschaft höchst ergiebig ist. Davon zeugt auch der Beginn einer geordneten Forstwirtschaft im 16. Jahrhundert durch den Forstmann und Juristen NOE MEURER (MANTEL, 1980) sowie den „waldkundigen Hofmeister des Unterhospitals Memmingen“ MICHAEL SCHWEGELIN (zu MICHAEL SCHWEGELIN vgl. auch ENGELHARD, 2017, 33-37). WAGNER hat die Geschichte der Wälder Memmingens der letzten 150 Jahre aufgezeigt (WAGNER, 1992) und ergänzt damit die Arbeiten von Eschenlohr aus den 1920er und 1930er Jahren (ESCHENLOHR, 1921, 1927, 1930). Mit der Weiterführung der Forschungen zum Memminger Bauernaufstand 1525 aus forstlicher Sicht zeigt sich erneut, die unvergleichliche Gemeinde- und Quellenlage.

3. Rentmeister-Instruktionen aus Altbayern

Von diesem Memminger Beispiel nun der Sprung nach Altbayern und den im Titel angekündigten Rentmeister-Instruktionen. Damit verlassen wir vorläufig den schwäbischen Raum und wenden uns Altbayern zu. Neben der Allmende sind es vor allem die Wälder in denen herrschaftliche Regulationsansprüche durchgesetzt werden, und durchaus als Repräsentationswillen des absolutistischen Staates verstanden werden dürfen. Es gilt die Herrschaftsvollkommenheit flächendeckend abzubilden und durch die Ressource Holz in alle Lebensbereiche einzugreifen (VON BELOW, 1998, 52). Hinzu kommt die Durchsetzung des herrschaftlichen Regulationsanspruchs durch einen flächendeckenden Verwaltungsapparat (NÄTHER, 2017, 59-67; EMICH, 2015, 222-226). Auch kirchliche Visitationen gehören dazu. Sie lassen sich als direkte Reaktion auf die Bauernkriege in allen bayerischen Landesteilen feststellen. So werden 1527 eigens kurfürstliche Instruktionen über die Visitation der Pfarreien herausgegeben (VOGLER/LAUBE/STEINMETZ, 1982, 318).

Ebenfalls Teil der Neuordnung sind Rentmeister-Instruktionen, die seit 1574 die landesherrliche Visitation als entsprechende Anordnung regeln und darum bemüht sind, die rentmeisterlichen Aufgaben zu bündeln und praktikabel darzustellen (LANZINNER, 1980, 21-29; RANKL, 1997, 617-648; NÄTHER, 2017, 50). Sie werden eigens für die seit 1507 bestehenden vier Rentämter München, Burghausen, Landshut und Straubing formuliert. Die von MAXIMILIAN I. herausgegebene Rentmeister-Instruktion, die als Quellenedition von WALTER ZIEGLER vorliegt (ZIEGLER, 1992, 781-811), stellt eine sehr ausführliche Aufstellung dar, die vor allem entsprechende Landnutzungsformen untersagt - damit aber auch besonders guten Einblick in die agrarischen und forstlichen Zustände ermöglicht. Die Instruktionen wurden jeweils an die einzelnen Rentmeister adressiert, wie beispielsweise den Landshuter Rentmeister GEORG WILHELM WIDERSPACHER oder den Straubinger Rentmeister GEORG GRIESMAIR. Die mehrseitige Instruktion gliedert sich nach Ämtern und deren Tätigkeitsbereichen, so unter I. den Rentmeister selbst, unter II. *„Volgen die Puncten, welche den Pflegern, Landtrichtern, Pflugsverwaltern vber die in der Instruction vermeldte Pflegen fürgehalten zu werden“*, unter III. *die Hinweise an die Kastner, außerdem die Gerichtsschreiber (V.), die „Cassten Gegenschreiber“ (VI.) sowie am Ende der Instruktion an „Vorsster vnd deren Khnecht“ (VIII.)* (ZIEGLER, 1992, 781-811). Der Auftrag an die Rentmeister beinhaltet nicht nur die reine Organisation, sondern vor allem

die ständige Rückversicherung und Bestätigung über Vorgänge vor Ort. Die Umritte dienen als Austausch über naturräumliche Bedingungen, Raum- und Ressourcennutzung und sind gleichermaßen wie auch Kartenerstellungen als soziale Interaktionsprozesse vieler Beteiligten zu verstehen. Die Berufsbezeichnungen und Aufgaben entsprechen teils der, der Bayerischen Forstordnung von 1568 (VANGEROW, 1962, 119-126). Neben Jagd-, Fischerei- und Holzrechten sind es die Forst- und Feldgrenzen sowie der Viehtrieb, den es zu prüfen gilt, indem das Verwaltungsschriftgut - also Register, Beschreibungen, Urbare und Salbücher - herangezogen wird. Auf zwei Seiten werden die Instruktionen an den „Vorsster vnd deren Khnecht“ aufgelistet, die sich unterschiedlichen Interessensgruppen zuordnen lassen (ZIEGLER, 1992, 804-805). Es wurde versucht die einzelnen gelisteten Punkte in die Aufgabengebiete des Försters zu unterteilen, denn zum einen betreffen die Instruktionen ihn und seine Arbeiten im Wald, zum anderen enthalten sie konkrete Rechte gegenüber den Untertanen und auch den Jägern. Die meisten der in der Instruktion genannten Punkte beziehen sich auf Regularien gegen die Untertanen, die der Förster jeweils umzusetzen hat. Diese betreffen sowohl Holznutzungsrechte als auch Weiderechte im Wald.

Tabelle 5: Rechte und Pflichten einzelner Akteure im Wald auf Grundlage der Rentmeister-Instruktion von 1613.

Table 5: Rights and obligations of individual parties in the forest, based on the "Rentmaster Instruction" of 1613.

RENTMEISTER-INSTRUKTION 1613			
Quellenedition 1613 IV 22: Rentmeister-Instruktion, aus: Ziegler, Walter: Altbayern von 1550 bis 1651, hrsg. v. Kommission für bayerische Landesgeschichte, München 1992 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Bd. I/3,2), S. 781-811.			
FÖRSTER-PFLICHTEN	RECHTE GEGEN UNTERTANEN		RECHTE GEGEN JÄGER
werden Sie vermahnt, das sie sich teglich in den Inen eingeraumbten gezürkhen fünden lassen = täglicher Rundgang	nichten gestatten, dz weder an holtz noch wiltbret lchtwas veruntreut werde = Vorgehen gegen Holzdiebstahl und Wilderei	dz Sie zue herbst Zeit die khern von gärtten obß in die gärten seen, solche, wann sie ein wenig erwaxen, in die Velder oder obstgärten setzen vnnd diese verwahren, biß Sie aufkhommen, steet alsdann zu eines glegenheit, dieselben abzubeltzen = gezielte Anpflanzung von Obstbäumen	nit gestatten, das Inen Jemants auf den Gränitzen oder Lanndtgericht it Jagen = Vorgehen gegen grenzübergreifende Jagd
Vorsster darob sein, damit in seiner verwaltung so wol durch die Hofmarchische als Landtgerichtische der Vorstordnung in allen punctis gelebt = Forstordnung einhalten	nit gestatten, das Inen Jemants auf den Gränitzen oder Lanndtgericht [...] holtzschlagen eintrag thüe = Grenzen und Holzschlag sichern		Waid werch [...]nit weiter greiffen, als Inen zuegelassen ist = Einschränkung auf die genehmigte Jagdausübung
Mit hayung der schlög vnd machung der frid, Zeün, Khägen vnd gräben solls der Vorstordnung nach gehalten vnd = Holzschlag und Gräben gemäß der Forstordnung	in allweeg aber die zu grossen vnnd der wilfuer schödlisch schlög = Vorgehen gegen willkürliche Abholzung	Auf den techel sollen sie guete obach geben, damit Ir Dhr. in anschlagung der schwein nicht verabsaumbt noch von den Jenigen angedechlet werde, dessen sie nit befuegt = Einschränkung der Schweinemast	vil weniger das reitten gestattet werde = Reitverbot
Die schlög, damit das iunge holtz widerumb aufwaxen khünde, sollen eingemacht vnd sauber geraumbt werden = Räumung des Waldbodens	auch hinfürter kheinen ein stamb von Aichen holtz mer vergohnnt werden, er zigle dann drey Junge herwider = für jede geschlagene Eiche drei Jungpflanzen bereitstellen	bluembbesuech sollen sie auch kheinem gestatten, er habs dann befuegter weis hergebracht = Viehweide im Wald nur mit Genehmigung	
Der Puechen- oder Piechelsamen solle in die schlög geseet vnnd mit der hawen vnnder den Poden gebracht werden = Nachsaat	Sie sollen nit gestatten, das man die Vörsst vnd gehültz mit ausgrabung der wilden stöckh also ersaigere = Rodung ist untersagt		

Die Ausdifferenzierung zeigt deutlich das breite Spektrum an Landnutzungsinteressen einzelner Akteure. Hat man zudem vor Augen, dass es häufig zu einer Personalunion von Förstern und Jägern kam, zeigt sich hinsichtlich der Jagdpraxis mit Anlegung von Wildbahnen und umfassenden Eingriffen in den Wald, eine große Diskrepanz. Die umfänglichen Aufgaben des Försters, insbesondere die Nachsaat, sind sehr aufwändig und treten rasch hinter die jagdlichen Interessen zurück. Von beiden Seiten wird letztlich der Untertan zur Erfüllung seiner Pflichten hinsichtlich Wald- und Landschaftsbau sowie zum Jagdscharwerk herangezogen.

Bei genauer Analyse der Rentmeisterinstruktionen hat sich gezeigt, dass sich eine akteursbezogene Perspektive anbietet. Der Sprachduktus des frühen 17. Jahrhunderts ist nicht als eingängig zu bezeichnen. Schachtelsätze und thematische Sprünge erfordern eine genaue Lektüre. Trotzdem ist es möglich nicht nur die Aufgaben der Rentmeister herauszuarbeiten, sondern auch die obrigkeitlichen Eingriffe in die Landnutzung. Auf der linken Seite sind die Aufgaben der Förster gelistet, mittig die Rechte und umfangreichen Pflichten der Untertanen und die wenigen Punkte in der rechten Spalte betreffen die Jagdausübung. Allein schon anhand dieser Gewichtung sieht man, dass sich nach den Bauernkriegen die Lage der Bauern nicht verbessert hat. Die Förster, die unter anderem auch die Tätigkeiten der Untertanen zu überwachen haben, bekommen Vorschriften hinsichtlich der Einhaltung der Forstordnung, des täglichen Rundgangs und durch Nachsaat die Wälder nutzbar zu halten. Die Tätigkeit der Untertanen ist geprägt von Verboten: willkürliche Abholzung und Rodung ist untersagt, Holzdiebstahl und Wilderei sowieso. Hinzu kommen forstpflegerische Maßnahmen, welche durch die Untertanen durchgeführt werden sollen. Und die Jagd? Mehr als die Jagdgrenzen einzuhalten und ein Reitverbot werden nicht genannt. Die Jagd ist räumlich umfassend und betrifft sowohl forstlich, als auch agrarisch genutzte Flächen. Als hoheitliches Recht ist sie schwer zu regulieren – warum sollte sich die Obrigkeit auch selbst entsprechende Maßnahmen auferlegen.

4. Ausblick auf das 18. Jahrhundert

Wie ist es dem Menschen nun gelungen, mit oder entgegen der zahlreichen Regulierungen eine Kulturlandschaft zu formen, aus der viele gleichermaßen ihren Nutzen ziehen können? Was lässt sich über die bereits 1525 beklagten Zustände und aus der 1613 erlassene Rentmeister-Instruktion für die folgenden Jahrhunderte herauslesen? ALLMANN beschreibt in einem eigenen Kapitel über die „Abstraktion des Raumes!“, dass sich die Waldbeschreibungen vom späten 17. bis in die 1780er Jahre verändern. So rücken vielmehr genaue Zustandsbeschreibungen in den Blick - so auch in der Agrar- und Forstliteratur (ALLMANN, 1989, 175-184). Teils enthalten jedoch die Zustandsbeschreibungen des Waldes durch AGRICOLA aus den 1550er Jahren ähnliche Schilderungen (vgl. AGRICOLA, 1557). Aus dem 18. Jahrhundert liegen mehrere Schriften vor, die sich auf Landnutzungsformen beziehen. Die Zunahme der Forst- und Agrarliteratur zeigt sich deutlich bei von CARLOWITZ und seiner *„Sylvicultura Oeconomica, oder haußwirthliche Nachricht und naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht“* von 1713 und bei HABLANGS *„Abhandlung von dem Einfluße eines wohlangeordneten Ackerbaues in die Glückseligkeit eines Staates“* von 1771. Vor allem der

Agrarreformer und sogenannte „Kleeapostel“ JOHANN CHRISTIAN SCHUBART (1734-1787) tut sich mit mehreren Schriften zur Landnutzung hervor (MÄRTIN, 2007). Diese beruhen auf Erkenntnissen auf seinen eigenen Gütern und er wirbt für eine angepasste Dreifelderwirtschaft, indem die Brache mit Hackfrüchten oder Klee bebaut, statt als Viehweide genutzt wird. So steht allgemein mehr Anbaufläche zur Verfügung und es kann mehr Vieh ernährt werden, welches wiederum im Stall gehalten wird. Allein schon die Wahl der Titel gibt wieder, wie er die Mehrfachnutzung von Flächen einschätzt: *„Hutung, Trift und Brache: die größten Gebrechen und die Pest der Landwirtschaft“* (Leipzig 1783) sowie *„Gutgemeinter Zuruf an alle Bauern, die Futtermangel leiden. Nebst einer bewährten Anleitung, wie sie leicht und häufig dazu gelangen, folglich auch wohlhabend werden können“* (Leipzig 1784). Die Durchsetzungsfähigkeit seines Konzepts zeigt sich bis heute.

Und wie steht es um Wald und Forst? Für Bayern gibt es insbesondere einen Autor, der in zahlreichen Werken einen Eindruck über die räumlichen und umweltlichen Bedingungen vermittelt. SIMON ROTTMANNER (1740-1813) schildert direkt und auf den Punkt seine Beobachtungen und kann dies als Jurist und erfahrener Forstmann auch auf entsprechende Expertise stützen (WEBER, 2005, 145-146; HARTMANN, 1980, 40-49; STEIN, 2007 und HÖLZL, 2010, 97-163). Es ist bekannt, dass sein Vorgehen nicht immer auf Gegenliebe stieß, seine Werke teils zensiert wurden und er häufig auf Pseudonyme zurückgriff. Umso eingängiger sind seine Beschreibungen aus den Jahren 1778 bis 1795 über den Zustand der Wälder, das diametrale Verhalten von Jägern und Förstern, den Nutzen von Viehweiden sowie die Funktion von Zäunen und Hecken. Auf über 600 Seiten schildert er 1780 in seinem Werk *„Nothwendige Kenntnisse und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Baiern“* den Zustand der bayerischen Wälder. Ein Auszug: *„[...] einen Blick auf unsre ausgelichteten Wälder hinwirft; wenn er die größten Blößen ohne ein einziges Stämmchen betrachtet, auf welchen der schönste Anflug stehen könnte; wenn er keine ordentliche Schläge, keine Holzsaaten, sondern altes und junges Holz unter einander, Viehweiden und - - Verwüstungen wahrnimmt; wenn er anbey bedenket, daß all dieses Unheil durch Unwissenheit, Nachlässigkeit und Untreue der Förster oder Ueberreiter entstanden ist [...]“* (ROTTMANNER, 1780, 21).

Allein in diesen wenigen Zeilen findet man viele Anknüpfungspunkte an die Themen der übergreifenden Landnutzung und zahlreiche Parallelen zu Schilderungen der Gegebenheiten zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Die agrarforstliche Nutzung prägt nach wie vor das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Mit nur einem Zitat aus ROTTMANNERS Schriften ist schwer ein Beleg zu führen, aber würden die Schilderungen über die Wälder nicht so authentisch sein, hätte ROTTMANNER weniger Gegenwind von den Zeitgenossen erfahren. Seiner Zustandsbeschreibung ist also eine ganz eigene Wirkmächtigkeit zuzugestehen. Insbesondere da er auch auf Fachliteratur anderer Experten zurückgreift und beispielsweise die von JOHANN GEORG KRÜNITZ in dessen *Oeconomisch-technologischen Encyclopädie* (vgl. WEBER, 1982; BOUZIANE/KREMS/WEIß, 1996) verfassten Aufgaben eines Försters behandelt, die sehr ähnlich wie die Rentmeister-Instruktionen von 1613 lauten. Eine Gegenüberstellung dieser Vorschriften aus Altbayern mit den Regularien aus dem Norden Deutschlands steht noch aus.

5. Fazit

Entgegen einer nahezu romantisierenden Vorstellung vom naturnahen Wald, zeugen historische Quellen vom genauen Gegenteil: jeder Bestandteil eines Baumes wurde intensiv genutzt und vor allem die siedlungsnahen Wälder von Mehrfachnutzung geprägt. Alle natürlichen Materialien, die in den zahlreichen Verordnungen erst nach und nach reguliert wurden, wurden entnommen. Ähnliches gilt für Begleitbewuchs wie Büsche, Hecken und Sträucher, deren Bestandteile für Wegebau und Hochwasserschutz Anwendung fanden. Bezüglich der Akteure und ihrer Nutzungsinteressen im und am Wald muss außerdem bedacht werden, dass zwar die Konfliktlinie Obrigkeit-Untertanen vorherrschend sein mag, aber auch die Kommunen und Gruppen untereinander sowie einzelne Waldnutzer konnten divergierende Interessen an einem konkreten Waldstandort haben (ERNST, 2000, 345). Dies konnte bereits am Beispiel der Freien Pirsch um Woringen gezeigt werden. Die daraus entstehende Karte kann als frühes Beispiel einer im 18. Jahrhundert sukzessive einsetzenden Forstkartierung gewertet werden.

Daher nochmal zurück zu SIMON ROTTMANNER: Um die Umstrukturierung der Wälder gewährleisten zu können, bedarf es einer Zustandsbeschreibung und einer entsprechenden Vermessung. *„Alles dieses, was ich in gegenwärtigen \$ angeführet habe, muß der Förster oder Eigenthümer des Forstes dem Geometer wohl erklären, damit er sich bey der Vermessung nach diesen Grundsätzen zu achten, folglich das Refier in die erforderliche Anzahl der Gehau einzutheilen, und am rechten Ort den Anfang zu machen wisse.“* (ROTTMANNER, 1780, 178). Der Beginn der Forstkartographie geht demnach zum einen mit Verwaltungsfragen einher, zum anderen kann er aber der Konfliktbeilegung dienen. Denn hinsichtlich des Konfliktkontinuums rund um Ressourcen und Raum lässt sich ROTTMANNERS Grundgedanke zur Umstrukturierung des Waldes ansetzen, von dem er sich eine gewisse Befriedung von divergierenden Nutzungsinteressen verspricht. Ordnung im Wald und eine ordentliche Vermessung der Gegebenheiten bedingen auch eine soziale Ordnung und Ruhe - erneut sind es also Ordnungsprinzipien, die hier greifen und alle Beteiligten und ihre Interessen aufzeigen.

Egal ob die soeben skizzierten Forstbeschreibungen, die Rentmeister-Instruktionen oder das Memminger Beispiel: sie alle sind geprägt von Konflikten und Ordnungsbestrebungen. Dies galt auch schon während der Bauernaufstände, denn die dörfliche Sozialstruktur und die Landnutzung bergen ein hohes Konfliktpotential. Es muss festgehalten werden: Der Bauernkrieg ist eine Massenbewegung und der Zwang zur Teilhabe ist enorm. Wer sich nicht anschließt ist dem weltlichen Bann unterworfen – und damit die ganze Familie mitsamt dem Vieh von bisherigen Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Unzuverlässigkeit oder belastendes Verhalten gegenüber der brüderlichen Gemeinschaft wurde mit dem sogenannten „weltlichen Bann“ belegt und die betreffenden Personen ausgestoßen: *„und das weder essen, trinken, baden, malen, bachen, ackern, mäyen, noch inen werder Spiß, Korn, Trank, Holz, Flaisch, Salz und anders zufüren noch jemenss zufüren gestatten oder laussen, von ihnen nichts koufen, noch koufen geben, sondern man laus sie pliben als abgeschnite gestorbne glider.“* (GOERTZ, 1998, 171). Sowohl die persönlichen Bedürfnisse - essen, trinken und baden -, als auch die sozialen und wirtschaftlichen Belange werden stark eingeschränkt.

Mahlen, backen, ackern und mähen sowie die Produktion und Nutzung agrarischer Produkte prägen den dörflichen Alltag und sind gleichermaßen mit Rechten und Pflichten als Untertanen verbunden. Die Markierung des betroffenen Hauses mit einem Pflock oder Pfahl visualisiert diesen Ausschluss aus der Gemeinschaft und von gemeinschaftlich genutzten Feldern, Weiden und Wäldern (VOGLER/LAUBE/STEINMETZ, 1982,229). Denn letztlich ist die gesamte Kulturlandschaft von sich überlagernden Nutzungsinteressen geprägt und es stellt sich über Jahrhundert hinweg immer an aktuellen Bedingungen angepasst erneut die Frage: „*Wer darf was in Wald und Flur?*“.

Literaturverzeichnis

Archivquellen

StA Augsburg, Fürststift Kempten, Lehenhof Akten 326: *Etas der Statt Memmingen in anno 1516 von Kempten vergunte Jagen, welches unter der lehenschafft des Dorffs, und zu gehör Wohringen begriffen, und dessen beschwerde wider die benachbahrt Cronburgi. und andern Jäger, deren Eingriff halben de ao 1685 et 1729. Memmingen die Statt und Kempti. Lehen betr.*

StA Augsburg Plan-Sammlung D12: *Memminger Freibürsch*

StA Augsburg Plan-Sammlung F 43, II (Abb. 9); eine unkolorierte Planzeichnung gleichen Inhalts liegt mit Plan-Sammlung F 43, III vor.

Quelleneditionen & zeitgenössische Literatur

AGRICOLA, G. (1556): *de re metallica libri XII*, in der dt. Übersetzung durch Philippus Bechius: *Vom Bergwerk XII 1557* (Faksimile Weinheim, 1985).

HABLANG, S.F. (1771): *Abhandlung von dem Einfluße eines wohlangeordneten Ackerbaues in die Glückseligkeit eines Staates*. Burghausen.

QUELLENEDITION (1613) IV 22: *Rentmeister-Instruktion*, aus: ZIEGLER, W.: *Altbayern von 1550 bis 1651*, hrsg. v. Kommission für bayerische Landesgeschichte, München 1992 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Bd. I/3,2), S. 781-811.

ROTTMANNER, S. (1780): *Nothwendige Kenntnisse und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Baiern*. 660 Seiten.

SCHUBART, J. CH. (1783): *Hutung, Trift und Brache: die größten Gebrechen und die Pest der Landwirtschaft*. Leipzig.

SCHUBART, J. CH. (1784): *Gutgemeinter Zuruf an alle Bauern, die Futtermangel leiden. Nebst einer bewährten Anleitung, wie sie leicht und häufig dazu gelangen, folglich auch wohlhabend werden können*. Leipzig.

VON CARLOWITZ, H. (1713): *Sylvicultura Oeconomica, oder haußwirthliche Nachricht und naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht*. Leipzig.

Sekundärliteratur

ALLMANN, J. (1989): *Der Wald in der frühen Neuzeit. Eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raumes 1500 – 1800*. Berlin.

BÄHR, M. (2015): *Liebe, Friede, Einigkeit. Gewalt im Bauernkrieg von 1525*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 74, S. 55-69.

BLICKLE, P. (1975, 2004): *Die Revolution von 1525*. München u. a.

BLICKLE, P. (2008): *Bauernaufstände im frühneuzeitlichen Europa*, in: *ZBLG* 71, München, S. 357-383.

BLICKLE, P. (2012): *Der Bauernkrieg. Die Revolution des gemeinen Mannes*. (= Beck'sche Reihe. Bd. 2103). München.

BLICKLE, P. (2015): *Die Reformation im Reich*. (= UTB. Bd. 1181). Stuttgart.

- BLICKLE, R. (2017): Politische Streitkultur in Altbayern. Beiträge zur Geschichte der Grundrechte in der Frühen Neuzeit. *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte*, Band 58, Berlin/Boston.
- BOUZIANE, D., KREMS, H., WEISS, R. (Hrsg.) (1996): "... und die Lust und Trieb zu arbeiten unbeschreiblich ...". Johann Georg Krünitz und seine Oekonomisch-technologische Encyklopädie. Ausstellung aus Anlaß des 200. Todestages von Johann Georg Krünitz. Wiesbaden.
- BRECHT, M. (1974): Der theologische Hintergrund der Zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben von 1525. Christoph Schappeler und Sebastian Lotzers Beitrag zum Bauernkrieg. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 85 (1974), Heft 2, S. 174-208.
- BRUNNER, H. (2009): Polizeigesetzgebung im Herzogtum Bayern 1508-1598. Hamburg.
- BURGER, D. (2016): Waldordnung, Waldmandat und Verkündzettel. Die Vermittlung herrschaftlicher Weisungen zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: DAUSER, R., FASSL, P., SCHILLING, L. (Hg.): Wissenszirkulation auf dem Land vor der Industrialisierung. *Documenta Augustana*, Band 26, Augsburg, S. 143-164.
- BURMEISTER, K. H. (1975): Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. Auf dem Weg zum Territorialstaat, in: BLICKLE, P. (Hrsg.): Revolte und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des Internationalen Symposiums zur Erinnerung an den Bauernkrieg 1525. München 1975, S. 171-185.
- DAUSER, R., FASSL, P., SCHILLING, L. (2016): Wissenszirkulation auf dem Land vor der Industrialisierung. *Documenta Augustana*, Band 26, Augsburg.
- EMICH, B. (2015): Handlungsspielräume, Netzwerke und das implizite Wissen der Beamten. Kommentar zur Sektion „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und die Praxis der Verwaltung“. In: BRENDECKE, ARNDT (Hrsg.): Praktiken der Frühen Neuzeit : Akteure, Handlungen, Artefakte. Frühneuzeit-Impulse, Bd. 3. Köln, Weimar, Wien. S. 222-226
- ENGELHARD, C. (2000): Zwölf Artikel und Bundesordnung der Bauern, Flugschrift „An die versammlung gemayner pawerschafft“. Traktate aus dem Bauernkrieg von 1525 übertr. Von Christoph Engelhard mit einer Einführung von Peter Blickle über Memmingsens Rang in der Geschichte der Reformation. Memmingen 2000, S. 19, Zitate S. 17 f.
- ENGELHARD, C. (2017): in: „Sie hätten mich und den kay mit ainander gefrezt“. Michael Schwegelins Sorgen und Nöte um die Wälder der Reichsstadt Memmingen, in: HAMBERGER, J. (Hg.): Forum Forstgeschichte. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Arbeitskreises Forstgeschichte (Forstliche Forschungsberichte. Schriften des Zentrums Wald-Forst-Holz Weihenstephan 216). Weihenstephan, S. 33-37.
- ERNST, C. (2000): Den Wald entwickeln. Ein Politik- und Konfliktfeld in Hunsrück und Eifel im 18. Jahrhundert. München.
- ERNST, C. (2001): Waldentwicklung als Politikfeld. Das südwestliche Rheinland (Deutschland) im 18. Jahrhundert, in: *Schweiz. Z. Forstwes.* 152 (2001) 12: 484-489.
- ESCHENLOHR, H. (1921): Die Waldwirtschaft der freien Reichsstadt Memmingen. in: Schwäbischer Erzähler. Heimatbeilage der Memminger Zeitung. München, Jahrgang 1921 Nrn. 39, 40, 43, 118 Bl.
- ESCHENLOHR, H. (1930): Von ehemaligen Memminger Wäldern, in: *Memminger Geschichtsblätter*, 16. Jg., S. 9-20.
- FRANZ, G. (1926): Der deutsche Bauernkrieg 1525 in zeitgenössischen Zeugnissen. Berlin.
- GERBER, B. B. (1978): SEBASTIAN LOTZER. Ein gelehrter Laie im Streit um das Göttliche Recht, in: GOERTZ, H.-J. (Hg.): Radikale Reformatoren. 21 biographische Skizzen von THOMAS MÜNTZER bis PARACELSUS, S. 60-74. München.
- GOERTZ, H.-J. (1998): Brüderlichkeit – Provokation, Maxime, Utopie. Ansätze einer fraternitären Gesellschaft in der Reformationszeit.
- GOLLER, F. (1938): Die älteren Rechtsverhältnisse am Wald in Altbaiern und die baierische Forstordnung von 1568. München.
- GRÜNE, N. (2011): Dorfgesellschaft – Konflikterfahrung – Partizipationskultur. Sozialer Wandel und politische Kommunikation in Landgemeinden der badischen Rheinpfalz (1720-1850). Stuttgart.

- GRÜNE, N. (2016): Wissenstransfer und politische Teilhabe. Agrarische Wissensbezüge als Partizipationsressource im 18. und 19. Jahrhundert, in: DAUSER, R., FASSL, P., SCHILLING, L. (Hg.): Wissenszirkulation auf dem Land vor der Industrialisierung. *Documenta Augustana*, Band 26, Augsburg, S. 23–36.
- HARTMANN, W. (1980): SIMON ROTTMANNER. Ein Vorkämpfer der Bauernbefreiung. In: *Erdinger Land*, Bd. 4, S. 40–49.
- HEINZLMEIR, A. (1989): Das Eigentum am landwirtschaftlichen Boden – Eine rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Einführung in die Entwicklung Altbayerns. Materialiensammlung des Lehrstuhls für Ländliche Neuordnung und Flurbereinigung der Technischen Universität München, Heft 10.
- HEYDENREUTER, R., PLEDL, W., ACKERMANN, K. (2009): Vom Abbrändler zum Zentgraf. Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern. München.
- HÖLZL, R. (2010): Umkämpfte Wälder, Die Geschichte einer ökologischen Reform in Deutschland 1760–1860. Frankfurt a. Main.
- KIESSLING, R. (1998): Die Überwindung herrschaftlicher Grenzen durch regionale Zusammenarbeit. Ostschwaben im 15./16. Jahrhundert, in: SCHMALE, W. u. a. (Hg.): Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit (Innovationen 2), Berlin, S. 155–169.
- KOBUCH, M., MÜLLER, E. (1975): Der deutsche Bauernkrieg in Dokumenten. Aus staatlichen Archiven der Deutschen Demokratischen Republik. Weimar.
- KONOLD, W. (1997): Wässerwiesen, Wölbäcker, Hackäcker: Geschichte und Vegetation alter Kulturlandschaftselemente in Südwestdeutschland. *Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie* 27.
- KÖSTLER, J. (1932): Die Bayerische Forstordnung von 1568, Mitteilungen vom Verein der höheren Forstbeamten Bayerns, Nr. 1.
- LANZINNER, M. (1980): Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern (1511–1598). *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, Band 061.
- MAHLERWEIN, G. (2016): Agrarintensivierung und Wissenszirkulation. Vergleichende Beobachtungen an rheinhessischen, nordbadischen und schwäbischen Beispielen, in: DAUSER, R., FASSL, P., SCHILLING, L. (Hg.): Wissenszirkulation auf dem Land vor der Industrialisierung. *Documenta Augustana*, Band 26, Augsburg, S. 15–22.
- MANTEL, K. (1980): Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter Einfluß der Forstordnungen und Noe Meurers. Schriftenreihe der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau, Hamburg und Berlin.
- MÄRTIN, B. (2007): SCHUBART V. DEM KLEEFELDE, Johann Christian. In: *Neue Deutsche Biographie (NDB)*, Band 23, Berlin.
- MATHIEU, J. (1998): Agrarverfassung zwischen Wirtschaft und Politik. Frühneuzeitliche Explorationen in komparativer Absicht, in: Schmidt, H (Hrsg.): Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift Blickle, Tübingen, S. 485–495.
- MAYR, L. (1914): Die freie Birsch von Memmingen gen. Booser Hart, in: Memminger Geschichts-Blätter, 3. Jahrgang, Nr. 4.
- NÄTHER, B. (2017): Die Normativität des Praktischen: Strukturen und Prozesse vormoderner Verwaltungsarbeit. Das Beispiel der landesherrlichen Visitation in Bayern. Münster.
- POSCHLOD, P. (2016): Geschichte der Kulturlandschaft. Regensburg.
- PRASS, R. (2003): Allmendflächen und Gemeinheitsnutzung in der bäuerlichen Ökonomie: Neue Perspektiven zu einem lange unterschätzten Thema, in: DERS. u. a. (Hg.), S. 205–222.
- RANKL, H. (1997): Der bayerische Rentmeister in der frühen Neuzeit, in: *ZBLG* 60, S. 617–648.
- RANKL, H. (2008): Die Lage der Landbevölkerung in Bayern um 1700, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 71,2, S. 385–470.
- REGNATH, J. (2008): Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie. Ostfildern.

- REGNATH, J. (2015): „... daß ohne das Holz und dessen nöthig- und nützlichen Gebrauch / das menschliche Leben und Bonum publicum nicht wohl bestehen / noch unterhalten werden könne. Historische Waldnutzungsformen und Urteile über den Waldzustand als Spiegel des Rohstoffbedarfs, in: Alemannisches Jahrbuch 2013/2014, Jahrgang 61/62.
- RIEPERTINGER, R. (2013): Aufstand der Bauern. SEBASTIAN LOTZER (um 1490 – nach 1525) und FLORIAN GEYER (um 1490 – 1525), in: *Rebellen – Visionäre – Demokraten. Über Widerständigkeit in Bayern* (edition Bayern, Sonderheft 6, hg. vom Haus der bayerischen Geschichte), München, S. 19-22.
- SABEAN, D. (1972): Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525. Stuttgart.
- SABEAN, D. (1975): Probleme der deutschen Agrarverfassung zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: BLICKLE, P. (Hrsg.): *Revolte und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des Internationalen Symposiums zur Erinnerung an den Bauernkrieg 1525*. München, S. 132-150.
- SCHENK, W. (1996): Waldnutzung, Waldzustand und regionale Entwicklung in vorindustrieller Zeit im mittleren Deutschland. Historisch-geographische Beiträge zur Erforschung von Kulturlandschaften in Mainfranken und Nordhessen. Stuttgart.
- SCHMIDT, H. R., HOLENSTEIN, A., WÜRGLE, A. (Hrsg.) (1998): *Gemeinde, Reformation und Widerstand*. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag. Tübingen.
- STEIN, C. (2007): Staatskirchentum, Reformkatholizismus und Orthodoxie im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung. Der Erdinger Landrichter Joseph von Widmann und sein Umfeld, München.
- VANGEROW, H. H. (1962): Der „oberste Vorstmaister“ der Bayerischen Forstordnung von 1568. *Forstw Cbl* 81, S. 119–126.
- VOGELER, G., LAUBE, A., STEINMETZ, M. (1982): *Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution*. Berlin.
- VON BELOW, S. (1998): Teil I. Das Eigentum am Wald – ein Forschungsüberblick, in: VON BELOW, S., BREIT, S. (Hg.): *Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte*, Band 43, Stuttgart, S. 1-56.
- VON BELOW, S., BREIT, S. (1998): *Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte*, Band 43, Stuttgart.
- VON TRAUCHBURG, G. (1995): Ehehaften und Dorfordnungen. Untersuchungen zur Herrschafts-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Rieses anhand ländlicher Rechtsquellen aus der Grafschaft Oettingen. *Materialien zur Geschichte des Bayerischen Schwabens*, Band 23, Augsburg.
- WAGNER, F. (1992): Die Wälder Memmingsens. 150 Jahre planmäßige Forstwirtschaft in den Wäldern der Stadt Memmingen (Memminger Forschungen 3). Memmingen.
- WEBER, A. O. (2005): Rottmanner, Simon, (Kameralist; Agrarreformer; Jurist; Landwirt – 1740 bis 1813), in: *NDB*, Bd. 22, S. 145-146.
- WEBER, W. (1982): Krünitz, Johann Georg, in: *NDB*, Band 13, Berlin, S. 110f.
- WEINBERGER, E. (2001): Waldnutzung und Waldgewerbe in Altbayern im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 157). Stuttgart.
- WEINBERGER, E. (2019): Zur Geschichte des Waldes im Wittelsbacher Land, in: *Altbayern in Schwaben*, S. 209-227, Aichach.
- ZIMMERMANN, C. (1989): Entwicklungshemmnisse im bäuerlichen Milieu. Die Individualisierung der Allmenden und Gemeinheiten um 1780, in: *PIERENKEMPER, T.* (Hg.): *Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarrevolution*, Stuttgart, S. 99-112.
- ZÜCKER, H. (2003): Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts, in: *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte*, Band 47, Stuttgart, S. 229-270.

Artikel 4 und 5 der Memminger Artikel im forstgeschichtlichen Kontext: Konzeptionelle Überlegungen zur Einteilung der Wälder entsprechend der Nutzungsinteressen

Klaus Pukall

Zusammenfassung Während in den Memminger Artikeln die Konflikte zwischen bäuerlichen und herrschaftlichen Nutzungsinteressen klar benannt werden, kommen diese in den üblichen forstgeschichtlichen Einteilungen (z.B. nach Eigentum) nicht vor. In der neueren Forschung wurden daher Begriffe wie landwirtschaftlicher Versorgungswald, Nährwald oder Jagdwald gebildet, um die Nutzungsinteressen zentral herauszustellen. Da die Begriffe aber häufig nicht klar definiert und auf Basis von Regionalstudien erarbeitet wurden, stellt der Beitrag eine Typologie vor, die eine Anwendbarkeit auf mitteleuropäische Verhältnisse für die Geschichte ab 1500 beansprucht. Die Typologie berücksichtigt landwirtschaftliche, städtische und herrschaftliche Interessen. Die Typologie unterscheidet 5 Waldtypen, deren zeitliche Entwicklung idealtypisch dargestellt wird. Der herrschaftliche Versorgungswald geht im Verlauf des 18. und 19. Jhd. in den Erwerbswald über. Der ländliche Versorgungswald und der Jagdwald nehmen eine ähnliche Entwicklung ab der Mitte des 19. Jhd., bleiben aber als eigenständige Waldtypen (mit veränderter Ausrichtung) bis heute bestehen. Die Wohlfahrtswälder nahmen im 19. Jhd. (Schutzwald vor Naturgefahren) und seit den 1970er Jahren (Naturwälder) an Bedeutung zu.

Schlüsselwörter Typologie, Versorgungswald, Erwerbswald, Jagdwald, Wohlfahrtswald

Abstract While the Articles of Memmingen clearly identify the conflicts arising from differing peasant and lordly interests in land use, these are not mentioned in the usual forest-historical classifications (e.g. by ownership). In recent research, terms such as agricultural supply forest or hunting forest have been created in order to emphasise the interests of use. However, as these terms are often not clearly defined and have been developed on the basis of regional studies, this article presents a typology that aspires to be applicable to central European conditions for the period from 1500 onwards. The typology considers agricultural, urban and manorial interests. It distinguishes between five forest types, whose development over time is shown in an idealised form. In the course of the 18th and 19th centuries, the manorial supply forest evolved into the commercial forest. The rural supply forest and the hunting forest underwent a similar development from the middle of the 19th century, but have remained separate forest types (with different orientation) to this day. Welfare forests gained in importance in the 19th century (protection forest against hazards) and have done so again since the 1970s (natural forest reserves).

Keywords typology, supply forest, commercial forest, hunting forest, welfare forest

1. Einleitung

In den Memminger Artikeln werden die Konflikte zwischen bäuerlichen und herrschaftlichen Nutzungsinteressen klar benannt. Die forst- und jagdgeschichtlichen Hintergründe und Entwicklungen, die bezüglich des Artikels 4 zur Jagd⁹⁷ bzw. des Artikels 5 zum Eigentum an Gemeinschaftswäldern bzw. der Obermärkerschaft⁹⁸ bestehen, sind bereits detailliert erforscht und werden daher hier nicht dargestellt.

In der älteren Forstgeschichtsschreibung, die wenig quellenkritisch historische Dokumente analysierte, dominieren aber fast ausschließlich die herrschaftlichen Nutzungsinteressen. Dies zeigt sich beispielsweise an dem Begriff der Nebennutzungen für alle landwirtschaftlichen Nutzungen der Wälder, der wie HASEL und SCHWARTZ (2002, S.197) darstellen, bis „weit in das 19. Jhd., gebietsweise auch länger“ unzutreffend ist und nur für die modernen Ansprüche an die Forstwirtschaft gültig ist.

Bei den in den forstgeschichtlichen Lehrbüchern üblichen Einteilungen nach Eigentum, Waldnutzungsarten (Brenn- und Nutzholzversorgung, landwirtschaftliche, kleingewerbliche bzw. protoindustrielle Nutzungsformen) und Erscheinungsformen (z.B. Nieder-, Mittel-, Hochwald) spielen die unterschiedlichen Nutzungsinteressen zwar überall eine wichtige Rolle, die Frage, wie ein „guter Wald“ (STUBER 2008, S.27; STUBER und BÜRGI 2001, S.490) zur Erfüllung der Nutzungsinteressen aussehen müsste, geht bei diesen Einteilungen aber verloren. In der neueren Literatur wurden daher Begriffe und Typologien entwickelt, die die Nutzungsinteressen ins Zentrum der Begriffsbildung stellen. In diesem Beitrag werden die zugehörigen Veröffentlichungen kurz vorgestellt und darauf aufbauend konzeptionelle Überlegungen angestellt, wie die Begriffsbildung sinnvoll vereinheitlicht werden könnte.

2. Darstellung der vorgeschlagenen Begrifflichkeiten

Wie Tabelle 6 entnommen werden kann, wird in den gebildeten Begrifflichkeiten einerseits eine zeitliche Entwicklung angenommen, wobei besonders die Umbruchzeit im 18. und 19. Jhd. betrachtet wurde. Andererseits werden mit Begriffen wie landwirtschaftlicher Nähr-, Jagd- oder Holzproduktionswald der Fokus auf die dominierenden Nutzungsinteressen gelegt. Auffallend bei der Literaturübersicht ist, dass mit Ausnahme von ERNST (2000, 2001) die Begriffe nicht wirklich definiert werden. Bei STUBER (1995) finden sich die Begrifflichkeiten in den Überschriften, die Kapitel liefern dann eine implizite Definition zu den Begriffen. Dies trifft auch auf SELTER (1995, 2001) zu, der in seinen Veröffentlichungen die Begrifflichkeit auch fortentwickelt, z.B. vom landwirtschaftlichen „Nährwald“ zum Versorgungswald. SELTERS (1995) gesamte Forschungsarbeit kreist nur um das Thema, die landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen und -praktiken und die daraus resultierenden Landschaftsstrukturen zu beschreiben und mit den herrschaftlichen Interessen und Praktiken zu

⁹⁷ Grundlegend die Studie von ECKARDT (1976).

⁹⁸ Für einen kurzen Überblick siehe HASEL, SCHWARTZ (2002: 112ff) bzw. SCHMIDT (2010: 29ff). FRISKE (2004) sowie BELOW und BREIT (1998) analysieren die Thematik vertieft in historischen Fallstudien.

kontrastieren. Trotzdem ist der gewählte Begriff des „Nährwaldes“, den SELTER (1995) selbst immer in Anführungszeichen setzt, fehlleitend, da der Wald nicht nur „die notwendige Ergänzung der Landwirtschaft“ als „Nahrungs- und Düngerreservoir“ (SELTER 1995, S.372f) war sondern auch die Ressource für Nutz- und Brennholz. Der Begriff des ländlichen Versorgungswaldes ist daher deutlich angemessener, um die vielfältigen landwirtschaftlichen Nutzungsansprüche zu fassen.

Die Veröffentlichungen von ERNST (2000, 2001) stechen bezüglich der theoretischen Fassung deutlich heraus. Sein Ausgangspunkt sind die zentralen Nutzungsansprüche im 18. Jhd.: „Die Wälder sollten erstens Brenn-, Kohl- und Bauholz liefern, zweitens dem Vieh Weide- und dem Bauern Ackerfläche, drittens Lebensraum für das Wild offerieren“. Aus diesen Nutzungsansprüchen kann er die in Tabelle 6 genannten Waldtypen entwickeln, die diese Ansprüche optimal erfüllen, auch wenn diese Waldtypen „kaum einmal [...] in Reinform anzutreffen gewesen sein“ dürften (ERNST 2001, S.484). Während die Frage des Eigentums in seiner Typologie keine Rolle spielt, sind für seine Untersuchungen die Forstordnungen, Forstrechnungsreihen und die auftretenden Nutzungskonflikte, die sich bei der Ausarbeitung der Forstordnungen und in Gerichtsprozessen offenbaren, von zentraler Bedeutung. ERNST betont, dass die Nutzungsansprüche nicht automatisch mit bestimmten sozialen Gruppen verbunden werden dürfen. Gemeindliche Wälder konnten weitestgehend der Holzproduktion dienen und auch auf Seiten der Herrschaft Weideinteressen bestehen. Nichtsdestotrotz betont ERNST (2001, S.487), dass die „Hauptkonfliktlinie zwischen dem landesherrlichen Holzproduktionswald und dem gemeindlichen Landwirtschaftswald“ verlief.

Tabelle 6: Übersicht über die gebildeten Begrifflichkeiten in der forstlichen Literatur.
FZE = Fokus auf zeitliche Entwicklung, FNI = Fokus auf Nutzungsinteressen.

Table 6: Overview of the terms used to describe the forests in the forestry literature.
FZE = focus on temporal development, FNI = focus on usage interests.

Veröffentlichung	Begrifflichkeiten	FZE	FNI	Definition der Begriffe
SCHÜPFER (1928)	Versorgungswald Erwerbswald	+	-	teilweise
SELTER (1995)	Landwirtschaftlicher „Nährwald“ Nutzwald	+	+	nein
STUBER (1995)	ländlicher Versorgungswald vs. obrigkeitlicher Holzproduktionswald Erwerbswald des Frühliberalismus Nutz- und Schutzwald der Industriegesellschaft	+	+	nein
SELTER (2001)	Ländlicher Versorgungswald Erwerbswald	+	+	nein
ERNST (2000) ERNST (2001)	Holzproduktionswald Landwirtschaftswald Jagdwald		+	ja

3. Entwicklung der Typologie

Die in Kap. 2 vorgestellten Begriffe basieren mit Ausnahme von SCHÜPFER (1928) auf regionalen Studien mit dem Fokus auf bestimmte Zeitintervalle. Die zu entwickelnde Typologie abstrahiert unter Berücksichtigung der forstgeschichtlichen Lehrwerke von diesen Fallstudien und verfolgt den Anspruch, für den mitteleuropäischen Raum anwendbar zu sein. Wie bei ERNST (2000, 2001) werden die Nutzungsinteressen als Ausgangspunkt genommen. Neben den landwirtschaftlichen und herrschaftlichen Interessen werden in Tabelle 7 auch die städtischen Interessen aufgeführt, da die Städte aufgrund der hohen Brenn- und Nutzholznachfrage spezifische Anforderungen an ihre Stadtwälder bzw. die in trift- und flößbarer Umgebung liegenden Wälder hatten (SIEMANN et al., 2002). In der linken Spalte der Tabelle 7 werden die unterschiedlichen Nutzungen aufgeführt, die in den ersten 4 Zeilen der Gliederung nach MANTEL (1990) folgen. Der Schiffbau wird bei MANTEL nicht unter den gewerblichen Nutzungen geführt, sondern im Kapitel zum Fernholzhandel, der gerade für Städte wie Wien von essentieller Bedeutung war (ZUMBRÄGEL, 2014). Mit Fokus auf Frankreich⁹⁹ muss bezüglich des Schiffbaus auch die Nachfrage der Marine erwähnt werden, die die Entwicklung des Forstwesens seit den 1660er Jahren stark beeinflusste (RUBNER, 1967, S. 41ff). Neben den von ERNST (2000/2001) herausgestellten Interessen zur Jagd erwähnte STUBER (1995) die Schutzleistungen der Wälder, die im Zuge des von ihm so benannten Naturhaushaltsdiskurses in der Schweiz die Diskussionen um die Waldbewirtschaftung ab dem späten 1840er Jahren zuerst im Kanton Bern prägten und schließlich die Formulierung des Schweizerischen Forstgesetzes 1876 maßgeblich beeinflussten (PFISTER und BRÄNDLI, 1999; STUBER, 2025). Entsprechende lokale Regelungen sind aber deutlich älter. Eine Sammlung des schweizerischen Forstinspektorats dokumentiert 322 Bannbriefe für die Schweiz, davon 147 alleine im Kanton Graubünden (COAZ, 1910, S. 51). Neben dem bekannten Bannbrief von Andermatt aus dem Jahr 1397 zum Lawinenschutz sind aus dieser Zeit auch Bannbriefe zum Uferschutz (Muotatal 1339 und 1343) sowie für den Steinschlagschutz (1342 zum Schutz des Holzes in den Flüen¹⁰⁰ der Swanda) überliefert (COAZ, 1910, S. 54; SABLONIER, 1995). Als weitere Wohlfahrtswirkung ist die Erholungsnutzung zu nennen, die vor allem für die städtische Bevölkerung von Bedeutung war (KNOLL, 2006, S. 163f). Abbildung 10 gibt zur Illustration einen Ausschnitt aus einer Übersichtskarte zum Siebentischwald der Stadt Augsburg wieder, in der der Zeichner (zur Auflockerung) auch die Erholungsnutzung dokumentierte.

Tabelle 7 greift die oben genannte Kritik von ERNST (2000, 2001) auf und verdeutlicht, dass mit Ausnahme der Jagd¹⁰¹ die Nutzungsinteressen bei allen betrachteten Interessengruppen in unterschiedlicher Stärke ausgeprägt sind. Aus landwirtschaftlicher Sicht waren die Wälder überwiegend als Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und für die örtliche Brenn- und Nutzholzversorgung von Bedeutung. Sie stellten aber auch eine Einkommensquelle für die lokale Bevölkerung

⁹⁹ Dies trifft auf alle Herrschaften zu, die auf schiffgebundenen Fernhandel setzten (RUBNER 1967, S. 51ff).

¹⁰⁰ Der Begriff der Flüe bzw. der Flüh beschreibt Felswände.

¹⁰¹ Wie für eine abstrahierende Typologie üblich, gibt es hierzu natürlich auch Gegenbeispiele. In der alten Eidgenossenschaft verlief die Konfliktlinie bezüglich der Jagd in den sogenannten Stadtkantonen zwischen der städtischen Obrigkeit und den Bauern (LUTZ 1963).

dar, sei es durch lokale gewerbliche Nutzungen als auch durch die Flösserei zur Holzversorgung großgewerblicher oder städtischer Nachfrager. In den Städten dominiert im Zweifelsfall die direkte Nachfrage nach Brenn- und Nutzholz über alle weiteren Nutzungsinteressen (siehe dazu insbesondere die Beiträge im Sammelband von SIEMANN et al., 2002). Die Städte sind aber auch geprägt durch die gewerbliche Nachfrage durch Brauereien, Gerbereien usw. Der Bedarf dieser Gewerbe unterschied sich sehr deutlich zwischen den Städten. Beispielsweise machten 1837 die Brauereien und größeren Gewerbebetriebe nur ca. $\frac{1}{4}$ des Brennholzbedarfes der Stadt Regensburg aus (KNOLL 2006, S. 175). In Wien und Umgebung wurden zu Beginn des 19. Jhd. dagegen bis zu 40 % des gesamten Brennholzangebots Österreichs (!) als „Prozesswärme“ benötigt (ZUMBRÄGEL, 2014, S. 5). Protoindustrielle Nutzungen, bei denen nach MANTEL (1995, S. 211f) im Deutschen Reich Patrizierfamilien aus Nürnberg und Augsburg führend waren, wurden meist wegen der großen Holz- nachfrage nicht stadtnah ausgeübt. So untersagte die Reichstadt Nürnberg bereits 1461 die Anlage von Schmelzöfen zur Eisenverhüttung im Umfeld der Stadt (FUHRMANN, 2013, S. 315). Die land- wirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Städte darf aber auch nicht unterschätzt werden, deren Be- deutung sich zwischen Groß- und Kleinstädten und der jeweiligen vorherrschenden landwirtschaft- lichen Nutzung – bedeutsam ist hier z.B. die Winzerei – stark unterschieden (JÄSCHKE, 2002; RÖBER, 2021).



Abbildung 10: Ausschnitt aus der Karte Siebentischwald und Haunstetten mit Umgebung, 1579 (Stadtarchiv Augsburg KPS-H_32). Die Karte steht wahrscheinlich im Bezug zum Erwerb des Siebentischwalds durch die Stadt Augsburg 1602. Der Fokus der Karte liegt auf dem Verlauf der Wasserwege im Verhältnis zu bestehenden Gehöften.

Figure 10: Detail (recreational use) from the map "Siebentischwald and Haunstetten with surroundings", 1579 (Stadtarchiv Augsburg KPS-H_32). The map is likely related to the city of Augsburg's acquisition of the Siebentischwald in 1602. The map focuses on the course of the waterways in relation to existing farmsteads.

Tabelle 7: Übersicht über die Nutzungsinteressen unterschiedlicher Akteursgruppen.

Table 7: Overview of the usage interests of different stakeholder groups.

	Interessen		
	landwirtschaftlich	städtisch	herrschaftlich
Landwirtschaftliche Nutzungen ¹⁰²	++	+	+
Örtliche Brenn- und Nutzholzversorgung	++	++	+
Gewerbliche Nutzungen	+	++	+
Protoindustrielle bzw. großgewerbliche Nutzungen		++	++
Kriegswirtschaft (Schiffbau) und Fernholzhandel	+	+	++
Jagd			++
Wohlfahrtswirkungen	+	+	+

In Kap. 2 fällt die wiederholte Verwendung der Begriffe Versorgungs- vs. Erwerbswald auf. Wie SCHÜPFER (1928, S. 22) richtig darstellt, ist der „Wald als Ganzes, als nationales Gut, [...] immer Versorgungswald in dem Sinne als seine Erzeugnisse, soweit als möglich, den Bedarf der heimischen Wirtschaft decken sollen“. Bezüglich einer genauen Definition der Begriffe, die in den genannten Werken unterbleibt, greife ich auf eine forstbetriebswirtschaftliche Studie zurück, die sich in ihrem forstgeschichtlichen Teil mit der Entwicklung des forstlichen Nachhaltigkeitsgedankens beschäftigt und dabei die Unterschiede zwischen den Begriffen sehr gut herausarbeitet (BIEGER, 1964, S. 50ff).

Versorgungswald ist demnach ein Wald,

- bei dem die direkte Bedürfnisbefriedigung unterschiedlicher Nutzergruppen im Vordergrund steht. Es besteht somit ein starker räumlicher Bezug zwischen dem Wald und den Gebieten der Nachfrage. Durch die Möglichkeiten der Trift und der Flösserei ergeben sich aber vielfältige räumliche Verflechtungen, so dass z.B. für Wien „abseits gelegene Waldbestände [...] durch ihren Anschluss an das Gewässernetz der Donau besser mit der Stadt verbunden [waren] als die Holzreserven wenige Kilometer vor den Toren der Stadt.“ (ZUMBRÄGEL, 2014, S. 13). Diesen Zusammenhang verdeutlicht auch SCHENK (1996) für den mitteldeutschen Raum.
- der primär als Rohstoff- und nur untergeordnet als Geldquelle dient. In den herrschaftlichen Montan- und Salinenwäldern stand ausschließlich die Holzversorgung der verarbeitenden Betriebe im Vordergrund, die dann ihrerseits Einnahmen für die Herrschaft generierten. Bis Ende des 18. Jhd. waren die Holzpreise meist regional gebunden. Holz für die Hausnotdurft wurde daher gerade für die ärmere Bevölkerung kostengünstig bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt (MANTEL, 1995, 252ff). Das Erwerbsinteresse stand also nicht unmittelbar im Vordergrund.

¹⁰² SELTER (1995: 370) unterscheidet hier überzeugend zwischen dem Wald als Acker- und Weideland und dem Wald als Produzent von Futter (Waldheu und Laubgewinnung) und Einstreu.

Der Nachhaltigkeitsgedanke im Versorgungswald ist ein Streben nach einem fortgesetzten Gleichmaß der benötigten Nutzungen für alle Zeiten. Die forstwirtschaftliche Literatur forderte daher bis 1832 „einmütig“ die Orientierung an der technischen Verwertbarkeit der Hölzer aufgrund der langfristigen Nachfrage. Bei Hartig ist „die <vorhehlhafteste> Umtriebszeit für jede Holzart diejenige, <wodurch man jährlich das meiste und nutzbarste Holz erhält>“ (BIEGER, 1964, S. 52).

Im Erwerbswald wird dagegen nicht der Naturalertrag, sondern der Geldertrag optimiert, es geht um die Erzielung einer „möglichst hohen dauernden Rente“ (SCHÜPFER, 1928, S. 23). Im 19. Jhd. bekämpften sich diesbezüglich innerhalb der Forstwissenschaft die Boden- und Reinertragslehre.

Die Studien von SCHENK (1996) und ERNST (2000) verdeutlichen, dass vor allem im 18. Jhd. die Bemühungen der Förster zu einem erhöhten Geldertrag aus den Wäldern führten, der z.B. im Erststift Trier zwischen 1760 und 1790 den „grössten Einzelposten des Haushalts“ (ERNST 2001, S. 485) darstellte. Auch beim Holzfernhandel profitierte die Landesherrschaft entweder durch die Abwicklung im Eigenbetrieb oder die Konzessionsvergabe an Holzhandelsgesellschaften (MANTEL 1995, S. 282f).

Abbildung 11 fasst die entwickelte Typologie zusammen¹⁰³. Jagd- und Wohlfahrtswälder stellen, auch wenn ich dies bei der Benennung unterschlage, Versorgungswälder dar. Der ländliche Versorgungswald findet sich in vielfältigen Ausprägungen, je nach der Dominanz der regionalen bzw. örtlichen wechselnden Nutzungsansprüche und der klimatischen Bedingungen. Blender-, Mittel- und Niederwälder dienten der Brenn- und Nutzholzversorgung und konnten sowohl mit der Waldweide bzw. der Dünger- bzw. Futtergewinnung kombiniert werden. Bei starker Weidenutzungen bildeten sich größere Waldblößen bzw. lichte Hudewälder. In unterschiedlichen Formen wurde Wald-Feldbau betrieben. Die für eine nachhaltige Nutzung dieser Agro-Forstsysteme schädlichste Maßnahmen warnen der Düngerentzug durch Plaggen- bzw. Streunutzung. Die Haubergswirtschaft wie auch die Lohennutzung sind Beispiele für die kreative Verbindung der vielfältigen Nutzungsansprüche in diesem Waldtypus. Im herrschaftlichen Versorgungswald dominierte klar die Holzproduktion auf Kosten der landwirtschaftlichen Interessen. Je nach Bedarf wurden die Wälder als schlagweiser Hochwald, Mittelwald oder Niederwald bewirtschaftet. Blenderwälder stellen im herrschaftlichen Versorgungswald die Ausnahme dar.¹⁰⁴ Diese dominierten aber im Jagd- und den wenigen erklärten Schutzwäldern, sofern dort nicht ein vollständiges Nutzungsverbot bestand. Die von der Vorstellung der deutschen Forstökonomie dominierte Entwicklung des Erwerbswalds setzte ausschließlich auf den schlagweisen Hochwald. In der Schweiz wurde einerseits wegen der größeren Bedeutung der Schutzfunktion und der Persistenz der Plenterwaldnutzung im ländlichen

¹⁰³ Ich verzichte hier darauf, die allgemeinen Ausführungen mit Literaturangaben zu belegen. Die forstgeschichtlichen Lehrbücher sowie die in dem hier vorliegenden Beitrag zitierten Studien können zur Vertiefung herangezogen werden.

¹⁰⁴ In Frankreich setzte COLBERT in Staatswald auf schlagweise Hochwald- und Mittelwaldbewirtschaftung. In den Gemeinde- und Kirchenwäldern sollten wegen der erwähnten Ansprüche der Marine ¼ der Wälder als Hochwald bewirtschaftet werden (RUBNER 1967: 44ff). Die regionalen Kommissare konnten aber von diesen zentral vorgegeben Regeln abweichen, so dass in den Pyrenäen und in den Salinenwäldern der Franche-Comte die Einzelstammnutzung im Hochwald fortgeführt wurde (RUBNER 1967: 46 und 48).

Versorgungswald schließlich die ökonomische Leistungsfähigkeit der Plenterwälder erkannt und ausgebaut (AMMON, 1995).

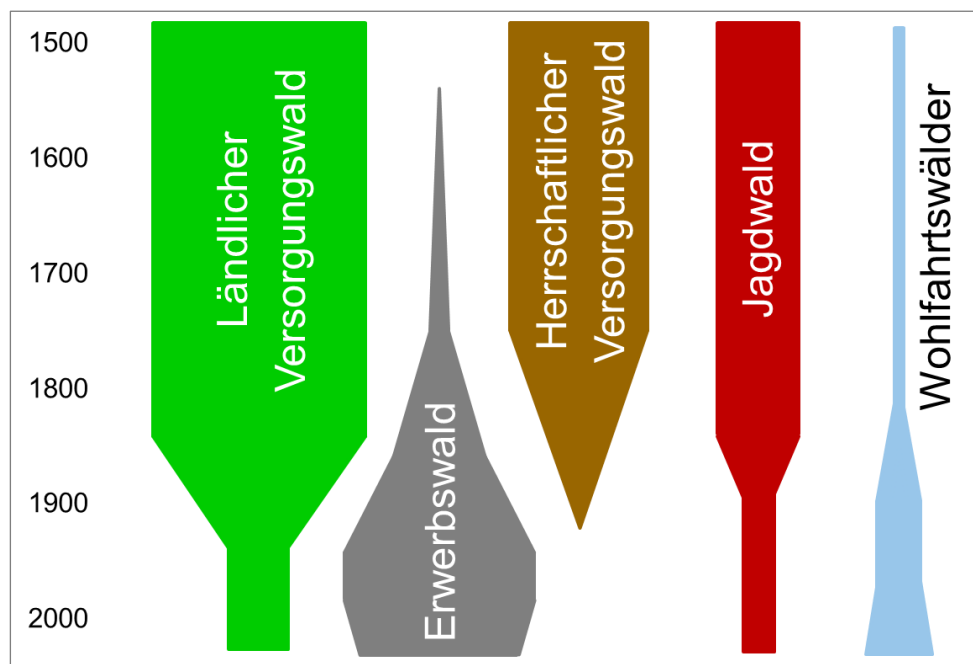


Abbildung 11: Relative Bedeutung der Waldtypen im zeitlichen Verlauf seit 1500. Die relative Bedeutung darf nicht als Quantifizierung missinterpretiert werden.

Figure 11: Relative importance of the forest types since 1500. The relative importance should not be misinterpreted as a quantification.

Abbildung 11 verdeutlicht auch idealtypisch abstrahiert den Bedeutungswandel der Waldtypen. Wie bereits oben beschrieben, spielte der Erwerbswald auch bereits vor dem Entstehen der modernen Forstwirtschaft eine gewisse Rolle. Er wurde dann beginnend im 18. Jhd. erst in den herrschaftlichen Wäldern und ab Mitte des 19. Jhd. in allen Wäldern der dominante Waldtyp. Damit geht das Verschwinden der herrschaftlichen Versorgungswälder und eines großen Teils des ländlichen Versorgungswaldes einher. Die moderne Agrarrevolution löste die Abhängigkeit der bäuerlichen Betriebe von den Wäldern als Flächenressource, so dass mit regional unterschiedlicher Geschwindigkeit der ländliche Versorgungswald in einen Erwerbswald im Privat-, Kommunal- oder Staatseigentum umgewandelt werden konnte. Gerade in klimatisch benachteiligten Gebieten verhinderten der langsamere strukturelle Wandel in der Landwirtschaft die Aufgabe des landwirtschaftlichen Versorgungswaldes (SELTER, 1995; STUBER und BÜRGI, 2001, 2002, 2011).

Im alpinen Raum hat sich der ländliche Versorgungswald in der Form von Waldweiden erhalten. Im Kleinprivatwald ist der Versorgungswald noch immer weit verbreitet – die Nutzungsmotive haben sich aber grundlegend gewandelt. Statt einem ausschließlichen Fokus auf die Versorgung mit materiellen Gütern spielen nach KRAUSE (2010, S. 121ff) inzwischen auch die Motivgruppen „Selbstbestätigung und Ausgleich“, „Naturbegeisterung“, „Generationenbewusstsein“ und „Soziale Integration“ eine große Rolle. Die Bedeutung der Jagdwälder hing immer mit der Passion der jeweiligen Jagdherren in Zusammenhang. Der entstehende (herrschaftliche) Erwerbswald stand dabei in Konkurrenz zu der frühneuzeitlichen Jagdausübung (ERNST 2000). In Abbildung 11 wird eine

abnehmende Bedeutung der Jagdwälder im Nachgang der Revolution von 1848 angenommen, da hier das Jagdrecht an das Grundeigentum gebunden wurde. Jagdwälder wie der Forstenrieder Park oder die Leibgehege im Gebirge spielten aber beispielsweise in der „Blütezeit der Jagd in Bayern“ (ERGERT, 1984, S. 129ff) weiterhin eine große Rolle. In Österreich kauften im ausgehenden 19. Jhd. jagdlich interessierte Bürger bäuerlichen Privatwald auf, um „bürgerliche“ Jagdwälder zu etablieren (GOSSOW, 1983, S. 200). Bezüglich der Wohlfahrtswälder wurde der Bedeutungszuwachs bereits am Beispiel der Schweiz erläutert – diese Entwicklung trifft insbesondere auch auf Frankreich zu. Die Forstverwaltung kaufte zum Schutz vor Wildbachgefahren private und gemeindliche (Wald-)flächen auf und forstete diese auf¹⁰⁵. Die in Abbildung 11 aufscheinende Zunahme der Wohlfahrtswälder ab den 1970er Jahren hängt mit der Zunahme der Wälder, die aus Gründen des Naturschutzes aus der Nutzung genommen worden sind, zusammen¹⁰⁶. Diese Zunahme der Schutzwälder ist mit einer Abnahme des Anteils der Erwerbswälder besonders im Staatswald einhergegangen. Erholungswälder spielen bei den Wohlfahrtswäldern nur eine ganz untergeordnete Rolle, da die Erholungsnutzung im Sinne der Waldfunktionslehre in die Erwerbswälder integriert werden kann, was bei den Schutzwäldern (Schutz vor Naturgefahren bzw. Schutz der Natur) nur eingeschränkt möglich ist – RUPF (1960), der Begründer der hierzu passenden Kielwassertheorie, sprach daher auch von der Notwendigkeit, solche „Sonderwälder“ zu schaffen.

4. Verwendung der Typologie

ERNST (2001, S. 484f) sah in seiner Typologie die Chance, „die drei unterschiedlich gelagerten Zielrichtungen zumindest theoretisch zu vergegenwärtigen“ und die „allzu starre und vor allem unzutreffende Verkoppelung“ zwischen Landesherren und Holzproduktion und Gemeinden mit Landwirtschaft aufzulockern. Seine Arbeit hat aber (leider) keine weitere Forschung in diese Richtung angestoßen. Dies liegt sicherlich daran, dass die Typologie eher pädagogisch genutzt werden kann als forschungspraktisch. ERNST (2001, S. 484) erwähnt selbst, dass die Waldtypen „kaum einmal [...] in Reinform anzutreffen gewesen sein.“ SCHENK (1996) verdeutlicht z.B., wie räumlich vielfältig die Entwicklung der Wälder in der Nutzungsintensität und Erscheinungsform waren. Die Haubergswirtschaft ist ein klares Beispiel, wie in der Typologie getrennte Interessen auf derselben Fläche verwirklicht werden können.

Aus meiner Sicht wäre es aber sinnvoll, die spezifischen Übernutzungserscheinungen in den einzelnen Waldtypen noch genauer zu betrachten. Die Waldbeschreibungen der Förster im 18. und 19. Jhd. sind wenig geeignet, eine Übernutzung des ländlichen Versorgungswaldes zu belegen, da z.B. die häufig beschriebenen großen Blößen, die von den Förstern als Devastierung ausgelegt

¹⁰⁵ WANG (1915) verglich die Aufwendungen und Erfolge in den relevantesten Alpenstaaten seit dem Beginn des staatlichen Schutzwald- und Wildbachmanagements. In Frankreich wurden demnach 1860-1909 über 200.000 ha aufgeforschet, in der Schweiz im Zeitraum 1872-1913 12.307 ha und in Österreich 5.262 ha im Zeitraum 1883-1912.

¹⁰⁶ So nahm die Fläche der Naturwaldreservate in Deutschland im Zeitraum 1968-2007 von 2.100 ha auf 31.176 ha zu (MEYER et al. 2007, S. 190). Die deutsche Biodiversitätsstrategie von 2007 formulierte als Ziel die natürliche Walddynamik auf 5 % der Waldfläche. 2020 wurde das Ziel mit 3,1 % der Waldfläche noch verfehlt, seit 2013 war aber eine Zunahme der Flächen von 213.144 ha auf 355.122 ha beobachtbar (STEINACKER et al. 2023, S. 547).

wurden, dem Ziel der örtlichen Bauern entsprechen konnten. SELTER (1995, S. 57 + 135ff) gibt in seiner Studie hierzu aber viele verlässliche Hinweise, wie z.B. die längeren Brachezeiten im Ackerbau oder die „schleichende Degradierung des Bodens“. Für die Schweiz wurde die Problematik der Zunahme der Ziegenweide mit ihren negativen Folgen insbesondere für den Schutzwald beschrieben (STUBER und BÜRGI 2001, S. 496ff).

Ein weiteres Forschungsfeld wäre es, die räumliche Verteilung der Waldtypen zu fassen. Hierzu böte sich insbesondere Frankreich an, da hier (im Gegensatz zum kleinstaatlichen Flickenteppich im Deutschen Reich) seit dem Ende des 17. Jhd. verlässliches Karten- und Inventurmateriale erstellt wurde (RUBNER 1967, S. 41). Der von HELMUT VOLK in den letzten Jahren vielfach publizierte Ansatz ohne jegliche Quellenkritik Karten und Bilder aus dem 17. und 18. Jhd. zu verwenden und auf dieser Basis einen Landschaftswandel herzuleiten, ist leider unbrauchbar, da z.B. die von VOLK (2025) verwendete Karte *Alsatia Superior et Inferior* aus dem Jahr 1737¹⁰⁷ nicht auf einer detaillierten Landaufnahme basiert (STOCHDORPH, 1994). Zielführende Ansätze sind

1. die großflächige Nutzung von Fernerkundungsdaten zur Identifikation historischer Nutzungsarten. HESSE und NELLE (2020) beispielsweise kartierten die Köhlerplatten mit Hilfe von LIDAR-Daten für Baden-Württemberg und verglichen ihre Ergebnisse mit den Flurnamen, die sich auf Köhlerei beziehen. Während die Flurnamen relativ gleichmäßig über das gesamte Land verteilt sind und damit die Nutzung der Köhlerei zur Selbstversorgung im ländlichen Versorgungswald verdeutlichen, sind klare Hotspots der Nutzung im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alp erkennbar. Die Verknüpfung ihrer Daten mit regionalen forstgeschichtlichen Untersuchungen leisteten die Autoren aber leider nicht.
2. die Auswertung von systematischen Waldbeschreibungen, wie dies SELTER (1995) oder ZIERHUT (2003) durchführten, in Verbindung mit möglichst frühen systematischen Erhebungen in Forstinventuren. Herausragend als Datenquelle ist hier neben den französischen Quellen das französische Kataster, das in den österreichischen Kronländern 1817-1861 erstellt wurde und parzellenscharf zwischen Agro-Forstsystemen (z.B. mit Bäumen bestandene Wiesen und Weiden), Nieder- und Hochwald unterscheidet und auch detaillierte Beschreibungen der Bestände enthält (KAČIČNIK-GABRIČ, 2013; KRČMÁŘOVÁ und JELEČEK, 2017). Um ältere Waldzustände zu erschließen, könnten räumlich explizite Modellierungsansätze verwendet werden. Beispielsweise haben MCGRATH et al. (2015) versucht, den Anteil der Hochwälder, Niederwälder und nur marginal genutzten Wälder für den Zeitraum 1600-2010 für ganz Europa zu modellieren.

¹⁰⁷ VOLK (2025) gibt als Autor der Karte den Verleger der Karte G. (richtig MATTHÄUS) SEUTTER an und nicht den relevanten Kartographen JACQUES MICHAL. Das Fehlen der Erläuterung der Wald- und Weinbergssignatur in der Kartenlegende ist bereits ein Hinweis darauf, dass die Darstellung der Ausdehnung der Wälder nicht verlässlich sein dürfte.

Literaturverzeichnis

- AMMON, W. (1995): Das Plenterprinzip in der Waldwirtschaft: Folgerungen aus 40 Jahren schweizerischer Praxis. 4. Auflage. Haupt, Bern, Stuttgart, Wien.
- BELOW, S.V., BREIT, S. (1998): Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum: Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit. Lucius und Lucius, Stuttgart.
- BIEGER, E. (1964): Die forstliche Umtriebszeit als betriebswirtschaftliches Problem. Springer, Wiesbaden.
- COAZ, J. (1910): Statistik und Verbau der Lawinen in den Schweizeralpen. Stämpfli, Bern.
- ECKARDT, H.W. (1976): Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik: Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien, vornehmlich im südwestdeutschen Raum. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen.
- ERGERT, B. (1984): Die Jagd in Bayern: Von der Vorzeit bis zur Gegenwart. Rosenheimer Verlagshaus, Rosenheim.
- ERNST, C. (2000): Den Wald entwickeln: Ein Politik- und Konfliktfeld in Hunsrück und Eifel im 18. Jahrhundert. Oldenbourg, München.
- ERNST, C. (2001): Waldentwicklung als Politikfeld: Das südwestliche Rheinland (Deutschland) im 18. Jahrhundert. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 152, 484–489.
- FRISKE, C. (2004): Landesherrliche Forsthoheit und adelige Markenherrschaft in der westfälischen Grafschaft Limburg: Rechtsansprüche und Rechtspositionen in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Münster.
- FUHRMANN, B. (2013): Holzversorgung, Waldentwicklung, Umweltveränderungen und wirtschaftliche Tendenzen in Spätmittelalter und beginnender Neuzeit. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 100, 311–327.
- GOSSOW, H. (1983): Zur geschichtlichen Entwicklung der Beziehungen zwischen Jagd und Waldwirtschaft. Centralblatt für das gesamte Forstwesen 100, 191–207.
- HASEL, K., SCHWARTZ, E. (2002): Forstgeschichte: Ein Grundriss für Studium und Praxis. 2., aktualisierte Aufl. Kessel, Remagen.
- HESSE, R., NELLE, O. (2020): Hunderte Köhler, Tausende Meiler: Relikte der Holzkohleproduktion in der Kulturlandschaft. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 49, 165–171.
- JÄSCHKE, K.-U. (2002): Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft: Zu Regionen und Perioden landwirtschaftlich bestimmten Städtewesens im Mittelalter. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 29. März bis 1 April 2001 in Heilbronn. Stadtarchiv Heilbronn, Heilbronn.
- KAČIČNIK-GABRIČ, A. (2013): Waldbestand und Waldwirtschaft in Krain nach dem Franziszeischen Kataster. In: DROBESCH, W. (Hrsg.): Kärnten am Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft: Fallstudien zur Lage und Leistung der Landwirtschaft auf der Datengrundlage des Franziszeischen Katasters (1823–1844). Geschichtsverein für Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, 64–75.
- KNOLL, M. (2004): Umwelt - Herrschaft - Gesellschaft. Die landesherrliche Jagd Kurbayerns im 18. Jahrhundert. (= Studien zur neueren Geschichte; Bd. 4), St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag, 449 S.
- KNOLL, M. (2006): Städtischer Ressourcenbedarf, wirtschaftliche Entwicklung und staatliches Handeln: Die Holzversorgung Regensburgs im 18. und 19. Jahrhundert. Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 146, 155–182.
- KRAUSE, E. (2010): "Urbane Waldbesitzer": Analyse der Perspektiven Bayerischer Beratungsförster und nichtbäuerlicher Waldbesitzer zum Thema „Urbane Waldbesitzer“ anhand motivationspsychologischer Theorien. Dissertation am Wissenschaftszentrum Weihenstephan der TU München, Freising.
- KRČMÁŘOVÁ, J., JELEČEK, L. (2017): Czech traditional agroforestry: Historic accounts and current status. Agroforestry Systems 91, 1087–1100.
- LUTZ, A. (1963): Die Zürcher Jagd: Eine Geschichte des Jagdwesens im Kanton Zürich. Berichthaus, Zürich.
- MANTEL, K. (1990): Wald und Forst in der Geschichte: Ein Lehr- und Handbuch. Schaper, Alfeld, Hannover.

- McGRATH, M.J., LUYSSAERT, S., MEYFROIDT, P., KAPLAN, J.O., BÜRGI, M., CHEN, Y., ERB, K., GIMMI, U., MCINERNEY, D., NAUDTS, K., OTTO, J., PASZTOR, F., RYDER, J., SCHELHAAS, M.J., VALADE, A. (2015): Reconstructing European forest management from 1600 to 2010. *Biogeosciences* 12, 4291-4316.
- MEYER, P., BÜCKING, W., GEHLHAR, U., SCHULTE, U., STEFFENS, R. (2007): Das Netz der Naturwaldreservate in Deutschland: Flächenumfang, Repräsentativität und Schutzstatus im Jahr 2007. *Forstarchiv* 78, 188-196.
- PFISTER, C., BRÄNDLI, D. (1999): Rodungen im Gebirge - Überschwemmungen im Vorland: Ein Deutungsmuster macht Karriere. In: SIEFERLE, R.P., BREUNINGER, H. (Hrsg.): *Natur-Bilder: Wahrnehmungen von Natur und Umwelt in der Geschichte*. Campus-Verl., Frankfurt/Main, 297-324.
- RÖBER, R. (2021): Bauer, Ackerbürger, Städter: Agrarökonomische Evidenz in der Stadt des Mittelalters. *Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit* 34, 9-20.
- RUBNER, H. (1967): *Forstgeschichte im Zeitalter der industriellen Revolution*. Duncker & Humblot, Berlin.
- RUPF, H. (1960): Wald und Mensch im Geschehen der Gegenwart. *Allgemeine Forstzeitschrift* 15, 545-552.
- SABLONIER, R. (1995): Waldschutz, Naturgefahren und Waldnutzung in der mittelalterlichen Innerschweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* 146, 581-596.
- SCHENK, W. (1996): Waldnutzung, Waldzustand und regionale Entwicklung in vorindustrieller Zeit im mittleren Deutschland: Historisch-geographische Beiträge zur Erforschung von Kulturlandschaften in Mainfranken und Nordhessen. Franz Steiner, Stuttgart.
- SCHMIDT, U.E. (2010): Geschichte des Waldeigentums und der Forstwirtschaft. in: DEPENHEUER, O., MÖHRING, B. (Hrsg.): *Waldeigentum: Dimensionen und Perspektiven*. Springer, Berlin, Heidelberg, pp. 23-42.
- SCHÜPFER, V. (1928): *Die Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft für die Kultur im Wechsel der Zeiten*. Max Hueber, München.
- SELTNER, B. (1995): *Waldnutzung und ländliche Gesellschaft: Landwirtschaftlicher «Nährwald» und neue Holzökonomie im Sauerland des 18. und 19. Jahrhunderts*. Brill, Paderborn.
- SELTNER, B. (2001): Waldwandel in Südwestfalen: Vom ländlichen Versorgungswald zum Erwerbswald. In: DITT, K., GUDERMANN, R., RÜSSE, N. (Hrsg.): *Agrarmodernisierung und ökologische Folgen: Westfalen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*. Schöningh, Paderborn, 135-168.
- SIEMANN, W., FREYTAG, N., PIERETH, W. (2002): *Städtische Holzversorgung: Machtpolitik, Armenfürsorge und Umweltkonflikte in Bayern und Österreich (1750 - 1850)*. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beck, München.
- STEINACKER, C., ENGEL, F., MEYER, S. (2023): Natürliche Waldentwicklung in Deutschland: Auf dem Weg zum 5 %-Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. *Natur und Landschaft* 98, 545-552.
- STOCHDORPH, O. (1994): Michael, Jacques. In: STOLBERG-WERNIGERODE, O. (Hrsg.): *Neue Deutsche Biographie: Band 17*. Melander-Moller, Berlin, 438-439.
- STUBER, M. (1995): Kap. 7.2 Der Wald: Zwischen Subsistenz, Markt und Naturhaushalt. In: PFISTER, C. (Hrsg.): *Geschichte des Kantons Bern seit 1798: Band IV Im Strom der Modernisierung, Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700-1914*. Historischer Verein des Kantons Bern, Bern, 183-199.
- STUBER, M. (2008): *Wälder für Generationen: Konzeption der Nachhaltigkeit im Kanton Bern (1750-1880)*. Böhlau, Köln, Weimar, Wien.
- STUBER, M. (2025): Flood Prevention and Maximised Wood Production at the Same Time: Sustainable Forestry in the Swiss Nineteenth Century. *Global Environment* 18, 21-45.
- STUBER, M., BÜRGI, M. (2001): Agrarische Waldnutzungen in der Schweiz 1800–1950: Waldweide, Waldheu, Nadel- und Laubfutter. *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* 152, 490–508.
- STUBER, M., BÜRGI, M. (2002): Agrarische Waldnutzungen in der Schweiz 1800 –1950: Nadel- und Laubstreu. *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* 153, 397–410.
- STUBER, M., BÜRGI, M. (2011): *Hüeterbueb und Heitisträhl: Traditionelle Formen der Waldnutzung in der Schweiz 1800 bis 2000*. Haupt, Bern, Stuttgart, Wien.
- VOLK, H. (2025): Kulturwälder in Süddeutschland - ihr Aufbau seit 1700. *AFZ-Der Wald* 2025, 45-49.
- WANG, F. (1915): Über Wertschätzung der Wildbachverbauungen. *Wochenschrift für den öffentlichen Bau-dienst* 21, 153-160.

- ZIERHUT, M. (2003): Die Geschichte der Traunsteiner Salinenwälder. Forstliche Forschungsberichte Nr. 194, München.
- ZUMBRÄGEL, C. (2014): Zentralmacht und Energieströme: Die Holzversorgung Wiens im 18. Jahrhundert. Frühneuzeit-Info 1, 1-19.

Herrenjagd vs. die Jagd des kleinen Mannes: Die Memminger Artikel in der Jagdgeschichte des deutschsprachigen Raums

Benedikt Prexl, Klaus Pukall

Zusammenfassung Ausgehend von den zwölf Memminger Artikeln der Bauern im Jahr 1525 wird die Rolle der Jagd als zentrales Konfliktfeld zwischen bäuerlicher Bevölkerung und herrschaftlicher Obrigkeit dargestellt. Basierend auf einer systematischen Literaturstudie werden Belastungen wie Jagdfronen, Wildschäden und der Ausschluss von der Jagd sowie unterschiedliche bäuerliche Reaktionsweisen von rechtlichen Klagen bis zu Aufständen aufgezeigt. Während in Deutschland und Österreich adelige Jagdprivilegien bis 1848 Bestand hatten, kam es in der Schweiz – besonders in den Landsgemeindekantonen – früher zu einer stärkeren Beteiligung der bäuerlichen Bevölkerung an der Jagd. Die Entwicklung ab 1848 ist einerseits geprägt durch den bürgerlichen Ausschluss der ländlichen Bevölkerung aus der Jagd und andererseits durch die Zunahme der Wildschäden.

Schlüsselwörter Jagdgeschichte, Deutschland, Österreich, Schweiz, bäuerliche Not

Abstract Based on the peasants' Twelve Articles of Memmingen of 1525, this article presents the role of hunting as a central area of conflict between the peasant population and the ruling authorities. Through a systematic analysis of the literature available, burdens such as compulsory unpaid hunting duties, damage caused by game, and exclusion from hunting, as well as various peasant reactions ranging from legal complaints to revolts are shown. While aristocratic hunting privileges continued to exist in Germany and Austria until 1848, the peasant population in Switzerland became more involved in hunting at an earlier stage, especially in the cantons with "Landsgemeinden" (cantonal assemblies). Developments from 1848 onwards were characterised on the one hand by the exclusion of the rural population from hunting by the bourgeoisie, and on the other hand by an increase in damage caused by game.

Keywords history of hunting, Germany, Austria, Switzerland, rural hardship

1. Einleitung

Die 12 Artikel der Memminger Bauern markieren einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zur jagdlichen Freiheit der Bauern. In seiner Bachelorarbeit (PREXL, 2025) erstellte daher der Erstautor eine vergleichende Literaturstudie zum deutschsprachigen Raum für den Zeitraum ab der frühen Neuzeit bis in die neueste Geschichte, wobei zwischen den Entwicklungen im Deutschen Reich, im heutigen Österreich und der Eidgenossenschaft unterschieden wurde. Die Arbeit erweitert damit den räumlichen Fokus der grundlegenden Studie von HANS WILHELM ECKARDT (1976) „Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik: Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum“ und berücksichtigt dabei auch die neuere Literatur zur Jagd- und Forstgeschichte. Die Literaturstudie basiert auf einer systematischen Suche in den Datenbanken der Universitätsbibliothek der TUM sowie im Karlsruher Virtuellen Katalog (KVK). Dabei wurde nach den Schlagwörtern „Bauernunruhen“, „Bauernaufstand“, „Bauernkrieg“, „Jagd“, „1848“ und „Bauernkrieg Schweiz“ gesucht. Auch wurden Schlagworte mit Operatoren verknüpft wie „1933 UND Jagd“, „Bäuerlicher UND Widerstand“, „Bäuerlicher UND Widerstand UND Österreich UND Mittelalter“, „Schweiz UND Jagd“ sowie „Österreich UND Jagdgeschichte“. Die Literaturstudie berücksichtigt allgemeine Literatur zur Jagdgeschichte und Bauernaufständen in den untersuchten Ländern sowie Detailstudien, die sich explizit mit der bäuerlichen Perspektive auf die Jagd beschäftigen.

In Kap. 2 wird ein kurzer Überblick über die „bäuerliche Jagdlast“ (ECKARDT, 1976, S. 76ff.) gegeben, bevor in Kap. 3 die zentralen Entwicklungslinien überblicksartig dargestellt werden.

2. Belastungen durch die herrschaftliche Jagd bzw. den bäuerlichen Jagdausschluss und die Reaktionsweisen der Bauern

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Belastungen der Bauern und deren Widerstandsmöglichkeiten. Wildschäden, Jagdschäden und der Ausfall von Wild als Nahrungsquelle verschlechterten zuerst einmal die Nahrungsgrundlage für die meist auf Subsistenzwirtschaft ausgelegten Bauernhöfe. Die Jagdfron reduzierte einerseits in der Form der Jägeratzung und der Hundelege ebenfalls die Nahrungsgrundlage der Höfe. Andererseits wurde, häufig auch tagelang und zu ungünstigen Zeitpunkten direkt während der Haupterntezeit, die Arbeitskraft der Höfe für Treiber- und Fuhrdienste genutzt. Je nach Herrschaftsgebiet waren die Frondienste unbedeutend (eher im norddeutschen Raum – STEINSIEK, 2025, S. 79f.) bis unerträglich/drückend (eher im süddeutschen Raum – ECKARDT, 1976, S.112). Ein kurpfälzischer Hofkammerrat berechnete beispielsweise für das Jahr 1777 ein Aufgebot von 100.000 Treibern und 60.000 Stück Vieh. Ein paar Jahre zuvor (1764) fand am Neckar eine Prunkjagd statt, bei der 300 Bauern drei Wochen lang Hirsche zusammengetrieben hatten (RÖSENER, 2004, S. 297f.). Die Bauern mussten nicht nur ihre Arbeitszeit einbringen, sondern waren Gefahren der Jagd und Misshandlungen des Jagdpersonals ausgesetzt. BECK (1737, zitiert nach ECKARDT, 1976, S. 122) forderte daher die Jagdherren auf zu unterbinden, „daß ihre Jäger mit denen armen Unterthanen auf der Jagd als Tyrannen umgehen, dieselbe denen

Hunden gleich achten und wann sie nur das aller geringste versehen, unbarmhertziger Weiß prügeln“. In vielen Regionen wurde(n) daher die (Teile der) Jagdfron in Zahlungen wie das Jäger- oder Hundegeld umgewandelt. Zusammenfassend betrachtet, ermöglichten und finanzierten die Bauern durch ihre Dienste bzw. die Abgaben die herrschaftliche Jagd (ECKARDT, 1976, S. 76).

Das mögliche Ausmaß der Wildschäden insbesondere im Acker- und Weinbau verdeutlicht folgendes Zitat aus einer Beschwerdeschrift der bayerischen Hofmark Solln aus dem Jahr 1798: „Wenn dessen keine Aenderung geschicht, so müßen wir samt und sonders unsere Hütten verlassen, um dem Wild Platz zu machen, denn für dieses können wir unsere Felder nicht mehr bebauen“ (KNOLL, 2004, S. 271). Aus herrschaftlicher Sicht wurde aber überwiegend nicht der Wildschaden als Problem angesehen, sondern die steigenden Wildschadensklagen und -vergütungen, die bis ins 18. Jahrhundert nur bei übermäßigen Wildschäden und erfolgten Abwehrmaßnahmen gezahlt wurden. Diese Abwehrmaßnahmen wurden aber z.B. durch die Beschränkung der Einzäunung (keine spitzen Zäune, nicht zu hoch, nur Verwendung von Astholz) und die Verpflichtung, nur „gebengelte“ oder „geprügelte“ Hunde (d.h. die Hunde musste ein Stück Holz am Hals tragen) zu verwenden, sehr erschwert (ECKARDT, 1976, S. 87ff.).

Gegenüber den Wildschäden waren die Schäden, die bei der Jagd auf den Feldern der Bauern entstanden, vergleichsweise gering. Dies zeigt sich sowohl an den deutlich selteneren in Archiven nachweisbaren Beschwerdeschriften als auch an einer Berechnung, die ein anonym Autor 1799 für Sachsen erstellte. Er errechnete einen Wild- bzw. Jagdschaden von 98.000 bzw. 2000 Reichstälern (ECKARDT, 1976, S.102ff).¹⁰⁸

Tabelle 8: Belastungen durch die herrschaftliche Jagd und bäuerliche (ländliche) Reaktionsweisen.

Table 8: Pressures from the hunting of the nobility and peasant (rural) responses to this.

Reaktionsweisen		Belastungen			
		Jagdfron	Wildschäden	Jagdschäden	Wild als Nahrung
Formgebundener Widerstand	Programmatistische Schriften, Suppliken und Gravamina				
	Klagen vor Gericht				
	Einbeziehung höherer Instanzen				
Formfreier Widerstand	Gewaltfreier Widerstand				
	Wilderei (inkl. Gewalt gegen Jäger und Jagdeinrichtungen)				
	Wilderei als symbolischer Widerstand / Wildereraufstände				
	Bauernaufstände				

¹⁰⁸ Als Referenzwert kann man den damaligen Lohn betrachten. Der Sold in der napoleonischen Armee betrug zu der Zeit lediglich zwei Taler pro Monat (STATISTA RESEARCH DEPARTMENT 2025).

Durch den Ausschluss von der Jagd ging außerdem eine mögliche Nahrungsquelle verloren. Die Bedeutung der Nahrungsquelle dürfte aber insgesamt recht gering gewesen sein. Für das 10. bis 13. Jahrhundert geht WESTPHALEN (2015, S. 207) auf der Basis von archäozoologische Untersuchungen davon aus, dass Wildtiere weniger als 5 % des Fleischkonsums in Mitteleuropa ausmachten. Bei einer freien Jagd haben die Wildbestände auch immer stark abgenommen (siehe Kap. 3).

Bezüglich der bäuerlichen Widerstandsformen gibt es in der Literatur vielfältige Einteilungen wie bewusst-unbewusst, aktiv-passiv, legal-illegal (SCHULZE, 1980, S. 90), kollektiv-individuell (SCHULZE, 1980, S. 87), latenter und oberhalb einer „Reizschwelle“ (RÖSENER, 1986, S.243) offener Widerstand. Wir haben uns für eine Einteilung entsprechend der modernen Konfliktforschung entschieden, wobei formgebunden meint, dass sich der Widerstand an die Normen und Rechtsauffassungen hält, die in der jeweiligen Zeitebene vorherrschen bzw. die bei der Konfliktaustragung etablierten Regelungen entsprechen (GLASL, 2010, S. 63). Der formfreie Widerstand bricht diese Normen, wodurch sich die Bauern der Möglichkeit der Bestrafung aussetzen.

An einem erstaunlichen Beispiel aus dem Fürstentum Hohenzollern-Hechingen lassen sich die verschiedenen Formen des Widerstands gut verdeutlichen (SCHULER, 1996). Ausgelöst wurde der Konflikt durch die Rückdrängung der freien Jagd durch das Herrschaftshaus und die zunehmende Durchsetzung von Jagd- (und anderer) Fron im ausgehenden 16. Jahrhundert. Wegen der drückenden Fron beim Bau der Zollernburg kam es zu einem Bauernaufstand, wobei aber die Jagd eine wichtige Forderung darstellte. Der Aufstand wurde gewaltsam niedergeschlagen. 1685 erstellten dann die Stadt Hechingen und die umliegenden Gemeinden eine Beschwerdeschrift, da Bürger der Stadt als Wilderer bestraft wurden, obwohl die Stadt Hechingen immer noch das Anrecht auf die freie Jagd hatte. 1699 entwickelte sich dann eine 100 Jahre dauernde Rechtsauseinandersetzung, die schlussendlich erst durch die Einschaltung des Regierungsrats REUß aus dem schwäbischen Kreis gelöst wurde. Auslöser war ein in seinen Bau geflüchteter Fuchs, der von den Bauern für den Fürsten ausgegraben werden sollte. Da sich die Bauern weigerten (gewaltfreier Widerstand), wurde ein Großteil erheblich bestraft. Neben dem Klageweg setzen die Untertanen auf gemeinsame Jagdtage, also eine demonstrative Form der Wilderei¹⁰⁹, und die temporäre Abwanderung aller Männer einiger Dörfer, inklusive Vieh (gewaltfreier Widerstand).

3. Vergleichende Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz¹¹⁰

Wie in Tabelle 9 erkennbar ist, verlief die Entwicklung der drei Länder bis 1525 in sehr ähnlichen Bahnen. Die herrschaftliche Aneignung der Jagd war in vielen Gebieten bis zum 14. Jahrhundert erfolgt (MAYLEIN, 2006, S. 337). In der Schweiz war hierfür nicht der Adel verantwortlich, da dieser im Zuge der im 14. Jahrhundert eintretenden „Elitendämmerung“ (REINHARDT, 2006, S. 19f.) abge-

¹⁰⁹ In Tabelle 1 haben wir daher zwischen der symbolischen bzw. politischen Ebene der Wilderei und der individuellen Ebene, bei der ein Bauer zur Abwehr von Wildschäden oder zur Nahrungsversorgung wilderte, unterschieden.

¹¹⁰ Diese Einteilung wurde gewählt, da auch die Jagdgeschichte bis in die Gegenwart berücksichtigt wurde.

schüttelt werden konnte (BUMILLER, 2024, S. 82). Dafür trat die städtische Obrigkeit in den Vordergrund und erwarb die Hoheitsrechte ihres Gebietes und somit auch das Jagdregal, in Bern z.B. 1388 rechts und 1406 links der Aare. Die Städte beanspruchten also anstatt der adeligen Herren das Jagdregal und erlaubten bspw. die Hochjagd einzig den Bürgern. Diese Entwicklung traf nur für Stadtkantone wie Bern zu, Landsgemeindekantone hingegen wehrten sich seit jeher gegen das Jagdregal jeglicher Obrigkeit.

Überall dort, wo die Obrigkeit, sei es die adelige oder städtische, das Jagdrecht an sich ziehen konnte, etablierte sich in etwa zur gleichen Zeit auch die Jagdfron, die im Hochmittelalter noch eine geringe Bedeutung hatte, im Zuge des Ausbaus der Landesherrschaften aber stark an Bedeutung gewann (MAYLEIN, 2006, S. 340). Aus 1515 gibt es beispielsweise Berichte aus Österreich über Jagdfronen für Schaujagden von Maximilian I. (NUSSBAUMER, 2000, S. 97), aber auch, um gegen das Raubwild vorzugehen (NUSSBAUMER, 2000, S. 110). Selbiges gilt für Deutschland und die Schweiz im 16. Jahrhundert (SCHMID, 1952, S. 256).

Die Belastungen wurden also immer drückender und die Reaktionen der Bauern wurden heftiger. Kurz vor dem großen Bauernkrieg gab es die ersten aggressiveren Forderungen nach freier Jagd z.B. durch den sog. „Bundschuh“ am Oberrhein zwischen 1493 und 1517 (HOLENSTEIN, 1996, S. 42) oder den „Armen Konrad“ in Württemberg 1514, der sich gegen die hohen Wildschäden richtete (RÖSENER, 2004, S. 254f.). Dies war jedoch mitnichten vergleichbar mit dem, was in der Folgezeit geschah. Der große Bauernkrieg war vorerst der Höhepunkt des Widerstands der Bauern (FRANZ, 1977, S. IX). Das bedeutendste Schriftstück des Bauernkriegs waren zweifellos die 12 Artikel, die vor allem durch ihren Druck in Augsburg ihre große Bekanntheit erlangten (RÖSENER, 1993, S. 130). Verfasst wurden diese von dem Kürschnergehilfen SEBASTIAN LOTZER (FUCHS, 1999, S. 118), wobei vor allem Artikel 4 (freie Jagd), 6 und 7 (Ausmaß der Frondienste) jagdlich besonders relevant sind (FRANZ, 1977, S. 123f.):

„Ist es unbrüderlich und dem Wort Gottes nicht gemäß, daß der arme Mann nicht Gewalt hat, Wildbret, Geflügel und Fische zu fangen. ‚Denn als Gott der Herr den Menschen erschuf, hat er ihm Gewalt über alle Tiere, den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser gegeben.“

„Soll man der Dienste wegen, ‚welche von Tag zu Tag gemehrt werden und täglich zunehmen‘, ein ziemliches Einsehen haben, ‚wie unsere Eltern gedient haben, allein nach Laut des Wort Gottes.“

„Soll die Herrschaft den Bauern die Dienste nicht über das bei der Verleihung festgesetzte Maß hinaus erhöhen.“

Die 12 Artikel waren die Grundlage für die Verhandlungen mit den Herren, wobei es mehrere Fälle gab, in denen die Obrigkeit die bäuerlichen Forderungen akzeptieren musste, z.B. der Memminger Rat selbst (FRANZ, 1977, S. 129) oder die Hohenloher sowie Löwensteiner Grafen (FRANZ, 1977, S.191). Jedoch griff der Schwäbische Bund letztlich ein, bezwang die Bauern und stellte die alten oder gar noch ungünstigere Bedingungen wieder her (FRANZ, 1977, S. 234f.).

In den Teilstaaten des Deutschen Reichs kam es besonders im Zeitalter des Absolutismus zu einer Intensivierung der Jagdfronen (MAYLEIN, 2006, S. 348; ECKARDT, 1976, 76ff). Im Zuge dessen wurden auch mehr und mehr Verordnungen erlassen, die in das Nutzungsrecht der Bauern eingriffen und ihnen die Waldnutzung wegen des Wildes erschwerte. Aber auch erhebliche Belastungen durch Wild- und Jagdschäden prägten das 17. und 18. Jahrhundert (MAYLEIN, 2006, S. 357). Lediglich in vereinzelt Gebieten wie im Amt Ilten (STEINSIEK, 2025, S.1 65) oder kleinen Teilen von Württemberg konnte sich die freie Pirsch erhalten (STEINSIEK, 2025, S. 240f.). Obwohl dies also eine Zeit mit deutlichen Belastungen für die Bauern war, waren Aufstände oder Auflehnungen die Ausnahme. 1790 widersetzten sich die bäuerlichen Untertanen in Kursachsen der Herrschaft und verscheuchten in weiten Teilen das Wild von ihren Feldern und aus den herrschaftlichen Wäldern (VOGLER, 2025, S. 219).

Mit NAPOLEON und dem Übergang der Rheinlande an Frankreich 1801 wurde dort das adelige Jagdprivileg ohne Entschädigung aufgehoben (ECKARDT, 1976, S. 185). Im Zuge der Mediatisierung 1805/06 verloren die betroffenen Standesherrn zwar die souveränen Rechte und die Jagdgesetzgebung, behielten jedoch das Jagdrecht (ECKARDT, 1976, S. 45). Durch diese Struktur erreichte „die landesherrliche Jagdhoheit und das landesherrliche Jagdregal [...] ihre größte Ausdehnung“ (ECKARDT, 1976, S. 46). 1814/15, als die Rheinlande wieder an Deutschland gingen, versprach man laut HESSE (1835, zitiert nach ECKARDT, 1976, S. 185) der Bevölkerung die Erhaltung „des wahrhaft Guten, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt“ hätten. Dies wurde so im hessischen Besitzergreifungspatent aus dem Jahre 1816 festgesetzt und umfasste grundsätzlich auch das Jagdrecht. In den Gebieten rechts des Rheins stellte man allerdings die alten Jagdprivilegien wieder her. Links des Rheins hingegen hatte theoretisch jeder das Jagdrecht auf seinem Grund, musste es aber zu Gunsten der Gemeindekasse verpachten. Mit 50 Hektar Fläche durfte man die Mitjagd ausüben und in eingefriedeten Gebieten hatte nur der Besitzer das Jagdrecht. In den Köpfen der Menschen der linksrheinischen Gebiete war der Code Civil schon so verankert, dass man die Jagd im alten Stil nicht restaurieren konnte, weshalb die Obrigkeit zu diesem Mittelweg bereit war (ECKARDT, 1976, S. 185f.).

Bis zur Revolution 1848/49 spielten zunehmend liberale Einflüsse beispielsweise in Baden und Württemberg eine Rolle, wobei diese aber nicht in der Lage waren, eine entscheidende Änderung herbeizuführen (ECKARDT, 1976, S. 200). Erst im Zuge der Revolution wurde das Jagdrecht an den Grundbesitz gebunden (ECKARDT, 1976, S. 232ff).

Das ausgehende 19. Jahrhundert ist dann wieder von einem weitgehenden Ausschluss der Bauernjäger, die die Jagd als „Reduktions-, Schutz- und Nutzjagd“ (MAYLEIN, 2006, S. 578) ausübten, geprägt. Entscheidend war die Trennung des Jagdrechts vom Jagdausübungsrecht, indem in den 1850er Jahren in den Jagdgesetzen der deutschen Teilstaaten Mindestgrößen für Eigenjagden eingeführt wurden. Neben weiteren rechtlichen Einschränkungen wie z.B. dem Verbot der Jagd am Sonntag in Bayern ab 1897, entwickelten die sich gründenden Jagdvereine die Konzepte der Weidgerechtigkeit und der Hege, die im Reichsjagdgesetz von 1934 bzw. den Bundesjagdgesetzen von 1953 bzw. 1976 festgeschrieben wurden (SYRER, 1990, S. 21ff.). Nach dem 2. Weltkrieg führte die

Zunahme der Wildschäden zum sog. Wald-Wild-Konflikt (PUKALL, 2025, S. 427ff.), in dessen Zuge vermehrt Jagdgenossenschaften mit der Eigenbewirtschaftung ihrer Gemeinschaftsjagdbezirke begannen.

Im Raum des heutigen Österreichs wirkten sich die Unruhen des großen deutschen Bauernkriegs von 1525 vor allem in Tirol aus. Nach dem Ableben des bereits oben erwähnten, stark jagdlich orientierten Kaisers MAXIMILIAN I. musste Kaiser FERDINAND I. die Initiative der Landstände akzeptieren, die in den sog. Meraner Artikeln die freie Jagd forderten. Daher wurde die Niederjagd in der Tiroler Landesordnung von 1526 freigegeben.¹¹¹ 1532 wurde diese Regelung aber wieder zurückgenommen (FRANZ, 1977, S. 159ff.).

Obwohl von MAXIMILIAN I. bis LEOPOLD V. alle Landesfürsten der Jagd zugeneigt waren und sie daher alle gegensätzlichen Jagdrechte der Untertanen unterdrücken wollten (RAUSCHER und SCHEUTZ, 2013, S. 47), variierte die Strenge der Durchsetzung der herrschaftlichen Jagd vor allem mit der räumlichen Entfernung zum Sitz des Landesherrn. In Nenzing z.B. war diese sehr groß, wodurch die Bauern relativ große jagdliche Freiheiten hatten (SCHALLERT, 1992, S. 137). Die begrenzten herrschaftlichen Durchsetzungsfähigkeiten zeigen sich auch an

- relativ häufigen lokalen Bauern- bzw. Wildereraufständen (RAUSCHER und SCHEUTZ, 2013, S. 81)
- die stärkere Wilderei beim Tod eines Landesfürsten unter Berufung auf eine frühere Erlaubnis (RAUSCHER und SCHEUTZ, 2013, S. 93), welche auf den Tod von MAXIMILIAN I. zurückgeht (RAUSCHER und SCHEUTZ, 2013, S. 52)

Eine grundlegende Neuorientierung der Jagd begann unter Kaiser JOSEPH II., der auf Basis seiner merkantilistischen und physiokratischen Überzeugungen die Verbesserung der Rechtsstellung der Bauern anstrebte. 1786 erging das josephinische Jagdpatent, welches alle anderen jagdlichen Regelungen ersetzte und den Grundeigentümern Mitsprache hinsichtlich der Jagd gab (SCHALLERT, 1992, S. 137). Zudem mussten die Wildschäden „sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden“ (NUSSBAUMER, 2000, S. 243). Die Vergütung war also nicht mehr an undurchsichtige Nachweisverfahren gebunden und auch nicht mehr abhängig von einer Wildschadensabwehr der Bauern rund um die Uhr, weshalb dies definitiv eine sehr bauernfreundliche Regelung zu der Zeit war. Die Revolution 1848 hatte zwar in Österreich nicht die Ausmaße wie in Deutschland, war dennoch aber auch hier relevant für die Jagdgeschichte, da nun die Jagd wie in Deutschland an den Grundbesitz gebunden war.

Die Entwicklungen in der Schweiz unterscheiden sich grundlegend von den vorher betrachteten Regionen. Beeinflusst durch die Memminger Artikel formulierten die Drei Bünde die 1. und 2. Ilanzer Artikel. Zwar waren die Bauern vorher nie überall ganz von der Jagd ausgeschlossen und nachher wurden auch nicht alle Privilegien direkt aufgehoben, aber es war ein entscheidender Schritt auf dem Weg von der herrschaftlichen hin zur freien Jagd (RÄTISCHES MUSEUM CHUR, 1989, S. 21). In

¹¹¹ Die Auswirkungen des Deutschen Bauernkriegs auf die Entwicklung in Tirol ist sehr gut erforscht (siehe WOPFNER 1900 und 1908, sowie die Literatur zu MICHAEL GAISMAIR - WIKIPEDIA 2025).

den oben bereits erwähnten Landsgemeindekantonen setzte sich in der Folge die Volksjagd durch, die zu einer Übernutzung der Wildbestände führte. Daher wurden ab 1548 (Freiberg Kärpf) Wildschongebiete eingeführt und über mehrere Jahre dauernde Schonzeiten für übernutzte Wildarten erlassen. (MÜLLER und BLANKENHORN, 2008, S. 3)

Besonders in den Stadtkantonen wurden auch in der Eidgenossenschaft die Bauern teilweise unterdrückt und von der Jagd ausgeschlossen, weshalb es mitten im 17. Jahrhundert zur Erhebung der Bauern kam, die in diesem Umfang ein einmaliges Ereignis zwischen Reformation und Helvetik war. (MÜHLESTEIN, 1977, S. 381) Über 40.000 Bauern waren zur gleichen Zeit bewaffnet der Sache verschrieben (MÜHLESTEIN, 1977, S. 624) und kämpften für die in den Schötzer Artikeln notierten Forderungen wie z.B. die freie Jagd (MÜHLESTEIN, 1977, S. 56).

In der Helvetischen Republik wurden die herrschaftlichen Jagdprivilegien endgültig abgeschafft. Nach dem Ende der Helvetik etablierte sich in fast allen Kantonen das Patentjagdsystem, aber auch dadurch konnten die Wildbestände nicht ausreichend geschützt werden, da die Kantone keine Kontrolle über die Zahl der Jäger hatten. Mitte des 19. Jahrhundert war das Rotwild in der Schweiz ausgerottet, Gams und Rehwild überlebten nur in Restvorkommen (SCHMIDT 1976, S. 267ff.). Aus diesen Gründen war das 1875 erlassene Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz relativ wenig umstritten, an dem sich die Kantone auszurichten hatten (THÜRER, 1979, S. 84). Die Bundesverfassung im vorigen Jahr (1874), speziell Artikel 25, ermöglichte dies überhaupt erst (MÜLLER und BLANKENHORN, 2008, S. 4). Der Wildschutz wurde also zunehmend stärker im Gesetz verankert.

Vor allem in den deutschsprachigen Kantonen breitete sich mit der Zeit das Revierjagdsystem aus. Zentrales Argument war, dass mit diesem System der Wildschutz besser umgesetzt werden konnte. Dagegen formierte sich aber deutlicher Widerstand, wobei die Patentjagd als „Jagd des kleinen Mannes“ gegen die „Herrenjagd“ im Reviersystem verteidigt wurde. Nach einem Memorial (1926, zitiert nach THÜRER, 1979, S. 93) wollte man nicht, dass die Jagd „das Vorrecht der begüterten Klassen [wird], sondern das Gemeingut aller Personen [bleibt]“.

Aufgrund der Wildschutzbemühungen seit dem Jagdgesetz von 1875 erholten sich die Wildbestände und auch in der Schweiz begannen die Förster die negativen Auswirkungen überhöhter Wildbestände auf den (Schutz-)wald zu kritisieren (PUKALL, 2025, S. 429). Deswegen kam es 1962 und 1986 zu einer Revision des Jagdgesetzes (MÜLLER und BLANKENHORN, 2008, S. 6).

Tabelle 9: Übersicht über die zeitliche Entwicklung in den betrachteten Ländern.

Table 9: Overview of the temporal development in the regions considered.

Zeiträume	Deutschland	Österreich	Schweiz
Bis 1525	Aneignung der Jagd als Herrschaftsinstrument Etablierung der Jagdfron		
Bauernkrieg 1525 mit Vorläufern (z.B. Bundschuh)	12 Memminger Artikel → vorübergehende Akzeptanz der Forderungen in einzelnen Herrschaften → Verschlechterung der Situation nach Niederschlag des Aufstandes	Tirol: Meraner Artikel → Freigabe der Niederjagd in der Landordnung von 1526 → Rücknahme der Regelung 1532	3 Bünde: Ilanzer Artikel → Freigabe der Jagd
16.-18. Jhd.	Zunahme der Belastungen insbesondere aufgrund der barocken Jagdpraktiken; nur vereinzelt Gebiete mit freier Pirsch	Vor allem im Berggebiet recht uneinheitliche Durchsetzung der herrschaftlichen Jagd; Josephinisches Reformprogramm führt zur Entlastung der Bauern	Starker Unterschied zwischen Landkantonen (vorwiegend freie Jagd) und Stadtkantonen mit Konflikten zwischen Landbevölkerung und städtischer Obrigkeit
	Nur vereinzelt regionale Aufstände	Oberösterreichischer Bauernkrieg 1626 und häufige, regionale Wilderer-aufstände	Einführung (ab 1548) von Wildschongebieten zur Erhaltung der Wildbestände Bauernkrieg 1653
Napoleonische Herrschaft und Nachwirkungen	Französisch dominierte Gebiete: Bindung der Jagd an den Grundbesitz		Freigabe der Jagd in der Helvetik
	Liberaler Einfluss auf die Jagd		Etablierung vor allem des Patentjagdsystems in den Kantonen
Revolution 1849 bzw. Gründung Bundesstaat	Bindung der Jagd an Grundeigentum Weitgehender Ausschluss der Bauern durch Festlegung von Mindestgrößen für Reviere		Starke Verankerung des Wildschutzes im Jagdgesetz 1875
Neuere Entwicklungen	Entwicklung des Konzepts der Waidgerechtigkeit in Abgrenzung von den Bauernjägern		Ausbreitung des Revierjagdsystems in deutschsprachigen Kantonen
	Festlegung der Hegeverpflichtung im Reichsjagdgesetz 1934		Zunahme der Wildschäden führt zur Aufgabe des einseitigen Wildschutzgedankens im Jagdgesetz
	Zunahme der Wildschäden, führt ab den 1970er Jahren zum sog. Wald-Wild-Konflikt		

4. Fazit

Der weitgehende Ausschluss der bäuerlichen Interessen ist seit dem Mittelalter bis in die heutige Zeit ein verbindendes Element der Jagdgeschichte. Die berücksichtigten Quellen betonen immer wieder die Bedeutung der Jagd zur Entwicklung der Landesherrlichkeit, als Herrschaftselement in der frühen Neuzeit und als „soziales Distinktionsmerkmal“ (MAYLEIN, 2006, S. 578) in der bürgerlichen Jagd nach 1848. Einzig in der Schweiz konnte sich die „Jagd des kleinen Mannes“ gegen die „Herrenjagd“ behaupten, da hier ab dem 14. Jahrhundert der Einfluss des Adels zurückgedrängt und in den Landsgemeindekantonen nicht vollständig durch die städtischen Eliten ersetzt wurde. Als politische Frage bleibt offen, ob eine stärkere Orientierung an den Landnutzerinteressen eine neue Legitimation für die Jagd in einer zunehmend durch Natur- und Tierschutzbelange geprägten Gesellschaft ermöglicht (vgl. PUKALL 2025).

Literaturverzeichnis

- BUMILLER, C. (2024): Der Bauernkrieg im Hegau 1524/25. Rekonstruktion einer revolutionären Bewegung. Meßkirch: Gmeiner.
- ECKARDT, H. W. (1976): Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik: Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- FRANZ, G. (1977): Der deutsche Bauernkrieg. 11. Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- FUCHS, W. P. (1999): Das Zeitalter der Reformation. 10. Aufl. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- GLASL, F. (2010): Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. 9. Aufl. Bern: Haupt.
- HOLENSTEIN, A. (1996): Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreissigjährigem Krieg. München: Oldenburg.
- MAYLEIN, K. (2006): Die Jagd: Funktion und Raum. Ursachen, Prozesse und Wirkungen funktionalen Wandels der Jagd. Dissertation an der Universität Konstanz, Konstanz. Online verfügbar unter <https://kops.uni-konstanz.de/entities/publication/d530de0c-74db-4460-841b-6d7090bb5201>
- MÜHLESTEIN, H. (1977): Der grosse schweizerische Bauernkrieg. Zürich: Unionsverlag.
- MÜLLER, K.; BLANKENHORN, H.-J. (2008): Jagd. Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013942/2008-01-28/>
- NUSSBAUMER, J. (2000): 2000 Jahre Jagd in Österreich: Jagdgeschichte(n) in Rot-Weiß-Rot von den Wurzeln bis zur Gegenwart. Wien: Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag.
- PREXL, B. (2025): Jagd und bäuerliche Not: Vergleichende Literaturstudie für (Süd-)Deutschland, Österreich und die Schweiz. Bachelorarbeit an der Technischen Universität München, Freising. Online verfügbar unter <https://mediatum.ub.tum.de/node?id=1832226>
- PUKALL, K. (2025): Jagd, Forstwirtschaft, Tier- und Naturschutz: Neue Akteurskonstellationen im Umfeld des „Wald-Wild-Konflikts“. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 2024/2025, S. 427–448. Online verfügbar unter <https://mediatum.ub.tum.de/1792901>
- RÄTISCHES MUSEUM CHUR (1989): Die Jagd in Graubünden vom Mittelalter bis 1913. Schriftenreihe des rätorischen Museums Chur, Band 35. Chur.
- RAUSCHER, P.; SCHEUTZ, M. (2013): Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450-1815). Wien: Böhlau.
- REINHARDT, V. (2006): Geschichte der Schweiz. München: C. H. Beck.
- RÖSENER, W. (1993): Die Bauern in der europäischen Geschichte. München: C. H. Beck.
- RÖSENER, W. (2004): Die Geschichte der Jagd. Kultur, Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit. Düsseldorf und Zürich: Artemis & Winkler.

- SCHALLERT, E. (1992): Jagdgeschichte von Nenzing. Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft, Band 29. Feldkirch.
- SCHMID, G. (1952): Die Jagd in der Schweiz. Band II. Winterthur: Verlag René Kister/Gottfried Schmid.
- SCHMIDT, P. (1976): Das Wild der Schweiz: Eine Geschichte der jagdbaren Tiere unseres Landes. Bern, Stuttgart: Hallwag.
- SCHULER, H.-K. (1996): Die Einforstung und der Kampf um die „freie Pürsch“ im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen. Zeitschrift für Jagdwissenschaft 42, S. 293–307.
- SCHULZE, W. (1980): Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit. Stuttgart-Bad Cannstatt: Fromman-Holzboog.
- STATISTA RESEARCH DEPARTMENT (2025): Monatliche Besoldung in der sächsischen Armee zur Zeit der napoleonischen Kriege 1810. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224914/umfrage/monatliche-besoldung-in-der-saechsischen-armee-zur-zeit-der-napoleonischen-kriege/>
- STEINSIEK, P.-M. (2025): Geschichte der „Bauernjagd“: An Beispielen aus Niedersachsen, mit Anmerkungen über die Jagd der Eliten und das Jagen an sich. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- SYRER, E. (1990): 150 Jahre Jagdpolitik. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 1990, S. 21–30. Online verfügbar unter https://www.zobodat.at/pdf/Jb-Verein-Schutz-Bergwelt_55_1990_0021-0029.pdf
- THÜRER, E. (1979): Geschichte des Jagdwesens und der Jagdbanngebiete im Kanton Glarus. Glarus: Tschudi & Co.
- VOGLER, G. (2025): »Als der Bauer Aufstand im Land«: Bäuerlicher Widerstand als Kampf für Rechte und Freiheiten vom 9. bis zum 18. Jahrhundert. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- WESTPHALEN, T. (2015): Zum archäologischen Nachweis von Jagd und ihren Folgen für die Kulturlandschaft in Mittelalter und Neuzeit. In: PORADA, H. T.; HEINZE M.; SCHENK, W. (2015): Jagdlandschaften in Mitteleuropa: Dietrich Denecke zum 80. Geburtstag. Bonn: Arkum e.V., S. 201-224.
- WIKIPEDIA (2025): Michael Gaismair. https://de.wikipedia.org/wiki/Michael_Gaismair
- WOPFNER, H. (1900): Der Innsbrucker Landtag vom 12. Juni bis zum 21. Juli 1525. Innsbruck. Online verfügbar unter https://www.zobodat.at/pdf/VeroeffFerd_3_44_0085-0151.pdf
- WOPFNER, H. (1908): Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Deutschtirol 1525: Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs, Band 1. Innsbruck, Wagner.

Memmingen 1525 - Aspekte zur Rolle der Reichsstadt im Bauernkrieg

Christoph Engelhard

Zusammenfassung Herrschaft, Gesprächsbereitschaft, Solidarität und Mut – inmitten höchst unterschiedlicher Interessenslagen war es der Reichsstadt Memmingen 1525 gelungen, zu einem regionalen Gesprächs- und Dialogort zu werden. Sie war sich dabei ihrer Verantwortung für die Wahrung des Landfriedens in ihrem Einflussbereich bewusst. Doch anders als andere schwäbischen Obrigkeiten war eine wachsende Zahl von Ratsmitgliedern der Reichsstadt Memmingen bereit, auch im göttlichen Wort eine (wenngleich unzureichend ausformulierte) Grundlage menschlichen Zusammenlebens zu sehen. Mit den eigenen Bauern trat man erfolgreich ins Gespräch, so dass diese schließlich nicht am Aufstand teilnahmen. Gleichzeitig fanden die aufständischen Bauern zwischen Donau, Bodensee und den Alpen in der Reichsstadt Memmingen einen geeigneten Ort, um sich auf der Basis der Zwölf Artikel zu einer „Christlichen Vereinigung“ zusammenzuschließen.

Schlüsselwörter Reichsstadt Memmingen, Stadtverwaltung, Friedenswahrung, Reformbewegung, zwölf Artikel von 1525, Freiheit, Gerechtigkeit, Mitbestimmung, Interessenausgleich

Abstract Authority, willingness to engage in dialogue, solidarity and courage – despite highly divergent interests, the imperial city of Memmingen succeeded in becoming a regional forum for discussion and dialogue in 1525. It was aware of its responsibility to maintain peace within its sphere of influence. However, unlike other Swabian authorities, a growing number of councillors in the imperial city of Memmingen were also prepared to see the divine word as an (albeit insufficiently formulated) basis for human coexistence. They successfully entered into dialogue with their own peasants, who ultimately did not take part in the uprising. At the same time, the rebellious peasants in the areas between the Danube, Lake Constance and the Alps found the imperial city of Memmingen a suitable place in which to unite and form a 'Christian Association' on the basis of the Twelve Articles.

Keywords Imperial city of Memmingen, city government, maintenance of peace, reform movement, Twelve Articles of 1525, freedom, justice, participation, balancing of interests

Ab dem späten 13. Jahrhundert entwickelte sich die welfisch-staufische Siedlung zu einer befestigten und privilegierten Stadt – mit etwa 5.000 Einwohnern zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Ihr Reichtum gründete sich vor allem auf dem Handel mit Salz, Wein und Textilien. Neben den in der ‚Großzunft‘ zusammengeschlossenen alten Geschlechtern hatten seit 1347 auch die elf Handwerkerzünfte mit ihren Zunftmeistern Anteil am Stadtregiment. Die zwölf Zunftmeister bildeten zusammen mit zwölf weiteren hinzugewählten Ratsmitgliedern die Grundlage des Stadtregiments. Spätestens im 15. Jahrhundert konnte sich Memmingen zum Kreis der Reichsstädte mit Sitzung und Stimme im Reichstag zählen (Abb. 12). Im Innern sollte ab 1347 eine zünftische Verfassung den Wohlstand innerhalb der Stadtmauern sicherstellen, was angesichts immer wieder aufflammender Konflikte zwischen Kaufleuten und Handwerkern, zwischen Reich und Arm nicht immer gelang.



Abbildung 12: Memminger Stadtansicht, von GEORG WECHTER 1573 (Stadtmuseum Memmingen).

Figure 12: View of Memmingen, by GEORG WECHTER 1573 (Memmingen City Museum).

Im Äußeren sicherte vor allem ab Mitte des 15. Jahrhunderts zahlreicher Besitz des reichsstädtisch verwalteten Heilig-Geist-Spitals, einiger Bürger und der Reichsstadt selbst in einem Umkreis von wenigen Kilometern den erreichten Wohlstand (KIEßLING/BLICKLE/FRIEß bei JAHN 1997, BLICKLE 1967, LAMBACHER 1991).

Im Frühjahr 1525 geriet die Reichsstadt Memmingen in ein überregionales Rampenlicht: Innerhalb ihrer Mauern entstand eine Flugschrift, die in weiten Teilen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zur Grundlage eines Aufstandes wurde, die sogenannten Zwölf Artikel (Abb. 13). Und: In der Memminger Kramerzunftstube vereinigten sich die oberschwäbischen Bauern zu einer „Christlichen Vereinigung“ und gaben sich – um gemeinschaftlich ihre Interessen gegenüber den im Schwäbischen Bund vereinigten Herrschaften zu vertreten – eine Bundesordnung (Abb. 14) (ENGELHARD, Zwölf Artikel, 2025).

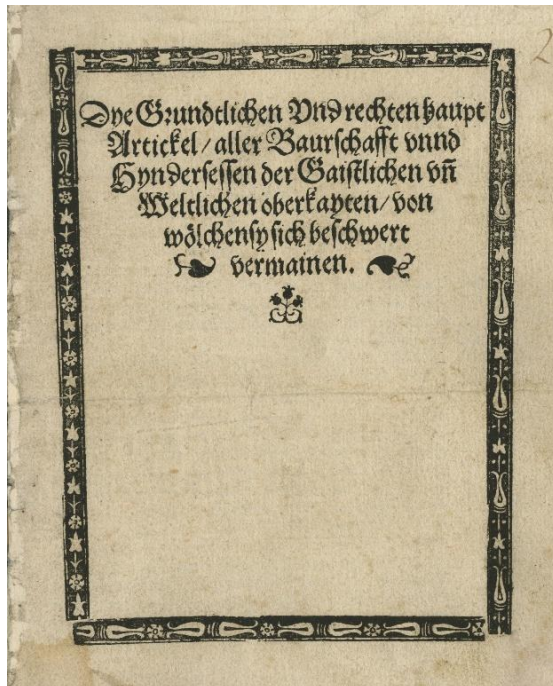


Abbildung 13: Titelseite der Zwölf Artikel, gedruckt bei MELCHIOR RAMMING, Augsburg 1525 (Stadtarchiv Memmingen).

Figure 13: Title page of the Twelve Articles, printed by MELCHIOR RAMMING, Augsburg 1525 (Memmingen City Archives).



Abbildung 14: Titelseite der Bundesordnung der „Christlichen Vereinigung“, gedruckt bei HEINRICH STEINER, Augsburg 1525 (Bayerische Staatsbibliothek).

Figure 14: Title page of the “Bundesordnung der ‘christlichen Vereinigung’” (Federal Order of the “Christian Association”), printed by HEINRICH STEINER, Augsburg 1525 (Bavarian State Library).

Im Folgenden sollen Aspekte beschrieben werden, die die besondere Rolle Memmingsens begründeten, ihr bemerkenswertes Handeln auszeichneten und aufzeigen können, warum die Reichsstadt im März 1525 nicht zufällig zu einem historischen Ort des Geschehens geworden ist.

Zum Ersten: Herrschaftliche Verantwortung zur Wahrung des Landfriedens

Zur Durchsetzung von Gerichts-, Wehr- und Steuerhoheit und Abrundung herrschaftlicher Rechte betrieb die Reichsstadt Memmingen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Wechsel vom Erb- zum Leibrecht in der Grundherrschaft und eine schrittweise Ausweitung der Leibeigenschaft. Das reichsstädtische Spital verweigerte bei Interesse mehrerer Personen an einem Hof prinzipiell die Güterteilung. Dadurch wurden viele Bauernsöhne und -töchter zu Mitgliedern einer wachsenden unterbäuerlichen, in Amtsprotokollen allerdings nicht erwähnten Schicht. Möglich war lediglich die Abteilung von Kleinstparzellen von Allmenden bei Gründung von Sölden, mit negativen Auswirkungen auf die mittelbäuerlichen Schichten (LAMBACHER 1991).

Vergleichbar mit dort vereinigten adeligen, kirchlichen und städtischen Herrschaften und vereint im 1488 gegründeten Schwäbischen Bund intensivierte Memmingen fortan seine Rolle als Obrigkeit über Stadt und Land – sichtbar in den Neu- und Erweiterungsbauten des Rathauses am Marktplatz und des Heilig-Geist-Spitals, vor allem aber auch in den Grundbüchern, Abgabeverzeichnissen und Amtsprotokollen der reichsstädtischen Administration (ENGELHARD 2024).

Um die Herrschaft über Stadt und Land zu intensivieren, wurden 1517 und 1520 „Gebote und Verbote“ gedruckt - nicht nur für die Bauern auf dem Land, sondern auch für die Bürger in der Stadt (Abb. 15). Die gedruckten Verordnungen verboten gotteslästerliches Fluchen und Schwören (inkl. Schmähung der Gottesmutter Maria), das Zutrinken (also die Verführung zum Alkoholenuss), das Frühstück in Wirtshäusern vor und während der Messe an Sonn- und Feiertagen, nächtliche Wirtshausbesuche, das Nachzechen in Zunft- und Wirtshäusern, nächtliches Lärmen oder Hofieren nach 9 Uhr in den Gassen oder auch nur den nächtlichen Aufenthalt im Freien ohne Licht, das Trommeln und Lärmen nach dem Ave Maria und ohnehin während der Gottesdienste in den Kirchen, Tanz und Spiel während des Wetterläutens und schließlich Verstöße gegen den Frieden, also gegen Ruhe und Ordnung in Stadt und Land. Begründet wurden die Verordnungen mit den zunehmenden Kriegen, Krankheitsepidemien, Preissteigerungen und weiteren immer beschwerlicher werdenden Zeitumständen (ENGELHARD 2024).

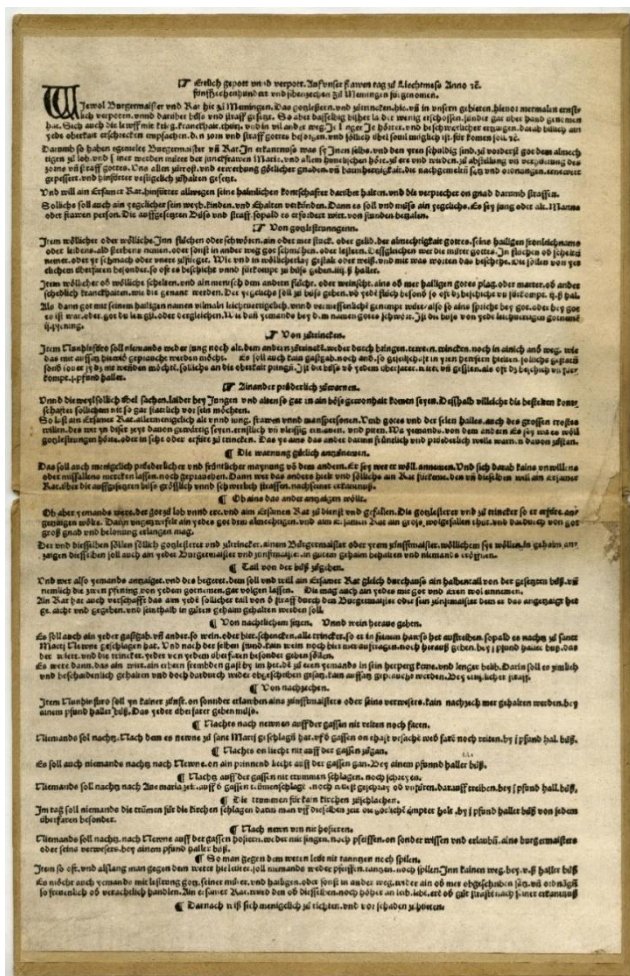


Abbildung 15: „Gepot und Verpot“ der Reichsstadt Memmingen 1517, Einblattdruck von ALBRECHT KUNNE (Stadtarchiv Memmingen).

Figure 15: “Gepot und Verpot” (“Obligations and prohibitions” of the Imperial City of Memmingen 1517, single sheet printed by ALBRECHT KUNNE (Memmingen City Archives).

Gleichzeitig scheint die Reichsstadt vorhandene gemeindliche Selbstverwaltungsrechte gewahrt bzw. von Dorf zu Dorf vereinheitlicht zu haben. In Dorfordnungen wurden polizeiliche Bestimmungen über Dorf, Feld und Wald fixiert und Besetzung und Kompetenzen der kommunalen Gremien geregelt: Von der Herrschaft wurden Dorfammann und Dorfbüttel eingesetzt. Zur Wahrung und Wiederherstellung des Friedens bestand ein Dorfgericht. Zu seiner Besetzung machte der Dorfammann gegenüber dem Spital den ersten Vorschlag; danach erfolgten weitere Vorschläge durch die jeweils als nächste vorgeschlagenen Richter, bis die nötige Anzahl (12) erreicht war. Von der Gemeindeversammlung wurden Dorfvierer für polizeiliche Aufgaben gewählt; die Bauern wählten zwei Söldner/Kleinhäusler, diese im Gegenzug zwei Bauern. Mit den Dorfordnungen und den Geboten und Verboten von 1517/20 wurden aber auch um die Grenzen der dörflichen Zuständigkeiten und Teilhabemöglichkeiten umschrieben und reichsstädtische Ordnungskompetenzen fixiert (GROß 1891, ENGELHARD 2024).

Memmingen lag südlich eines herrschaftsübergreifenden Waldgebiets, der „Freien Pirsch“. Um „Unordnung und Mißbrauch“ zu verhindern, erließen die adeligen, klösterlichen und städtischen

Obrigkeiten 1502 eine Waldordnung (Abb. 16), die das Jagen durch die benachbarten Bauern zur Schonung und Mehrung des Wildes stark einschränkte; Gedanken moderner Forstwirtschaft hielten Einzug – auch in der Bewirtschaftung des Memminger Spitalwaldes („*Der Wald ist verboten*“) (MAYR 1914).

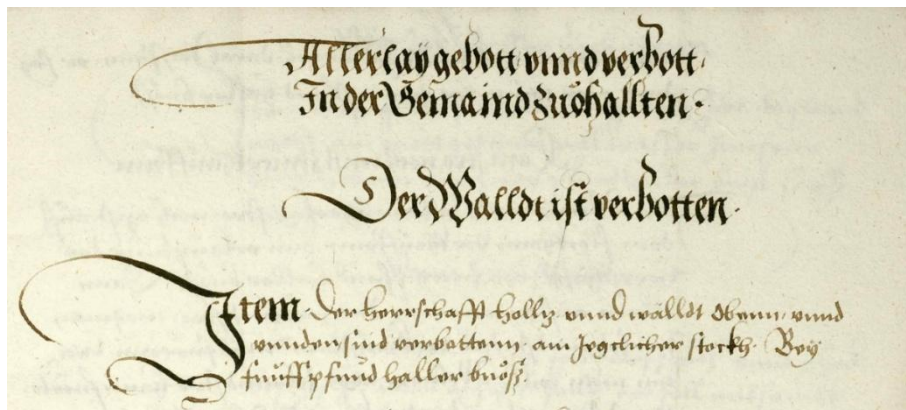


Abbildung 16: Auszug aus der Woringer Dorfgerichtsordnung 1519 (Stadtarchiv Memmingen).

Figure 16: Excerpt from the Woringer Village Court Order of 1519 (Memmingen City Archives).

Zum Zweiten: Gesprächsbereitschaft zum Ausgleich von Interessen

Seit 1523 predigte CHRISTOPH SCHAPPELER auf der Kanzel von Sankt Martin „*lutherisch*“. Mit seinen Worten hinterfragte er die Rechtfertigung des Zehnten aus der Heiligen Schrift und begeisterte Menschen aus Stadt und Land. 1513 war er zum Prädikanten berufen worden; seine kirchen- und sozialkritischen Predigten sorgten für Diskussionen im Rat der Stadt und einen Stimmungswechsel in der Ratspolitik (GAMPER 2025).

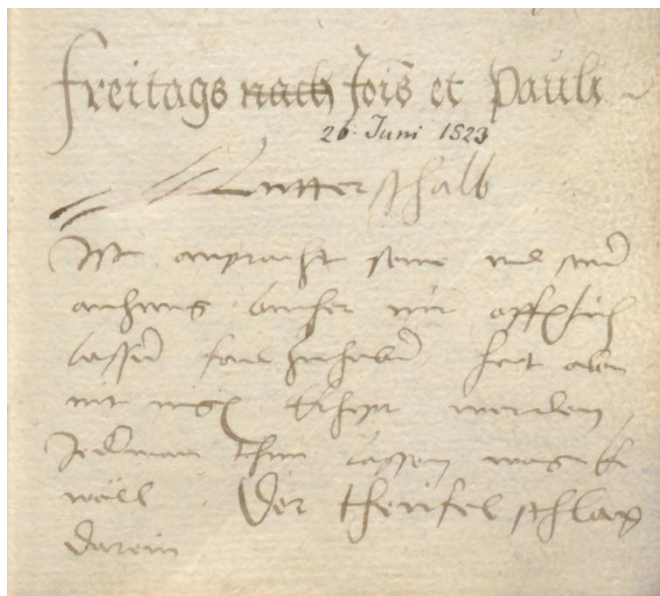


Abbildung 17: Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 26. Juni 1523 "Lutters halb" (Stadtarchiv Memmingen).

Figure 17: Excerpt from the council minutes of 26th June 1523 „Lutters halb“ (“concerning Luther”) (Memmingen City Archives).

Mitte Februar 1525 forderten die Bauern des Memminger Spitals – wie schon viele klösterliche Untertanen der Region – mehr Mitsprache, Gerechtigkeit und eine Verringerung von Abgaben (Abb. 18).

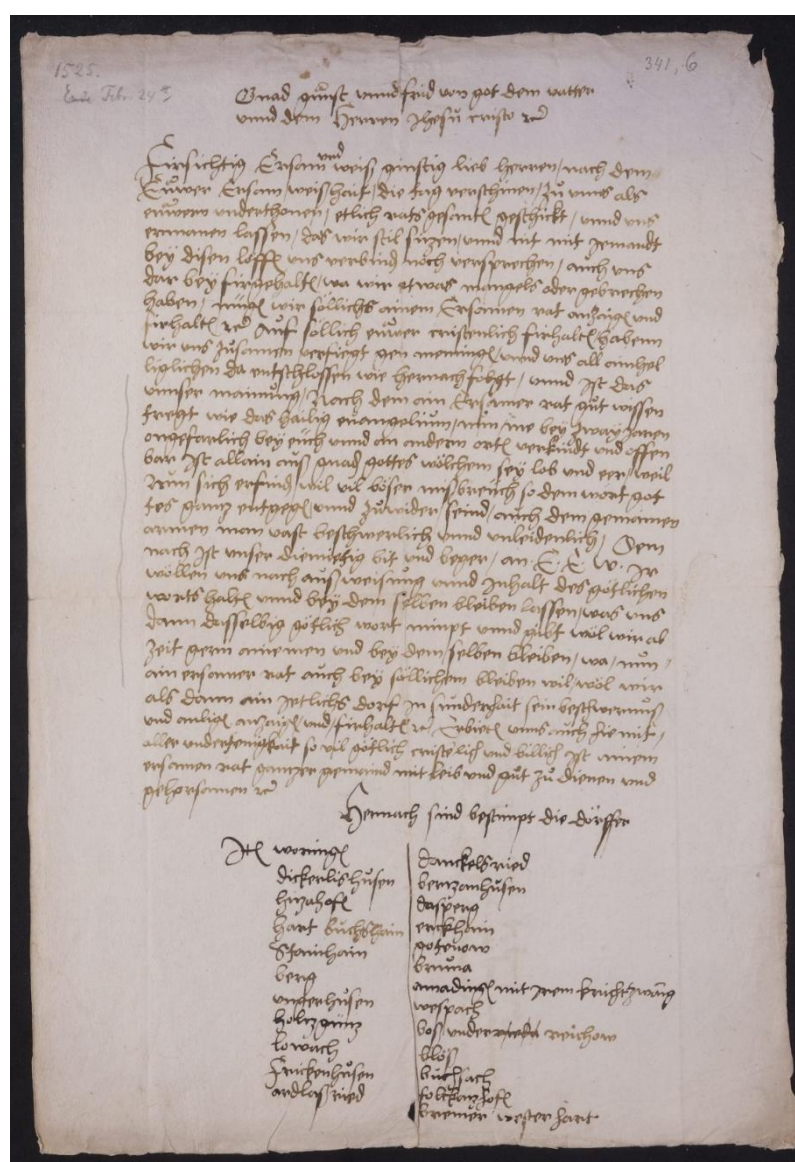


Figure 18: *Petition of the Memmingen villages to the Memmingen Council, 24th February 1525 (Memmingen City Archives).*

In einer bemerkenswerten Eingabe von Bauern aus Woringen, Dickenreishausen, Hitzenhofen, Hart, Buxheim, Steinheim, Memmingerberg, Ungerhausen, Holzgünz, Lauben, Frickenhausen, Arlesried, Dankelsried, Betzenhausen, Daxberg, Erkheim, Gottenau, Brunnen, Amendingen, Wespach, Boos, Reichau, Pleß, Buxach, Volkratshofen, Priemen und Westerhart vom 24. Februar 1525 ist zu lesen:

„[...] Nachdem ain ersamer Rat gut wißen tregt, wie das hailig Euangelium nun me bey zway Jaren ongefärlig bey euch vnd an andern Orten verkindt vnd offenbar ist, allain auß Gnaden Gottes, wölchem sey Lob vnd Er, [und] weil nun sich erfinden wil vil böser Mißbreüch, so dem Wort Gottes gantz entgegen vnd zuwider seind, auch dem gemainen armen Man vast beschwerlich vnd unleidlich, Demnach ist vnser diemietig Bit vnd Beger an E[wer] E[rsamen] W[eißhait], Ir wöllen vns nach Außweisung vnd Inhalt des götlichen Worts halten vnd bey demselben bleiben laßen.“ (Stadtarchiv Memmingen A 341/5).

Anfang März lagen Zehn Artikel der Bauernschaft vor (BAUMANN 1877):

- (1) Die Gemeinden fordern das Recht, dass sie *„hinfuro selb ainen Pfarrer erkiesen vnd erwollen, der vns das gotlich, allmechtig, lebendig Wort vnd haillig Evangelion, welches ist ain Speiß vnserer Sell, rain, lauter vnd clar nach rechtem Verstand verkind vnd predige on allem Menschenzusatz, Ler vnd Gebot.“* Gleichzeitig wolle man den Pfarrer unterhalten und diesen gegebenenfalls auch *„beurlauben“* dürfen (vgl. Art. 1 der Zwölf Artikel).
- (2) Eine Zehntpflcht lasse sich aus dem Neuen Testament nicht herleiten. Jedoch sage man eine Unterhaltung des Pfarrers durch die Gemeinde zu (vgl. Art. 2 der Zwölf Artikel).
- (3) Die Leibeigenschaft ist abzuschaffen bei Anerkennung einer von Gott geordneten Obrigkeit (vgl. Art. 3 der Zwölf Artikel).
- (4) Dem *„armen Mann“* steht der biblischen Schöpfungsgeschichte gemäß, ein Recht auf Wild- und Fischfang zu, sofern es sich nicht um rechtmäßig erkaufte Gewässer handle (vgl. Art. 4 der Zwölf Artikel).
- (5) Dienste, die *„von Tag zu Tag sich gemert vnd zugenommen“* haben, sollen auf ein hergebrachtes Maß zurückgeführt werden (vgl. Art. 6 und 7 der Zwölf Artikel).
- (6) Statt des Ehrschatzes soll *„ain zymliche[r] Gult“* bei der Bestandsleihe gezahlt werden (vgl. Art. 11 der Zwölf Artikel).
- (7) Hinsichtlich der *„grossen Freffel“* solle zum alten Herkommen zurückgekehrt werden (vgl. Art. 9 der Zwölf Artikel).
- (8) Allmenden (Holz, Äcker, Mäder und andere Gerechtigkeiten), *„so ainer Gemaind vor Zeyten zugehorig gewesen“*, sollen restituiert werden (vgl. Art. 5 und 10 der Zwölf Artikel).
- (9) Nach Abzug der Gülten an den Lehenherren solle der Verkauf von Getreideerzeugnissen zugunsten der Bauern möglich sein. Im Falle von Missernten oder Hagelschauern sollen Abgaben erlassen werden.
- (10) Gültabgaben *„bei etlichen Gietern“* sollen verringert werden (vgl. Art. 8 der Zwölf Artikel).

Die Vertreter aus den Memminger Dörfern gelobten im Schlussartikel einem *„ersamen Rat, gantzer Gemaind mit Leib und Gut“* zu dienen, und zwar auf der Grundlage des Göttlichen Wortes.

Die moderne Forschung geht davon aus, dass die Zehn Artikel der Memminger Flugblattautor SEBASTIAN LOTZER formulierte. Als Feldschreiber des Baltringer Haufens gilt er auch als die Person, die kurze Zeit später die zahlreichen Beschwerden der Bauern in der gesamten Region zu Zwölf Artikeln zusammenfasste. In 25 gedruckten Auflagen wurden sie rasch in weiten Teilen des Reiches bekannt gemacht. In ihrer Einleitung widersprach LOTZER dem Vorwurf, das Evangelium sei die Ursache aller Unruhe. Vielmehr müsse in ihm eine Grundlage des menschlichen Miteinanders gesehen werden (RUSZAT-EWIG 2018).

Der Memminger Rat zeigte sich in diesen Tagen gesprächsbereit. Schon vor der gemeinsamen Eingabe der Bauern hatte er erfahrene Personen aus seinen Reihen beauftragt, in den Dörfern die Inhalte der bäuerlichen Beschwerden zu erfahren. Nun diskutierte er intensiv diese Forderungen und sicherte den Bauern zu, dass man hierbei bei der Heiligen Schrift „bleiben werde“. Im Gegenzug sollten sie „daheim“ bleiben, also nicht am längst schwelenden regionalen Bauernaufstand teilnehmen.

Am 15. März 1525 erging ein ausführlicher Bescheid (Abb. 19): Zustimmung äußerte sich der Rat zur Einsetzung geeigneter Pfarrer, sofern ihm die Kirchenrechte im jeweiligen Dorf zustünden. Zur Erlaubnis von Jagd und Fischerei „zur Notturft“, aber ohne „rechtes Waidwerckzeuge und Strick“ wurde Zustimmung signalisiert. Auch bei den großen Freveln (Strafmaßen) wolle zum alten Herkommen zurückkehren. Den Wäldern könne notwendiges „Brenn-, Zeun- und Zimerholtz“ zum Eigenbedarf entnommen werden. Um die Verringerung der Gültabgaben, eine Restitution der Allmend und den selbständigen Verkauf von Getreideerzeugnissen durch die Bauern solle sich eine Ratskommission kümmern; bei Hagelschäden wolle man künftig Abgaben verringern.

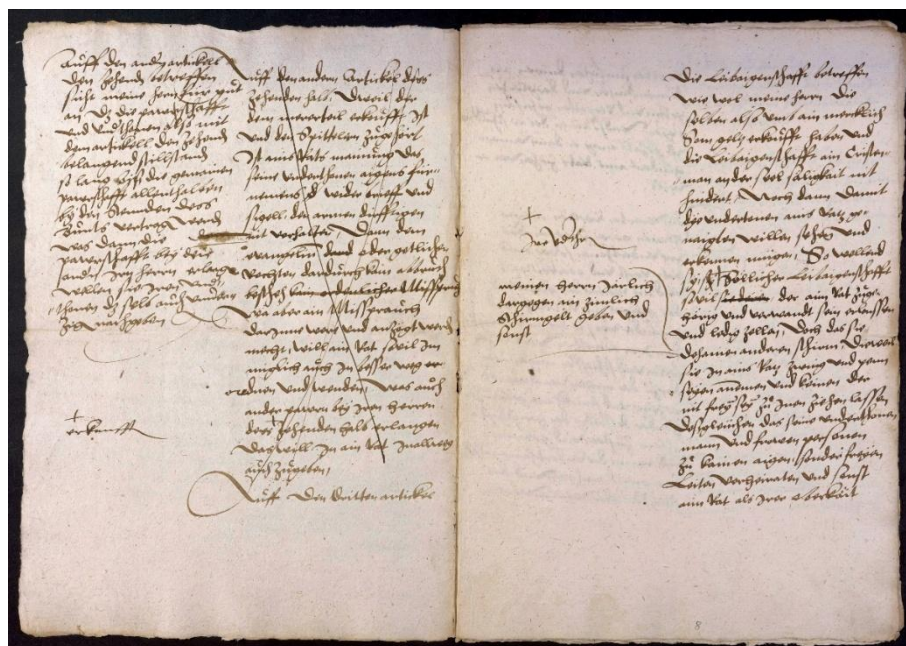


Abbildung 19: Ausschnitt aus einem Entwurf des Ratsbescheides, 15. März 1525 (Stadtarchiv Memmingen).

Figure 19: Excerpt from a draft of the council decision, 15th March 1525 (Memmingen City Archives).

Auf Ablehnung stieß jedoch die Forderung der Bauern nach Teilhabe an der Besetzung der Pfarrstellen. Auch eine Verringerung der Dienste wurde abgelehnt, da diese größtenteils schon vor dem Ankauf der Höfe durch Spital, Bürger oder Stadt in Bestandsbriefen festgelegt worden seien. In der Frage einer Abschaffung oder Reduzierung des Zehnten verwies der Memminger Rat auf überregionale Regelungen. Statt einer Ergebung in die Leibeigenschaft schlug der Rat die Zahlung eines Schirmgeldes vor - allerdings bei Aufrechterhaltung von Heiratsbeschränkungen. Statt des Ehrschatzes sollte künftig eine Güterverleihung auf jeweils nur ein Jahr erfolgen. (Stadtarchiv Memmingen A 341/5).

Zum Dritten: Solidarität und Mut im Kampf um Freiheit, Gerechtigkeit und Teilhabe

Motiviert auch durch ein neues Verständnis der christlichen Heilsbotschaft distanzierte sich die Reichsstadt Memmingen in diesen Wochen mit ihrer kompromissbereiten Haltung zusehends vom Schwäbischen Bund, während sich die oberschwäbischen Bauern zwischen Bodensee, Allgäuer Bergen und Donau auf der Grundlage der Zwölf Artikel am 7. März in der Memminger Kramerzunftstube zu einer Christlichen Vereinigung verbündeten (Abb. 20) (ENGELHARD Zwölf Artikel, 2025).

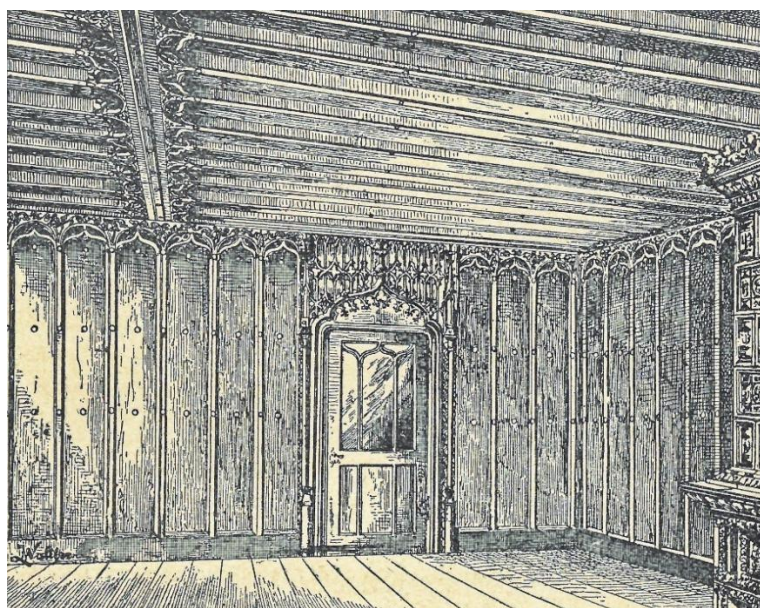


Abbildung 20: Skizze der Memminger Kramerzunftstube (Illustration aus FRANZ LUDWIG BAUMANN: Akten zur Geschichte des Bauernkriegs 1877).

Figure 20: Sketch of the Memmingen merchants' guild hall (illustration from the collection of documents on the Peasants' War by FRANZ LUDWIG BAUMANN, 1877).

In der Eidesformel (Abb. 21) der reichsstädtischen Bürger zum alljährlichen Schwörtag fehlt Ende April 1525 die Bekundung ihrer Treue gegenüber den im Schwäbischen Bund versammelten adeligen, kirchlichen und städtischen Obrigkeiten. Im Kreis oberschwäbischer Städte sah sich Memmingen in der Rolle einer Vermittlung; allerdings blieben die Verhandlungen zwischen den Bauern und ihren Herrschaften erfolglos (ENGELHARD 2025).

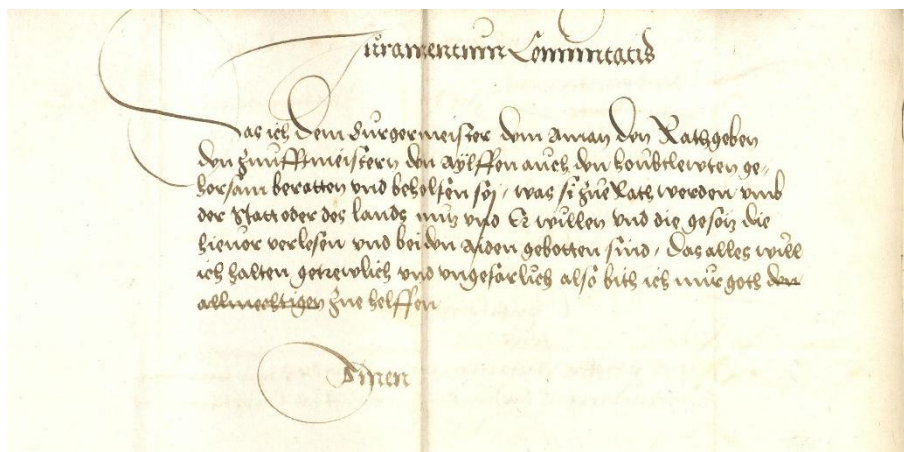


Abbildung 21: Bürgereid im Frühjahr 1525 ohne Treueformel gegenüber dem Schwäbischen Bund, Auszug aus dem Ämterbuch der Reichsstadt (Stadtarchiv Memmingen).

Figure 21: Citizens' oath of spring 1525, without a pledge of allegiance to the Swabian League. Excerpt from the register of the Imperial City (Memmingen City Archives).

Zusehends verlor die Reichsstadt Memmingen etwa in den Augen des Herzogtums Bayern die Kontrolle über Stadt und Land. In der Region herrschte längst Krieg, den die Truppen des Schwäbischen Bundes nach und nach für sich entschieden. Der Baltringer Haufen war besiegt; die Allgäuer Bauern nahmen den zu Weingarten geschlossenen mit dem Seehaufen geschlossenen Vertrag nicht an, zogen sich in ihre Heimat südlich Memmings zurück, um dort weiterhin Widerstand zu leisten.

Die Lage wurde immer unübersichtlicher; ab 22. Mai 1525 wurden die Tore mit jeweils einem Ratsmitglied, ab 31. Mai zusätzlich mit einem Bürger verstärkt. Ende Mai riefen Räte der Reichsstadt den Schwäbischen Bund zu Hilfe. Nach dem Einmarsch seiner Truppen am 9. Juni wurden fünf Bürger, die es „mit den uffrierischen Bauern hielten“, auf dem Marktplatz hingerichtet, darunter auch der mutige Lateinschulmeister PAUL HÖPP (Abb. 22), in dem die Forschung mittlerweile den Wortführer einer innerstädtischen Opposition für mehr Mitsprache innerhalb der reichsstädtischen Zunftverfassung erkennt (FRIEB 2025).

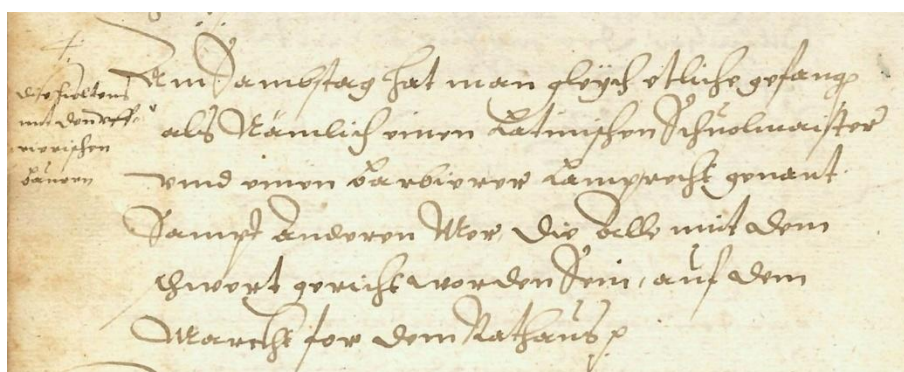


Abbildung 22: Auszug aus der Memminger Chronik der Familie KIMPEL zur Hinrichtung des Lateinschulmeisters PAUL HÖPP am 9. Juni 1525 (Stadtarchiv Memmingen).

Figure 22: Excerpt from the Memmingen Chronical of the KIMPEL family on the execution of PAUL HÖPP, schoolmaster of the Latin school, 9th June 1525 (Memmingen City Archives).

Am 9. Juli leisteten die Bürger nicht nur gegenüber Bürgermeister und Rat, sondern auch wieder gegenüber dem Schwäbischen Bund einen Treueeid; bis Oktober huldigten die Bauern der Reichsstadt. Nur kurz hatte das bemerkenswerte politisch und sozial ausgleichende Wirken der Räte und Bürgermeister, Spitalpfleger und Stadtschreiber der Reichsstadt Memmingen bei Bauern und Bürgern die Hoffnung aufkommen lassen, dass Konflikte um Freiheit, Gerechtigkeit und Teilhabe (auch und vor allem im Lichte des „*Göttlichen Wortes*“) friedlich ausgetragen und einvernehmlich beendet werden könnten.

Literaturverzeichnis

- BAUMANN, FRANZ LUDWIG (1877): Akten zur Geschichte des Bauernkriegs aus Oberschwaben, Freiburg im Breisgau 1877
- BLICKLE, PETER (1967): Memmingen (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 4), München 1967
- ENGELHARD, CHRISTOPH (2024): Eine gesprächsbereite Herrschaft. Die Reichsstadt Memmingen und ihre Bauern vor und während des Bauernaufstandes 1525, in: PEER FRIEB / DIETMAR SCHIERSNER (Hg.): „Beschwert und überladen?“ Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525 (Forum Suevicum 16), Konstanz 2024, S. 278-286 (mit weiterführenden Literatur- und Archivalienhinweisen sowie einer Edition der „*Gepot und Verpot*“)
- ENGELHARD, CHRISTOPH (2025): Memmingen im Frühjahr 1525. Eine oberschwäbische Reichsstadt im Gespräch mit Bürgern und Bauern, Städten und Klöstern, in: Reichsstadt im Bauernkrieg (Studien zur Reichsstadtgeschichte 12), Petersberg 2025, S. 53-79 (mit weiterführenden Literatur- und Archivalienhinweisen)
- ENGELHARD, CHRISTOPH (2025): Zwölf Artikel und Bundesordnung der Bauern. Memminger Flugschriften aus dem Bauernkrieg 1525 (Materialien zur Memminger Stadtgeschichte, Reihe A Quellen Heft 7), Memmingen 2025 (mit Hinweisen auf die jüngsten Veröffentlichungen zur Geschichte des Bauernkriegs, online abrufbar unter <https://stadtarchiv.memmingen.de/publikationen/materialien-zur-memminger-stadtgeschichte-schriftenreihe.html>)
- FRIEB, PEER (2025): Mitten im Sturm. Die besondere Rolle der Reichsstadt Memmingen im Bauernkrieg 1525 (Materialien zur Memminger Stadtgeschichte, Reihe B Forschungen Heft 18), Memmingen 1525 (online abrufbar unter: <https://stadtarchiv.memmingen.de/publikationen/materialien-zur-memminger-stadtgeschichte-schriftenreihe.html>)
- GAMPER, RUDOLF (2025): Christoph Schappeler – ein geistreicher Theologe und streitbarer Prediger der Reformation (Memminger Forschungen 9), Memmingen 2025
- GROß, JAKOB (1891): Ein altes Dorfrecht aus dem Allgäu, in: Allgäuer Geschichtsfreund 4, 1891, S. 49-60
- JAHN, JOACHIM / BAYER, HANS WOLFGANG in Verb. mit ULI BRAUN (Hg.) (1997): Die Geschichte der Stadt Memmingen. Von den Anfängen bis zum Ende der Reichsstadt, Stuttgart 1997 (mit Beiträgen von ROLF KIEßLING, PETER BLICKLE und PEER FRIEB)
- LAMBACHER, JOHANNES (1991): Das Spital der Reichsstadt Memmingen (Memminger Forschungen 1), Memmingen 1991
- MAYR, LUDWIG (1914): Die Freie Birsch von Memmingen gen. Booser Hart, in Memminger Geschichtsblätter, 3. Jg., 1914, S. 25-29, 33-39, 41-46, 57-56
- RUSZAT-EWIG, HEIDE (2018): Die 12 Bauernartikel. Übertragung ins Neuhochdeutsche (Memminger Geschichtsblätter Sonderheft), Memmingen 2018

Die Forderung des Art. 5 der Zwölf Artikel und die Gemeinwaldnutzung in Memmingen und Murnau

Stephan Gampe

Zusammenfassung Art. 5 der Zwölf Artikel fordert die Rückgabe herrschaftlicher Wälder in Gemeindehand. Dies schuf eine einseitige Vorstellung der Waldsituation 1525, die aber regional sehr differenziert war.

Über Jahrhunderte hatten Bauern ihre Gemeinwälder nicht nachhaltig bewirtschaftet und durch Weidetiere allmählich in Gemeinweiden umgewandelt. Am Beispiel der Gemeinwälder Memminger Dörfer und dem außerhalb des Bauernkriegsgebietes liegenden Markt Murnau wird gezeigt, dass wegen schlechter Gemeinwaldbewirtschaftung die Holzversorgung aus herrschaftlichen Wäldern überlebensnotwendig wurde.

Die Stadt Memmingen hatte 1540 die dörflichen Gemeinwälder der Unterhospitalstiftung (UHS) unterstellt und so bewirtschaften lassen, dass sie erhalten und wieder ertragreich wurden. Dieser Eingriff in die „Freiheit“ der Bauern durch die Stadt war nötig, um die Holzversorgung aller Bürger und Bauern in Memmingen nicht zu gefährden.

Die UHS hat die Holzversorgung nicht aus Gründen der „Gewinnsteigerung aus dem Wald“ (DEES, 2023) im 16. Jhd. neu geregelt. Die nachhaltige Nutzung der Ressource Wald benötigt fachliche und rechtliche Regelungen und Sicherung der Waldfläche; sie war langfristig in beiderseitigem Interesse von Bauern und Bürgern. Das sehr alte Rodungskonzept gleichzeitiger Holznutzung und Weide in Gemeinflächen ohne fachliche Regeln für die Nutzer musste deshalb beendet werden.

Die Forderung des Art. 5 wird oft - ohne tieferen Einblick in die örtliche Wald- und Holzsituation zu nehmen - in der Geschichtserzählung und -forschung meist diskussionslos und ohne näheren Einblick in die örtliche Waldsituation übernommen.

In Memmingen scheidet „Holznot“ als Ursache des Bauernkrieges praktisch aus –vielmehr ging es um religiöse Themen, Aufhebung der Leibeigenschaft, Abschaffung der Frondienste, geringere Abgaben und Zunahme der Armut in Memmingen selbst (WESTERMANN, 1921).

Der Reichsstadt Memmingen mit der UHS als zentraler Instanz für professionelle Waldbewirtschaftung und Holzversorgung muss eine sehr frühe Vorbildfunktion in nachhaltiger, sozial orientierter Waldbewirtschaftung und Versorgung der Menschen mit billiger Energie zugesprochen werden.

Schlüsselwörter Gemeindewald, herrschaftlicher Wald, Bannwald, Holznot, Entwaldung, Waldweide, Hausnotdurft, nachhaltige Waldnutzung, Reichsstadt, Bauernkrieg, Memmingen, Murnau

Abstract Article 5 of the Twelve Articles called for the return of manorial forests to communal ownership. This created a rather one-sided view of the forest situation in 1525, although it did in fact vary greatly from region to region.

For centuries, farmers had not managed their communal forests sustainably, and they had gradually converted them into common pastures by grazing animals in them. The example of the communal forests of the Memmingen villages and the market town of Murnau, which lay outside the area affected by the Peasants' War, shows that poor management of the communal forests had made the additional supply of wood from manorial forests essential for survival in the villages. In 1540, the city of Memmingen had placed the village communal forests under the control of the "Unterhospitalstiftung" (UHS) [a historic charitable foundation], and it had them managed in such a way that they were preserved and became productive again. This intervention in the "freedom" of the farmers by the town council was necessary in order to ensure that the wood supply for all citizens and farmers in Memmingen was not jeopardised.

The UHS did not reorganise the supply of wood in the 16th century with a view to "increasing profits from the forest" (DEES, 2023). The sustainable use of forests as a resource requires technical and legal regulations and the safeguarding of the forest area; in the long-term, this was in the interest of both farmers and citizens. The very old clearing concept of simultaneous timber use and grazing in common areas without professionally well-founded rules for the users therefore had to be ended.

The requirement of Article 5 is often adopted in historical narrative and research without discussion and without a closer insight into the local forest situation. In Memmingen, "wood shortage" can practically be ruled out as a cause of the Peasants' War – in fact, it was more about religious issues, the abolition of serfdom, the abolition of compulsory unpaid labour, lower taxes, and increasing poverty in Memmingen itself (WESTERMANN, 1921).

The imperial city of Memmingen, with the UHS as the central authority for professional forest management and the supply of timber, must be credited with being a very early role model in sustainable, socially oriented forest management and supplying people with cheap energy.

Keywords communal forest, manorial forest, sovereign (protected) forest, wood shortage, deforestation, forest pasture, household timber requirements, timber rights, sustainable forest use, imperial city, 'Peasants' War, Memmingen, Murnau

1. Die Forderung des Art. 5 der Zwölf Artikel vom 7. März 1525 zu Gemeinwäldern

In Art. 5 der Zwölf Artikel wird verallgemeinert die „Rückgabe der Wälder in Gemeindehand“ gefordert¹¹². Ähnliche Forderungen waren bereits in Oberschwaben und dem Schwarzwald von aufständischen Bauern formuliert worden. Der Memminger Kürschner, Prediger und Feldschreiber des

¹¹² https://stadtarchiv.memmingen.de/blaetterkataloge/index.html?catalog=Stadtarchiv/Zwoelf-Artikel_2000#page_8

Baltringer Haufens, SEBASTIAN LOTZER, fasste politische Forderungen der aufständischen „Christlichen Vereinigung“ dreier Bauernhaufen aus dem Allgäu, Baltringen und dem Bodenseegebiet zusammen. Sie¹¹³ wurden per Druck massenhaft vervielfältigt und als allgemeine politische Forderung zum Wald in allen Gebieten des Bauernkrieges übernommen (BLICKLE P., 2004).

Die Waldsituation und Holzversorgung im 16. Jhd. für Dörfer und Städte war aber in dem großen Gebiet der Bauernaufstände sehr differenziert.

Deshalb wird anhand von Archivalien des Stadtarchives Memmingen die Waldnutzung im 16. Jhd. in Gemeinwäldern der Memminger Dörfer Steinheim und Woringen sowie dem Bürger- und Stiftungswald der Unterhospitalstiftung untersucht. Ein Vergleich mit einem Extrembeispiel für Entwaldung auf Gemeinwäldern - dem Markt Murnau – zeigt, dass dieselben Entwicklungen auch außerhalb des Bauernkriegsgebietes im Alpenvorland stattfanden, aber zu keinem Aufstand geführt haben.

2. Was sind Gemeinwälder?

Gemeinwälder sind abgemarkte Allmendflächen, in denen Nutzungsberechtigte selbst ihr Existenzrecht ausüben durften, das vom Grundherrn garantierte Brenn- und Nutzholz zu schlagen (= Hausnotdurft (BLICKLE R., 1988), die in Memmingen „Hausholz“ genannt wurde).

2.1. Dörfliche Gemeinwälder

Seit der Römerzeit sahen die Landesherren allen Wald als ihr Eigentum an. 1291 wurde das Allmenderegal in einem Reichsweistum festgesetzt. Herrschaftliche, gemeinschaftliche sowie private Flächen konnten von Grundherren an Lehensnehmer zur Nutzung vergeben und mit „Marken“ abgegrenzt werden. In dörflichen Gemeinwäldern durften Nutzungsberechtigte ihre Hausnotdurft an Holz decken und dort auch beweiden, da ihre Höfe oft keine oder zu kleine Weideflächen hatten (BLICKLE P., 1983). „Privat“ genutzt waren nur Acker-, Wiesen- oder Siedlungsflächen bzw. Sonderkulturen als Teil eines Lehens.

Die Grenzen von Gemeinwäldern verblieben in historischer Kontinuität i.d.R. bis zur Verteilung an die Rechteinhaber meist unverändert und sind dann in den nach 1808 entstandenen Uraufnahmeblättern als systematisch aufgeteilte Parzellen erkennbar.

In Dörfern des Alpenvorlands war die Holznutzung zur Deckung der Hausnotdurft¹¹⁴ in Gemeinwäldern zunächst völlig individuell wie ein „Selbstbedienungsladen“; jeder schlug ohne waldbauliche Regeln und unkontrolliert selbst oder durch Dritte sein Hausholz. In herrschaftlichen Wäldern (Bannwäldern) war Holzeinschlag durch Dritte untersagt.

¹¹³ Fünfter Artikel der Zwölf Artikel 1525:

https://stadtarchiv.memmingen.de/blaetterkataloge/index.html?catalog=Stadtarchiv/Zwoelf-Artikel_2000#page_30

¹¹⁴ Das jedem Haushalt zustehende Brenn- und Nutzholz (Hausnotdurft) wird in den Memminger Archivalien oft „Hausholz“ genannt.

Der Verkauf von Brennholz aus Gemeinwäldern durch Berechtigte war logischerweise untersagt, war es doch Gemeinbesitz. Dörfliche Regeln für die Art der Holznutzung gab es im Alpenvorland im Gegensatz zu den Laubwaldgebieten in Franken nicht (KIRCHNER, 1931). Geregelt war in diesen Allmendwäldern nur der Weidebetrieb mit Hirten.

Konflikte zwischen Weide und Holznutzung mit Degeneration und Flächenverlust der Wälder waren üblich und sind gut in Archivalien dokumentiert.

Bauern der Memminger Dörfer mussten im 16. Jahrhundert fünf Tage Fronarbeit für Landwirtschaft und 3 Tage Fronarbeit (DEES, 2023) im Wald der UHS leisten und wurden zusätzlich - wie alle Bauern Memminger Dörfer - mit ihren Pferden zu winterlichem Holztransport nach Memmingen verpflichtet.

2.2. Gemeinwälder für Bürger in Märkten und Städten

In Märkten und Städten, die keine belehnten Bauern, sondern Gewerbetreibende als freie Bürger hatten, erhielten diese aus ihrem „Bürgerwald“ ebenso ihr Hausholz. Die Notwendigkeit einer nachhaltig gesicherten Holzversorgung für ihre wachsende Bürgerschaft veranlasste Städte und größere Märkte zum Aufbau einer professionellen Holzproduktion und Holzversorgung. In Memmingen waren dies die Unterhospitalstiftung (UHS) mit einem Hofmeister und Holzwarten in sieben Dörfern sowie andere Stiftungen mit Waldbesitz.

2.3. Gemeinwälder sichern die Existenzgrundlage der Menschen

Gemeinwälder sind in Zeiten geringer Bevölkerungsdichten meist vor 1200 n. Chr. zur Existenzsicherung von Höfen, Dörfern, Märkten und Städten entstanden. Grundherren nutzten bei der Vergabe von Landnutzungsrechten gerne dieses für sie kostenlose Modell zur allmählichen Rodung neuer Flächen für Landwirtschaft. Die teure manuelle Rodung durch Brand, Holzeinschlag und Beseitigung der Waldreste konnte so vermieden werden.

Gemeinflächen wurden bevorzugt auf ärmeren Böden, Mooren oder in Auen ausgewiesen, denn bessere Böden waren für Äcker und Wiesen vorgesehen. Ertragsarme Moorwälder¹¹⁵ wie in Murnau wurden oft Gemeinwälder.

Je nach Bedarf der Menschen wurden Brennholz und Holz für Hausbau, Landwirtschaft bzw. Gewerbe sozial gerecht von den Dorfvertretern oder Bürgerräten selbst verteilt. Die Memminger Dorfgerichtsordnungen sahen vor, dass die zwei Vertreter der Bauern im Vierer durch Söldner gewählt wurden und umgekehrt – ein auf Konsens angelegtes Wahlsystem, das Streit der Beteiligten über garantierte Holzmengen weitgehend vermied.

Maßeinheit für Brennholz war der aufgeschichtete Klafter, 6 Schuh hoch und lang, mit 3 ½ Schuh Scheiterlänge (lokal leicht unterschiedliche Maße, i.d.R. ca. 3,14 rm).

¹¹⁵ JÄGER (1973) weist darauf hin, dass zum Weidegang des Viehs nach pollenanalytischen und mittelalterlichen Zeugnissen gerne Flachmoore und Bruchwälder, aus denen sich allmählich Niederungswiesen und -weiden entwickelt haben, herangezogen worden sind.

Die kleinsten Sölden bekamen 2 bis 3 Klafter Brennholz/Jahr und je nach Betriebsgröße stieg bei landwirtschaftlichen Anwesen das Hausholz auf jährlich 12 bis 15 Klafter Brennholz an. In Jahren mit Windwürfen, die rasch aufgearbeitet werden mussten, erhielten die Untertanen sogar mehr Brennholz als ihr Recht, z. B. 1674 (StadtA MM, D 83 3, 1674).

Dazu lieferte der dörfliche Gemeinwald noch unbegrenzt Holz für z.B. für Zäune. Das Holz für Bauen, Dorfgewerbe und dörfliche Infrastruktur wurde nach Bedarf abgegeben. Je nach Anteil der Sölden betrug in Memminger Dörfern der Brennholzbedarf im Mittel 6 bis 8,5 Klafter/Haus und umfasste etwa 70 % bis 90 % des gesamten Holzbedarfes eines Dorfes.

In Märkten und Städten mit viel holzverarbeitendem Gewerbe lag der Brennholzbedarf aller Bürger mit Gewerbehholz im Mittel bei ca. 10 Klafter/Haus; nur etwa 50 % bis 70 % davon war Brennholz. Höherer Bedarf als das Hausholz konnte von Bürgern oder Bauern vom Markt privater oder herrschaftlicher Waldbesitzer oder durch Kauf von der UHS gedeckt werden (Zahlklafter). Hier bildete sich ein eigener, höherer Preis als das Hausholz nach Marktgesetzen aus.

2.4. Wie junge Brennholzwälder entstehen

Wer mit einer Stein-, Bronze- oder Eisenaxt Brennholzklafter gewinnt, schlägt es am wirtschaftlichsten und schnellsten aus dünnen Stämmen. Diese können ohne separates Aufspalten, mit geringen Holzverlusten durch die Kerben, mit mindestens einem Jahr Lagerung gut getrocknet in den Feuerstätten verbrannt werden. Beste Baumarten sind Laubbäume, die aus den abgeschlagenen Stämmen sofort wieder ohne jede Investition in Pflanzung oder Saat aus dem Stock wieder austreiben (Niederwald, Mittelwald).

Im Voralpengebiet mit überwiegend Nadelwäldern sind aber nur wenige Baumarten für den Stockausschlagbetrieb geeignet. Baumarten ohne Stockausschlagfähigkeit wie Fichte oder Kiefer müssen nach dem Hieb durch Ansamung von älteren, samenbildenden Bäumen neuen Wald bilden; deshalb sind v.a. Nadelbäume für Brennholzwälder schlechter geeignet als stockausschlagfähige Laubhölzer.

Weil Bäume sofort nach Erreichen der Brennholzstärke wieder eingeschlagen werden, entstehen aus ehemals alten Hochwäldern junge kurzumtriebige Brennholzwälder mit immer mehr Baumarten, die sich rasch ansamen können wie z.B. Birken und Aspen.



Abbildung 23: Beweideter Brennholzwald mit geringer Holzproduktion und drohendem Waldflächenverlust bei weiterer Beweidung, heute ein Naturschutzprojekt. Foto: STEPHAN GAMPE.

Figure 23: *Grazed fuelwood forest with low timber production, under threat of being lost if fuelwood production continues; nowadays a conservation project. Photo: Stephan Gampe.*

2.5. Das Dilemma beweideter Gemeinwälder

Grundherren stellten Gemeinwälder auch für die Beweidung zur Verfügung, damit Viehweide auf ertragreichen Böden den Ackerbau und Wiesen nicht schädigt.

Der mögliche Verkauf von Weidetieren war eine wichtige Einnahmequelle für bäuerliche Betriebe¹¹⁶ und aus Sicht der Berechtigten betriebswirtschaftlich vorteilhafter als der Walderhalt auf der Gemeinfläche. Denn im Fall mangelnder Hausholz mengen aus dem Gemeinwald war der Grundherr verpflichtet, die Fehlmengen in seinem Bannwald zu schlagen. Nur: im Fall der dörflichen Gemeinwälder Memmingsens war der dazu verpflichtete Bannwald der Bürger- oder Stiftungswald der Memminger Bürger!

Nur die individuelle Hausholzmenge aus Gemeinwäldern wurde vom Dorf selbst (Büttel, Holzwart) oder „Holzheyen“ der Grundherren gegen ein kleines Entgelt kontrolliert. Ob sich der Wald nach Einschlag wieder verjüngte, war den einzelnen Rechtlern egal: private Investitionen auf Gemeingut lohnen sich nicht und unterbleiben, wenn es einem nicht persönlich dient und jedermann ungeregelt dort wieder nutzen kann. So wurde der nadelholzreiche Gemeinwald durch ungeregelten Brennholzeinschlag ohne kontrollierbare „Gehaue“ und fehlende Investitionen durch Nachsaat oder – pflanzen allmählich aufgelichtet. Durch intensive Beweidung verschwand die natürliche Verjüngung, die Waldfläche wurde immer weniger und lichter.

¹¹⁶ SCHWEGELIN (1575): Antwort der Steinheimer Bauern auf seine Frage, warum sie jungen Laubwald durch Weide zerstörten: *Wen mir die wißen abschlagen unnd anheben in die hölzer zutreiben, so frezens mir mit roß und vied aus dem boden hinweg. So gibt es dann fürohin waid unnd nit mehr holz. Mir haben die ander kay auch also ausgefrezt. Darumb haben mir so guthe waid, seider mir so groß kay überkomen haben. So kinden mir vil mehr roß und vied haben unnd kinden unnser höf bey der wayd bauen.*

Auch steuerlich waren Gemeinflächen nicht mit jährlichen Abgaben für Grundherren und Kirche belegt. Es war deshalb betrieblich vorteilhaft, Acker-, Weideflächen und Wiesen in den Gemeinwald auszudehnen, also die Holzproduktionsfläche auf Gemeinflächen zu verringern (StadtA MM A 269 1).

Bereits im 14. Jahrhundert wurden in Dickenreishausen Gemeinwälder zu gemeinsam genutzten Weiden und Mahdflächen der berechtigten Gemeindemitglieder umgewandelt (ZÜCKERT, 2003).

Die fixe Brennholzmenge der dörflichen Untertanen musste von immer kleineren Gemeinwaldflächen bezogen werden und Fehlmengen der Haushölzer wurden aus „herrschaftlichen“ Wäldern bezogen. Die UHS erlaubte aber ihren Bauern nicht, ihr Hausholz selbst im UHS-Wald zu schlagen; Bauern mussten nun ihr Hausholz von der UHS zum Preis der Aufarbeitungskosten kaufen. Zur Zeit der Bauernkriege war dies wohl in Oberschwaben weit verbreitet und die Bauern wollten, statt für ihr Hausholz aus Bannwäldern zu zahlen, neue Gemeinwaldflächen von der Herrschaft zur eigenen Holznutzung und Weide haben.

Für Bauern hatte sich bei Holzmangel in beweideten Gemeinwäldern im Voralpenland - wie auch in Murnau - die feste Tradition entwickelt, einfach neue Gemeinflächen für die Brennholznutzung vom Grundherrn anzufordern, anstatt ihre Nutzungssysteme anzupassen.

Eigene vom Dorf kontrollierte forsttechnische Nutzungsregelungen, wie in fränkischen Laubwaldgebiet mit Mittel- und Niederwaldungen (KIRCHNER, 1931), mit dem Ziel Erhalt der Waldfläche und des Holzertrages gibt es im Voralpenland offenbar nicht.

Holz aus „privaten“ Bauernwäldern gab es legal wohl nicht, denn Blickle (BLICKLE, 2004) berichtet, dass in ganz Memmingen nur ein Bauer in Betzenhausen berechtigt war, Holz aus eigenem Wald zu verkaufen.

Die aufständischen Bauern erzählten 1525 LOTZER nicht, wie sie allmählich eigenen Wald in Weiden verwandelten. LOTZER muss diese langsame Entwaldungsdynamik nicht bekannt gewesen sein.

Der Rat von Memmingen kannte aber diese negativen Entwicklungen für die Holzversorgung seiner Memminger Bürger und Bauern sowie die Rechtslage und konnte deshalb die Forderung des Art. 5 nicht akzeptieren.

3. Die ungeregelte Waldnutzung in Gemeinwäldern

Die wachsende Reichsstadt Memmingen erweiterte zwischen 1450 und 1520 ihr Territorium um 11 Dörfer, zu denen die nahegelegensten, damals bevölkerungs- und noch walddreichsten Dörfer Steinheim im Norden (1488) und Woringen im Süden (1519) zählten (BLICKLE, Memmingen, 1967).

Die Stadt erließ sofort für ihre Dörfer „Dorfgerichtsordnungen“, die sämtliche Rechte und Pflichten der Dorfbewohner regelten (ENGELHARD, 2023). Folgende Verbote im Wald stehen in den wichtigsten ersten Paragraphen:

- a. Jegliche Nutzung im herrschaftlichen Wald ist bei Strafe von 5 Pfd. Heller verboten.
- b. Kein Verkauf, Verschenken oder Hingeben von jeglichem Holz aus dem Gemeinwald ohne Erlaubnis der Pfleger; Strafe von 5 Pfd. Heller.
- c. Kein Holztransport ohne Erlaubnis.
- d. Keine Nutzung von Eichen.

1540 unterstellte die Stadt die Dorfwälder der UHS und damit waldbaulichen Nachhaltigkeitsregeln. Gründe waren der schlechte Waldzustand und die rechtliche Verpflichtung, die Fehlmenge der Haushölzer aus UHS-Wäldern zu decken (StadtA MM D 83 3, 1704). So entstand indirekt der Zwang, mehr Brennholz für Memmingens Bürger aus abgelegeneren Wäldern anzukaufen, welches wegen größerer Lieferentfernung natürlich teurer war. Brennholz aus nahegelegenen UHS-Wäldern sollte Billigmacher für Brennholz für alle Memminger Bürgern sein und nicht an Bauern abgegeben werden, die ihren eigenen Gemeinwald nicht nachhaltig bewirtschafteten.

Die Haushölzer von 11 Dörfern mit 523 Häusern betrugen bis zu 4.000 Klafter (StadtA MM, III 17 1); mit Holz für Gemeindeeinrichtungen und Infrastruktur ist ein Gesamtbedarf von über 11 000 fm für die Dörfer realistisch.

3.1. Die Gemeinwälder der Dörfer Steinheim und Woringen

Steinheim und Woringen waren die größten und wichtigsten Versorger Memmingens mit landwirtschaftlichen Produkten, Fuhrleistungen und Holz. Sie waren an ihrer Steuerkraft gemessen die reichsten Gemeinden Memmingens (StadtA MM, A Bd. 428 a, 1719), also keine „armen“ Bauern.

Beide Dörfer betrieben intensiven, gemeinschaftlich geregelten Ackerbau und Wasserwiesen zur Heuerzeugung für einen hohen Viehbestand. Sie hatten ähnliche Tierzahlen je Betrieb, in Woringen wurde zusätzlich Schafzucht betrieben. Mit rd. 2 (!) Weidetieren je ha Gemeinwald hielten sie einen deutlich höheren Viehbesatz/ha Wald, als in den meisten Waldweidegebieten Oberbayerns mit kürzeren Weidezeiten zulässig war (0,5 - 1 GV/ha)¹¹⁷.

¹¹⁷ GV: Großvieheinheit, je nach Tierart verschiedene Berechnung, ca. 500 kg Lebendgewicht = 1 GV. Ab 0,3 GV wird meist die dichte Waldverjüngung verhindert.

Tabelle 10: Landwirtschaftliche Struktur von Steinheim und Woringen nach der Steuerbeschreibung 1680 (StadtA MM, A 70 1, 1680).

Table 10: Agricultural structure of Steinheim and Woringen according to the taxation description of 1680 (StadtA MM, A 70 1, 1680).

Steuer 1680	Steinheim	Woringen
Steuerpflichtige	31	44
Pferdehalter	19	32
Summe Pferde	63	94
Pferde / Betrieb	3,32	2,94
Rinderhalter	27	42
Ochsen	0	9
Kühe	125	179
Galtvieh	69	67
Kälber	21	80
Summe Rinder	215	335
Rinder / Betrieb	7,96	7,98
Schweine	21	13
Schafe	0	129
Weidetiere	299	129
Gemeindewald 1680 in Hektar, (geschätzt)	138	320
Weidetiere /ha Wald	2,2	1,8

Der Brennholzbedarf aus den Gemeinwäldern ist für Steinheim¹¹⁸ und Woringen¹¹⁹ zum Zeitpunkt des Ankaufes durch Memmingen wie folgt zu schätzen:

Tabelle 11: Hausholzrechte in Steinheim und Woringen, 16. Jahrhundert.

Table 11: Household timber rights in Steinheim and Woringen, 16th century.

Hausholzrecht	Einheit	Steinheim 1488	Woringen 1516 mit Einöden
Höfe / Häuser		40	56
Hausholz Höfe, Sölden	Klafter	193	393
Hausholz Gemeinde	Klafter	130	200
Summe Hausholzrechte	Klafter	323	593
pro Haus	Klafter	8,08	10,59
pro Haus	rm	25,36	33,25

¹¹⁸ Die Hausnotdurft in Steinheim betrug 1488 (ESCHENLOHR, HANS, 1921) nach Häuserzahlen von (HEINRICH, 1995) geschätzt 193 Klafter mit einem zusätzlichen Bedarf für Gemeinde, Kirche, Mühle, Gewerbe, Bad, etc. von 130 Klafter (StadtA MM, III 17 1).

¹¹⁹ Die Hausnotdurft in Woringen betrug 1516 (StadtA MM, A 101 5, 1622) nach Häuserzahlen von Blickle (BLICKLE, Memmingen, 1967) geschätzt 393 Klafter mit einem zusätzlichen Bedarf für Gemeinde, Kirche, Mühle, Gewerbe etc. von 200 Klafter (StadtA MM, III 17 1).

Visitationen der UHS im 17. Jahrhundert in Steinheim und Woringen zeigen, dass in vielen Fällen die Klafter 1 Schuh (= ca. 30 cm) zu hoch bzw. zu breit waren (StadtA MM, D 83 3, 1704). In Gemeinwäldern gab es also einen deutlichen Trend, gegen die Vorgaben mehr Holz zu schlagen als der Rechtstitel versprach.

3.1.1. Der Wald in Steinheim

Steinheim hatte bei Ankauf durch die UHS 1448 folgende Waldflächen (HEINRICH, 1995):

- einen „herrschaftlichen“ Bannwald (ca. 82 ha), von der UHS bewirtschaftet zu Holzversorgung Memmingsens,
- einen 1448 noch 416 ha großen Gemeinwald, der bis auf 40 ha im 18. Jahrhundert gerodet wurde und ab 1540 von der UHS bewirtschaftet wurde,
- einen von Bauern selbst bewirtschafteten, 1452 aufgeteilten Gemeinwald „Rotreisser“ (ca. 55 ha),
- einen Gemeinwald mit Holznutzung für Gemeindezwecke (ca. 14 ha) und
- den freien Hart für gemeinsame Jagdnutzungen der Berechtigten.

30 Bauern hatten nach Unterlagen von 1719 kleine hofeigene „Mäder“, die sicherlich frühere Holzmäher gewesen sind und statt Holz dringend benötigtes Futter für das Vieh lieferten (StadtA MM, A Bd. 428 a, 1719).

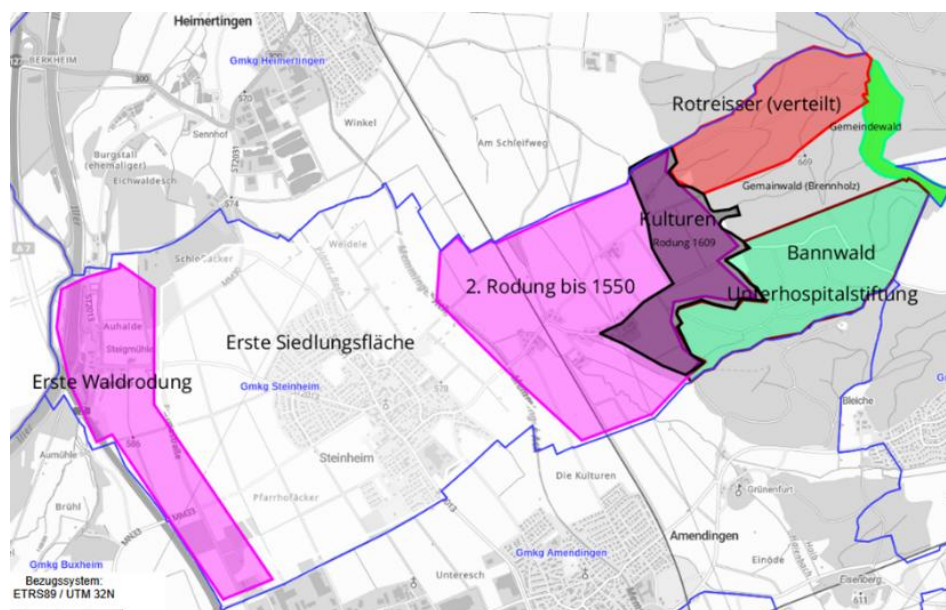


Abbildung 24: Die Gemarkung Steinheim mit Besiedlungsflächen bis zum 16. Jahrhundert. Erstsiedlungsfläche um etwa 1300 n.Chr. (Weiß), Rodungsflächen bis zum 16. Jahrhundert (violett), dem aufgeteilten Gemeinwald Rotreisser (rot) und dem Bannwald der UHS (grün) mit Gemeinwald für Brennholznutzung (hellgrün hinterlegt). Der Bannwald der UHS diente zur Versorgung von Memminger Bürgern. Plan STEPHAN GAMPE auf KARTENGRUNDLAGE © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Quelle: Bayernatlas – www.bayernatlas.de.

Figure 24: The district of Steinheim showing settlement areas up to 16th century. The initial area of settlement, around 1300 AD (white), cleared areas up to 16th century (purple), the distributed Rotreisser forest (red) and the UHS hunting forest reserve (green) with communal forest for firewood use (bright green background). The UHS protected forest reserve served to supply the citizens of Memmingen. Plan by Stephan Gampe on the basis of a map of the Bavarian Surveying Administration © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Source: Bayernatlas – www.bayernatlas.de.

Die Landnutzungskarte Steinheims zeigt nach der Erstbesiedelung einen stetigen Entwaldungsprozess (siehe Abbildung 24). Er begann in den Wäldern an der Iller, dann folgte die Hochterrasse östlich des Ortes bis etwa 1550 und endete mit der Rodung der „Kulturen“ hin zum heutigen Waldrand (ESCHENLOHR, 1930):

Tabelle 12: Entwaldung der Gemarkung Steinheim (Schätzzahlen unterstrichen).

Table 12: Deforestation of the Steinheim district (estimated figures underlined).

		Gründung 784	Ankauf 1448	Steinheim	
				um 1600	heute
Gemarkungsfläche	ha	1322	1322	1322	1322
Häuser		9	40	50	?
Siedlungsfläche (geschätzt)	ha	4	15	20	100
Landwirtschaftliche Fläche	ha	121,5	<u>740</u>	1.056	1.130
Summe Waldfrei	ha	125,5		1.076	1.230
Landwirtschaftliche Fläche / Haus		13,5	<u>18,5</u>	21,12	
Waldfläche	ha	1.196,5	<u>567</u>	246	192

Weil die Steinheimer Bauern immer wieder ihren Gemeinwald zu Weide und Äckern machten, erhielten sie im 16. und 17. Jahrhundert hohe Strafen von der Reichsstadt. In gemeinsamen „Ungängen (z.B. 1562, 1609)“ wurden dann aber neue Grenzen der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkung Steinheim abgesteckt auf Kosten der Gemeinwaldfläche (StadtA MM, A 68 2, 1562). 1614 erhielten die Bauern neu abgemessene Flächenanteile aus 44 ha Gemeinwald, den Rotreissern. Diese waren von SCHWEGELIN 1575 als „stark beweidete Brennholzwälder“ beschrieben worden.

Wie eine Karte von 1742 eines kleinen, neu vermessenen Stiftungswaldes in den Rotreissern zeigt, war dagegen Stiftungswald flächig bestockt, aber vermutlich jung und ungleichaltrig (StadtA MM, D 305 5, 1742).

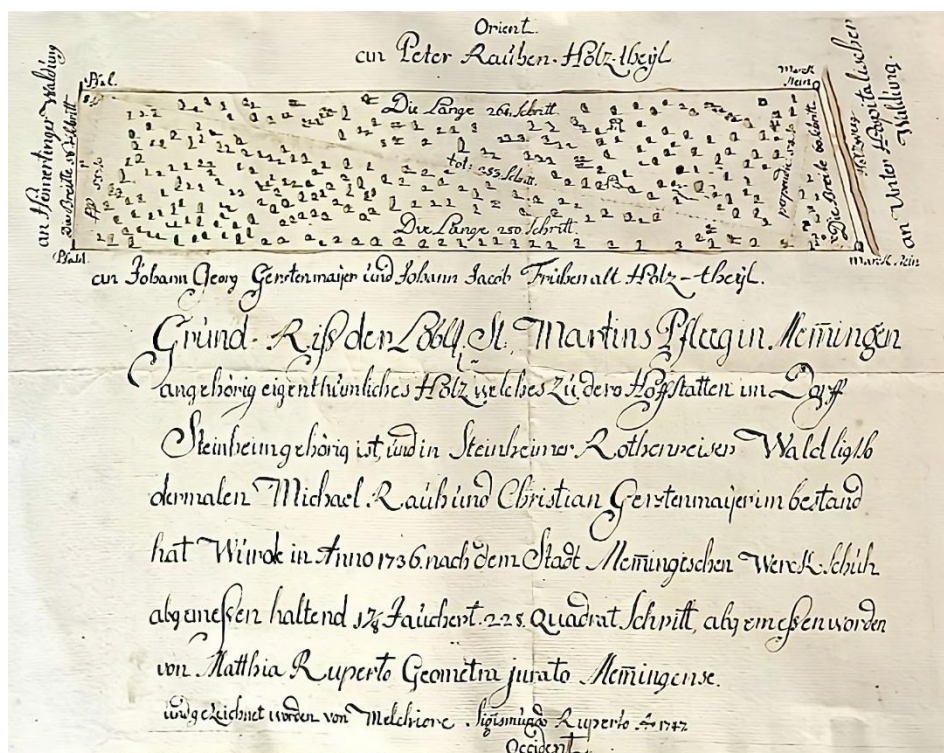


Abbildung 25: Karte des Waldes der St. Martins-Pfleg-Stiftung in den Steinheimer Rotreissern 1742; (StadtA MM D 305 5, 1742).

Figure 25: Map of the forest of the "St. Martins-Pflegestiftung" (Care Foundation) in the Steinheim Rotreisser district 1742 (StadtA MM D 305 5, 1742).

Steinheim hat bis etwa 1800 rd. 80 % der Gemarkungsfläche für Acker und Weide gerodet. Im Gemeinwald konnte vielleicht schon 1525 nicht mehr die benötigte Hausholzmenge von 324 Klafter (= 1020 fm) gedeckt werden.

„Privaten“ Wald der Höfe gab es in Steinheim 1525 sicher nicht mehr; ihre „Holzmäher“ waren schon zu Mädern ohne Holz geworden. Brennholz wird aber auch aus vereinzelt Flurholz oder Hecken gekommen sein.

Konnte nicht genügend Hausholz im eigenen Gemeinwald gewonnen werden, wurden diese Fehlmengen oder Sondersortimente dem Holzwart gemeldet, der sie in „Frühlingsverrichtungen“ oder „Holzbegehren“ der UHS meldete (StadtA MM D 83 3,4,5). Diese stellte die Hölzer aus den nahen Stiftungswäldern zum Preis für die Aufarbeitung durch Dritte und Meßgeld zur Verfügung. Diese Kosten beklagten die Steinheimer Bauern 1525 gegenüber dem Rat von Memmingen.

Die UHS hat 1540 und 1719 auch die geteilten Rotreisser wieder in ihre Bewirtschaftung integriert und hat mit forsttechnischen Maßnahmen wie Saaten, Pflege, Umtriebszeitanpassung, Festlegen nachhaltiger Nutzungsmengen und Weideregeln den Steinheimer Gemeinwald wieder in produktiven Hochwald umgebaut.



Abbildung 26: Der aufgeteilte Gemeinwald Rotreisser 2025: Aus Brennholzwald ist Hochwald mit Umtriebszeit ca. 90 Jahre entstanden (gut bewirtschafteter Privatwald mit einer Gesamtwuchsleistung von ca. 12 fm/ha*Jahr). Foto: STEPHAN GAMPE.

Figure 26: The divided Rotreisser communal forest in 2025: the fuel wood forest has become a so-called "high forest", with a rotational period of approx. 90 years (well managed private forest with a total growth rate of approx. 12 m³/ha*year). Photo: STEPHAN GAMPE.

Die erste Karte mit konkreten Waldbeschreibungen des gesamten 246 ha großen Steinheimer Waldes von 1813 zeigt den Erfolg der UHS-Bewirtschaftung: Hochwald mit höheren Altersklassen und gut bestockte Bestände mit Nadel- und Laubholz (Eichen, Birken, Aspen, Buchen) waren aus offenen Brennholzwäldern entstanden.

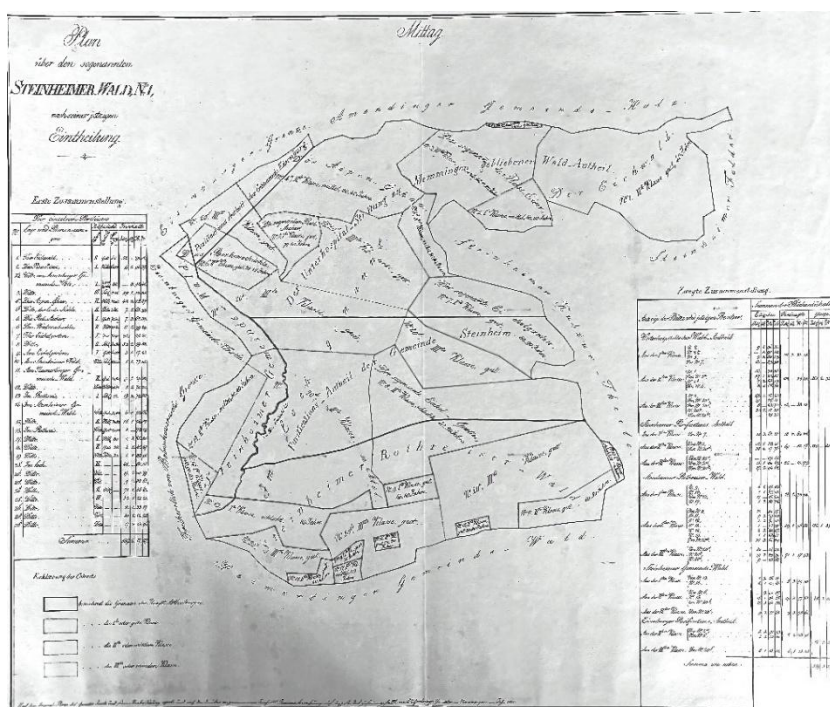


Abbildung 27: Der Steinheimer Wald mit der Waldbeschreibung 1813 (StadtA MM alte Plansammlung III/44); Stadt MM, Plansammlung.

Figure 27: The Steinheim Forest with the forest description of 1813 (StadtA MM old map collection III/44); City MM, map collection.

3.1.2. Der Wald in Woringen

Woringen wurde 1516 von Memmingen angekauft zur kostengünstigen Versorgung der Stadt und 1547 an die UHS verkauft (BLICKLE P., 1967). Der Woringer Gemeinwald wurde schon 1540 der UHS unterstellt. Der Hofmeister der UHS MICHAEL SCHWEGELIN vermaß 1575 den damals 522,8 ha großen Woringer Wald in 13 Teilflächen (StadtA MM, A 101 5, 1543). Für diese Teilflächen legte er waldverträgliche Nutzungsmengen fest, die mit der Gemeinde vertraglich gesichert wurden. Der Woringer Wald wurde vorher sicher schon 1000 Jahre lang stark genutzt; auch Floßholznutzung zur Iller ist noch im 15. Jahrhundert belegt.

32 Höfe in Woringen hatten 1719 noch rd. 68 ha „Holzmähder“, die, wie der Name sagt, wohl schon lange kein Wald mehr waren (StadtA MM, A Bd. 428 a, 1719).

Zwischen 1516 und 1572 hat in Woringen die landwirtschaftliche Fläche durch Rodungen um fast 75 ha zugenommen (DEES, 2023) und die Berichte über illegalem Holzeinschlag im Gemein- und Bannwald, Klagen über illegale Beweidung oder betrügerische Holzwarte nahmen ab 1548 zu.

Memmingen hat im 18. Jahrhundert die zu Weidezwecken entwaldete, ca. 80 ha große Woringer Halde nach einem Rechtsstreit neu vermessen und wieder bewaldet.

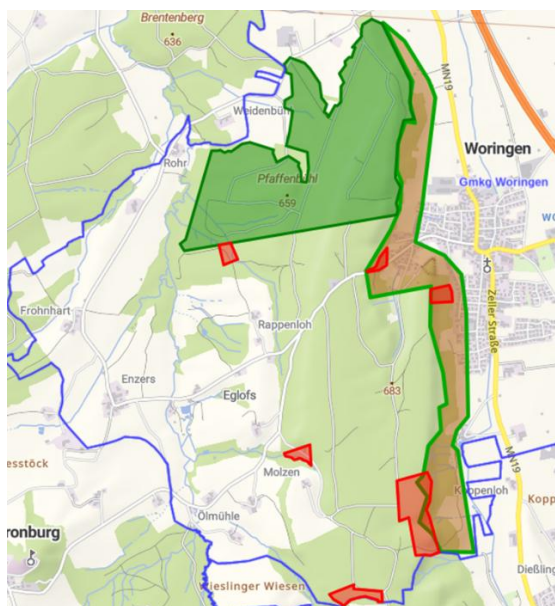


Abbildung 28: Die Woringer Gemarkungsfläche nach ihrer Nutzung. Der Woringer Gemeinwald (hellgrün innerhalb der blauen Gemarkung), der Bannwald (dunkelgrün im Norden), die gerodete Halde am Ortsrand (braun, grün umrahmt) und offene Gemeinflächen (rot). Kohlstätten, Trieb- und Trattflächen sind nicht eingezeichnet.¹²⁰ Plan STEPHAN GAMPE auf KARTEN-GRUNDLAGE © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Quelle: Bayernatlas – www.bayernatlas.de.

Figure 28: The Woringen district area according to use. The Woringen Communal Forest (light green within the blue boundary), the protected hunting forest (dark green in the north), the cleared slag heap on the edge of the village (brown, green outline) and open common land (red). Charcoal kiln sites and areas with grazing rights are not marked. Map STEPHAN GAMPE on the basis of a map of © Bavarian Surveying Administration 2025, Source: Bayernatlas – www.bayernatlas.de.

¹²⁰ Trattfläche: Weiderecht für alle auf abgeernteter Fläche.

1803 war der Wald in Woringen noch weiter geschrumpft auf nur mehr 481 ha, v.a. im Gemeinwald.

3.2. SCHWEGELINS Beschreibung der Gemeinwälder und die Nachhaltigkeitsplanung der UHS 1575

Die erste Beschreibung dörflicher Gemeinwälder in Memmingen durch MICHAEL SCHWEGELIN 1575 zeigt den schon lange bestehenden, typischen Waldzustand: ertragsarm, stark beweidet, übernutzt, Waldflächenverluste durch Umwandlung in Weide oder Acker, keine Investitionen in Verjüngung, ausschließliches Interesse der Bauern an Rodung, um mehr Weide zu bekommen.

SCHWEGELINS Vorschläge zur Steigerung der Holzproduktion, einen Laubholzstockausschlagswald mit 12-jähriger Umtriebszeit zu begründen oder Nadelholzbrennholzwälder mit 30-jährigen Umtrieb und Saat ertragreicher zu machen, hatten keinerlei Erfolg bei den Bauern und Dorfvertretern.

Ab 1572 ist schriftlich belegt, dass die UHS die Gemeinwälder der Memminger Dörfer vermaß, die Brennholzvorräte schätzte und dort nachhaltige Nutzungspläne für 7 Jahre vertraglich mit den Dörfern mit geringerer nachhaltiger Nutzungsmenge vereinbarte. Die „Freiheit“ der Bauern, beliebig und zerstörerisch mit dem Gemeinwald umzugehen, wie man wollte, war damit beendet.

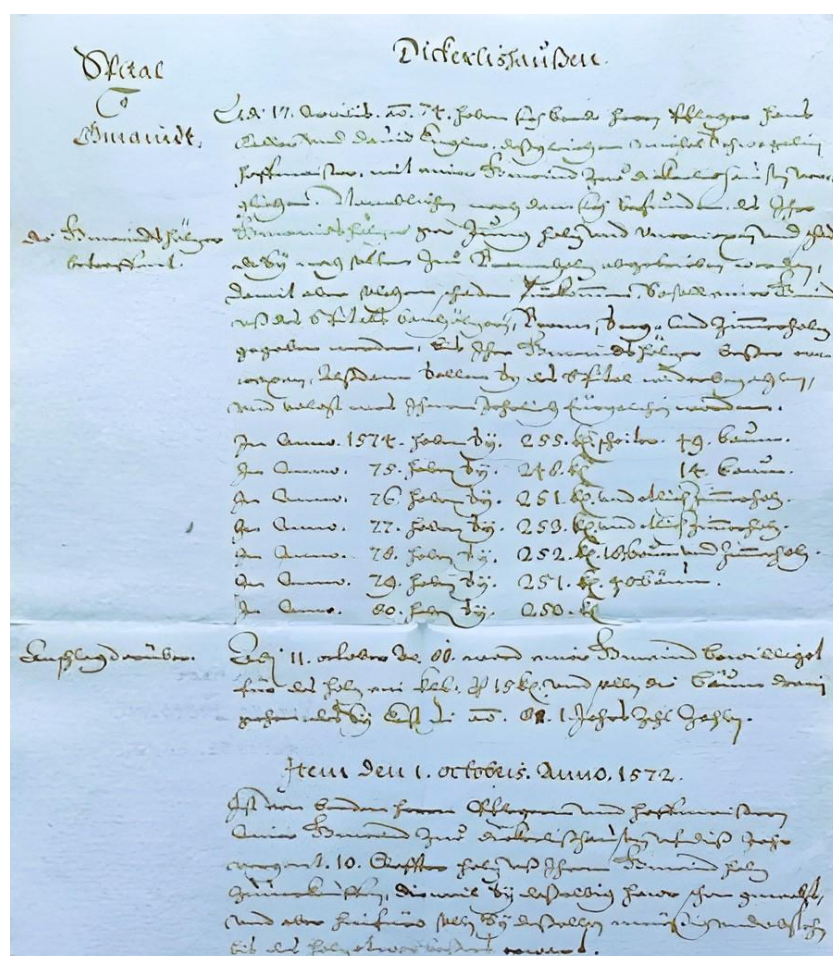


Abbildung 29: Vertrag von 1572 zur Regelung der Holzeinschläge im Dickenreishäuser Gemeinwald (*StadtA MM, A 97 1, 1572*).

Figure 29: Treaty of 1572 regulating logging in the Dickenreishaus communal forest.

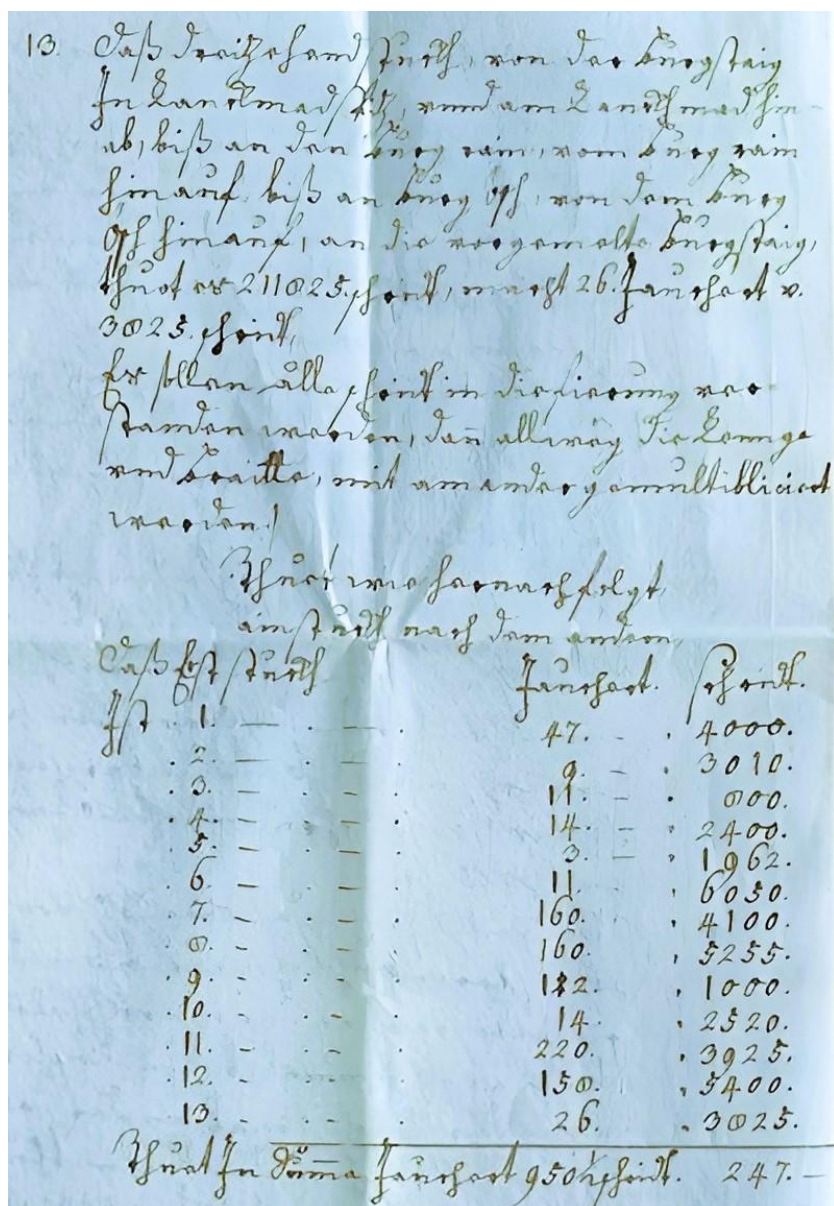


Abbildung 30: Ergebnisse der Vermessung und Einteilung der Woringen Gemeinwälder durch den Hofmeister SCHWEGELIN 1575 (StadtA MM A 101 5, 1575).

Figure 30: Results of the survey and division of the Woringen communal forests by the court steward SCHWEGELIN in 1575 (StadtA MM A 101 5, 1575).

SCHWEGELINS Vermessungsarbeiten im Bannwald in Eisenburg (StadtA MM, D 43 2, 1587) lassen einen Vergleich damaliger Wachstumseigenschaften von Hochwäldern mit der heutigen Ertragssituation Memminger Wälder zu: Die Wuchseleistungen von Fichte in Eisenburg entsprach etwa Wäldern mit der Bonität I bis II der Ertragstafel von GERHARDT (BayStMELF, 2018). Sie sind also den heutigen Wuchsverhältnissen von Fichtenhochwäldern im Allgäu mit 10 bis 12 fm/ha je Jahr durchaus vergleichbar.

Dörfliche Gemeinwälder, die wegen Beweidung nur einen Bruchteil der Bäume/ha aufwiesen und sehr jung geerntet werden, konnten wegen geringerem Holzboden und Baumzahl/ha aber nur etwa 1 bis 3 fm/ha je Jahr Wuchseleistung erreichen.

3.3. Die extreme Entwaldung des Gemeinwaldes im Markt Murnau

Der 1320 gegründete Markt Murnau mit rd. 120 Häusern im 16. Jahrhundert besaß fast 1.000 ha große Gemeinflächen, v.a. in ertragsarmen Aue- und Moorwäldern des Murnauer Moores. Ihr Schicksal zeigt beispielhaft, wie schnell gleichzeitige Holz- und Weidenutzung sowie die Sondernutzung Streu einen Gemeinwald zerstören können:

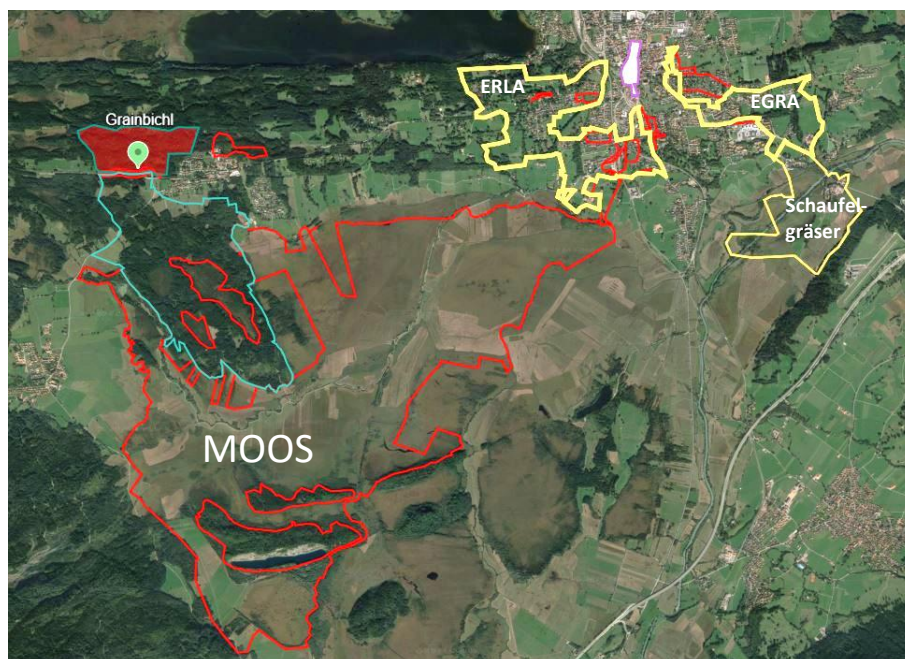


Abbildung 31: Gemarkung Murnau nach der Art der Nutzung. Gemeinflächen Erla, Egra und Schaufelgräser (gelb) und Moos (rot). Im Nordwesten liegt der Gemeinwald Grainbichl, den der Markt 1476 durch einen Erbrechtsbrief von Herzog Albrecht IV. bekam. Zwischen Grainbichl und Erla liegen die im 15. Jahrhundert angekauften Höfe der „Madlüsse“, die nach Verpachtung von Pächtern in Äcker und Wiesen umgewandelt wurden. Plan STEPHAN GAMPE auf KARTENGRUNDLAGE © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Quelle: Bayernatlas – www.bayernatlas.de.

Figure 31: The Murnau district area according to use. Communal areas Erla, Egra and Schaufelgräser (yellow) and Moos (red). In the northwest is Grainbichl communal forest, established in 1478 (by Duke Albrecht IV.). Between Grainbichl and Erla are the „Madlüsse“ farms, purchased in the 15th century and converted into fields and meadows after being leased to tenants. Map by Stephan Gampe on the basis of a map of the © Bavarian Surveying Administration 2025, Source: Bayernatlas – www.bayernatlas.de.

3.3.1. Rodung der ertragreichen Gemeinwälder Erla und Egra

Die Gemeinflächen Erla und Egra waren vor der Besiedelung ertragreiche Fichten-Tannen-Buchenhäuser. Bis ins 16. Jahrhundert wurden die ortsnahen Gemeinflächen Erla und Egra für Landwirtschaft und Weide praktisch komplett entwaldet und v.a. als Viehweide mit einzelnen Äckern und Sondernutzungen wie Krautgärten, Hopfenanbau etc. genutzt (Baumann, S., 1855).

3.3.2. Rodung der ertragsarmen Gemeinwälder Schaufelgräser und Moos

Die Schaufelgräser - ertragsarme Auewälder im Überschwemmungsgebiet der Loisach -liegen nur ca. 1 km entfernt vom im 10. Jahrhundert gegründeten Pferdegestüt in Schwaiganger. Schwaiganger war der größte Einkäufer von Streu für seine Viehhaltung. Die vom Markt verpachteten Schaufelgräser wurden deshalb bald gerodet und ihre Streu nach Schwaiganger verkauft.

Das Moos war mit fast 1.000 ha Moos- und Auewald eine der größten Gemeinflächen für Holz und Weide im Alpenvorland. Zahllose Archivalien belegen die Entwässerung und Abholzung zahlreicher heute „offener“ und „intakter“ Flächen zum Zweck der Holzversorgung und Beweidung (Gampe, 2026) zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert.

Die Beseitigung des Waldes für Weide und örtlich Mahd war Bewirtschaftungsziel des Marktes, konnte doch bei Holzangel Holz aus Ettaler Kloster- und herzoglichen Bannwäldern angekauft werden. Das Pferdegestüt in Schwaiganger war im 19. Jahrhundert Großkunde für das blühende Streugeschäft im Murnauer Moos (Gampe, 2026). Nach Beginn der Militärpferdezucht in Schwaiganger mit über 2 000 Pferden wurde die Streunutzung im Moos flächig intensiviert und letzte Waldreste wurden deshalb gerodet.

Eschen- und erlenreiche Auewälder im Moos wurden für den hohen Lohebedarf Murnaus und den Loheexport genutzt und nicht mehr bewaldet.

In ertragsarmen Moor- und Auewäldern bestehen nach Kahlschlägen oder bei Lohegewinnung enorme Schwierigkeiten mit der Wiederverjüngung, insbesondere bei zusätzlicher Beweidung. Eine schnelle natürliche Wiederbewaldung ist standörtlich in Moosen ausgeschlossen.

Die Entwaldung von 90 %, der gesamten Gemarkung Murnau bis 1840 und nahezu 100 % der Schaufelgräser und Moos sind ein Extrembeispiel, wie Holz-, Weide- und Streunutzung großflächig „offene Landschaften“ aus fast geschlossenen Gemeinwäldern geschaffen haben.

4. Die geregelte Waldnutzung der Memminger Gemeinwälder (Bürger- und Spitalwald)

Die Stadt Memmingen hatte ihren Gemeinwald, den 128 ha großen Bürgerwald bei Dickenreishausen, im 16. Jahrhundert professionell von der UHS bewirtschaften lassen. Dabei wurden sicher im Bürger- und auch in Stiftungswäldern schon im 13. Jahrhundert klare, nicht verschriftlichte Nachhaltziele für die Holzversorgung der wachsenden Stadt verfolgt. Die stadt- und stiftungseigenen Wälder konnten aber nur 200 – 300 Häuser nachhaltig mit Hausholz versorgen.

4.1. Nachhaltige Planung und Nutzung im Bürger- und Stiftungswald

Der Stadtwald war 128 ha groß und produzierte Brenn-, Bau- und Werkholz für Bürger und Gewerbe. Die Wälder von Stiftungen wurde laufend durch Waldankäufe oder Neustiftungen vergrößert und betrugen z.Zt. des Bauernkrieges fast 400 ha. Die UHS benötigte selbst rd. 1.500 Klafter

Brennholz jährlich, die sie aus ihren eigenen und gepachteten Wäldern für berechnete Bürger Memmings produzierte.

Wie die älteste Karte von STEBENHABER 1680 zeigt, waren auch die Stadt- und Stiftungswälder für andere Nutzungsarten offen:

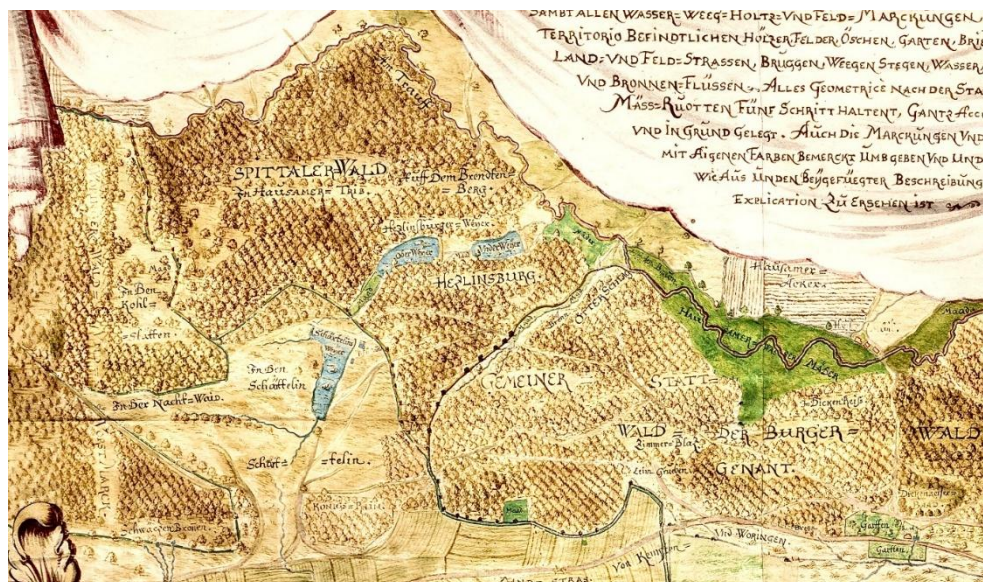


Abbildung 32: Stadt Memmingen: Bürger (Gemeiner)- und Spitalwald 1680 mit vielen offenen Flächen wie Kohlstätten, Zimmererplatz, Weide-, Trieb- und Mahdbereichen sowie Leimgruben¹²¹ und Teichen. Ausschnitt aus: Territorium der Reichsstadt Memmingen um 1680. LUDWIG STEBENHABER. 1680. Aquarell/Papier/Leinwand. 115,5x162,5 cm. Stadtmuseum Memmingen, Inv.nr. 1.246.

Figure 32: Memmingen: Citizens' (communal)- and hospital forest in 1680, with many open areas such as charcoal kiln sites, carpenters' sites, livestock-grazing and mowing areas, as well as animal glue pits and ponds. Excerpt from: Territorium der Reichsstadt Memmingen (Territory of the Imperial City of Memmingen) around 1680. Ludwig Stebenhaber. 1680. Watercolour/paper/canvas. 115,5x162,5 cm. Memmingen City Museum, Inv.nr. 1.246.

Viehtrieb und andere schädliche Nutzungen wurden – wie auch von MEURER gefordert (MEURER, 1582) – von der UHS kontrolliert, Waldbau in Gehauen nach fachlichen Regeln betrieben und die Wiederverjüngung durch Saat oder Wildlingspflanzung gesichert (SCHWEGELIN, 1575).

Die UHS plante die künftige, nachhaltige Holzversorgung für Memmingen durch Schätzungen von Holzmengen auf Schlagflächen in eigenen, anzupachtenden oder anzukaufenden Wäldern. Seit dem 15. Jahrhundert wurden in umliegenden Dörfern Wälder angekauft oder gepachtet, später auch Wälder aus Ottobeuren und Kempten. Im 18. Jahrhundert pachtete Memmingen dann im Einzugsgebiet der Eschach Wälder zur Abnutzung in 30 Jahren. Deshalb kann ein Planungshorizont der UHS von 30 Jahren für die Holzversorgung vermutet werden. Dies war damals bei großen Holzverbrauchern wie z.B. der Saline in Hall (OBERRAUCH, 1952) auch der Fall.

Die UHS bewirtschaftete ihren Wald als Hochwald statt als kurzumtriebigen Brennholzwald wie die Dörfer und konnte mit Umtriebszeiten von bis zu 100 Jahren alle benötigten Holzprodukte erzeugen

¹²¹ Es handelt sich um Gruben zur Herstellung von Knochenleim.

(ESCHENLOHR, 1921). Nur so konnte Versorgungssicherheit für alle Holzsortimente einer Stadt erreicht werden. Brennholz als Koppelprodukt starker Bäume ist dann zwar etwas aufwendiger und teurer zu gewinnen als aus Brennholzwäldern. Floßholz stellte Memmingen ab Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr zur Verfügung (StadtA MM, A 83 0, 1589).

Zahlreiche Protokolle von Holzwarten und Gemeinden um Memmingen belegen, dass Holzdiebstahl in Bann- und privaten Wäldern häufig war. Holzkohle und Pottasche wurden meist von Schadholz nach Genehmigung durch die UHS gewonnen und tauchen in Archivalien mengenmäßig nicht auf.

Memminger Wälder wurden also immer stärker genutzt als geplant wurde und aus Holzverkaufslisten ersichtlich ist.

4.2. Holzbedarf der Stadt Memmingen 1525

1525 hatten 62 % der in Memminger Zünften organisierten 829 Handwerker (Weber 32 %, Merzler, Gerber, Tuchmacher, Schneider, Schuhmacher je 5-7 %) (WESTERMANN, 1921) fast keinen Gewerbeholzverbrauch. Für eine Schätzung der jährlichen Haushölzer in Memmingen werden deshalb im Mittel nur 5 Klafter/Haushalt angesetzt.

Tabelle 13: Geschätzter Hausholzbedarf der Stadt Memmingen 1521.

Table 13: Estimated household timber requirements in the city of Memmingen, 1521.

Haushalte (HH)	HH	Hausholz / HH	Summe Hausholz	
Prozent (geschätzt)		Klafter	Klafter	Festmeter
25	300	2,50	750	
37	444	3,50	1.554	
18	216	5,00	1.080	
11	132	9,00	1.188	
7	84	12,00	1.008	
2	24	14,00	336	
100	1.200	4,93	5.916	12.424

Zünfte mit Gewerbeholz	Mitglieder 1521	Gewerbeholz	Summe Gewerbeholz	
		Klafter	Klafter	Festmeter
Großzunft	22	30	660	
Gerber	46	2	92	
Zimmerleute	73	2	146	
Metzger	39	4	156	
Bäcker	52	9	468	
Schmied	61	6	366	
Kramer	70	4	280	
Summe Zünfte	363		2.168	4.553
Werkhaus	für Infrastruktur und Bauen			1.074
UHS	für soziale Institutionen		1.500	3.150
Geschätzter Hausholzbedarf 1521 Stadt Memmingen (fm)			21.200	

Für Memmingen im frühen 16. Jahrhundert mit bis zu 1200 Haushalten in ca. 600 überwiegend aus Holz bestehenden Häusern bedeutet dies einen Hausholzbedarf von nahezu 6.000 Klaftern. Mit einem geschätzten Brennholzbedarf für Zünfte nach dem Steuerbuch 1521 (KUGLER, 1965) von ca. 2.000 Klaftern¹²², sozialen Einrichtungen (UHS: ca. 1.500 Klafter) und Holz für Bauten und Infrastruktur in Höhe von 1.000 fm über das Werkhaus ist ein gesamter Hausholzbedarf von etwa 21.000 fm/Jahr anzunehmen. Dieser kann aus einer gut bewirtschafteten Hochwaldfläche von etwa 2.100 ha um Memmingen nachhaltig gewonnen werden.

Die berechtigten Stadtbürger kauften ihre Haushölzer auf dem vom Rat regulierten Memminger Holzmarkt zum Selbstkostenpreis ein. Zahlklafter für ihren Mehrbedarf hatten höhere Preise.

Die arme Bevölkerung erhielt von der UHS und anderen Stiftungen kostenlose „Stöße“ Brennholz bzw. Leseholzscheine zu Aufsammeln von Brennholz im Bürgerwald.

4.3. Gewinnung und Transport des Brennholzes

Die Waldarbeiten wurden von der UHS an ca. 50 „Scheitterer“ zum Scheitern und Aufklaftern des Brennholzes im Wald vergeben. Scheitterer kamen als längerfristige Fremdarbeiter auch aus der Schweiz, Kärnten und der Steiermark. Sie erhielten 15 kr/Klafter für aufgescheitertes Brennholz (StadtA MM, A 269 1, 1657), im 18. Jahrhundert je nach Schwierigkeiten der Aufarbeitung 20 – 34 kr/Klafter.

Buchenholz

Quantität	th	β	t
4	—	12	—
3	—	9	—
2	—	6	—
1	—	3	—
8	—	1	6
10	—	—	9

Fichtenholz

Quantität	th	β	t
4	—	11	β
3	—	8	β
2	—	5	β
1	—	2	β
8	—	1	β
10	—	—	8

Don. mittel 4 β — t gebuy von m. l. e. f. r. f. i. n. e
vft 27 September 1551 von für B. f. r. v. v.
vft 23 folz für empfangen wie folgt.

Abbildung 33: Fuhrlohn für Buchen- und Fichtenbrennholz 1551 von Lauben nach Memmingen (StadtA MM, D 132 8, 1551).

Figure 33: Costs for transporting beech and spruce firewood from Lauben to Memmingen in 1551.

Der Holztransport des trockenen Brennholzes nach Memmingen erfolgte in Fronarbeit (z.B. Steinheimer Bauer 3 Tage kostenlose Fuhrleistungen) durch Bauern aller Dörfer und ergänzend mittels Anordnungen der Memminger Canzley an die Dörfer zu bezahlten Fuhrleistungen. Alle Pferdebe-

¹²² Der Bedarf der Zünfte orientiert sich nach Daten des Marktes Murnau. Der Gewerbebedarf für Brauen, Ziegeleien, Kalkbrennen, Holzkohle, Pottasche etc. ist hier nicht mit aufgenommen, da bisher dazu keine Daten gefunden wurden. Der gesamte Holzbedarf Memmingens auch von privaten Wäldern 1521 kann deshalb auf 24 000 bis 28 000 fm ansteigen.

sitzer mussten bestimmte Mengen Holz vom Wald zum Holzmarkt bringen „gegen Straff“. Der Fuhrlohn variierte nach Transportentfernung¹²³ und Holzart (Buchenholz war teurer als „Tänninholz“¹²⁴) und bestimmte entscheidend die Verkaufspreise. Bis zu 100 Fuhrwerke von 50 Bauern täglich mit Fuhren von je einem Klafter Brennholz erreichten die Stadt und luden täglich Klafterholz bis zu 180 m Länge ab.

Zu der Holzfuhrung
 Jedem der Holzfuhrer darauf die
 Dorf. Dorf. Schafften zu legen. *Auflast Büchel*
bedeutet, zu legen
Laft: Klafter

Für jeden Dienst 2. Klafter
gerechnet.

	<i>Meiße</i>	<i>Meiße</i>	<i>Meiße</i>	<i>Meiße</i>
220. Moringen	67½	9.	135.	85.
170. Sickingen	47.	8.	94.	76.
110. Dillingen	21.	11½	62.	48.
20. Völklingen	8½	1.	17.	13.
12. Jülich	4.	2.	8.	4.
12. Jülich	4.	1.	8.	4.
26. Dillingen	10.	—	20.	16.
10. B.	2.	—	6.	4.
Σ 600.			175. 82½	350. 250.
			2.	250.
			350.	600.

Abbildung 34: Verteilung von Holzfuhrn (gegen Bezahlung und Frondienst) auf Dörfer (StadtA MM, D 132 8, 1551).

Figure 34: Distribution of loads of timber to villages (in return for payment and corvée labour).

4.4. Holzwarte und Holzmesser

Vereidigte Holzwarte beaufsichtigten von ihren Sölden in sieben Gemeinden aus die Gemein- sowie die Stadt- und Stiftungswälder. Sie arbeiteten entsprechend der Dorfgerichtsordnung und erhielten fachliche Anleitung durch den Stadtrat und die UHS. Verschriftlicht sind erste technische Anweisungen bei SCHWEGELIN 1575, weitere Instruktionen folgten Anlass bezogen v.a. im 18. Jahrhundert. Holzwarte waren verantwortlich, den Bauholzbedarf festzustellen, die Hausholz mengen zu prüfen und den Holzeinschlag und den Transport aus den Wäldern zum Holzmarkt zu organisieren.

Holzwarte mussten u.a. nicht bestockte Schläge ansäen, eine Verjüngungstechnik, die Ende des 13. Jahrhundert in Nürnberg entwickelt wurde und sicher bald auch in der Reichsstadt Memmingen angewandt wurde. Nicht verjüngte Flächen mussten alternativ von Holzwarten mit Wildlingen bepflanzt werden. (StadtA MM, D 132 8, 1551).

Im 17. Jahrhundert sind auch bis zu 12 Holzmesser beschrieben, die die Klafter im Wald und v.a. am Holzmarkt vermessen und an die Bürger - auch als kleinere „Stöße“ - verkauften. Die Zahl der

¹²³ Anfang des 16. Jhd. wurden zwischen 3 (bis etwa 10 km) und 14 Schilling (ca. 100 km) pro Fuhre und Holzart bezahlt.

¹²⁴ Fichtenholz wird in Archivalien des Stadtarchives Memmingen meist als „Tannenholz“ (Tännin, Dännen) bezeichnet.

Holzmesser wurde dem Bedarf im Winter angepasst, um die rasche Verteilung der wöchentlich angelieferten Rechthölzer vom Holzmarkt zu den Häusern sicherzustellen (StadtA MM, A 269 1, 1657).

4.5. Der Holzmarkt in Memmingen

Memmingen steuerte seinen Holzmarkt durch Verbot privater Verkäufe und Holzkäufe aus Gemeinwäldern. Holz konnte am in der Stadtmitte gelegenen Holzmarkt nur von Stiftungswäldern, privaten Wäldern der Bürger oder anderen herrschaftlichen Wäldern sowie als verarbeitetes Holzprodukt vom Memminger Werkhaus bezogen werden.

Einige der vielen Memminger Stiftungen lieferten auch direkt an Honoratioren der Stadt und Pfleger aus dem Stiftungsgut kostenloses Holz (BERGER, 1998).

In Krisen wurde vom Stadtrat der Holzmarkt erweitert, z. B. am 19.12.1524, als der Bauernkrieg Memmingen zu erreichen drohte und Holzvorräte in der Festung eingelagert werden mussten (FRIEB, 2025).

Die Gesamtlänge der jährlichen Holzklafter für Memmingen betrug 1525 über 11 km; eine Lagerfläche von ca. 3,5 ha in der Stadt wird rechnerisch dafür benötigt.



Abbildung 35: Stadt Memmingen: Lagerplätze am Holzmarkt und Werkhaus und erweiterte Lagerplätze vom 19.12.1524/Stadt Memmingen. In rot mit Flächen- und Entfernungsmaßen (auf Urpositionsblatt ca. 1810). Plan STEPHAN GAMPE auf KARTENGRUNDLAGE © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Quelle: Bayernatlas – www.bayernatlas.de.

Figure 35: Memmingen: Timber storage areas at the timber market and “municipal workshop”, and storage areas extended from 19.12.1524/Memmingen. In red, with areas and distance measurements (on original position sheet approx. 1810). Plan STEPHAN GAMPE on the basis of a map of the © Bavarian Surveying Administration 2025, – www.bayernatlas.de.

Die getrockneten Hölzer wurden an den Stadttoren durch Abgabe eines Scheites je Fuder (Klafter) am Stadttor verzollt (EICHHEIM, 1926), am Holzmarkt in mehreren Reihen nebeneinander aufgeschichtet und sofort nach Abmessen verkauft. Eine ausgeklügelte Logistik mit bis zu zwölf Holz-

messern sorgte für schnellsten Verkauf der Hölzer vom Holzmarkt, damit im Winter täglich große Holzmengen in die Stadt geliefert werden konnten.

4.6. Das Werkhaus

Das 1450 gegründete Werkhaus der Stadt war u.a. zuständig für das „Zimmerwerk und Brunnenwerk“ und versorgte Memmingen mit Bauholz und allen Baustoffen. Sämtliches Baumaterial aus Holz und Metall sowie Stein, Sand, gebrannter Kalk und Ziegel etc. wurde zentral für den Bedarf der Bürger und Handwerker eingekauft und weiterverkauft. Sinn des Zwanges, nur Baumaterialien vom Werkhaus einkaufen zu dürfen, war eine Preis- und Qualitätskontrolle der Materialien.

Eine Holzverkaufsliste von 1718 und ein großes Schuldenregister von Bürgern, die im Werkhaus eingekauft hatten, zeigt die verschiedensten Holzsortimente und eine intensive Bauphase in Memmingen.

	Einnam	Ausgab	Remenat
Altehand Holz 2 Stk.	82	76	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	267	82
Jammuholz 2 Stk.	82	35	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	138	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	42	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	66	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	383	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	125	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	17	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	96	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	193	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	65	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	50	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	13	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	78	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	418	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	284	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	598	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	10	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	20	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	3341	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	136	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	3410	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	26	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	876	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	315	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	51357	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	592	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	483	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	865	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	1298	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	94	82
Nischen Holz 2 Stk.	82	18173	82

Abbildung 36: Erste dokumentierte Holzverkaufsliste des Werkhauses Memmingen 1718; (StadtA MM, A 289 4a, 1718).

Figure 36: First documented timber sales list from the Memmingen municipal workshop, dating from 1718.

1525 betrug die jährlichen Brennholzverkäufe vom Werkhaus etwa 1500 Klafter; sie gingen an Personal und Organisationen der Stadt (z.B. Bürgermeister (24 kl), Ärzte (4 kl), Pfarrer (24 kl), Lateinschule 69 kl). Kaserne (71 kl), etc.) (StadtA MM, A 290 1, 1728). Auch der Gewerbebedarf der Zünfte (StadtA MM, A 285 3, 1610) ist vom Werkhaus verteilt worden.

Am Werkhaus wurden auch Stämme bearbeitet, um den Kunden Bauholz in geeigneten Maßen zu verkaufen.



Abbildung 37: Stadt Memmingen: Das Werkhaus mit lagerndem Brenn- und Bauholz zur Weiterbearbeitung und Verteilung. (Ausschnitt aus: Memmingen aus der Vogelschau um 1650. SEBASTIAN DOCHTERMANN. Öl/Leinwand. 130x200 cm. Stadtmuseum Memmingen, Inv.nr. 1.245).

Figure 37: Memmingen: The municipal workshop with stores of fuel wood and construction timber for further processing and distribution. (Section of "Memmingen aus der Vogelschau" ("Bird's eye view of Memmingen"), dating from around 1650).

4.7. Der Brennholzpreis für die Bürger Memmingens

Die UHS musste beim Hausholzverkauf am Holzmarkt einen einheitlichen Mischpreis für Laub- und Nadelbrennholz kalkulieren, da die Kosten einzelner Lose wegen v.a. wegen der Transportentfernungen sehr unterschiedlich waren. Große Transportdistanzen wie z.B. Brennholz von Überlingen 1525 verteuerten den Mischpreis in Memmingen erheblich (Frieß, 2025).

Die UHS machte auftragsgemäß keine Gewinne (StadtA MM, D 83 10, 1740), wenn sie Haushölzer an die Bürger oder Bauern zu einem einheitlichen Mischpreis verkaufte. Die UHS ergänzte auch dörfliche Haushölzer zum Selbstkostenpreis aus ihren eigenen Wäldern. Dies minderte aber den Bezug billiger Haushölzer für Memminger Bürger, weil dann mehr Holz aus größeren Entfernungen nach Memmingen gebracht werden musste. Dies führt indirekt zu höheren Preisen für Hausholz in Memmingen.

In der Literatur genannte „Gewinne“ der UHS (LAMBACHER, 1991) sind nur Kassenbestände der Holzabrechnungen zum Jahresende und kein Ergebnis betrieblicher Gewinn-Verlustrechnungen mit Ertragsabsicht. Die UHS schlug wegen ihrer sozialen Verpflichtung billiger Hausholzversorgung „kein Kapital aus dem Wald“, wie in der Literatur regelmäßig erwähnt wird (LAMBACHER, 1991), (DEES, 2023).

1738 kostete des Klafter Nadelholz in Memmingen 6 fl (MIEDEL, 1920)¹²⁵ und zeigt wohl erstmals eine ernste Holznot. Der Rat reagierte sofort mit der Pacht (5 000 fl) von 3 Kemptischen und Trauchburgischen Wäldern mit je 50 000 Klaftern Holz. Auch mit dem Recht (3 500 fl), zollfrei Holz von Ferthofen von der Illertrift beziehen zu dürfen, „damit auch für Ihre Kinder die so sehr ruinirten Wälder ... geschonet und künfftig mit Scheitholz widerumb bewachsen werden (StadtA MM, D 83 10, 1740) konnte die Holzkrise bewältigt werden.

Diese Haushölzer aus entfernten Wäldern wurden dann teurer als das Hausholz aus der Umgebung Memmingens abgegeben¹²⁶, weil die Abnehmer die Transportkosten vom walddnahen Lagerplatz übernehmen mussten.

5. Wald und Holz im Memmingen um 1525

5.1. 1524: Unwetterschäden auch im Wald

In Allgäuer Nadelwäldern im Hochwaldbetrieb sind mittelfristig Schadholzanfälle durch Sturm, Hagel, Schneebruch und Folgeschäden durch Fichtenborkenkäfer von ca. 30 % der Gesamteinträge realistisch. Historische Belege gibt es aber fast nur für Schäden in der Landwirtschaft und an Infrastruktur. In Wäldern mit Hochwaldbetrieb können für ein Jahrzehnt nach einem Schadergebnis Holz Mengen von 35 bis 50 fm/ha angenommen werden. In den jungen Gemeinwäldern sind deutlich geringere Schadholzmengen wahrscheinlich, etwa 10 – 15 fm/ha.

Folgen eines Schadholzanfalles waren auch in der frühen Neuzeit:

- Stopp des Frischholzeinschlages, nur Aufarbeitung der Schadhölzer,
- Notwendigkeit der raschen Aufarbeitung der Schadhölzer (die damals mit Handarbeit und Zugtieren viele Jahre gedauert hat!) durch mehr Fronarbeit der Bauern, die gleichzeitig auch die Infrastruktur herstellen und ihre Landwirtschaft wieder aufbauen mussten,
- Preisanstieg für Brennholz, da die Arbeits- und Zugtierkosten in Windwürfen ansteigen und größere Transportentfernungen als bei geplantem Einschlag Kosten verursachen,
- Engpässe beim Einsatz von Zugtieren,
- Zusammenarbeit der betroffenen Betriebe – beispielhaft der Reichsstädte - durch gegenseitige Unterstützung und Ankauf von Holz.¹²⁷

Im Juli 1524 sind im Hegau, Bodenseegebiet und Oberschwaben bis Leutkirch durch zwei Hagelstürme erhebliche Schäden an Infrastruktur und Landwirtschaft aufgetreten (PFISTER, 2024). Eine Schadholzmenge vom Vielfachen des jährlichen Holzeinschlages ist in diesem Gebiet sehr

¹²⁵ Es ist unklar, ob dieser extrem hohe Brennholzpreis tatsächlich Hausholz oder vermutlich Zahlklafter betrifft.

¹²⁶ (StadtA MM, D 83 10, 1740): Indem aber das Spital denen Unterthanen das Holz nur auf dem Stock oder im Wald ohngescheittet gratis zugeben schuldig ist, und man mithin auch den Kauffschilling der erkauffen Waldungen gerne auf sich tragen will: So kan demselben nicht zugemuthet werden, das Scheitter- und Fuhrlohn aus dem wald biß nacher Muthmannshofen auch zu bezahlen, sondern es solle selbiges am jeder Unterthan dem Spital vorguthen, doch verlangt man es so genau mit Ihnen nicht zu nehmen, sondern es selle ein jeder für ein Klaffter welches zu Muthmannshofen steht bezahlen kr. 30.

¹²⁷ Am 2.9.1524 kaufte Memmingen von der 100 km entfernten Reichsstadt Überlingen, das sehr hohe Schadholzanfälle hatte, sehr teuer Brennholz ein, obwohl in eigenen Wäldern sicher auch genügend Schadholz vorhanden war.

realistisch. Mit den wenigen Arbeitskräften und Zugtieren ist jahrelanger Schadholzeinschlag mit enormen Borkenkäferschäden zu erwarten; die Menschen waren durch diese Schäden mehr als „beschwert“.

Der Rat von Memmingen hat laut Ratsprotokollen 1524 und 1525 alle o.a. genannten Maßnahmen ergriffen (FRIEB, 2025).

Nach 1524 bestand in den Schadensgebieten, die sich mit dem Gebieten des Bauernaufstandes weitgehend decken, kein Holzmangel, sondern Mangel an Arbeitern und Zugtieren, um das zu viele Schadholz rasch aufzuarbeiten oder verkohlen zu können.

5.2. Hatte Memmingen Gemeinwälder seiner Dörfer eingeschränkt?

Übernahmen von Gemeinwäldern durch herrschaftliche Wälder sind bei Ankäufen ganzer Dörfer durch Memminger Patrizier oder Stiftungen im 14. und 15. Jahrhundert nicht aktenmäßig belegt.

Anfang des 16. Jahrhundert hatte Memmingen „Dorfgerichtsordnungen“ eingeführt, die Dorfgerichten die Niedergerichtsbarkeit übertrugen. Dabei wurden erste Regeln für die Waldnutzung und ein Holzverkaufsverbot schriftlich formuliert, die vermutlich davor schon bestanden.

BAUMANN (BAUMANN, 1877) berichtet, was die Bauern der Memminger Dörfer am 24.2.1525 begehrten und die Reaktion des Memminger Rates vom 15.3.1525:

1. Die Strafen für Vergehen gegen die Waldnutzungsregeln in Gemein- und Herrenhölzern sollen gleich sein und statt 5 Gulden nur 1 Gulden betragen¹²⁸.

Der Memminger Rat stimmte den geringeren Strafen teilweise zu und verpflichtete sich zur Abgabe der Haushölzer aus Memminger Wäldern an die Bauern. Er verwies darauf, dass die hohen Strafen teilweise von den Untertanen selbst so „begehrt“ wurden.

2. Flächen aus dem Gemeinbesitz, die sich die Herrschaft „in etlichen Dörfern“ vor längerer Zeit angeeignet hat, sollen zurückgegeben werden¹²⁹.

Der Memminger Rat bittet die betroffenen Gemeinden, diese entzogenen Flächen zusammenzustellen und zu prüfen, ob es dafür Gegenleistungen gegeben habe. Die Gemeinde und die Stadt wollen sich jeweils an diese alten Abmachungen halten und fallweise Flächen restituieren.

BAUMANN (BAUMANN, 1877) beschreibt nur Übergriffe in den Gemeinwald durch die Herrschaft in Stuhlingen, der Herrschaft Fürstenberg und dem Fürstbistum Kempten und verweist auf ältere Übergriffe im Schwarzwald.

Offenbar sind aber keine konkreten Rückgaben von herrschaftlichen Wäldern an Memminger Dörfer aktenkundig geworden (BAUMANN, 1877). Die konkret nicht bekannte Rückgabe anderer Nutzungsarten wie „acker, modern vnd ander gerechtigkeiten“ an Gemeinden hat die Bauern offenbar

¹²⁸ Zum sibenden synd etliche dorfer beschwert des großen fraffels halben, begern, das man sy bleyben laße bey altem herkomen etc.

¹²⁹ Zum achtenden ist vnser die mutig bit vnd beger, nachdem vnd etliche dorfer ain zeit her beschwert worden sind an holtz, acker, modern vnd ander gerechtigkeiten, so ainer gemaind vor zeyten zugehörig gewesen, das vns dieselbe wider einhendig gemacht werden etc.

zufrieden gestellt, denn sie schwuren im August 1525 nach dem Ende des Bauernkrieges und der Wiederherstellung der althergebrachten Ordnung einen Treueeid gegenüber Bürgermeister, Rat und Schwäbischen Bund (ENGELHARD, 2024).

5.3. „Lokale Holznot“ - eine Erzählung?

Brennholzangel für die Dorfbevölkerung in Memmingen hat es im 16. Jahrhundert nicht gegeben, da sie garantierte Rechthölzer aus eigenem Gemeinwald und von der UHS aus gut wüchsigen, professionell bewirtschafteten Hochwäldern beziehen konnten. Klagen der Bauern über hohe Preise für Brennholz betreffen die von ihnen zu zahlenden Aufarbeitungskosten für Dienstleister ihres Hausholzes aus Wäldern der UHS.

Bäuerliche Gemeinwälder produzierten immer weniger Holz wegen Flächenverlust und unqualifizierter Holznutzung. Sie verschwanden selbst bei geringer Bevölkerungszahl nach einigen Generationen und wurden Weide. Dies war der entscheidende Faktor für immer geringer werdende Holzproduktion in Memminger Gemeinwäldern und auch außerhalb des Bauernkriegsgebietes in Murnau. Holznot entstand lokal im Gemeinwald durch falsche Bewirtschaftung und wurde immer durch den Grundherrn durch Holzabgabe aus eigenen Wäldern gelöst.

Der Prozess der Waldzerstörung war auch den Bauern völlig bewusst: Die Antwort der Steinheimer Bauern - etwa 50 Jahre nach dem Bauernkrieg - auf die Frage des Hofmeisters der UHS, MICHAEL SCHWEGELIN zur Walderhaltung im Gemeinwald (SCHWEGELIN, 1575) war typisch *„So gibt es dann fürohin waid unnd nit mehr holz. Mir haben die ander kay auch also ausgefrezt. Darumb haben mir so guthe waid. So kinden mir vil mehr roß und vieh haben unnd kinden unnseren höf bey der wayd bauen“*.

Die Forderung der Bauern in Art. 5 nach mehr Gemeinwald war deshalb eine Forderung nach mehr Weidefläche, die sich ja nicht in den abgemarkten Äckern und Wiesen der Dörfer vermehren ließ.

An einer Ausweitung des Ackerbaus, der Wiesen oder Sonderkulturen wie Flachs in den Dörfern bestand aber auch von der Reichsstadt größtes Interesse. Ohne Erweiterung der Weiden konnte auch die Zahl und Leistung der dringend benötigten Zugtiere nicht gesteigert werden. Andererseits wäre Pferdehaltung ohne winterliche Arbeit im Wald oder für Brennholztransport für Tierhalter unwirtschaftlich gewesen, Bauern hätten sonst mit billigeren Ochsen gearbeitet.

Das frühneuzeitliche Nutzungssystem - Dreifelderwirtschaft auf privaten Flächen und Holz und Weide auf Gemeineigentum - war bei den erreichten Bevölkerungsdichten und der Knappheit von Waldflächen nicht mehr weiterzuführen.

Der Markt Murnau musste auch im 15. Jahrhundert außermärkische Wälder des Klosters Ettal bzw. Triftamtes Uffing für die nachhaltige Versorgung Murnaus mit Brenn- und Nutzholz erschließen. Umliegende Ackerbaudörfer wie Weindorf, Hechendorf und Riedhausen hatten ihre dorfnahen Gemeinwälder viel früher komplett verloren und erhielten ihre Holzrechte in über 5 bis 8 km

entfernten herrschaftlichen Wäldern – eine Verteuerung des Holzes war die logische Folge der Nutzung aus weit entfernten Wäldern. So weit ist es in Memminger Dörfern nicht gekommen.

Die Forderung der Rückgabe der herrschaftlichen Wälder an die Bauern hätte den Waldverlust in dörflichen Gemeinwäldern nicht beendet – im Gegenteil, die Memminger Bürger hätten mit teurem Holz aus weiter entfernten Waldungen versorgt werden müssen.

6. Sicherung der Ressource Wald durch Planung, Nutzungsregeln und Kontrolle

Städte mit wachsender Bevölkerung mussten ihre nachhaltige Energieversorgung sorgfältig planen. In Memmingen sind solche Ansätze bereits im 14. Jahrhundert zu vermuten, sind aber nicht verschriftlicht. Die UHS (SCHWEGELIN, 1575) beschreibt einfache Planungs- und Vermessungsmethoden mit geschätzten Holzmengen, nötige forsttechnische Regeln zur Verbesserung der Wälder und kontrolliert die Umsetzung.

Ein Vergleich der Gemeinwälder Memmingens und des Marktes Murnau zeigt die Vielfalt der Standorts- und Nutzungsbedingungen auf, die bei der Beurteilung der Waldsituation und Holzversorgung wichtig sind und die über Waldverluste entscheiden (Tabelle 14):

Tabelle 14: Vergleich der dörflichen Gemeinwälder in Steinheim und Woringen mit dem von der UHS bewirtschafteten Memminger Bürger- und Stiftungswald sowie dem Gemeinwald des Marktes Murnau.

Table 14: Comparison of the village communal forests of Steinheim and Woringen, with the citizens' and foundation forest managed by UHS in Memmingen, and the communal forest of the market town of Murnau.

	GW Steinheim	GW Woringen	UHS (GW Memmingen)	GW Murnauer Moos
Gemeinwaldfläche	ca. 90 ha beste Böden	ca. 90 ha beste Böden	ca. 500 ha beste Böden	ca. 900 ha arme Standorte
urspr. Waldtypen	Fi-Ta-Bu-Ei	Fi-Ta-Bu-Ei	Fi-Ta-Bu-Ei	Moor-, Auwald
Waldtypen um 1525	degrad. Brennholzwald (Fi-Bi-As-Ta-Lbh)	degrad. Brennholzwald (Fi-Bi-As-Ta-Lbh)	Hochwald (Fi-Bu-Ta-Ei)	degrad. Brennholzwald (Fi-Bi-As-Ta-Lbh)
nachhaltiger Holztrag	1-3 fm/ha,a	1-3 fm/ha,a	10 fm/ha,a	1-2 fm/ha,a
Umtriebszeit	10 - 15 Jahre	10 - 15 Jahre	ca. 80 Jahre	ca. 20 - 30 Jahre
geschätzter Schadholzanteil/Jahrzehnt	ca. 15-20 %	ca. 15-20 %	ca. 30 % wg. älterer Bestände	ca. 15-20 %
Produktionsziel Holz	Brennholz für Hausnotdurft und Gemeinde	Brennholz für Hausnotdurft und Gemeinde	Brennholz + Starkholz für Berechnigte, Verkauf von Sondersortimenten, Floßholz seit Mitte 16. Jhd. nicht mehr lieferbar.	Brennholz, kein Floßholzrecht, da Wälder zu dünn
Produktionsziel Weide	vorrangig Weide	vorrangig Weide	Weideverbot, Schonung des Waldes	vorrangig Weide, örtlich Streunutzung
Waldbewirtschaftung	individuelle Selbstbedienung, nur Mengenkontrolle, keine Wiederverjüngung		Schlagwirtschaft, Mengenkontrolle, nachhalt. Hiebssatzplanung, künstl. Verjüngung	Selbstbedienung, nur Mengenkontrolle, keine künstl. Verjüngung. Lohe
Häuser um 1525	60	90	1.200	160
Hausnotdurft	325 Klafter		30.000 Klafter	4.800 Klafter
Waldarbeiten durch	Berechtigte, Dienstleister	Berechtigte, Dienstleister	Frondienst, Dienstleister	Berechtigte, Dienstleister
Weidevieh	Rinder, Pferde. Behirtet	Rinder, Pferde, Schafe. Behirtet	keine Beweidung	intensive Beweidung in 3 Weidezyklen, Rinder, Pferde
Anzahl Weidevieh	ca. 250	ca. 300	keine	ca. 200
Waldbeschreibungen 15./16. Jhd.	SCHWEGELIN 1575: degradierter Brennholzwald, unproduktiv	SCHWEGELIN 1575: degradierter Brennholzwald, unproduktiv	Hochwaldbewirtschaftung mit hohem Anteil an Brennholz, um Mischpreis für Brennholzberechtigte in MM gering zu halten.	ca. 90 % entwaldet durch Rodung für Tag- und Nachtweide und örtl. Mahd; Lohe-, Streunutzung und Bodenverhältnisse verhindern die Wiederbewaldung
Rechtliche Vorschriften im 15./16. Jhd.	Dorfgerichtsordnung mit Mengenkontrolle und Holzverkaufsverbot	Dorfgerichtsordnung mit Mengenkontrolle und Holzverkaufsverbot	Interne Wirtschaftsprinzipien der UHS/Reichsstadt MM nach Erfahrung und einf. Flächenmessungen und Holzmengenschätzungen. Erste Forstordnung nach 1600	Bayer. Landesordnung 1553, Bayer. Forstordnung 1568 regeln Nutzungen und Holzmarkt
Maßnahmen zum Erhalt des Waldes und des Holztrages im 16. Jhd.	Gemeindewald wird 1540 der UHS unterstellt, Rotreisser: Aufteilung des GW nach Nutzern (1611), UHS liefert nur mehr 1 Klafter/Haus und alle Sondersortimente der Hausnotdurft, Gemeinde erhält eig. Hochwald für alle Sortimente des Gemeinbedarfs Steinheims	GW wird UHS unterstellt, Vermessung der Walddteile und Aufstellen von 7-jährigen Nutzungsplan	Steuerung der Nutzungsintensität nach Zuwachs mittels einfachem Flächenfachwerk, Wiederverjüngung durch Saat seit 16. Jhd. Kontrolle des Holzeinschlages durch von UHS bezahlte Dienstleister. Verbot eigener Einschlages der Berechnigten. Keine Beweidung. Bei Kalamitäten Vorrang. Aufarbeitung des Schadholzes. Köhlerei und Nebennutzungen geregelt mit Verträgen.	Keine. Abholzung und Weiderechte für Nachbargemeinde Aschau und Schwaigen, Murnau kauft Brennholz- und Stammholz vom Kloster Ettal und Triftamt Uffing.

Ohne administrative Maßnahmen und verbesserter Nutzungstechnik, die oftmals gegen die Interessen der Bauern waren, wäre der Gemeinwald in Steinheim und Woringen wie in Murnau weitgehend verschwunden. Dagegen steht die professionelle, kontrollierte Nutzung und die langfristige Waldpolitik der Stadt Memmingen - auch gegen den Willen der berechtigten Bauern - die seit 1540 die drohende Holznot der Dörfer verhinderte durch forsttechnische Regeln, Nutzungsplanung und -kontrolle sowie Steuerung der Beweidung.

Dass nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung von Wald nur mit Regeln, die die Ressourcen auch erhalten, und deren Kontrolle funktionieren kann, wurde von LOTZER bei seiner Formulierung seines Art. 5 nicht gesehen. Dass bei Übergabe herrschaftlicher Wälder an Gemeinden „hierauss nitt auß-rayttung (=Rodung) des Holtz geschehen wirt“, wie Art. 5 behauptet, ist eher frommer Wunsch und nicht real. Die Entwaldungsgeschichte von Gemeinwäldern in seiner Heimat hatte LOTZER offenbar nicht gekannt ebenso wenig wie die Konsequenzen für die nachhaltige Holzversorgung und günstige Holzpreise für alle Bürger.

Literaturverzeichnis

- BAUMANN, F. L. (1877): Akten zur Geschichte des Deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben. Freiburg: Herder. Abgerufen am 22. 08 2025
- BAUMANN, S. (1855): Die Geschichte des Marktes Murnau in Oberbayern. Abgerufen am 14.12.2024 von <https://www.digitale-sammlungen.de/de/details/bsb11253428>
- BayStMELF. (2018): Hilfstafeln für die Forsteinrichtung. Ergolding: Bosch.
- BERGER, J. (1998): Spital und Seelhaus. Memminger Geschichtsblätter.
- BLICKLE, P. (1967): Memmingen. In Historischer Atlas von Bayern. Kommission für Bayer. Landesgeschichte.
- BLICKLE, P. (1983): Grundherrschaft und Agrarverfassung. In K. Arbeitskreis, Bd. 27 Nr. 1 (1983): Vorträge und Forschungen: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Teil 1).
- BLICKLE, P. (2004): Die Revolution von 1525. München: R. Oldenburg Verlag.
- BLICKLE, R. (1988): Nahrung und Eigentum als Kategorie. In W. Schulze, H. Gabel, & (Hg.), Ständische Gesellschaft und Soziale Mobilität. Walter de Gruyter GmbH.
- DEES, R. (2023): The power of peasants. Economics and politics of farming in medieval Germany (Bd. I and II). Commons Press.
- EICHHEIM, A. (1926): Das Zollwesen der Reichsstadt Memmingen. Memminger Geschichtsblätter.
- ENGELHARD, C. (2023): Allerlay Gebott und Verbott sambt Gerichtsordnung und Aid, wie es in den Dörfern gehalten wird (A 70/1) Buchstabengetreue Übertragung, 10.6.2023. Stadtarchiv Memmingen.
- ENGELHARD, C. (2024): Eine gesprächsbereite Herrschaft. Die Reichsstadt Memmingen und ihre Bauern vor und während des Bauernaufstandes 1525. In D. Schiersner, P. Friess, & (Hg.), "Beschwert und überladen"? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525. Forum Suevicum Bd. 16.
- ESCHENLOHR, H. (1930): Von ehemaligen Memminger Wäldern. Memminger Geschichtsblätter.
- ESCHENLOHR, H. (1921): Die Anfänge einer geordneten Forstwirtschaft im Hoheitsgebiet der freien Reichsstadt Memmingen. Forstwissenschaftliches Centralblatt.
- FREYTAG, N. P. (2002): Waldnutzung, Holzversorgung und Parkbau in Passau im 18. Jahrhundert In W. F. Siemann, Städtische Holzversorgung. Machtpolitik, Armenfürsorge und Umweltkonflikte in Bayern und Österreich (1750 - 1850). Beck München.
- FRIESS, P. (2025): Memminger Ratsprotokolle aus der Bauernkriegszeit 1524/1525. Von https://stadtarchiv.memmingen.de/blaetterkataloge/index.html?catalog=Stadtarchiv/Ratsprotokolle_1524-1525#page_1. abgerufen 04.01.2026

- GAMPE, S. (2026): Wald- und Holzgeschichte der Gemarkung Murnau. Jahrbuch 2026 des Heimatverbandes *Lech-Isar-Land*, S. 147-173.
- HEINRICH, L. (1995): Steinheim. Interessengemeinschaft Heimatbuch Steinheim.
- JÄGER, H. (1973): Allmende. In Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. De Gruyter .
- KIRCHNER, R. (1931): Die Allmenden und ihre Schicksale in Unterfranken. Würzburg: Richard Mayr.
- KUGLER, W. (1965): Steuerbuch der Reichsstadt Memmingen 1521. Memminger Geschichtsblätter.
- LAMBACHER, H. (1991): Das Spital der Reichsstadt Memmingen. Verlag für Heimatpflege Kempten.
- MEURER, N. (1582): Jag- und Forstrecht. Das ist: Vndericht Chur- vnd Fürstlicher Landt auch Graff vnd Herrschafften, vnd anderen Obrigkeiten, Gebiet, von verhauung vn[d] widerhauung der Wäld vnd Gehölzt, Auch den Wildtbänen, Fischereyen, vnd was solchem anhangt, wie die n. Feyerabend. Von <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11399132?page=20,21> abgerufen
- MIEDEL, J. (1920): Die Erschließung und Urbarmachung des Eschacher Berglandes. Memminger Geschichtsblätter.
- OBERRAUCH, H. (1952): Tirols Wald und Waidwerk. Innsbruck: Universitätsverlag Wagner.
- PFISTER, C. (2024): Wärme, Kälte und eine angesagte Katastrophe. Klimatische Interpretationselemente zur Entstehung des Bauernkrieges 1471 - 1524. In D. Schiersner, Peer Frieß, "Beschwert und überladen"? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525. Forum Suevicum 16.
- SCHWEGELIN, M. (1575): Forstwirtschaftlicher Bericht von 1575. Abgerufen am 10. 1 2025 von Stadtarchiv Memmingen: <https://stadtarchiv.memmingen.de/quellen/fruehe-neuzeit/schwegelin-bericht-1575.html>
- WESTERMANN, A. (1921): Die Kapitalkraft der Memminger Bürger im ausgehenden Mittelalter. Memminger Geschichtsblätter.
- ZÜCKERT, H. (2003): Allmende und Allmendaufhebung. Stuttgart: Lucius und Lucius.

Archivalien

Abkürzungen der Archivalien:

StadtA MM, A: Stadtarchiv Memmingen, Akten der Reichsstadt

StadtA MM, D: Stadtarchiv Memmingen, Akten der Stiftungen

StadtA MM, A 101 5; (1575); StadtA MM, A 269 1; (1657); StadtA MM, A 285 3; (1610); StadtA MM, A 289 4a; (1718); StadtA MM, A 290 1; (1728); StadtA MM, A 68 2; (1562); StadtA MM, A 70 1; (1680); StadtA MM, A 83 0; (1589); StadtA MM, A 97 1; (1572); StadtA MM, A Bd; 428 a; (1719); StadtA MM, D 132 8; (1551); StadtA MM, D 305 5; (1742); StadtA MM, D 43 2; (1587); StadtA MM, D 83 10; (1740); StadtA MM, D 83 3; (1704); StadtA MM, D 83 4,5; (kein Datum); StadtA MM, III 17 1; (kein Datum);

Internetquellen

Zwölf Bauernartikel:

https://stadtarchiv.memmingen.de/blaetterkataloge/index.html?catalog=Stadtarchiv/Zwoelf-Bauernartikel_1525#page_8 abgerufen 04.01.2026

Danksagung

Dem Stadtarchiv Memmingen, insbesondere Hr. ENGELHARD und Frau GOETHALS, möchte ich meinen tiefsten Dank für ihre außergewöhnliche und perfekte Unterstützung im Stadtarchiv und bei der Literatursuche aussprechen. Das Stadtmuseum Memmingen, insbesondere Fr. GROPPER und Frau BARETH, haben mich großartig unterstützt mit den beiden hochauflösenden Neudigitalisierungen des Dochtermannplanes 1650 und der Karte von STEBENHABER 1680, die mir wertvollste Informationen zum Holzmarkt und Werkhaus lieferten. Frau SABINE ROGG, Mitglied des Kulturausschusses im Stadtrat Memmingen, danke ich herzlich für ihre Führung und das hochinteressante Gespräch zur Memminger Stadtgeschichte.

Der Wald der Stadt Memmingen und seine forstgeschichtlich bedeutenden Persönlichkeiten

Stefan Honold und Joachim Hamberger

Zusammenfassung Memmingen besitzt nicht nur einen wirtschaftlich bedeutenden Stadtwald, sondern steht auch in einer wichtigen forstgeschichtlichen Tradition. Zwei Persönlichkeiten, die im 16. Jahrhundert lebten, sind besonders prägend: MICHAEL SCHWEGELIN, der klare Nutzungsregeln einführte, Grenzen markierte, Gemeinderechte ordnete und gegen Übernutzung vorging. Als einer der ersten führte er eine systematische Waldinventur durch und schuf damit die Basis nachhaltiger Bewirtschaftung im Stadtwald. NOE MEURER, bedeutender Jurist, wirkte durch seine Publikationen überregional. Seine forst- und jagdrechtlichen Werke systematisierten das Wissen seiner Zeit, beschrieben Nadelholzsaaten, betonten die Bedeutung von Durchforstungen und stellten eine geordnete Nutzung nach den Umbrüchen des Bauernkrieges sicher.

Heute umfasst der Memminger Kommunalwald rund 1.250 ha in drei Betriebsverbänden. Die Waldbewirtschaftung folgt modernsten Grundsätzen: Der Laubholzanteil wurde stark erhöht, der Waldbau hin zu stabilen, klimaangepassten Mischwäldern vorangetrieben. Sturm- und Borkenkäferschäden erschweren die Überführung der Fichtenbestände in Dauerwaldstrukturen, dennoch setzt der Betrieb konsequent auf natürliche Verjüngung von Buche und Tanne. Neben der Holzproduktion spielen die Funktion als Erholungsraum für die Bevölkerung, der Klimaschutz und der Naturschutz eine große Rolle; Biotopbäume, Feuchtgebiete und Totholzkonzepte sind fest etabliert. Die Stadt betreibt aktive Waldpädagogik und erhielt 2023 den Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung. Künftig soll ein neues Forstbetriebsgebäude die Arbeit bündeln und die Umweltbildung weiter stärken.

Schlüsselwörter Städtische Forstverwaltung, Kennzahlen des Forstbetriebs, Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung, MICHAEL SCHWEGELIN, NOE MEURER

Abstract Memmingen not only has an economically significant municipal forest, but is also part of an important forestry tradition. Two figures who lived in the 16th century were particularly influential: MICHAEL SCHWEGELIN introduced clear rules of use, marked boundaries, organised communal rights, and took action against overuse. He was one of the first to carry out a systematic forest inventory, thus creating a basis for the sustainable management of the municipal forest. NOE MEURER was an eminent lawyer, of national influence through his publications. His works on forestry and hunting law systematised the knowledge of his time, described the systematic sowing of softwoods, emphasised the importance of thinning measures, and ensured orderly usage after the upheavals of the Peasants' War.

Today, Memmingen's municipal forest comprises around 1,250 hectares in three operating associations. Its forest management follows the latest principles: the proportion of deciduous trees has been greatly increased and the conversion of the forest to stable, climate-adapted mixed forests has been promoted. Storm and bark beetle damage make conversion of the spruce stands into constant-cover forest structures difficult, but the forest operations nevertheless have a consistent focus on the natural regeneration of beech and fir. In addition to producing timber, the forest plays an important role as a recreational area for the public, as well as in climate protection and conservation; habitat trees, wetlands and deadwood concepts are well established. The town is actively involved in forest education and was awarded the State Prize for Exemplary Forest Management in 2023. In future, a new forestry operations building will bundle the work and help to further strengthen environmental education.

Keywords Municipal forestry administration, key figures of the forestry operation, State Prize for Exemplary Forest Management, MICHAEL SCHWEGELIN, NOE MEURER

Durch die Forderungen in den Zwölf Artikeln der Bauern von 1525 hat Memmingen bis heute eine herausragende Bedeutung für den sogenannten Bauernkrieg und die Geschichte der Freiheitsrechte. Mehrere dieser Memminger Artikel beschäftigen sich mit Wald, Holz und Jagd. Nach dem Scheitern dieses Aufstandes wurde im 16. Jahrhundert in ganz Deutschland die Waldnutzung in vielen Verordnungen geregelt. Zwei Memminger spielen hier eine herausragende Rolle:

Zum einen ist MICHAEL SCHWEGELIN zu nennen, der in den Memminger Wäldern eine frühe Form nachhaltiger Forstwirtschaft etablierte und ein innovatives Inventur- und Planungsverfahren einführte. Zum anderen NOE MEURER, der als Rechtsgelehrter und Rat an den Höfen in Heidelberg und Stuttgart zwei einflussreiche Bücher über Forstwirtschaft veröffentlichte und so im ganzen Reich wirkte.

Vom Missstand zur Musterwirtschaft: SCHWEGELINS forstliche Refomimpulse

Michael SCHWEGELIN war von 1540-1583 Hofmeister des Unterhospitals (ESCHENLOHR 1930:18f). Er erkannte zahlreiche Missstände in den Wäldern (Übernutzung, Beweidung, Schäden durch Wild). Zunächst ließ er die Grenzen der spitalischen Waldungen vermarken, dann trennte er scharf zwischen Gemeindewäldern mit Rechtsbelastung durch die Bauern und sogenannten herrschaftlichen Bannhölzern, ohne Weide- und Nutzungsrechte der Bauern. Er untersagte auch das Fällen von Jungholz und das Schneiden von Nadelholz. Aufgrund seines Kampfes gegen die unregelmäßige Nutzung der Bauern erließ die Stadt Memmingen lokale Forstordnungen (ESCHENLOHR 1930:19). Bei den Bauern stieß er auf Widerstand (ENGELHARD 2017: 34). Als er vorschrieb, dass auch „Geäst“ als Brennholz genutzt werden sollten, um den Wald zu schonen, antworteten sie genervt in

einer Eingabe, „es sei ihnen nicht bräuchlich Bucheln und Bürzel zu brennen“¹³⁰ (ESCHENLOHR 1930:20).

SCHWEGELIN war klar, dass mit Verboten und Erlassen allein nichts gewonnen ist, er ging in die Dörfer und versuchte verständlich zu machen, wie wichtig die Erhaltung der Wälder für die Bauern selbst, ihre Kindeskiner und das Gemeinwesen sei (ESCHENLOHR 1930:18). Sein Verhältnis zu den Bauern bezeichnet WAGNER (1992:14) als weitgehend gestört, weil er übergriffigen Holzeinschlag und Waldweide beharrlich anprangerte und verfolgte. SCHWEGELIN ließ aber auch einen Teil des Holzgünzer Waldes einzäunen und errichtete hier eine Art Musterwirtschaft. Er verjüngte erfolgreich einen hiebsreifen Buchenbestand im Schirmschlagverfahren: „da ist das Jungholz so dickh daher gewaxsen, wie ain Wald“. Zweifler führte er auf diese Versuchsfläche (ESCHENLOHR 1930:18).

Besonders bekannt ist er für eine betriebstechnische Inventur und Berechnung, die einer modernen Forsteinrichtung vergleichbar ist (ESCHENLOHR 1930:20). Memmingen hatte die Herrschaft Eisenburg gekauft. SCHWEGELIN teilte den Wald nach vorhandenen Vorräten (hiebsreife Bestände) in Reviere auf, ermittelte den Mittelstamm, berechnete dessen Volumen und errechnete über die Stammzahl den stehenden Holzvorrat des jeweiligen Reviers. Diesen rechnete er auf die Fläche um (in Jauchert, ca. 0,35ha) und bekam so den durchschnittlichen Vorrat (also möglichen Ertrag) je Jauchert. SCHWEGELIN erkannte auch, dass die Wuchskraft der Standorte unterschiedlich war, weshalb er Bonitäten ausschied und Umtriebszeiten zwischen 30 und 50 Jahren festlegte. Im Mittel ergab sich eine Umtriebszeit von 42 Jahren. Über diese festgesetzte, durchschnittliche Umtriebszeit errechnete er einen Massenhiebsatz von 2500 Klafter (ca. 7500 m³), der nachhaltig genutzt werden konnte. „Wollt nit sorg han, daß es nit in Ewig Zeit gehen wurd“. Diese 2500 Klafter entsprachen einer Fläche von 37 Jauchert (ca. 13ha), was wiederum etwa 570 m³/ha entspricht. Damit hatte der Hofmeister des Unterhospitals auch einen Flächenhiebsatz ermittelt.

MICHAEL SCHWEGELIN war ein frühneuzeitlicher Forstpionier, der durch klare Abgrenzung von Waldrechten, die Einführung von Nutzungsregeln und einer systematische Waldinventur die Grundlage für eine nachhaltige Waldwirtschaft legte. Sein Ringen um den Fortbestand der ihm anvertrauten Wälder und sein Kampf mit den Bauern gegen Raubbau und Verwüstung erinnert WAGNER in der Heftigkeit der Auseinandersetzung an die Zeiten des Bauernkrieges (WAGNER 1992: 14).

NOE MEURER und die Konsolidierung des frühneuzeitlichen Forstwissens

NOE MEURER (~1527-1583) zählt zu den einflussreichsten Rechts- und Forstautoren der frühen Neuzeit, dessen Arbeiten weit über seine Zeit hinauswirkten. Er stammt aus der protestantischen Familie des Memminger Stadtschreibers JÖRG MEURER, der die Interessen Memmingsens bei Versammlungen z.B. in Ulm vertrat. NOE MEURER war Advokat am Reichkammergericht in Speyer und Rat an den fürstlichen Höfen in Heidelberg und Stuttgart. Mit seinen umfangreichen, systematisch

¹³⁰ Bucheckern und Nadelholzzapfen

gegliederten Fachbüchern, die Privat-, Prozess- und Staatsrecht ebenso abdecken wie Forst-, Jagd- und Wasserrecht, verfolgte MEURER das zentrale Ziel, nach den tiefgreifenden sozialen und rechtlichen Erschütterungen des Bauernkrieges die verloren gegangene Rechtssicherheit wiederherzustellen (WAGNER 1992: 13). Sein ungemein produktives Schaffen kann daher durchaus als eine Nachwirkung der Konflikte und Neuordnungsprozesse des 16. Jahrhunderts verstanden werden. Besonders seine beiden forstlichen Werke - *Von Forstlicher Oberherrlichkeit vnnd Gerechtigkeit* (1560) und *Jag vnd Forstrecht* (1576) - markieren einen ersten Höhepunkt der deutschsprachigen Forstliteratur: Sie dokumentieren den Übergang von punktueller, oft bedarfsgetriebener Waldnutzung hin zu einer stärker planenden, flächenorientierten Bewirtschaftung. MEURER reagierte damit auf die drängenden Probleme seiner Zeit – enormer Holzverbrauch durch Salinen, Berg- und Hammerwerke, vielfach großflächige Kahlschläge – und stellte praxisnahe, rechtlich gefasste Handlungsanleitungen bereit. In seinem Buch *Jag – und Forstrecht* präsentiert er eine der frühesten detaillierten Beschreibungen der Nadelholzsaat (MANTEL 1980: 200) und betont die wachsende Bedeutung von Saat und Pflanzung auf geräumten Flächen. Darüber hinaus verweist er bereits auf den positiven Effekt von Durchforstungen auf den Holzzuwachs – ein bemerkenswert moderner Gedanke für seine Epoche. Durch seine klaren Darstellungen, seine Bemühungen um überregionale Ordnung und seine Mitwirkung an der Forstordnung der Oberpfalz wurde MEURER zu einem der wichtigsten Vermittler und Konsolidierer forstlichen Wissens im 16. Jahrhundert, dessen Schriften maßgeblich zur Professionalisierung der Forstwirtschaft beitrugen.

MEURER war lebenslang seiner Heimatstadt Memmingen verbunden, was man z.B. der Widmung seines letzten, posthum erschienenen Buches von 1584 (*Prozess- und Kammergerichtsordnung*) entnehmen kann: „Den Ehrenvesten /Ehrnhafften / Ersamen und Weysen Herrn Burgermeyster und Raht der Statt Memmingen ...“. Ob sich die Zeitgenossen MEURER und SCHWEGELIN kannten, ist nicht überliefert, aber beide Memminger hatten großen forstlichen Einfluss, der eine lokal, der andere überregional.

Betrieb und Besitzstruktur der Memminger Wälder

Der Großteil des heutigen Waldes der Stadt und der Stiftungen befindet sich schon seit Jahrhunderten im städtischen Besitz, anderes wurde neu erworben. ESCHENLOHR (1930:9 ff) führt detailliert die Besitzgeschichte zu folgenden Waldteilen auf: Stadtwald, Dickenreishauser Wald, Hurrenwald, Lauberhart, Woringer Wald, Steinheimer Wald, Buxacher Wald, Eisenburger Wald, Felsenberg und die Wälder bei Theinselberg.

Heute leitet die Forstverwaltung der Stadt Memmingen einen eigenständigen kommunalen Forstbetrieb mit insgesamt rund 1.250 ha Wald. Die Gesamtfläche gliedert sich in 32 kleinere und größere Distrikte bzw. Parzellen die zu drei verschiedenen Betriebsverbänden gehören. Die Flächengröße und Hiebssätze der einzelnen Betriebsverbände, die seit 2017 gelten, sind folgend dargestellt:

Tabelle 15: Kennziffern für die städtischen Wälder Memmingsens.

Table 15: Key figures for Memmingen Municipal Forest.

Betriebsverband		Waldfläche [ha]	Hiebsatz		Gesamt	
			Endnutzung [Efm]	Vornutzung [Efm]	[Efm]	je ha
Stadtwald Memmingen	SW	523,40	2.365	1.535	3.900	9,4
Unterhospitalstiftung	UHS	459,53	2.623	1.677	4.300	9,9
Dreikönigskapellenstiftung	DKS	269,10	2.130	820	2.950	11,6
Gesamt		1.252,03	7.118	4.032	11.150	9,7

Zusätzlich bestehen noch Verträge über die Betriebsleitung und -ausführung für einen weiteren Kommunalwald und einen Kirchenwald mit einer Gesamtfläche von 302 Hektar.

Die Städtische Forstverwaltung wird derzeit von Forstrat STEFAN HONOLD geleitet. Die Waldflächen sind in zwei Reviere unterteilt, für die zwei Revierförster zuständig sind (Revier Nord: Hr. BERND SCHUSTER, Revier Süd: Hr. WOLFGANG KÜCHLE).

Lage, Klima und Standort

Alle Waldungen befinden sich im Gebiet der kreisfreien Stadt Memmingen und in umliegenden Teilen des Landkreises Unterallgäu. Sie erstrecken sich in einer Streulage von rund 20 km nord-östlich bis rund 10 km südwestlich von Memmingen nördlich und südlich entlang der A 96, die die Grenze zwischen dem Wuchsgebiet 12 „Tertiäres Hügelland“ mit dem Wuchsbezirk 12.7 Mittelschwäbisches Schotterriedel- und Hügelland“ im Norden und dem Wuchsgebiet 13 „Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten- und Altmoränenlandschaft“ mit dem Wuchsbezirk 13.4 „Vorallgäu“ im Süden bildet. Im Westen entlang der Iller liegen noch die Auwaldungen des ehemaligen Nutzungsrechtewaldes Brunnen im Teilwuchsbezirk 12.7/2 Illeraue. Die Höhenlage schwankt dabei zwischen 570 bis 670 m ü. NN.

Die regionale natürliche Waldzusammensetzung wird für den Wuchsbezirk 12.7 mit überwiegend submontanen Buchen-Eichenwäldern und Buchenwäldern mit Tanne und etwas Fichte, für den Wuchsbezirk 13.4 „Vorallgäu“ mit submontanen bis montanen Buchen-Tannenwäldern mit Fichte und etwas Edellaubholz angegeben.

Die Jahresmitteltemperatur beträgt im WB 12.7 nach der aktuellen Forsteinrichtung mit dem Stichjahr 2017 etwa 7,5°C. Im Jahresmittel fallen etwa 1000 mm Niederschlag, davon etwa die Hälfte in der forstlichen Vegetationsperiode von Mai bis September.

Die Geologie im Raum Memmingen/Unterallgäu ist entscheidend durch die Einflüsse der Eiszeiten im Quartär geprägt worden. Während der alpinen Gebirgsbildung in der Tertiärzeit bildete sich eine nördlich angrenzende Senkungszone, die von den Flüssen mit antransportierten Sanden, Tonen und Kiesen wieder gefüllt wurde. Über diesen Untergrund (Molasse) ergossen sich während der verschiedenen Eiszeiten große Schotterströme, die sogenannte Deckenschotter bildeten. In diese

Deckenschotter haben sich in der weiteren Folge der Eiszeiten die jeweiligen Flusssysteme der nachfolgenden Schmelzperioden eingegraben, um dann durch die geröllbeladenen Schmelzwasserzuflüsse der nächstfolgenden Eiszeit teilweise mit Sand, Kies und Geröllen wieder aufgefüllt zu werden. So entstanden im Alpenvorland bedeutende Veränderungen der Talandschaften mit regelrechten Terrassentreppen, bei denen die höchstgelegenen Terrassen, die geologisch ältesten, die tieferen Terrassentreppen aber die jüngeren Bildungen darstellen, was einer Reliefumkehr bzw. einer Umkehrung der geologischen Altersfolge gleichkommt.

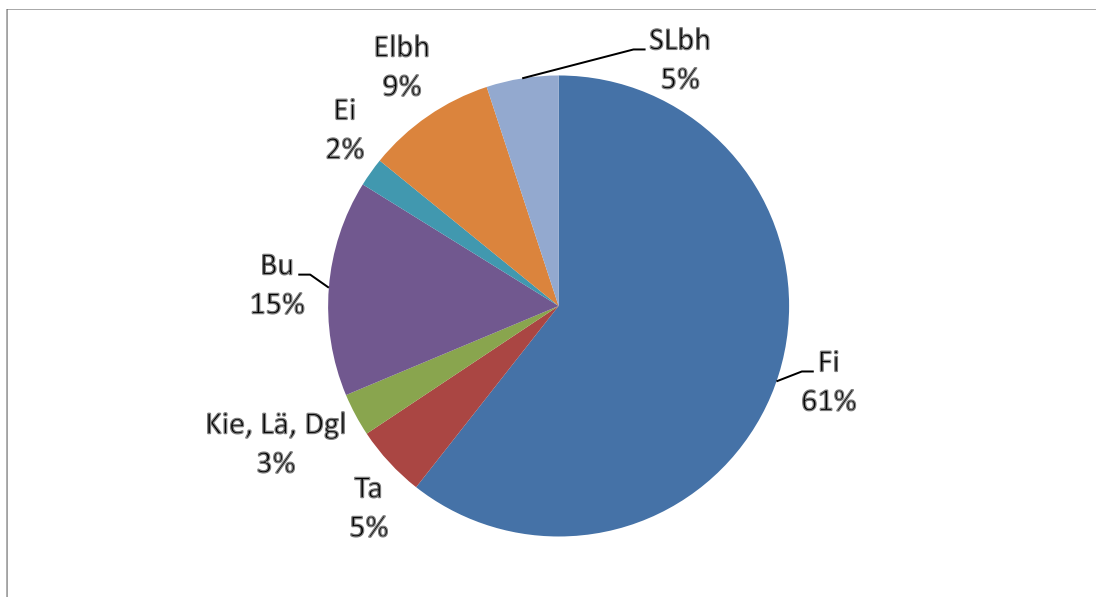


Abbildung 38: Baumartenzusammensetzung Gesamtbetrieb nach der Forsteinrichtung 2017.

Figure 38: Tree species composition of the entire enterprise according to the forest inventory of 2017.

Der Wald in Zahlen

Die Baumartenzusammensetzung des Memminger Stadtwaldes spiegelt den erfolgreichen Wandel hin zu vielfältigeren, stabileren Mischwäldern wider. Lag der Laubholzanteil bei der Forsteinrichtung 1997 noch bei 22 % ist er bis 2017 auf 31,5 % gestiegen.

Tabelle 16: Memminger Wälder - Baumartenverteilung der einzelnen Betriebsverbände.

Table 16: Memminger forests, including the tree species distribution of the individual forest associations within the enterprise.

Baumart	SW - MM	UHS	DKS	Gesamtbetrieb
Fichte	62,7	57,4	61	60,3
Tanne	3,1	6,4	5,7	5,1
Kiefer, Lärche, Douglasie	2,8	3,2	3,3	3,1
Summe Nadelholz	68,6	67,0	70,0	68,5
Buche	8,5	19,4	18	15,3
Eiche	2,8	2,0	1,0	1,9
Edelaubholz	11,9	8,4	7,5	9,3
Sonstiges Laubholz	8,2	3,2	3,5	5,0
Summe Laubholz	31,4	33,0	30,0	31,5

Waldfunktionen

Die Wälder Memmingsens sind Wirtschaftsbetrieb als auch Wohlfahrtseinrichtung in einem. Neben der Holzproduktion werden auch soziale Leistungen erbracht, wie Schutz vor Erosion, Wasserspende oder Erholung. Die stadtnah gelegenen Waldungen und der auwaldartige Bereich entlang der Iller sind in der Waldfunktionskarte mit zahlreichen Sonderfunktionen dargestellt:

- Erholungswald: 1010 ha, davon 370 ha Intensitätsstufe I und 640 ha Intensitätsstufe II
- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild: 412 ha
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 181 ha
- Lärmschutzwald: 169 ha
- Lage in Wasserschutzgebiet: 54 ha

Diese Vielfalt an Funktionen zeigt eindrucksvoll, wie sorgfältig und verantwortungsbewusst die Memminger Wälder entwickelt wurden – und wie viel engagierte Arbeit hinter dem erfolgreichen Wandel zu einem ökologisch, wirtschaftlich und sozial wertvollen Zukunftswald steht.

Waldarbeit und Ausbildung

Die anfallenden Forstarbeiten (inklusive der Tätigkeiten, die für die Sozialfunktionen notwendig sind) werden zum Großteil durch derzeit sechs eigene Forstwirte und einen Forstwirtschaftsmeister übernommen. Zusätzlich bildet die Städtische Forstverwaltung je Lehrjahr einen Forstwirt aus. Die Holzrückung wird an regionale Unternehmer vergeben.

Regelmäßig haben Schüler und Studenten die Möglichkeit, ein Praktikum bei der Städtischen Forstverwaltung zu absolvieren. Sie bietet weiter auch Motorsägenkurse an, vor allem die Module „I Grundlagenlehrgang“ und „II Starkholzernte“ werden oft nachgefragt.

Holzvermarktung

Das anfallende Stammholz wird überwiegend als Langholz ausgehalten und primär an regionale Sägewerke verkauft. Nur ein kleinerer Anteil an Kurzholz wird überregional vermarktet. Brennholz wird größtenteils an die Bevölkerung als IL (Industrieholz lang) oder in Form eines Reißteils (= ehem. Hiebsfläche zum Aufräumen) verkauft. Für die Hackschnitzelheizung des Memminger Berufsschulzentrums werden jährlich aus den städtischen Wäldern rund 3.000 Schüttraummeter Hackschnitzel produziert, getrocknet und geliefert.

Jagd

Eine funktionierende Jagd ist wesentliche Voraussetzung für die Verjüngung der Wälder, deshalb werden seit 2022 fünf der insg. sieben Eigenjagdreviere der Stadt und Stiftungen in Eigenregie bewirtschaftet. Hierzu werden Jagderlaubnisscheine an örtliche Jägerinnen und Jäger vergeben. Die Gemeinschaftsjagdreviere mit Flächenanteilen der Stadt oder der Stiftungen sind im Moment verpachtet. Das anfallende Wildbret vermarktet die Städtische Forstverwaltung direkt an den Endverbraucher und an regionale Gaststätten.

Waldumbau und Überführung der Altersklassenwälder in Dauerwald

Der Klimawandel ist auch für die Wälder Memmingsens eine große Herausforderung. Die städtische Forstverwaltung arbeitet intensiv daran, die Wälder widerstandsfähig zu machen. Dazu werden die vorhandenen, überwiegend altersklassenweise bewirtschafteten Fichtenreinbeständen aufwändig umgebaut. Ziel sind ertragsreiche, klimatolerante und strukturierte Mischbestände, die dauerwaldartig bewirtschaftet werden.

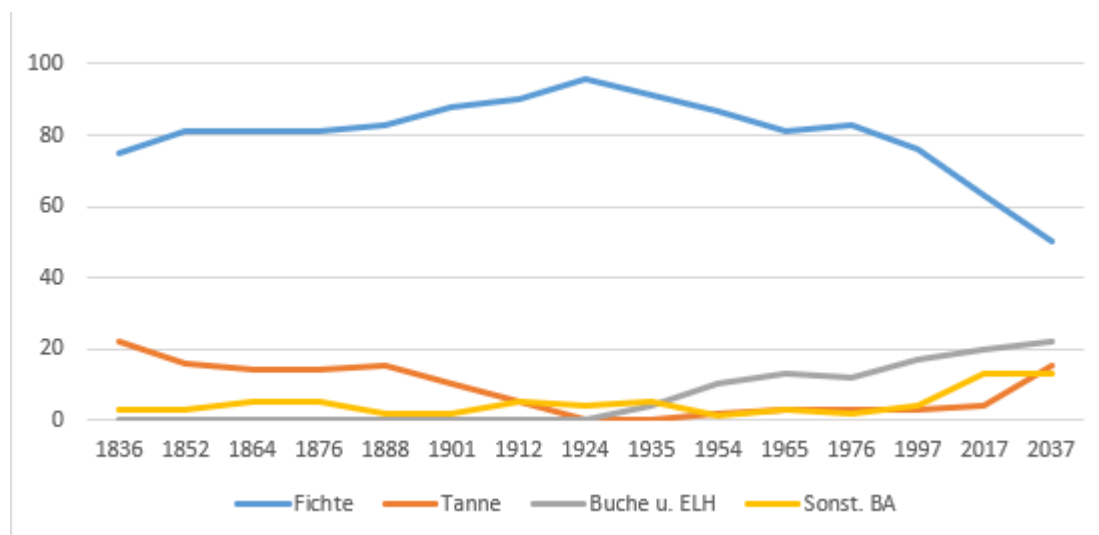


Abbildung 39: Entwicklung der Anteile der Baumarten seit 1836 - 2017 in Prozent im Betriebsverband „Stadtwald“; eingetragen auch die Planzahlen bis 2037.

Figure 39: Development in the proportions of tree species from 1836 to 2017 in the "Municipal Forest" association in percent; target figures up to 2037 are also included.

Erschwert wird die Überführung in den Dauerwald durch Stabilitätsprobleme in manchen Fichtenthälern. Das erfordert ein sehr vorsichtiges und langfristiges Vorgehen. In den letzten Jahrzehnten war der Betrieb immer wieder von Kalamitäten geprägt: Sturmwürfe, auf die oft Borkenkäferschäden folgten.¹³¹ In den letzten 30 Jahren mussten allein aufgrund von Sturmereignissen 98.500 Fm Holz zwangsgenutzt werden. Das entspricht etwa einem 8-fachen jährlichen Hiebsatz. Ein weiterer Grund für die Überführung der fichtengeprägten Bestände ist, dass die Städtische Forstverwaltung das Naturverjüngungspotenzial der Schattbaumarten Tanne und Buche nutzen möchte, und daher die früher praktizierten Saumverjüngungsverfahren nicht zielführend sind. Diese Baumarten mussten bislang wegen fehlender Auflistung der Bestandesinnenfläche künstlich durch Vorbau eingebracht werden. Da Buche und Tanne ein in die Tiefe reichendes Wurzelsystem haben, sind sie auch im Klimawandel bedeutende Elemente für die Stabilisierung der städtischen Wälder.

Waldnaturschutz

Waldnaturschutz wird im Stadtwald Memmingen gelebt. Viele Maßnahmen nach den Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP-Wald), wie das Belassen von Biotopbäumen und Totholz im Wald oder die Einrichtung von Biberlebensräumen, sind bereits umgesetzt worden. Seit 2022 nimmt die Stadt Memmingen zudem am Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement – BMEL“ teil. Das heißt fünf Prozent der Waldfläche wurden stillgelegt und fünf Habitatbäume je Hektar dauerhaft gesichert. Dazu kommen extra weite Rückegassenabstände, die Anlage von Feuchtbiotopen, der regelmäßige Einsatz von Rückepferden und viele weitere kleinere Maßnahmen sind heute selbstverständlicher Teil der forstlichen Arbeit.

Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Städtische Forstverwaltung Memmingen sind Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit von zentraler Bedeutung, um möglichst viele Menschen für Themen des Wald-, Natur- und Klimaschutzes zu sensibilisieren. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung von Wissen, sondern auch um die emotionale Bindung zu Wald und Umwelt. Regelmäßig werden interessierte Gruppen und Schulklassen durch die städtischen Wälder geführt. Ein besonderes Highlight stellte der „Memminger Waldtag“ dar. Er lockte im Juli 2024 rund 10.000 Besucherinnen und Besucher in den Stadtwald und zeigte eindrucksvoll, wie groß das Interesse an Wald und Natur ist.

¹³¹ Stürme: Vivian und Wiebke (1990), Lothar (1999), Niklas (2015), Sabine (2020).



Abbildung 40: Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung 2023, v.l.n.r. Waldkönigin ANTONIA HEGELE, Referatsleiter THOMAS SCHUHMAIER, Forstamtsleiter STEFAN HONOLD, Oberbürgermeister JAN ROTHENBACHER und Staatsministerin MICHAELA KANIBER (Foto: HAUKE SEYFARTH/ StMELF)

Figure 40: *State Prize for Exemplary Forest Management, 2023. From left to right: "forest queen" ANTONIA HEGELE (responsible for representing the interests of the public when it comes to the forest), Head of Department THOMAS SCHUHMAIER, Head of Forestry Office STEFAN HONOLD, Mayor JAN ROTHENBACHER, and Bavarian Minister of State for Food, Agriculture and Forestry MICHAELA KANIBER (Photo: HAUKE SEYFARTH/ StMELF).*

Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung 2023

Der Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung stand im Jahr 2023 unter dem Motto "Mein Wald – Zukunft für Generationen" und wurde unter anderem an die Städtische Forstverwaltung Memmingen verliehen. Das Motto unterstrich die Notwendigkeit einer vorausschauenden Waldbewirtschaftung, damit Bayerns Wälder auch in Zukunft unter veränderten klimatischen Bedingungen ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können: Ob es das Pflanzen von klimatoleranten Baumarten ist, der Einsatz für waldverträgliche Wildbestände oder die Vermarktung des heimischen Rohstoffs Holz. Die Stadt Memmingen zeigt damit, dass der Ernst der Lage erkannt wurde. Der Waldumbau in den Wäldern Memmingens kann anderen Waldbesitzenden Beispiele geben.

Verbände und Forstpolitik

Die Städtische Forstverwaltung engagiert sich zudem in verschiedenen forstlichen Verbänden, um forstpolitische Entscheidungen aktiv mitzugestalten und um die Interessen des Stadtwaldes einzubringen. So werden nachhaltige Waldbewirtschaftung, Klimaschutz und die Bedeutung urbaner Wälder wirkungsvoll in Politik und Gesellschaft vertreten:

- Mitglied im Forstausschuss des Bayerischen Städtetages,
- Mitglied im Bayerischen Waldbesitzerverband,
- Mitglied im Arbeitskreis Naturgemäße Waldbewirtschaftung (ANW),
- Mitglied in der AG Stadtwald / AG Süddeutschland,

- Mitglied im Bayerischen Forstverein, Bezirk Oberbayern / Schwaben
- Mitglied im Landeshauptvorstand des Bundes Deutscher Forstleute (BDF)
- Mitglied in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

Ausblick

Der Bau eines Forstbetriebsgebäudes im Bürgerwald der Stadt Memmingen befindet sich aktuell in Planung. Damit sollen die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich verbessert und die bisherige Zersplitterung beendet werden. Gleichzeitig eröffnet das neue Gebäude die Möglichkeit, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit auszubauen sowie verschiedene Kurse und Lehrgänge anzubieten. Zudem verfolgt der Forstbetrieb das Ziel, CO₂-neutral zu arbeiten – unter anderem durch die Anschaffung elektrisch betriebener Dienstfahrzeuge, Motorsägen und Freischneider.

Kurze Geschichte des Memminger Stadtwaldes

Dem Operat von 1836 folgten bis zum Jahr 2017 weitere 13 Forsteinrichtungswerke. Die Qualität ist unterschiedlich, dennoch ist es damit möglich, das forstliche Geschehen einer Zeitspanne von fast zwei Jahrhunderten exakt auszuwerten und zu begutachten.

Nachstehende Jahre waren für den Stadtwald Memmingen von besonderer Bedeutung:

- **1836** wurde der Plenterbetrieb endgültig aufgegeben und auf eine konsequente saumweise Nutzung der Bestände übergegangen.
- **1850** fanden letzte Schirmschläge zur Erzielung von Naturverjüngung statt.
- **1860** erfolgten nur noch Kahlhiebe mit nachfolgenden Fichtenaufforstungen.
- **1900** begannen unter dem Einfluss GAYERS erste Versuche der Mischwaldgründung mit Buche, die alle am Wildverbiss scheiterten.
- **1920** warf ein Orkan die enorme Holzmenge des 5-fachen Jahreshiebsatzes zu Boden.
- **1924** wurde mit der systematischen und erfolgreichen Gründung von Mischbeständen begonnen, und zwar durch konsequente Einbringung von Buchen hinter Zaun. Gleichzeitig erfolgten erstmals gezielte, kräftige Durchforstungen zur Stabilisierung der Bestände.
- **1939 bis 1945** fanden zwangsweise kriegsbedingte Kahlhiebe statt, deren negative Folgen durch rasche Wiederbestockung meist mit Fichte behoben wurden. Bedrohliche Borkenkäferkalamitäten konnten verhindert werden.
- **1950** war es möglich, die erste Standortserkundung durchzuführen.
- **1954** kam wegen des zunehmenden Ausflugesverkehrs die Idee eines waldästhetischen Vorgehens im Bürgerwald auf.
- **1965** wurde der Wald generell zum Erholungswald erklärt und
- **1976** wurde zusätzlich ein Schutzwaldbereich festgelegt.

- **1990** tobte der Orkan "Wiebke" und verursachte im Stadtwald Memmingen Schadholz in Höhe des dreifachen Hiebssatzes. Er führte aber auch den totalen Zusammenbruch des Holzmarktes herbei sowie eine Borkenkäferkalamität beachtlichen Ausmaßes.
- **2017** Seit Beginn des 21. Jahrhunderts leiden die Wälder Deutschlands immer stärker an den Folgen des Klimawandels. So müssen einige bisher gängige Baumarten in Frage gestellt werden. Neue Klima-Baumarten werden erprobt und finden ihren Weg in die deutschen und auch die Memminger Wälder. Zur langfristigen Sicherung sämtlicher Funktionen wurde begonnen den Wald in Richtung Dauerwald umzustellen, d.h. Schaffung strukturreicher Bestände, Dauerhafte Bestockung und Vermeidung von Kahlflächen, naturgemäße Bewirtschaftung in regelmäßigen Eingriffen, optimale Vorratshaltung und angepasste Wildbestände. Als unterstützende Maßnahme wurde vom Stadtrat die jagdliche Eigenbewirtschaftung 2021 beschlossen.
 - Erstmalige Anlage einer permanenten Stichprobeninventur.
 - Zusammengefasst: Zurück zur plenterartigen Bewirtschaftung von vor 1836.

Literaturverzeichnis

- ENGELHARD, C. (2017): „Sie hetten lieber mich unnd den kay mit ainander gefrezt.“ Michael Schwegelins Sorgen und Nöte um die Wälder der Reichsstadt Memmingen. S. 33-37 In: Hamberger, J. (Hg) (2017): Forum Forstgeschichte: Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Arbeitskreises Forstgeschichte. Forstl. Forsch. Berichte München Nr. 216
- ESCHENLOHR, H. (1930): Von ehemaligen Memminger Wäldern. Memminger Geschichts-Blätter Nr. 2 und 3, Jg. 16, S. 9-20, <https://stadtarchiv.memmingen.de/literaturhinweise/memminger-geschichtsblaetter.html#c11446>
- HASEL, K., SCHWARTZ, E. (2002): Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis. 2. aktualisierte Auflage, Kessel-Verlag, Remagen,
- MANTEL, K. (1990): Wald und Forst in der Geschichte, ein Lehr- und Handbuch. Schaper, Alfeld-Hannover
- MANTEL, K. (1980): Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluss der Forstordnungen und Noe Meurers. (Schriftenreihe der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i.Br.) Berlin/Hamburg: Kommissionsvertrieb Verlag Paul Parey 1980. 1071 Seiten.
- WAGNER, K. (1992): Die Wälder Memmingsens – 150 Jahre planmäßige Forstwirtschaft in den Wäldern der Stadt Memmingen. Herausgeber: Heimatpflege Memmingen e.V., 273 Seiten.

Interessenkonflikte in Wald und Flur. Landständische Gravamina im Herzogtum Bayern um 1500

Markus Christopher Müller

Zusammenfassung Der Beitrag rekonstruiert auf Grundlage landständischer Beschwerden die um 1500 fassbaren Interessenskonflikte zwischen Landesherren, Grundherren und Grundholden im Herzogtum Bayern, schwerpunktmäßig im Teilherzogtum Bayern-Landshut. Unterschiedliche Perspektiven auf Wald, Forst und Flur lassen sich darin fassen, welche die soziale Differenzierung der Gravamina notwendig machen. Den wittelsbachischen Landesfürsten ging es um möglichst repräsentative Jagdgelegenheiten, die in Konkurrenz zu tradierten Jagdrechten des regionalen Adels standen, während die ländliche Bevölkerung unter den Folgen von Wildschäden und den Repressionen landesherrlicher Jäger und Förster zu leiden hatte.

Diese Konflikte und der dadurch evozierte Regelungsbedarf spiegelt sich in der intensivierten Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts genauso wider wie in den von der Forschung identifizierten Ressourcenkonflikten des Bauernkriegs von 1525 wider.

Schlüsselwörter Forstgeschichte, Jagd, Landstände, Gesetzgebung, Bergwerke, Wildschäden

Abstract Based on the grievances of local assemblies, this article reconstructs the conflicts of interest between ruling classes, landlords and tenants in the Duchy of Bavaria around 1500, focusing on the sub-duchy of Bavaria-Landshut. It summarises the different perspectives on forest, forestry and fields that make the social differentiation of the *gravamina* necessary. What interested the Wittelsbach princes most was that hunting opportunities were as prestigious as possible. These representational hunts stood in direct competition with the traditional hunting rights of the regional nobility, while the rural population suffered from the consequences of damage caused by game, and under the repression of the lordly hunters and foresters.

These conflicts and the need for regulation they called for are reflected in the intensified legislation of the 16th century as well as in the conflicts over resources of the Peasants' War of 1525, as identified by researchers.

Keywords Forest history, hunting, "Landstände" (assemblies of nobles, prelates and towns), legislation, mines, game damage

Interessenkonflikte in Wald und Flur verweisen auf die unterschiedlichen Perspektiven, die auf eine Forstgeschichte der Zeit um 1500 gerichtet werden können. Interessen zeigen sich dabei von unterschiedlichen ständischen Erwartungen und Bedürfnissen an und in Wald und Flur beeinflusst. Im politisch-sozialen Kontext lässt sich dabei für die Zeit um 1500 von einer tendenziell ausgebildeten Repräsentationskultur solcher ständischen Gruppen in den Landständen ausgehen. „Als Landstände werden die ständischen Vertretungen (Ständekorporationen) in den Territorien des römisch-deutschen Reichs bezeichnet.“ (LANZINNER 2011) In mehreren Kurien strukturiert vertraten die Landstände die Interessen der jeweiligen ständischen Gruppen. In den bayerischen Teilherzogtümern und in vielen anderen Territorien des römisch-deutschen Reichs lassen sich drei dieser Kurien fassen: Prälaten, also die Vorsteher landsässige Klöster und Stifte als grundbesitzende Korporationen, Adel, also die Angehörigen einer rechtlich und teils auch ökonomisch privilegierten Oberschichte eines Territoriums, sowie Städte und Märkte, also die Bürgermeister und Vertreter derjenigen Kommunen, die zwar rechtlich privilegiert waren, aber einem Landesherrn unterstanden. In einigen Territorien lassen sich auch Abgeordnete bäuerlicher Gemeinden als eigenständige Kurie fassen, die Peter Blickle als den „Gemeinen Mann“ erforscht hat (BLICKLE 1973). Blickle war es neben anderen Sozialhistorikern auch, der den Zusammenhang zwischen bäuerlicher Interessenvertretung und den sogenannten Bauernkriegen des beginnenden 16. Jahrhunderts thematisierte.

Die Artikulation ständischer Interessen in Forsten und Fluren wird im Folgenden am Beispiel von Quellen aus dem Herzogtum Bayern-Landshut um 1500 problematisiert und in einem Ausblick in Zusammenhang mit den Bauernunruhen des Jahres 1525 gesetzt.

1. Gravamina als normierte Beschwerden

Unter dem lateinischen Begriff der Gravamina lassen sich zunächst Beschwerden fassen, die Untertanen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit in formalisierter Weise gegenüber ihrem Landesherrn artikulierten. Von den Suppliken lassen sich Gravamina insofern unterscheiden, als sie zumeist im Kontext der landständischen Verfassung auf Landtagen vorgetragen wurden (KRÜGER 2003, S. 11). In der Tendenz kam ihnen deshalb mehr Wirksamkeit zu, da sie durch die Koppelung an das landständische Steuerbewilligungsrecht auch mit Druckmitteln gegenüber dem Landesherrn verbunden werden konnten. Erst unlängst verwies Martin Schennach auf die pazifizierende Wirkung solcher Gravamina und Suppliken auch im Kontext des Bauernkrieges um 1525 (SCHENNACH 2025).

Selten nur waren Beschwerden mit Zahlen unterlegt oder beruhten auf statistisch aussagekräftigen Befragungen oder Erhebungen. Sie gingen auf Klagen einzelner oder mehrere Beschwerdeführer zurück, die freilich immer auch ein Stück weit den Charakter subjektiver Wahrnehmung besaßen. Zumeist wurden Beschwerden in der Vormoderne vor dem Hintergrund einer gewohnheitsrechtlichen Negativfolie gezeichnet. Ab dem 15. Jahrhundert lassen sich als Orte der Artikulation solcher Gravamina die Landtage fassen, also die Versammlungen der Landschaft, später der Landstände, entweder vom Landesherrn einberufen oder aus eigenem Antrieb versammelt. Damit etablierten sich auch Verfahrensweisen der Benennung von Missständen und der landesherrlichen Antwort,

auf die in mehrfachem hin und her Rede und Gegenrede, mündlich oder schriftlich, zwischen Landständen und Landesherren folgen konnten. In gewisser Weise lassen sich Gravamina damit auch als Instrument der politischen Partizipation in direkter oder indirekter Art fassen.

Sie stellen eine inhaltlich überaus breite Quellengattung dar, weil viele Probleme, die in menschlichen Lebenswelten begegnen konnten, benannt werden (vgl. einleitend NUBOLA/WÜRGLE 2005). Gerade für Fragestellungen der Alltagsgeschichte und der Umweltgeschichte zieht die Geschichtswissenschaft diese Quellen deshalb vermehrt neben rechts- und herrschaftshistorischen Zugängen heran. Im Folgenden werden sprechende Gravamina aus dem Teilherzogtum Bayern-Landshut aus der Zeit um 1500 vorgestellt, die sich für die Forstgeschichte und ihrem Verhältnis zur Bauernkriegsforschung auswerten lassen.

2. Das Herzogtum Bayern-Landshut um 1500

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war das Herzogtum Bayern noch unter den beiden wittelsbachischen Linien Bayern-München und Bayern-Landshut aufgeteilt. Die ständischen Beschwerden und landesfürstlichen Reaktionen sind in den „Landtagshandlungen“ überliefert, die FRANZ VON KRENNER zu Beginn des 19. Jahrhunderts herausgab – sie bieten wertvolle Einblicke in teilweise nicht mehr erhaltene Überlieferung. Daraus seien im Folgenden einige Beispiele aus dem Teilherzogtum Bayern-Landshut für die Zeit um 1500 vorgestellt.

Im Februar 1491 erließ Herzog GEORG DER REICHE von Bayern-Landshut (zu ihm u.a. STAUBER 1993) eine Landesordnung, die sich (auch) als Ergebnis landschaftlicher Beschwerden verstehen lässt und damit auf den direkten Zusammenhang zwischen ständischen Gravamina und sich zum Ende des 15. Jahrhunderts hin intensivierender landesherrlicher Gesetzgebung verweist. Welche Beschwerden der wohl zuvor in irgendeiner Form versammelte Adel zusammengetragen hatte, belegen die Formulierungen der Landesordnung (KRENNER XII, 337-354). Sucht man nach Bezügen zum Forst, so findet sich ein Artikel, der das Wild in den Wäldern betrifft. Die landesfürstliche Normierung legt nahe, dass zuvor eine Beschwerde vom Adel gleichsam stellvertretend für die Untertanen formuliert worden war:

Idem von des Wildpräts wegen wollen Wir mit Befriedung gnädiglich und barmherziglich darein sehen, auch solches unsern Jägermeistern, Forstermeistern, Förstern und Ueberreutern zu thun befehlen, damit die armen Leute und andere nicht zu viel durch das Wildprät beschwert und beschädiget werden (KRENNER XII, S. 351).

In den Gravamina war es also um Wildschäden und den Umgang der herzoglichen Amtsleute damit gegangen, welche sich die Adeligen als Fürsprecher für ihre Hofmarksuntertanen und Grundhollen artikuliert hatten.

Ein Rittertag des zum Herzogtum Bayern-Landshut gehörenden Ingolstädter Landesteils im Jahr 1497 legt nahe, dass sich trotz landesherrlicher Erlasse offenbar wenig zum Positiven verändert hatte. Die erhaltenen Gravamina, die vom Adel des Ingolstädter Landesteils stammen, benennen differenziert die Missstände (vgl. KRENNER XIII, S. 7-33).

Eine erste mit Blick auf die Forstgeschichte relevante Beschwerde betrifft das tradierte oder beanspruchte Jagdrecht des Adels:

Item so unterstehen sich auch Ew. Gnaden Jägermeister und Forstmeister den Edelleuten das Gejaid zu verbieten wider altes Herkommen, das sie und ihre Vorvordern lange Zeit im Gebrauch gehabt; sonderlich verbieten sie ihnen das schwarze Wildprät und das Reh, das doch dem Adel erlaubt ist. Dazu sind Jägermeister, Forstmeister und dergleichen andere Amt mit Gästen und schlechten Leuten besetzt; dadurch gemeiner Adel von ihrem Innhaben gedruckt und beschwert werden ohne Recht, und deshalb unsers Innhabens entsetzt; nachdem man von Alter zu solchen Ämtern gebohrne Landleute und des Adels gewesen sind, genommen hat, das jetzt nicht seyn will (KRENNER XIII, S. 21).

Die Jagd auf Reh- und Schwarzwild wurde als Gewohnheitsrecht des Adels eingefordert und gleichzeitig sollten auch die Ämter der Jäger- und Forstmeister wie viele andere herzogliche Dienstfunktionen mit einheimischen Adeligen besetzt werden – eine immer wiederkehrende Beschwerde in den Aushandlungsprozessen zwischen Landschaft und Herzog (vgl. MÜLLER 2024, S. 200-204).

In einer zweiten Beschwerde wird die einige Jahre zuvor erkennbare Fürsprecherrolle des Adels für seine Untertanen umgekehrt:

So erlauben auch die Jägermeister den Bauern allen kleinen Wildbann, dadurch aber der Adel verächtlich gesehen wird; denn die Bauern das Wildprät gen Markt und in die Tafern tragen, vertrinken und verkaufen; dadurch Ew. G. solche Kurzweil etwa viel genommen, auch dem Adel; das doch Ew. f. G. vormals hoh verboten hat (KRENNER XIII, 21f.).

Dass die Bauern der Jagd nachgingen und Wildbret auf dem Markt oder in Gasthäusern verkauften, wurde also als Verächtlichmachung des Adels verstanden, dem dies doch eigentlich zustand. Die Beschwerde fährt fort:

Dieselbe Waidleute fangen dann Hasen Kronwittvögel und anderes Wildprät viel Säcke voll, und thun das in den ersten Fastenwochen und darnach dieweil sie das zuwegen mögen bringen, und dörren solches Wildprät auf. Das doch wider die Waydheit und den Adel ist. Es ist auch schier ninders kein Bauer, ihm sey erlaubt den Hasen zu fangen Tag und Nacht, und verlegen sich darauf, dadurch sie sich samt ihren Gütern in Verderben bringen; und was vorhin bey den alten Jägermeistern verboten gewesen ist, wird bey den jetzigen ausserhalb Ew. G. von ihrer selbst Nutzens wegen wiederum erlaubt (KRENNER XIII, S. 22).

Als zentraler Vorwurf samt Begründung der Gravamina lässt sich der Passus *wider die Waydheit und den Adel* verstehen, der eine neue Konfliktzone zwischen dem landsässigen Adel und seinen Untertanen markiert.

Deutlich wird dies auch beim Beispiel der Rebhühner, denen eine eigene Beschwerde gewidmet ist: *Item mehr unterstehn sich auch etliche Knechte die Rebühner mit dem Garn in dem Schnee aufzufangen und zu verdden, daß der Adel keine Kurzweil haben mag, und geben die um das Geld hin (KRENNER XIII, S. 22).*

Die Ergebnisse der Beratungen, die auf dem Ingolstädter Ritterschlag des Jahres 1497 erfolgten, sind überliefert (vgl. KRENNER XIII, S. 37-51). Thematisiert wurden etwa Zäune zur Begrenzung von

Wildschäden: *Item der Jägermeister von der Zäune wegen antreffend etc. unsern gnädigen Herrn zu bitten, gnädiglich darein zu sehen, daß die armen Leute nicht zu viel beschwert werden, als seine Gnad vormals zugesagt hat* (KRENNER XIII, S. 47).

Als Hauptargument wurde auch bei Fragen des Jagdrechts auf das alte Herkommen zurückgegriffen – ein um 1500 genauso beliebtes wie methodisch schwierig zu rekonstruierendes Begründungsmuster sowohl in den Konflikten zwischen Landesfürsten und Adel als auch zwischen selbigem und der ländlichen Bevölkerung (vgl. u.a. RÖSENER 2003):

Item von Verbietens wegen des Gejaid den Edelleuten etc. ist gerathschlagt, welche das Gejaid vom Alter im Gebrauch wissentlich hergebracht hätten, daß seine Gnad die noch gnädiglich dabey bleiben lassen sollen. Und obgleich einige Edelmann rothes Wild nicht zu jagen hätten, doch ihnen zu gestatten, das schwarze Wildprät und Reher zu jagen, als dann von Alter herkommen ist. Doch seinen Gnaden zu Gefallen hindangesetzt an den Enden seiner Gnaden fürstlichen Wohnung; dieselben Orte gütlich zu verschonen (KRENNER XIII, S. 47f.).

Erneut wurde die Jagd auf Reh- und Schwarzwild als Gewohnheitsrecht des Adels eingefordert, wenn schon Rotwild dem Landesherrn vorbehalten sein sollte. Bezüglich des Wildbanns wurde empfohlen:

Item den kleinen Wildbann antreffend, den die Jägermeister hinlassen etc. ist gerathschlagt, das auch abzuschaffen und es nach Laut meines gnädigen Herrn Geschäft, und der Forstmesiter Bestandszettel zu halten, und dabey bleiben zu lassen (Krenner XIII, S. 48).

Für die nicht weidgerechte Jagd auf Rebhühner wurden Strafen gefordert: *Item von der Rebhühner wegen mit dem Garn zu fangen etc. ist gerathen, wer es unweidentlich hielte, denselben darüber zu strafen* (KRENNER XIII, S. 48).

Die Problematik derjenigen Forstmeister allerdings, die willkürlich Strafen verteilen, sollte der Landesherr entscheiden:

Item daß die Forstmeister unerinnert der Edelleute, ihre armen Leute von des Wildpräts wegen fangen und wandeln etc., ist gerathschlagt, an meinen gnädigen Herrn zu bringen, gnädiglich darein zu sehen und zu befehlen, eine ziemliche maas darinn zu halten (KRENNER XIII, S. 48).

In den Gravamina und den diese auslösenden Beratungen auf dem Ingolstädter Ritterschaftstag von 1497 lassen sich vor-normative Stufen des Interessensausgleichs und der Konfliktlösung erkennen, die auf einem weiteren Landtag zwei Jahre später erneut thematisiert wurden (KRENNER XIII, S. 73f.).

Parallel wurde von Herzog GEORG VON BAYERN-LANDSHUT im Jahr 1500 auch eine Fischordnung erlassen (KRENNER XIII, S. 140-144). Die Fischereirechte zeigen sich im Vergleich zu den Jagd-rechten allerdings als deutlich weniger umstritten und spielten auch in den Bauernunruhen um 1525 keine entscheidende Rolle (RIEPERTINGER 1988, S. 357) – sie waren deutlich weniger mit ständischen und sozialen Rechtsansprüchen und Repräsentationsbedürfnissen aufgeladen.

Die Beschwerden bezüglich Jagd und Forst gingen neben vielen anderen Themen und Problemen in die Landesordnung von 1501 ein (KRENNER XIII, S. 156-191). Auch hier dominieren Fragen der gegenläufigen Interessen mit Blick auf Wildschäden und Jagdrechte.

Im Mai 1501 fand in Landshut ein Ausschusstag statt, der Gravamina artikuliert, die wiederum von landesherrlichen Räten besprochen und beantwortet wurden – in diesem verschriftlichen Austausch von Vorschlägen und Gegenvorschlägen lässt sich die Entstehung der Landesordnung aus den landständischen Beschwerden nachvollziehen, denn *so werden je zu Zeiten dieselben Supplicationen und Klagzettel* (Krenner XIII, S. 158) geschickt.

Drei Punkte zu Forst und Jagd wurden zentral diskutiert: Wild und Wildschäden (Art. 32), Jagdrechte des Adels (Art. 33) und Umgang der Jäger und Forstleute mit der Bevölkerung (Art. 34). Am Rande betrifft auch die Einquartierung von Jägern und Falknern (Art. 60) in Klöstern und die daraus resultierenden Probleme.

Zunächst trug der Ausschusstag in einem umfangreichen Beschwerdelibell alle ständischen Gravamina zusammen. Die Wildschäden seien so schwer, dass die Untertanen ihren Herren überhaupt keine Abgaben mehr leisten könnten:

Item so ist auch merkliche Beschwerde mit dem Wildprät, der armen Leute und Bauernschaft. Denen werden ihre Zäune und Hecken niedergebrochen, und ihre Hunde genommen, damit das Wildprät seine Nahrung nehmen und erreichen, und der Arme seines Gutes, das ihm härtiglich und erbarmlich ankommt, gar keine Berettung gehabt mag, dadurch die Güter verödet werden müssen und die Bauern die gilt ihrer Herrn nimmer vermögen zu geben. Und dieweil das ohne Zweifel große Verschuldniß gen Gott auf ihm trägt wollen Ew. f. G. mit sondern Gnaden darein sehen, solches gnädiglich zu wenden, als uns dann das zu thun ehemalen von Ew. f. G. auch gnädiglich zugesagt worden ist (KRENNER XIII, S. 172f.).

Diese Beschwerde richtete sich demnach gegen die Maßnahmen der landesherrlichen Jagd, der ein angestammtes Recht des heimischen Adels auf Jagd gegenübergestellt wurde:

Item als auch Ew. G. Jäger oder Forstmeister etlichen vom Adel an Gejayden Irrung thun, dessen sie und ihre Vorvorderen lange Zeit im Gebrauch gewesen sind, darein wollen Ew. f. G. gnädiglich sehen, damit sie bey altem Herkommen bleiben (KRENNER XIII, S. 173).

Entsprechend wurde in einem letzten Punkt auch der bessere Schutz der ländlichen Bevölkerung vor den herzoglichen Jägern und Förstern angemahnt:

Item so unterstehen sich an etlichen Enden die Jäger, oder Forstmeister die Bauern unersucht ihrer Herrn, auch anderer Amtleute, aus ihrer eigenen Gewalt für sich zu fordern, und von des Wildpräts wegen anzunehmen, auf der Ueberreiter Ansagen, dadurch dieselben armen Leute in Kostung und Schäden geführt werden (KRENNER XIII, S. 173).

Zu diesen landständischen Beschwerden ist ein Beratschlagungsprotokoll der Verhandlungsführer der herzoglichen Seite überliefert (KRENNER XIII, S. 191-195). Ausführlich gingen sie auf Artikel 32 des Libells ein. Wo nötig, sollten Hecken und Zäune gegen Wildschäden erlaubt sein; in schlimmen Fällen sollte es sogar erlaubt sein, die Wildtiere nachts mit Hunden von den Feldern zu jagen. Auch der Nachlass von Abgaben wurde diskutiert, besonders wenn die Wildschäden auch zu Ernte-

ausfällen und damit zu Nahrungsmittelknappheit führten (vgl. KRENNER XIII, S. 193f.). HERZOG GEORGS eigenhändiger Kommentar wirkte dagegen weniger kompromissorientiert: *In dem, auch den andern Artikel will ich mir kein Maas sezen lassen. Weiß mich wohl darin zu halten* (KRENNER XIII, S. 194). Ausführlich wurde zu Artikel 34 diskutiert, wie ein Forstmeister zu bestrafen sei, der sich nicht an das Gewohnheitsrecht halte, und wie man die Forstleute besser in ihrem Dienst kontrollieren können, um *die armen Leute* besser zu schützen (KRENNER XIII, S. 195f.).

Der landschaftliche Ausschuss formulierte daraufhin eine Replik auf die nicht überlieferten landesherrlichen Gegenvorschläge (vgl. Krenner XIII, S. 196-215). Wegen der Wildschäden baten die landständischen Ausschussmitglieder erneut: *Item des Wildpräts halben, dieweil ihm solches Ew. f. G. selbst vorbehalten, bitten wir noch in aller Unterthänigkeit, die Armen gnädiglich darinn zu bedenken, als gnädiger Herr und Landesfürst* (KRENNER XIII, S. 206). Deutlich offensiver fiel der erneute Rekurs auf die adligen Gewohnheitsrechte bezüglich der Jagd aus:

Item der Irrungen halben, so denen vom Adel an Gejaiden geschehen etc. misfällt Uns ew. f. G. Antwort nicht. Doch mit dem Zusatz zu mehrern, wo eines Vorvordern und er ein Gejaid im Gebraucht hergebracht hätten, daß der und dieselben auch gnädiglich dabey gehalten und gelassen werden (KRENNER XIII, S. 206).

Auch wegen der Wildschäden wurde noch einmal appelliert:

Item der Strafe halben von des Wildpräts wegen etc. ist unser unterthäniges Bitten, Ew. f. G. wollen darinn gnädiglich bedenken die merkliche Beschwerde, so aus Menge und Schaden-thun des Wildpräts den armen Leuten anliegt, und daß die armen leute unersucht ihrer Herrschaft also nicht gefordert, aufgenommen, und angenommen werden (KRENNER XIII, S. 207).

Eine spätere Erklärung des landschaftlichen Ausschusses fügte hinzu: *Item der Gejaid halben sind Wir in Zuversicht, seine f. G. werden sich deshalb gar gnädiglich halten und einen jeden bey seinem alten Herkommen bleiben lassen* (Krenner XIII, S. 233). Nach weiteren Verhandlungen mit den herzoglichen Beratern gab der Ausschuss noch eine Schlusserklärung (KRENNER XIII, S. 243-258) ab, die in die Formulierung der Landesordnung einfließen sollte. Diese sei der finalen Version von 1501 (KRENNER XIII, S. 261-313) im Folgenden noch gegenübergestellt.

Bezüglich Wild- und Wildschäden (Art. 32) hielt die ständische Schlusserklärung grundsätzlich fest:

Item des Artikels Wildpräts halben etc. ist noch unser Bitten, seiner Gnaden Erbiethen nach der armen Leute Nothdurft gnädiglich zu bedenken (KRENNER XIII, S. 249). Die Landesordnung formuliert entsprechend entgegenkommend, aber im Allgemeinen verbleibend: *Wir wollen Uns auch von der armen Bauersleute wegen des Wildpräts halben gnädiglich halten und beweisen* (KRENNER XIII, S. 287).

Mit Blick auf die Jagdrechte des Adels (Art. 33) appellierten die Ausschussmitglieder: *Item in dem Artikel Gejaid halben deren vom Adel etc. steht unterbrüchlich weiter davon zu reden* (KRENNER XIII, S. 249). Die Landesordnung dagegen betont die Geltung sowohl des Gewohnheitsrechts als auch verschriftlichter Rechte und Privilegien:

Welches vom Adel Vorfahren, darnach er auch das Gejaid des Wildpräts bey unserm gemeldten Anherrn Vattern und Uns in Gewähr oder in ununterbrüchlichem Gebrauche

hergebracht, oder Briefe und Siegel darum hätten, die wollen Wir noch gnädiglich dabey bleiben lassen (KRENNER XIII S. 287f.).

Die Disziplinierung der herzoglichen Jäger und Förster (Art. 34) forderte auch die Schlusserklärung noch einmal ein:

Item Strafe halben von Wildpräts wegen versehen Wir Uns, unser gnädiger Herr werde laut des Artikels gnädiglich verfügen, damit es ziemlich gehalten werde (KRENNER XIII, S. 249). Die Landesordnung hielt fest: Dazu der Strafe halben von des Wildpräts wegen, so bisher unsre Forstmeister gethan haben, nun hinfür eine ziemliche Maaß fürnehmen und halten lassen (KRENNER XIII, S. 288).

Bezüglich der Einquartierungen von Jägern und Falknern, besonders in Klöstern, zeigt sich die ständische Schlusserklärung zurückhaltend:

Item der Artikel der Jäger und Falkner halben, nehmen Wir auch also an (KRENNER XIII, S. 254).

Die Landesordnung dagegen regelt den Punkt sehr ausführlich.

Item, nachdem Uns auch über unsre Jäger und Falkner von gemeiner Landschaft auch Beschwerung, und Klagen fürgehalten worden sind, auf Meynung, daß sie sich ziemlichen Essens und Trinkens nicht genügen lassen, sondern überflüssiges und anderes mehr haben wollen, das den unsern und sonderlich den Prälaten beschwerlich sey, so ist unsre Meynung und wollen, daß den bemeldten unsern Jägern und Falknern der Nachtzielhalben ziemlich Essen und Trinken, wie ihnen zusteht, als von Alter herkommen ist, und nicht mehr gegeben werde, sie auch daran begnügen lassen, und nicht mehr, noch weiter begehren, und in allweg züchtig seyn sollen. Welcher oder welche aber darüber mehr beehrten, oder anders thäten, das wissentlich seyn würde, die wollen Wir darum ungestraft nicht lassen (KRENNER XIII, S. 305f.).

Im Rekurs auf landständische Forderungen und Gewohnheitsrecht erfolgte mit der von Herzog Georg erlassenen Landesordnung von 1501 der Versuch einer umfassenden Regelung zentraler Bereiche von Politik und Ökonomie im Herzogtum Bayern-Landshut. Forst stellt dabei gewiss kein Hauptthema dar und wird im Grunde in zwei zentralen Kontexten behandelt: 1. Jagd als Dimension landesherrlicher oder ständischer Rechts- und Einflusssphäre (vgl. DASLER 2025) und 2. Jagd als fürstliche Praxis und dafür notwendige hohe Wildpopulation mit Wildschäden als Folge für die ländliche Bevölkerung.

Dass tatsächlich der Forst einmal auch als Lieferant von Holz thematisiert worden wäre, darauf verweist eine Urkunde, die Herzog GEORG DER REICHE im Jahr 1488 für die Bergwerke in den damals noch zum Teilherzogtum Bayern-Landshut gehörenden Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel ausstellen ließ (KRENNER XII, S. 256-263). Einleitend werden als Grund für die Ausstellung dieser Bergwerksfreiheit die entsprechende Bitte der Bergleute und der gemeine Nutzen des Landes genannt. Den Bergleuten wird zunächst die Nutzung sämtlicher Wälder, Hütten, Wege, Stege, Wasser und Stein bestätigt, *als anderer Bergwerke Recht und Gewohnheit gebrauchen mögen* (KRENNER, Landtagshandlungen XII, 259).

Dass der Holzbedarf im Umfeld der Bergwerke mit den Interessen der Forsteigentümer kollidieren musste, geht aus den festgehaltenen Punkten eindeutig hervor:

Doch also, daß zuvoran durch unsere Amtleute und andere, denen Wir das befehlen, unsern Urbarsgütern, in denselben Landgerichten gelegen, eine ziemliche Nothdurft Holz ausgezeigt werde, die dann des Bergwerks halb, und dazu die Hölzer und Gründe, andern Leuten zustehend, in den vermeldten Landgerichten gelegen, an denselben ihren Hölzern und Gründen durch die Gesellschaft des Bergwerks samentlich und sonderlich ohne ihrer Verwilligung unverletzt bleiben sollen, ungefährlich (KRENNER XII, S. 259).

Die Bergwerkordnung bietet für die aufgemachten Konfliktfelder auch einen pragmatischen Lösungsvorschlag:

Ob aber jemand aus der Gesellschaft des Bergwerks jetzt gemeldte Hölzer und Gründe zu dem Bergwerk gebrauchen wollte, der sollte sich mit dem und denen, dessen solche Hölzer und Gründe wären, zu voran nach ziemlichen Werth vertragen (KRENNER XII, S. 259).

Neben diesem konkreten Fall der Klärung des Holzbedarfs der Bergwerke im Gebirge spielte der Wald als Lieferant von Holz (und Nahrungsmitteln) in den sonstigen Gravamina eine untergeordnete Rolle: Adelige Jagdrechte und Klagen über Wildschäden überwiegen.

3. Forstgeschichte und Bauernkrieg – abschließende Überlegungen zu Gravamina

Deutlich lassen sich in den vorgestellten Gravamina die unterschiedlichen Interessen erkennen, die im Rahmen von politischen Aushandlungsprozessen auf Wald und Flur gerichtet wurden. Verschiedentlich wurde bereits auf den deutlich erkennbaren Zusammenhang von ständischen Beschwerden und landesfürstlicher Gesetzgebung verwiesen (etwa PAUSER 1997 oder LIEBERICH 1969) – ein Wechselverhältnis, das sich im 16. Jahrhundert durchaus noch intensivierte. Ähnliche Entwicklungen lassen sich für die Grafschaft Tirol und andere Territorien des römisch-deutschen Reichs beobachten (vgl. etwa SCHENNACH 2008; SCHENNACH 2018; FRANZ 2003).

Wildschäden spielten entsprechend auch im Jahr 1525 eine zentrale Rolle in der Sorge der bayrischen Herzöge WILHELM IV. und LUDWIG X. und ihres Kanzlers Doktor LEONARD ECK um ein mögliches Übergreifen der Bauernunruhen auf das seit 1505 geeinte Herzogtum. Supplikationen der bäuerlichen Bevölkerung wurden als „Unruhefaktor“ (RIEPERTINGER 2008, S. 357) wahrgenommen. Entsprechende Konzessionen gegenüber den Bauern dienten der Pazifizierung. Äußert selten wurden dabei Forderungen nach freiem Jagdrecht erhoben, vielmehr richteten sich auch die bäuerlichen Suppliken an den Landesherrn und seinen Hof um Hilfestellung gegen dessen Jäger und Förster. Entsprechend richtete sich ein herzogliches Mandat vom 1. Juni 1525 gegen die Problematik der Wildschäden, es erlaubte den Bauern, Hunde zu halten Wildtiere von ihren Feldern zu vertreiben. Das Mandat wurde am 13. Juli desselben Jahres erneuert (vgl. RIEPERTINGER 1988, S. 377f.). Dass allerdings auf dem Ingolstädter Landtag von 1526 dieselben Probleme diskutiert wurden, zeigt, dass es sich um permanente Aushandlungsprozesse handelte, die nicht nur für das Jahr 1525, sondern genauso für die Jahrzehnte zuvor, wie die danach große Relevanz besaßen.

Ressourcen- und Verteilungskonflikte – das stellen auch PEER FRIEB und DIETMAR SCHIERSNER in ihrem aktuellen Sammelband heraus (FRIEB/SCHIERSNER 2024) – spielten damit für den Bauernkrieg von 1525 eine Rolle. Die ihnen zugrundeliegenden divergierenden Interessen lassen sich dabei allerdings bereits in den Jahrzehnten zuvor fassen. Die hier exemplarisch ausgewerteten Gravamina eignen sich, wenn sie überliefert sind, als zusätzlicher Zugang, um gleichsam hinter die normative Ebene der administrativen und landesfürstlichen Überlieferung blicken zu können. Deren Zustandekommen erklärt sich teilweise auch aus den artikulierten Gravamina.

Gleichzeitig werden „die“ Landstände als heterogene Gruppierung deutlich, die teilweise für ihre Untertanen eintreten wollten, teilweise aber eben offenkundige ständische Eigeninteressen über diejenigen ihrer Grundholden stellten. Landtagsverhandlungen konnten so, wie es MARTIN SCHENNACH unlängst herausgestellt hat, pazifizierende Wirkung im Umfeld der Bauernkriege erhalten (SCHENNACH 2025, S. 38). PETER BLICKLE betonte die Funktion von Landtagen während des Bauernkrieges, gerade für Salzburg und Tirol (BLICKLE 2004). Gleichzeitig müssen auch solche Aussagen nach Territorium und Zeitpunkt differenziert werden. Vielmehr bieten Gravamina deshalb Einblicke in die Alltagsgeschichte von Wald und Flur, die sich auch als Korrektiv für eine strukturge-schichtliche Behandlung des Bauernkriegs und seiner Vorgeschichte, heranziehen lässt.

Literaturverzeichnis und Quellen

- BLICKLE, P. (1973): Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.
- BLICKLE, P. (2004): Die Revolution von 1525, München, 4. Aufl. 2004 (Erstauflage 1983).
- DASLER, C. (2025): Wildbann und Forsthoheit, publiziert am 23.11.2009; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wildbann und Forsthoheit](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wildbann_und_Forsthoheit)> (07.10.2025).
- FRANZ, M. R. (2003): Die Landesordnung von 1516/1520. Landesherrliche Gesetzgebung im Herzogtum Bayern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bayerische Rechtsquellen 5), München 2003.
- FRIEB, P. / SCHIERSNER, D. (Hg.) (2024): "Beschwert und überladen?" Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525 (Forum Suevicum 16), Konstanz 2024.
- KRENNER F. v. (Hg.): Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 13: Nieder- und Oberländische Landtage, im vereinigten Landshut-Ingolstädter Landantheile. Vom Jahre 1497 anfangend, bis zum Tode Herzog Georg's 1503, München 1805.
- KRENNER, F. v. (Hg.): Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 12: Nieder- und Oberländische Landtage, im vereinigten Landshut-Ingolstädter Landantheile. Von dem Regierungsantritte des Herzogs Georg 1479 anfangend, bis zum Jahre 1496 einschliessig, München 1804.
- KRÜGER, K. (2003): Die landständische Verfassung, München 2003.
- LANZINNER, M. (2011): Landstände, publiziert am 19.09.2011; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landstände> (10.07.2025).
- LIEBERICH, H. (1969): Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern, in: ALBRECHT A. / KRAUS, A. / REINDEL, K. (Hg.): Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, München 1969, 307-378, besonders 324-340.
- MÜLLER, M. (2024): Alterity and Self-Understanding: Inclusion and Exclusion Strategies of Southern German Estates in the Fourteenth and Fifteenth Centuries, in: Hungarian Historical Review 13/2 (2024), 195-212.
- NUBOLA, C.; WÜRGER, A. (2005) (Hrsg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert). (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient) Berlin 2005.

- PAUSER, J. (1997): Gravamina und Policy: Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den niederösterreichischen Ländern vornehmlich unter Ferdinand I. (1521–64), in: *Parliaments, Estates and Representation* 17, 1997, 13-38.
- RIEPERTINGER R. (1988): Typologie der Unruhen im Herzogtum Bayern 1525, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 51 (1988), 329-386.
- ROPER, L. (2024): Für die Freiheit. Der Bauernkrieg 1525. Aus dem Englischen von Holger Fock und Sabine Müller, Frankfurt a.M. 2024.
- RÖSENER, W. (2003): Einleitung, in: ders. (Hg.): *Tradition und Erinnerung in Adelsherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft (Formen der Erinnerung 17)*, Göttingen 2003, 9-22.
- SCHENNACH, M. / PAUSER, J. (Hg.) unter Mitarbeit v. Schumacher V. (2018): *Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573 (Fontes iuris. Geschichtsquellen zum österreichischen Recht 26)*, Wien/Köln/Weimar 2018.
- SCHENNACH, M. P. (2008): Gewohnheitsrecht, Einzelgesetzgebung und Landesordnungen in der Grafschaft Tirol in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: GEHRINGER, H. / HECKER, H.-J. / HEYDENREUTER, R. (Hg.): *Landesordnungen und gute Policy in Bayern, Salzburg und Österreich (Studien zu Policy und Policywissenschaften)*, Frankfurt a.M. 2008, 19-80.
- SCHENNACH, M. P. (2025): Landständische Verfassungen und Bauernkrieg. Zur potenziell pazifizierenden Wirkung von Landtagsverhandlungen, in: Niggemann, Ulrich (Hg.): *Der Bauernkrieg von 1525. Staatlichkeit und Ordnungsvorstellungen (Staatsverständnisse 185)*. Baden-Baden 2025, S. 59–91.
- SCHWERHOFF, G. (2024): *Der Bauernkrieg. Geschichte einer wilden Handlung*. München 2024
- STAUBER, R. (1993): Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbach-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (*Münchener historische Studien. Abteilung Bayerische Geschichte* 15), Kallmünz 1993.

Wald und Jagd im Hochstift Eichstätt zur Zeit des Bauernkriegs

Josef Seger

Zusammenfassung Im kleinen Hochstift Eichstätt verschärften sich um 1525 soziale Spannungen, die im Bauernkrieg offen ausbrachen. Die Bauern litten unter engen Waldnutzungsrechten, teils hoher Abhängigkeit von herrschaftlichen Amtleuten und der Einschränkung ihrer Holzversorgung. Besonders belastend waren die Jagdrechte des Fürstbischofs: überhöhte Wildbestände, massive Wildschäden, Jagdfronen und die Pflicht zur Bewirtung von Jägern. Da Schadensersatz grundsätzlich verweigert wurde, wuchs der Frust. Die Bauern des Mässinger Haufens versuchten zunächst zu verhandeln, konnten aber ihre Beschwerdepunkte nicht mehr formulieren; dennoch zeigen Waldbrände und zahlreiche Beschwerden, wie zentral die Themen Wald und Jagd waren. Die enormen Jagdprivilegien des Fürstbischofs, kombiniert mit Eingriffen in die dörfliche Autonomie, trugen wesentlich zur Eskalation bei.

Schlüsselwörter Waldnutzungsrechte, Jagdprivilegien, Wildschäden, Jagdfronen, Bauernkrieg

Abstract In the small ecclesiastical principality of Eichstätt, social tensions intensified around 1525, culminating in the outbreak of the Peasants' War. The peasants were suffering under restrictive forest usage rights, sometimes great dependence on lordly officials, and restrictions on their wood supply. The consequences of the prince-bishop's hunting rights were particularly burdensome: excessive game populations, huge damage caused by game, compulsory unpaid hunting duties, and the obligation to provide hospitality to hunters. As compensation was generally refused, frustration grew. A group of up to 8000 rebellious peasants that became known as the "Mässinger Haufen" initially attempted to negotiate, but were unable to formulate their grievances; nevertheless, forest fires and numerous complaints show how important the issues of forest and hunting were. The huge hunting privileges of the prince-bishop, in combination with interventions in village autonomy, contributed significantly to the escalation.

Keywords forest use rights, hunting privileges, damage caused by game, compulsory unpaid hunting duties, Peasants' War

Der Raum – das Hochstift Eichstätt

Das Hochstift Eichstätt, Landesherr war 1525 Fürstbischof GABRIEL VON EYB, war das kleinste geistliche Fürstentum. Es bestand aus dem zusammenhängenden Gebiet des Unteren Hochstifts um Eichstätt an der mittleren Altmühl und den gleichsam wie Inseln in das markgräflich-ansbachische Gebiet eingestreuten vier kleinen Ämtern des Oberen Hochstifts.¹³²

Die bedeutendsten Nachbarn waren das Herzogtum Bayern, die Pfalzgrafschaft Neumarkt und die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach. Vor allem das Verhältnis zum großen Nachbarn Bayern gestaltete sich nicht einfach, da die bayerischen Herzöge immer wieder versuchten das kleine Hochstift ihrem Gebiet anzugliedern.¹³³

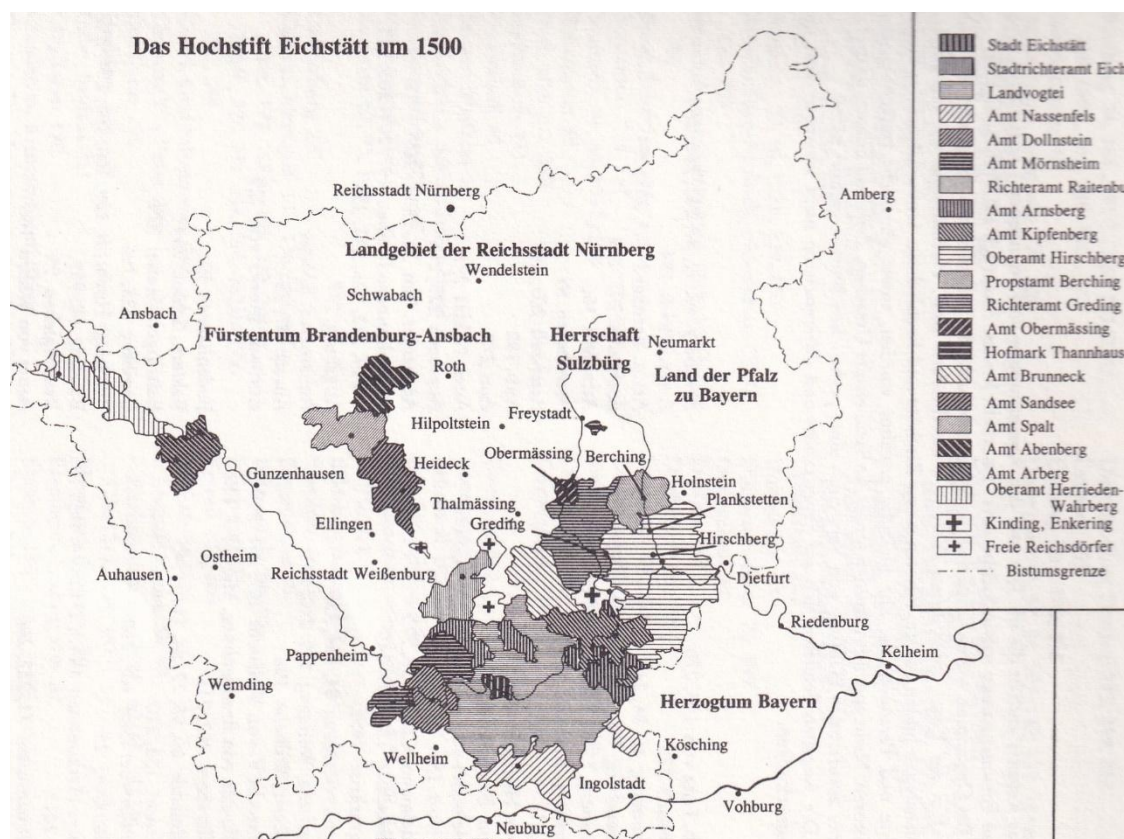


Abbildung 41: Überblick über die Besitzungen des Hochstifts Eichstätt (Karte aus SEGER, S. 361).

Figure 41: Overview of properties belonging to the Bishopric of Eichstätt (map from Seger, p 361).

Kurzer Abriss der Bauernkriegsereignisse

Seit März 1525 versammelten sich Bauern aus dem Hochstift, der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und einer Reihe anderer kleiner Herrschaften in einer Mühle bei Thalmässing.¹³⁴ Sie errichteten ein Kriegslager auf dem Hofberg bei Obermässing, ihre Kriegskanzlei verlegten sie in das

¹³² Herrieden-Wahrberg, Spalt, Pleinfeld und Ornbau.

¹³³ HIRSCHMANN, G., Eichstätt (Historischer Atlas von Bayern Teil Franken H. 6), München 1959.

¹³⁴ SEGER, S. 185 ff.

Städtchen Greding. Auf seinem Höhepunkt soll der Haufen 8.000 Mann gezählt haben. Abgefangene Schreiben belegen eine enge Verbindung zum Leipheimer Haufen und nach Oberschwaben. In einer ersten, gewalttätigen Phase kam es zur Zerstörung und Plünderung des Benediktinerklosters Plankstetten und einiger kleinerer Burgen und Schlösser in der Umgebung. Der Versuch andere Stiftsstädte wie Berching und Beilngries zum Anschluss zu bewegen, scheiterte. In einer zweiten Phase versuchten die Bauern Verhandlungen mit den Herren aufzunehmen, sie kündigten die Abfassung eigenständiger Beschwerdepunkte an. Dazu kam es aber nicht mehr, da Pfalzgraf FRIEDRICH vor der Übergabe der Beschwerden das Bauernlager angriff. Der überraschte Pfalzgraf musste feststellen, dass die Bauern über Nacht das Kriegslager verlassen hatten, nur ganz wenige Hauptleute waren zurückgeblieben. Die Aufständischen des Mässinger Haufen wussten, wie es den besiegten Haufen wie dem Leipheimer ergangen war und trafen die vernünftige Entscheidung auf eine bewaffnete Auseinandersetzung zu meiden.

Der frühe Angriff des Pfalzgrafen hatte zur Folge, dass die Frage nach den Ursachen des Bauernprotestes ungemein erschwert wurde. Die Aufständischen konnten nicht mehr, wie sie angekündigt hatten, ihre Gravamina über die Reichstadt Nürnberg den Herren zukommen lassen. Allerdings wurden die zwölf Memminger Artikel fleißig in der Kriegskanzlei der Bauern abgeschrieben. Nicht alle Artikel spielten für die Eichstätter Bauern eine Rolle, aber einige Punkte lassen sich im Vergleich mit vielen Beschwerden aus der Zeit vor dem Aufstand herausarbeiten, insbesondere aus den vielen Jagdbeschwerden und der Tatsache, dass die aufständischen Bauern Wälder während des Aufstandes angezündet haben, so den Klosterwald von Plankstetten und zwei fürstbischöfliche Wälder bei Kipfenberg.¹³⁵

Wald und Jagd

Um 1500 wird der Umfang der Wälder im Hochstift auf ca. 90.000 Morgen geschätzt, das entspricht etwa 30 % der Gesamtfläche.¹³⁶ Dem Fürstbischof als Landesherren gehörte davon etwa die Hälfte. Die anderen Flächen teilten sich adelige und geistliche Grundherren wie das Domkapitel und die Klöster, daneben existierten aber auch Gemeindewaldungen und in geringem Maße Eigenwälder.¹³⁷ In welchem Umfang dies in den einzelnen Dörfern zur Zeit des Bauernkriegs der Fall war, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Entscheidender in diesem Zusammenhang sind die mit der wirtschaftlichen Nutzung eng verflochtenen rechtlichen Fragen.

Im Hochstift wurde die Nutzung von Wald in den Ehehaften¹³⁸ geregelt. Die gemeinsame Nutzung durch die im Gemeindebereich lebenden Berechtigten sowie die gemeinsame Verwaltung der Nutzungsrechte werden jeweils detailliert dargelegt. Daneben gibt es die „Holzbeschreibungen des

¹³⁵ Zu den Bauernkriegsereignissen im Hochstift Eichstätt siehe SEGER, J., Der Bauernkrieg im Hochstift Eichstätt, Regensburg 1997.

¹³⁶ HEIDINGSFELDER, F., Die Zustände, S. 104.

¹³⁷ HÖNIG, A., Das Forstwesen des Hochstifts Eichstätt, S. 2.

¹³⁸ Eine Zusammenfassung der Bestimmungen der Eichstätter Ehehaftsordnungen findet sich in EISENBRAND, Th., Ehehaftsordnungen im Hochstift Eichstätt, 1937.

unteren Hochstifts¹³⁹ aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Darin werden neben der detaillierten Beschreibung der Grenzmarkierungen der jeweiligen Forste auch die verschiedenen Nutzungsrechte aufgeführt.

Für das Recht, Holz aus den bischöflichen Wäldern zu beziehen, war als Entgelt der Forsthafer (gemessen in Metzen, zwischen 1 und 8 Metzen je Hof) zu entrichten. Die berechtigten Bauern durften fünf Wochen lang jeweils dienstags mit einem Wagen oder zwei Karren Brennholz, Zaunholz, Bauholz und Geschirrhholz entnehmen. Wenn neue Stangen benötigt wurden, mussten die bereits früher geholten gänzlich aufgebraucht sein, vorher durften keine neuen gefällt werden. Ebenso musste der Afterschlag, d.h. die Reste und Zweige gefällter Bäume, abtransportiert werden. Meierbauern durften in einzelnen Orten mit zwei Wägen einfahren.¹⁴⁰

Eine Einnahmequelle für den Grundherren und dem entsprechend Kosten für die Bauern bedeutete das „Geäcker“.¹⁴¹ Unter Geäcker versteht man die Erlaubnis für die Bauern, ihre Schweine in die Buchen- und Eichenbestände zur Mast einzutreiben. Das Recht auf das „Geäcker“ beanspruchte der Fürstbischof in allen Wäldern, es beschränkte sich nicht auf die eigenen Wälder sondern umfasste alle Forste, auch die klösterlichen.

Wir können zwei Nutzungsrechte nachweisen:

- Es konnte von den Gemeinden gekauft werden
- Es war der Wildfütterung vorbehalten

Es ist wahrscheinlich davon auszugehen, dass die Entrichtung einer Geldzahlung dann fällig wurde, wenn das Geäcker wirklich in Anspruch genommen werden konnte.

Wurde das Geäcker der Wildfütterung vorbehalten, dürfte der Unmut der ausgeschlossenen Bauern dementsprechend hoch gewesen sein, wenn man bedenkt, welche Nachteile die herrschaftlichen Jagden für die Bauern bedeuteten.

Interessant sind die rechtlichen Zusammenhänge der Gemeindewaldungen. Da ja der Landesherr das Geäcker für sich beanspruchte, blieb nur der Holzbezug als wichtigste Nutzung. Nicht jeder im Dorf war holzberechtigt. Nur Besitzer von Haus und Hof hatten Anteil am Gemeindewald. Die freie Nutzung des Gemeindewaldes stand aber auch nicht im Belieben der Dorfgenossen. Am Beispiel der Eheftsordnung von Wachenzell lässt sich sehen, wie die Verteilung der Holzrechte gehandhabt wurde. Jedem Berechtigten wurde an Michaeli ein gleich großer Waldteil, Schachen genannt, zugewiesen. Dieser blieb dem Nutzer ein Jahr lang überlassen. Nach einem Jahr fiel er wieder an die Gemeinde zurück. Die Anweisung und Aufteilung erfolgte (in dem Dorf Wachenzell) durch die

¹³⁹ StAN EA 2146. Acta fragm.. Unterschiedliche Holzbeschreibungen das Untere Hochstift Eichstätt betreffend sine anno, circiter 1540.

¹⁴⁰ StAN EA 2146, f 3v.

¹⁴¹ Vgl. KIEß, R., Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert, S. 133. Der Erlös aus dem Geäckerich ist nichts anderes als ein „Ausfluß des Wildbanns, denn dieser enthält die Verfügungsgewalt über das Wild und damit auch über die für das Wild nötige Nahrung, die eben aus den Früchten der Bäume besteht. Wenn nun der Inhaber des Wildbanns den Untertanen gegen Entgelt die Waldweide gestattet, macht er damit ein Recht, das auf dem Wildbann beruht, für sich finanziell nutzbar“.

Obrigkeit. Die Nutznießer mussten dafür jährlich 3 Heller bezahlen, zwei für den Richter, einen für den Amtmann.¹⁴²

Trotz einzelner unterschiedlicher Bestimmungen hatten alle Ordnungen gemeinsam, dass es eine freie und unentgeltliche Verfügung über den Gemeindewald nicht gab. Ein wesentlicher und entscheidender Unterschied bestand aber in der Tatsache, dass es Gemeinden gab, in denen die Vierer (Dorfvorsteher) die Verteilung der Holzbezüge im Gemeindewald regelten, während in anderen Gemeinden die grundherrlichen Amtleute diese Aufgabe wahrnahmen. Die kommunale Selbstverwaltung blieb bei der Verteilung durch die Vierer gewahrt. Die Zuweisung des Gemeindewaldholzes durch die Amtleute des Landesherrn bedeutete dagegen einen schwerwiegenden Eingriff in die dörfliche Autonomie.

Die Versorgung mit Bau-, Brenn- und Zaunholz war nicht für alle Untertanen in den Dörfern durch Rechtsansprüche wie dem „holzgelt“ oder aus gemeindeeigenen Wäldern möglich. Neben diesen rechtlich festgelegten Holzbezügen gab es Waldnutzungen, die „aus gnaden“ gestattet wurden. Die Abgabe von Holz wurde gegen Entrichtung einer kleinen Gebühr an die Amtleute des Bischofs sowohl vom Landesherrn wie auch dem Domkapitel immer wieder Untertanen gewährt, die keine auf Rechtstiteln beruhenden Holzrechte besaßen. Gegenüber den auf Rechtstiteln beruhenden Holzrechten zeichneten sich die „aus gnaden“ gewährten Holzbezüge dadurch nachteilig aus, dass sie jederzeit von der Herrschaft widerrufen werden konnten.¹⁴³

Da die Bauern des Mässinger Haufen nicht mehr zur Abfassung ihrer eigenen Beschwerdeartikel kamen – Pfalzgraf FRIEDRICH griff zu früh an – ist es schwierig, die bäuerlichen Beschwerden hinsichtlich der Waldrechte bzw. Nutzungen zu konkretisieren. Fakt ist aber, dass die Aufständischen bischöfliche bzw. klösterliche Wälder in Brand gesetzt haben oder in Brand setzen wollten. Ein sicher nicht unwichtiges Indiz dafür, dass es hinsichtlich der Waldnutzung Beschwerden gegeben hat.

Einfacher ist es mit den Jagdbeschwerden. Eine Reihe von Erlassen und Ordnungen regelten die Jagd. Aus diesen lassen sich interessante Einblicke in die Jagdverhältnisse des Hochstifts gewinnen. Die Hochjagd, also die Jagd auf Rotwild und Wildschweine war einzig und allein dem Landesherrn vorbehalten, die Jagd auf das Niederwild den Domherren, den Amtleuten sowie dem im Hochstift ansässigen Adel. Um 1500 gab es keine Jagdberechtigung für die Untertanen mehr, ein Recht, das Jahrhunderte zuvor noch existent war. Vor allem Bischof WILHELM VON REICHENAU (1426-1496) verdrängte rigoros die Bauern aus dem Recht Niederwild zu jagen.¹⁴⁴

¹⁴² Ehehaftsordnung von Wachenzell, abgdr. In EISENBRAND, TH., Ehehaftsordnungen, S. 105.

¹⁴³ StAN Landg. Greiding Nr. 28 f 43 v.

¹⁴⁴ StAN HE Urk. 1495 IV/20.

Es verwundert nicht, dass die Strafen für Jagdfrevel und Wilderei sehr hart waren. Wer einen Wilderer gefangen nahm und ins nächste Gefängnis brachte, der erhielt einen Gulden Fanggeld und die Jagdbeute. Der Wilderer musste Strafgeld bezahlen und wurde ins Gefängnis geworfen.¹⁴⁵

Wesentlich größeres Gewicht besaß für die Bauern der Wildschaden auf den Feldern. Die Feldfrüchte waren durch die Jagdleidenschaft und die damit einhergehende übermäßige Hege des Wildes schwer gefährdet. Die Wildschäden nahmen in dem Maße zu, in dem ein Landesherr seine Jagdleidenschaft pflegte. Eine Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse trat dann ein, wenn der Wildbestand durch übermäßige Hege das erträgliche Maß überschritt. Schadensersatz wurde prinzipiell nicht geleistet, da die Flur zur Wildbahn gehörte.

Die Eichstätter Fürstbischöfe zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren leidenschaftliche Jäger. Nicht umsonst befindet sich das Zentrum des Mässinger Haufen im Hauptjagdgebiet des Fürstbischofs, auch sein Jagdschloss Hirschberg liegt in unmittelbarer Nähe des Kriegslagers der Bauern.

Nicht unterschätzt werden dürfen neben den Wildschäden die Belastungen der Bauern durch die Jagdfronen. Im Hochstift stand dem Landesherrn das Recht auf Jagdfronen zu. In den Quellen lassen sich eine Reihe von Aufgaben herauslesen:

- Stellung von Wagen, Zug- und Reittieren,
- Bildung von Treiberketten,
- Führung der Hunde,
- Abtransport des erlegten Wildes
- Anlegen von Waldwegen, Salzlecken und Tränken
- Errichtung von „Tiergärten“, das Fangen von Wild und Sammeln von Futter

um nur einige zu nennen.

Überdies war der Jagdbetrieb sehr personalintensiv. Für die fronpflichtigen Bauern bedeutete dies eine zusätzliche schwere Belastung, vor allem, wenn man bedenkt, dass es eine zeitliche Reglementierung nicht gab.¹⁴⁶

Die Bauern versuchten natürlich, sich dem zu entziehen. In der Ehehaft der Landvogtei Eichstätt wird explizit aufgeführt, wer sich zur Jagd einzufinden hat. Es heißt, die zur „Währ und Hatz“ aufgebotenen Untertanen müssen sich persönlich einfinden und sich nicht durch „Weiber, Kinder, Mägde und schwache Knaben“ vertreten lassen. Bei Missachtung drohten 3 fl Strafe.¹⁴⁷

Eine weitere Belastung war die Nachtselde, die von den größeren Bauern, in der Regel die Meierhöfe, oder einer ganzen Gemeinde geleistet werden mussten. Darunter verstand man die Bewirtung und Beherbergung von Jägern und Jagdknechten. Diese Nachtselde konnte durch eine

¹⁴⁵ StAN HE Urk. 1495 IV/20. Die Strafen für Jagdfrevel, Wilderei und Wilddiebstahl waren in den meisten Territorien des Reiches in der frühen Neuzeit sehr streng. Die Festsetzung der Strafen erfolgte durch die Landesherren. Vgl. ECKARDT, H. W., Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik, S. 126 ff.

¹⁴⁶ In der Regel waren die Jagdfronen ungemessen, d.h. der Jagdherr konnte sie beliebig oft und beliebig lange in Anspruch nehmen, ohne auf die Bedürfnisse der Pflichtigen Rücksicht zu nehmen.

¹⁴⁷ Eine Abschrift dieser Ehehaft findet sich in SA Eichstätt Brems Col. II, S. 748 – 763.

Geldzahlung abgelöst werden. Ebenso lästig war die Verpflichtung die herrschaftlichen Jagdhunde zu halten.¹⁴⁸

Als die Belastung durch Wildschäden für die Bauern zu hoch wurden, gestand ihnen Bischof GABRIEL VON EYB zu, Felder mit Zäunen zu umgeben und Hunde gegen das Wild zu halten. Allerdings durften die Hunde außerhalb des Dorfes nur mit „umgehängten Prügel“, die ein schnelles Laufen verhinderten, eingesetzt bzw. geführt werden.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, wenn in den Quellen immer wieder Beschwerden wegen der Jagd auftauchen. In den Jahren vor dem Bauernkrieg spitzt sich die Situation zu.

1521 beschwerten sich die Bauern aus den Gerichten Berching und anderen nicht namentlich genannten Ämtern wegen der hohen Wilddichte. Der Bischof wiegelt aber ab und behauptet, es wäre gar nicht schlimm, und man könne „von wegen der paurschaft das wiltpret nit gar verjagen“.¹⁴⁹

1522 beschwerten sich einige Dörfer beim Reichsregiment in Nürnberg „des wiltpret halben, das Inen mercklicher schad geschehen ist“.

1524 erhoben die Bauern von Walting Beschwerde „von wegen des wiltprets“. Der Beschwerdeführer, der Waltinger Meierbauer, wurde deswegen inhaftiert.¹⁵⁰

Einen richtigen Aufruhr gab es 1524 in Dollnstein. Als ein Bauer mit einem gewilderten Hasen erappt und eingesperrt wurde, rotteten sich die Bewohner zusammen und forderten seine Freilassung. Bischöfliche Soldaten beendeten den Aufruhr und brachten den Wilderer nach Eichstätt zur Aburteilung.¹⁵¹

Konfliktträchtige Probleme mit der Waldnutzung und der Jagd sind im Eichstättter Territorium nicht zu übersehen. Zum einen gab es keine freie und unentgeltliche Verfügung über den Gemeindewald. Zum anderen brachte die Jagdleidenschaft der Fürstbischöfe für die Bauern der Dörfer gravierende Nachteile und auch Schäden mit sich. Vor diesem Hintergrund lassen sich die im vierten Memminger Artikel angesprochenen Probleme ohne weiteres auf die Situation im Hochstift Eichstätt übertragen.

¹⁴⁸ StAN HEL 143 Salbuch des Landvogtei- und Stadtpropstei-Amtes

¹⁴⁹ StAN EA 1075 f 61 f.

¹⁵⁰ StAN EA 1075 f 169 r.

¹⁵¹ SEGER, S. 164 f.

Literaturverzeichnis

- BRAUN, H. A., Das Domkapitel zu Eichstätt, Stuttgart 1991.
- BRUGGAIER, L., Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259 - 1790, Freiburg 1915.
- ECKARDT, H. W., Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien, Göttingen 1976.
- EISENBRAND, TH., Ehehaftsordnungen im Hochstift Eichstätt, Feuchtwangen 1938.
- HEIDINGSFELDER, F., Die Zustände im Hochstift Eichstätt am Ausgang des Mittelalters und die Ursache des Bauernkriegs, Leipzig 1911.
- HIRSCHMANN, G., Eichstätt (Historischer Atlas von Bayern Teil Franken H. 6), München 1959.
- HIRSCHMANN, G., Wie die Eichstätter Bischöfe für ihre Wälder sorgten, in: Frankenland 11 (1959), S. 89 – 94.
- HÖNIG, A., Das Forstwesen des Hochstifts Eichstätt, 1978.
- KIEß, R., Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert, Stuttgart 1958.
- SAX, J., Forst- und Jagdwesen im Hochstift Eichstätt bis 1803, Forstwiss. Centralblatt 1889.
- SCHMIDT, R., Forstgeschichte des Hochstifts Eichstätt von den Anfängen bis zur Säkularisation, München
- SEGER, J., Der Bauernkrieg im Hochstift Eichstätt, Regensburg 1997.

Archivalien

Staatsarchiv Nürnberg

HEL Hochstift Eichstätt Literalien

EA Eichstätter Archivalien

HE Urk. Hochstift Eichstätt Urkunden

Stadtarchiv Eichstätt

JOSEPH BREMS „Collectanea“ zur Geschichte des Hochstifts

„Das alle wiltpret frey sein solle“: „wertvolles deutsches Volksgut“ im Sinne des NS-Jagd- gesetzes?

Hubertus Habel

Zusammenfassung Ausgehend von den Bamberger Forderungen der Jagdfreigabe und Wildausrottung zwecks Wildschadensvermeidung und vom Verlauf des Aufruhrs 1525 im Hochstift Bamberg wird die ideologisch geprägte Bewertung des „Bauernkrieges“ durch nationalsozialistische Wissenschaftler und Führungsfiguren dargestellt. Es wird gezeigt, dass die ideologisch hoch bewerteten Bauern durch die NS-Diktatur kaum Nutzen aus den ihnen zugeschriebenen Rollen als revolutionäre Vorläufer der NS-Programmatik bzw. als „Quelle gesunden Volkstums“ ziehen konnten, sondern durch die agrarpolitischen Maßnahmen der Herausnahme aus dem Marktgeschehen wirtschaftliche Nachteile erlitten.

Die Aufruhr-Forderung aus Bamberg 1525 nach der Wildausrottung etwa wurde im 20. Jahrhundert nicht beachtet. Mit dem NS-Reichsjagdgesetz (RJG) von 1934, dessen Genese und diktatorspezifische gesetzestechnische Struktur quellenbasiert dargestellt wird, setzte GÖRING als „Reichsjägermeister“ ganz auf Aufbau und Stabilisierung der Wildbestände. Zentrales Vehikel wurde der kulturelle Praxiskanon der „Waidgerechtigkeit“, der einerseits sehr stark auf soziale Aufwertung und Exklusivität der „waidgerechten“ Jägerschaft ausgerichtet und – jagdpraktisch betrachtet – ein Normenkatalog zur Verhinderung effektiver Jagdausübung im Sinne von Schadensabwehr an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist. Die bewusst spät beginnende Jagdzeit auf Rehböcke und die Pflicht-Trophäenschau werden als zentrale Disziplinierungsinstrumente erläutert.

Die abwertenden Einschätzungen bäuerlicher Jagd während der NS-Zeit verdeutlichen, dass weder die Bauernkriegsforderungen von 1525 noch die zeitgenössische Praxis als „wertvolles deutsches Volksgut“ im Sinne des RJG gewertet worden sind.

Schlüsselwörter Bauernkrieg (Bamberg) – Jagdfreiheit – Nationalsozialismus – Reichsjagdgesetz – Trophäenschau

Abstract Based on the “Bamberg Demands” for hunting rights and the eradication of game with a view to preventing game damage, and the course of the 1525 uprising in the Bishopric of Bamberg, this article presents the ideologically influenced assessment of the “Peasants’ War” by National Socialist scholars and leaders. It shows that the ideologically highly valued peasants were in fact barely able to benefit from the roles ascribed to them by the Nazi dictatorship as revolutionary forerunners of the Nazi programme, or a “source of healthy folk culture”. Instead they suffered economic disadvantages as a result of the agricultural policies that excluded them from the market.

The demand for game eradication made during the revolt in Bamberg in 1525 was ignored in the 20th century, for example. Under the “Reichsjagdgesetz” (Nazi Reich Hunting Law) (RJG) of 1934, the genesis and dictatorship-specific legal structure of which is described here on the basis of sources, GÖRING as “Reichsjägermeister” (Reich Master of Hunts) focused entirely on building up and stabilising game populations. The central vehicle for this was the cultural canon of the “fair chase”, a set of hunting ethics which on the one hand is very much geared towards the social enhancement and exclusivity of the “fair-chase” hunting community and - from a practical hunting perspective - is also a catalogue of norms to prevent effective hunting in the sense of preventing damage to agricultural and forestry crops. The deliberately late start of the hunting season for roe bucks and the compulsory show of trophies are explained as key disciplinary instruments.

The derogatory assessments of peasant hunting during the Nazi era make it clear that neither the demands from the Peasants’ War of 1525 nor contemporary practice were considered to be “valuable German folk heritage” in the sense of the RJG.

Keywords Peasants’ War (Bamberg) - freedom to hunt - National Socialism - Reich Hunting Law - show of trophies

Einleitung

Die Historikerin LYNDALE ROPER mahnt angesichts ähnlicher Herausforderungen wie 1525 die gegenwartsbezogene Beschäftigung mit dem Bauernkrieg an: Sie fragt nach dem Wie des Schutzes unserer Ressourcen zwecks Bewahrung zum Nutzen aller und vor der monopolisierenden Gier weniger. – Ressourcen: sehr offen begriffen in materieller, ökologischer und rechtlicher Hinsicht. (ROPER 2024: 14) Ebenfalls sehr offen hat JOACHIM HAMBERGER mit den „Auswirkungen der Bauernkriege“ eine Leitfrage für die Memminger Tagung des Arbeitskreises Forstgeschichte in Bayern formuliert, (HAMBERGER 2025) in deren Rahmen der diesem Text zugrundeliegende Vortrag gehalten wurde.

Demokratisch fokussiert, verwies Bundespräsident STEINMEIER anlässlich der Eröffnung der bayerischen Landesausstellung zum 500-jährigen Jubiläum der „Memminger Artikel“ auf deren herausragende Bedeutung für die Freiheitsgeschichte. Er stellte zugleich deren Bedeutung für die Gegenwart heraus, in der „die freiheitliche Demokratie bedroht und angegriffen wird.“ In diesem Kontext würden auch die Ideen der 1525er Aufständischen ideologisch missbraucht: „Es beriefen sich aber ausgerechnet diejenigen auf historische Freiheitsbewegungen, ‚die gegen demokratische Institutionen hetzen und Freiheit nur für sich selbst oder für ihre Gruppe gelten lassen wollen.‘“ (STEINMEIER 2025; FUCHS 2025)

Eine der in dieser Hinsicht wirkmächtigsten historischen Gruppen waren die Nationalsozialisten. GÜNTHER FRANZ, einer der bis in die jüngere Vergangenheit ob der flächendeckend erschlossenen

Quellen rezipierten Bauernkriegs-Historiker (SCHWERHOFF 2022), bewertete „die Machtergreifung HITLERS als Vollendung der Ziele des Bauernkrieges von 1525“ (BEHRINGER 1999: 115).

Angeregt durch die Aktualität der Forderungen von 1525 und deren Vereinnahmung durch die Nationalsozialisten lautet die Leitfrage meines Textes schlicht: Stimmt das? – Haben die Nationalsozialisten mit ihrer Diktatur tatsächlich den Interessen der Bauern gedient, die sie als „Quelle des gesunden Volkstums“ und Kerngruppe ihrer „Volksgemeinschaft“ ideologisch hoch bewerteten? Entsprechen die 1525er Forderungen der Aufständischen bezüglich des Jagdrechtes und die jagdrechtliche Freigabe der Herrschaften dem, was in der Präambel des RJG als „wertvolles deutsches Volksgut“ (REICHSJAGDGESETZ 1934) bezeichnet wird?

Am Beispiel Bambergs wird die Untersuchung dieser Fragen hinsichtlich der Dimensionen Ereignis-, Rezeptions- und Ideologiegeschichte im Folgenden ausgeführt.

Nicht zuletzt dem Statement des Präsidenten des Bayerischen Jagdverbandes, ERNST WEIDENBUSCH, gegen den Autor dieses Textes gilt das gewählte Thema: „Der Versuch, die Hegeschau und ihre Inhalte mit Hinweisen auf einen angeblichen Nationalsozialismus-Bezug zu diffamieren, zeige, dass den Gegnern echte Argumente fehlen“. (SÜNKEL 2025) Zwecks Füllung dieser Wissenslücke wird der Zusammenhang des NS-Jagdrechtes und Pflicht-Trophäenschau dargestellt.

Aufbruch 1525 im Hochstift Bamberg: Ursachen und Verlauf

Die regionalen Ursachen des Aufstands in Bamberg ähneln denen der meisten anderen Schauplätze (FLACHENECKER 2016; ROPER 2024: 23 ff): Neben den auch in Bamberg erkennbaren religiösen, reformationsgeprägten Forderungen (CHROUST 2005: 207–208; HECKER 2016) war die Unzufriedenheit über den Verlust alter Gewohnheitsrechte gepaart mit den Belastungen durch mehrere, z. T. konkurrierende Herrschaftsträger, deren stetig ausgebaute Abgabeforderungen, durch die v. a. die realteilungsbedingten Kleinsthöfe und damit die Familien in ihrer Existenz bedroht wurden. Als Reaktionen hatte es seit 1520 einzelne und 1524 in Forchheim eine kollektive Weigerung der Abgabeneleistungen gegeben. Zu diesen eher ländlichen Aspekten kam in der Residenzstadt die Furcht vor Ausweitung der Lutheraner-Verfolgung auf die Bürgerschaft. (HASSELBECK 2012: 31–33)

Im Frühjahr 1525 hatte der Schwäbische Bund ein Kontingent von 300 fränkischen Rittern verlangt, weshalb der Bamberger Bischof Weigand von Redwitz die Ritter seines Hochstifts zum Aufmarsch in der Residenzstadt am 11. April 1525 aufrufen ließ. Der Aufstand in der Stadt entstand, nachdem ein Druckergeselle als *Whistleblower* diesen Aufruf *geleakt*, sprich lutherisch gesinnten Bürgern hatte zukommen lassen. Diese interpretierten den Aufmarsch als Bedrohung der Lutheraner. Daher kam es am 11. April zu Menschenansammlungen in Bamberg, die die Rückkehr ausgewiesener Lutheraner forderten. Weder Bischof noch die weltlichen Adligen, allein die zu entmachtenden Domkapitulare standen im Fokus der Aufständischen, hatten sich jene doch im Verlauf des Mittelalters per Wahlkapitulationen der von ihnen gewählten Bischöfe zur mächtigsten Gruppe im Hochstift entwickelt. (HASSELBECK 2012: 33, 45–52)

Der Kern der Forderungen war die Umsetzung der sieben *Bamberger Artikel*, deren Ergänzung die Freiheit der Jagd inklusive der Wildausrottung enthielt:

„9. Item das wild abgetan werden solle oder solle einem jeden ganz frei sein.“ (CHROUST 2005: 207–208)

Nach dem die Aufständischen ihren Forderungen mit der Plünderung der Kanoniker-Kurien am Domberg Nachdruck verliehen hatten, einigten sie sich nach Nürnberger Vermittlung mit dem Bischof auf einen Verhandlungsausschuss. (HASSELBECK 2012: 33 – 34) Hier brachten die Untertanen ihre Beschwerden vor, wozu auch die Benennung der wirtschaftlichen Folgen übermäßiger Wildhege, die Klage der unveränderten Abgabenlast und der Appell an des Bischofs Einsehen gehörten. (CHROUST 2005: 212)

Als eins der ersten materiellen Zugeständnisse erließ der Bischof auf Basis des Ausschuss-Beschlusses am 12. Mai 1525 die Jagdfreiheit in den Bereichen seiner Jagdhoheit für Hoch- und Niederwild, Wildgeflügel und die Befreiung von der Jagdhundehaltung (HASSELBECK 2012: 34).

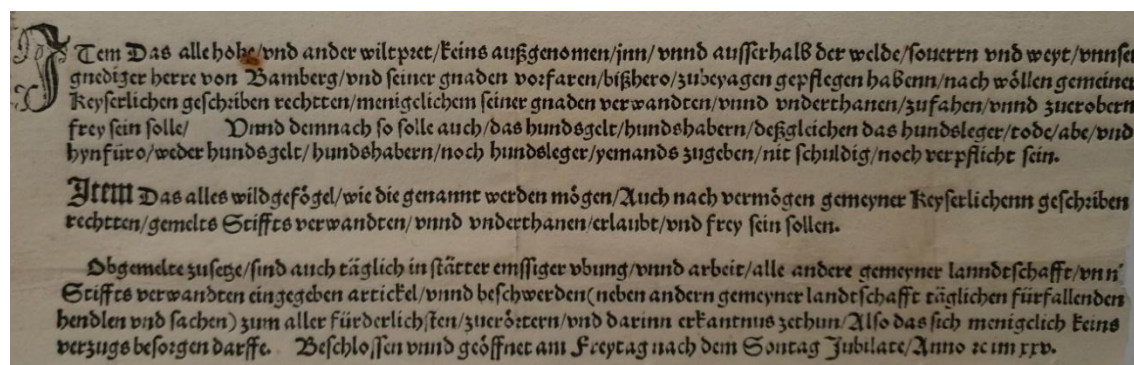


Abbildung 42: Hochstift Bamberg, Jagdfreigabe, 12. Mai 1525. (Staatsbibliothek Bamberg 1525).

Figure 42: Prince-Bishopric of Bamberg, granting of free hunting rights for all, 12 May 1525.

„Item Das alle hohe, und ander wiltpret, keins außgenommen, jnn, und außhalb der welde, souern und weyt, unser gnediger herre von Bamberg, und seiner gnaden vorfaren, bißhero, zu beyagen gepflegten habenn, nach woellen gemeiner keyserlichen geschriben rechtten, meniglichem seiner gnaden verwandten, unnd unerthanen, zu fahen, und zu erobern frey sein solle. Unnd demnach so solle auch das hundsgelt, hundshabern, desgleichen und das hundsleger, tode, abe und hyfüro weder hundsgelt, hundshabern noch hundsleger, yemandes zugeben noch schuldig, noch verpflichtet sein.

Item Das alles wildgefögel, wie die genannt werden mögen, auch nach vermögen gemeyner Keyserlichenn geschriben rechtten, gemelts Stiffts verwandten und underthanen erlaubt und frey sein sollen.

Obgemelte zusetze sind auch täglich in stätter emssiger ubung unnd arbeit, alle andere ge´meyner lanndtschafft unn[sern] Stifftsverwandten eingegeben artickel unnd beschwerden (neben andern gemeyner landtschafft täglichen fürfallenden hendlen und sachen) zum allerfürderlichsten zuerörtern und darinn erkanthus zethun, Also das sich meniglich keins verzugs besorgen darffe.

Beschlossen unnd geöffnet am Freytag nach dem Sonntag Jubilate Anno ec im xxv.“ (STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG 1525)

Unzufrieden mit diesem Entgegenkommen, eskalierte der Aufstand seitens des Lagers der ländlichen Untertanen in Hallstadt, die ab dem 14. Mai viele Klöster und Adelssitze im Hochstift plünderten und zerstörten – bei distanzierter Nichtbeteiligung der städtischen Vertreter Bambergs, Forchheims und Herzogenaurachs. Neuerliche Verhandlungen ab dem 26. Mai bis zum 8. Juni blieben ergebnislos. Die Lage veränderte sich grundlegend, als die Nachricht vom nahenden Heer des Schwäbischen Bundes bekannt wurde. Die Aufrührer fürchteten die Gräueltaten der Truppen unter dem Kommando des „Bauern-Jörgs“, GEORG III. TRUCHSEß VON WALDBURG, die der Bamberger Bischof zu Hilfe gerufen hatte. Viele Aufständische verließen das Hallstadter Lager, ab 13. Juni unterwarfen sich alle Bamberger Ortschaften bedingungslos ihrem Fürstbischof und erklärten sich zur erneuten Huldigung gegenüber Bischof und Domkapitel bereit. Damit war der Aufstand im Hochstift Bamberg ohne direkte Gewalteinwirkung zusammengebrochen, die ursprüngliche Rechtslage durch die Untertanen bestätigt und der status quo ante wiederhergestellt. (HASSELBECK 2012: 36–37)

WEIGANDS Versuch zum Trotz, am 15. Juni in Haßfurt das Heer des Schwäbischen Bundes zu stoppen, zog dieses bis zum 23. Juni plündernd durch das Hochstift Bamberg, bevor es, dem Ruf zur Niederschlagung des Memminger Aufstands folgend, abzog. – Kriegsführung ist kostspielig. Die Bamberger Aufständischen wussten nichts von der prekären Finanzlage des Schwäbischen Bundes. Weil dieser nur nach aktiver, maßgeblicher Beteiligung von der Niederschlagung des Aufstands profitieren konnte, marschierte der Truchseß von Waldburg mit seinem Heer ins Hochstift Bamberg ein. (HASSELBECK 2012: 62–68)

Bezogen auf mein Thema kann hinsichtlich der ereignisgeschichtlichen Dimension festgehalten werden, dass die vierwöchige Episode der Jagdfreiheit im Hochstift Bamberg im Frühjahr 1525 viel zu kurz währte, um die bäuerliche Strategie der Jagd mit dem Ziel der Ausrottung von Rot- und Schwarzwild, Bären, Wölfen, Luchsen u. a. zwecks Wildschadensminimierung an landwirtschaftlichen Kulturen und Haustieren ansatzweise, geschweige denn effektiv in die Tat umsetzen zu können.

Nationalsozialistische Bewertungen des „Bauernkrieges“

In typisch faschistischer Manier idealisierten und verzerrten nationalsozialistische Autoren und Führungspersonen Zielsetzung, Anführer sowie selbst das Scheitern des Bauernkrieges in mystifizierender Weise, um die eigene politische Gegenwart bzw. Praxis mittels dieses Kontinuitäts-Narrativs aufzuwerten. (STANLEY 2024: 39–55)

So erkennt der Volkskundler Ernst SCHAPER in seinem entwicklungsgeschichtlichen Beitrag zu Wilhelm Hansens Sammelband „Deutsches Bauerntum“ bei den Ursachen des Scheiterns ein wesentliches Manko im Gegensatz zu dem aus seiner Sicht erfolgreichen Nationalsozialismus: Dem Bauernkrieg habe „in entscheidender Stunde jene überragende Führergestalt“ gefehlt, „der (sic!) alle wirksamen Kräfte zusammenfasste und einheitlich einsetzte, wie es in unserer National-

sozialistischen Revolution ADOLF HITLER getan“ habe. (SCHAPER 1938: 106; WINTERHAGER 1981: 114 f) GÜNTHER FRANZ zog aus dem Scheitern des Bauernkrieges 1525 die rassistische Schlussfolgerung, dass „die wagemutigsten, einsatzbereitesten und aufgeschlossensten Kräfte des Bauerntums wie des Kleinbürgertums der Städte [...] ausgemerzt [wurden]. Der Bauernkrieg bildete daher auch in biologischer Hinsicht einen ungemein schweren Verlust für unser gesamtes Volk.“ (FRANZ 1984: 299 f; SCHWERHOFF 2022) HEINRICH HIMMLER, *Reichsführer SS* und dilettierender „Ahnenforscher“, idealisierte in der Spätphase des „Dritten Reiches“ 1944 tatsächliche und vermeintliche Bauernkriegs-Führer in hagiografischer Weise „als ewige Zeugen des niemals einschlafenden, sondern immer wachen Wunsches nach einem Reich, nach dem Reich eines Blutes.“ (WINTERHAGER 1981: 192; HIMMLER 1944: 7, nach: ACKERMANN 1970: 63)

Die hier vom Chef-Unterdrücker des NS-Regimes behauptete und für die Fragestellung des vorliegenden Textes relevante angebliche rassistisch-völkische Zielidentität der 1525er Aufrührer mit den 400 Jahre später aktiven Nationalsozialisten war keine Einzelmeinung. Bereits „am Tage des deutschen Bauern“ 1933 hat der später als SS-Hauptsturmführer für den Sicherheitsdienst (SD) des Reichssicherheitshauptamtes politische Gegner des Nationalsozialismus‘ erforschende „Bauern-Franz“ (BEHRINGER 1999) geschrieben: „Heute, am Ende der ersten siegreichen deutschen Revolution, hat der Bauer im Dritten Reich endlich die Stellung im Leben der Nation gewonnen, die er schon 1525 erstrebte.“ (FRANZ 1933: V) Ins *gleiche Horn stößt* wiederum ERNST SCHAPER: „Zwischen den revolutionären Zielen des Bauernkrieges und der nationalsozialistischen Bewegung besteht eine im Grund übereinstimmende Gleichheit als Ausdruck des nur durch die Zeit voneinander getrennten, in seinem Wesen aber gleichgerichteten Kampfes.“ (SCHAPER 1938: 105; WINTERHAGER 1981: 115)

Diese ideologisch und zugleich historisch-legitimatorisch geprägten Wertungen des Bauernkrieges trugen bei zur Aufwertung der „Bauern“ im Kontext der durch die Artamanen und die Schriften DARRÉS grundgelegten „Blut-und-Boden“-Ideologie sowie der rassistischen und eigentumsfeindlichen NS-Agrarpolitik. Realiter hatten die v. a. rassistisch hoch bewerteten „Bauern“ – zu unterscheiden von den im NS-Sinne minderwertigen „Landwirten“ – wenig davon: Die mächtige Zwangsorganisation „Reichsnährstand“ bewirkte die Monopolisierung der Agrarwirtschaft als vom Marktgeschehen abgekoppelter, staatlich kontrollierter Sektor mit ab 1936 eingefrorenen Preisen, dessen Akteure faktisch der freien Eigentums-Verfügung verlustig gegangen waren. Die Folgen dessen sowie des flankierenden und in Realteilungsgebieten unpopulären Reichserbhofgesetzes von 1933 waren „Stagnation, Immobilität und eine Blockade der Mechanisierung.“ (EVANS 2005: 511–527; WEHLER 2009: 609–707) – Zielsetzungen und Effekte, die nichts mit dem auch agrarrechtlichen Freiheitsstreben der Aufrührer von 1525 (ROPER 2024: 123 ff) gemeinsam hatten.

Jagd- und Jagdrechtsgeschichte im nationalsozialistischen Zerrspiegel

BEHR, OTT und NÖTH stellten ihrem Kommentar zur deutschen Jagdgesetzgebung einen „geschichtlichen Überblick über Jagd und Jagdrecht“ voran, der – geprägt von der „LTI“, der Sprache des „Dritten Reiches“ (KLEMPERER 1975) – eine bemerkenswerte Mixtur fantasierter bzw. historisch nachvollziehbarer Aspekte der mitteleuropäischen Jagdkultur- und -rechtsgeschichte bietet. (BEHR/OTT/NÖTH 1935: 1–3)

Bemerkenswert ist die steile, aber frei erfundene Serie von Behauptungen, der zufolge die Grundaspekte des 1934er Reichsjagdgesetzes (RJG) bereits in der spätantiken, „germanischen“ Zeit Rechtswirklichkeit gewesen seien. Die mit den Merowingern terminierte Zäsur dieser Entwicklung entspricht der nationalsozialistischen Aversion gegen das christlich-römische Frankenreich, beginnend 496 mit der Taufe König CHLODWIGS sowie mit dem „Sachsenschlächter“ Kaiser KARL I., dem Großen, als mächtigstem Vertreter. (WINTERHAGER 1981: 113) Mit dem Erstarken der Fürsten ab dem 13. Jahrhundert bis hin zum absolutistischen „Patrimonialstaat“ ging nicht nur die Usurpation von Untertanen-Rechten einher – eine Ursache des Bauernkrieges. Rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Details wie das Lehenswesen bleiben unerwähnt. Die NS-Gegnerschaft zu dem ab dem 16. Jahrhundert rezipierten römischen Recht (SCHMITT 1934: 717) scheint nur hintergründig auf im Verweis auf den „deutschrechtlichen“ Charakter des 1848 wiederhergestellten Grundeigentümer-Jagdrechts. Andere Autoren stellten ihren RJG-Kommentaren ähnliche Geschichten voran. Als Mitverfasser der Gesetze fokussieren sie auch deren jagdrechtspolitische Notwendigkeit, die jedoch nur im Rahmen der NS-Diktatur realisierbar gewesen seien. (MITZSCHKE 1934b: 1–3; SCHERPING/VOLLBACH 1935: 11–14); BAHN (1935) verzichtet darauf.

Auch BEHR/OTT/NÖTH betonen nicht zuletzt den „Gesetzgeber“ des RJG. Alleiniger Gesetzgeber war seit der Verkündung des Ermächtigungsgesetzes am 24. März 1933 („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“) die nationalsozialistische Regierung des „Dritten Reichs“ mit ADOLF HITLER an der Spitze. Zusammen mit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar und der Reichsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 bildete es die rechtliche Grundlage für die nationalsozialistische Diktatur (SCHMITT 1933a; RÜTHERS 1988: 106; GESETZ 1933; AUERBACH 2007).

Sie war auch im konkreten Fall der „Gesetzgeber“ und nicht mehr – wie in freiheitlich-demokratischen Rechtsstaaten üblich – das Parlament. Hier wird die spezifische „Rechtsordnung“ der NS-Diktatur deutlich, die – dem prägenden „Kronjuristen“ CARL SCHMITT folgend – „ausschließlich und allein vom Geiste des Nationalsozialismus beherrscht sein“ müsse. (SCHMITT 1934: 717; RÜTHERS 1988: 107) Hierbei gelte unbedingt: „Der Führer ist [...] oberster Gerichtsherr der Nation und höchster Gesetzgeber.“ (SCHMITT 1936: 185; RÜTHERS 1988: 109)

Der geschichtliche „Überblick“ BEHR/OTT/NÖTH von funktioniert perfekt in dem von STANLEY beschriebenen faschismusfunktionalen Sinn: „Mit der Schaffung einer mythischen Vergangenheit erzeugt man somit ein Scharnier zwischen der Nostalgie und der Verwirklichung der faschistischen

Ideale.“ (STANLEY 2024: 41) Daher konnte die RJG-Präambel gewissermaßen nahtlos an diese Jagd-„Geschichte“ anschließen.

NS- „Volksgemeinschaft“, „deutsche Waidgerechtigkeit“ und „Volksgut“ Wild

Nachdem bei der Reichstagswahl 1930 die NSDAP von den landwirtschaftlichen Wählergruppen Norddeutschlands profitiert hatten, war DARRÉS Status im polykratischen Gefüge der Partei gestärkt worden. Während der Etablierungsphase des „Dritten Reiches“ ab 1933 sank seine und des „Reichsnährstandes“ Bedeutung jedoch und GÖRING konnte sich mit dem quasiministeriellen „Reichsforstamt“ auch den darin integrierten Herrschaftsbereich des „Reichsjagdamtes“ sichern, (RUBNER 1997: 56–109) u. a. auf der Basis einer Absprache mit dem Reichsjagdbund. (SCHERPING/Reichsjagdbund 1933) Im Kontext der Konkurrenz der NS-Größen hat GÖRING bereits am 18.1.1934 als preußischer Ministerpräsident das Preußische Jagdgesetz (PrJG) erlassen, das als Prototyp des RJG fungierte (Preußisches Jagdgesetz 1934).

Reichsjagdgesetz als NS-Diktaturgesetz

Das RJG ist wie das PrJG aufgrund seiner NS-gesetzestechnischen Struktur und teilweise ob seiner Inhalte ein typisches NS-Diktaturgesetz. (BODE 2015; BODE 2016; BODE/EMMERT 1998; HABEL 2020; HABEL 2024; HESPELER 1990; MOHNHAUPT 2020; RUBNER 1997; SUTER 2021; DIETLEIN 2024)

Die ereignisnahen Quellen zur Entstehung belegen, dass das PrJG im Auftrag des Preußischen Ministerpräsidenten GÖRING, NSDAP, vom 9. Mai 1933 bis zum 9. Januar 1934 durch SCHERPING, WAGEMANN und PREISER für den Reichsjagdbund und den Preußischen Landesjagdverband entworfen wurde. (SCHERPING/Reichsjagdbund 1933; Forst- und Jagdwesen 1933; Reichsjagdbund/Mecklenburg 1933; MITZSCHKE 1934a) Am 18. Januar 1934 war die unter Federführung MITZSCHKES mit SCHÄFER, SCHERPING und VOLLBACH überarbeitete Endfassung fertig, so dass das PrJG am selben Tag von GÖRING erlassen werden konnte. Zwei Tage später publiziert, trat es am 21. Januar 1934 in Kraft. Hinsichtlich der seit dem 9. Mai 1933 beabsichtigten reichsweiten Rechtskraft (SCHERPING/Reichsjagdbund 1933) wurde der auf dem PrJG basierende Entwurf des RJG im Reichsjustizministerium bearbeitet, zwischen den Ressorts abgestimmt und am 3. Juli 1934 durch das Kabinett des „Dritten Reiches“ erlassen. (Geheimes Staatsarchiv 1643) Am 4. Juli 1934 publiziert, trat es mit der Ausführungsverordnung zum Beginn des folgenden Jagdjahres am 1. April 1935 in Kraft.

Daten der Gesetz-Erlasse

Die Führungsriege der Nationalsozialisten stand nicht einheitlich hinter dem Jagdrechtsprojekt GÖRINGS. RUDOLF HEß, seit 1933 Stellvertreter HITLERS als NSDAP-Parteiführer, war selber Jäger und dürfte GÖRING unterstützt haben. WALTER DARRÉ, seit 1933 Reichslandwirtschaftsminister und

„Reichsbauernführer“, war dagegen, weil ihm die Jagdzuständigkeit zugunsten GÖRINGS Reichsforstamt mit dem Reichsjagdamt entzogen wurde (RUBNER 1987: 105). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Termine der Erlasse des PrJG, 18. Januar 1934, und des RJG, 3. Juli 1934, von GÖRING bewusst gewählt worden waren, um sein zweistufiges Jagdrechtsprojekt gewissermaßen im „Schatten“ des für das „Dritte Reich“ geschichtspolitisch bedeutsamen „Reichsgründungstages“ 18. Januar sowie am Tag nach dem als „Röhm-Putsch“ verklärten vielfachen Mord an der SA-Führungsriege (LONGERICH 2024) realisieren zu können.

Präambel

Das RJG steht mit Inhalt und Struktur im engen Zusammenhang der den „Markenkern“ der NS-Diktatur prägenden Idee der „Volksgemeinschaft“ mit ihrem ideologisch-politischen, rassistischen und berufsständisch orientierten Gehalt, die somit im krassen Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes sowie der Menschen- und Bürgerrechte steht. (Grundgesetz 1949: Art. 3)

Dies kommt bereits in der Präambel zum Ausdruck, die ob ihrer NS-gesetzestechisch wesentlichen Funktion „als unmittelbarer Ausdruck der nationalsozialistischen Rechtsordnung“ entspricht und wie viele andere NS-„Gesetzesvorsprüche“ die „Substanzwerte“ des NS-Staates, Blut, Boden, Ehre, Reich, Arbeit, Natur und deutsche Kultur enthält. Im Kontext der „völkischen“ Rechtslehre ist auch die Präambel des RJG „für die Auslegung wesentlich“, ja schlechthin entscheidend, weil sie „die vom Führer bestimmte Marschrichtung“ andeutet.“ (DIETZE 1939: 37–42, 91)

Mit diesem integralen Bestandteil mangelt es dem RJG am grundgesetzlich verankerten Gesetzmäßigkeitsprinzip des Rechtsstaates. (Grundgesetz 1949: Art. 103, Abs. 2) Zugleich wird hier implizit auf das NS-gesetzestechisch gebotene Analogie-Gebot verwiesen, das dem rechtsstaatlichen Analogie-Verbot diametral entgegensteht. Das Analogie-Verbot richtet sich gegen eine von einem Richter womöglich als sanktionsnötig bewertete Aktion, die einem gesetzlich fixierten Tatbestand ähnelt, jedoch nicht voll entspricht. Das 1935 ins § 2 Reichs-Strafgesetzbuch eingeführte Analogiegebot jedoch „umgibt jeden Tatbestand mit einer ‚Gefahrenzone‘ und macht durch das Zurückgehen auf das ‚gesunde Volksempfinden‘ und einen – wandlungsfähigen – gesetzlichen ‚Grundgedanken‘ auch scheinbar ‚bestimmte‘ Gesetze zu Richtlinien.“ (WERLE 1989: 717)

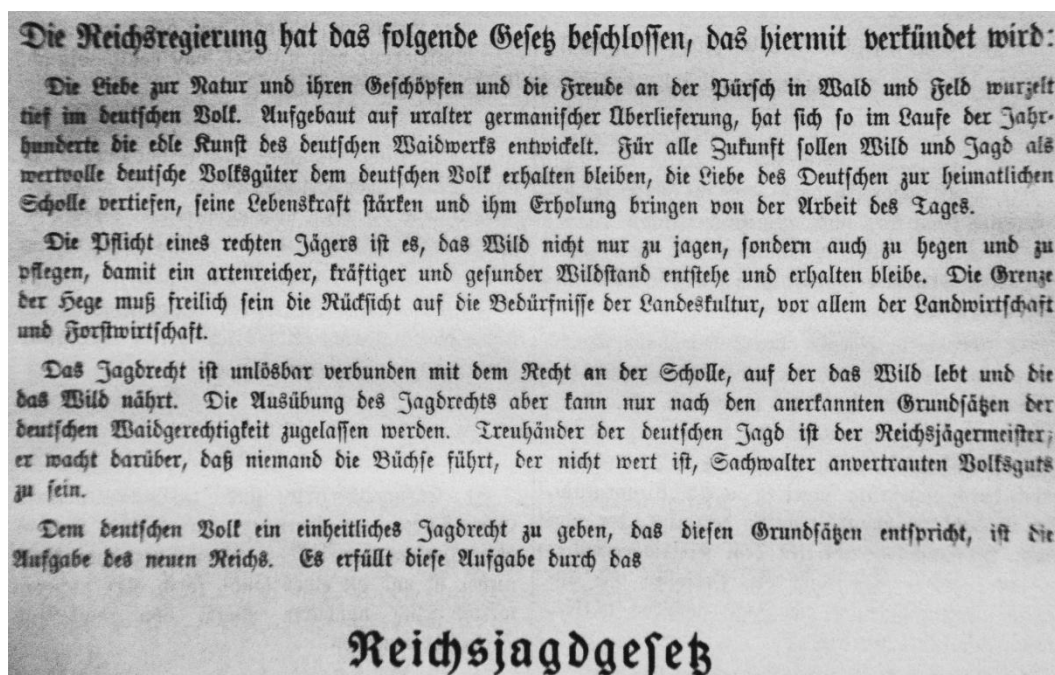


Abbildung 43: Präambel des Reichsjagdgesetzes (1934).

Figure 43: Preamble to the Reichsjagdgesetz (Reich Hunting Law) (1934).

Die Präambel des RJG erwähnt Bauern nur indirekt: Die Berücksichtigung ihrer „Bedürfnisse der Landeskultur“ würden „die Grenze der Hege“ markieren und sie seien Inhaber des Jagd- „Rechts an der Scholle“. Fokussiert wird die „Ausübung des Jagdrechts“, die „nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden“ könne und die denen verwehrt wird, die „nicht wert [sind], Sachwalter anvertrauten Volksguts zu sein“: „Wild und Jagd“, wobei Wild nicht mehr als herrenlos gilt. (SCHERPING/VOLLBACH 1935: 14)

Auch dieser Text ist in idealtypischer Weise geprägt von faschistischer Rhetorik und deren Zielsetzung gesellschaftlicher Spaltung und Ausgrenzung. Um nur einige Aspekte dessen zu benennen:

- „Waidgerechtigkeit“ ist ein sprachlich wie rechtlich historisierender Begriff mit realiter modernem, seit ca. 1870 entwickeltem Inhalt;
- „Wir“ versus „die Anderen“ in Form der exkludierenden Hierarchisierung des „waidgerechten Jägers“ gegenüber dem, „der nicht wert ist, Sachwalter anvertrauten Volksguts zu sein“ und daher kein Mitglied der „Volksgemeinschaft“ sein kann;
- Der „Reichsjägermeister“ ist die alles beherrschende, patriarchale Figur;
- „Wir“ Fleißigen, denen die Jagd „Erholung bringen [soll] von der Arbeit des Tages“ versus die Anderen, die Faulen;
- Mit der Betonung der „Liebe zur Natur“ und zur „heimatlichen Scholle“ wird implizit der Jäger als positive Figur im Gegensatz zum notorisch als naturfeindlich-„materialistisch“ kritisierten *Städter* betont. (STANLEY 2024)

„Hege“ wiederum habe der Pflege eines „artenreiche[n], kräftige[n] und gesunde[n] Wildbestand[es, der] entstehe[n !] und erhalten“ werden müsse, zu dienen. – Das Bamberger Aufstands-Ziel von

1525, demzufolge „*das wild abgetan werden solle*“ (CHROUST 2005: 208), steht in diametralem Gegensatz zu diesem NS-Gesetzesziel.

Gleichschaltung

Die §§ 66 und 71 RJG bestimmen, dass mit der RJG-Veröffentlichung am 4. Juli 1933 die jagdrechtlichen Kompetenzen der Länder im bis zum „Dritten Reich“ föderal strukturierten Staat auf das Reich „übergeleitet“ werden mussten – eine typische Maßnahme der zentralistischen Diktatur zwecks totaler Steuerung und Kontrolle aller Lebensbereiche. Diese die demokratisch-rechtsstaatliche „Weimarer Verfassung“ missachtende Maßnahme funktionierte wie der Erlass der Jagdgesetze selbst auf der Basis des „Ermächtigungsgesetzes“ vom 23. März 1933.

Führerprinzip

Als bürokratische Innovation wurde mit der „Deutschen Jägerschaft“ (DJ) eine eigene Jagdverwaltung etabliert, die Einheits-Jagdverband mit Zwangsmitgliedschaft aller Jagdscheininhaber sowie zugleich Jagdbehörde war. Damit verstößt diese Regelung dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit. (Grundgesetz 1949: Art. 9) Mit dem im Zuge der Judenverfolgung eingefügten Jagdscheinverbot für Juden verstieß das RJG zudem gegen das grundrechtliche Diskriminierungsverbot. (Grundgesetz 1949: Art. 3)

Die Funktionsträger „Oberstjägermeister“ ULRICH SCHERPING als Leiter des Reichsjagdamtes und die „Gaujägermeister“ wurden vom „Reichsjägermeister“ HERMANN GÖRING berufen. Die „Gaujägermeister“ wiederum beriefen die „Kreisjägermeister“. Dem NS-Führerprinzip gemäß waren sie persönlich die Behörde. Außer der Verantwortlichkeit gegenüber den höheren Ebenen, dem Jagdrecht und der NS-Ideologie gab es keine weitere, geschweige denn eine demokratische Legitimation. (Reichsjagdgesetz 1934: §§ 52-59)

Es war daher folgerichtig, dass die DJ bereits im September 1944 durch das Gesetz Nr. 5 der alliierten Militärregierung mit vielen anderen NS-Organisationen verboten wurde. (Militärregierung 1946)

Ehrengerichte

Integraler Bestandteil der NS-Jagdverwaltung der „Deutschen Jägerschaft“ waren die Jägerehrengerichte, die als berufsständische Ausnahmegerichtsbarkeit auf der Basis der „NS-Volksgemeinschaft“ zu verstehen sind. (MÜLLER 1936; CURSCHMANN 1937; MARCELLO 1937; SCHWULST 1938) Sie gingen „gegen Mitglieder, die gegen die Jägerehre handeln, ehrengerichtlich vor.“ (REICHSJAGDGESETZ 1934: § 57; Büsing 1943)

„Ehre“ ist als kulturelles Konzept zwecks aggressiver Verteidigung des eigenen elitären Status auf der Basis gesellschaftlicher und kultureller Ungleichheit ein wesensprägendes Phänomen der vor-

demokratischen ständischen Gesellschaft der Neuzeit und Frühmoderne. (ELIAS 1989; BURKHART 2006; FREVERT 2020: 71 – 88) Eng hiermit verknüpft ist der Passus der RJG-Präambel:

„Treuhand der deutschen Jagd ist der Reichsjägermeister; er wacht darüber, daß niemand die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter anvertrauten Volksguts zu sein.“

Hierin und in der Verhaltensmaßgabe der „deutschen Jägerehre“ ist die rechtsstaatsaverse Verschiebung von der strafrechtlichen Tat- hin zur Täterorientierung hinsichtlich jagdlicher Vergehen begründet. Dieses Charakteristikum nationalsozialistischer Strafgesetzgebung erfordert die Betonung von Gesinnungsmerkmalen, womit ein rechtsstaatwidriger Verlust an Gesetzesbestimmtheit und die Vorverlegung der Strafbarkeitsgrenzen einhergehen. (WERLE 1989: 717)

Unbestimmter Rechtsbegriff als Gesetzeskern

Hinsichtlich der eben erwähnten Analogie-Maßgabe bestimmt als wesentlicher „Grundgedanke“ der folgende zentrale Satz seit seiner innovativen Einführung in den zweiten Entwurf des PrJG am 12. Januar 1934 (GEHEIMES STAATSARCHIV 568) das RJG sowie bis heute in dessen Nachfolge das Bundes- und das Bayerische Jagdgesetz. (BUNDESJAGDGESETZ (1976, § 1, Abs. 3; BAYERISCHES JAGDGESETZ 1978: Art. 51)

„Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden.“

Es gibt zwar eine Fülle von exegetischen Versuchen, aber keine klare Definition von „Weidgerechtigkeit“ oder, wie von den Nazis bevorzugt, altdeutsch: „Waidgerechtigkeit“, geschweige denn „deutscher Waidgerechtigkeit“. Eine konsistente Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs würde der diktaturgenuinen NS-Gesetzestechnik v. a. in sanktionsmäßiger Hinsicht zuwiderlaufen, weil der mittels dieses flexibel auslegbaren Gesetzeskerns erst geschaffene weite richterliche Ermessensraum eingeengt worden wäre.

Die Übernahme sozialer oder kultureller Gepflogenheiten einer Gruppe durch eine andere, die ihre bisher praktizierten Kulturformen aufgibt, wird mit Assimilation oder auch Akkulturation bezeichnet. Dabei stellt die sich anpassende Gruppe eine Minderheit gegenüber der kulturell dominanten Mehrheitsgesellschaft dar. Grundlegend anders stellt es sich dar, wenn es eine Minderheit durch politischen Machteinfluss vermag, ihre spezifische Kulturform der Mehrheit aufzuzwingen. Einen derartigen Fall stellt die Etablierung der „Weidgerechtigkeit“ als Kern des NS-Jagdrechts dar.

„Allgemein anerkannt“ bedeutet *von allen, allseitig, generell* anerkannt. Angesichts des um 1930 ca. 33 % umfassenden Organisationsgrades der deutschen Jäger in „weidgerechten“ Jagdverbänden (SYRER 1987: 119) wird mit dieser realitätsfernen Behauptung realiter das Ziel dieses Jagdgesetzes deutlich: Zugunsten der einzigen von einer elitären Minderheit der Jäger praktizierten und qua Gesetz mit hegemonialem Anspruch ausgestatteten Kulturform „Waidgerechtigkeit“ mussten alle anderen jagdkulturellen Ausprägungen aufgegeben werden (FREVERT 1936): „Waidgerechtig-

keit“ hat die NS-Regierung allen Jägern oktroyiert, ein klarer Verstoß gegen das Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung. (GRUNDGESETZ 1949; Art. 2)

Der Begriff „Waidgerechtigkeit“ sowie der Jägergruß, Jagderfolgs- und Glückwunsch „Waidmannsheil“ sind historisierende, auf mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Sprachgebrauch bezogene Begriffe bzw. Codes. Entwickelt seit dem späten 19. Jahrhundert bis in die NS-Zeit, suggerieren sie langfristige Traditionalität. Die Schreibweise „Waidgerechtigkeit“ etc. mit ai sowie die jägerische Variante des kollektiven NS-Ausrufs „Sieg Heil“, das dreifache „Horrido jo ho“, sind spezifische Prägungen der NS-Zeit.

Die Entwicklung dieser Begriffe inklusive ihrer symbolischen und handlungsbestimmenden kulturellen Gehalte ist in engem, wesentlichem Kontext des Historismus, der Suche und des Schutzes vermeintlich natürlicher Landschaften, der romantischen Verklärung des Landlebens, v. a. das vermeintlich ursprüngliche im Alpenraum, der Erfindung der „Tracht“ als genormtes ländliches Kleidungssystem bei gleichzeitiger Abwertung der urbanen Kultur des Proletariats zu sehen: Ideen, die vom konservativen städtischen Bildungsbürgertum ausgingen und breitenwirksam vertreten wurden.

Entgegen Dietleins jüngster Verengung auf Aspekte des Tierschutzes (DIETLEIN 2024: 120–132) beinhaltet die seit dem späten 19. Jahrhundert entwickelte „Waidgerechtigkeit“ eine Vielzahl kultureller Praxiselemente:

- Kleidung in „Tarnfarbe“ Grün, häufig orientiert an bayerischer „Tracht“;
- exklusiver kultureller Kanon mit Ritualen und Sondersprache;
- emotional verinnerlichtes jagdethisches Bewusstsein;
- Wahrung der „Jägerehre“;
- „anständiges“ Verhalten untereinander: „Kameradschaft“ / Männerbund;
- Stolz auf Waffenprivileg;
- Erwartung sozialer Beachtung und Anerkennung wegen Hege sowie exklusivem kulturellem Praxiskanon;
- Jagdausübung als Selbstzweck: „Töten um gejagt zu haben“;
- Züchtung, Ausbildung und Einsatz von jagdartspezifischen Hunden zwecks Suchens, Aufstöberns von Wild bzw. Nachsuchens von angeschossenen Stücken;
- Schrotschuss nur auf fliegendes Wildgeflügel, nicht auf „Infanteristen“ und nicht auf zu weite Distanz (30 m);
- Affektkontrolle: „Selbstdisziplin“ bei der Entscheidung zum gezielt tödlichen Schuss auf ein Stück Wild, v. a. Schalenwild, das Hege- bzw. Abschusskriterien entsprechen muss;
- Bejagung von Schalenwild mit repräsentativer, symbolträchtiger Trophäe (Geweih / Gehörn v. Hirsch, Rehbock, Gams; „Waffen“ v. Keiler) bzw. neuartiger Trophäe: Gams-, Hirsch-, Saubart;
- anstrengende Jagd in gefährvollem Gelände z. B. winterliche Brunftjagd auf Gams in hochalpinem Gelände;

- Gezielter, tödlicher Kugelschuss auf einzelnes, starkes Stück während oder nach der Paarungszeit („Aufartung“); Ausnahme: Sauen;
- Hege mit der Büchse: Eliminierung schwacher, kranker, nicht vererbungswürdiger Stücke;
- Erlegungsprinzip „Jung vor Alt“: Schutz führender bzw. zurückhaltende Bejagung adulter weiblicher Stücke;
- Hege inkl. Fütterung in „Notzeiten“

Dieser bisher nirgendwo fixierte Kanon kultureller Elemente der „Waidgerechtigkeit“ wird bis in die Gegenwart beachtet und von „waidgerechten“ Jägerinnen* anerkannt. Einige Aspekte wie männerbündische Ausprägungen und die Jäger-„Ehre“ haben an kulturpraktischer Bedeutung verloren, die des Tierschutzes gewonnen. Deutlich wird an dieser Zusammenstellung auch, dass sich viele Aspekte wenn, dann nur indirekt auf das Wild beziehen, sondern vorrangig konstitutive und performative Funktion für die Identität des „waidgerechten“ Jägers haben.

Bemerkenswert ist in diesem Kontext der Einsatz von Saufängen, die ab 1936 in Unterfranken in großer Zahl eingerichtet wurden, „um Wildschäden hintanzuhalten und berechtigten Forderungen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.“ (Reichsbund 1937: 87 f) „Bäuerliche“ Interessen standen bei dieser nicht „waidgerechten“ Methode der Bestandsreduktion jedoch im Hintergrund: Es ging um den Erfolg des ersten Vierjahresplanes des „Dritten Reiches“ ab 1936 und dem damit verbundenen Autarkiebestreben auch in puncto Lebensmittelversorgung während des geplanten Krieges.

Jagdzeiten und Pflicht-Trophäenschau

Die ursprünglich deutschlandweit, heute nur noch in Bayern bestehende Verpflichtung zur jährlichen Vorlage aller „Trophäen“ des vorhergegangenen Jagdjahres (01.04.–31.03.) (AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG 1983: §16, Abs. 4, 5) basiert auf dem NS-Jagdrecht und stellte ein zentrales Disziplinierungsinstrument zwecks Erzwingung der im RJG fixierten „deutschen Waidgerechtigkeit“ auch bei bäuerlichen Jägern dar.

Die erste bekannte Geweihausstellung fand 1895 in Berlin statt, (MEDAILLE 1904) sie war jedoch offenbar nur für die preußischen Staatsforsten verpflichtend. (MEISTER/SCHÜTZE/SPERBER 1984: 97) Rechtsquelle der reichsweiten Pflichttrophäenschau ist die am 05.12.1935 erlassene Dienst-anweisung für Kreisjägermeister. (BEHR/OTT/NÖTH 1935: 533–546)

Die hier relevanten Passagen lauten:

„Mindestens einmal im Jahr ist ein Jägerappell des gesamten Jagdkreises zu veranstalten. Ein Appell ist mit einer Trophäenschau zu verbinden, [...] Zu den Trophäenschauen muß der Kopfschmuck des im letzten Jagdjahr erlegten Schalenwildes nebst einem Unterkieferast durch die Jagdausübungsberechtigten eingesandt werden. Der Name des Erlegers sowie Ort und Zeit der Erlegung sind anzugeben.“

Bei der Beurteilung ist jede kränkende Maßregelung zu vermeiden, wenn nicht Beweise dafür vorliegen, dass der Abschuß absichtlich falsch gehandhabt ist, oder wenn grobe, bei der nötigen Sorgfalt vermeidbare Verstöße gegen die allgemeinen Abschußregeln festzustellen

sind. Im übrigen muß durch vertrauensvolle Aussprache und sachliche Belehrung erreicht werden, daß jeder Jäger seine Ehre darein setzt, den Abschluß künftig richtig zu erfüllen.
[...]

Im Interesse der Übersichtlichkeit sind alle Beutestücke auf den Ausstellungen wie folgt zu kennzeichnen:

Ein grüner Kreis zeigt den richtigen Abschluß, ein roter Kreis den falschen Abschluß an. War der Abschuss eines Stückes aus besonderen Gründen freigegeben, so ist in den roten Kreis ein grüner waagrechter Strich zu setzen und der Grund der Abschlußfreigabe (z. B. „laufkrank“) hinzuzufügen. Ein blauer Kreis zeigt an, daß die Beurteilung über die Veranlassung zweifelhaft und eine sichere Stellungnahme zur Abschussberechtigung nicht möglich ist.“ (BEHR/OTT/NÖTH 1935: 538 f)

Bedeutsam sind hier die Kriterien der Vorlagepflicht, des Erlegungsdatums sowie die Ehren-Aufgabe der „richtigen“ Abschusserfüllung. (BEHR/OTT/NÖTH 1935: 269–273) Die war gegeben, wenn ein „Durchforstungsbock“, also z. B. ein vermeintlich schlecht veranlagter „Knopfspießer“, älterer „Gabler“, „zurückgesetzter“ älterer Sechser oder ein „Abnormer“ mit verletzungsbedingt geformtem Gehörn sowie dann, wenn ein „Erntebock“, ein vermeintlich mindestens fünfjähriger Bock mit starkem Sechsergehörn erlegt war.

Eine wesentliche Rolle spielte dabei das Erlegungsdatum: „Durchforstungsböcke“ waren vor der Brunft, der Paarungszeit Ende Juli / Anfang August zu schießen, „Ernteböcke“ erst danach. Dies hing mit den „Aufartungs“-Bestrebungen im Rahmen der „Waidgerechtigkeit“ zusammen: „Gute“ Böcke sollten sich vererben können, „schlechte“ Böcke daran gehindert werden. „Hege mit der Büchse“ ist die entsprechende, erstmals 1895 propagierte Strategie, (RAESFELD 1895) die bis heute in der „waidgerechten“ Maßgabe „Wahl vor Zahl“ weiterlebt. „Falsch“ geschossen waren junge „Zukunftsböcke“ und vor der Brunft erlegte „Ernteböcke“. Denjenigen aber, die weiterhin „zügellos [wie in der] Zeit vor Erlass der jagdlichen Gesetzgebung des Dritten Reiches“ jagten und somit offenbarten, dass sie „nicht wert [sind], Sachwalter anvertrauten Volksguts zu sein,“ wurde als härteste Strafe der Jagdschein auf Lebenszeit genommen. SCHERPING unterstreicht diese unverhohlene Drohung mit dem Hinweis auf das „ungeschriebene Gesetz“.

Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts war die Flinte, das Schrotgewehr, die Standardwaffe der meisten Jäger. Bis in die 1920er Jahre schoss man auch Rehe, v. a. Böcke, auf herbst- und winterlichen Niederwild-Treibjagden mit Schrot. Im Herbst verlieren Böcke ihr Gehörn, das als Trophäe demnach für diese Jäger keine Rolle spielte. Die Aufwertung des Rehbocks zum „Hirsch des kleinen Mannes“, gekoppelt mit der hohen Bewertung der Trophäe, (TACKE 2009) die Beschränkung der Jagdzeit für Böcke vom späten Frühjahr bis Mitte Oktober sowie die Weiterentwicklung von Flintenlaufgeschossen zogen in den 1920er Jahren Schrotschussverbote auf alles Schalenwild, auch auf Rehwild, nach sich, die mit dem RJG reichsweite Gültigkeit erlangten. Diese Restriktionen, v. a. die trophäenorientiert verkürzte Jagdzeit bis zum 15.10., bildeten die sachliche Basis für die Pflicht-Trophäenschau.

Der „Erziehungs“-Effekt dieser Regelungen wurde anlässlich der Vorverlegung des Bockjagdbeginns 1939 vom 1. Juni auf den 16. Mai verdeutlicht. GÖRINGS „Oberstjägermeister“ und Reichsjagdamsleiter ULRICH SCHERPING (GAUTSCHI 2010: 56; SELLE 1960) äußerte sich kompetent zu diesen Aspekten:



Abbildung 44: SCHERPING 1939 zur Vorverlegung der Jagdzeit auf Rehbocke vom 1. Juni auf den 16. Mai zur Aufzucht des Rehwildbestandes.

Figure 44: SCHERPING 1939 on bringing forward the hunting season for roe deer bucks from 1 June to 16 May in order to improve the quality of the roe deer population (through selective hunting).

Aus SCHERPINGS Begründung der Schonzeitverkürzung für Rehbocke geht deutlich die jagdpragmatisch kontraproduktive Funktion des Jagdbeginns am 1. Juni (ELLENBERG 1978; MÜLLER 1979) zwecks Beschränkung zu hoher Abschusszahlen und der Konzentration auf den „roten Bock“ (TÄCKE 2009) hervor, ebenso die Maßgaben der Wildbestands-„Aufzucht“ mittels Bejagung des „Kapitalbocks und Trägers bester Erbmasse“ keinesfalls vor der Brunft. Die diktatorische „Erziehungs“-Dimension dieser Maßgaben verdeutlicht der Reichsjagdamsleiter durch die wenig verhohlene Drohung gegenüber Jägern, die dem nicht folgten: „für [...] die [...] ist in der Deutschen Jägerschaft [...] kein Platz.“ Ausschluss aus diesem Zwangsverband bedeutete Jagdscheinentzug. Kontrolliert wurde der feste Sitz der „eingemeißelten ehernen [!] Lettern des ungeschriebenen Gesetzes [der „Waidgerechtigkeit“], das jeder anständige deutsche Jäger in seinem Herzen trägt,“ anhand der pflichtgemäß zur Trophäenschau vorgelegten Gehörne, die durch die Auguren der „deutschen Waidgerechtigkeit“ mittels Farbsignatur beurteilt wurden.

Trophäenjagd der Jäger-Elite

Obwohl Rehgehörne, Hirschgeweihe und romantisierende Wild-Bilder an Rustikalität imitierenden Gartenhäusern von jagdlichen Wunschbildern Vieler zeugen, ist die jagdliche Praxis in Mitteleuropa mittels der oktroyierten „Waidgerechtigkeit“ eine elitäre, gesellschaftlich marginale Angelegenheit geblieben. (SPEHR 1994: 171–175) Die Festschreibung der aus den Jahren nach der 1848er Revolution stammenden Mindestgrößen von Eigenjagdrevieren während der NS-Diktatur richtete sich Scherping zufolge explizit gegen „jene Bauern, die auf einem verhältnismäßig kleinen Gebiet in einer, wie man wohl ruhig sagen kann, unanständigen Art und Weise die Jagd ausgeübt haben.“ (GEHEIMES STAATSARCHIV 1643: 121 f)

Ein trophäenstarker Rehbock etwa wurde vom „waidgerechten“ Jäger-Förster und späteren SS-Oberführer FRANZ MUELLER-DARß dem „feindlichen“ bäuerlichen Jagd-Nachbarn Kruse vergrämt, weil „viel zu schade [...] für den Kerl“. (FRANK 1960: 77; WINKLER 2022) Beim Rothirsch, dessen Geweih als Ausweis der Erlegung bis heute ob der prestigeprägenden Bedeutung besonders symbolträchtig und begehrt ist, zeigt sich der Wandel der NS-Zeit hin zu den elitären Erlegern deutlicher: Hatten etwa im Fichtelgebirge vor 1933 Förster, Forstverwalter oder „Normalbürger“ starke Hirsche geschossen, wird danach nur noch ein Regierungsdirektor genannt. (REISSINGER 1938) Für des „Reichsjägermeisters“ Staatsjagdreviere galt eine „Hirschgästeliste“, mit der den Jagdgästen „ihre“ Trophäenträger zugewiesen wurden. (MOHNHAUPT 2020: 144–148) Die stärksten mit den gewichtigsten Geweihen behielt sich GÖRING selbst vor, der „Rest“ wurde so verteilt, dass die jeweilige Stärke mit dem Dienstrang des Gastes korrespondierte. (GAUTSCHI 2010: 118–126)

Literaturverzeichnis und Quellen

- ACKERMANN, JOSEF (1970): HEINRICH HIMMLER als Ideologe, Göttingen.
- AUERBACH, HELLMUTH (2007): Ermächtigungsgesetz, in: Benz, Wolfgang/Graml, Hermann/Weiß, Hermann (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 5. Aufl., S. 495.
- AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG des Bayerischen Jagdgesetzes (1983) v. 1.3.1983, zuletzt geändert: 14.07.2016, URL: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVJG> [10.01.2018].
- BAHN, Walter (1935): Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, Berlin.
- BAYERISCHES JAGDGESETZ (1978) v. 13.10.1978, zuletzt geändert: 23.07.2024, URL: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayJG> [26.10.2025].
- BEHR, Albert/OTT, Georg Rudolf/NÖTH, Heinrich (1935): Die deutsche Jagdgesetzgebung, München.
- BEHRINGER, Wolfgang (1999): Bauern-Franz und Rassen-Günther, in: Winfried Schulze/ Otto Gerhard Oexle (Hg.): Deutsche Historiker im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main, S. 114–141.
- BODE, Wilhelm/EMMERT, Elisabeth (1998): Jagdwende, München.
- BODE, Wilhelm (2015): Zur Anwendung, Rechtsgeschichte und Etymologie der „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ gem. §1 Abs. 3 BJagdG, in: Agrar- und Umweltrecht, 45/3, S. 81 – 93.
- BODE, Wilhelm 2016: „Die anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit“ gem. § 1 Abs. 3 BJagdG, in: Jahrbuch des Agrarrechts 13, S. 33–122.
- BÜSING, Kurt (1943): Die Ehrengerichtbarkeit der Deutschen Jägerschaft, Tübingen.
- BUNDESJAGDGESETZ (1976) v. 29.11.1952, Fassung v. 29.9.1976, zuletzt geändert: 25.10.2024, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdgbjagdG.pdf> [26.10.2025].

- BURKHART, Dagmar (2006): Eine Geschichte der Ehre, Darmstadt.
- CHROUST, Anton (2005) (Hg.): Chroniken der Stadt Bamberg, 2. Hälfte, (Leipzig 1910) Würzburg.
- CURSCHMANN, Heinrich Ferdinand (1937): Soziale Ehrengerichtsbarkeit und ständische Ehrengerichtsbarkeit, Greifswald.
- DIETLEIN, Johannes (2024): Jagd vorbei – und Halali, Stuttgart.
- DIETZE, Hans-Helmut (1939): Der Gesetzesvorspruch im geltenden deutschen Reichsrecht, Berlin/Wien, S. 61, 37 – 42.
- ELIAS, Norbert (1989): Studien über die Deutschen, hg. v. Michael Schröter, Frankfurt a. M.
- ELLENBERG, Hermann (1978): Zur Populationsökologie des Rehes in Mitteleuropa, München.
- EVANS, Richard J. (2005): Das Dritte Reich, Bd. 2: Diktatur, München.
- FLACHENECKER, Helmut (2016): Religiöse Grundlagen des Bauernkrieges, in: FUCHS, FRANZ/WAGNER, ULRICH (Hg.): Bauernkrieg in Franken, Würzburg 2016, S. 49 – 74.
- FORST- UND JAGDWESSEN im Dritten Reich (1933), in: Wild und Hund, 39/26.5.1933/21, S. 260-261.
- FRANK, Wolfgang (1960): Verklungen Horn und Geläut: Die Forstmeisterchronik, Oldenburg/Hamburg, 2. Aufl.
- FRANZ, Günther (1933): Der deutsche Bauernkrieg, München/Berlin. URL: https://books.google.de/books?id=txVoAAAAMAAJ&printsec=frontcover&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false [3.7.2025].
- FRANZ, Günther (1984): Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt, 12. Aufl. (d. Volksausgabe v. 1939).
- FREVERT, Ute (2020): Mächtige Gefühle, Frankfurt a. Main, 2. Aufl.
- FREVERT, Walter (1936): Jagdliches Brauchtum, Berlin.
- FUCHS, Florian (2025): Der Ursprung der Menschenrechte, in: Süddeutsche Zeitung, 14.03.2025, URL: www.sz.de/li.3216440 [16.03.2025].
- GAUTSCHI, Andreas (2010): Der Reichsjägermeister, Melsungen, 5. Aufl.
- GEHEIMES STAATSARCHIV Preußischer Kulturbesitz (568), I. HA Rep. 84 a Justizministerium, Nr. 568.
- GEHEIMES STAATSARCHIV Preußischer Kulturbesitz (1643), I. HA Rep. 90 A Staatsministerium, jüngere Registratur, Nr. 1643.
- GESETZ (1933): Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 23.3.1933, in: Reichsgesetzblatt I, 24.3.1933/25, S. 141.
URL: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&page=266>.
- GRUNDGESETZ für die Bundesrepublik Deutschland (1949), 23.5.1949, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> [26.10.2025].
- HABEL, Hubertus (2020): „Jagdkultur und Jagdwesen in Deutschland“, in: Ökojagd, 24/3, S. 42–47.
- HABEL, Hubertus (2024): „Waidgerechtigkeit“ und Nazi-Diktatur, Online-Vortrag, ÖJV Bayern / hunting for future, 21.10.2024.
- HAMBERGER, Joachim (2025): Aufruf zum Einreichen von Beiträgen: der Bauernkrieg 1525 aus forstlicher Sicht, 03.2025.
- HASSELBECK, Johannes (2012): Die Folgen des Deutschen Bauernkriegs im Hochstift Bamberg, Bamberg.
- HECKER, Hans-Joachim (2016): Der Bauernkrieg, die ‚Zwölf Artikel‘ und das ‚Göttliche Recht‘, in: FUCHS, FRANZ/WAGNER, ULRICH (Hg.): Bauernkrieg in Franken, Würzburg 2016, S. 201 – 221.
- HESPELER, Bruno: Jäger wohin?, München 1990.
- HIMMLER, Heinrich (1944): Rede, 24.5.1944, Sonthofen, in: Bundesarchiv NS 19/324.
- KLEMPERER, Victor (1975): LTI: Notizbuch eines Philologen, Leipzig.
- LONGERICH, Peter (2024): Abrechnung, Wien.
- MARCELLO, Ernst (1937): Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft, Freiburg i. Br.

- MEDAILLE (1904): „10te / Deutsche / Geweih-/Ausstellung / 1895-1904“, Münzkabinett, Staatliche Museen zu Berlin: Objekt Nr. 18262734, URL: <https://ikmk.smb.museum/object?id=18262734> [22.5.2025].
- MEISTER, Georg/SCHÜTZE, Christian/SPERBER, Georg (1984): Die Lage des Waldes, Hamburg.
- MILITÄERREGIERUNG Deutschland (1946) – Amerikanische Zone: Gesetz Nr. 5: Auflösung der NSDAP (18.09.1944), in: Military Government Gazette, Bd. A, S. 17 – 19, URL: <https://portal.dnb.de/bookviewer/view/1026623324#page/17/mode/1up> [15.08.2025].
- MITZSCHKE, Gustav (1934a): Schreiben an Schäfer, 09.01.1934, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 84 a, Justizministerium, Nr. 568.
- MITZSCHKE, Gustav (1934b) (Hg.): Das preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934, Berlin, 2. Aufl.
- MOHNHAUPT, Jan (2020): Tiere im Nationalsozialismus, München.
- MÜLLER, Hans Martin (1936): Ständische Ehrengerichtsbarkeit, Erlangen.
- MÜLLER, Wulf-Eberhard (1979): Jagen nach dem Reh-Kalender, in: Die Pirsch, 31/12.5.1979/10, S. 674–679.
- PREUßISCHES JAGDGESETZ (1934) vom 18. Januar 1934, in: Preußische Gesetzsammlung, 1934/3, S. 13–44.
- RAESFELD, Ferdinand v. (D. v. D.) (1895): Hege mit der Büchse, in: Wild und Hund, 1/11, S. 161–163.
- REICHSBUND Deutsche Jägerschaft (Hg.) (1937): Jahrbuch der Deutschen Jägerschaft, Bd. 1936/37, Berlin.
- REICHSJAGDBUND/MECKLENBURG, A. F. zu (1933): An alle deutschen Jäger, in: Deutsche Jäger-Zeitung, 100/14.7.1933/28, S. 24.
- REICHSJAGDGESETZ (1934), in: Reichsgesetzblatt, T. 1, 3.7.1934/73, S. 549–564.
- REISSINGER (1938): Das Rotwild im Fichtelgebirge, in: Der Deutsche Jäger, 1938/39, S. 141–143.
- ROPER, Lyndal (2024): Für die Freiheit: Der Bauernkrieg 1525, Frankfurt a. M.
- RUBNER, Heinrich (1997): Deutsche Forstgeschichte 1933–1945, St. Katharinen, 2. Aufl.
- RÜTHERS, Bernd (1988): Entartetes Recht, München.
- SCHAPER, Ernst (1938): Die Entwicklung des deutschen Bauerntums von der germanischen Frühzeit bis zur Gegenwart, in: HANSEN, Wilhelm (Hg.): Deutsches Bauerntum, Bd. A, Berlin-Schöneberg, S. 57–130.
- SCHERPING, Ulrich (1939): Zum 16. Mai 1939, in: Der Deutsche Jäger, 60/48, S. 773.
- SCHERPING, Ulrich/REICHSJAGDBUND (1933): Vereinheitlichung des Reichsjagdwesens, in: Deutsche Jägerzeitung, 100/12.5.1933/19, S. 289.
- SCHERPING, Ulrich/VOLLBACH, Adolf (1935): Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934; (Reichsgesetzbl. I, S. 549); mit der Verordnung zur Ausführung dazu vom 27. März 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 431) und den einschlägigen Bestimmungen, Neudamm 2. Aufl.
- SCHMITT, Carl (1933a): Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 1.4.1933, Sp. 455.
- SCHMITT, Carl (1934): Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in: Juristische Wochenschrift, S. 713 – 718.
- SCHMITT, Carl (1936): Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes, in: Deutsches Recht, S. 181 ff.
- SCHWERHOFF, Gerd (2022): Januskopf eines Standardwerkes, 22.10.2022, in: Kliotop: <https://doi.org/10.58079/qm49> [3.7.2025].
- SCHWULST, Heinz (1938): Volksgemeinschaft, Ehre, Ehrengerichtsbarkeit, Berlin.
- SELLE, Herbert (1960): Seine letzten Jahre in Bonn, in: Deutscher Jagdschutzverband (Hg.): Ulrich Scherping und ein halbes Jahrhundert deutscher Jagdgeschichte, Hamburg/Berlin, S. 85-93.
- STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG (1525): RB.Coll.leg.f.8(1 Prod. 8a).
- SPEHR, Christoph (1994): Die Jagd nach Natur, Frankfurt a. M.
- STANLEY, Jason (2024): Wie Faschismus funktioniert, Neu-Isenburg, 2. Aufl.
- STEINMEIER, Frank-Walter (2025): Steinmeier wirbt für die Freiheit, in: Süddeutsche Zeitung, 16.03.2025, URL: www.sz.de/li.3220057 [17.3.2025].
- SÜNKEL, Bastian (2025): Sind Hegeschauen ein Relikt aus der Nazizeit?, in: Neue Presse (Coburg), 10.05.2025, S. 9.

SUTER, Helmut (2021): Jagd unterm Hakenkreuz, Berlin.

SYRER, Eugen (1987): Jagdrecht und Interessengruppen, München.

TACKE, Charlotte (2009): Die ‚Nobilitierung‘ von Rehbock und Fasan, in: Holste, Karsten (Hg.): Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts, Berlin, S. 223–247, URL: https://www.academia.edu/8742716/Die_Nobilitierung_von_Rehbock_und_Fasan_Jagd_Adel_und_Adeligkeit_in_Italien_und_Deutschland_um_1900_ [07.05.2025].

WEHLER, Hans-Ulrich (2009): Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1914–1949, Bonn.

WERLE, Gerhard (1989): Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin.

WINKLER, Willi: Die Mörderbande von Pullach, in: Süddeutsche Zeitung, 29.09.2022, URL: <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/kultur/bnd-nazi-taeter-organisation-gehlen-e974271/> [23.9.2022].

WINTERHAGER, Friedrich (1981): Bauernkriegsforschung, Darmstadt.

Bauernkrieg und Holzfrevel

Ein Blick in die Bamberger Schadenslisten

Marcus Mühlwinkel

Zusammenfassung Der Beitrag untersucht die im Zuge des Bauernkriegs von 1525 im Hochstift Bamberg entstandenen Schäden an adeligen Burgen und Herrschaftssitzen. Als Quelle dienen hierfür die unter Regie von Bischof WEIGAND VON REDWITZ erstellten Schadenslisten. Zunächst stehen der politische und soziale Kontext der Erhebung sowie das Vorgehen der Aufständischen bei der systematischen Zerstörung der Burgen im Mittelpunkt. Anschließend werden Entstehung, Aufbau und Aussagekraft der Schadensregister analysiert. Diese Quellen bieten interessante Einblicke in die Inventare der fränkischen Adelssitze und die durch die Aufständischen verursachten Schäden. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Holzfrevel. In den ausgewählten Registern spielte dieser im Vergleich zu anderen Schadenskategorien eine nur untergeordnete Rolle.

Schlüsselwörter Hochstift Bamberg, Holzfrevel, Schadensregister, WEIGAND VON REDWITZ, Aufruhr

Abstract The article examines the damage inflicted on noble castles and manorial residences in the Prince-Bishopric of Bamberg during the Peasants' War of 1525. The primary sources for this study are the damage registers compiled under the direction of Bishop WEIGAND OF REDWITZ. The article first focuses on the political and social context of the uprising and the rebels' systematic destruction of castles. It then analyses the origin, structure, and evidential value of the damage registers. These sources provide valuable insights into the inventories of Franconian noble residences and the damage caused by the insurgents. Particular attention is paid to timber theft, which played only a subordinate role in the selected registers compared to other categories of damage.

Keywords Prince-Bishopric of Bamberg, timber theft, "Register of Damage", WEIGAND VON REDWITZ, *Aufruhr* ("turbulence")

Am 3. Juli 1525 wurde in Forchheim ein Vertrag unterzeichnet, der festlegte, wie die im Bauernkrieg entstandenen Schäden des im Hochstift Bamberg ansässigen Adels ausgeglichen werden sollten. Initiator dieses Abkommens war der Bamberger Bischof WEIGAND VON REDWITZ (1476–1556),¹⁵² der in dieser angespannten Situation offenbar ein feines Gespür für das politisch Machbare besaß. Die Beweggründe für den Vertragsabschluss unterschieden sich je nach beteiligter Partei. Der Bischof strebte eine rasche Klärung der Schadensersatzfrage an, um im Hochstift möglichst schnell

¹⁵² Zur Biographie des Bischofs vgl. u. a. WERNER ZEISNER: Weigand von Redwitz (1476–1556), in: Veröffentlichung der Gesellschaft für Fränkische Landesgeschichte, Reihe 7.A, Fränkische Lebensbilder 11, 1984, S. 44–60.

wieder geordnete – und damit sichere – Verhältnisse herzustellen. Zugleich wollte er verhindern, dass der Adel übermäßige Racheakte gegen die Untertanen oder ungerechtfertigte Bereicherungen durchführte. Auch für den Adel bot ein gemeinsames Handeln Vorteile. Ein individuelles Vorgehen der betroffenen Adelsfamilien gegenüber ihren jeweiligen Untertanen hätte aufwendig organisiert werden müssen. Zudem bestand die Gefahr, dass eine übermäßige Belastung der Bauernschaft das Land wirtschaftlich zugrunde richten könnte.¹⁵³ Unter der Aufsicht des Bamberger Bischofs fügte sich der Adel zwar in eine vom Fürsten vorgegebene Linie, konnte jedoch sicher sein, dass seine Schadensansprüche tatsächlich erfüllt würden. Im Gegenzug verzichtete er auf weitere Regressforderungen.¹⁵⁴



Abbildung 45: Bischof WEIGAND VON REDWITZ (1476–1556)¹⁵⁵

Figure 45: Bishop WEIGAND VON REDWITZ (1476–1556)

Doch wie war es überhaupt zu den Schäden gekommen? Ähnlich wie in anderen Regionen des Reiches kam es im Frühjahr 1525 auch im Hochstift Bamberg zu Erhebungen unzufriedener Untertanen. Die Gründe dafür waren vielfältig und wurden bereits ausführlich diskutiert:¹⁵⁶ Der Verlust alter Rechte im Zuge des Ausbaus des frühneuzeitlichen Territorialstaates, das Nebeneinander verschiedener Obrigkeiten mit einer Vielzahl an Abgaben, die Zersplitterung bäuerlichen Besitzes

¹⁵³ Diese und weitere Gründe für den schnellen Abschluss des Vertrags nennt JOHANNES HASSELBECK: Die Folgen des Deutschen Bauernkriegs im Hochstift Bamberg (Bamberger historische Studien 7), Bamberg 2012, S. 86–89.

¹⁵⁴ HASSELBECK: Die Folgen des Deutschen Bauernkriegs im Hochstift Bamberg, S. 86.

¹⁵⁵ Aus der Bildersammlung des Historischen Vereins von Oberbayern, digital bereitgestellt in bavarikon: <https://www.bavarikon.de/object/bav:HVO-OBJ-0000000HVBSA2752?p=1&lang=de> (2.12.2025).

¹⁵⁶ Vgl. v. a. die zahlreichen Publikationen von RUDOLF ENDRES zu diesem Thema, darunter: Der Bauernkrieg in Franken und Thüringen. Ursachen – Verlauf – Folgen, in: Haus der Bayerischen Geschichte (Hrsg.): Methoden und Themen der Landes-, Regional- und Heimatgeschichte in Bayern, Sachsen und Thüringen. Kolloquiumsbericht, München 1991, S. 67–76.

durch die Realteilung – all diese Entwicklungen führten zu einer zunehmenden Überlastung und wachsenden Unzufriedenheit, die bereits vor 1525 immer wieder offen zutage getreten war.¹⁵⁷

Als im Frühjahr 1525 schließlich Berichte über Unruhen in Südwestdeutschland eintrafen, rief Markgraf KASIMIR VON BRANDENBURG-KULMBACH den Schwäbischen Bund zu Hilfe, um ein Übergreifen revolutionärer Bewegungen nach Franken zu verhindern. Soldaten des Bundes waren erst zwei Jahre zuvor in der Region im Einsatz gewesen, als sie im Fränkischen Krieg den Ritter THOMAS VON ABSBERG und dessen Unterstützer bekämpft und in diesem Zusammenhang 23 Burgen zerstört hatten.¹⁵⁸



Abbildung 46: Eine Seite aus dem Bamberger Burgenbuch (wohl 1527),¹⁵⁹ das die Strafaktionen des Schwäbischen Bundes gegen fränkischen Adelsschlösser im Jahr 1523 illustriert.

Figure 46: A page from the so-called "Bamberger Burgenbuch" (probably 1527), a collection of woodcuts that illustrates punitive action taken by the Swabian League against the castles of the Franconian nobility in the year 1523.

Bischof WEIGAND VON REDWITZ berief daraufhin die zum Hochstift gehörige Ritterschaft auf den 11. April nach Bamberg. Sie sollte eine Truppe zusammenstellen, die den Bund im Falle militärischer Auseinandersetzungen unterstützen konnte. Dieser Aufruf wurde gedruckt und gelangte in die Hände von Anhängern der lutherischen Lehre. Diese fürchteten ein gewaltsames Vorgehen gegen die im Hochstift lebenden reformatorisch gesinnten Christen. In der Folge kam es in Bamberg zu Menschenansammlungen, bei denen sich der Unmut gegen die Obrigkeit offen äußerte.

¹⁵⁷ Vgl. etwa den „kollektiven Widerstand der Stadt Forchheim gegen die Zahlungen des Zehnten“ im Jahr 1525; HASSELBECK: Die Folgen des Deutschen Bauernkriegs im Hochstift Bamberg, S. 32.

¹⁵⁸ Zur Absberger Fehde und zum Fränkischen Krieg vgl. etwa CHRISTINE REINLE: Fehden und Fehdenbekämpfung am Ende des Mittelalters. Überlegungen zum Auseinandertreten von „Frieden“ und „Recht“ in der politischen Praxis zu Beginn des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Absberg-Fehde, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30/3 (2003), S. 355–388.

¹⁵⁹ Contrfact[us] Etlicher Krigshandlung Vom 1523 Bis In Das 1527 Jar, digitalisiert durch die Staatsbibliothek Bamberg: http://digital.bib-bvb.de/view/bvb_mets/viewer.0.6.5.jsp?folder_id=0&dvs=1764666599268~682&pid=5414450&locale=en&usePid1=true&usePid2=true (2.12.2025).

Reformen wurden gefordert, darunter die freie Predigt, eine Reduktion der Abgabenlast sowie das Recht auf freie Jagd und Fischerei.¹⁶⁰ Erst nach einem Angriff auf die Domburg lenkte der Bischof ein und entsprach am 20. April einigen der erhobenen Forderungen, was vorübergehend für Beruhigung sorgte.

Gut drei Wochen später eskalierte die Situation jedoch erneut. Am 13. Mai befahlen die Anführer des Bauernlagers von Hallstadt die Zerstörung sämtlicher Burgen und Schlösser im Gebiet des Hochstifts Bamberg.¹⁶¹ Der Zorn richtete sich nun vor allem gegen den lokalen Adel und die Vielzahl an Abgaben, die an ihn zu entrichten waren. Die Aufständischen gingen dabei äußerst effizient vor: In den elf Tagen zwischen dem 15. und 26. Mai wurden 197 Burgen und Schlösser im Hochstift weitgehend zerstört und niedergebrannt – darunter sowohl Lehens- und Eigenburgen des Adels als auch bischöfliche Amtsburgen. Die Zerstörungswelle griff zudem auf das benachbarte Territorium des Brandenburger Markgrafen KASIMIR über.¹⁶² Trotz des enormen materiellen Schadens kam es kaum zu Gewalttaten gegen Menschen. Die Häuser fielen kampfflos in die Hände der Aufständischen, die die Adelssitze plünderten und anschließend vollständig oder teilweise zerstörten.

Nach der gewaltsamen Niederschlagung des Aufstands durch den Schwäbischen Bund ging man im Hochstift rasch an die Klärung der Schadensersatzfrage. Die Einzelheiten der Regelungen waren im bereits erwähnten Forchheimer Vertrag festgehalten. Über Sondersteuern, die von den Untertanen aufzubringen waren, sollten die Entschädigungsansprüche des Adels und des Domkapitels beglichen werden.¹⁶³ Dieses Vorhaben gelang: Bis 1529 waren sämtliche Forderungen erfüllt.¹⁶⁴

Bevor Wiedergutmachungszahlungen fließen konnten, mussten zunächst die entstandenen Schäden erfasst werden. Dies erfolgte stets nach einem festen Verfahren. Vom Bischof und von der Ritterschaft entsandte Verordnete (u. a. Amtsmänner) begaben sich gemeinsam mit Steinmetzen und Zimmerleuten zu einem Ortstermin auf den betroffenen Adelssitz.¹⁶⁵ Die Kommission wurde von den geschädigten Adligen durch die Besitzungen geführt und dabei auf Verluste und Zerstörungen hingewiesen.

Die Kommission erfasste anschließend alle Posten, für die eine Entschädigung geltend gemacht werden konnten, und setzte für jeden durch den Aufruhr verursachten Schaden einen Geldwert fest. Mit diesem Betrag begann jeweils eine neue Zeile des Schadensregisters.

¹⁶⁰ HASSELBECK: Die Folgen des Deutschen Bauernkriegs im Hochstift Bamberg, S. 32.

¹⁶¹ RUDOLF ENDRES: Adelige Lebensformen in Franken im Spätmittelalter. Internationaler Kongress, Krems an der Donau, 22. bis 25. September 1980, in: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte 400 / Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 5), Wien 1982, S. 73–104, hier S. 75.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd., S. 76.

¹⁶⁴ Ebd., FN 12.

¹⁶⁵ Die einzelnen Personen sind in den eigentlichen Schadenslisten vorangehenden Texten genannt.

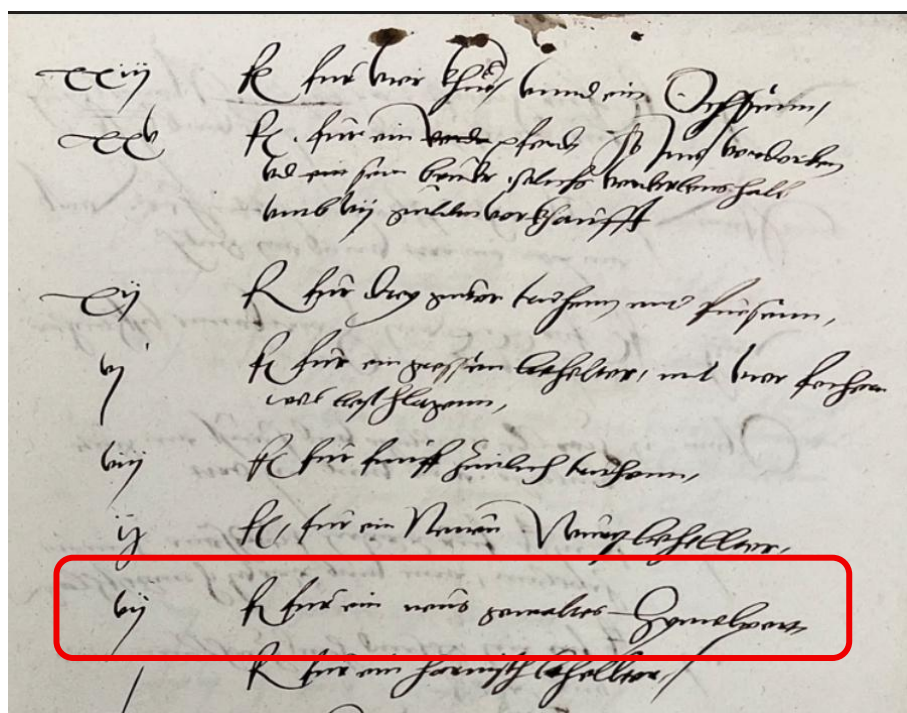


Abbildung 47: Ausschnitt aus dem Schadensregister von Egloffstein; markiert ist der Eintrag: „VII fl [Gulden] für ein neus gemaltes Hymelpett“.¹⁶⁶

Figure 47: Excerpt from the damage register of Egloffstein; the entry marked is “VII fl [Gulden] für ein neus gemaltes Hymelpett” (“VII fl [gulden] for a newly painted four-poster bed canopy”).

Vertreter der Bauern, die an den Plünderungen und Zerstörungen beteiligt gewesen waren, nahmen an den Ortsterminen nicht teil. Sie konnten daher weder mögliche falsche Behauptungen noch Übertreibungen seitens des Adels korrigieren. Offensichtliche Schäden wie eingeschlagene Fenster oder aufgebrochene Türen ließen sich leicht feststellen. Doch wer konnte bezeugen, dass in Mengersdorf tatsächlich 16 große und mittelmäßige Zinnteller entwendet¹⁶⁷ oder dass von Burg Bibra wirklich sieben Ochsen¹⁶⁸ weggetrieben worden waren?

In solchen Fällen musste die Kommission den Angaben der adeligen Besitzer vertrauen. Bischof Weigand erkannte diesen Schwachpunkt des gesamten Verfahrens offenbar und appellierte daher an die Ehre des Adels bei der Schadensmeldung: „Uff Edelmanns glauben“¹⁶⁹ sollten die Betroffenen ihre Verluste gegenüber der Kommission angeben.

Im Staatsarchiv Bamberg befinden sich die Schadenslisten von 58 niederadeligen Familien, deren Burgen im Frühjahr 1525 von den Aufständischen geplündert und zerstört wurden.

¹⁶⁶ Staatsarchiv Bamberg, B 48, Bauernkriegsakten, Nr. 6, Egloffstein.

¹⁶⁷ Vgl. das transkribierte Schadensregister von Mengersdorf in: RUDOLF ENDRES: Adelige Lebensformen in Franken zur Zeit des Bauernkrieges (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 35), Würzburg 1974, S. 35. Die Teller wurden mit je einem Gulden veranschlagt!

¹⁶⁸ Staatsarchiv Bamberg, B 48, Nr. 6, Bibra.

¹⁶⁹ Diese Formel findet sich in allen Schadensregistern.

Da jeder einzelne Verlustposten verzeichnet ist, geben diese Listen nicht nur Auskunft über das Inventar der Burgen, sondern auch über den Viehbestand und zahlreiche Details der jeweiligen Herrschaftssitze. Sie stellen damit eine wertvolle alltagsgeschichtliche Quelle dar, die interessante Einblicke in die Lebensweise adliger Familien im Spätmittelalter ermöglicht und sich unter verschiedenen Fragestellungen auswerten lässt.

Am intensivsten hat sich RUDOLF ENDRES mit den – bislang unedierten – Verzeichnissen befasst. In seinen Studien zu den Lebensformen des fränkischen Adels zur Zeit des Bauernkriegs¹⁷⁰ zog er auf Grundlage dieser Quellen interessante Rückschlüsse. So stellte er erhebliche „ökonomische Differenzen im fränkischen Adel“ fest. Lebensstil und Lebensformen des Landadels seien zu dieser Zeit „fast bäuerlich einfach“ gewesen – in jedem Fall bescheidener als die „Lebensformen der Patrizier und reichen Handelsherren“ in den Städten.¹⁷¹ Die Burgen waren schlicht ausgestattet, Luxusgegenstände fanden sich nur selten. Auch Bildung spielte eine geringe Rolle; nur vereinzelt lassen sich Bücherbestände nachweisen.

Welche Rolle spielte der Holzfrevel in diesem Zusammenhang? Die Bauernhaufen hielten sich nur kurze Zeit auf den Burgen auf. Angesichts des immensen Zerstörungsausmaßes, das innerhalb weniger Tage erreicht wurde, war dies auch kaum anders möglich. Das vom Hallstadter Bauernlager ausgegebene Ziel war eindeutig: Sämtliche Burgen und Schlösser im Hochstift Bamberg sollten zerstört werden, kein „Krohennest soll mehr im Lande stehen“, ¹⁷² so die Devise.

Neben der möglichst umfassenden Vernichtung lag der Schwerpunkt der Aufständischen auf der Mitnahme von wertvollen und unmittelbar nutzbaren Gegenständen: Bargeld, Nahrungsmittel, Wertobjekte, Nutztiere, Waffen, Haushaltsgeräte und Kleidung. Vor diesem Hintergrund sind großflächige Abholzungen kaum zu erwarten. Holzdiebstahl ist jedoch zumindest in einigen der durchgesehenen Schadenslisten belegt.¹⁷³

Die Schadensregister folgen grundsätzlich einem vorgegebenen Muster, wenngleich dieses nicht immer strikt eingehalten wurde. Die Entwendung von Bargeld wird meist an erster Stelle aufgeführt. Dies war allerdings vergleichsweise selten der Fall, da die adligen Familien beim Verlassen ihrer Burgen ihre Geldbestände meist mit sich nehmen und so in Sicherheit bringen konnten.

¹⁷⁰ Vgl. ENDRES: Adelige Lebensformen in Franken zur Zeit des Bauernkrieges; DERS.: Adelige Lebensformen in Franken im Spätmittelalter.

¹⁷¹ ENDRES: Adelige Lebensformen in Franken im Spätmittelalter, S. 101.

¹⁷² Zitiert nach ebd., S. 75.

¹⁷³ Von den 58 überlieferten Listen wurden zwölf durchgesehen, und zwar für die Adelsfamilien / Adelssitze BIBRA, EGLOFFSTEIN, GUTTENBERG, HAIMENHOFEN, HETZELSDORF, LAUFFENHOLZ, MUFFEL, THURNAU, ROSENBACH, RÜSSENACH, WICHSENSTEIN und WÜRTZBURG.

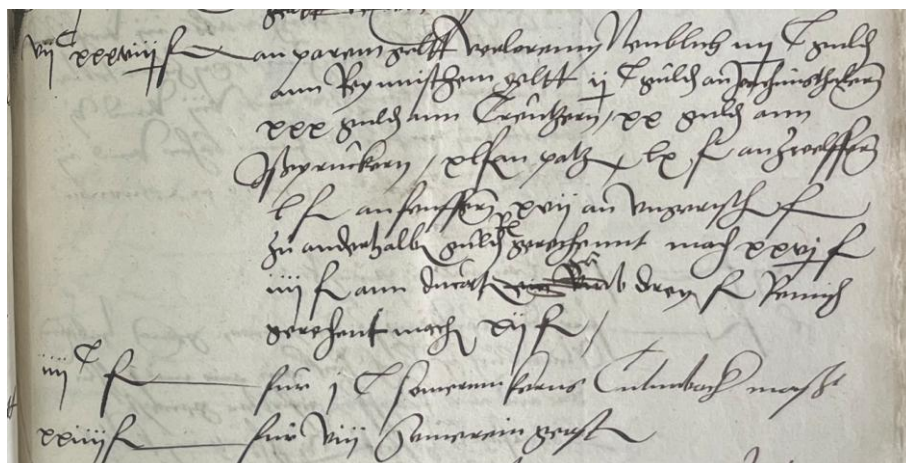


Abbildung 48: Ausschnitt aus dem Schadensregister von Thurnau mit dem Verzeichnis der gestohlenen Barschaft und des Getreides.¹⁷⁴

Figure 48: Excerpt from the damage register of Thurnau with the list of stolen cash and grain.

Aus Thurnau führten die Bauern 738 Gulden „an parem geltt“ in unterschiedlichen Münzsorten fort – darunter 400 Gulden an „reynnischem geltt“, 150 Gulden an Joachimsthalern und 30 Gulden an Kreuzern. In der Schadensliste folgt anschließend das Getreide, etwa 100 Simmerin Korn nach Kulmbacher Maß sowie 24 Gulden für acht Simmerin Gerste. Danach werden die Haushaltsgegenstände aufgeführt, darunter 25 Federbetten, 14 Polster, 20 Tischtücher und sieben Ellen Garn.

Aus dem Thurnauer Register geht zudem hervor, dass die Bauern auch außerhalb des Schlosses aktiv waren. 20 Gulden setzte die Kommission für den Schaden am abgegrabenen Weiher und die daraus entnommenen Fische an. Mit zehn Gulden wurde der Schaden an der „Wießmattenn“ beziffert, der durch das Grasen und Füttern des Viehs entstanden war. Ebenfalls zehn Gulden wurden für Schäden am Holz veranschlagt, da jedermann „pran und paw holz gehawen“ (Brenn- und Bauholz gehauen) habe.

Auf zwölf Gulden wurde der Schaden angesetzt, den die Familie Muffel von Ermreuth durch die Wegnahme von „etlich geschnitten latten, prettern [...] unnd ander Holz“¹⁷⁵ erlitten hatte. Auch in Rosenbach zerstörten oder entwendeten die Bauern Wiesenmahd, Getreide und Holz; die Kommission bewertete diese Schäden mit 32 Gulden.¹⁷⁶

Im Verhältnis zu den Gesamtschäden fällt der in den eingesehenen Schadensregistern dokumentierte Holzfrevel äußerst gering aus. In Thurnau etwa machen die zehn Gulden für das geschlagene Holz lediglich 0,37 Prozent der Gesamtsumme von 2697 Gulden aus. In den meisten der ausgewerteten Verzeichnisse wird Holzdiebstahl überhaupt nicht erwähnt. Dies ist angesichts der geschilderten Gesamtsituation nicht verwunderlich.

Im Gesamtkontext des Bauernaufstandes im Hochstift Bamberg kam dem Holzfrevel jedoch durchaus eine Bedeutung zu. Dies zeigt ein offizielles Schreiben vom 30. Juli 1525, in dem Bischof

¹⁷⁴ Staatsarchiv Bamberg, B 48, Bauernkriegsakten, Nr. 9, THURNAU.

¹⁷⁵ Staatsarchiv Bamberg, B 48, Bauernkriegsakten, Nr. 6, MUFFEL.

¹⁷⁶ Staatsarchiv Bamberg, B 48, Bauernkriegsakten, Nr. 6, ROSENBACH.

Weigand die Befreiung Unschuldiger von finanziellen Forderungen, die zur Begleichung der Schäden herangezogen werden sollten, in Aussicht stellte. Die Untertanen hatten hierbei sieben Artikel zu schwören, die deutlich machten, dass sie mit der Empörung und deren Folgen nichts zu tun hatten. Zwei dieser Artikel beschäftigen sich mit Holz und Wald. So mussten die Untertanen, die sich von der Sonderumlage befreien wollten, schwören, dass sie nicht widerrechtlich in Teichen gefischt oder in Wäldern Holz geschlagen und auch nicht derartiges befohlen hatten (Artikel 5). Auch durften Sie nicht am Verbrennen von Holz und Wald beteiligt gewesen sein (Artikel 6).¹⁷⁷

Inwiefern die aus einem Teil der Schadensregister erhobenen Befunde zum Holzfrevel im Kontext der Zerstörung der Adelssitze im Hochstift Bamberg repräsentativ sind, müsste durch weitere Untersuchungen geklärt werden. Dieser Aspekt und weitere Themen ließen sich auf Basis der vorgestellten Quellengruppe erforschen.

Literaturverzeichnis

- ENDRES, RUDOLF (1982): Adelige Lebensformen in Franken im Spätmittelalter. Internationaler Kongress, Krems an der Donau, 22. bis 25. September 1980, in: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte 400 / Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 5), Wien, S. 73–104.
- ENDRES, RUDOLF (1974): Adelige Lebensformen in Franken zur Zeit des Bauernkrieges (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 35), Würzburg.
- ENDRES, RUDOLF (1991): Der Bauernkrieg in Franken und Thüringen. Ursachen – Verlauf – Folgen, in: Haus der Bayerischen Geschichte (Hrsg.): Methoden und Themen der Landes-, Regional- und Heimatgeschichte in Bayern, Sachsen und Thüringen. Kolloquiumsbericht, München, S. 67–76.
- HASSELBECK, JOHANNES (2012): Die Folgen des Deutschen Bauernkriegs im Hochstift Bamberg (Bamberger historische Studien 7), Bamberg.
- REINLE, CHRISTINE (2003): Fehden und Fehdenbekämpfung am Ende des Mittelalters. Überlegungen zum Auseinandertreten von „Frieden“ und „Recht“ in der politischen Praxis zu Beginn des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Absberg-Fehde, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30/3, S. 355–388.
- ZEIßNER, WERNER (1984): Weigand von Redwitz (1476–1556), in: Veröffentlichung der Gesellschaft für Fränkische Landesgeschichte, Reihe 7.A, Fränkische Lebensbilder 11, S. 44–60.

Internetquellen

Aus der Bildersammlung des Historischen Vereins von Oberbayern, digital bereitgestellt in bava-rikon: <https://www.bavarikon.de/object/bav:HVO-OBJ-0000000HVBSA2752?p=1&lang=de> (02.12.2025).

Contrfect[us] Etlicher Krigshandlung Vom 1523 Bis In Das 1527 Jar, digitalisiert durch die Staatsbibliothek Bamberg: http://digital.bib-bvb.de/view/bvb_mets/viewer.0.6.5.jsp?folder_id=0&dvs=1764666599268~682&pid=5414450&locale=en&usePid1=true&usePid2=true (02.12.2025).

Archivquellen

- Staatsarchiv Bamberg, B 48, Bauernkriegsakten, Nr. 6.
- Staatsarchiv Bamberg, B 48, Bauernkriegsakten, Nr. 7.
- Staatsarchiv Bamberg, B 48, Bauernkriegsakten, Nr. 9.

¹⁷⁷ Vgl. HASSELBECK: Die Folgen des Deutschen Bauernkriegs im Hochstift Bamberg, S. 199.

Waldnutzungskonflikte als Katalysator der „beurischen entpörung“ 1525 in der würzburgischen Amtsstadt Iphofen

Josef Endres

Zusammenfassung Am Beispiel der würzburgischen Amtsstadt Iphofen soll die Relevanz von Waldnutzungskonflikten für die Auseinandersetzungen während des Bauernkriegs überprüft werden. Galten die in den Memminger 12 Artikeln formulierten Forderungen in Bezug auf die Nutzung des Waldes und der Gewässer auch für Iphofen?

Aus dem historischen Kontext lässt sich ermitteln, dass für die Kämpfe während des Bauernkriegs Interessenkonflikte der Stadt Iphofen mit den adeligen Nachbarn in Castell und Limpurg-Speckfeld sowie den Augustinerchorherren in Birklingen von zentraler Bedeutung waren. Gestritten wurde um Waldgrenzen und Viehtriebsrechte sowie um die Nutzung des Waldes für den Brennholzbezug und als Viehweide. Zudem sahen sich Castell und Limpurg durch die Iphöfer Wildgruben in ihrem gemeinschaftlichen Recht auf den Wildbann beeinträchtigt. Hinzu kamen soziale Konflikte innerhalb der Stadt Iphofen. Die Führungselite im Rat verteidigte ihren Vorrang beim Vogel- und Fischfang gegen die bedürftigen Armen. Beisassen ohne Bürgerrecht waren vom Brennholzbezug ausgeschlossen und mussten sich mit dem streng reglementierten Sammeln von Brechholz begnügen. Nach der Niederlage der Aufständischen 1525 dauerte der Streit an.

Das bis heute als Rarissimum gepriesene, angeblich auf einem Privileg FRIEDRICH BARBAROSSAS basierende Recht der Stadt zur Jagd auf Hochwild kann nach archivalischer Überprüfung als Urkundenfälschung des frühen 19. Jahrhunderts entlarvt werden, war somit für die Auseinandersetzungen während des Bauernkriegs irrelevant.

Schlüsselwörter Ursachen des Bauernkriegs, Wildbann, Jagdrecht, Wildgruben, Viehtrieb, Brennholzbezug, Fisch- und Vogelfang.

Abstract The relevance of conflicts over forest usage for disputes during the Peasants' War is examined in this article using the administrative centre of Iphofen in the bishopric of Würzburg as an example. Did the demands formulated in the Twelve Articles of Memmingen regarding the use of forests and water bodies also apply to Iphofen?

The historical context shows that conflicts of interest between the town of Iphofen and its aristocratic neighbours in Castell and Limpurg-Speckfeld, as well as the Augustinian canons in Birklingen, were of key significance for the fighting during the Peasants' War. The disputes centred on forest boundaries and cattle-driving rights, as well as the use of the forest for firewood and as pasture for livestock. In addition, Castell and Limpurg felt that the game trapping pits in Iphofen compromised their joint hunting rights. There were also social conflicts within the town of Iphofen. The ruling elite in

the council defended their priority rights to bird-catching and fishing over the needy poor. Residents without citizenship were excluded from obtaining firewood and had to make do with the strictly regulated collection of broken wood. After the defeat of the rebels in 1525, the dispute continued.

The town's right to hunt big game, extolled to this day as a rarity and allegedly based on a privilege granted by FREDERICK BARBAROSSA, can be exposed after review of the archives as a document forgery dating from the early 19th century. It was therefore irrelevant for the conflicts of the Peasants' War.

Keywords causes of the Peasants' War, exclusive hunting rights, hunting law, game traps, game pits, cattle drives, firewood procurement, fishing and bird-catching

1. „Der waldt alß das fürnembste clein[o]dt und schatz dieser stadt Iphouen“

Für die an der Südostgrenze des Hochstifts Würzburg gelegenen Amtsstadt Iphofen war der Wald „das fürnembste clein[o]dt und schatz dieser stadt“.¹⁷⁸ Er umfasste im 16. Jahrhundert eine Fläche von mehr als 4000 Morgen. Eine exakte Vermessung erfolgte erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts durch den „hochfürstlich Schwarzenbergischen feldmesser und ingenieur Corneli“. Am 30. Juli 1750 präsentierte er die Ergebnisse seiner mit zwei Helfern durchgeführten Messung im Iphöfer Stadtwald, „vermög welcher sich derselbe auf 4440 große waldmorgen, den morgen auf 180 Nürnberger gerten erstreckt“ (= 1065 Hektar).¹⁷⁹

Neben dem Weinbau war der Wald wesentlicher Wirtschaftsfaktor, für die Bürger der Stadt wichtige Existenzgrundlage, die energisch gegen Übergriffe aus den umliegenden Ortschaften verteidigt wurde. Er war Jagdgebiet, lieferte Beeren, Trüffel, Honig, Wildobst, Loherinde für die Gerber, vor allem aber Bau-, Werk- und Brennholz. Waldreichtum und reicher Wildbestand bildeten die wirtschaftliche Grundlage für das Handwerk der Kürschner, Täschner, Sattler und Gerber.¹⁸⁰

Regelmäßig umschritt eine Iphöfer Delegation bestehend aus dem Bürgermeister, den Förstern, einigen Ratsherren, etwa 15 Bürgern und einigen Knaben die Grenzen der Iphöfer Gemarkung und überprüfte den Zustand der Grenzsteine. Man begann den Rundgang am ersten Markstein auf dem Schwanberg beim Horn an der Grenze zum Wenkheimer Territorium, zog dann in Richtung Wiesenbronn, zur Casteller Grenze am Bogen, am Kugelspiel und am Schellenberg, dann zur Grenze nach Wüstenfelden, endlich in Richtung Birklingen, dann zur Grenze zu den Schenken von Limpurg

¹⁷⁸ StadtA Ip, B 27, S. 432, Waldordnung (03.12.1583); HAMBERGER (1991, Anhang V/1-7); ENDRES (2000, S. 226-245).

¹⁷⁹ StadtA Ip, B 38 (30.07.1750). Die Messergebnisse Cornelis, verbunden mit dem eindeutigen Hinweis auf das verwendete Nürnberger Maß, ermöglichen eine exakte Umrechnung in Metrik. Nach HENDGES (1989) maß eine Nürnberger Quadratrute 13,33 m², somit ein Nürnberger Waldmorgen zu 180 Gerten 0,23994 Hektar. Demnach ergibt sich für Iphofen im Jahr 1750 eine Gesamtwaldfläche von 0,23994 x 4440 = 1065,3336 Hektar. Für 1911 ermittelte Stadtchronist ZINK (1911, S. 19) 1036 Hektar.

¹⁸⁰ ENDRES (2000, S. 189).

und am Schluss zur Einersheimer Gemarkung (Abbildung 49). Auch 1524 markierten Iphöfer Kinder die Steine mit Kreuzen und notierten, welche davon umgefallen waren und somit ersetzt werden mussten. In den Ratsprotokollen wurde anschließend die Zahl der jeweiligen Steine festgehalten.¹⁸¹

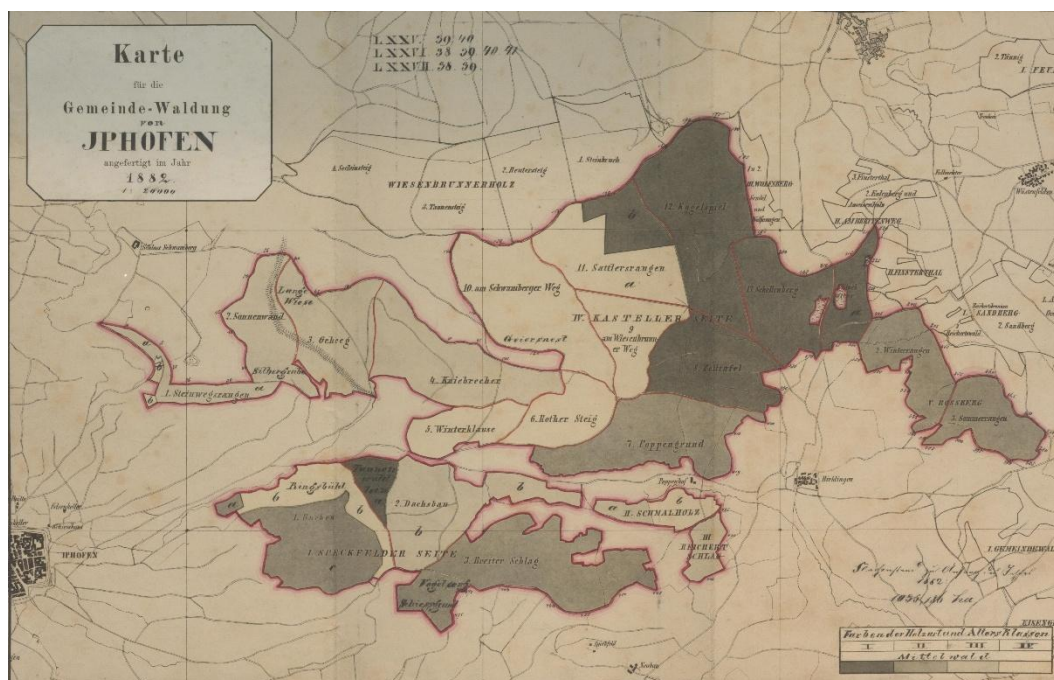


Abbildung 49: Gemeindewaldung von Iphofen 1882 (StadtA Ip, A 877).

Figure 49: Municipal forest of Iphofen 1882 (StadtA Ip, A 877).

Mit besonderem Stolz blickt man in Iphofen auf das Jagdrecht. Das angeblich uralte, an die „alt-germanische Freiheit“ der Bürgerschaft erinnernde Recht „der freien Pürsch“ pries der Würzburger Kreisarchivar SEBASTIAN GÖBL 1898 als Rarissimum der Stadt.¹⁸² Demonstrativ ließ der Rat im 1716-1718 erbauten neuen Rathaus einen prächtigen „Jagdsaal“ einrichten. Die Dettelbacher Künstler ANDREAS und FRIEDRICH MAYER zierten die Stuckdecke mit Jagdmotiven und einem Jäger in mittelalterlicher Kleidung im Zentrum (Abbildung 50).

¹⁸¹ StadtA Ip, B 25, fol. 140r (1524); ENDRES (2000, S. 227-228).

¹⁸² GÖBL (1898, S. 14-15).



Abbildung 50: Iphofen: Jagdmotive der Stuckdecke im Jagdsaal des Rathauses (StadtA Ip, A 1317).

Figure 50: Iphofen: Hunting motifs on the stucco ceiling in the hunting hall of the town hall.

Während des Bauernkriegs zählte das Recht zur Nutzung des Waldes, der Wiesen und Gewässer zu den zentralen Forderungen der Aufständischen. Die Artikel vier und fünf der an den Würzburger Bischof KONRAD VON THÜNGEN übermittelten Zwölf Artikel der Bauern thematisierten die Forderungen in Bezug auf die Waldnutzung.¹⁸³ In der Zerstörungswut während der „beurischen

¹⁸³ FRIES (1883, S. 194).

entpörung“¹⁸⁴ eskalierten langjährige Konflikte um die Nutzung des Waldes, kulminierten Interessenkonflikte der Stadt Iphofen mit den adeligen Nachbarn in Castell und Speckfeld sowie den Augustinerchorherren in Birklingen (Abbildung 51). Das Schloss Castell, Schloss Speckfeld (Abbildung 52) und das von den Wenkheim bewohnte Schloss Schwanberg, aber auch das Augustinerchorherrenstift und Wallfahrtszentrum Birklingen sowie mehrere Iphöfer Klosterhöfe wurden geplündert bzw. in Brand gesetzt und weitgehend zerstört.¹⁸⁵



Abbildung 51: Ausschnitt aus der nach Süden ausgerichteten Casteller Wildbannkarte mit „Castel“, „Speckfeld“, „schwannberg“, „birckling“ und „Iphhof“ (FCA, WA FK 92/46; 1497 / Kopie 1629).

Figure 51: Excerpt from the south-facing Castell protected hunting reserve map, showing “Castel”, “Speckfeld”, “schwannberg”, “birckling” and “Iphhof” (FCA, WA FK 92/46; 1497 / copy 1629).

¹⁸⁴ StadtA Ip, B 25, fol. 164r.

¹⁸⁵ StadtA Ip, B 25, fol. 151r; BERNBECK (1899, S. 104); BROMBIERSTÄUDL (2009); DOHNA (2004, S. 15); GIEBLER (1982); GROPP (1748, S. 169-171); KLARMANN; SPIEGEL (1912, S. 48); REINHOLD (1877, S. 33-34, 162).



Abbildung 52: Rekonstruktion des Schlosses Speckfeld (Ansichtskarte 1912).

Figure 52: Reconstruction of Speckfeld Castle (postcard 1912).

Beim Sturm auf die Schlösser in Castell und Speckfeld könnten Iphöfer mitgewirkt haben, obwohl Aufzeichnungen darüber in den Ratsprotokollen fehlen. Da PHILIPP VON WENKHEIM, ein „erstklassiger Tunichtgut“¹⁸⁶, angeblich „Iphöfer Bürger quälte“, erscheint eine Iphöfer Beteiligung bei der Zerstörung des Wenkheimschlosses auf dem Schwanberg nicht unwahrscheinlich. Archivalisch belegen lässt sich die maßgebliche Beteiligung Iphöfer Häckersknechte an den Ausschreitungen gegen das steuerlich privilegierte Chorherrenstift Birklingen. Am 14. Februar 1524 entlud sich die aufgeladene Stimmung in einem ersten Sturm auf den Birklinger Hof im Iphöfer Gräbenviertel (Vorgängerbau des Hotels Zehntkeller, Bahnhofstraße 12, alte Nr. 302). Der Stadtschreiber notierte, ohne Wissen des Rats seien „etliche auß der gemein [Iphofen] am sonntag Invocavit [14. Februar 1524] in hove zu Birklingen gangen, etliche flaschen mit wein gewaltigklich ausgetragen.“¹⁸⁷ Unter der Überschrift „Birkling verbrand“ (Abbildung 53) hielt der Iphöfer Stadtschreiber für Mittwoch, den 3. Mai 1525 überraschend knapp fest: „Am mitwuchen darnach ist das kloster aus bevelh der heuptleuthe durch die von Iphouen angestossen und verbrant worden.“¹⁸⁸ Erläuterungen zu den Motiven der Brandstifter fehlen.

¹⁸⁶ SPATH (1934, S. 67).

¹⁸⁷ StadtA Ip, B 25, fol. 132v (15.02.1524).

¹⁸⁸ StadtA Ip, B 25, fol. 155r., ENDRES (2025, S. 239-260).



Abbildung 53: Zerstörung des Augustinerchorherrenstifts Birklingen 1525 (Staatsbibliothek Bamberg, RB.H.bell.f.1, Bl. 62. Foto: GERALD RAAB).

Figure 53: Destruction of the Augustinian monastery in Birklingen in 1525 (Bamberg State Library, RB.H.bell.f.1, Bl. 62. photo: GERALD RAAB).

2. Waldgrenzen und Waldnutzung

Bereits lange vor dem Bauernkrieg war die Waldgrenze zwischen Iphofen und dem Territorium der Grafen von Castell heftig umstritten. Am 20. März 1482 schlichtete Bischof RUDOLF VON SCHERENBERG (reg. 1466-1495) den Streit zwischen Graf FRIEDRICH ZU CASTELL und der Stadt Iphofen wegen des Berges und Gehölzes „zwischen Bircklingen und Wüstenfelden, genannt der Roßberg.“ Graf FRIEDRICH war der Meinung, dass „der obgedachte berck [Roßberg] der herschaft von Castel gewest were“. Der Bischof jedoch entschied zugunsten der Iphöfer, die den Roßberg wie bisher besitzen und nutzen sollten.¹⁸⁹

In den Jahren vor dem Bauernkrieg häuften sich die Konflikte zwischen Iphofen und Castell. Am 13. Oktober 1511 wurde „CLAS BEYER von Castell“ beim Holzdiebstahl im Iphöfer Wald überrascht, einen Tag später wurde HANS BADER aus Castell mit seinen vier Knechten sowie zwei Wagenladungen Holz im Iphöfer Wald gestellt und festgesetzt.¹⁹⁰ Im Februar 1514 verzeichnete der Iphöfer Stadtschreiber unter der Überschrift „gefangen im holtz“ erneut drei Casteller Holzfrevler¹⁹¹, 1516 wurden weitere Casteller Untertanen im Iphöfer „holtz schedlich begriffen“. ¹⁹² Nach einem erneuten Waldfrevel Casteller Untertanen aus Wiesenbronn im Iphöfer Wald stellten die Iphöfer im

¹⁸⁹ StadtA Ip, U 56 (20.03.1482).

¹⁹⁰ StadtA Ip, B 25, fol. 38r (13.10.1511, 14.10.1511).

¹⁹¹ StadtA Ip, B 25, fol. 57r (13.02.1514).

¹⁹² StadtA Ip, B 25, fol. 76v (22.08.1516), fol. 77r (17.10.1516).

Dezember 1525 eine Wachmannschaft aus 18 Personen zusammen, denen für die Ergreifung von Holzdieben Fangprämien gezahlt wurden.¹⁹³

Auch zwischen Iphofen und dem Augustinerchorherrenstift Birklingen blieben die Beziehungen vor dem Bauernkrieg gespannt. Die Analyse des historischen Kontexts eröffnet den Blick auf ein komplexes Geflecht umstrittener Birklinger Ansprüche an „grundt vnd poden, geistlichen vnd weltlichen lehen, zehendten, gulten, zinßen, hofen, schaftrieben, mulen, mulrechten, eckern, weingarten, wiesen, holtzern, wasser, wasserflussen, wun, weid, fischwassern vnd andern zugehorungen, lehenschaften vnd lehensrechten.“¹⁹⁴ Der Prior des Stifts klagte 1513, Chorherr KILIAN BISCHOF werde beschuldigt, „mit frevel und gewalt die vor langen jahren gesetzten marksteine ausgerissen zu haben“.¹⁹⁵ Der Streit um die Waldnutzung eskalierte. Da die Iphöfer Pfarrei St. Martin dem Birklinger Chorherrenstift inkorporiert war und die Mönche die Seelsorge übernahmen, forderten sie 1503 alljährliche Brennholzzuteilungen aus dem Iphöfer Wald.¹⁹⁶ Der Rat hingegen beharrte auf einer Beschränkung des Holzrechts auf Iphöfer Bürger.

Umstritten war auch die Nutzung des Iphöfer Waldes als Viehweide. Im Vertrag vom 28. April 1486 hatten sich die Chorherren verpflichtet, Iphöfer Gemarkung weder „mit kuen, sweinen, hemeln noch mit anderm unserm viehe“ ohne ausdrückliche alljährliche Absprache mit dem Rat zu nutzen.¹⁹⁷ Nach Missachtung dieser Vorgaben hatten der Würzburger Schultheiß ERHARD VON WICHSENSTEIN und AMBROSIOUS GEYER 1522 als Vertreter des Bischofs einen Streit zu schlichten zwischen dem Chorherrenstift und den Iphöfern, die wegen eines Waldschadens durch weidende Birklinger Tiere dem Stift „eins holtzschadens halben ein[en] ochsen und etlich kuhe genomen“ hatten.¹⁹⁸ Im März 1525 notierte der Iphöfer Stadtschreiber, aus dem Wald habe man Drohungen gegen die Birklinger Chorherren vernommen. Ihr Iphöfer „mönchshof“ (Vorgängerbau des Hotels Zehntkeller, Bahnhofstraße 12, alte Nr. 302) werde demnächst brennen.¹⁹⁹

Nach der Niederlage der Bauern 1525 sah man sich in Iphofen erneut mit Casteller Forderungen konfrontiert. Der Streit um den Roßberg zwischen Castell und Iphofen schwelte weiter. Als Graf WOLFGANG VON CASTELL 1530 im Widerspruch zum Schiedsspruch²⁰⁰ vom 20. März 1482 auf dem Roßberg Holz einschlagen ließ, flammte der Konflikt wieder auf, und Bischof KONRAD VON THÜNGEN entsandte seine Räte zur Einsichtnahme in den Iphöfer Wald. Am 10. Mai 1530 wurde der Grenzverlauf neu festgelegt.²⁰¹

Die Auseinandersetzungen mit Wiesenbronn gipfelten 1558 in dem Vorwurf, die Iphöfer hätten sich ihr riesiges Waldgebiet durch einen schändlichen Betrug angeeignet. Bis heute erzählt man sich die Wandersage, der Vertreter der Stadt Iphofen habe bei einem Lokaltermin seine Schuhe mit

¹⁹³ StadtA Ip, A 25, fol. 144v; ENDRES (2000, S. 230).

¹⁹⁴ FREUDENBERGER (1937, S. 68).

¹⁹⁵ FREUDENBERGER (1937, S. 163, Nr. 281; 01.03.1513).

¹⁹⁶ StadtA Ip, A 641 (13.08.1503); FREUDENBERGER (1937, S. 153, Nr. 247).

¹⁹⁷ StadtA Ip, A 641.

¹⁹⁸ StadtA Ip, U 71 (28.11.1522); FREUDENBERGER (1937, S. 167, Nr. 291).

¹⁹⁹ StadtA Ip, B 25, fol. 146v (31.03.1525).

²⁰⁰ StadtA Ip, U 56 (20.03.1482).

²⁰¹ StadtA Ip, B 25, fol. 182r (08.05.1530); WITTMANN (1890, S. 324, Nr. 705; 10.05.1530).

Iphöfer Erde gefüllt, also „reinen Herzens“ geschworen, er stehe auf Iphöfer Grund und Boden.²⁰² Auch mit dem benachbarten limpurgischen Einersheim dauerten die Waldstreitigkeiten nach dem Bauernkrieg an.²⁰³

3. Vogel- und Fischfang, Brennholzbezug

Der vierte der 1525 an Bischof KONRAD übergebenen Zwölf Artikel thematisierte damals geltende Regelungen für den Vogel- und Fischfang. Beklagt wurde, dass „kain armer man gewalt gehabt hat, das wildpret, vögel oder visch in flissenden wassern zu fahen“.²⁰⁴

Über den Fisch- und Vogelfang verfügte in Iphofen allein der Rat. Aus der vermögenden Oberschicht, die sich aus wenigen Familienverbänden zusammensetzte, rekrutierten sich Ratsherren, Bürgermeister und andere wichtige Amtspersonen. Die für Iphofen erhaltenen Steuerlisten dokumentieren eine gravierende sozioökonomische Ungleichheit. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung lässt sich der benachteiligten Unterschicht zuordnen.²⁰⁵

Für sozial Schwache waren die Suche nach Vogelnestern und der Verzehr von wildem Obst essenziell. Selbst das Grasen im Wald war bei Androhung der Gefängnisstrafe verboten.²⁰⁶ Mehrfach griff der Rat reglementierend ein und untersagte die Ernte von wildem Obst vor dem Viehaustrieb. Die Suche nach den begehrten Trüffeln im Schießgrund auf der Speckfelder Seite des Iphöfer Waldes war nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rats gestattet.²⁰⁷ Der Bezug von Brennholz war an Bürgerrecht und Steuerleistung gekoppelt.²⁰⁸ Beisassen ohne Bürgerrecht mussten sich mit Brechholzsammeln begnügen, das streng reglementiert wurde. Noch im 18. Jahrhundert wollte man Bedürftige nur alle 14 Tage „ins brechholz gehen“ lassen. Bei der Rückkehr durften die Sammler die Stadt nur durch das Einersheimer Tor betreten, wo sie mit ihren zusammengetragenen, dünnen Ästen vom Torwächter kontrolliert wurden.²⁰⁹ Mittellosen Armen, die unberechtigt Holz sammelten und keine Geldzahlungen für ihren „Frevel“ leisten konnten, drohte die Turmstrafe.²¹⁰ Während des Bauernkriegs dürfte der Streit um die Privilegien der städtischen Führungselite eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben.

Die Vögel fingen die Iphöfer nicht in Schlingen oder mit Leimruten, sondern in Vogelherden. Auf rechteckigen Fangplätzen von etwa 10 bis 25 Meter Länge und 5 bis 10 Meter Breite brachte der hinter einem Versteck verborgene Vogelsteller durch Ziehen der Zugleine die Netzwände zum Einsturz. Die Berechtigung zur Anlage und zum Betrieb derartiger Fangplätze erteilte allein der Rat.

²⁰² ENDRES (2000, S. 231).

²⁰³ StadtA Ip, B 13, Schreiben des Einersheimer Schultheißen Hans Degen an den Iphöfer Schultheißen PHILIPP ROES (06.01.1562).

²⁰⁴ FRIES (1883, S. 194): „Zum vierten ist bisher brauchlich gewesen, das kain armer man gewalt gehabt hat, das wildpret, vögel oder visch in flissenden wassern zu fahen, welchs uns ganz unzimlich und unbruderlich dunkt, sonder eigennützig und dem wort gotes nit gemes sein.“

²⁰⁵ ENDRES (2000, S. 173-180).

²⁰⁶ StadtA Ip, A 80, Schreiben des Bischofs JULIUS ECHTER an die Stadt Iphofen (23.08.1616).

²⁰⁷ StadtA Ip, B 37 (01.08.1737), B 38 und B 39 (14.11.1743, 07.09.1745); HAMBERGER (1991, S. 103).

²⁰⁸ StadtA Ip, B 25, fol. 45v (1512).

²⁰⁹ StadtA Ip, B 37 (02.10.1733); HAMBERGER (1991, S. 103).

²¹⁰ StadtA Ip, B 38 (07.04.1740).

Im Gegenzug musste sich der Vogelsteller verpflichten, einen Teil seines Fangs an die Ratsherren abzuliefern.²¹¹

Auch die Fischzucht und den Fischfang behielt sich der Rat vor.²¹² Unter erzwungener Mithilfe aller Bürger organisierte er die Reinigung und Pflege der Seen. Alljährlich in der Woche vor Ostern und um Marien Opferung (November 21) bzw. am Tag Michaelis (September 29) wurden die Wassergräben um die Stadt, der „Eynersheimer sehe“, der „Willezheimer sehe“, der „Södlsee“, der „Holtzsehe“, der „Spittlsehe“ sowie die Fächer beim „Schneller“, beim „Neuen Durn“ und beim „Eynersheimer sehe“ abgefischt und mit Setzlingen bestückt. Einige der Seen verlieh der Rat zur Nutzung an Privatpersonen, denen er die Aufstellung von Fischständen oder „fischstuben“ am Schneller und am Eynersheimer See gestattete.²¹³

Allein den Iphöfer Ratsherrn standen beim Abfischen der Seen und Gräben gemäß einer Anordnung des Bischofs LORENZ VON BIBRA (reg. 1495-1519) aus dem Jahr 1497 jeweils zwei Fische zu. Wie im vierten der Zwölf Artikel gefordert, nutzten während des Bauernkriegs trotz aller Verbote auch Männer, Frauen und Kinder der Armen in Iphofen die städtischen Seen für den Fischfang. Nach der Niederlage der Bauern beendete Bischof KONRAD VON THÜNGEN diese Praxis und mahnte die Iphöfer zur Arbeit auf den Feldern.²¹⁴

Besonders umstritten war die Nutzung des kleinen Birklinger Sees (Abbildung 54), den der Rat der Stadt Iphofen regelmäßig reinigen, mit Fischen besetzen und abfischen ließ.²¹⁵ Für die Gemeinden Castell und Wüstenfelden war dieser See als Viehtränke unverzichtbar. Nachdem sich die adelige Obrigkeit im Bauernkrieg durchgesetzt hatte, wurden die Casteller Forderungen an den Rat der Stadt Iphofen drängender. Am 6. Juni 1530 ermöglichte Graf WOLFGANG als Ergänzung des Vertrags vom 10. Mai 1530 für „unser arme leuth zu Castell und Wüstenfelden“ den Viehtrieb durch den Iphöfer Wald „vom hoen stain an den Wüstenfelder weg herab bis an der Bircklinger holtz in und durch der von Iphouen holtz zu der rechten handt und nit weiter“ bis zum Birklinger See.²¹⁶

Noch heute markieren einige 1595 gefertigte Triebsteine (Abbildung 55) nahe dem Roßberg den Weg durch das Iphöfer Gehölz.²¹⁷ Beschädigte und fehlende Steine waren von der Stadt Iphofen zu ersetzen.²¹⁸ Die Auseinandersetzungen um den Viehtrieb dauerten in den folgenden Jahrhunderten an und beschäftigten sogar das Reichskammergericht in Speyer.²¹⁹

²¹¹ Vgl. für das Folgende: ENDRES (2000, S. 232).

²¹² StadtA Ip, B 24, fol. 4r (um 1420): „Item es hat auch nymandes mit der stat greben und seen zu schicken zu fischen dann der rat und auch mit den fischen thun und laßen nach irem pesten willen.“

²¹³ ENDRES (2000, S. 186-187).

²¹⁴ StadtA Ip, B 22 fol. 59r-68r, Stadtordnung Bischof KONRADS II. VON THÜNGEN vom 21. April 1533, in: ENDRES (2000, S. 406-415).

²¹⁵ StadtA Ip, B 25 (11.03.1519): „Ist durch das merertheil geratschlacht, den Bircklinger sehe zu vischen“, R 33, ausgab an uncosten, so uf weyher und sehe ist gewandt worden ditz 1601. jars.

²¹⁶ StadtA Ip, U 72 (06.06.1530), A 1321; WITTMANN (1890, S. 324, Nr. 706; 06.06.1530).

²¹⁷ StadtA Ip, B 47, S. 471f. (07.04.1800); HAMBERGER (1991, S. 97-98, Abb. 24); KOPPELT; MUTH (2014); HAMBERGER; IRLINGER; SUHR (2012, S. 33).

²¹⁸ StadtA Ip, A 1321 (19.04.1775).

²¹⁹ Graf GEORG ZU CASTELL klagte 1586 vor dem Reichskammergericht und beanspruchte für seine Dorfschaften Castell und Wüstenfelden sowie seine Schäferei zu Trautberg Trieb-, Hut- und Weiderechte in den zwischen „Roßberg“, „Schellenberg“ und dem Stift Birklingen gelegenen Gehölzen der Stadt Iphofen. Der Rat der Stadt Iphofen hingegen wollte



Abbildung 54: Birklinger See (Ansichtskarte 1911).

Figure 54: Birklingen lake (picture postcard 1911).

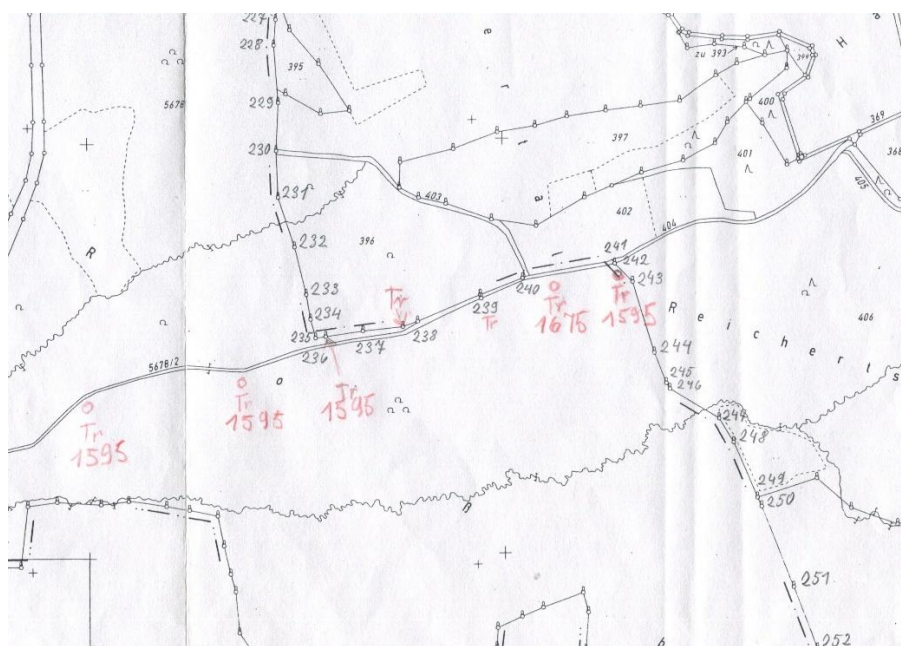


Abbildung 55: Karte des Feldgeschworenen ANDREAS DÜRING zur Position und Datierung der erhaltenen Triebsteine.

Figure 55: Map by sworn field surveyor ANDREAS DÜRING showing the location and dates of the preserved stones marking paths along which livestock could be driven.

allein den Viehtrieb zum Birklinger See gestatten und leugnete jegliche Trautberger Schaftriebgerichtigkeit (HÖRNER, 1995, S. 86-87, Nr. 1930). Im 17. Jahrhundert setzten beide Parteien ihren Streit um die Trieb-, Hut- und Weidegerichtigkeit der Schäferei zu Trautberg auf Teilen der Gemarkung Iphofens fort. Als die Iphöfer 1606 vier und 1607 achtzehn castellische Schafe aus Trautberg pfändeten, wandte sich Graf WOLFGANG an das Reichskammergericht in Speyer (StadtA Ip, R 37; 1607; Schreiben des Grafen WOLFGANG ZU CASTELL an MICHAEL VON BERG, Doktor der Rechte in Rothenburg, Privatbesitz; 08.05.1608; HÖRNER, 1995, S. 94-95, Nr. 1939, S. 96-97, Nr. 1941). Nach der erneuten Pfändung von 22 Hammeln klagten die Grafen von Castell im September 1617 vor dem kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken und 1624-1627 vor dem Reichskammergericht. Iphofen erhob Gegenklage wegen der von Castell verursachten beträchtlichen Feldschäden (HÖRNER, 1995, S. 59-60, Nr. 1901).

4. Wildgruben

Im vierten ihrer am 5. Mai 1525 an den Würzburger Bischof KONRAD VON THÜNGEN übermittelten Zwölf Artikel beklagten die Bauern Ernteauffälle durch Wildverbiss und monierten, dass „die öb-rickait uns das gewilde zu trutz und mechtigen schaden haben will“.²²⁰

Die Förderung des Wildbestands durch den Adel, die Jagdleidenschaft der Schenken von Limpurg-Speckfeld und der Grafen von Castell kollidierten mit der Sorge Iphöfer Häcker vor gravierenden Wildschäden in ihren Weinbergen. Die Aufständischen in Iphofen rekrutierten sich vor allem aus „Gräbenhäckern“ im agrarisch geprägten Gräbenviertel.²²¹ Nahe dem Schwanbergwald gelegene Weinberge schützte man nicht nur mit Zäunen, sondern bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts mit tiefen, zum Teil ausgemauerten, wassergefüllten Fallgruben.²²²

Weder in Speckfeld noch in Castell war man bereit, die für adelige Jagdgesellschaften gefährlichen Wildgruben (Abbildung 56) zu akzeptieren. SCHENK GOTTFRIED ZU LIMPURG, der auf dem „Schwanberg gejagt und auf solchem jagen drei jagdhund verlohren“, wandte sich im November 1523 verärgert an die Stadt Iphofen und bat dringend um Suche nach seinen wertvollen Hunden, „dann wir und die unsern die gruben nit aigentlich wissen, [...] mocht eyner, der sie suchet, selbst hineinfallen.“²²³



Abbildung 56: Stadt Iphofen: Position der Wildgruben 1726. Diese sind auf dem braun schraffierten Band als quadratische, weiße Punkte eingetragen. (StadtA Ip, A 1318).

Figure 56: Iphofen: Position of the game pits 1726. These are marked as white squares on the shaded ribbon on the map. (StadtA Ip, A 1318).

²²⁰ FRIES (1883, S. 194).

²²¹ ENDRES (2000, S. 326).

²²² StadtA Ip, B 42, S. 280 (29.12.1763).

²²³ StadtA Ip, B 18, S. 42-43 (17.11.1523).

Während der Wirren der „beurischen entpörung“²²⁴ 1525 fanden die adeligen Nachbarn der Stadt Iphofen die erhoffte Gelegenheit zur Zerstörung der lästigen Gruben. Wildverbiss in den Weinbergen war die Folge. Die Häcker klagten, dass „der weingarten [...] gar vil abgangen und durch das hohwild und schwein verderbt worden sein“²²⁵, und erstellten neue Gruben.

In Castell jedoch verstärkte man nach 1525 die Bemühungen zur endgültigen Beseitigung der „diebsgruben“ und drohte 1560 den Iphöfern drastische Strafen an, die sie nie mehr vergessen sollten.²²⁶ Zudem beschwerten sie sich in der bischöflichen Kanzlei in Würzburg über die Beeinträchtigung ihres Jagdrechts auf Hochwild durch „mehr als 150 gruben am waldt herumb und eines theils im waldt.“²²⁷

Auf diese Vorwürfe des benachbarten Adels reagierten Iphöfer Bürger überraschend selbstbewusst und verteidigten ihre „Ehre“, die der „Ehre“ des Adels gleichwertig sei („dann ine als arme burger ir ehr so lieb als hohers standts“), und baten ihren Stadtherrn Bischof FRIEDRICH VON WIRSBERG um Unterstützung bei der Anlage von Hasengruben, in denen angeblich nur Hasen, Füchse, aber auch Wölfe gefangen werden sollten.²²⁸ Noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts klagte der Iphöfer Centgraf ANDREAS PFLEGER, dass „die wölf die khue sambt dem kalb zerrissen“.²²⁹ Nicht im Wald, sondern nahe der Stadt und auf Iphöfer Grund und Boden zählten die Iphöfer nicht 150 Gruben wie die Grafen zu Castell, sondern nur 43, davon „keine uber vierdthalb schuch [ca. 135 cm] weidt und anderthalb man dief, auch eines theils nit so dief noch so weidt.“²³⁰

Nachdem die Grafen die für Jagdgesellschaften gefährlichen Fallgruben wiederum ungefragt hatten einebnen lassen, stellte sich Bischof FRIEDRICH VON WIRSBERG (reg. 1558-1573) schützend vor seine Iphöfer Untertanen, verwies auf die Anlage derartiger Gruben seit „menschen gedenckhen“ und befahl am 30. Dezember 1560 dem Iphöfer Amtmann HIERONYMUS VON HEßBERG, „solche eingerissene gruben wider uffwerffen und in vorigen standt bringen zu lassen.“²³¹

²²⁴ StadtA Ip, B 25, fol. 164r.

²²⁵ StadtA Ip, A 1131 (ca. 1532).

²²⁶ StadtA Ip, B 13, S. 5 (29.10.1560): „So langt an euch unser begern, gedachte diebsgruben ufs ehist und scheunigst nit allein widerumb einzuziehen, sunder auch diejenigen, so sie gemacht, ernstlich darumb zu strafen, auch darneben diese verfugung zu thun, das furthin keine mehr gemacht und sunsten von den eurichen allerhandt waidtwercks, sunderlich aber des schiessens und unserer wildtfuhr abgestanden werdt, gleichfals, das diejenigen, so die gruben gemacht, sich umb den frevel und das gefangen wildt mit uns innerhalb acht tagen vertragen. Do aber solches nit gescheen solt, sunder einer oder mehr von den eurigen umb und bey den grueben oder sunsten mit langen birschroren in und umb unser und unsers pflegsuns [SCHENK GOTTFRIED VON LIMPURG] wildtfur begriffen wurde, soll ime dermassen abgedanckt werden, das er die tag seines lebens dergleichen naschwerck und dieberey nachzugehen nit mehr lust haben soll.“

²²⁷ StadtA Ip, B 13, S. 40 (ca. 1560).

²²⁸ StadtA Ip, B 13, S. 43 (ca. 1560).

²²⁹ StadtA Ip, B 34 (19.06.1677).

²³⁰ StadtA Ip, B 13, S. 39-40 (ca. 1560): „Bericht, wieviel hasengruben an einem jeden ort zu Iphouen stehen: Item in der Kalben seindt ungeverlich dreytzeihen hasengruben an den weinbergen, item in der Buchen seindt sechs gruben nit weidt von der stadt gelegen, item Zwischen den Wegen stehen auch sechs gruben, item im Steinweege seindt acht gruben, item an der Kron seindt vier hasengruben, item zu Hennleiden stehen sechs gruben.“

²³¹ StadtA Ip, B 13, S. 31-32 (30.12.1560).

Bischof JULIUS ECHTER mahnte 1591 zur Beibehaltung der vorgegebenen Maße für die Hasengruben, um Streit mit den Nachbarn zu vermeiden.²³² Nach einer erneuten Beschädigung der Wildgruben durch limpurgische Jäger im Januar 1680 verfasste man im Rat ein Protestschreiben²³³ und ließ die Gruben wieder instandsetzen. Obwohl mehrere Unglücksfälle zu beklagen waren, wurden die umstrittenen Wildgruben nach einem 1748 gescheiterten Versuch²³⁴ erst 1776 auf Druck der Regierung in Würzburg endgültig beseitigt.²³⁵

5. Wildbann

Verteidigten die Iphöfer im Bauernkrieg gegen die adeligen Nachbarn mit den Wildgruben ihre vom Würzburger Kreisarchivar SEBASTIAN GÖBL 1898 als Rarissimum gepriesene „altgermanische Freiheit, das Recht der freien Pürsch“?²³⁶

²³² StadtA Ip, B 18, S. 42 (1591): „De anno 1591: Julius von Gottes gnaden bischof zu Würzburg und herzog zu Francken. Unsern gruß zuvor, ehrsame liebe getreue zc. Die hasengruben anbelangent, werdet ihr dieselbige in billicher, bewilligter weithe und tiefe erhalten und keine weither zu machen gestatten, damit deshalb nicht unnthwendige gezänckher verursacht werden.“ Vgl. SPATH (1934, S. 78): „Zur Tiefe der Gruben war ihnen ein ‚Mäß‘ gegeben worden von der Länge zweier Männer (1560).“

²³³ StadtA Ip, B 34 (23.01.1680).

²³⁴ StadtA Ip, B 40 (12.10.1748); PfarrA Ip, Nachlass LUITPOLD MAIER (05.11.1748).

²³⁵ Nach dem Bauernkrieg beklagte man in Iphofen die außergewöhnlichen Belastungen einer Grenzstadt (StadtA Ip, A 1131; ca. 1532). Die Wildgruben sollten zur effektiven Grenzsicherung dienen. Im Konflikt mit Castell und Limpurg in den Jahren 1560-1562 erinnerte man in Iphofen an die uralte, bisher angeblich von niemandem in Frage gestellte Tradition dieser Gruben, die zur Sicherung der Felder und Weinberge unverzichtbar seien, denn als Schutz vor den Wildschweinen sei ein Zaun wirkungslos. Auch die Zehnterträge des Bischofs und des Domkapitels seien gefährdet. Die Wildgruben könnten bei militärischen Konflikten zur Verteidigung der exponiert an der Südostgrenze des Hochstifts gelegenen würzburgischen Amtsstadt Iphofen beitragen (StadtA Ip, B 13; ca. 1560). Am 28. Juli 1607 informierte SCHENK GEORG ZU LIMPURG den Grafen WOLFGANG ZU CASTELL über Vorwürfe der Regierung in Würzburg wegen der Beschädigung Iphöfer Wildgruben (Brief des GEORG ZU LIMPURG an Graf WOLFGANG ZU CASTELL vom 28. Juli 1607; Privatbesitz). Die Ratsprotokolle dokumentieren zahlreiche Unglücksfälle: Im Mai 1695 stürzten zwei Koppelhunde in die Gruben (StadtA Ip, B 34; 03.05.1695), im April 1704 sogar ein Ochse (StadtA Ip, B 35; 19.04.1704). Im Dezember 1763 notierte der Stadtschreiber, dass in eine der mit Wasser gefüllten Gruben „eine dahiesige sächsische convertitin hineingefallen und gewiss ersoffen wäre, wenn nicht solcher die zu allem glückhe in der gegend gewesenen leuthe ihr zu hülff gekommen wären“ (StadtA Ip, B 42, S. 276; 29.12.1763). Trotz heftiger Proteste aus der Bürgerschaft, trotz der Klagen über durch Wildverbiss vernichtete Felder und Weinberge, trotz vielfacher Appelle an das „mildeste fürstenherz“ des Bischofs in Würzburg wurden die lange umstrittenen Wildgruben auf Anordnung der Regierung in Würzburg 1776 eigeebnet (StadtA Ip, A 911; 08.07.1776, B 44, S. 314-326; 05.09.1776, R 172, S. 77; 1784, B 45, S. 90-93; 01.04.1784, S. 187; 02.05.1785, A 1318).

²³⁶ GÖBL (1898, S. 14-15): „Bis zum Jahre 1410 hatte Iphofen das jetzt ja wieder den Gemeinden zustehende Recht sich behauptet, den Rat frei zu wählen, ohne jeden Einspruch des Landesherrn. Außer diesem freien Wahlrechte, den wehrhaften Mauern, der Schützengilde, erinnert noch ein weiteres uraltes Recht der Bürgerschaft an die Zeit altgermanischer Freiheit, das Recht der freien Pürsch. Es gibt in Franken nur wenige Gemeinden, die sich dieses uralte Recht freier Männer gegenüber dem Anwachsen der landesherrlichen und grundherrlichen Gewalten gerettet haben. Zur Zeit kenne ich als solche nur Kissingen, Kitzingen und Iphofen. Im vorigen Jahrhundert erzählten die Iphöfer gerne und mit Stolz, daß der große Kaiser Friedrich Barbarossa ihren Vorfahren den hohen und niederen Wildbann auf der Ortsmarkung verliehen und ihnen insbesondere gestattet habe, die ‚Jagdbarkeit mittels Wolfgruben zu exerzieren‘.“

Die Iphöfer Chronisten VALENTIN OERTEL²³⁷, JOHANN RUCKDESCHEL²³⁸, FRITZ STURM²³⁹ und zuletzt 1983 ANDREAS BROMBIERSTÄUDL²⁴⁰ griffen in ihren Ortschroniken dieses von GÖBL angesprochene, außergewöhnliche Recht der Bürgerschaft auf die „freie Pürsch“ auf und erhoben es damit zum heute allgemein akzeptierten Grundwissen zur Stadtgeschichte.

Ähnlich wie die adeligen Nachbarn Castell und Limpurg soll die Stadt Iphofen, angeblich 1573 im „neuen Ratsbuch“ (StadtA Ip, B 18) erstmals feststellbar²⁴¹, schon im Mittelalter nicht nur die niedere Jagd auf kleine Tiere, sondern überraschenderweise auch die meist dem Adel vorbehaltenen Jagdgerechtigkeit auf Hochwild „in der Stadt und auf dem Feld, Äckern, Wiesen, Weinbergen, Wald und Gehölzungen“ besessen haben.

Im Widerspruch dazu behauptete Stadtchronist JOSEF ZINK 1911 unter Verzicht auf Quellenbelege, dass die Stadt Iphofen noch 1560 im Jagdstreit mit Castell und Limpurg nur die niedere, nicht aber die hohe Jagd beansprucht habe.²⁴² JOACHIM HAMBERGER stellte 1991 die lange Tradition der hohen Jagd der Stadt Iphofen vor 1573 in Frage, monierte das Fehlen archivalischer Quellen und schloss: „Einige Ungereimtheiten, die Jagd betreffend, konnten nicht aufgeklärt werden.“²⁴³

Lässt sich das propagierte Recht der Stadt Iphofen auf die hohe Jagd, das im Bauernkrieg gegen die adeligen Nachbarn hätte verteidigt werden können, für das 16. Jahrhundert archivalisch bestätigen? Zur Klärung dieser noch immer offenen Frage erscheint ein quellenbasierter Exkurs zum Jagdrecht auf der Iphöfer Gemarkung erforderlich.

Mit der Wildbannurkunde von 1023 verlieh Kaiser HEINRICH dem Hochstift Würzburg die hohe Jagd auf Bären, Wildschweine, Hirsch- und Rehwild auch auf der gesamten Gemarkung Iphofen, das in dieser Urkunde als Grenzort ausdrücklich erwähnt wird.²⁴⁴ Die niedere Jagd wurde von der Iphöfer Bevölkerung ausgeübt, wie das erste erhaltene Iphöfer Ratsprotokoll dokumentiert.²⁴⁵

Das Recht auf die hohe Jagd gelangte als würzburgisches Lehen spätestens im ausgehenden 13. Jahrhundert an die Hohenlohe und wurde nach dem Aussterben der Hohenlohe-Speckfeld an

²³⁷ StadtA Ip, B 118, VALENTIN OERTEL: Chronik der Stadt Iphofen, zum Jahr 1540 (Mai 1907).

²³⁸ StadtA Ip, Buch 24, JOHANN RUCKDESCHEL, Ortsgeschichte von Iphofen, Kapitel 23 (1947).

²³⁹ STURM (1949, S. 33): „Im 18. Jahrhundert erzählten die Iphöfer gern und mit Stolz, daß Kaiser FRIEDRICH BARBAROSSA (1152-1190) ihren Vorfahren den hohen und niederen Wildbann auf der Markung verliehen und ihnen besonders gestattet habe, die Jagdbarkeit mittels Wolfsgruben zu exerzieren. Die Würzburger Fürstbischöfe ließen das Recht der freien Pürsch, das nur Kissingen, Kitzingen und Iphofen hatten, unangetastet, es mußten ja an den Waldgrenzen die Saaten, Weinberge, Herden und Hirten gegen Wolf und Sau und Hirsch geschützt werden. Neben Armbrust und Gewehr dienten Schlingen und Gruben zur Wildbekämpfung. Von 1440 stammt die erste Urkunde, was der Bauer jagen darf. 1561 erging Befehl des Fürstbischofs FRIEDRICH an den Amtmann VON HEßBERG, daß den Iphöfern die seit Jahrhunderten ausgeübte hohe und niedere Jagdbarkeit und die Pflege der zweihundert Wildgruben zu belassen sei.“

²⁴⁰ BROMBIERSTÄUDL (1983, S. 197, 199).

²⁴¹ StadtA Ip, A 912, Einführung: „Nota im Rathsprotokolle de anno 1573 [= StadtA Ip, B 18, zweiter Teil aus dem 18. Jahrhundert, S. 47] zu dieser Grenzbeschreibung“; HAMBERGER (1991, S. 39, 111).

²⁴² ZINK (1911, S. 20).

²⁴³ HAMBERGER (1991, S. 39, 41, 44).

²⁴⁴ MGH, DH II., Nr. 496; ENDRES (2000, S. 228).

²⁴⁵ StadtA Ip, B 24, fol. 4v (1419): „Item es hat auch ein ytlicher burger muge und macht, den hasen und das hün zu fahen, als weyt dann unsers gnedigen herrn von Wurtzburg marck get und reicht, ungehindert von allermeniglichen“; HAMBERGER (1991, S. 36); ENDRES (2000, S. 165, 235).

Castell und Limpurg vererbt, die das gesamte Waldgebiet Iphofens bejagten.²⁴⁶ Da Castell und Limpurg sich durch die Iphöfer Wildgruben in dem von ihnen beanspruchten Recht auf den gemeinschaftlichen Wildbann auf der gesamten Gemarkung der Stadt Iphofen beeinträchtigt sahen, klagten sie 1592-1628 vor dem Reichskammergericht.²⁴⁷

In Würzburg hingegen verwies man darauf, dass der von Castell und Limpurg beanspruchte Wildbann nur ein Afterlehen der Bischöfe von Würzburg sei („die graven zu Castell und herren von Limpurgk solchen wil[d]ban von iren fürstlichen gnaden [dem Bischof in Würzburg] zu lehen tragen“), der Bischof als Lehensherr darüber verfügen könne und sich somit zu Recht weigere, den Iphöfern die Anlage von Wildgruben vollständig zu verbieten. Bischof FRIEDRICH VON WIRSBERG untersagte zwar die Anlage derartiger Gruben im Wald, erlaubte sie aber „uf gemeiner stadt Iphouen grundt und boden“ und in einer Größe, die dem Hochwild nicht gefährlich werden konnte.²⁴⁸ Der Bischof von Würzburg sei „dieser wildtfuhr lehenherr“ und habe deshalb im Iphöfer Wald ebenso wie Castell und Limpurg das Recht, Hochwild zu jagen („das sein furstliche gnaden und der stiftt urkundt und verschreibung hab, dits orts und wildtfuhr als wol als bede herrschaft zu jagen“).²⁴⁹ Als Graf WILHELM ZU CASTELL 1457 gegen Zusicherung einer jährlichen Leibrente von 500 Gulden die Grafschaft Castell dem Hochstift Würzburg zu Lehen aufgetragen habe²⁵⁰, sei die alte Wildbannregelung für Castell als Afterlehen der Bischöfe von Würzburg beibehalten worden.

In Castell lehnte man diese Würzburger Interpretation eines Afterlehens entschieden ab.²⁵¹ Man erinnerte an die Wildbannbeleihnungen in den Jahren 1417 und 1442 an Castell und argumentierte, der Würzburger Hinweis auf das Afterlehen der Castell sei nicht zielführend, denn nur ein Teil des Casteller Wildbanns sei Würzburger Afterlehen, die Grafschaft besitze darüber hinaus einen weiteren Wildbann.²⁵²

²⁴⁶ Nachdem am 24. Oktober 1412 mit dem Tod JOHANN VON HOHENLOHE in Kremmen bei einem Gefecht gegen die Pomern die Linie Hohenlohe-Uffenheim-Speckfeld erloschen war, erbte neben dem Schenken FRIEDRICH VON LIMPURG auch Graf LEONHARD ZU CASTELL, der mit ANNA VON HOHENLOHE-SPECKFELD verheiratet war. ALBRECHT VON HOHENLOHE meldete 1413 Erbansprüche an, und nun teilte man die Aktivlehen in drei Teile zwischen ALBRECHT VON HOHENLOHE, Graf LEONHARD VON CASTELL und FRIEDRICH SCHENK VON LIMPURG. Auch Schloss Speckfeld wurde geteilt (ENDRES, 2000, S. 232-234); HÖRNER (1995, S. 62-63, Nr. 1904, S. 82-84, Nr. 1927).

²⁴⁷ HÖRNER (1995, S. 88-89, Nr. 1932); HAMBERGER (1991, S. 39-42).

²⁴⁸ StadtA Ip, B 13, S. 50 (um 1560).

²⁴⁹ StadtA Ip, B 13, S. 3.

²⁵⁰ WITTMANN (1890, Nr. 583, S. 270-273, hier S. 271, Z. 34-36; 24.10.1457); DOHNA (2004, S. 9).

²⁵¹ FCA WA FK 90-98, S. 2 (27.11.1616): „Aber dieses können wir mit unterschiedlichen kayser- und königlichen lehenbrievien darthun und erweisen, daß nit allein die herrn von Hohenlohe ihren eingehabten wildpahn uf dem Steigerwald vor anno 1400, sondern auch unsere geliebte voreltern seelige nach dato vor allegirtem revers denselben also ererbt von römischen kaysern und königen und nit vom stift Würtzburg zu lehen getragen und empfangen.“

²⁵² DR. BURCKHARDT aus Nürnberg an GOTTFRIED GRAF ZU CASTELL, Privatbesitz (24.04.1615): „So halte ich zum vierten dafür, daß auß dem 59. (jezt 63.) und folgenden defensionale und denen darinnen angedeuteten documenten genugsam demonstriert werden könne, daß die grafschaft Castell nicht nur allein den hohenloischen, sondern auch vor alters ein andern, merern wildpahn gehabt habe und daß sich daher Würzburg der lehnmachung nicht behelfen könne, dieweil darinnen zweyerley wildpans meldung geschicht, einßen, den die grafschaft Castell zuvor von Würzburg zu lehen recognoscirt, des andern, welchen sie erst neben andern herrlichkeiten Würzburg zu lehen aufgetragen hat. Dan wan Castell keinen andern wildpan gehabt, hette sie ia von neuem dem stift Würzburg keinen auftragen können“; WITTMANN (1890, S. 246, Nr. 511: „Der römische König Sigmund belehnt den Grafen von Castell mit [...] dem Antheil an dem von Johannes von Hohenloch ererbten Wildbann“; 24.05.1417, S. 259-260, Nr. 553: „Der römische König Fridreich (III.) belehnt den Grafen Wilhelm zu Castel mit [...] dem Wildbann und der Mannschaft, die von Johann von Hohenloch erblich an ihn gekommen“; 24.05.1442).

In der Stadt Iphofen verteidigte man zwar das Recht zur Anlage von Wildgruben, erhob aber während des Bauernkriegs und noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts keinerlei Anspruch auf die hohe Jagd und unterstrich, die Iphöfer Wildgruben seien ausschließlich für „hasen, wolf und fuchs gemacht“, nicht aber für Hochwild.²⁵³

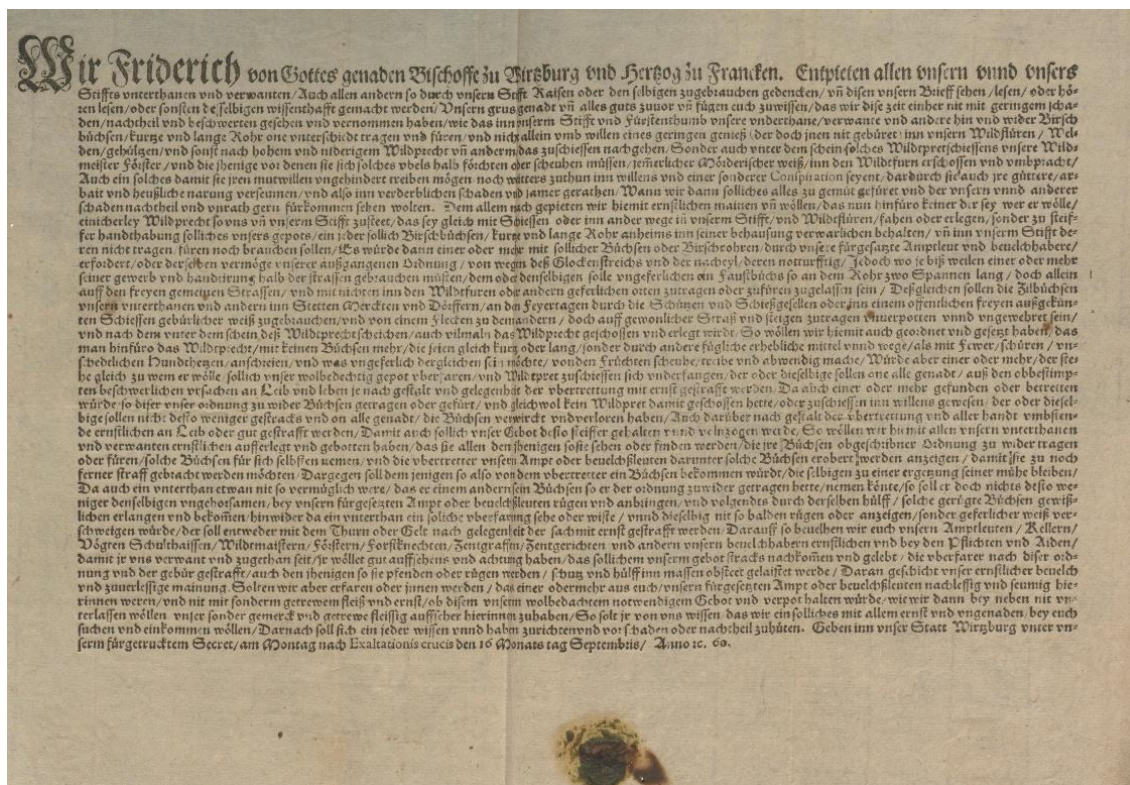


Abbildung 57: Mandat des Bischofs FRIEDRICH VON WIRSBERG, das den Untertanen die Jagd mit Büchsen untersagt. (StadtA Ip, A 911; 16.09.1560).

Figure 57: Mandate of the Bishop FRIEDRICH VON WIRSBERG prohibiting his subjects from hunting with rifles.

Mit dem Mandat vom 16. September 1560 (Abbildung 57) untersagte Bischof FRIEDRICH VON WIRSBERG seinen Untertanen ausdrücklich die Jagd mit „Birsch büchsen“ in seinem Herrschaftsreich.²⁵⁴ Durch diese Regelung in ihrem Anspruch auf den Wildbann bestärkt, verhafteten drei limpurgische Jäger im Oktober dieses Jahres auf Iphöfer Gemarkung den Iphöfer Bürger HANS PFAFF, der auf dem Weg zu seinem Weinberg „ein kleine handtbuchsen“ mit sich führte. Obwohl PFAFF betonte, er habe die Waffe lediglich zu seinem Schutz bei sich und nicht die Absicht zu jagen, wurde

²⁵³ Als die Grafen zu Castell von in den Gruben gefangenen Wildschweinen berichteten, deshalb anstatt „hasengruben“ vorwurfsvoll „das wörtlein diebsgruben in iren schriftten [an die Stadt Iphofen] verleibt“, widersprach man in Iphofen energisch. Um Diebstahl handle es sich keineswegs, denn die Wildgruben seien für Hasen, nicht aber für Hochwild bestimmt, auf das man in Iphofen keinen Anspruch erhebe (StadtA Ip, B 13, S. 41-46; 04.08.1565). Sollte wider Erwarten Hochwild in die Wildgruben gestürzt sein, habe der Rat das Hochwild jederzeit an Castell und Limpurg übergeben (StadtA Ip, B 13, S. 1; um 1560).

²⁵⁴ StadtA Ip, A 911 (16.09.1560): „So wöllen wir hiemit auch geordnet und gesetzt haben / das man hinfüro das Wildtprecht / mit keinen Büchsen mer / die seien gleich kurtz oder lang / sonder durch andere füglichhe erhebliche mittel vnnd wege / als mit Feuer / schüren / vnschedtlichen Hundthetzen / anschreien / vnd was vngeferlich dergleichen sein möchte / von den Früchten scheuhe / treibe vnd abwendig mache.“

er nach Speckfeld abgeführt und nur mit der Auflage freigelassen, dass er sich nach drei Tagen wieder in Speckfeld melden solle, um zehn Gulden als Strafe zu zahlen.²⁵⁵

In seinem Schreiben an FRIEDRICH VON WIRSBERG merkte der Iphöfer Amtmann HIERONYMUS VON HEßBERG kritisch an, dass mit dem Mandat des Bischofs vom 16. September 1560 die Wehrhaftigkeit der Stadt beeinträchtigt werde, da nun jeder Iphöfer Bürger, der sich außerhalb der Stadtmauer bewege, wenn er eine Schusswaffe mit sich trage, jederzeit mit Verhaftung durch Vertreter der Wildbannherrschaft in Castell oder Limpurg rechnen müsse.²⁵⁶ Doch der Anspruch der Castell und Limpurg auf den Wildbann blieb zunächst unangetastet.²⁵⁷

Im ausgehenden 16. Jahrhundert wuchs in Iphofen die Kritik am Wildbann der Castell und Limpurg vor den Toren der Stadt. Eine Iphöfer Delegation unter Leitung des Schultheißen BARTHEL SCHUMANN reiste am 20. Juli 1591 zu Bischof JULIUS ECHTER nach Würzburg mit der Bitte um Ablehnung des schriftlich an Iphofen übermittelten Casteller und Limpurger Anspruchs auf den Wildbann.²⁵⁸ Doch JULIUS ECHTER beschränkte sich in seiner Antwort auf Vorgaben zur Anlage der Wildgruben und mahnte die Iphöfer zur Zurückhaltung, um Streit mit den Nachbarn Castell und Limpurg zu vermeiden.²⁵⁹ Gemäß der Anordnung ECHTERS ging der Rat zunächst energisch gegen Iphöfer Wilderer vor.²⁶⁰ Im Vertrag vom 12. Mai 1599 mit EBERHARD, GEORG und HEINRICH ZU LIMPURG verpflichtete sich der Bischof unter Bezugnahme auf einen früheren Vertrag aus dem Jahr 1577 ausdrücklich, die Anlage von Hasengruben nur in einer für Hochwild ungefährlichen Größe zuzulassen.²⁶¹

Um ihr Recht auf den Wildbann zu demonstrieren, ritten die Grafen von Castell und die Herren von Limpurg im Mai 1609 von Speckfeld aus „mit 15 oder 16 pferden sambt 10 gerüster mann von schützen, jegern und hundsleben uf unsere [Iphöfer] einbegriffene marckhung“, besichtigten die noch bis Juli verschlossenen Wildgruben, ritten provokativ durch die Gassen der Stadt Iphofen und kehrten dann nach Speckfeld zurück.²⁶²

In den Wirren des Dreißigjährigen Kriegs standen juristische Fragen zum Wildbann nicht im Fokus des Interesses. Iphofen war von den Kriegseignissen besonders hart betroffen, die Stadt war

²⁵⁵ StadtA Ip, B 13, S. 9-12 (31.10.1560).

²⁵⁶ StadtA Ip, B 13, S. 15-16 (05.11.1560).

²⁵⁷ Zwar bestätigte Bischof JULIUS ECHTER das Recht der Stadt Iphofen zur Anlage von Wildgruben, sollte sich in diesen Gruben aber Hochwild befinden, waren die Wildbannherrschaften zu verständigen (StadtA Ip, A 80; 1575). Die Bitte der Stadt, der Bischof möge zum Schutz der Iphöfer Weinberge vor Wildverbiss in Castell und Speckfeld auf höhere Abschussquoten drängen, kommentierte der Casteller Kanzleischreiber mit einer sarkastischen Randbemerkung: „Wan die wildtfuehr in eckern und weinbergen ir [der Stadt Iphofen] ist, so dorfen sie nit begern, das Castel und Limpurg [das Wild] hinweck schiessen soll“ (FCA WA FK 90-1; 18.06.1581); HAMBERGER (1991, S. 42).

²⁵⁸ StadtA Ip, B 29 (20.07.1591).

²⁵⁹ StadtA Ip, B 18 (1591).

²⁶⁰ HANS REUB, der „eisen nach wildt in dem Iphöfer waldt gestellt“ und damit die Kompetenzen der „wildtbahnsherrn als Castell und Limpurg“ tangiert hatte, wurde 1594 in den Iphöfer Strafturm gelegt (StadtA Ip, B 29; 10.12.1594). Wegen des verbotswidrigen nächtlichen „wildbretschießens“ und Hasenfangs schritt der Rat 1598 erneut ein (StadtA Ip, B 30; 24.01.1598).

²⁶¹ StadtA Ip, A 543 (12.05.1599).

²⁶² StadtA Ip, A 911, Beschwerde der Stadt Iphofen an Bischof JULIUS ECHTER (13.05.1609).

„von haußern oedt und alles in miserablestem stand“, die Waldungen lagen „oedt undt wüst“. ²⁶³ In ihrer existenziellen Notlage praktizierten die Iphöfer, zunächst von der Regierung in Würzburg toleriert, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Jagd. ²⁶⁴

Da etliche Iphöfer Bürger tatsächlich glaubten, hohes Jagdrecht zu besitzen, das sie exzessiv nutzen konnten, mühte sich die Obrigkeit um Einschränkungen mit der Begründung, die zeitraubende Jagd halte die Iphöfer von geregelter Arbeit ab. Deshalb beschloss man im Jahr 1685 eine Beschränkung des Jagdrechts auf fünf ausgewählte Personen und eine Verwendung der daraus resultierenden Einkünfte „zum besten des gemeinwesens“. ²⁶⁵

Doch von Verboten zeigten sich die Iphöfer „wiltpreths schützen“ ²⁶⁶ unbeeindruckt. ²⁶⁷ Bemühungen des Rats, die Jagdleidenschaft der Bürger einzuschränken, führten im 18. Jahrhundert zu grotesken Szenen. Der übermütige JOHANN BABELTHEIL hatte „dem burgermeister die parriquen [Perücke] vom kopf abgenommen und den zopf umb das maul geschlagen“, weil ihm die Jagd untersagt worden war. ²⁶⁸

Nachdem wie schon 1741 erneut 1748 „einige liederliche burger dahier täglich sich auf das schissen geleet, alles hinweeg geschossen“ ²⁶⁹, schritt Bischof ANSELM FRANZ VON INGELHEIM (reg. 1746-1749) ein. Mit seinen 1748 erlassenen, polarisierenden Anordnungen zur Holzausgabe ²⁷⁰, zur Einebnung der Wildgruben und zur Verpachtung der umstrittenen Iphöfer Jagd stieß er auf heftigsten Widerstand der Iphöfer, die ihren alten Pfarrer für ihre Interessen gewinnen konnten ²⁷¹,

²⁶³ Der Rat klagte, dass „hiesiger ohr, nachdem er offters mahl ausgeplundert und 13 wochen gantz unbewohnt gestanden, endlich so desolat worden, das nach geschlossenem frieden von 400 burger uber 28 nit mehr ubrig gewesen, so die halbe statt von haußern oedt und alles in miserablestem stand gefunden“ (StadtA Ip, A 74). Im Jahr 1650 musste man feststellen, dass „der bürger undt inwohner alhier uber 70 man nicht seyndt [...], daß unsere häußer mehrentheyls lehr stehen, täglich einfallen undt zugrunt gehen, die waltungen oedt undt wüst liegen verbleiben“ (StadtA Ip, A 1218; 01.08.1650). Hilfesuchend wandte sich der Rat 1672 an Bischof JOHANN PHILIPP VON SCHÖNBORN (reg. 1642-1673) mit der Bitte, „euer churfürstliche gnaden möchten doch allhiesiger wenigen und däglich abnemenden burgerschaft eusserste armuthey gnädigst mitleidenlich beherzigen“ (StadtA Ip, A 1132; 02.12.1672).

²⁶⁴ Das erlegte Wild musste zu einem festgelegten Preis für Schwarz- und Rotwild vorab innerhalb der Stadt angeboten werden, bevor es außerhalb verkauft werden durfte. Das Recht, Hasen zu fangen, wurde vom Rat verpachtet (StadtA Ip, B 34; 11.09.1677, B 35; 29.05.1711).

²⁶⁵ StadtA Ip, A 1171, extract Iphöfer amtsrechnungen 1685, § 18.

²⁶⁶ StadtA Ip, B 34 (01.10.1695).

²⁶⁷ Im Februar 1692 untersagte Amtsverweser JAKOB FUCHS erneut „das hasenschlingen stellen und wiltpret schießen“ (StadtA Ip, B 34; 08.02. und 23.02.1692). Nachdem im Juli 1695 MICHAEL HERDLEIN „ein wiltschweinlein in der gruben gefangen“ und das dem Rat nicht gemeldet hatte, zudem im September dieses Jahres GEORG WEIBENSEE verbotswidrig einen „starcken hirsch“ erlegt hatte, drohte Bischof JOHANN GOTTFRIED VON GUTTENBERG (reg. 1684-1698) mit drastischen Strafen (StadtA Ip, B 34; 16.07., 06.09., 10.09., 10.11.1695). Zur Entschärfung des Konflikts beschloss man im Rat, „der statt gerechtigkeit im schießen des weydtwercks“ versuchsweise für ein Jahr ausschließlich dem „stadtwaldmeister“ STEPHAN NETH zu übertragen. „Alles geschossenes als in gruben gefangenes wiltpreth“ war auf dem Rathaus abzuliefern (StadtA Ip, B 34; 23.06.1695).

²⁶⁸ StadtA Ip, B 37 (24.10.1733).

²⁶⁹ StadtA Ip, B 38 (02.12.1741, 29.07.1748).

²⁷⁰ StadtA Ip, B 38, B 40 (22.01.1748); HAMBERGER (1991, Anhang VIII).

²⁷¹ PfarrA Ip, Nachlass LUITPOLD MAIER (Gebrechenamtsprotokoll vom 05.11.1748, Protokoll des Geistlichen Rats vom 22.11.1748). Aus der Rechtfertigung des Iphöfer Pfarrers JOHANNES REB vor der geistlichen Kanzlei (20.11.1748): „Als benanntlich, da ich meine heilige mess gelesen hatte in der heiligen Blutskirchen, mich wiederum nacher hauß verfüget, ersahe ich mit verwunderung, daß der gantze marck mit burgern angefüllet war, und hoch auf miteinander redeten. Befragte dessentwegen alsobalden die erstere, was sie alda hetten. Wurde mir zur anthwort: „Unsere wildgruben und jagd-gerechtigkeit dahier in Iphofen, welches wir nun über 700 jahre haben, soll unß anjezo von hieraus hingweg

den Bischof in einer Bittschrift „unterthänigst“ und „fußfälligst“ um „ihre alte frey jagens gerechtigkeit“ baten²⁷² und auf diese Weise ihre Interessen zunächst behaupteten.

Doch um belastbare archivalische Belege für das beanspruchte Recht „ahn freyer birsch und jagdt“²⁷³ bemühte sich der Rat weiterhin vergeblich. Da man im städtischen Archiv nicht fündig wurde, befragte der Rat im September 1748 sogar die Viertelmeister und einen Bürgerausschuss, ob es zutreffe, dass Kaiser FRIEDRICH BARBAROSSA bereits lange vor der Stadterhebung Iphofen dieses Privileg verliehen habe, erhielt aber die ernüchternde Antwort: „Von weme aber solches recht ursprünglich herkommen thäte, das wisten sie eigentlich nicht.“²⁷⁴ Trotzdem propagierte Stadtschreiber WOLFGANG CHRISTOPH BOVERI D. Ä. (1673-1744) im 18. Jahrhundert selbstbewusst und offensiv das Recht der Stadt Iphofen nicht nur auf die niedere, sondern auch auf die hohe Jagd.²⁷⁵

Dass man in Würzburg eine konträre Rechtsauffassung vertrat, wurde deutlich, als Bischof ADAM FRIEDRICH VON SEINSHEIM (reg. 1755-1779) für 1766 ein großes „lustjagen“ im Steigerwald plante, wozu auch die Stadt Iphofen für 48 Stunden 200 Treiber und 80 Mann zur Ablösung stellen sollte, was der Rat unter Berufung auf ein Privileg Kaiser LUDWIGS DES BAYERN²⁷⁶ zu verweigern suchte. Doch im hochfürstlichen Oberjagdamt bestand man auf der Rekrutierung Iphöfer Treiber und war verwundert, „wes gestalten das städtlein Iphofen noch immerhin auf der vermeintlichen jagdfreyheit zu beharren gesinnet seye.“²⁷⁷

Nachdem Iphofen 1805 der preußischen Regierung unterstellt worden war²⁷⁸, zeigte die überraschte neue Herrschaft wenig Verständnis für das selbstbewusst propagierte alte Recht der Stadt auf „freye birsch und jagdt“²⁷⁹. Die Forstmeisterei in Neustadt a. A. berichtete über „das jagdpolizeywidrige Benehmen der Iphöfer Bürger“. Setz-, Schon- und Hegezeiten würden nicht berücksichtigt, zwei Iphöfer Bürger hätten „in der Jphoefer Stadtmarkung im Monat Merz eine trächtige Rehgeiß geschossen, die 2 Kiz im Leibe hatte.“ Die preußische Regierung regte an, „ob es wohl nicht besser gethan sey, daß die Iphöfer Bürgerjagd auf gewisse Jahre an einige Personen zum Besten des Aerarii verpachtet werde, indem es ja eine bekannte Sache, daß Jagdausübung den Handwerkern und Bauern höchst schädlich und öfters zu großen Verbrechen ausarte.“²⁸⁰ Von Berlin aus griff KARL AUGUST VON HARDENBERG persönlich ein und ordnete im Juni 1806 eine

genommen werden, welches ein unersezlicher schad wäre. Wollen dessentwegen insgesamt zu ihre hochfürstlichen gnaden, um unsere nothwendigkeiten hierinnen vorzubringen““ (PfarrA Ip, Nachlass LUITPOLD MAIER).

²⁷² StadtA Ip, B 40 (12.10.1748).

²⁷³ StadtA Ip, B 227, fol. 605r.

²⁷⁴ StadtA Ip, B 38 (05.09.1748).

²⁷⁵ StadtA Ip, B 20, zweiter Teil, S. 6 (1724): „Die statt hat die gerechtigkeit zu jagen gros und klein wiltpreth mit schißen, iagen und hezen, garn stellen und wie mans exerciren kan und mag, sonderlich umb den berg herum gruben zu machen, berechtigt, darin das groß und kleine wilt zu fangen.“

²⁷⁶ ENDRES (2003, S. 385): Kaiser LUDWIG DER BAYER erteilt der Stadt Iphofen das Recht der Reichsstadt Gelnhausen (25.05.1331).

²⁷⁷ StadtA Ip, A 1318 (08.10.1764, 28.03.1765, 31.07.1766).

²⁷⁸ ENDRES (2003, S. 64-95).

²⁷⁹ StadtA Ip, B 227, fol. 605r (1696).

²⁸⁰ StadtA Ip, A 912 (03.06.1806).

Verpachtung der Iphöfer Jagd an.²⁸¹ Kammeramtmann ZINN verhängte daraufhin ein strenges Jagdverbot für alle Iphöfer Bürger.²⁸²

Am 28. Februar 1810 erhielt das 1806 zum Königreich aufgestiegene Bayern als Bundesgenosse Frankreichs offiziell das Fürstentum Bayreuth mit Iphofen zugesprochen.²⁸³ Im Rahmen der 1812 erstellen Vermögensinventarisierung für die neue bayerische Herrschaft wurde Stadtsekretär JOHANN ADAM BISSERT (1777-1821) mit der undankbaren Aufgabe betraut, die historischen Wurzeln der von Iphofen beanspruchten hohen Jagdgerechtigkeit archivalisch zu belegen. Um eine Fortschreibung des von der preußischen Regierung verhängten Jagdverbots zu verhindern, sah er sich zu folgender Formulierung gezwungen:

„Erwerbstitel: Ueber den eigentlichen Zeitpunkt, in welchem die hiesige Bürgerschaft angefangen hat, die Jagd zu begehen und die Jagdgerechtigkeit auszuüben, sind zwar keine authentische Nachrichten vorhanden, inzwischen gehet aus einem in dem sogenannten rothen Buche in der Magistratsregistratur eingetragenen Befehl des Fürstbischofs FRIEDRICH von Würzburg an den damaligen Amtmann HYRONIMUS VON HESSBERG dahier des Datums 30. Dezember 1561 hervor, daß die hiesige Bürgerschaft, wie es darin wörtlich lautet: ‚Von allweg her [korrekt in StadtA Ip, B 13: „von alters hero“] und über Menschen Gedenken der Hasengruben halben in geruhigen Gebrauch und Übung gewesen, und hat in der Stadt und auf dem Feld, Äckern, Wiesen, Weinbergen und Gehölzungen die Stadt die hohe und niedere Jagdbarkeit im Jagen, Hezen, Schießen, Garn und Zeug stellen ruhiglich durch viele Saecula exercirt, ist auch berechtigt, ihre Wildgruben in den hergebrachten Lagern ober den Gütern zu pflegen, hohes und niederes Wild zu fangen.‘ Aus diesem geht hervor, daß die hiesige Jagd als ein Eigenthum der Bürgerschaft zu betrachten ist.“²⁸⁴

Mit diesem angeblichen Zitat aus einem 1561 datierten Schreiben des Bischofs FRIEDRICH VON WIRSBERG (reg. 1558-1573) suchte Stadtschreiber BISSERT das uralte Recht der Stadt Iphofen auf die hohe Jagd (Abbildung 58) zu belegen, um die bayerische Regierung von einem Jagdverbot abzuhalten. BISSERTS Amtsnachfolger MICHAEL BRUNNER folgte ihm 1825 in der Argumentation²⁸⁵, die noch heute allgemein akzeptiert wird.

²⁸¹ StadtA Ip, A 912 (15.06.1806).

²⁸² StadtA Ip, A 912 (27.07.1806): „So verordnen wir hirmit, daß kein Ansässiger Iphofens, er seye und heiße wie er wolle, sich vor der Hand mit einem Schieß- und Jagdgewehr ausserhalb der Stadtmauern weder im Walde noch auf dem Felde betreten lassen solle, widrigenfalls er als Jagd-Contravenient angesehen und bestraft werden wird.“

²⁸³ ENDRES (2003, S. 85).

²⁸⁴ StadtA Ip, R 197a, Nachweisung über die Verhältnisse der bürgerlichen Jagdbarkeit in der Feld- und Waldmarkung zu Iphofen 1812 (06.04.1812).

²⁸⁵ StadtA Ip, B 21, Gemeindebuch des Stadtschreibers BRUNNER vom 26. Oktober 1825, S. 49-50.



Abbildung 58: „Plan deren Iphöfer Jagd Gerechtigkeiten“ 1812 (StadtA Ip, A 912).

Figure 58: Map of Iphofen's "citizens' hunting rights" in 1812 (StadtA Ip, A 912).

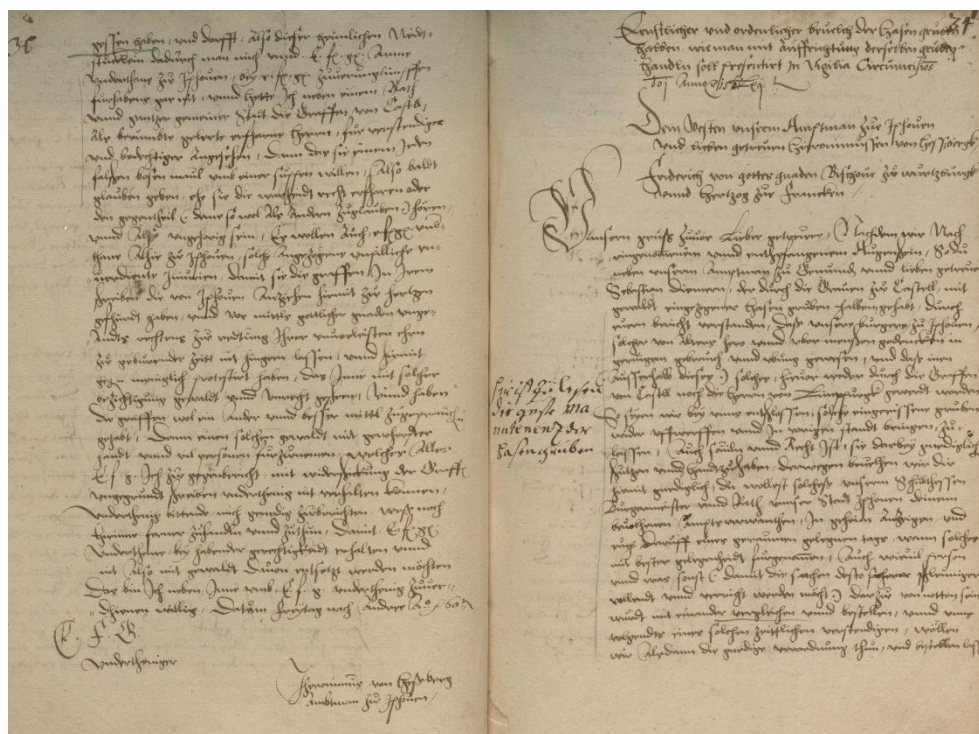
Eine Überprüfung der Quellen BISSERTS offenbart eine dreiste, aus Verzweiflung über die fehlende Rechtsgrundlage geborene Fälschung. Stadtschreiber BISSERT und sein Amtsnachfolger MICHAEL BRUNNER transponierten den von Stadtschreiber WOLFGANG CHRISTOPH BOVERI D. Ä. (1673-1744) formulierten Iphöfer Anspruch auf die hohe Jagd aus dem 18. ins 16. Jahrhundert, indem sie in ein Schreiben des Bischofs FRIEDRICH VON WIRSBERG vom 30. Dezember 1560 den Anspruch des Stadtschreibers BOVERI auf die hohe Jagd aus dem 18. Jahrhundert willkürlich einfügten und diese Ergänzung demonstrativ mit Anführungszeichen als Originalzitat WIRSBERGS aus dem 16. Jahrhundert ausgaben.

Als Quelle für ihre Fälschung nutzten sie das „neue Ratsbuch“ (StadtA Ip, B 18), dessen erster Teil zwar bereits 1573 verfasst, dessen zweiter Teil aber erst 1732 von Stadtschreiber BOVERI ergänzt wurde.²⁸⁶ Dieser zweite Teil des „neuen Ratsbuchs“ enthält auf S. 40-42 eine Abschrift des von Stadtsekretär BISSERT für sein Zitat genutzten Schreibens von Bischof FRIEDRICH VON WIRSBERG vom 30. Dezember 1560 an den Iphöfer Amtmann HIERONYMUS VON HEßBERG zur Anlage von Wildgruben. Diese Abschrift aus dem 18. Jahrhundert im Stadtarchiv Iphofen weist ebenso wie eine weitere Abschrift aus dem 18. Jahrhundert im Staatsarchiv Würzburg²⁸⁷ etliche Fehler auf (z. B.

²⁸⁶ StadtA Ip, B 18, S. 48 (1732).

²⁸⁷ StAWü, G-Akten 9279; HAMBERGER (1991, S. 38, Anm. 70).

fehlerhafte Datierung 1561 statt 1560)²⁸⁸ und basiert auf einem deutlich älteren Abschriftenbuch (Abbildung 59/60) aus dem 16. Jahrhundert (StadtA Ip, B 13, S. 31-32).²⁸⁹



²⁸⁸ Auf fehlerhaften Abschriften aus dem 18. Jahrhundert beruht die heute allgemein akzeptierte Datierung des Wirsbergbriefs an den Iphöfer Amtmann HIERONYMUS VON HERBERG auf den 30. Dezember 1561 statt korrekt auf den 30. Dezember 1560. Da HERBERG seine Antwort auf den Brief des Bischofs bereits am 3. Januar 1561 formulierte (StadtA Ip, B 13, S. 32-33; 03.01.1561), kann das vorangehende Schreiben WIRSBERGS, auf das diese Antwort ausdrücklich Bezug nimmt, nicht erst am 30. Dezember 1561 verfasst worden sein. HERBERG entschuldigte sich, dass er wegen der weihnachtlichen Zeit, des Schneefalls und schlechten Wetters sowie einer geplanten Reise die Anordnung WIRSBERGS zur Wiedererstellung der Gruben nicht umgehend umsetzen könne. HIERONYMUS VON HERBERG war ab dem neunten Juli 1558 Amtmann in Iphofen (StadtA Ip, U 81), wurde aber bereits am zweiten Mai 1561 in dieser Funktion von HANS MORITZ VON WENKHEIM abgelöst (StadtA Ip, U 83).

²⁸⁹ StadtA Ip, B 13, S. 31-32 (30.12.1560): „Ernstlicher und ordenlicher bevelch der hasengruben halben, wie man mit auffrichtung derselben gruben handln soll, presentirt in vigilia circumcicionis domini anno 1561. Dem vesten unserm amptmann zu Iphouen und lieben getreuen Hieronimussen von Hesßbergk. Friderich von Gottes gnaden bischoue zu Wurtzburg und hertzog zue Francken [FRIEDRICH VON WIRSBERG, reg. 1558-1573]. Unsern gruß zuvor, lieber getrewer. Nachdem wir nach eingenommenem und entpfangenem augenschein, so du neben unserm amptman zu Gemunden und lieben getreuen Sebastian Diemern der durch die grauen zu Castell mit gewaldt eingezogener hasengruben halben gehabt, durch euren bericht verstanden, daß unsere burgere zu Iphouen solcher von alters hero [StadtA Ip, B 18, S. 40 irrtümlich: „von allweeg hero“] und uber menschen gedenccken in geruigem gebrauch und ubung gewesen und daß inen (ausserhalb dieses) solches hievor weder durch die grafen von Cast[e]ll noch die herrn von Limpurgk gewerdet worden, so seyen wir bey uns entschlossen, solche eingerissene gruben wider uffwerffen und in vorigen standt bringen zu lassen, auch soviln und recht ist, sie darbey gnediglichen schutzen und handtzuhaben. Derwegen bevelhen wir dir hiemit gnediglich, du wollest solcheß unserm schulthessen, burgermeister und rath unnsrer stadt Iphouen, deinen beuolhenen amptsverwanthen, in geheim anzeigen und euch daruff eines geraumen gelegnen tags, wann solches mit bester gelegenheidt furgenommen, auch wievil person und was sonst (damit die sachen desto schleuniger vollendt und verricht werden möcht) darzu von notten seyn wurd, miteinander vergleichen und bestellen und uns volgendts eines solchen zeitlichen verstendigen. Wöllen wir alsdann die gnedige verordnung thun und bestellen lassen, daß durch unsere raysige diener, so wir zu solcher handtlung abordnen wollen, auch darob vleißig gehalten werde, damit unsere getreue underthanen bey habender gerechtikeidt und alt herkommen souiln muglichen [HAMBERGER (1991, S. 38): „nutzlichen“] geschützt und gehandthabt werden mochten. Wolten wir dir, dem wir mit gnaden geneigt, genediger mainung nit verhalten. Datum in unser stadt Wurtzburg, den 30. Decembris anno zc. 60“; B 18, S. 40-42 (mit abweichender Datierung: 30.12.1561).

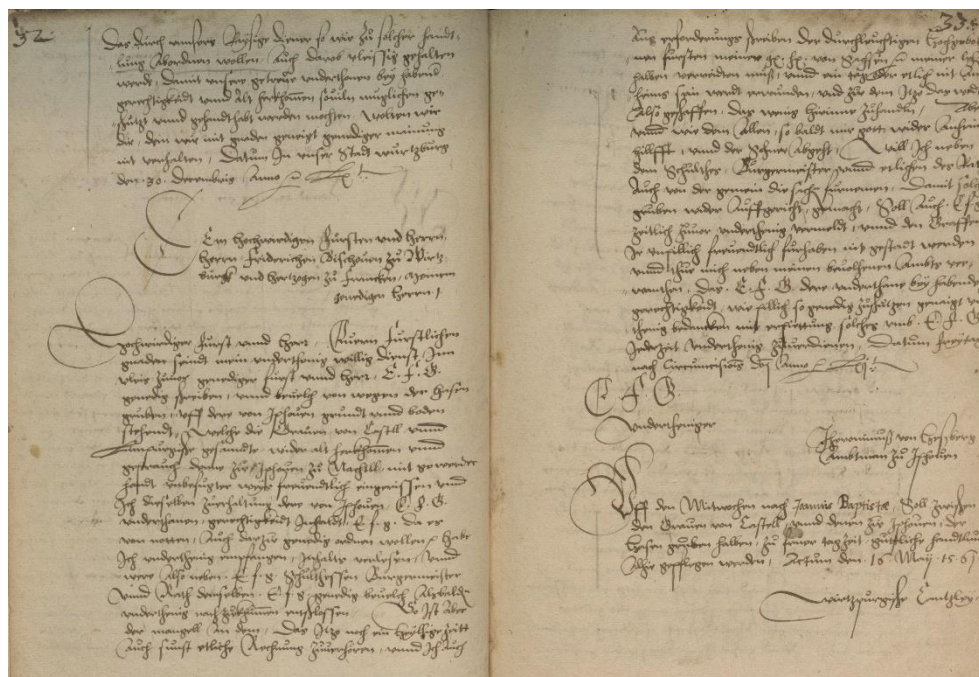


Abbildung 59/60: Schreiben des Bischofs FRIEDRICH VON WIRSBERG an den Amtmann HIERONYMUS VON HEßBERG (StadtA Ip, B 13, S. 31-32; 30.12.1560) sowie Antwortschreiben des Amtmanns (StadtA Ip, B 13, S. 32-33; 03.01.1561).

Figures 59/60: Letter from Bishop FRIEDRICH VON WIRSBERG to the official HIERONYMUS VON HEßBERG, and the latter's reply.

BISSERT und BRUNNER verfälschten den Wortlaut der Anordnung des Bischofs FRIEDRICH VON WIRSBERG vom 30. Dezember 1560, indem sie willkürlich den Anspruch der Stadt auf die hohe Jagdgerechtigkeit aus dem 18. Jahrhundert einfügten.²⁹⁰ In gleicher Weise verfuhr der Verfasser einer weiteren zu Beginn des 19. Jahrhunderts erstellten Erläuterung der „Jagdgerechtigkeit der Stadt Iphofen“, wenn er sich auf das „Ratsprotokoll de Anno 1573“ (StadtA Ip, B 18) bezog, dabei aber ebenfalls den im 18. Jahrhundert verfassten Text im zweiten Teil dieses Bandes zitierte.²⁹¹

Das Fälschungsmanöver der Stadtschreiber BISSERT und BRUNNER gelang und sorgt bis heute für Verwirrung, zumal dann, wenn man irrtümlich davon ausgeht, dass nicht nur der erste Teil, sondern das gesamte „neue Ratsbuch“ (StadtA Ip, B 18) im Jahr 1573 verfasst wurde.²⁹²

Stadtarchivar ANDREAS BROMBIERSTÄUDL griff 1983 auf die Fälschung BRUNNERS aus dem Jahr 1825 zurück, wenn er formulierte: „In einem an den Iphöfer Amtmann HIERONYMUS VON HEßBERG gerichteten Schreiben bestätigte 1561 FÜRSTBISCHOF FRIEDRICH, daß ‚die Jagd von allweg her [korrekt in StadtA Ip, B 13: „von alters hero“] und über Menschen Gedenken in Iphofen Gebrauch und Übung gewesen‘ und daß die Bürger ‚auf dem Feld, Äckern, Wiesen, Weinbergen und Geholzung-
gen die hohe und niedere Jagdbarkeit durch viele saecula exercirt, auch berechtigt sind, ihre Wildgruben in den hergebrachten Lagern zu pflegen, hohes und niederes Wild zu fangen.“²⁹³

²⁹⁰ StadtA Ip, B 18, zweiter Teil, S. 47-48 (1732).

²⁹¹ StadtA Ip, A 912, Einführung.

²⁹² BROMBIERSTÄUDL (1983, S. 199); HAMBERGER (1991, S. 39).

²⁹³ BROMBIERSTÄUDL (1983, S. 197, Anm. 5).

Damit war die These eines seit dem Mittelalter bestehenden hohen Jagdrechts der Stadt Iphofen endgültig fixiert. Stadtarchivar BROMBIERSTÄUDL zitierte mit seinem archivalischen Quellenbeleg (StadtA Ip, B 21) nicht, wie man vermuten könnte, das authentische Schreiben des Bischofs FRIEDRICH VON WIRSBERG aus dem Jahr 1560, sondern Brunners gefälschtes „Gemeindebuch der Stadt Iphofen“ aus dem Jahr 1825. Bischof FRIEDRICH VON WIRSBERG bestätigte der Stadt Iphofen 1560 mitnichten das Recht der hohen Jagd, sondern untersagte seinen Untertanen mit dem Mandat vom 16. September 1560 ausdrücklich die Jagd mit „Birsch büchsen“.²⁹⁴

6. Fazit

Zahlreiche wirtschaftliche, soziale und religiöse Ursachen des Bauernkriegs, der Einfluss reformatorischer Ideen, die Kritik an kirchlichen Autoritäten, Belastungen durch Abgaben und Dienste, Eingriffe in alte Rechte wie Jagd und Fischfang sind allgemein bekannt. Doch nur wenige archivalische Quellen informieren über die Rebellen in der würzburgischen Amtsstadt Iphofen und deren Motive. Städtische Archivalien dokumentieren zwar die Interessen der Herrschenden, blenden aber die Perspektive der Aufrührer fast vollständig aus.

Doch aus dem historischen Kontext lässt sich erschließen, dass auch in Iphofen das Recht zur Nutzung des Waldes, der Wiesen und Gewässer zu den zentralen Forderungen der Aufständischen zählte. Relevant für die 1525 eskalierende Aggression und Zerstörung waren Konflikte der Stadt Iphofen mit Birklingen, Limpurg und Castell um Waldgrenzen, den Viehtrieb zum Birklinger See und die Wildgruben sowie Streit mit den Birklinger Chorherren um das Recht auf Brennholzbezug und die Nutzung Iphöfer Gemarkung als Viehweide. Hinzu kamen aus der sozioökonomischen Ungleichheit in der Iphöfer Bevölkerung erwachsene Auseinandersetzungen um die Privilegien der Führungselite im Rat z. B. beim Vogel- und Fischfang. Beisassen ohne Bürgerrecht waren vom Brennholzbezug ausgeschlossen.

Der nach geltender Meinung seit der Stauferzeit bestehende Anspruch der Stadt Iphofen auf die hohe Jagd war für die Auseinandersetzungen mit Castell und Limpurg im 16. Jahrhundert nicht relevant. Während des Bauernkriegs verteidigten die Iphöfer keineswegs ihre „altgermanische Freiheit, das Recht der freien Pürsch“, denn Anspruch auf die hohe Jagd erhob die Stadt Iphofen erst sehr viel später mit der ins Mittelalter projizierten Fiktion eines angeblich bereits von FRIEDRICH BARBAROSSA verliehenen Privilegs. Die umstrittenen Iphöfer Wildgruben waren nicht für Hochwild, sondern für Hasen, Füchse und Wölfe konzipiert. Das vorgeblich seit dem Mittelalter bestehende Recht der Stadt zur Jagd auf Hochwild entpuppt sich nach einer Analyse der Archivalien als dreiste, aus Verzweiflung über eine fehlende Rechtsgrundlage geborene, bis heute akzeptierte Fälschung des Stadtschreibers JOHANN ADAM BISSERT im Jahr 1812.

²⁹⁴ StadtA Ip, A 911 (16.09.1560).

Literaturverzeichnis

- BERNBECK, F. (1899): Kitzinger Chronik 745-1565; Hrsg.: BACHMANN, L.
- BROMBIERSTÄUDL, A. (1983): Iphofen. Eine fränkische Kleinstadt im Wandel der Jahrhunderte.
- BROMBIERSTÄUDL, A. (2009): 850 Jahre Birklingen, Beiträge zur Geschichte des Dorfes und des Augustinerchorherrenstiftes Birklingen.
- DOHNA, J. (2004): Castell. In: Auf den Spuren der Grafen zu Castell, S. 14-19.
- ENDRES, J. (2000): Iphofen. Entwicklung einer würzburgischen Landstadt von ihren Anfängen bis in die Echterzeit.
- ENDRES, J. (2003): Vom Hochstift zum Königreich. In: Mainfränkisches Jahrbuch 55, S. 64-95.
- ENDRES, J. (2025): Das Gnadenbild des Augustinerchorherrenstifts Birklingen. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 88, S. 227-282.
- FREUDENBERGER, TH. (1937): Quellen zur Geschichte der Wallfahrt und des Augustinerchorherrenstiftes Birklingen bei Iphofen (Mittelfranken) 1457-1546.
- FRIES, L. (1883, Neudruck 1978): Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, Hrsg.: SCHÄFFLER, A.; HENNER, TH., Bd. 1.
- GIEßLER, G. (1982): Aus der Geschichte der Ruine Speckfeld. In: Der Steigerwald. Zeitschrift einer fränkischen Landschaft, Gerolzhofen, Nr. 2, S. 202-207.
- GÖBL, S. (1898): Iphofen, Vortrag gehalten am 8. Mai 1898.
- GROPP, I. (1748): Wirtzburgische Chronick, Bd. 1.
- HAMBERGER, J. (1991): Geschichte des Waldes der Stadt Iphofen (Forstliche Forschungsberichte München Nr. 112).
- HAMBERGER, J.; IRLINGER, W.; SUHR, G. (2012): In Boden und Stein. Denkmäler im Wald, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, 3. Aufl.
- HENDGES, G. (1989): Maße und Gewichte im Hochstift Würzburg vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.
- HÖRNER, M. (1995): Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht, Bd. 6, Nr. 1840-2129, Buchstabe C.
- KLARMANN, J. L.; SPIEGEL, K. (1912): Sagen und Skizzen aus dem Steigerwald.
- KOPPELT, H.; MUTH, E. (2014): Grenzsteine zwischen Main und Steigerwald. Unbeachtete historische Dokumente. Sonderdruck in der Reihe „Der Steigerwald“, Heft 1/2014, S. 144-147.
- PAPIUS, P. (2023): Chronik der Grafen zu Castell, Hrsg.: BORCHARDT, K. u. A.
- REINHOLD, L. (1877): Um den Steigerwald, wie es war und wie es ist.
- SPATH, G. (1934): Geschichtliches vom Schwanberg und seiner Nachbarschaft.
- SPERL, A. (1908): Castell. Bilder aus der Vergangenheit eines deutschen Dynastengeschlechtes.
- STURM, F. (1949): Iphofen, das fränkische Weinstädtchen am Schwanberg. Geschichte und Gegenwart.
- WITTMANN, P. (1890): Monumenta Castellana. Urkundenbuch zur Geschichte des fränkischen Dynastengeschlechtes der Grafen und Herren zu Castell 1057-1546.
- ZINK, J. (1911): Iphofen. Ein altfränkisches Stadtebild.

Archivquellen

- Fürstlich Castell'sches Archiv (FCA): WA FK 90-1 (18.06.1581), WA FK 90-98, S. 2 (27.11.1616)
- Pfarrarchiv Iphofen (PfarrA Ip): Nachlass Luitpold Maier (bisher nicht archivalisch geordnet)
- Staatsarchiv Würzburg (StAWü): G-Akten 9279
- Stadtarchiv Iphofen (StadtA Ip): Akten (A): 74, 80, 543, 641, 911, 912, 1131, 1132, 1171, 1218, 1318, 1321
- Bände (B): 13, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 29, 30, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 118, 227
- Bücher (Bu): 24; Rechnungen (R): 37, 172, 197a; Urkunden (U): 47, 56, 71, 72, 81

Forstgeschichtliche Facetten des Bauernkriegs im Waldsassener Stiftland

Christian Malzer

Zusammenfassung Der Beitrag untersucht die bislang unbeachteten forstgeschichtlichen Dimensionen des Bauernkriegs im Waldsassener Stiftland. Ausgehend vom Tirschenreuther Vertrag vom Mai 1525 werden Kontinuitäten und Veränderungen der Forstverwaltung und der Regelungen der Holzrechte analysiert. Die Studie zeigt, dass die kurpfälzische Intervention zwar zu einer politischen Neuordnung der Landesherrschaft führte, die forstliche Praxis jedoch weitgehend an Strukturen der Klosterherrschaft anknüpfte. Die Ausweitung von Holzrechten im Zuge der Erhebung blieb episodisch und hatte keine nachhaltigen administrativen Folgen. Damit wird der Bauernkrieg als kurzfristige Episode, nicht als forstpolitische Zäsur, interpretiert.

Schlüsselwörter Stiftland, Zisterzienserkloster Waldsassen, Bauernkrieg, Forstgeschichte, Holzrecht

Abstract This article examines the previously overlooked forest-historical aspects of the German Peasants' War in the Waldsassen Stiftland monastic territory. Based on the Tirschenreuth Agreement of May 1525, it analyses continuities and changes in forest management and the regulations governing wood-use rights. The study demonstrates that although the intervention by the Electoral Palatine led to a political reorganisation of the territorial lordship, forestry practices largely continued to be based on established monastic structures. The temporary expansion of wood rights during the uprising proved episodic and had no lasting administrative consequences. The Peasants' War is thus interpreted as a short-lived episode rather than a turning point in forest policy.

Keywords Stiftland, Cistercian Abbey of Waldsassen, German Peasants' War, forest history, right of wood use

1. Der Bauernkrieg im Waldsassener Stiftland

Ogleich es in Altbayern während des Bauernkriegs zu keinen vergleichbaren Eskalationen, wie im fränkischen, oberschwäbischen oder thüringischen Raum kam²⁹⁵ und jüngst betont wurde, „dass der größere Teil des Heiligen Römischen Reiches davon nicht oder nur peripher betroffen war“²⁹⁶, kam es an zwei entgegengesetzten Ecken der heutigen Oberpfalz dennoch zu Unruhen, die dem Bauernkrieg zugerechnet werden. In beiden Fällen wurden geistliche Territorien tangiert. Der Mäsinger Haufen zog durch das Hochstift Eichstätt und Teile der südwestlichen Oberpfalz.²⁹⁷ Im Nordosten des Regierungsbezirks kam es im Frühjahr 1525 im damals noch reichsunmittelbaren Territorium der Zisterzienserabtei Waldsassen zur „*murmeling bei den stiftsunterthanen*“²⁹⁸. Zuletzt setzte die Studie von MUMM diese Ereignisse in einen vergleichenden Kontext mit den Entwicklungen in der Kur- und Oberpfalz, sowie dem Agieren der Wittelsbachischen Landesherren. Er betont dabei mit Bezug zum Stiftland drei Besonderheiten²⁹⁹, die in den älteren lokalgeschichtlich ausgerichteten Studien zwar herausgearbeitet, aber nicht weiter kontextualisiert wurden.³⁰⁰ In den einschlägigen Publikationen zum Bauernkrieg in der Pfalz bleiben die Ereignisse im Raum der heutigen Oberpfalz aber unberührt³⁰¹, obgleich die Erhebung im Stiftland auch mit den politischen Interessen der Heidelberger Kurfürsten als Landesherren der Oberen Pfalz und ihrer Stellung als Schutzherren des Zisterzienserklosters betrachtet werden sollten. Nachdem die Wittelsbachische Linie der Pfalzgrafen bei Rhein, die seit 1329 auch das Fürstentum der Oberen Pfalz regierte, seit 1411 den Erbschutz über Waldsassen beanspruchte, waren nach dem Tod von Abt ANDREAS METZEL (reg. 1512-1524) bei der Wahl seines Nachfolgers, NIKOLAUS SEBER (reg. 1524-1526) aus dem thüringischen Volkenroda, im Jahr 1524 erstmals kurpfälzische Räte im Kloster zugegen.³⁰² Die Entwicklungen des Bauernkrieges und die Flucht des neuen Prälaten nach Eger nutzte Pfalzgraf FRIEDRICH II. VON NEUMARKT (1482-1556) im Folgejahr dann als Vorwand, um das Stiftsterritorium besetzen zu lassen und der Wittelsbachischen Landeshoheit zu unterstellen.

Typologisch lassen sich die im Folgenden lediglich skizzierten Ereignisse vom Mai 1525 an den Übergang der von BLICKLE definierten dritten und vierten Phase des Bauernkriegs einordnen.³⁰³ Ogleich es fast zeitgleich auch zu Unruhen im benachbarten Egerland und dem markgräflichen Sechsamterland um Wunsiedel kam³⁰⁴, erfolgte hier anders als in Franken oder Thüringen keine Bildung eines territorienübergreifenden bäuerlichen Haufens. Da in den vorausgehenden Phasen bereits andere Zisterzienserklöster von den Aufständischen verwüstet wurden – z. B. Bronnbach

²⁹⁵ RIEPERTINGER (2025); DERS. (1988); ZIEGLER (2016).

²⁹⁶ SCHRATZENSTALLER (2025).

²⁹⁷ SEGER (1997); SCHWERHOFF (2024b), 308-311.

²⁹⁸ Zitiert nach STURM (1970), 94.

²⁹⁹ MUMM (2016), 28.

³⁰⁰ BINHACK (1891), 10-16; RUSAM (1898); BRUNNER (1901), 15-23; GÖTZ (1914), 61-65; LANGHAMMER (1936), 184-188; STURM (1970), 94-98.

³⁰¹ ALTER (1998); WAGNER (2013).

³⁰² SAGSTETTER (2020), 47-51.

³⁰³ BLICKLE (2024), 11f.

³⁰⁴ Zu den Unruhen in Eger STURM (1951), 282f. und dem Sechsamterland JÄGER (1987), 291-306.

im Taubertal³⁰⁵ oder das Waldsassener Mutterkloster Volkenroda³⁰⁶ – und die fränkischen Bauern bei ihrem Zug nach Würzburg in der Stadt Heidingsfeld tagten, wo Waldsassener eine für die klösterliche Weinversorgung bedeutende Grangie besaß³⁰⁷, ist davon auszugehen, dass auch der Oberpfälzer Konvent über die Entwicklungen und die bäuerlichen Forderungen im Bilde war, obgleich sich kein Nachweis über das Vorliegen einer gedruckten Ausgabe der 12 Memminger Artikel für das Stiftland erbringen lässt.³⁰⁸

Am 11. Mai 1525 hatte sich Abt NIKOLAUS zunächst mit den wichtigsten Urkunden und Kleinodien in den Egerer Stadthof des Klosters zurückgezogen, woraufhin 2000 Bauern in die Waldsassener Klosteranlage eindrangen und den Klosterhauptmann gefangen setzten. Daraufhin intervenierte Pfalzgraf FRIEDRICH und ließ, unter dem Vorwand wieder Ordnung herzustellen, das Stiftland und Kloster besetzen. Statt gegen die Bauern vorzugehen, entband er sie jedoch ihrer Pflichten und Eide gegenüber dem entflohenen Waldsassener Abt und unterstellte das Stiftland der Oberen Pfalz. Am 20. Mai kam es zwischen dem Wittelsbacher und den Stiftsuntertanen in der Stadt Tirschenreuth dann zu einem Schiedstag und einer Einigung auf 12 Artikel. Die Forderungen der Stiftsuntertanen wurden im Tirschenreuther Vertrag ebenso festgehalten, wie die Installation eines Landschaftsregiments. Es bestand aus dem Pfleger von Bärnau, zwei Abgeordneten der Stadt Tirschenreuth sowie dem Wiesauer Klosterrichter und einem weiteren Landschaftsvertreter. Die Zisterzienser sollten dagegen künftig keine weltliche Herrschaft mehr ausüben und ihr Konvent auf 12 Brüder begrenzt werden.

Da der ereignisgeschichtliche Ablauf in den eingangs erwähnten Lokaluntersuchungen aufgearbeitet ist, soll im Folgenden auf die bislang nicht weiter ausgeleuchtete forstgeschichtliche Facette der Ereignisse im Stiftland eingegangen werden und dabei Ergebnisse der jüngeren Forschung berücksichtigt werden, die den Bauernkrieg und die Waldnutzung auch als Ressourcenkonflikte verstehen.³⁰⁹ Der Fokus dieser Studie liegt dabei auf Regelungen zur Holzversorgung, die für die damaligen Lebensbedingungen aller Schichten essentiell waren und zugleich ein wichtiges landesherrliches Machtinstrument darstellten.³¹⁰ Dabei werden vier Punkte in den Blick genommen: 1. Die relevanten Inhalte des Tirschenreuther Vertrags. 2. Die Holzrechte in den stiftländischen Marktprivilegien des 15. Jahrhunderts. 3. Die lokale Forstverwaltung zur Zeit des Bauernkriegs. 4. Die Waldnutzung im Betrachtungsraum und damit verbundene zeitgenössische Ordnungsvorstellungen.

³⁰⁵ FLACHENECKER (2024a), 508f.; DERS. (2024b); RÖDEL (2025), 304.

³⁰⁶ BOETTICHER (2011), 1561-1563; TODE (1996).

³⁰⁷ WIELAND (1908).

³⁰⁸ Zur medialen Verbreitung KAUFMANN (2025), 146-159 und Inhalt der Artikel SCHENK (2024), 24ff.

³⁰⁹ SABEAN (1972); BELOW; BREIT (1998); FRIEB; SCHIERSNER (2024). Allgemein zum Forschungsstand vor dem Jubiläumsjahr 2025 siehe MÜLLER (2021).

³¹⁰ FUHRMANN (2013); BELOW; BREIT (1998).



Abbildung 61: Karte des Grenzverlaufs zwischen dem Stiftland und dem Markgrafen tum Brandenburg-Kulmbach (um 1579). Dargestellt ist der Verlauf entlang des Reichsforsts vom Teichelberg im Westen (links oben) bis nach Münchenreuth mit dem Zeidelwald im Osten (rechts mittig). Abgebildet sind auch Mitterteich (links unten) und das Kloster Waldsassen (rechts unten). Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Plansammlung 35.

Figure 61: Map showing the border between the Stiftland region and the Margraviate of Brandenburg-Kulmbach (around 1579). The border runs along the edge of the Imperial Forest from Teichelberg in the west (above left) to Münchenreuth with the Zeidelwald in the east (centre right). Also shown are Mitterteich (bottom left) and the monastery of Waldsassen (bottom right). Amberg State Archives, Principality of the Upper Palatinate, Government Map Collection 35.

2. Der Tirschenreuther Vertrag aus forstgeschichtlicher Perspektive

Der am 20. Mai 1525 von Pfalzgraf FRIEDRICH II. mit den Klosteruntertanen in Tirschenreuth geschlossene Vertrag stellt das zentrale Dokument für die Neuordnung des Stiftlandes unter Kurpfälzer Landeshoheit dar. Durch ihn wurde die weltliche Herrschaft des Zisterzienserkonvents von Waldsassen durch ein fünfköpfiges Landschaftsregiment ersetzt. An dessen Spitze stand als Landvogt der bisherige Pfleger des wittelsbachischen Amtes Bärnau, CHRISTOPH VON GLEIBENTHAL.³¹¹

Dass es gerade in Tirschenreuth zu dieser Zusammenkunft kam, mag sich aus zweierlei Motiven erklären: Zum einen war die Stadt der weltliche Zentralort des Klosterterritoriums. Zum anderen hatte sich die lokale Bürgerschaft bereits 1499 nach an den Neumarkter Hof gewandt, um von Pfalzgraf PHILIPP (1448-1508) eine Einigung zwischen der Bürgerschaft und dem klösterlichen Landesherren herbeizuführen. Auch in der darüber am 4. Juni 1499 ausgestellten Urkunde wurden bereits die kommunalen Holzrechte in den klösterlichen Bannwäldern thematisiert.³¹²

³¹¹ RUSAM (1898), 59f.; STURM (1970), 96.

³¹² Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 972. Dazu RUSAM (1898), 52.



Abbildung 62: Ansicht der Stadt Tirschenreuth. Kupferstich von MATTHÄUS MERIAN, 1644.

Figure 62: View of the town of Tirschenreuth. Copperplate engraving by MATTHÄUS MERIAN, 1644.

Die 1525 nun von Pfalzgraf FRIEDRICH II. von Neumarkt einberufene Versammlung der Stiftsuntertanen aus den verschiedenen Gerichten des Klosterterritoriums lässt ähnliche Handlungsmuster zur Konfliktbeilegung erkennen, wie sie etwa Anfang April 1525 in Bamberg und anderswo belegt sind.³¹³ Auch im Stiftland wurde ein Landschaftsregiment gebildet und die Untertanen durch weitgehende Zugeständnisse auf die Seite der neuen Herrschaft gezogen. Zudem wurden sie vom Pfalzgrafen all ihrer Verpflichtungen gegenüber Abt und Konvent von Waldsassen entbunden. BRENNER fasste die Ereignisse in der ersten modernen Klostergeschichte daher wie folgt zusammen: „Hierauf änderte Friedrich die ganze Verwaltung des Klosters, verlieh den Bürgern von Türschenreuth und Mitterteich, kurz allen Stiftsunterthanen große Freiheiten, Nachlaß von allen Steuern und Servituten, und setzte auf alle Klosterämter pfälzische Beamte.“³¹⁴

Konkret umfasst der Tirschenreuther Vertrag 12 Artikel, die sich folgenden Themen widmen: 1. dem kleinen Zehnt, 2. dem Waldzins, 3. der Gewässernutzung, 4. der Todfall-Abgabe, 5. der Jagd, 6. dem Empfang von Lehen, 7. dem Kaufrecht, 8. dem markgräflichen Schutz einzelner Dörfer nach dem bayerischen Krieg von 1504, 9. dem neuen Landschaftsregiment, 10. den neuen Landesfürsten, 11. der Scharwerk- und Jagdpflicht der Untertanen sowie 12. der Steuerleistung.³¹⁵

Anders als in den Memminger Artikeln finden sich in den in Tirschenreuth vereinbarten Punkten damit keine Bezüge zur Pfarrerrwahl. Insgesamt lassen die Regelungen erkennen, dass die anbrechende Konfessionsbildung noch keine Rolle spielte, sondern reformatorische Motive erst durch die klösterliche Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts eingeführt wurden.³¹⁶ Zudem lässt die Einrichtung eines neuen Regiments mit Ausrichtung auf die Landesherren der Oberen Pfalz und damit die Unterstellung unter die Kurpfalz eine eindeutig politische Stoßrichtung gegen konkurrierende Schutzherren und die bisherigen geistlichen Landesherrn erkennen. Dies fügt sich in die seit längeren verfolgten Pläne der Wittelsbacher zur Landsässigmachung Waldsassens ein.³¹⁷ Drittens summieren die Artikel Sonderrechte und Freiheiten, die künftig bzgl. der Nutzung von Wäldern und

³¹³ SCHENNACH (2025); BLICKLE (2024), 29; SCHWERHOFF (2024b), 311-316; MAYENBURG (2025).

³¹⁴ BRENNER (1837), 144f.

³¹⁵ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung – Urkunden 594. Eine Transkription bietet MEHLER (1864), 75ff.

³¹⁶ BRUNNER (1901), 16-19 mit Bezug auf RUSAM (1898), 50f. Zuletzt MUMM (2016), 28. Zur Rolle der Reformation und antiklerikaler Strömungen im Bauernkrieg siehe BÜNZ (2024); SCHWERHOFF (2024a), 161-196.

³¹⁷ SAGSTETTER (2020), 47-51.

Gewässern durch die Untertanen sowie die dafür zu leistenden Dienste und Abgaben gewährt wurden.³¹⁸ All dies deutet darauf hin, dass von Seite der pfalzgräflichen Partei das herrschaftspolitische Ziel verfolgt wurde die zeitgenössischen Wirren des Bauernkrieges zu nutzen, um das Stiftland und seine Bevölkerung vollauf der wittelsbachischen Landes- und Schutzherrschaft einzuverleiben. Wohlwollen dafür sollte z. B. durch die Ausweitung der Holzbezugs- und Jagdrechte sowie die Minderung oder gar Abschaffung von Diensten (Scharwerk und Jagdpflicht) und Abgaben (Todfall, Steuern) erreicht werden.

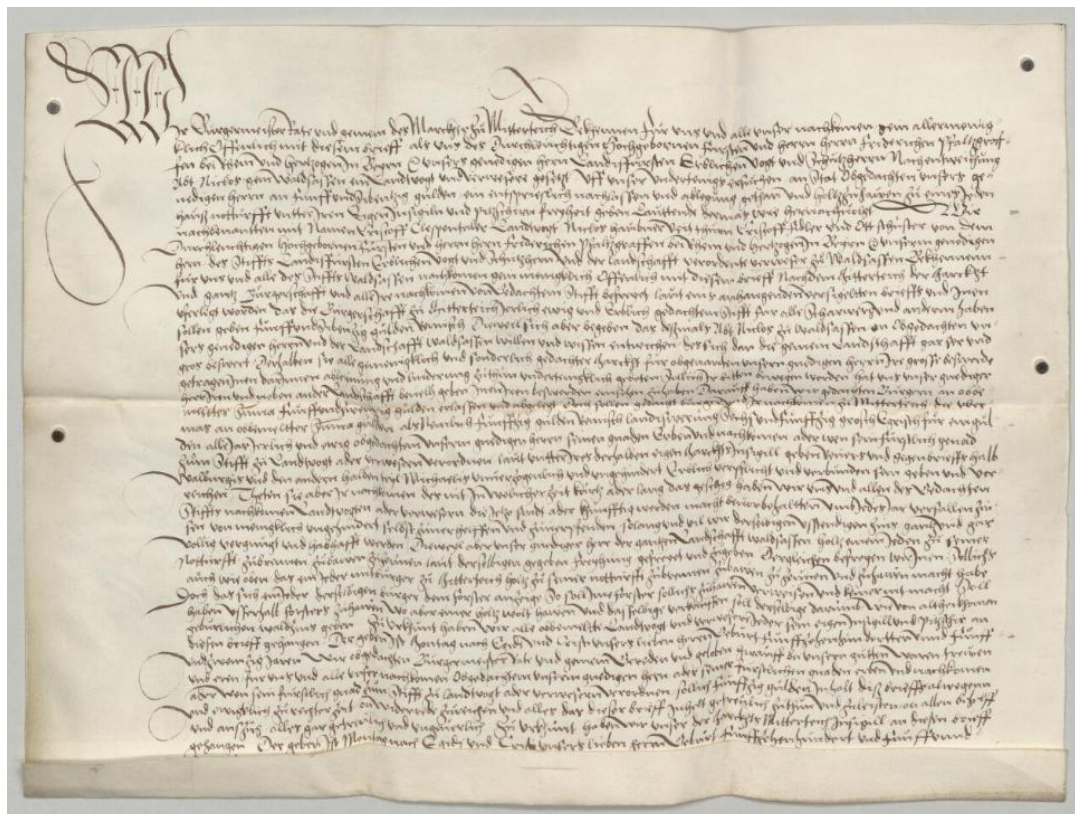


Abbildung 63: Urkunde des Bürgermeisters und Rats von Mitterteich über die vom neuen Landesregiment erteilte Minderung der Abgabe für die Scharwerksbefreiung und die Bewilligung des Holzbezugs nach Anweisung des klösterlichen Forstmeisters (Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 1206).

Figure 63: Certificate from the mayor and council of Mitterteich regarding the reduction in the levies for exemption from corvée labour as granted by the new provincial government, and the authorisation to obtain wood in accordance with the instructions of the monastery's master forester. Amberg State Archives, Principality of the Upper Palatinate, Monastery of Waldsassen, documents, 1206.

Dass dieses Kalkül aufging, lässt ein am 4. September 1525 von Bürgermeister und Rat des Marktes Mitterteich erstelltes Vidimus³¹⁹ einer Urkunde erkennen, mit welcher der Mitterteicher Bürgerschaft vom neuen Landesregiment die bisher für die Scharwerksbefreiung zu zahlende Geldsumme von jährlich 75 auf 50 Gulden verringert und den Markteinwohnern nach Anweisung des Klosterförsters der Holzschlag und -bezug zur Deckung der Notdurft bewilligt wurde. Bereits die Arenga

³¹⁸ ACKERMANN (1984), 389.

³¹⁹ beglaubigte Kopie einer Urkunde

lässt die Akzeptanz der neuen Herrschaft erkennen, wenn Bürgermeister und Rat von Mitterteich Pfalzgraf FRIEDRICH als „*vnser genedigen Hern Landisfürsten Erblichen Vogt vnd Schutzherrn*“³²⁰ titulieren. Zugleich wurde hinsichtlich des Holzbezugs die Weisungskompetenz eines Försters anerkannt: „*Dieweyl aber vnser gnediger Herr der gantzen Landschafft Waldsassen Holtz einem Jeden Zu seiner Notturfft zubrennen, zubawen, zuzeunen laut derselbigen gegeben Freyhung gefreyt vnd zugeben Dergleichen befreyen wir Jnen Selbichs auch wie oben das ein Jeder mitburger zu Mitterteich holtz zu seiner notturfft zubrennen, zubawen, zu zeunen vnd zuhawen macht habe Doch das sich ein Jeder serselben bürger dem Forster anzeige So soll Jme Forster solichs Zuhawen Verweisen vnd keiner mit macht Soll haben vsserhalb Forsters zuhawen Wo aber einer Holtz wolt hawen vnd dasselbige verkauffen soll serselbige darumb wie von altherkhomen geburlichen Waldzins geben*“³²¹.

Vergleicht man diese Regelung mit dem Tirschenreuther Vertrag zeigt sich eine inhaltliche Deckungsgleichheit mit dem zweiten Artikel. Dieser lautet in der Transkription MEHLERS: „*Zum Andern soll der Landschafft vnd sonderlich den gefreiten Flegken, so ein Anzal waldzinß zu geben vfferlegt, hierfür Prenn- Zeun- und Zimmerholz zu eins Jeden Hauß notturfft vnd paw vnd nicht (zum) verkauffen, umsonst geuolgen, doch sollen sie es selbsten des gefallens nicht, sondern jederzeit nach anweysung deß vorsters nehmen. Aber das geschir- [= Brennholz, Anm. d. Verf.] vnd kohlholz sollen sie zimlich vnd wie gebräuchlich verwaldzinsen, doch wer dafür gefreit, den (Waldzins) zu geben auch nit schuldig sein.*“³²²

Bedeuteten diese 1525 eingeführten Regelung zum kostenfreien Bezug von Holz zur Deckung der eigenen Hausnotdurft und die Ausweisung von Schlagflächen durch einen Förster nun eine gänzliche Änderung der Verwaltung des Klosters, wie sie BRENNER im weiter vorne angeführten Zitat apostrophiert? Um diese Frage zu beantworten, gilt es zwei Aspekte zu betrachten: Zunächst wird im folgenden Abschnitt ein vergleichender Blick auf ältere, von den Waldsassener Äbten erlassene Privilegien für die Märkte des Stiftlandes gerichtet, ehe im übernächsten Kapitel dann der Frage nach der klösterlichen Forstadministration und ihren Amtsträgern nachgegangen wird.

3. Holzrechte in stiftländischen Marktprivilegien des 15. Jahrhunderts

Für eine Beurteilung der vor dem Bauernkrieg und der kurpfälzischen Intervention im Stiftland gebräuchlichen Regelung des kommunalen Holzbezugs eignen sich die drei Markterhebungen von Waldershof (1463), Falkenberg (1467) und Konnersreuth (1468), die unter dem Waldsassener Abt JOHANNES IV. PEISSER (reg. 1461-1479) erfolgten.

Am 2. Februar 1463 gewährte der Prälat den Bewohnern von Waldershof „*damit sie, und all ihre Nachkommen daselbsten mehr an Nahrung, Ehre und Gut aufnehmen und sich desto besser*

³²⁰ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 1206. Dazu KNEDLIK (2016), 42.

³²¹ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 1206.

³²² MEHLER (1864), 76.

*genähren mögen*³²³ innerhalb des Marktrains die Befreiung von allen Todfallabgaben, Zinsen, Steuern, Schutzgeld, Fron- und Scharwerksdiensten sowie von allen Zehnten. Zeigt sich hierin bereits eine große Deckungsgleichheit mit den 1525 in Tirschenreuth für alle Stiftsuntertanen gewährten Artikeln, so tritt dies bei den 1463 gemachten Regelungen zur Waldnutzung und dem Holzbezug noch deutlicher zu Tage. Konkret heißt es im Marktprivileg *„welcher aber im Markt Zimmerholz bedarf und zimmern will, dem wollen wir und unser Nachkommen erlauben und auch vergunnen, ein Notdurft Zimmerholz in den sogen(annten) Pennigenhölzern zu hauen, doch daß er das um einen gewöhnlichen Waldzins hauen, auch mit Wissen und Erlaubnis unseres Amtmannes oder Försters und am Enden dahin ihn durch dieselben gewiesen wird, dem das dann von uns oder unseren Nachkommen befolgen ist“*³²⁴. Der Bezug von Notdurft Holz aus den umliegenden Wäldern war demnach erlaubt, aber nur nach Weisung des klösterlichen Försters oder eines Amtmannes und gegen die Entrichtung eines Zinses. Die Urkunde offenbart zudem, dass neben klösterlichen Bannwäldern, in denen die Waldershofen keine Holzrechte besitzen sollten, auch Gemeinwälder existierten: *„Item wird pennig gemacht alle Hölzer, die zu Rodenzenreuth und allen andern Dörfern im Gericht zu Waldershof gehören, darinnen soll Rat und Gemein zu Waldershof nichts zu schicken haben, nur selbst die Windbrüche und Laubholz mögen sie daraus zu Brennholz nehmen, aber was Hölzer zu dem Dorf Masch gehören, sollen gemein sein, einem jeden zu Waldershof Brennholz daraus zu nehmen“*³²⁵. In diesen Gemeinwäldern war also kein Zins für den Brennholzbezug nach Waldsassen zu entrichten.³²⁶ Die Abführung eines Rechnisses an die Herrschaft als Gegenleistung für den Bezug von Brenn- und Zimmerholz zur Deckung der Hausnotdurft findet sich bereits in der Egerer Forstordnung von 1379. Die dafür festgeschriebene Abgabe des Forsthaufers ist auch in den Waldsassener Urbaren des 14. Jahrhunderts als in den Klostergerichten gängige Praxis bezeugt.³²⁷ Für das lokale Hammerwerk und Bergwerke, die künftig eventuell innerhalb der Waldershofen Marktrainung errichtet würden und einen gesteigerten Holzbedarf zur Folge hätten, wurden im Marktprivileg von 1463 ebenfalls Regelungen getroffen. Als Gegenleistung für all diese Rechte musste die Bürgerschaft von Waldershof künftig jährlich *„54 Schock Meißner an bereitem Geld, Gold oder Münz der Stadtwährung zu Eger“*³²⁸ nach Waldsassen entrichten.

Ähnliche Regelungen finden sich auch in der Marktrechtsverleihung für Falkenberg vom 7. Juni 1467. Auch die Falkenberger Bürgerschaft wurde darin von *„aller Züns, Todtenley, Scharwerk, Steuer und Kaufrecht“*³²⁹ befreit. Neben Regularien zur Nutzung der Teiche und Mühlen findet sich ein Abschnitt zur Holznutzung und den Waldungen innerhalb des Marktrains: *„darzu all Wäld in*

³²³ Stadtarchiv Waldershof, Urkunde vom 2. Februar 1463. Textabdruck bei KUTTNER (1935), 35-40, hier 35. Der von der Gemeinde ausgestellte Gegenbrief findet sich im Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 732. Teilabdruck bei KUTTNER (1935), 384, Nr. 9. Dazu MALZER (2013).

³²⁴ KUTTNER (1935), 36.

³²⁵ KUTTNER (1935), 36.

³²⁶ KUTTNER (1935), 98f.

³²⁷ MUGGENTHALER (1924), 126f.; LANGHAMMER (1936), 154-170; ACKERMANN (1984), 389; MALZER (2018b), 176f. Der Forsthafer als Abgabe findet sich im Raum der staufischen Reichswälder auch auf Seiten des Markgrafenums Kulmbach-Brandenburg. Siehe SINGER (1987), 33.

³²⁸ KUTTNER (1935), 39.

³²⁹ Marktarchiv Falkenberg, Urkunde vom 7. Juni 1467. Textabdruck bei MAYR (1869), 148ff., hier 148.

Falkenberger Reichnung [= Rainung, Anm. d. Verf.]; darinnen sie ein Gemein zu Falkenberg auch nichts sollen zu schaffen haben. Nur Zimmerholz nach nothdurft und selb Dier, auch Windbrüch zue Brennholz, da noch Alles nach Ausweis der Forster oder Amtleut daselbsten zu nehmen, auch ausgesetzt unsern Hofbau zu dem Schlos, und was wür vorher darzu gebraucht haben.“³³⁰ Demnach existierten damals zwar keine Gemeinwälder um Falkenberg, jedoch konnten die Bürger kostenfrei Brennholz aus Windbrüchen und Bauholz in Bannwäldern zur Deckung der eigenen Notdurft nach Zuweisung durch den Klosterförster beziehen. Auch in dieser Urkunde wurden zudem gesonderte Regelungen für das örtliche Hammerwerk getroffen. Die Falkenberger Bürgerschaft musste dafür seit 1467 „einer Herschaft zu Waldsassen alle Jahr Jährlichen gelten und raichen, ohne all unser mühe und Schaden, Vier und zwanzig Schock Meisner Wehrung der Stadt Eger“.³³¹

Im ebenfalls von Abt JOHANNES IV. gewährten Privileg für Konnersreuth vom 2. September 1468 findet sich zwar auch noch die Befreiung von „aller Steuer, Scharwerk, Schutzgelds, Totenmaig, Kaufrecht, Geldzins, Zinsgetreide, Käse, Eier und Hühner“³³², aber es finden sich keine Ausführungen mehr, die der Bürgerschaft besondere Rechte zur Nutzung der Fischwasser, Teiche und Mühlen sowie der Wälder und dem Holzbezug einräumten. Daher mussten künftig jedes Jahr auch nur „zwanzig Schock guter Groschen gemeiner Währung zu Eger“³³³ ans Kloster entrichtet werden, was im Vergleich zu Waldershof und Falkenberg sicherlich mit dem geringeren Umfang der Sonderrechte zu erklären ist.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass bereits in den 1460er Jahren differenzierte Regelungen und Freiheiten zur Nutzung der Bann- und Gemeinwälder gewährt wurden und sich bereits in den klösterlichen Urbaren des 14. Jahrhunderts eine Abgabe für den Holzbezug im Stiftland in Form des Waldhafers etabliert findet.³³⁴ Obgleich der ältere, hofspezifische Waldzins für manche Kommunen und Holzarten in den 1460er Jahren gegen eine jährliche Pauschalzahlung an das Zisterzienserkloster abgeschafft wurde, erfolgte die Steuerung der Holzentnahme dennoch in allen Fällen durch Weisung eines klösterlichen Försters.

Passend zu den rund 60 Jahre älteren Regelungen für die Marktorte des Stiftlandes stellen auch die 1525 in Tirschenreuth und für Mitterteich gewährten Artikel nicht per se einen Freifahrtschein für die Bevölkerung des Stiftlandes dar, sondern verpflichteten diese zur Akzeptanz der Landesherrschaft und einer differenzierten Abgabenpraxis beim Holzbezug. Zwar gewährte der Pfalzgraf den Holzbezug für Notdurft nun losgelöst von den eigens erwähnten, bisher privilegierten Orten („*gefreite Flecken*“) den gesamten Untertanen, aber auch weiterhin mussten beim Holzbezug für kommerzielle Zwecke Gebühren an die Herrschaft entrichtet werden. Unberührt blieb auch die

³³⁰ MAYR (1869), 149.

³³¹ MAYR (1869), 149.

³³² Marktarchiv Konnersreuth, Urkunde vom 2. September 1468. Textabdruck bei STURM (1971), 11f. Der Reversbrief der Ratsherren zu Konnersreuth findet sich unter Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 761.

³³³ STURM (1971), 12.

³³⁴ ACKERMANN (1984), 389.

Oberaufsicht des Waldsassener Forstmeisters, da es auch im Tirschenreuther Vertrag heißt, dass dies: *„jederzeit nach anweysung deß vorsters“* erfolgen müsse.³³⁵

Diese Regelungen lassen einen Anklang an die 12 Memminger Artikel erkennen, da auch dort die Zuweisung des Holzes durch die zuständigen Amtsinhaber erfolgen sollte.³³⁶ Wie der Rückblick auf die älteren Marktprivilegien erkennen lässt, stellten die für das Stiftland 1525 getroffenen Regelungen aber keinen exklusiven Ausfluss des Bauernkrieges dar. Vielmehr lassen sie landes- und forstherrliche Handlungsräume erkennen, die bereits seit längerem auch im Stiftland genutzt wurden. Die daraus hervorgegangenen Sonderregelungen waren nun aber nicht mehr allein der Bürgerschaft der gefreiten Märkte und der einzigen Stadt des Klosterterritoriums vorbehalten, sondern standen allen Untertanen offen. 1525 wurde also ein lokal bereits seit mindestens 60 Jahren etabliertes Procedere auf den Holzbezug des gesamten Stiftlandes übertragen. Damit wurde wohl auch auf ein seit längerem angestautes Ordnungsproblem im Zusammenhang mit der Bevölkerungszunahme, Urbanisierung, Montan- und Metallindustrie sowie dem damit verbundenem und auf den Wäldern des Stiftlandes lastenden Nutzungsdruck reagiert. Dies korreliert mit Erkenntnissen von SABEAN für Oberschwaben, wonach dort im Bauernkrieg nach außen gestülpte Konflikte um eine angemessene Verteilung der vorhandenen dörflichen Ressourcen zu Tage traten.³³⁷ Hinsichtlich der sozio-ökonomischen Situation und Ressourcenlage für das spätmittelalterliche Stiftland wäre jedoch noch Forschungsarbeit zu leisten. Für das benachbarte Egerland wurde dies dagegen unlängst in einer umfassenden Untersuchung von KLIR für das 15. Jahrhundert erbracht.³³⁸

Mit Blick auf die Forstgeschichte bleibt festzuhalten, dass BRENNERS Aussage, wonach die gesamte Verwaltung des Stiftlandes komplett verändert wurde, nicht zutrifft. Vielmehr wurden erprobte Strukturen durch die Betonung der Weisungshoheit der Förster nachdrücklich betont. Aufgegeben wurde jedoch die Sonderstellung der Bürgerkommunen gegenüber der ländlichen Bevölkerung, da privilegierte Holzrechte zur Deckung der Hausnotdurft ausgeweitet wurden.

4. Die Forstverwaltung des Stiftlandes und ihre Träger zur Zeit des Bauernkrieges

Wie die erwähnten Beispiele von Tirschenreuth, Mitterteich, Konnersreuth, Falkenberg und Waldershof verdeutlichen, resultierten aus der zunehmenden Urbanisierung, die im Spätmittelalter auch das Stiftland und die angrenzenden Territorialherrschaften erfasste, sowie aus der regionalen Montan- und Bergbaugeschichte nicht nur neue Nutzungsansprüche an die Wälder, sondern auch neue Anforderungen an die herrschaftliche Verwaltung derselben und die schriftliche Kodifizierung von bürgerlichen Rechten.³³⁹ Neben ihrer Nutzung als Orte des Erz- und Steinabbaus, der

³³⁵ MEHLER (1864), 76.

³³⁶ BLICKLE (2024), 88; SCHENK (2024), 25.

³³⁷ SABEAN (1972). Zur Bevölkerungsentwicklung siehe WEIG (2024). Zum Nutzungsdruck als Aspekt der 12 Memminger Artikel SCHENK (2024), 31f.

³³⁸ KLIR (2020).

³³⁹ BLICKLE (2024), 88. Zur Wechselbeziehung von Bergbau und Wald im Betrachtungsraum MAYER (1998), 35-44.

Pechgewinnung, der Zeidlerei, als Waldweiden und zur Waldstreu- sowie -grasgewinnung, stand natürlich der Holzbezug für den häuslichen Bedarf sowie gewerbliche Zwecke oder die Köhlerei im Fokus landesherrlicher Verwaltungsvorgaben.³⁴⁰

Da die Marktprivilegien der 1460er Jahre lediglich die Holzzuweisung durch einen klösterlichen Förster fixieren, stellt sich noch die Frage, wie die Forstverwaltung im Stiftland bis zum Bauernkrieg darüber hinaus aussah?

Klar ist, dass sich im Waldsassener Zisterzienserkonvent während des Mittelalters und im beginnenden 16. Jahrhundert kein Waldmeister aus dem Kreis der Mönche oder Konversen nachweisen lässt.³⁴¹ Dennoch sind im Waldsassener Urkundenbestand seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert klösterliche Forstmeister nachweisbar.³⁴² Bei ihnen handelte es sich um Weltliche, die in einem Dienstverhältnis zum Kloster standen. Ihre zunehmende Nennung in den Urkunden zeugt für eine landesherrliche Verdichtung der Verwaltungsstrukturen auch hinsichtlich der Waldnutzung.³⁴³

In einer Urkunde vom 28. Juli 1496 agiert z. B. der Waldsassener Forstmeister neben anderen klösterlichen Amtsträgern im Auftrag des Abtes GEORG I. (reg. 1494-1512) beim Verkauf der Lohe Wolfstain mit einer Wiesmad an ENDRES PAYDLER zum Liebenstein. Der Forstmeister ist in diesem Schriftstück dadurch exponiert, dass er als Aussteller in der ersten Textzeile der Urkunde vorgestellt wird („Das Ulrich an der Zeit Forstmayster Zu Waltsasenn“³⁴⁴) im Auftrag seines Herrn die Lohe gegen einen jährlichen Zins verkauft. Der Waldsassener Propst WOLFGANG PEUMEL bezeugt diesen Akt zusammen mit VISCH PETER und CASPAR HAWßNER. Da der Forstmeister aber kein Amtssiegel führte, wurde für den „ausgeschnitten Zettel“ auf eine alternative Beglaubigungsmethode zurückgegriffen.

Unklar ist, ob es sich bei dem am 29. Juli 1507 in einer Waldsassener Urkunde erwähnten Forstmeister ANTHON HERBART um einen klösterlichen Beamten oder den Forstmeister des Amtes Parkstein handelt.³⁴⁵

Eindeutig ist die Zuordnung zum Zisterzienserkloster dann in einem Schriftstück vom 7. Dezember 1514. Darin verzichtet HANS MAIER nach einem Urteil der Schiedsleute WOLFGANG PEUMEL, Richter zu Wondreb, HANS BERTLL, Richter zu Konnersreuth, HANS WEYGEL, Richter zu Waldsassen, und BERTL LUSCHNER, Forstmeister zu Waldsassen, auf den waldsassischen Maierhof zu Fockenfeld.³⁴⁶ Auch hier wird der namentlich erwähnte Forstmeister im Kontext anderer weltlicher Amtsleute des Kloster genannt und agiert mit ihnen zusammen, um einen Kompromiss für die Abtretung des bedeutenden Hofes zu fassen, dem neben Weide- und Ackerflächen auch Gewässer und Wälder

³⁴⁰ Für Waldsassen MUGGENTHALER (1924), 126-132; MALZER (2018b), 174-178.

³⁴¹ Zu diesem Amt HASEL, SCHWARTZ (2006), 86.

³⁴² Ob es sich bei dem von MUGGENTHALER irrig für 1357 erwähnten Erstbeleg eines in Seußen sitzenden klösterlichen Forstbeamten wirklich um einen Amtsträger oder vielmehr um ein Mitglied der häufig in den Klosterurkunden belegten Familie Forster handelt, bleibt fraglich. Siehe MUGGENTHALER (1924), 127 mit Bezug auf Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 414 vom 4. Juni 1361.

³⁴³ Zur Rolle der landesherrlichen Herrschaftsverdichtung siehe ANDERMANN (2024); SCHWERHOFF (2024a), 33-40.

³⁴⁴ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 960.

³⁴⁵ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 1009.

³⁴⁶ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 1086.

zugehörten, da es sich um eine der bedeutenden ehemaligen Grangien in Klostersnähe handelte. Wohl deshalb wird im Urkundentext auch der damals als Kellermeister amtierende Bruder FRIEDRICH erwähnt. Da er innerhalb der Mönchsgemeinschaft für die Wirtschaftsführung und die Liegenschaften zuständig war, dürfte ihm auch der Forstmeister unterstellt gewesen sein. Zudem wird auch noch ein Bruder PAUL als Kornmeister genannt, der wegen der Regelung des Zinsgetreides, welches der bisherige Hofinhaber noch zu entrichten hatte, hinzugezogen wurde. Der hier als Forstmeister greifbare BERTL LUSCHNER ist bereits 1504 als Waldsassener Propst in einer Urkunde belegt.³⁴⁷ In den Jahren nach 1514 erscheint er in weiteren Urkunden, jedoch nun ohne Amtsfunktion und mit dem Wohnsitz Kleinstierz.³⁴⁸ Sein Beispiel offenbart dreierlei über das Personal, welches um die Jahrhundertwende die Spitze der weltlichen Forstadministration des Stiftlandes besetzte: Zum einen lässt sich daraus schließen, dass das Forstmeisteramt temporär und nicht auf Lebenszeit besetzt war. Zum anderen stammten die Amtsinhaber aus dem Kreis der im Stiftland ansässigen Familien, was sich aus den Angaben zu seinem Wohnsitz und dem personellen Umfeld der späteren Urkunden erkennen lässt. Zum dritten stellt sich die Frage, ob die Besetzung der Forstmeisterstelle damit an ein besonderes Wissen um den Wald und die damals im Stiftland wohl schon bekannte Nadelholzsaat – MANTEL erwähnt das Stiftland als „ein besonderes, verhältnismäßig frühzeitiges Beispiel von Nadelholzsaaten“³⁴⁹ – voraussetzte oder, ob als Träger dieses Fachwissens, wohl eher die, urkundlich nicht weiter fassbaren, Forstknechte angesehen werden müssen.

Diese Aspekte finden sich auch in den schriftlichen Belegen zur familiären Herkunft des nächsten namentlich bekannten Forstmeisters namens HANS HERING. Er ist urkundlich am 5. Juni 1532 belegt, als er zusammen mit dem Neuhauser Pfleger HANS AGMAN der KATHARINA, Witwe des KILIAN FINK zu Windischeschenbach, im Auftrag des Abtes von Waldsassen 40 Gulden ausbezahlte („*der Ersame Hanß Hering Forstmeister der mir die sum an stadt meines gnädigen herrn petzalt hat*“³⁵⁰). Dies geschah in Gegenwart von HANS SCHALLER, Vikar zu Eschenbach und wurde durch HANS GAMSELER ZU HORNLOSSHOF besiegelt. Auch hier zeigt sich also, dass sich der klösterliche Forstmeister im Auftrag der Zisterzienser und im Umfeld weiterer Amtsträger bewegte, aber eben kein Amtssiegel führte. Die Familie HERING lässt sich im Stiftland sowie in Marktrechwitz, Kemnath und Eger nachweisen. 1368 wird ein JAKOB HERING erwähnt, da er die von ihm inne gehabte Kretsche zu Waldershof an seinen Herrn, den Abt von Waldsassen, zurückgibt.³⁵¹ 1472 ist dann ULRICH HERING als Schäfermeister des Klosters belegt.³⁵² Im Januar 1493 verkaufen dann die Familienmitglieder und Brüder HANS und ENDRES ihren Hof zu Neuhoft³⁵³, weshalb sich im Mai desselben Jahres ERHART POGEL, Bürger zu Eger, und seine Frau URSULA mit ihren Schwägern HANS und ENDRES HERING wegen des Erbguts zu Neuhoft, das vom Kloster gekauft wurde, einigen und auf alle

³⁴⁷ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 999.

³⁴⁸ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 1104; 1114; 1115 und 1157.

³⁴⁹ MANTEL (1980), 758.

³⁵⁰ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 1257.

³⁵¹ KUTTNER (1935), 381, Nr. 7.

³⁵² Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 784.

³⁵³ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 913.

Ansprüche verzichten.³⁵⁴ 1521 wird dann schließlich KONRAD HERING, der bisherige Rektor der Pfarrkirche von Griesbach, dem Waldsassener Abt vom Prager Erzbischof als Pfarrer in Mähring präsentiert.³⁵⁵ Dieser Pfarrer wurde in den Wirren des Bauernkriegs schließlich aufgrund seiner Treue zum Abt gefangen genommen und in Tirschenreuth inhaftiert.³⁵⁶ Im September 1526 resignierte er die Pfarrei Mähring und das Landschaftsregiment präsentierte einen neuen Geistlichen.³⁵⁷

Die aufgeführten Beispiele belegen, dass auch im Waldsassener Stiftsgebiet weltliche Forstmeister die Spitze der Forstadministration bildeten. Als Beamte nahmen sie stellvertretend für den Landesherren – hier die Waldsassener Äbte und die Kellermeister – hoheitliche, richterliche und polizeiliche Gewalt sowie die Verwaltung der Bannforsten und Wälder wahr. Die damit dokumentierte Forsthoheit über Teile der ehemaligen Reichswälder der historischen *regio egere* (z. B. der Reichsforst nördlich von Waldsassen, vgl. Abbildung 61 und 64) war den Zisterziensern seit dem 12. Jahrhundert schritt- und teilweise zugefallen.³⁵⁸ Damit fügt sich die Forstorganisation des zisterziensischen Stiftlandes in die von der forstgeschichtlichen Forschung für das ausgehende Mittelalter und die beginnende Frühe Neuzeit herausgearbeiteten Erkenntnisse ein. Obgleich sich für das historische Egerland in der Egerer Forstordnung von 1379 schon das Amt eines Forstmeisters findet, welches im 14. Jahrhundert aus dem lokalen Adel besetzt wurde³⁵⁹, finden sich in den Waldsassener Urkunden erst ab dem ausgehenden 15. Jahrhundert weltliche Forstmeister, die aber nicht dem Adel entstammten. Die lokale Entwicklung deckt sich mit der allgemein feststellbaren Häufung beamteter Forstmeister als oberste Leiter des Forstwesens in den Quellen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.³⁶⁰

³⁵⁴ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 921.

³⁵⁵ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 1173.

³⁵⁶ Dazu mit der irrigen Auflösung des Familiennamens zu ZERING. BUSL (1998).

³⁵⁷ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 1216.

³⁵⁸ Zu den Landesherren als Träger des Forstrechtes im 16. Jahrhundert siehe MANTEL, (1980), 68-73. Zum Reichsforst und Kohlwald zwischen Marktredwitz, Schirnding, Waldsassen und Eger siehe SINGER (1987), 31-34; MAYER (1998), 18-34.

³⁵⁹ MUGGENTHALER (1924), 127; KÜNZEL (1983), 200; MALZER (2018b), 176f.; SINGER (1987), 32; MAYER (1998), 45f.

³⁶⁰ HASEL, SCHWARTZ (2006), 166ff.



Abbildung 64: Karte zum Streit wegen des Reichsforsts und Teichelbergs zwischen Waldsassen und dem Markgrafentum Brandenburg-Kulmbach (1602). (Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Plansammlung 36).

Figure 64: Map illustrating the dispute between Waldsassen and the Margraviate of Brandenburg-Kulmbach (1602) over the Imperial Forest and Teichelberg, Amberg State Archives, Principality of Upper Palatinate, Government Map Collection 36.

5. Waldnutzung und ihre Ordnung im Waldsassener Stiftland im ausgehenden Mittelalter

Obwohl mit den herausgearbeiteten Belegen weltlicher Forstmeister und ihrer Amtsbefugnisse, sowie der in den Marktprivilegien fassbaren Differenzierung zwischen landesherrlichen Bann- und kommunalen Gemeinwäldern auch im Waldsassener Stiftland also spätestens seit den 1460er Jahren eine mehrstufige Forstadministration und eine differenzierte Regelung der Holzbezüge belegt ist, fehlen eigene Wald-, Jagd- und Forstordnungen für das Stiftland.³⁶¹ Wegen der engen Verschränkung der Forstgeschichte und Waldnutzung des Stift-, Eger- und Sechsamterlandes (z. B. im Reichsforst und Kohlwald), kann zwar die Gültigkeit der Egerer Forstordnung (1379) angenommen und Analogien zur Waldordnung und dem Forstrecht des Landbuchs der Sechsamter von 1499 gezogen werden³⁶², eigene Zeugnisse aus dem Kloster finden sich aber vor und des während

³⁶¹ Zu kirchlichen Waldbesitzern und ihren Ordnungen siehe HASEL, SCHWARTZ (2006), 85f.

³⁶² SINGER (1987), 31-39. Abdruck der Waldordnung von 1499 ebd., 354-371.

des Bauernkriegs nicht. Zudem haben sich auch keine älteren Weistümer oder gar mittelalterliche Rechnungsbände erhalten, die als Quelle zur lokalen Forstgeschichte dienen könnten. Der bereits erwähnte im Jahr 1499 zu Neumarkt getroffene Ausgleich zwischen den Tirschenreuther Bürgern und den Zisterziensern kann durchaus als Klage hinsichtlich des Holzbezugs und Waldzinses verstanden werden. Abgesehen davon fehlen für das Stiftland jedoch Holznotklagen, wie sie im ausgehenden 15. Jahrhundert etwa für das Kösseinegebiet auf markgräflicher Seite bezeugt sind³⁶³. Ob dies im Falle des zisterziensisch geprägten Waldsassener Territoriums aufgrund der frühzeitigen Einführung der Nadelholzsaat (Kiefer) nach Nürnberger Saatechnik³⁶⁴ für einen besseren Zustand der klösterlichen Waldgebiete gegenüber den Nachbarterritorien spricht, kann allenfalls eine Hypothese bleiben.³⁶⁵

Sofern man nicht die Egerer Forstordnung als ersten Waldordnung für das Stiftland ansehen möchte, hat es eine nachweislich von Waldsassen übernommene und schriftlich fixierte Ordnung nach den Erkenntnissen von DIEPOLD, MANTEL und KÜNZEL erst mit der Übernahme der Joachimstaler Waldordnung von 1518 ab den 1540er Jahren³⁶⁶ gegeben. Das Fehlen eigener schriftlicher Regularien bis kurz vor die Mitte des 16. Jahrhunderts verwundert insofern, da in den Nachbarterritorien des Stiftlandes entsprechende Texte bereits früher erlassen wurden und teils auch die Stiftuntertanen (z. B. im Reichsforst) betroffen haben. Auf markgräflisch-hohenzollernscher Seite sind die Bayreuther Waldbereitung und Forstordnungen von 1493, 1514 und 1526 zu erwähnen.³⁶⁷ Die Forstverwaltung im Fichtelgebirge wird im Landbuch der Sechsamter aus dem Jahr 1499 näher behandelt³⁶⁸, wobei auch Holzrechte von Orten des Stiftlands berührt werden. Von Seiten der Wittelsbacher wären etwa die Oberpfälzer Holzordnung (1499)³⁶⁹ aus der Regierungszeit von Pfalzgraf PHILIPP, in der neben dem Holzbedarf für Köhlerei und Hammerwerke (mit Mengen, Preis und Stockräumen) auch der bäuerliche Bedarf behandelt wird, zu erwähnen. Noch weiter zurück datiert die Burglengenfelder Waldordnung (1462), auf die 1510 und 1536 neue Fassungen folgten.³⁷⁰ Ebenso sind die Parksteiner (1512 und 1531) und Waldecker Waldordnung (1516) zu nennen, die wohl das Erfahrungsgut der örtlichen Forstmeister integrierten und in direkter Nachbarschaft zum Stiftland entstanden.³⁷¹

³⁶³ HERRMANN (1993), 53; MAYER (1998), 106f.

³⁶⁴ MANTEL, (1980), 748f. und 758f.

³⁶⁵ SCHENK (2019), 46f.

³⁶⁶ KÜNZEL (1983), 201. MANTEL verweist auf Annahme der St. Joachimsthaler Berg- und Waldordnung von 1541 MANTEL (1980), 759. Er schreibt, wobei er mit Bezug auf DIEPOLD (1945), 82ff. in einer FN (MANTEL (1980), 842, FN 103), dass für das Stiftland die Berg- und Waldordnung von 1518 galt, erneuert 1541/48 laut Ratsordnung von Waldsassen. Zur Waldordnung von St. Joachimstal siehe LAUBE (1890/91).

³⁶⁷ MANTEL (1980), 275-280; MAYER (1998), 95-105.

³⁶⁸ HERRMANN (1993), 50-58; SINGER (1987); MAYER (1998), 53ff.

³⁶⁹ MANTEL (1980), 184f.

³⁷⁰ Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Pfalz-Neuburg, Landrichteramt Burglengenfeld 557.

³⁷¹ MANTEL (1980), 202-206. Zur Stellung des Forstmeisters im Amt Waldeck-Kemnath und den Konflikten um die Waldnutzung mit Waldsassen in den 1520er Jahren siehe THIESER (2019), 117-125; MALZER (2018a).

6. Fazit – Nachwirkungen des Bauernkriegs im Stiftland

Ob man die Übernahme der Joachimstaler Forstordnung im Stiftland in den 1540er Jahren als Konsequenz der mit den Regelungen des Tirschenreuther Vertrags vom Mai 1525 ausgeweiteten Holzbezugsrechte der Stiftsuntertanen betrachten kann, müsste noch eingehender untersucht werden. Ebenso wäre noch genauer zu analysieren, ob die von Pfalzgraf FRIEDRICH II. sanktionierte Ausweitung der Holzrechte von Seiten der Stiftländer in den folgenden Jahren einen steigenden Nutzungsdruck auf die Wälder zur Folge hatte. Überlieferungsbedingt dürften diese Aspekte jedoch schwerlich weiter zu erhellen sein. Gesichert ist aber, dass sich im Laufe des 16. Jahrhunderts ein Wandel der Waldzusammensetzung im Stiftland vollzogen hat. Dieser führte von den Laubholzwäldern, wie sie die Egerer Forstordnung noch im späten 14. Jahrhundert bezeugt, hin zu Tannen-, Fichten- und Föhrenbeständen, die Anfang des 17. Jahrhunderts bereits dominierten.³⁷² Die Ursache dafür dürfte aber weniger die bäuerliche Waldnutzung und die 1525 ausgeweiteten Holzrechte sein, als vielmehr der enorme Holzbedarf der Eisengewinnung und -verarbeitung, die auch diesen Teil der Oberpfalz als Montangebiet prägten und für die das schneller nutzbare Nadelholz Vorteile bot.³⁷³ Davon zeugen auch die Passagen zur Holzversorgung der Eisenhämmer, wie sie sich etwa in den ausgewerteten Marktprivilegien für Waldershof und Falkenberg finden.

Im Fallbeispiel des Bauernkriegs im Waldsassener Stiftlandes zeigt sich deutlich, dass es dem neuen Landesherrn durch die Einsetzung des Landesausschusses und die Rechtssetzung im Tirschnereuther Vertrag, um die allgemeine Definitions- und Deutungshoheit über Recht und Gesetz ging.³⁷⁴ Zugleich wird das von den Wittelsbachern vorangetriebene Motiv zur Schaffung einer landständischen Verfassung anstelle der vom Kloster bestimmten Herrschaftsstrukturen deutlich.³⁷⁵ Die Anerkennung der kurpfälzischen Landeshoheit durch die Stiftsuntertanen lässt erkennen, dass auch in diesem Raum galt, was BLICKLE hinsichtlich der Freiheitsforderungen im Bauernkrieg formuliert hat: Die Bauern wollten keine Anarchie, sondern auch sie hielten eine Obrigkeit für erforderlich.³⁷⁶ Statt den Abt von Waldsassen und den Zisterzienserkonvent akzeptierten sie die wittelsbachische Obrigkeit und fanden sich im Tirschenreuther Vertrag und dem darauf fußenden Mitterteicher Privileg bereit die damit verbundene Herrschaftsstruktur anzuerkennen. Wie dies konkret aussah und welche Folgen es für die Untertanen im Stiftland hatte, wurde in diesem Beitrag exemplarisch an den Holzrechten untersucht. Hieran zeigt sich, dass die Deutungshoheit zwar im Jahr 1525 an einen neuen Landesherrn überging, die forstliche Verwaltungsstruktur und die praktische Regelung der Holzbezüge aber in der bereits etablierten Form beibehalten wurden. Neu war aber die Ausweitung der Holzrechte über die Bürgerschaft der Märkte und Stadt Tirschenreuth hinaus.

³⁷² KÜNZEL (1983), 200f.

³⁷³ VANGEROW (1987).

³⁷⁴ BLICKLE (2024), 69-84.

³⁷⁵ BLICKLE (2024), 94f.

³⁷⁶ BLICKLE (2024), 86.

Da der im Frühjahr 1525 entwichene Waldsassener Abt und der festgesetzte Prior vor dem Reichskammergericht zu Speyer rasch einen Prozess gegen die kurpfälzische Intervention und das neu installierte Landesregiment und seine Rechtssetzung initiierten, muss offen bleiben, welche tatsächliche Auswirkung die schriftlich gewährten Privilegien des Tirschenreuther Vertrags auf die Wälder des Stiftlandes hatten. Das am 4. September 1526 gefällte Gerichtsurteil hatte zwar die Resignation von Abt NIKOLAUS SEBER zur Folge, entband die Waldsassener Untertanen jedoch auch von ihren Eiden gegenüber der Kurpfalz. Künftig sollten wieder die Zisterzienser und ein neu gewählter Abt die Herrschaft über das Stiftland ausüben. Obgleich die Wahl und die Rückgabe der weltlichen Herrschaft sich noch verzögerte und bis zur ersten Säkularisation des Klosters weitere Konflikte mit den Wittelsbachern folgten³⁷⁷, kam der im Bauernkrieg gewährte freie Holzbezug zur Deckung der Hausnotdurft aller Stiftsuntertanen nur kurzzeitig zur Anwendung. Betrachtet man die Regelungen, die in einem anlässlich der Klostersaufhebung angelegten Salbuch des Jahres 1570 niedergeschrieben wurden, waren die 1525 gewährten Freiheiten damals nicht mehr in Kraft. Vielmehr finden sich wieder der Waldhafer, die Todfall-Abgabe und andere Dienste, die vor dem Tirschenreuther Vertrag üblich waren.³⁷⁸ Zu den dokumentierten Scharwerksleistungen der Stiftsuntertanen zählten damals auch das Einschlagen und Einholen von Stangenholz für die Herrschaft aus deren Bannwäldern.³⁷⁹ Demnach bestand auch die Trennung von Bann- und Gemeinwald immer noch. Aus forstgeschichtlicher Sicht blieb der Bauernkrieg im Stiftland damit nur eine Episode ohne tiefergehende Folgen für die Forstverwaltung und die Waldnutzung. Dies deckt sich mit dem generellen Urteil, welches HASEL erstmals 1985 hinsichtlich der forstgeschichtlichen Bedeutung des Bauernkriegs getroffen hat und das auch in der aktuellsten Auflage seines Standardwerks unverändert wiederholt wird.³⁸⁰

Eine größere forstliche Neuorientierung im Stiftland erfolgte erst nach der ersten Säkularisation des Klosters und der Umwandlung in ein weltliches Klosterrichteramt, da nun ein voller Zugriff der wittelsbachischen Landesherren und die Einführung der kurfürstlichen Forstordnung für die Obere Pfalz von 1565³⁸¹ möglich war. Ab 1583 setzen dann auch die Waldsassener Forstrechnungen ein, die tiefergehende Einblicke in die Waldnutzung erlauben. Sie wurden auch nach der Wiederbegründung des Zisterzienserklosters im 17. Jahrhundert fortgeführt.³⁸² Da die Verwaltungsstruktur des Stiftlandes im neugeschaffenen Klosterrichteramt Waldsassen aber fortgeführt wurde, dürfte die in den ältesten Rechnungsbänden aufgezeigte Einteilung durchaus der klösterlichen Forstadministration entsprechen. Hier wären aber ebenfalls noch tiefergehende Forschungsarbeiten zu leisten.

³⁷⁷ GÖTZ (1914), 61-70; STURM (1970), 94ff.; LANGHAMMER (1936), 184-188; SAGSTETTER (2020), 48-51.

³⁷⁸ ACKERMANN (1984), 390f.

³⁷⁹ ACKERMANN (1984), 391.

³⁸⁰ HASEL, SCHWARTZ (2006), 116.

³⁸¹ MANTEL (1980), 268ff.

³⁸² Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung – Amt Waldsassen 2344 bis 2489a. Zu diesem Bestand knapp MALZER (2018b). 175.

Literaturverzeichnis

Archivalien

Marktarchiv Falkenberg, Urkunde vom 7.6.1467

Marktarchiv Konnersreuth, Urkunde vom 2.9.1468

Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Kloster Waldsassen Urkunden 414, 732, 761, 784, 913, 921, 960, 972, 999, 1009, 1086, 1104, 1114, 1115, 1157, 1173, 1206, 1257

Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Amt Waldsassen 2344 bis 2489a

Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Plansammlung 35, 36

Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Obere Pfalz, Regierung Urkunden 594

Staatsarchiv Amberg, Fürstentum Pfalz-Neuburg, Landrichteramt Burglengenfeld 557

Stadtarchiv Waldershof, Urkunde vom 2.2.1463

Sekundärliteratur

ACKERMANN, K. (1984): Die Grundherrschaft des Stiftes Waldsassen 1133-1570, in: KRAUS, A. (Hg.): Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Bd. 1: Forschungsberichte, Antike und Mittelalter (Schriftenreihe zur Bayerischer Landesgeschichte 78), München, 385-394.

ALTER, W. (1998): Der Aufstand der Bauern und Bürger im Jahre 1525 in der Pfalz (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 93), Speyer.

ANDERMANN, K. (2024): Bäuerliches Recht und herrschaftliche Verdichtung, in: ANDERMANN, K.; SCHENK, G. J. (Hg.): Bauernkrieg. Regionale und überregionale Aspekte einer sozialen Erhebung, Ostfildern, 45-64.

BELOW, S. v.; BREIT, S. (1998): Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum: Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherrn und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit, Stuttgart.

BINHACK, F. (1891): Geschichte der Cisterzienser-Abtei und des Stiftes Waldsassen von 1507 bis 1648 (Programm der k. Studienanstalt Eichstätt 1890/91), Eichstätt.

BLICKLE, P. (2024): Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes, 6., durchgesehene Aufl. München.

BOETTICHER, A. v. (2011): Art. Volkenroda, in: JÜRGENSMEIER, F.; SCHWERTDFEGER, R. E. (Hg.): Die Mönchs- und Nonnenklöster der Zisterzienser in Hessen und Thüringen (Germania Benedictina 4), St. Ottilien, 1556-1576.

BRENNER, J. B. (1837): Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen, Nürnberg.

BRUNNER, G. (1901): Geschichte der Reformation des Klosters und Stiftlandes Waldsassen bis zum Tode des Kurfürsten Ludwig VI. 1583. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte der Oberpfalz, Erlangen.

BÜNZ, E. (2024): Bauern und Reformation. Eine Umschau im Reich, in: ANDERMANN, K.; SCHENK, G. J. (Hg.): Bauernkrieg. Regionale und überregionale Aspekte einer sozialen Erhebung, Ostfildern, 65-106.

BUSL, A. (1998): Der Mähringer Pfarrer, gefangen im Turm zu Tirschenreuth, in: Heimat Landkreis Tirschenreuth 10, 58-65.

DIEPOLD, F. (1946): Fort mit dem Krüppelwald! Ein neuer Weg zu einem vollwertigen Wald, zugleich ein Beispiel für die Lösung des Weltproblems der Bodennutzung, Waldsassen.

FLACHENECKER, H. (2024a): Der Bauernkrieg im Taubertal, in: NÖTH, G.; SCHAUPP, M.; PULVERICH, M. (Hg.): Erforschen und Gestalten. Festschrift für Leonhard Scherg zum 80. Geburtstag, Marktheidenfeld, 499-512.

FLACHENECKER, H. (2024b): Der Bauernkrieg im Taubertal und seine Auswirkungen, in: Frankenland, 49-67.

FRIEB, P.; SCHIERSNER, D. (2024): Einführung. Ressourcenkonflikte als Zugriff auf die Geschichte des Bauernkriegs, in: FRIEB, P.; SCHIERSNER, D. (Hg.): Beschwer und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen, 11-18.

- FUHRMANN, B. (2013): Holzversorgung, Waldentwicklung, Umweltveränderungen und wirtschaftliche Tendenzen in Spätmittelalter und beginnender Neuzeit, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 100, 311-327.
- GÖTZ, J. B. (1914): Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520 bis 1560 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 10,1/2), Freiburg.
- HASEL, K. / SCHWARTZ, E. (2006): Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis 3. verb. Aufl., Remagen.
- HERRMANN, D. (1993): Die Kösseine im Fichtelgebirge (Das Fichtelgebirge. Schriftenreihe zu seiner Geschichte, Natur und Kultur), Wunsiedel.
- HUBER, S. (2024): Die Ressource Wald zwischen Landesherr und Untertanen im bayerischen Landgericht Tölz 1476-1528, in: FRIEB, P.; SCHIERSNER, D. (Hg.): Beschwer und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen, 175-196.
- JÄGER, E. (1987): Wunsiedel. 1163-1560, I. Band einer Geschichte der Stadt Wunsiedel, Wunsiedel.
- KAUFMANN, T. (2025): Der Bauernkrieg. Ein Medienereignis, Freiburg/Basel/Wien.
- KLÍR, T. (2020): Rolnictvo na pozdně středověkém Chebsku. Sociální mobilita, migrace a procesy pustnutí, Praha.
- KNEDLIK, M. (2016): 500 Jahre Marktrechte Mitterteich (Schriftenreihe der Stadt Mitterteich 4), Pressath.
- KÜNZEL, R. (1983): Der Wald im Stiftsgebiet Waldsassen, in: BUSL, F. (Hg.): Waldsassen. 850 Jahre eine Stätte der Gnade, Hof, 197-206.
- KUTTNER F. (1935): Geschichte des Marktes Waldershof. Ein Heimatbuch, Regensburg.
- LANGHAMMER, R. (1936): Waldsassen. Kloster und Stadt, 1: Aus der Geschichte der ehemals reichsunmittelbaren und gefürsteten Zisterzienserabtei bis zur Reformation, Waldsassen.
- LAUBE, G. C. (1890/91): Die Waldordnung und das Bergformelbuch des Matthes Enderle, in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 29, 201-245.
- MANTEL, K. (1980): Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter Einfluß der Forstordnungen und Noe Meurers (Schriftenreihe der fortwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau), Hamburg/Berlin.
- MAYR, J. B. (1869): Geschichte und Topographie des Marktes Falkenberg in der Oberpfalz, nach Urkunden und anderen Quellen bearbeitet, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 26, 131-281.
- MUGGENHALER, H. (1924): Kolonisations- und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im XII. und XIII. Jahrhundert, München.
- MALZER, C. (2013): 2013 – Ein dreifaches Jubeljahr für Waldershof. „...mit aynem Stadtrechten und ayner Freyhait begnadet und gefreyet...“, in: Oberpfälzer Heimatspiegel 37, 84-92.
- MALZER, C. (2018a): Die Jagdrechte am Teichelberg. Aspekte der Landschaftsnutzung im stiftischen Richteramt Wiesau, in: Oberpfälzer Kulturbund e.V.; Markt Wiesau (Hg.): Stiftland – Steinwald. Beiträge zur regionalen Kulturgeschichte, Festschrift, Das Kulturfest der Oberpfälzer – 42. Bayerischer Nordgautag, Regensburg, 54-63.
- MALZER, C. (2018b): Waldnutzung und Forstrechte der Kondrauer Hofbesitzer vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Stadt Waldsassen (Hg.): Heimatgeschichte der ehemaligen unteren Gemeinde Kondrau, Kondrau, 172-184.
- MAYENBURG, D. v. (2025): Artikulieren, Verhandeln, Prozessieren. Rechtliche Konfliktlösung als Alternative zur Gewalt?, in: HIRBODIAN, S.; HOLTZ, S.; WEBER, E. E. (Hg.): Akteure des Bauernkriegs im deutschen Südwesten. Motive - Strategien - Kommunikation – Lernerfahrung, Ostfildern, 227-282.
- MAYER, K.-H. (1998): Die Forstgeschichte des Fichtelgebirges (Forstliche Forschungsberichte 167), München.
- MEHLER, L. (1864): Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth. Nach Akten, Urkunden und anderen Quellen, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 22, 1-510.

- MÜLLER, T. T. (2021): Der Deutsche Bauernkrieg. Ereignis, Rezeption und Desiderate, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 157, 201-218.
- MUMM, H.-M. (2016): Ludwig V. und seine Brüder. Die rheinischen Wittelsbacher im Bauernkrieg von 1525, in: *Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt* 20, 11-46.
- PFISTER, C. (2024): Wärme, Kälte und eine angesagte Katastrophe. Klimatische Interpretationselemente zur Entstehung des Bauernkriegs 1471-1524, in: FRIEB, P.; SCHIERSNER, D. (Hg.): *Beschwert und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525*, Tübingen, 21-37.
- RIEPERTINGER, R. (2025): Den Anschluss verpasst? Zur Sonderstellung des Herzogtums Bayern im Bauernkrieg, in: MANDRY, J.; MÜLLER, T. T.; SONDEREGGER, S. (Hg.): *Reichsstadt im Bauernkrieg. 11. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte*, Mühlhausen 12. bis 14. Februar 2024, Petersberg, 33-51.
- RIEPERTINGER, R. (1988): Typologie der Unruhen im Herzogtum Bayern 1525, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 51, 329-386.
- RÖDEL, V. (2025): Bronnbach, in: Denndorfer, J.; Zimmermann, W. (Hg.): *Badisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und religiöse Gemeinschaften in Baden und Hohenzollern, von den Anfängen bis zur Säkularisation*, Bd. 1, Regensburg, 300-321.
- RUSAM, G. (1898): Der Bauernkrieg im Stift Waldsassen, in: *Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte* 4, 49-63.
- SABEAN, D. W. (1972): Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525 (*Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte* 26), Stuttgart.
- SAGSTETTER, M. R. (2020): Kloster Waldsassen und sein Stiftland. Von der Reichsunmittelbarkeit zur Landsässigkeit, in: PFISTER, P. (Hg.): *Die Zisterzienserinnen in Waldsassen. „Die auf den Herrn vertrauen, schöpfen neue Kraft“*, Regensburg, 37-59.
- SCHENK, G. J. (2024): Was wollten die Bauern? Die Zwölf Artikel und das Problem der Allemnde, in: ANDERMANN, K.; SCHENK, G. J. (Hg.): *Bauernkrieg. Regionale und überregionale Aspekte einer sozialen Erhebung*, Ostfildern, 11-43.
- SCHENK, W. (2019): Vielfalt in der Einheit – Von Zisterziensern geprägte Kulturlandschaften zwischen Typus und Individualität. Zehn Thesen zur raumbezogenen Forschung zum Zisterzienserorden, in: GUNZELMANN, T.; KASTNER, B. (Hg.): *Vielfalt in der Einheit – Zisterziensische Klosterlandschaften in Mitteleuropa. Fachtagung zu Europäischen Kulturerbejahr 1.-3. Juni 2018 in Ebrach/Burgwindheim* (Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 19), Lindenberg i. A., 45-54.
- SCHENNACH, M. P. (2025): Landständische Verfassungen und Bauernkrieg. Zur potenziell pazifizierenden Wirkung von Landtagsverhandlungen, in: NIGGEMANN, U. (Hg.): *Der Bauernkrieg von 1525. Staatlichkeit und Ordnungsvorstellungen*, Baden-Baden, 59-91.
- SCHRATZENSTALLER, B. (2025): Bauernkrieg. 1524-1526, publiziert am 07.05.2025; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bauernkrieg,_1524-1526> (abgerufen am 29.09.2025).
- SCHWERHOFF, G. (2024a): Auf dem Weg zum Bauernkrieg. Unruhen und Revolten am Beginn des 16. Jahrhunderts, Tübingen.
- SCHWERHOFF, G. (2024b): *Der Bauernkrieg. eine wilde Handlung*, C.H. Beck Verlag, München, 729 S.
- SEGER, J. (1997): *Der Bauernkrieg im Hochstift Eichstätt* (Eichstätter Studien 38), Regensburg.
- SINGER, F. W. (1987): *Das Landbuch der Sechsamter von 1499*, Wunsiedel.
- STURM, H. (1951): *Eger - Geschichte einer Reichsstadt*, Verlag Adam Kraft, Augsburg, 446 S.
- STURM, H. (1970): Tirschenreuth (Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern, Heft 21), München.
- STURM, H. (1971): Konnersreuth. 500 Jahre Markt, Waldsassen, 85 S.
- THIESER, B. (2019): Galgen, Rad und Peitschenhiebe. Kriminalfälle im Landrichteramt Waldeck – Kemnath im 15. und 16. Jahrhundert (Otnant Quellen und Erörterungen 8), 2., verb. Aufl. Pressath.
- TODE, S. (1996): Die Zerstörung des Klosters Volkenroda im Bauernkrieg 1525, in: *Mühlhäuser Beiträge* 19, 79-84.

- VANGEROW, H. (1987): Die Holzversorgung der Oberpfalz vor 1600, in: Die Oberpfalz ein europäisches Eisenzentrum. 600 Jahre große Hammereinung, hg. vom Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern (Schriftenreihe des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern 12,1), Amberg, 325-351.
- WAGNER, U. (2013): Ludwig V. von der Pfalz im Bauernkrieg 1525. Aspekte und Quellen, in: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt 17, 25-60.
- WEIGL, A. (2024): Der Bauernkrieg im Kontext der demographischen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: FRIEB, P.; SCHIERSNER, D. (Hg.): Beschwer und überladen? Die Rolle regionaler Ressourcenkonflikte im Bauernkrieg von 1525, Tübingen, 39-64.
- WIELAND, M. (1908): Der Waldsassener Klosterhof zu Heidingsfeld, in: Cistercienser Chronik 20, 259-264.
- ZIEGLER, W. (2016): Kein Bauernkrieg im Herzogtum Bayern - kein Bauernkrieg im größeren Teil des Reiches, in: FUCHS, F.; WAGNER, U. (Hg.): Bauernkrieg in Franken (Publikationen aus dem Kolleg "Mittelalter und Frühe Neuzeit" 2), Würzburg, 87-112.

Der Bauernkrieg im Kurstaat Trier – Ein forstgeschichtlicher Blick auf den Fünfgemeindewald im kurtrierischen Amt Baldenau

Julian Gröber

Zusammenfassung Im Zuge weitgreifender gesellschaftlicher Umbrüche erhob sich im Jahr 1525 in weiten Teilen Süd- und Mitteldeutschlands die Bevölkerung gegen ihre lokalen Herrscher, die deren althergebrachte Rechte immer weiter einschränkten. Auffällig ist, dass es in einigen Herrschaftsgebieten Süddeutschlands, wie in Teilen Bayerns östlich des Lech, aber auch im Erzbistum und Kurstaat Trier im heutigen Rheinland-Pfalz, nicht zu nennenswerten Aufständen der Bevölkerung gegen die Obrigkeit kam. Was der Grund dafür war und welche Zugeständnisse der Bevölkerung ermöglicht wurde, zeigt ein Blick auf den Fünfgemeindewald im kurtrierischen Amt Baldenau, wo jeder Gemeinde der dortigen Markgenossenschaft mit einem sogenannten Friedwald ein eigener Wald aus der Almende zugewiesen wurde.

Schlüsselwörter Bauernkrieg, Kurtrier, Friedwald, Fünfgemeindewald, Markgenossenschaft, Hochgericht Bernkastel, Amt Baldenau

Abstract In the wake of far-reaching social upheavals, the population of large parts of southern and central Germany rose up in 1525 against their local rulers, who were increasingly restricting their traditional rights. It is striking that in some areas of southern Germany, such as parts of Bavaria east of the River Lech, but also in the archbishopric and Electorate of Trier in what is now Rhineland-Palatinate in southwest Germany, there were no significant uprisings of the population against the authorities. A closer look at the so-called “Five Community Forest” in the Baldenau district of the Electorate of Trier shows why this was the case and what concessions were made to the public. Here, each community in the local “Markgenossenschaft” (communal land association) was allocated its own forest from the Almende (common land) in the form of a so-called “Friedwald” (“peace forest”).

Keywords Peasants' War, Electorate of Trier, “Friedwald”, “Fünfgemeindewald” (Five Community Forest), “Markgenossenschaft” (communal land association), High Court of Bernkastel, Baldenau district

1. Die Zeit des Bauernkrieges im Kurstaat Trier

Der Wechsel vom 15. zum 16. Jahrhundert war begleitet von einer Vielzahl grundlegender Neuerungen, die die Gesellschaft für immer verändern sollte. Im Jahr 1492 entdeckte der Italiener CHRISTOPH KOLUMBUS für die spanische Krone mit der „Neuen Welt“, dem späteren Amerika, einen komplett neuen Kontinent. Bereits um 1450 entwickelte JOHANNES GUTENBERG in Mainz den Buchdruck mit beweglichen Lettern³⁸³, was dazu führte, dass Informationen über Flugblätter in kürzester Zeit auch die entlegensten Landesteile erreichten. Dazu zählten u.a. die 95 Thesen des Wittenberger Theologen MARTIN LUTHERS, die er 1517 verbreiten ließ³⁸⁴ und in denen er Missstände in der katholischen Kirche anprangerte. Gerade seine Denkschrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, die 1520 erschien³⁸⁵, sprach viele Menschen an, da die Grundherren die althergebrachten Rechte ihrer Untertanen immer weiter einschränkten. Auf der Grundlage des neu eingeführten Römischen Rechts trachteten die Grundherren danach die Rechte ihrer Untertanen zu ihren eigenen Gunsten zunehmend einzuschränken oder zu verdrängen, wie sie diesen nach deren Dorfordnungen, die auf dem alten Germanischen Recht fußten, bisher zustanden.³⁸⁶ So wurde u.a. die Jagd, der Fischfang und die Nutzung des Waldes der Bevölkerung durch die Grundherren massiv eingeschränkt. Seit 1493 planten deshalb Leibeigene im Elsass, ebenso wie 1502 im Bistum Speyer und 1513 im Breisgau einen bewaffneten Aufstand gegen ihre Herren, was jedoch nicht zur Ausführung kam, da diese sogenannte „Bundschuhbewegung“ vorzeitig aufgedeckt wurde.³⁸⁷ Anders sah es ab 1524 etwa in Forchheim im Hochstift Bamberg aus, wo sich hier Landwirte gegen den Bamberger Fürstbischof erhoben, deren Aufstand durch Söldner niedergeschlagen wurde. Ähnliche Aufstände gab es in der Folge in Stühlingen am Südostrand des Schwarzwaldes, sowie im Klettgau, im Hegau am Bodensee, im Allgäu, in Tirol, im oberschwäbischen Memmingen, im Neckartal, im Odenwald, aber auch in Goslar am Harz, in St. Gallen in der heutigen Schweiz, in Nußdorf in der Pfalz, im Hochstift Würzburg, in Württemberg, im thüringischen Mühlhausen, in Salzburg oder im sächsischen Erzgebirge. Auch wenn die aufständischen Bauern und Handwerker zeitweise militärische Erfolge aufweisen konnten, wurden ihre „Haufen“, ihre militärischen Kampfeinheiten, letzten Endes durch die Söldnerheere der Fürsten und Herzöge vernichtend geschlagen. Ihre Forderungen nach Freiheit und die Wahrung ihrer alten Rechte konnten sie in der Folge weitestgehend nicht durchsetzen.

³⁸³ HAMBERGER, BAUER, O. (2020): Wald. Mensch. Heimat. – Eine Forstgeschichte Bayerns, 2. verbesserte Auflage; S. 181 (Freising)

³⁸⁴ FRIES, A. et. AL. (2025): Die Geschichte des Bauernkrieges in Geo Epoche Nr. 131 Bauernkrieg, S. 72 (Hamburg)

³⁸⁵ Ebd.; S. 73

³⁸⁶ HASEL, SCHWARZ, E. (2006): Forstgeschichte – Ein Grundriss für Studium und Praxis, 3. Verbesserte Auflage; S. 116 (Remagen)

³⁸⁷ FRIES, A. et. AL. (2025), S. 72

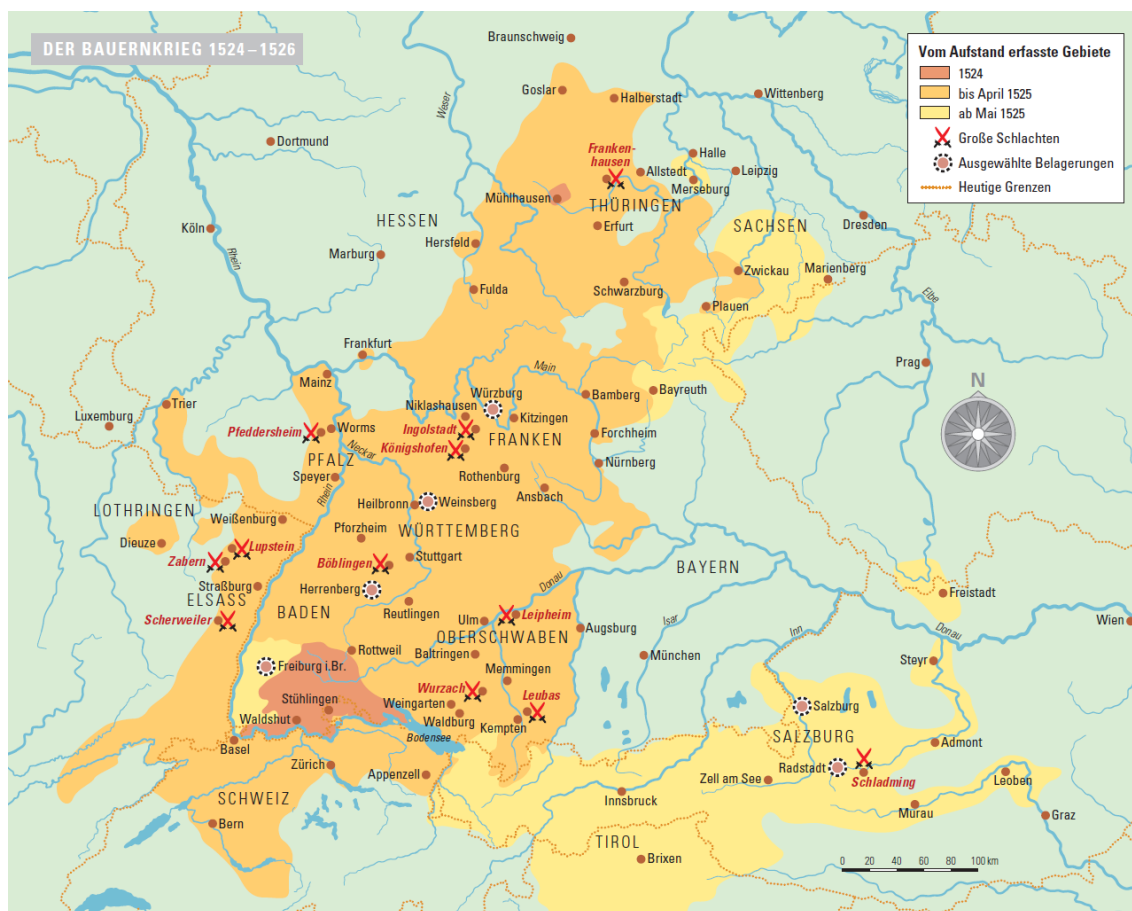


Abbildung 65: Übersichtskarte zu den Bauernkriegen. Auch wenn es nach dieser Karte im Zuge der Bauernkriege entlang der Saar in Teilen der Pfalz und des Hunsrücks bis zur Mosel bei Trier zu Aufständen gekommen sein soll, gibt es keine Berichte von Aufständen im Erzbistum und Kurfürstentum Trier. Übersichtskarte der Bauernkriege im Einband von: CHRISTIAN PANTLE (2024): Der Bauernkrieg.

Figure 65: Overview map of the Peasants' Wars. Although this map suggests that uprisings took place along the River Saar in parts of the Palatinate and the Hunsrück as far as the River Moselle near Trier during the Peasants' War, there are no reports of uprisings in the Archbishopric and Electorate of Trier. Overview map of the Peasants' Wars in the cover of Christian Pantle's "Der Bauernkrieg" (The Peasants' War), 2024.

Etwas anders sah es dagegen im Erzbistum und Kurfürstentum Trier aus, wo der Bischof bereits seit dem Jahr 898 sowohl kirchlicher als auch weltlicher Herrscher war.³⁸⁸ Hier im Kurfürstentum Trier sind Überlieferungen von Aufständen im Zuge des Bauernkrieges allgemein spärlich und beziehen sich vornehmlich auf Städte. Im kurtrierischen Boppard am Rhein kam es im Jahr 1525 zur Absetzung des Magistrats und der Neubildung eines Stadtvorstandes, der aus neun Vertrauensmännern bestand.³⁸⁹ Wie in anderen Landesteilen in Süddeutschland, berief man sich hier auf 12 Forderungen, die an die 12 Artikel von Memmingen angelehnt waren und u.a. die freie Ausnutzung

³⁸⁸ KENTENICH, G. (1909): Die Immunitätsurkunde König Zwentibolds an Trier vom Jahre 898 in Trierisches Archiv Nr. 16 (Trier), S. 2; Gröber, J. (2019): Gutenthal und der Wald – Waldrechte und Waldnutzungsformen eines Hunsrückdorfes, unveröffentlichte Bachelorarbeit an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, S. 42 (Freising)

³⁸⁹ KLEIN, J. (1909): Geschichte von Boppard, S. 84 (Boppard)

der Gemeindejagd, die freie Nutzung des Gemeindewaldes und den freien Fischfang fordert. Auch in Oberwesel kam es zu ähnlichen Forderungen. Da der Kurfürst und Erzbischof RICHARD VON GREIFFENKLAU fürchtete, dass sich die beiden Städte dem benachbarten Rheingau angeschlossen, der sich damals im Zuge der Ereignisse in hellem Aufruhr befand, bewilligte er zunächst die Forderungen der Stadtvorstände. Als die Bauernaufstände jedoch niedergeschlagen waren, zog er die Zustimmung zu den Forderungen wieder zurück, die Stadt Boppard wurde verpflichtet, den Rest der für die Waffen gegen die aufrührerischen Bauern bewilligten 2000 Gulden zu zahlen und der Magistrat wurde wieder abgesetzt und durch einen neuen Vorstand ersetzt.³⁹⁰

In der Hauptstadt Trier verbreitete sich Ende April 1525 das Gerücht von militärischen Erfolgen der Bauernhaufen in Süddeutschland wie ein Lauffeuer, was für Euphorie in der niederen Bevölkerung sorgte.³⁹¹ Es kam zu Parolen wie *„nieder mit allem Bestehenden, nieder mit aller Ordnung“* und man rottete sich vor den reichen Klöstern zusammen. Man sah sich gezwungen dem Druck der Bürgerschaft nachzugeben und arbeitete wie in anderen Städten eine Forderung in sechs Artikeln aus, die am 9. Mai dem Domkapitel eingereicht wurde. Der Erzbischof begegnete den Forderungen des Stadtrates gegenüber der Geistlichkeit in Form der Domherren zunächst mit Freundlichkeit, hielt sie aber auf Anraten des Domherren CHRISTOPH VON RYNECK hin. Während der Erzbischof bisher den Forderungen mit Nachsicht entgegengetreten war, kam es jetzt zu einem grundlegenden Wandel in seiner Haltung, als er sich mit seinen Verbündeten, dem Pfalzgrafen, dem Kurfürsten und Erzbischof von Mainz, dem Herzog von Lothringen und dem Landgrafen von Hessen abstimmte³⁹², die zudem auch dem Schwäbischen Bund beitraten, der rigoros gegen die aufständischen Bauern vorging. Die fünf Herrscher erklärten alle vorherigen Zugeständnisse an die Bauern für nichtig und stellten ein Heer auf, um die Aufstände niederzuschlagen. Am 14. Mai entsandte auch RICHARD VON GREIFFENKLAU ein Truppenkontingent als Unterstützung für seine Verbündeten, das er selber anführte. Zeichen eines grundlegenden Wandels von der anfänglichen Nachgiebigkeit gegenüber der Forderung der Bauern- und Bürgerschaft hin zu einem konsequenten Vorgehen gegenüber diesen. Ende Juli kehrte er gestärkt von der Kampagne in der Pfalz, im Würzburgischen, im Mainzischen und im Elsass zurück in sein Trierer Erzstift.³⁹³ Hier mussten die überwiegend friedlich errungenen Forderungen der Bürgerschaft wieder aufgegeben werden, was zudem mit hohen Geldbußen geahndet wurde.

Von der Moselstadt Bernkastel, die auch Sitz eines mittelalterlichen Hochgerichts, und 1525 Sitz eines Oberamtes war, berichtet VALENTIN PALM in Bezug auf das Schöffebuch von Bernkastel aus dem Jahr 1525, dass es auch hier im Zuge des Bauernkrieges zu einem städtischen Aufstand

³⁹⁰ Ebd.

³⁹¹ HAUSTEIN, P. (1881): Wirtschaftliche Lage und soziale Bewegungen im Kurfürstentum Trier während des Jahres 1525, S. 44 (Wittenberg)

³⁹² Ebd.; S. 46

³⁹³ Ebd.; S. 47

kam.³⁹⁴ Hierin wird im Jahr 1526 von kürzlich erlebten „Irrungen“ und „Zwiespalt“ berichtet³⁹⁵, die an die Ereignisse in Boppard, Oberwesel und Trier erinnern. Aus den ländlichen Dörfern der Umgebung sind in Bezug auf Forderungen der Bauern keine konkreten Überlieferungen bekannt, hier kann man aber vermuten, dass es ähnliche grundlegende Sympathien mit der Bauernbewegung gab.

2. Die Situation auf dem Land im Hochgericht Bernkastel

2.1 Der Feldzug FRANZ VON SICKINGENS gegen Trier

Auf dem Land war für die kurtrierischen Dörfer, vor allem im alten Hochgericht Bernkastel, ein anderes Ereignis jener Tage prägend. Denn als König MAXIMILIAN I. 1495 eine Versammlung der Städte und hohen Fürsten einberief, wurde im gesamten Reich der „Ewige Landfriede“ beschlossen.³⁹⁶ Damit war es dem niederen Adel und den Raubrittern nicht mehr gestattet, lukrative Fehden gegen Städte und andere Herrscher zu führen. Ziel war es den Handel durch mehr Sicherheit zu stärken. Für manche Ritter brach damit ein zentrales Geschäftsmodell weg, die sich auf das alte Privileg beriefen, sich mit Gewalt ihr Recht zu verschaffen. Anstelle des Fehdewesens sollte jetzt ein Reichsgericht alle juristischen Streitigkeiten friedlich regeln. Auch hier konkurrierte das neue Römische Recht mit dem alten Gewohnheitsrecht, jedoch mit anderen Vorzeichen. Wer den Landfrieden brach, über den wurde die Reichsacht verhängt und er verlor seinen Besitz. Das konnte FRANZ VON SICKINGEN nicht ohne Weiteres hinnehmen, denn auch gegen ihn wurde zwischenzeitlich die Reichsacht wegen Missachtung des Landfriedens verhängt. Im August 1522 lud er 600 gepanzerte Ritter aus dem Rheinland, aus Schwaben und Franken zu einem Treffen nach Landau in die Pfalz, um hier ein Bündnis zu schmieden, zu dessen Anführer er gewählt wurde.³⁹⁷

In tiefen, finanziellen Nöten erklärt er über einen Boten am 27. August 1522 der reichen und einflussstarken Moselstadt Trier durch einen fadenscheinigen Grund die Fehde, wohl auch um ein Zeichen ritterlicher Macht zu demonstrieren. Am 8. September steht er mit 1500 Reitern, 7000 Fußknechten und Kanonen vor der Stadt. Doch die Stadtmauern halten dem Beschuss mit Kanonen stand und auch der zweitägige Beschuss mit Brandsätzen lässt Trier nicht fallen.³⁹⁸ Als Nachricht von herannahenden Truppen des Landgrafen von Hessen und dem Kurfürsten von der Pfalz eintreffen, die ihrem Bündnispartner zur Hilfe eilen, bricht FRANZ VON SICKINGEN die Belagerung von Trier ab. Erzürnt über seinen Misserfolg brandschatzt er auf dem Rückweg, wo er nur konnte. Im Urkundenbuch der Vögte von Hunolstein heißt es dazu: *„Nach der Wegnahme des Schlosses Grimburg zog Franz von Sickingen über Saarburg vor Trier, welches er jedoch vier Tage lang vergeblich*

³⁹⁴ PALM, V. (1966): Das Bernkasteler Schöffenbuch von 1525 in Archiv für Kultur und Geschichte des Kreises Bernkastel, Band 2, S. 3

³⁹⁵ KRITTEN, S. (1995): Glocken des Kreises Bernkastel-Wittlich – Klangvolle Zeugen der Vergangenheit in Jahrbuch 1996 für den Kreis Bernkastel-Wittlich, S. 239 (Monschau)

³⁹⁶ BERHORST, R. (2018): Der Aufstand des letzten Ritters in Geo Epoche Nr. 94 Die Welt der Ritter, S. 150 (Hamburg)

³⁹⁷ Ebd., S. 150

³⁹⁸ Ebd., S. 156

beschießen ließ, sodass er (...) die Belagerung aufhob und mit seinen Truppen am rechten Moselufer hinab zog, wo er (...) das Schloß Hunolstein wegnahm und viele Orte brandschatzte“.³⁹⁹



Abbildung 66: FRANZ VON SICKINGEN (1520). Bei seinem Feldzug gegen Trier verwüstet FRANZ VON SICKINGEN, der als „letzte Ritter“ unter seinen Zeitgenossen hohes Ansehen genoss, das Umland und „nimmt“ einige Burgen, darunter auch Burg Hunolstein im Hochgericht Bernkastel.

Figure 66: FRANZ VON SICKINGEN (1520), a legendary “last knight”. During his campaign against Trier, he ravaged the surrounding countryside, “taking” several castles, including Hunolstein Castle in the high court town of Bernkastel.

Einer der gebrandschatzten Ortschaften war Lampersberg, das unweit vor Burg Hunolstein lag. Eigentlich war es nicht erlaubt, dass sich Siedlungen im direkten Umfeld von Burgen befanden, so waren im Umfeld von Burg Hunolstein nur lose Höfe erlaubt, die zur Burg gehörten. Lampersberg lag etwas weiter abseits der Burg auf einer Anhöhe über dem Walholzerbach. Nach der Brandschatzung wurde den Überlebenden von Lampersberg erlaubt, sich nicht nur unmittelbaren Schutz in den Burgmauern zu suchen, sondern ihr zerstörtes Dorf im direkten Umfeld der Burg wiederaufzubauen. Ein besonderes Entgegenkommen des Erzbischofs. Lampersberg wurde daraufhin zu Wüstung und der Grundstein des heutigen Hunolsteins, einer von 19 Ortsbezirken der Einheitsgemeinde Morbach, wurde damals gelegt. Wie bei Lampersberg, so muss auch für die umliegenden Ortschaften der Unterämter Hunolstein und Baldenau, die beide dem Oberamt Bernkastel angehörten, angenommen werden, dass auch sie im Zuge des Rückzugs FRANZ VON SICKINGEN stark in Mitleidenschaft gezogen wurden.

³⁹⁹ TOEPFER, F. (1872): Urkundenbuch für die Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Hauses der Vögte von Hunolstein III. Band, S. 262 (Nürnberg)



Abbildung 67: Burg Hunolstein: Einzige zeitgenössische Abbildung auf einer Karte des Reichskammergerichts Wetzlar aus dem Jahr 1585. 1522 wurde sie auf dem Rückzug seiner Belagerung Triers von FRANZ VON SICKINGEN eingenommen, der viele Ortschaften, wie die Wüstung Lampersberg verheerte. Vielleicht ist das auch ein Grund dafür, warum es in den ländlichen Gebieten des Erzbistums und Kurstaates Trier nicht zu Bauernaufständen kam, wie in anderen Teilen Süddeutschlands. Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 702, Nr. 541

Figure 67: *Hunolstein Castle - the only contemporary illustration can be found on a map of the Imperial Chamber Court in Wetzlar from 1585. In 1522, it was captured by FRANZ VON SICKINGEN during his retreat from the siege of Trier. He had ravaged many villages, including the deserted village of Lampersberg. Perhaps this is one reason why there were no peasant uprisings in the rural areas of the Archbishopric and Electorate of Trier, in contrast to other parts of southern Germany.*

Vermutlich ist das mit ein Grund dafür, dass die Bauern der umliegenden Orte nur ca. 1,5 Jahre später noch nicht vollständig die Schäden überwunden hatten und im allgemeinen Rausch der Bauernaufstände nicht aktiv teilnahmen, wie das in den Städten im Kurfürstentum Trier belegt ist, auch wenn sie vermutlich ähnliche Sympathien für die Anliegen der aufständischen Bauern in den anderen Territorien hegten. Ein deutlich wesentlicher Grund war sicherlich, dass ihnen im Vergleich zu anderen Landesteilen verhältnismäßig viele Rechte zur Verfügung standen, die durch den Erzbischof und seine Amtsmänner nicht in dem Maße eingeschränkt wurden.

2.2 Die Rechte und Pflichten im Hochgericht Bernkastel

Das mittelalterliche Hochgericht Bernkastel ist ein alter Hundertschaftsbezirk der Frankenzeit und bildete um 1525 das kurtrierische Oberamt Bernkastel mit den Moseldörfern und die beiden dazugehörigen Unterämtern Hunolstein und Baldenau auf den Hunsrückhöhen, die bis zu dem bewaldeten Gebirgskamm des Hoch- und Idarwald reichten, einem der waldreichsten Mittelgebirge Deutschlands. Der Wald scheint hier im Überfluss vorhanden gewesen zu sein. Bereits im Jahr 897

wird dem Trierer Erzbischof RADBOD von König ZWENTIBOLD in einer Urkunde ein Bannwald im Hoch- und Idarwald ausgewiesen,⁴⁰⁰ was jedoch als Fälschung des Mittelalters gilt. Auch gibt es bzgl. der Grenze des Bannwaldes Ungewissheit, da nicht klar ist ob die Große oder die Kleine Dhron die Grenze bildete.⁴⁰¹ Bernkastel war zur Merowingerzeit (5. – 8. Jhd.) Vorort eines Fiskus, der den Grafen von Luxemburg als Lehen übertragen wurden⁴⁰², die im Moselgau als Gaugrafen auftraten und in Bernkastel eine Burg errichteten. Aber auch das Erzstift Trier hatte schon früh Ansprüche auf Bernkastel und die Burg bekundet, was zwischen 1009 und 1012 zur „Großen Moselfehde“, auch als „Lützelburger Fehde“ bekannt, eskalierte, als Probst ADALBERO VON LUXEMBURG und POPO VON BABENBERG um den Trierer Bischofsstuhl rangen und das Umland schwer verwüsteten. POPO ging aus der Fehde siegreich hervor und die Burg in Bernkastel wurde geschleift. Die ersten Trierer *vilici* in Bernkastel werden in den 20er Jahren des 12. Jhd. erwähnt⁴⁰³, wobei der Besitz über Bernkastel bei den Grafen von Luxemburg verblieb und nach deren Aussterben im Mannesstamm 1136 durch Einheirat an die Grafen von Blieskastel fiel.⁴⁰⁴ Das Ringen um Bernkastel ging auch nach der Moselfehde weiter. Als 1237 mit HEINRICH VON BLIESKASTEL auch diese Linie ausstarb, geriet das Erbe an Graf HEINRICH VON SALM, der im Kampf um das Erbe von den Vögten von Hunolstein militärisch wesentlich unterstützt wurde, was ihn jedoch finanziell ruinierte. So sah er sich gezwungen neben vielen Dörfern und Einkünften 1280 die Rechte an Bernkastel und die damit verbundenen Grafenrechte⁴⁰⁵ an den Erzbischof von Trier zu verpfänden, 1281 folgte auch der „Dhroner Hof“, einer der „Vierdenhalbenhöfe“ des Hochgerichts Bernkastel. Um die unklare, neue Rechtslage zwischen dem Erzbischof von Trier, Graf HEINRICH VON SALM, den Vögten von Hunolstein und deren Untertanen zu ordnen, wurde 1315 das Bernkasteler Weistum verfasst, das damit erstmals auch die Geschäftsordnung des alten Hochgerichts Bernkastel fixierte und auch noch für die Rechte und Pflichten um 1525 von Bedeutung ist.

⁴⁰⁰ SCHIEFFER, T (1982) Die Urkunden der deutschen Karolinger 4. Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes in Monumenta Germaniae Historica (München), S. 41

⁴⁰¹ GRÖBER, J. (2019), S. 39 f.

⁴⁰² GRUNDHÖFER, H. (2020): Zur Geschichte der mittelalterlichen Burg Landshut oberhalb Bernkastel in Kreisjahrbuch Bernkastel-Wittlich 2021, S. 166 (Monschau)

⁴⁰³ GRÖBER, J. (2019)

⁴⁰⁴ GRUNDHÖFER, H. (2020)

⁴⁰⁵ DECKER, K-P (1979): Das Morbacher Land – Eine Skizze seiner geschichtlichen Entwicklung Teil II in Jahrbuch 1980 für den Kreis Bernkastel-Wittlich, S. 78 (Monschau)

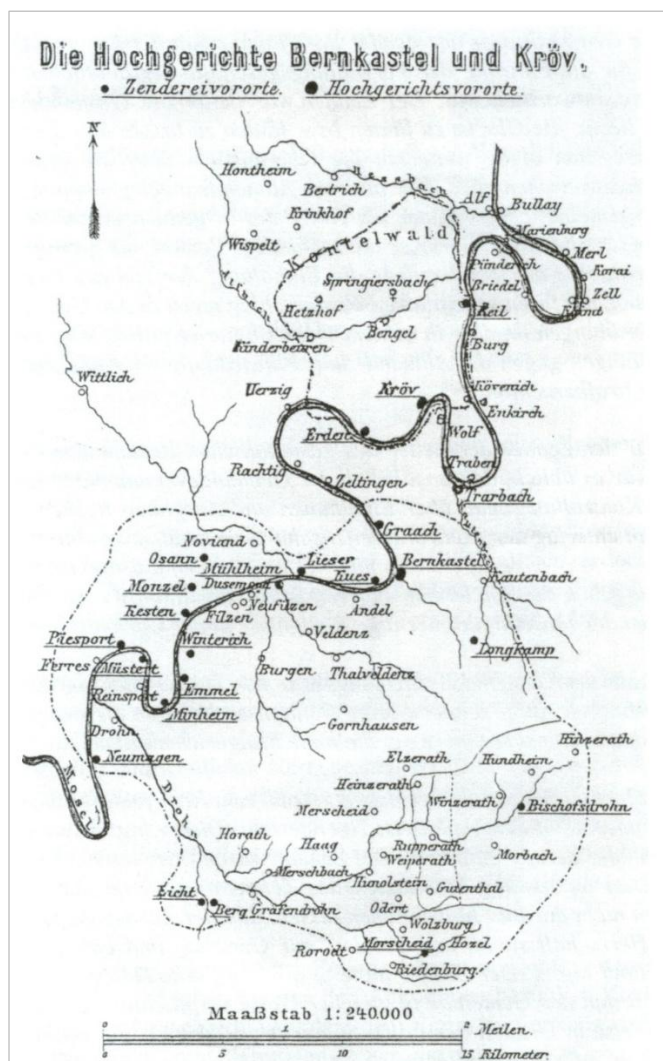


Abbildung 68: Übersicht der Hochgerichte Bernkastel und Kröv. Quelle: SCHOMMER, K.-P. (1997): Mittelalterliche Belege aus Wenigeraths Vergangenheit in Chronik von Wenigerath, S. 39

Figure 68: Overview of the high court towns of Bernkastel and Kröv. Source: SCHOMMER, K.-P. (1997): Mediaeval records from Wenigerath's past in the "Chronicle of Wenigerath", p. 39

Das Hochgericht Bernkastel war in 18 Zendereien, bzw. Zenderei-Markgenossenschaften gegliedert, in denen mehrere Ortschaften zu einer Verwaltungseinheit zusammengeschlossen waren. Die Zender vertraten ihre Zenderei auf den Hochgerichtsversammlungen in Bernkastel. Ihre Bezeichnung leitet sich von *centenar* ab und geht auf den *Centenarius*, den Vorsteher einer fränkischen Hundertschaft, zurück. Neben dem Verwaltungs- und Wirtschaftsverband der Zendereien, gab es im Hochgericht Bernkastel die Gerichtsbezirke der „Vierdenhalbenhöfen“: Bernkastel, Wintrich und Bischofsdhrön, mit je 14 Schöffen und Graach, der mit sieben Schöffen einen halben Hof bildete. Nach dem Hochgerichtsweistum von 1431 wurden die Schöffen der Viertelhalbenhöfe frei gewählt, ebenso besaßen die Landesbewohner des Hochgerichts die Freizügigkeit⁴⁰⁶, konnten also ohne Zustimmung des Trierer Erzbischofs als Landesherr in andere Landesteile ziehen. Das sind grundlegende Freiheitsrechte, die den Bewohnern des Hochgerichts Bernkastel auch 1525 zustanden.

⁴⁰⁶ PALM, V. (1965), S. 47

Bezogen auf die Waldnutzung führt das Weistum von 1315 aus, dass der *Yder*, also der Idarwald, dem Bischof alleine gehöre, die gemeinen Leute des Viertelhalbenhofs, und ausschließlich sie, dürfen hier ihre Schweine zur Mast eintreiben.⁴⁰⁷ Bei einer Vollmast sind für ein Schwein zwei Pfennige zu zahlen, von einer Sau ein Pfennig. Bei einer Halbmast ist davon die Hälfte zu entrichten. Vor dem Idarwald liegen dies sogenannten *kortzebusche*, also Niederwälder, mit denen die Markwaldungen der Zendereien gemeint waren,⁴⁰⁸ die ebenfalls dem Erzbischof gehörten, und bei deren Nutzung die gemeinen Leute des Hochgerichts den siebten Teil abgeben mussten. Darüber hinaus musste jeder mit einer Axt oder Heppe dem Zender von Bischofsdhron einen Pfennig abgeben. Es wird gesondert herausgestellt, dass der Erzbischof die freie Verfügungsgewalt über den Idarwald besitzt. An Frondiensten mussten an den Banntagen die Brühlwiesen gemäht werden, wozu die Frohner verköstigt wurden. Zudem mussten Äcker eingesät und abgeerntet werden. Im Herbst mussten für den Grafen von Salm und den Vogt von Hunolstein Weinfahrten zwischen Emmel und Graach nach Burg Hunolstein getätigt werden, ebenso wie eine Holzfahrt an Weihnachten.⁴⁰⁹ Bezüglich der Jagd und dem freien Fischfang macht das Weistum keine Ausführungen. Im kurtrierischen Bannforst wird die Jagd für die gemeinen Leute des Hochgerichts verboten gewesen sein. Wie das in den Markwaldungen aussah, dazu findet sich in dem Weistum nichts.

Seit der Trierer Erzbischof im Zuge des Mittelalters die Grafenrechte über das Hochgericht Bernkastel von Graf HEINRICH VON SALM vollends übernommen hatte, übte er hier die absolute Forsthoheit aus. Die Untertanen des Hochgerichts mussten für die Waldnutzung Abgaben und Frondienste leisten, hatten dagegen aber auch das Recht der Freizügigkeit und die freie Wahl ihrer Schöffen. Ähnlich wie in Altbayern⁴¹⁰ herrschte mit dem Erzbischof und Kurfürsten in Trier eine Zentralgewalt, die für Kleinadlige keinen Platz ließ, ihre Macht auf Grundlage des Römischen Rechts zu Ungunsten ihrer Untertanen auszudehnen. Das mag ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, warum es im Kurstaat Trier, mit Ausnahme von weitestgehend friedlichen Forderungen in Form von Artikeln in den Städten, nicht zu größeren Bauernaufständen gekommen ist. Im Allgemeinen scheinen die Trierer Untertanen mit ihrer Lage weitestgehend zufrieden gewesen zu sein, was auch in dem oft zitierten Satz „unterm Krummstab lässt es sich gut leben“ zum Ausdruck kommt.

3. Die Ausweisung von Friedwäldern im Fünfgemeindewald im Amt Baldenau

Die Freizügigkeit der Landbewohner im Hochgericht Bernkastel barg auf der anderen Seite die Gefahr, dass eine Landflucht in die zunehmend wachsenden Städte einsetzte und in krisenhaften Zeiten der Wirtschaftsbetrieb hier nicht mehr aufrecht zu erhalten war. Damit hatten die Untertanen des Hochgerichts eine gute Verhandlungsbasis, um dem Erzbischof weitere Zugeständnisse

⁴⁰⁷ TOEPFER, F. (1866): S. 125

⁴⁰⁸ STURM, H. (1987): Die Zenderei-Markgenossenschaft Bischofsdhron – Der Fünfgemeindewald in Jahrbuch 1988 für den Kreis Bernkastel-Wittlich, S. 315

⁴⁰⁹ Ebd., S. 128 f.

⁴¹⁰ PANTLE, Ch. (2024): Der Bauernkrieg – Deutschlands großer Volksaufstand, 2. Auflage, S. 140 (Berlin)

abzuringen. Dazu kam es, als die sogenannten Fünfgemeinden im Amt Baldenau um mehr Eigenständigkeit von ihren Markgenossen bestrebt waren. Zu den fünf Gemeinden, die im Wesentlichen die Zenderei-Markgenossenschaft Bischofsdhron umfasste, zählte das Dorf Hundheim, dass zusammen mit Hinzerath eine Samtgemeinde bildete, Bischofsdhron, dass zusammen mit Wenigerath eine Gemeinde darstellte sowie die drei eigenständigen Dörfer Morbach, Rapperath und der baldenauische Teil von Gutenthal als Rechtsnachfolger der Wüstung Mensberg, die zu dritt in einer Urkunde der Vögte von Hunolstein im Jahr 1278 erstmals gemeinschaftlich genannt wurden⁴¹¹, was nahelegt, dass diese drei Orte ursprünglich auch eine Samtgemeinde bildeten, wohl aber schon früh eigenständig wurden. So kam es bereits um 1500⁴¹² dazu, also noch vor den großen Bauernaufständen in Süddeutschland, dass jeder der fünf Gemeinden ein eigener Friedwald aus der Almende ausgeschieden wurde, der seither nur den Nutzungsberechtigten des jeweiligen Dorfes zustand. So sicherten sie sich das jeweilige ausschließliche Recht am Grund und Boden der Friedwälder.⁴¹³ Die Friedwälder waren alle gleichgroß, konnten in einer halben Stunde umgangen werden und hielten Eichenoberholz bereit, das sowohl als Bauholz, als auch für die Schweinemast genutzt wurde. Die Silbe Fried- besagte, dass diese Wälder mit dem sogenannten Frieden, einem neuen Recht ausgestattet wurden und seither nur den Dorfgenossen zustand, denen sie zugewiesen wurden, also nicht mehr Teil der Almende waren. Damit ist der Fünfgemeindewald im kurtrierischen Amt Baldenau ein gutes Beispiel dafür, dass die Landgemeinden im Erzstift Trier durchaus die Freiheiten besaßen sich neue Rechte in ihrem Interesse zu erwirken und es daher für sie nicht notwendig war, gewalttätig aufzubegehren.

4. Fazit

Anders als in vielen Teilen Süd- und Mitteldeutschlands kam es 1525 im Erzstift und Kurfürstentum Trier nicht zu größeren, gewaltsamen Aufständen im Zuge der Bauernkriege. Zwar formulierten in den Städten wie Trier, Boppard, Oberwesel und Bernkastel die Bürgerschaft Forderungen in Form von Artikeln, denen Kurfürst und Erzbischof RICHARD VON GREIFFENKLAU zuerst mit Nachgiebigkeit begegnete, die er später allerdings rigoros zurücknahm. Von den Dörfern aus dem ländlichen Raum sind dagegen in der Form keine konkreten Berichte erhalten. In dem alten Hochgericht Bernkastel, dass sich zwischen der Mosel und dem bewaldeten Gebirgszug des Hoch- und Idarwaldes erstreckte, hatten die Landbewohner trotz Abgaben und Frondienste für die Waldbenutzung persönliche Freiheiten wie die Freizügigkeit und die freie Wahl ihrer Gerichtsschöffen und damit ein gewisses Selbstverwaltungsrecht. Das wird besonders deutlich, als um 1500, also am Vorabend der Bauernproteste, den Fünfgemeinden des kurtrierischen Unteramtes Baldenau, jeder Gemeinde ein eigener Wald, ein sogenannter Friedwald, aus dem Markwald der Almende ausgeschieden wurde, das nur durch das Einverständnis des Erzbischofs als Obermärker möglich war. Den Landgemeinden standen somit Freiheiten und Wege zur Verfügung, ihre Rechte zu wahren und ggf. auszu-

⁴¹¹ TOEPFER, F. (1866), S. 50

⁴¹² STURM, H. (1987), S. 315

⁴¹³ STURM, H. (1987), S. 257

bauen. Zusätzlich sorgten die Verwüstungen im Zuge der Fehde FRANZ VON SICKINGENS 1522 gegen die Stadt Trier im weiteren Umland für schwere Verwüstungen, was auch dazu führte, dass 1525 in Kurtrier andere Sorgen vorherrschten, als sich an Bauernaufständen zu beteiligen.

Dass die Bauernkriege im Kurstaat Trier aber auch in den Jahren nach deren Niederschlagung noch einen gewissen Anklang gefunden haben, zeigt eine gusseiserne Takenplatte im Kreismuseum Bitburg-Prüm aus dem Jahr 1560.⁴¹⁴ Darauf steht ein Landsknecht, wie er für die damaligen Söldnerheere der Herrschenden charakteristisch war, auf einem unterdrückten Bauern, erkennbar an dessen einfacher Kappe, was als allgemeine Anspielung auf den Bauernkrieg gedeutet wird.⁴¹⁵ Dabei stellt die Takenplatte ein gut erhaltenes Exemplar von etwa zwei Dutzend weiteren Takenplatten aus der Zeit zwischen 1543 und 1571 dar, die aus dem Trierer Raum erhalten sind. Da die Bauernkriege hier vor Ort keine wesentliche Rolle gespielt haben und vor dem Hintergrund, dass in den zu Kurtrier benachbarten Territorien, wie etwa der Grafschaft Sponheim (1557)⁴¹⁶, in jener Zeit der evangelische Glaube Einzug hielt, scheint der Landsknecht hier als eine symbolische Machtdemonstration im Zuge von Glaubensrepressalien als ein „*Soldat Gottes*“ zu erscheinen.⁴¹⁷ Vielleicht schwingt damit aber auch ein gewisser Stolz auf die Kampagne RICHARD VON GREIFFENKLAUS in die aufständischen Territorien 1525 mit, die auch als eine Warnung an die eigenen Untertanen verstanden werden kann, denn von 1465 – 1555 besaßen die Trierer Erzbischöfe zwei Drittel der Hütte Eisenschmitt, in der die Takenplatte höchstwahrscheinlich gegossen wurde. Ähnlich wie der Marktbrunnen, den der Mainzer Erzbischof 1526 zur Niederschlagung der „*unglücklichen Bauernverschwörung in Deutschland*“ hat stiften lassen, der in einem Relief einen stürzenden Bauern darstellt, und mit den mahnenden Worten „*O bedenck das End*“ eine eindeutige Botschaft sendet.⁴¹⁸

⁴¹⁴ KAUFMANN, B. (2025): 500 Jahre Bauernkrieg – Zu einer Takenplatte im Kreismuseum Bitburg-Prüm in Kreisjahrbuch 2026 des Eifelkreises Bitburg -Prüm, S. 142 ff. Takenplatten („Abdeckplatten“, vom lat. tegere = bedecken, abdecken) sind gusseiserne Platten, die in Bauernhäusern bis ins 19. Jahrhundert als Bestandteil einer Takenheizung in eine Aussparung der Feuerwand zwischen Küche und Stube eingemauert wurden.

⁴¹⁵ Ebd., S. 143

⁴¹⁶ VOGTS, H. (1981): Die Kunstdenkmäler des Kreises Bernkastel, Nachdruck der Ausgabe von 1935, S. 8

⁴¹⁷ KAUFMANN, B. (2025), S. 144

⁴¹⁸ Ebd., S. 145



Abbildung 69/70: Takenplatte aus dem Jahr 1560. Es gibt es aus dem Trierer Land mehrere dieser Darstellungen, die einen Landsknecht zeigen, der einen Bauern unterdrückt. Sie wurde mutmaßlich in der Hütte Eisenschmitt gegossen, an der die Trierer Erzbischöfe einen Anteil von zwei Dritteln hielten und hier sicherlich ihren Einfluss zu propagandistischen Zwecken geltend gemacht haben. Kreismuseum Bitburg-Prüm, EV-Nr. 10144; Quelle: Burkhard Kaufmann, Kreismuseum Bitburg-Prüm. Quelle: KAUFMANN, B. (2025). (Links: Gesamtansicht, recht Detail).

Figure 69/70: Iron plate 1560: As in this decorative cast iron plate from a jamb stove (which would be set between two rooms to allow both to be heated), dating from 1560, there are several depictions from the Trier region showing a mercenary soldier oppressing a farmer. It was presumably cast in the Eisenschmitt smelter, in which the archbishops of Trier held a two-thirds stake and certainly exerted their influence for propaganda purposes. Bitburg-Prüm District Museum. (Left: overall view, right: section).

Literaturverzeichnis

- BERHORST, R. (2018): Der Aufstand des letzten Ritters in Geo Epoche Nr. 94 Die Welt der Ritter (Hamburg)
- DECKER, K.-P. (1979): Das Morbacher Land – Eine Skizze seiner geschichtlichen Entwicklung Teil II in Jahrbuch 1980 für den Kreis Bernkastel-Wittlich (Monschau)
- FRIES, A. et. AL. (2025): Die Geschichte des Bauernkrieges in Geo Epoche Nr. 131 Bauernkrieg (Hamburg)
- GRÖBER, J. (2019): Gutenthal und der Wald – Waldrechte und Waldnutzungsformen eines Hunsrückdorfes, unveröffentlichte Bachelorarbeit an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Freising)
- GRUNDHÖFER, H. (2020): Zur Geschichte der mittelalterlichen Burg Landshut oberhalb Bernkastel in Kreisjahrbuch Bernkastel-Wittlich 2021 (Monschau)
- HAMBERGER, J., BAUER, O. (2020): Wald. Mensch. Heimat. – Eine Forstgeschichte Bayerns, 2. verbesserte Auflage (Freising)
- HAUSTEIN, P. (1881): Wirtschaftliche Lage und soziale Bewegungen im Kurfürstentum Trier während des Jahres 1525 (Wittenberg)
- HASEL, K., SCHWARZ, E. (2006): Forstgeschichte – Ein Grundriss für Studium und Praxis, 3. Verbesserte Auflage (Remagen)
- KAUFMANN, B. (2025): 500 Jahre Bauernkrieg – Zu einer Takenplatte im Kreismuseum Bitburg-Prüm in Kreisjahrbuch 2026 des Eifelkreises Bitburg -Prüm (Neuerburg)

- KENTENICH, G. (1909): Die Immunitätsurkunde König Zwentibolds an Trier vom Jahre 898 in Trierisches Archiv Nr. 16 (Trier)
- KLEIN, J. (1909): Geschichte von Boppard (Boppard)
- KRITTEN, S. (1995): Glocken des Kreises Bernkastel-Wittlich – Klangvolle Zeugen der Vergangenheit in Jahrbuch 1996 für den Kreis Bernkastel-Wittlich (Monschau)
- PALM, V. (1965): Das Bernkasteler Weistum vom 21. August 1431 und seine Merkmale mit Blick auf seinen „Zeugen“ Nikolaus von Kues in Archiv für Kultur und Geschichte des Landkreises Bernkastel Band 2 (Bernkastel-Kues)
- PALM, V. (1966): Das Bernkasteler Schöffebuch von 1525 in Archiv für Kultur und Geschichte des Kreises Bernkastel, Band 2 (Bernkastel-Kues)
- PANTLE, Ch. (2024): Der Bauernkrieg – Deutschlands großer Volksaufstand, 2. Auflage (Berlin)
- SCHIEFFER, T. (1982) Die Urkunden der deutschen Karolinger 4. Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes in Monumenta Germaniae Historica (München)
- SCHOMMER, K.-P. (1997): Mittelalterliche Belege aus Wenigeraths Vergangenheit in Chronik von Wenigerath (Trier)
- STURM, H. (1987): Die Zenderei-Markgenossenschaft Bischofsdhron – Der Fünfgemeindewald in Jahrbuch 1988 für den Kreis Bernkastel-Wittlich (Monschau)
- STURM, H. (1988): Die Zenderei-Markgenossenschaft Bischofsdhron – Änderungen in der Mark in Jahrbuch 1989 für den Kreis Bernkastel-Wittlich (Monschau)
- TOEPFER, F. (1866): Urkundenbuch für die Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Hauses der Vögte von Hunolstein I. Band (Nürnberg)
- TOEPFER, F. (1872): Urkundenbuch für die Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Hauses der Vögte von Hunolstein III. Band (Nürnberg)
- VOGTS, H. (1981): Die Kunstdenkmäler des Kreises Bernkastel, Nachdruck der Ausgabe von 1935 (Trier)

Internetquellen

https://de.wikipedia.org/wiki/Franz_von_Sickingen#/media/Datei:Franz_v_Sickingen.jpg letzter Zugriff am 25.10.2025 17:10

Personen- und Ortsregister

Ortsregister: Berücksichtigt sind Orte und Territorien im gesamten Text (Fließtext, Fußnoten usw.). In der Regel wird bei Orten, die inzwischen eingemeindet sind, und solchen, bei denen sich der Name deutlich geändert hat, die heutige Kommune genannt. Zudem wird der untere Verwaltungsbezirk, zu dem die Gemeinde gehört, beige- und rotgesetzt. Bei kreisfreien Kommunen ist diese Eigenschaft vermerkt.

Personenregister: Es sind Personen und Personengruppen, z. B. Hussiten, erfasst, die im gesamten Text (Fließtext, Fußnoten usw.) vorkommen. Namen von Verfassern von Schriftwerken, sofern sie nicht zeitgenössisch sind, bleiben in der Regel außen vor.

Aare, Nebenfluss des Rheins	108	An der Kron (Krone, Kronsberg), Iphofen, Landkreis Kitzingen	230
Aborigines, australische Ureinwohner	23	Andermatt, Kanton Uri, Schweiz	94
Absberg, Thomas von, geb. 1477, gest. 1531	212	Appenzell, Kanton Appenzell, Schweiz	23
Adam (biblische Gestalt)	24, 35	Arcadius, Kaiser des Ost-römischen Reichs, geb. um 377, gest. 408	45
Agman, Hans, um 1532	255	Argengau, Gebiet nord-östlich des Bodensees	61
Agricola, Georgius (Bauer, Georg), geb. 1494, gest. 1555	84	Arlesried, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu	122
Aichstetten, Landkreis Ravensburg	54	Augsburg, kreisfreie Stadt	33, 35, 54, 61, 75, 94, 95, 117
Albanien	62	Augustiner (Ordensgemeinschaft)	218, 222, 225
Albrecht IV (Albrecht der Weise) Herzog von Bayern, geb. 1447, gest. 1508	143	Australien	23
Albrecht V. (Albrecht der Großmütige), Herzog von Bayern, geb. 1528, gest. 1579	48	Babeltheil, Johann, um 1733	236
Allgäu	54, 59, 60, 61, 62, 124, 129, 142, 266	Babenberg, Popo von, Erzbischof von Trier, geb. 986, gest. 1047	272
Alpen	115	Bach, Walther, von Oy, gest. 1526	60, 62
Alpenvorland	129, 130, 144	Baden	109
Alsacia superior et inferior, Elsass und Sundgau (Landkarte)	100	Baden-Württemberg	29, 100
Altbayern	67, 82, 85, 245, 274	Bader, Hans, um 1511	224
Altdorfer Feld, Stadt Weingarten, Landkreis Ravensburg	61	Bahn, Walter, geb. 1873, gest. 1952	196
Altmühl (Fluss in Bayern)	183	Baisweil, Landkreis Ostallgäu	59
Am Bogen, Iphofen, Landkreis Kitzingen	219	Baldenau (Burg bei Hundheim), Mörbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich	265, 270, 271, 274, 275
Amendingen, Stadt Memmingen, kreisfrei	122	Ball, John, geb. 1335, gest. 1381	23
Amerika	46, 266		

Baltringen, Gemeinde Mietingen, Landkreis Biberach	60, 61, 75, 123, 129	Beyer, Clas, um 1511	224
Bamberg, kreisfreie Stadt	190, 191, 192, 193, 194, 199, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 224, 248, 266	Bibra, Grabfeld, Landkreis Schmalkalden-Meinin- gen	214, 215
Barcelona, Spanien	55	Bibra, Lorenz von, Bischof von Würzburg, geb. 1459, gest. 1519	227
Bärnau, Landkreis Tirschenreuth	246, 247	Bilderbeck, Christoph Lo- renz, geb. 1682, gest. 1740	44
Bartholomaj, Johann Da- niel, um 1685	79	Birklingen, Iphofen, Land- kreis Kitzingen	218, 219, 222, 223, 224, 225, 227, 228, 242
Basel, Schweiz	35	Bischof, Kilian, Augusti- nerchorherr, um 1513	225
Bauern-Franz	siehe: Franz, Gün- ther	Bischofsdhrun, Morbach, Landkreis Bernkastel- Wittlich	273, 274, 275
Bauern-Jörg	siehe: Waldburg, Georg III. Truchseß von	Bissert, Johann Adam, geb. 1777, gest. 1821	238, 239, 241, 242
Bayern (inkl. Herzogtümer Bayern, Bayern- Landshut und Bayern- München)	20, 29, 32, 33, 43, 48, 50, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 69, 71, 72, 73, 74, 82, 85, 99, 102, 109, 171, 172, 173, 178, 183, 191, 201, 202, 203, 221, 230, 238, 248, 265	Bistum Würzburg	siehe: Würzburg
Bayreuth, kreisfreie Stadt	238, 258	Bitburg-Prüm, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Plüm	276
Beck (Personenname), um 1737	105	Blieskastel, Heinrich von, Graf, gest. um 1237	272
Behem/Böhm, Hans (Pfei- fer von Niklashausen); geb. um 1458, gest. 1476	24	Blieskastel, Landkreis Saarpfalz-Kreis	272
Behr, Albert, um 1935	196, 203, 204	Blumenau, Lorenz (Lau- rentius), gest. 1484	55
Beilngries, Landkreis Eichstätt	184	Blumenegg, Landschaft in Vorarlberg (Öster- reich)	49
Berching, Landkreis Neu- markt in der Oberpfalz	184, 188	Bodensee	115, 124, 129, 152
Berg, Michael von, Doktor der Rechte, um 1608	228	Böhmen	62
Berlin, kreisfreie Stadt	203, 207, 237	Bologna, Italien	42
Bermatingen, Landkreis Bodenseekreis	61	Boos, Gemeinde Boos, Unterallgäu	122
Bern, Schweiz	108	Boppard, Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis	267, 268, 269, 275
Bernkastel, Bernkastel- Kues, Landkreis Bern- kastel-Wittlich	265, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275	Bosshart, Bossarts, Wol- fertschwenden, Land- kreis Unterallgäu	81
Bertll, Hans, um 1514	254	Boveri, Wolfgang Chris- toph d. Ä., geb. 1673, gest. 1744	237, 239
Betzenhausen, Gemeinde Lauben, Landkreis Un- terallgäu	122, 133	Brandenburg-Bayreuth, Markgrafentum	23
		Brandenburg-Kulmbach, Kasimir von, Markgraf, geb. 1481, gest. 1527	212, 213
		Brandenburg-Kulmbach, Markgrafentum	247, 251, 257

Brandis, Sigmund II. von, Freiherr, gest. 1507	49	Chlodwig I., König, geb. 466, gest. 511	196
Breisgau (Region im Südwesten Baden-Württembergs)	266	Christus (biblische Gestalt)	38, 40, 42,
Bronnbach, Wertheim, Landkreis Main-Tauber-Kreis	245	Colbert, Jean-Baptiste, geb. 1619, gest. 1683	97
Brück, Gregor von (Gregorius Heinisch), geb. 1485, gest. 1557	40	Corneli (Person), um 1750	219
Brunnen, Memmingen, kreisfrei	122	Cranach, Lucas der Ältere, geb. 1472, gest. 1553	26
Brunner, Michael, um 1825	238, 239, 241, 242	Dankelsried, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu	122
Burckhardt, Dr., um 1615	233	Darré, Walter, geb. 1895, gest. 1953	197
Burghausen, Landkreis Altötting	82	Daxberg, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu	122
Burglengenfeld, Landkreis Schwandorf	258	Degen, Hans, Schultheiß, um 1562	226
Buxach, Memmingen, kreisfrei	122, 162	Denk, Hans, geb. um 1500, gest. 1527	38, 39, 53, 56
Buxheim, Buxheim, Landkreis Unterallgäu	122	Dettelbach, Landkreis Kitzingen	220
Carlowitz, Hans Carl von, geb. 1645, gest. 1714	84	Deutsche	siehe: Deutschland
Castell, Friedrich IV. Graf zu, geb. um 1435, gest. 1498	224	Deutsches Reich	siehe: Deutschland
Castell, Georg zu Castell, Graf, geb. 1527, gest. 1597	227	Deutschland	22, 23, 24, 26, 30, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 45, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 62, 68, 95, 99, 100, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 116, 160, 172, 179, 245, 271
Castell, Grafen von (Adelsgeschlecht)	228, 229, 233, 235	Dickenreishausen, Memmingen, kreisfrei	122, 141, 144, 162
Castell, Landkreis Kitzingen	218, 219, 222, 223, 224, 225, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 240, 242	Diemer, Sebastian, um 1560	240
Castell, Leonhard (Linhart) zu, Graf, geb. 1379, gest. 1426	233	Dietze, Hans-Helmut, Dr., geb. 1911, gest. 1946	198
Castell, Wilhelm zu, Graf, geb. 1415, gest. 1479	233	Dochtermann, Sebastian, geb. 1585, gest. 1660	151
Castell, Wolfgang I. zu, geb. 1482, gest. 1546	225, 227	Dollnstein, Landkreis Eichstätt	188
Castell-Remlingen, Wolfgang II. zu, Graf, geb. 1558, gest. 1631	228, 231	Donau (Fluss)	26, 96, 115, 124
Castell-Rüdenhausen, Gottfried zu, Graf, geb. 1577, gest. 1635	233	Düring, Andreas	228
Celle, Landkreis Celle	44	Echter von Mespelbrunn, Julius, Bischof von Würzburg, geb. 1545, gest. 1617	226, 231, 235
		Eck, Johann, geb. 1486, gest. 1543	68

Eck, Leonard, Dr., geb. 1480, gest. 1550	179	Eschach, Gemeinde Buchenberg, Landkreis Oberallgäu	145
Eck, Leonhard von, geb. 1480, gest. 1550	68	Eschenbach	siehe Windischenbach
Eger, Cheb, Tschechien	245, 246, 251, 252, 255, 256, 257, 258, 259	Etschtal (Alpentäl in Italien)	62
Egloffstein, Landkreis Forchheim	214, 215	Ettal, Landkreis Garmisch-Partenkirchen	144, 154
Egra, ehemalige Gemein- fläche im Markt Murnau am Staffelsee, Landkreis Garmisch- Partenkirchen	143	Europa	29, 30, 46, 66, 75, 100
Eichstätt, Landkreis Eichstätt	22, 30, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 245	Eva/Eve (biblische Ge- stalt)	24
Eidgenossenschaft, siehe: Schweiz		Eyb, Gabriel von, Fürstbi- schof von Eichstätt, geb. 1455, gest. 1535	183
Einersheim, Landkreis Kitzingen	220, 226	Fabbri, Johann, Dr., um 1525	54
Einersheimer See, Markt Einersheim, Landkreis Kitzingen	227	Falkenberg, Landkreis Tirschenreuth	250, 251, 252, 253, 259
Eisenburg, Memmingen, kreisfrei	81, 142, 161, 162	Farel, Guillaume, geb. 1489, gest. 1565	35
Eisenschmitt (Eisenhütte), Eisenschmitt, Land- kreis Eifelkreis Bit- burg-Prüm	276, 277	Feldkirch, Bezirkshaupt- mannschaft Feldkirch (Österreich)	49
Elsass (Frankreich)	266, 268	Felsenberg (Waldgebiet) bei Memmingen	162
Emmel (Niederemmel), Piesport, Landkreis Bernkastel-Wittlich	274	Ferdinand I., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, geb. 1503, gest. 1564	110
Engel, Georg, Abt (Georg I.) in Kloster Waldsas- sen, im Amt 1494- 1512	254	Ferthofen, Stadt Memmin- gen, kreisfrei	152
England	23, 75	Fichtelgebirge (Bayern)	206, 258
Erkheim, Landkreis Unter- allgäu	122	Fink, Katharina, um 1532	255
Erla, ehemalige Gemein- fläche im Markt Murnau am Staffelsee, Landkreis Garmisch- Partenkirchen	143	Fink, Kilian, gest. vor 1532	255
Ermreuth, Neunkirchen am Brand, Landkreis Forchheim	216	First Nations, US-amerika- nische Ureinwohner	23
Erzbistum Trier	siehe: Trier	Fockenfeld, Konnersreuth, Landkreis Tirschen- reuth	254
Erzgebirge (Mittelgebirge in Sachsen und Böh- men, Tschechien)	266	Forchheim, Landkreis Forchheim	192, 194, 210, 212, 266
Erzstift Trier	siehe: Trier	Forstenrieder Park, größ- tenteils gemeinde- freies Gebiet im Süden von München	99
		Forster (Familie), im 14. Jhd.	254
		Franche-Comté, histori- sche Provinz in Frank- reich	97

Franken	130, 133, 192, 210, 212, 215, 228, 231, 240, 245, 246, 269, 273	Fünfgemeinden (historischer Ortsverband im Bereich des heutigen Landkreises Bernkastel-Wittlich)	265, 274, 275
Frankenhausen, Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Landkreis Kyffhäuserkreis	76	Fürstbistum Würzburg	siehe: Würzburg
Frankfurt am Main, kreisfreie Stadt	56	Füssen, Landkreis Ostallgäu	56
Frankreich	61, 62, 94, 97, 99, 100, 109, 238	Gamseler, Hans, um 1532	255
Franz I., König von Frankreich, geb. 1494, gest. 1547	62	Gayer, Johann Christian Karl, Prof., geb. 1822, gest. 1907	169
Franz, Günther (Bauern-Franz), Professor, geb. 1902, gest. 1992	191, 195	Gebiete rechts des Rheins	109
Franzosen	siehe: Frankreich	Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis	237
Freiberg Kärpf (Wildtierschutzgebiet), Kanton Glarus, Schweiz	111	Georg (Georg der Reiche), Herzog von Bayern-Landshut, geb. 1455, gest. 1503	56, 173, 175, 178
Freiburg im Breisgau, kreisfreie Stadt	30, 56	Geyer, Ambrosius, um 1522	225
Frickenhäuser, Gemeinde Lauben, Landkreis Unterallgäu	122	Glatzburg, Gotthard Giel von, Abt der Fürstabtei St. Gallen 1491-1504	52
Friedberg (Hessen), Landkreis Wetteraukreis	40	Gleißenthal, Christoph von, Landvogt, um 1525	247
Friedrich I. (Barbarossa), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, geb. um 1122, gest. 1190	42, 58, 218, 219, 231, 232, 237	Göring, Hermann, geb. 1893, gest. 1946	190, 191, 197, 198, 200, 205, 206
Friedrich II. (der Weise), Kurfürst der Pfalz, geb. 1482, gest. 1556	184, 186, 245, 246, 247, 248, 250, 259	Goslar, Landkreis Goslar	266
Friedrich III., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, geb. 1440, gest. 1493	55, 233	Gott	24, 25, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 48, 50, 60, 79, 108, 122, 176, 276
Friedrich, Zisterziensermönch, um 1514	255	Gottenau, Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu	122
Frundsberg, Georg von, geb. 1473, gest. 1528	62	Graach, Landkreis Bernkastel-Wittlich	273, 274
Fuchs, Jakob, um 1692	236	Grainbichl, ehemalige Gemeinfläche im Markt Murnau am Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen	143
Fugger (Familie)	47, 79	Greding, Landkreis Roth	184
Fugger, Bonaventura, Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn, geb. 1619, gest. 1693	79	Greiffenklau zu Vollrads, Richard von, Erzbischof von Trier, geb. 1467, gest. 1531	268, 275, 276
		Greisel, Florian (Pfaff-Florian von Aichstetten), geb. um 1490, gest. nach 1525	54

Griesbach, Markt Mähring, Landkreis Tirschenreuth	256	Haßlang, Siegmund Franz von, geb.1740, gest. 1803	84
Griesmair, Georg, geb. 1596, gest. 1617	82	Haunstetten, Augsburg, kreisfreie Stadt	95
Grimburg, Schloss (Burg-ruine), Grimburg, Landkreis Trier-Saarburg	269	Hawßner, Caspar, um 1496	254
Grimm, Jacob, geb. 1785, gest. 1863	22	Hechendorf, Markt Murnau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen	154
Grönenbach (Hohes Schloss), Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu	79	Hechingen, Stadt Hechingen, Landkreis Zollernalbkreis	107
Grönenbach, Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu	78, 79, 81	Hegau (Landschaft im Nordwesten des Bodensees)	152, 266
Günz (Fluss im ober-schwäbischen Voralpenland)	80	Hegele, Antonia	168
Gutenberg (Gensfleisch zur Laden), Johannes, geb. um 1400, gest. 1468	266	Heidelberg, kreisfreie Stadt	160, 161, 245
Gutenthal, Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich	275	Heidingsfeld, Würzburg, kreisfreie Stadt	246
Guttenberg, Johann Gottfried von, Bischof von Würzburg, geb. 1645, gest. 1698	236	Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation	siehe: Deutschland
Guttenberg, Landkreis Kulmbach	215	Heinrich II., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, geb. 973 oder 978, gest. 1024	232
Haimenhofen (Familienname)	215	Helle (genannt Pfeffer), Georg von, geb. 1434, gest. 1498	55
Hall, Stadt Hall in Tirol, Bezirk Innsbruck-Land, Österreich	145	Helvetische Republik	siehe: Schweiz
Hallstadt, Landkreis Bamberg	194, 213, 215	Hennleiden (Hainleite), Iphofen, Landkreis Kitzingen	230
Hansens, Wilhelm Hansen, Prof., geb. 1911, gest. 1986	194	Herbart, Anthon, Forstmeister, um 1507	254
Hardenberg, Karl August von, preußischer Staatskanzler, geb. 1750, gest. 1822	237	Herdlein, Michael, um 1695	236
Hart (Waldgebiet im Ortsteil Steinheim), Memmingen, kreisfrei	122	Hering (Familie), im 14.-16. Jhrd.	255, 256
Harz (Gebirge in Mitteldeutschland)	266	Hering, Endres, um 1493	255
		Hering, Hans, Forstmeister, um 1532	255
		Hering, Hans, um 1493	255
		Hering, Jakob, um 1368	255
		Hering, Konrad, Pfarrer, um 1526	256
		Hering, Ulrich, Schäfermeister, um 1472	255

Herrieden-Wahrberg (Oberamt), Landkreis Ansbach	183	Hohenlohe-Speckfeld, Anna von, geb. nach 1369, gest. vor 1426	233
Herrschaft Fürstenberg	153	Hohenlohe-Uffenheim- Speckfeld (Familien- zweig)	233
Herzogenaurach, Land- kreis Erlangen- Höchstädt	194	Hohenzollern-Hechingen (Fürstentum)	107
Herzogtum Bayern	siehe: Bayern	Holzgünz, Landkreis Un- terallgäu	122, 161
Herzogtum Bayern-Lands- hut	siehe: Bayern	Holzmühle, Woringen, Landkreis Unterallgäu	78
Herzogtum Bayern-Mün- chen	siehe: Bayern	Honold, Stefan	163, 168
Heß, Rudolf, geb. 1894, gest. 1987	197	Honorius, weströmischer Kaiser, geb. 384, gest. 423	45
Hessberg, Hieronymus von, Amtmann, um 1560	230, 232, 235, 238, 239, 240, 241	Höpp, Paul, gest. 1525	125
Hessen	109, 268, 269	Höring, Hans, um 1525	54
Hetzelsdorf, Pretzfeld, Landkreis Forchheim	215	Hornloschhof	255
Himmler, Heinrich, geb. 1900, gest. 1945	195	Hornstein	81
Hinzerath, Morbach, Landkreis Bernkastel- Wittlich	275	Hugwald, Ulrich (auch: Huldreich Mutius), geb. 1496, gest. 1571	35
Hirschberg (Jagdschloss), Beilngries, Landkreis Eichstätt	187	Humpis von Waltrams, Hans Jakob, Herr auf Senftenau, geb. um 1470	61
Hitler, Adolf, geb. 1889, gest. 1945	192, 195, 196, 197	Hundheim, Morbach, Landkreis Bernkastel- Wittlich	275
Hitzenhofen, Memmingen, kreisfreie Stadt	122	Hunolstein/Burg Hunol- stein, Morbach, Land- kreis Bernkastel-Witt- lich	269, 270, 271, 272, 274, 275
Hochstift Bamberg	siehe: Bamberg	Hunsrück, Mittelgebirge in Rheinland-Pfalz und Saarland	267, 271
Hochstift Eichstätt	siehe: Eichstätt	Hurlewagen, Dietrich, gest. nach 1528	61
Hochstift Würzburg	siehe: Würzburg	Hussiten (Anhänger der Lehre von Jan Hus)	34
Hochwald (Waldgebiet im Hunsrück)	271, 272, 275	Idarwald (Waldgebiet im Hunsrück)	271, 272, 274, 275
Hofberg, Greding, Land- kreis Roth	183	Ilanz, Ilanz/Glion, Kanton Graubünden, Schweiz	110
Hohenlohe (Hohenloch), Johann von, geb. um 1370, gest. 1412	233	Iller (Fluss, der bei Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu, entspringt)	80, 152
Hohenlohe, Albrecht von, geb. um 1368, gest. 1429	233	Ilten (Amt), Stadt Sehnde, Region Hannover	109
Hohenloher Grafen (Adelsgeschlecht Haus Hohenlohe)	108	In der Buchen, Iphofen, Landkreis Kitzingen	230
Hohenlohe-Speckfeld (Fa- milienzweig)	232		

Ingelheim, Anselm Franz von, Bischof von Würzburg, geb. 1683, gest. 1749	236	Ketterschwang, Germa- ningen, Landkreis Os- tallgäu	41
Ingolstadt, kreisfreie Stadt	55, 173, 174, 179	Kimpel (Familiennamen), um 1525	125
Innsbruck, Österreich	56, 62	Kipfenberg, Landkreis Eichstätt	184
Inntal (Tal in den Ostal- pen)	62	Kissingen, Bad Kissingen, Landkreis Bad Kissingen	231, 232
Iphofen, Landkreis Kitzin- gen	218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242	Kitzbühel, Bezirk Kitzbü- hel, Österreich	56, 178
Irsee, Landkreis Ostallgäu	41, 58	Kitzingen, Landkreis Kit- zingen	231, 232
Italien	33, 34, 42, 47, 51, 52, 61, 62, 266	Kleinstert, Mitterteich, Landkreis Tirschen- reuth	255
Italiener	siehe: Italien	Klettgau (Landschaft im Bereich Baden-Würt- temberg und dem Kanton Schaffhausen, Schweiz)	266
Joachimstal, Sankt Joachimsthal, Tsche- chien	216, 258, 259	Knorr (Knorre), Peter, geb. um 1410, gest. 1478	55
Johannes IV. Peisser, Abt im Kloster Waldsas- sen, im Amt 1461- 1479	250, 252	Kohlwald (bewaldeter Hö- henzug im östlichen Fichtelgebirge)	257
Joseph II., Kaiser des Hei- ligen Römischen Rei- ches, geb. 1741, gest. 1790	110	Kolumbus, Christoph, geb. 1451, gest. 1506	266
Juden	200	Konnertsreuth, Landkreis Tirschenreuth	250, 252, 253, 254
Justinian, römischer Kai- ser, geb. um 482, gest. 565	42	Konstanz, Landkreis Kon- stanz	54
Kalben, Iphofen, Land- kreis Kitzingen	230	Kösseinegebiet (Land- schaft im Fichtelge- birge rund um die Große und Kleine Kö- seine)	258
Kaniber, Michaela, geb. 1977	168	Kreittmayr, Wiguläus Xa- verius Aloysius, Frei- herr von, geb. 1705, gest. 1790	32, 43, 44
Kanton Bern, Schweiz	94, 102	Kremmen, Landkreis Oberhavel, Branden- burg	233
Kanton Graubünden, Schweiz	94	Kroatien	34
Karl I. (Karl der Große), Kaiser des Römischen Reiches, geb. 747 oder 748, gest. 814	196	Kronburg, Landkreis Unte- rallgäu	78, 79
Kärnten, Bundesland in Österreich	34, 147	Kröv, Landkreis Bernkas- tel-Wittlich	273
Kemnath, Landkreis Tirschenreuth	255	Krönitz, Johann Georg, geb. 1728, gest. 1796	85
Kempten (Allgäu), kreis- freie Stadt	45, 47, 61, 72, 78, 79, 81, 145, 152, 153		

Küchle, Wolfgang	163	Limpurg, Schenken von, Adelsgeschlecht	218, 219, 226, 231, 232, 233, 234, 235, 240, 242
Kufstein, Bezirk Kufstein, Österreich	178	Limpurg-Speckfeld, Familienzweig der Schenken von Limpurg	218, 229
Kugelspiel, Iphofen, Landkreis Kitzingen	219	Lindau (Bodensee), Landkreis Lindau (Bodensee)	54, 61
Kulmbach, kreisfreie Stadt	216	Linzgau (Landschaft nördlich des Bodensees)	61
Kunne, Albrecht, geb. 1435	119	Loisach (Seitenfluss der Isar)	144
Kurfürstentum Sachsen	40	Lothringen (Gebiet im Nordosten Frankreichs)	268
Kurfürstentum Trier	siehe: Trier	Lotzer, Sebastian, geb. um 1490, gest. nach 1525	48, 49, 50, 53, 57, 65, 75, 76, 90, 108, 123, 129, 133, 157
Kurpfalz	105, 244, 245, 248, 250, 259, 260	Löwensteiner Grafen (Adelsgeschlecht)	108
Kursachsen	109	Ludwig IV. (Ludwig der Bayer), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, geb. 1282 oder 1286, gest. 1347	237
Kurstaat Trier	siehe: Trier	Ludwig X., Herzog von Bayern, geb. 1495, gest. 1545	179
Lampersberg (Wüstung), Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich	270, 271	Luschner, Bertl, um 1514	254, 255
Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	269	Luther, Martin, Dr. geb. 1483, gest. 1546	24, 33, 36, 37, 38, 40, 56, 68, 266
Landshut, kreisfreie Stadt	55, 56, 82, 176	Lutheraner (Anhänger der Lehre Luthers)	192
Lauben, Landkreis Unterallgäu	122, 147	Lützelburg	siehe: Luxemburg
Lauffenholz (Familienname)	215	Luxemburg (Lützelburg), Großherzogtum Luxemburg	272
Lech (Fluss in Bayern)	265	Luxemburg, Adalbero von, Probst, gest. um 1036/1037	272
Legau, Landkreis Unterallgäu	54	Madlüsse (Ehemalige Gemeinflächen westlich des Marktes Murnau am Staffelsee), Landkreis Garmisch-Partenkirchen	143
Leipheim, Landkreis Günzburg	26, 184	Mähring, Markt Mähring, Landkreis Tirschenreuth	256
Leopold V. von Österreich-Tirol, Erzherzog u.a., geb. 1586, gest. 1632	110	Maier, Hans, um 1514	254
Leutkirch (im Allgäu), Landkreis Ravensburg	152	Mainz, kreisfreie Stadt	55, 266, 268, 276
Leyser, Augustin, Freiherr von, geb. 1683, gest. 1752	44	Mair, Martin, Dr., geb. um 1420, gest. 1480	55
Liebenstein (Libá in Tschechien?)	254		
Limburg, Eberhard zu, um 1599	235		
Limburg, Gottfried Schenk zu, (1) um 1523, (2) um 1560	229, 230		
Limburg, Heinrich zu, um 1599	235		
Limpurg, Friedrich Schenk zu, gest. 1416	233		
Limpurg, Georg Schenk zu, um 1600	231, 235		

Mansfeld, Landkreis	40	Memmingen, kreisfreie Stadt	19, 20, 25, 26, 29, 30, 46, 47, 48, 50, 54, 57, 60, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 88, 91, 92, 104, 105, 108, 110, 115, 116, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 138, 140, 141, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 184, 191, 194, 218, 246, 248, 253, 266, 267
Mansfeld-Südharz			
Maria (Gestalt aus der Bibel)	118		
Marinus, Abt des Klosters Rott am Inn, im Amt von 1515-1530	56		
Markgräflisch-Hohenzollern (umgangssprachlich für die Markgrafentümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth)	258		
Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach	183		
Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu	54		
Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel	255, 256		
Martinszell, Gemeinde Waltenhofen, Landkreis Oberallgäu	54	Memmingerberg, Gemeinde Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu	122
Masch, Waldershof, Landkreis Tirschenreuth	251	Mengersdorf, Mistelgau, Landkreis Bayreuth	214
Mässing (Obermässing), Greding, Landkreis Roth	182, 184, 186, 187, 245	Mensberg (Wüstung), Bernkastel-Kues, Landkreis Bernkastel-Wittlich	275
Mauer, Georg Ludwig Konrad von, geb. 1790, gest. 1872	58	Meran, Provinz Bozen-Südtirol, Italien	110
Maximilian I., Herzog von Bayern, geb. 1573, gest. 1651	82	Merian, Matthäus (der Ältere), geb. 1593, gest. 1650	248
Maximilian I., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, geb. 1459, gest. 1519	45, 61, 108, 110, 269	Merowinger (Herrscher-geschlecht)	272
Mayer, Andreas, um 1718	220	Metzel, Andreas, Abt im Kloster Waldsassen, im Amt 1512-1524	245
Mayer, Friedrich, um 1718	220	Meurer, Noe, geb. zwischen 1525 und 1528, gest. 1583	82, 159, 160, 161, 162
Memhölz, Gemeinde Waltenhofen, Landkreis Oberallgäu	54	Micha der Prophet (biblische Gestalt)	39
		Michal, Jacques (auch: Jacques de Michal), geb. um 1680, gest. 1750	100
		Mindelheim, Landkreis Unterallgäu	62
		Mitteldeutschland	96, 265, 275
		Mitteleuropa	20, 21, 94, 107, 206

Mitterteich, Landkreis Tirschenreuth	247, 248, 249, 250, 252, 253, 259	Neuhaus, Windische-schenbach, Landkreis Neustadt an der Waldnaab	255
Mitzschke, Gustav, Dr., geb. 1898, gest. 1964	196, 197	Neuhof, Leonberg, Landkreis Tirschenreuth	255
Montafon (Tal in Vorarlberg), Österreich	49	Neumarkt, Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz	247, 248, 258
Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich	270, 275	Neustadt a.d. Aisch, Landkreis Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim	237
Mosel (Fluss)	267, 268, 269, 270, 271, 272, 275	Niederbayern	33, 71
Moselgau (historischer Verwaltungs- und Jurisdiktionsbezirk beiderseits der Mosel zwischen Trier und Koblenz)	272	Niedersonthofener See, Gemeinde Waltenhofen, Landkreis Oberallgäu	54
Mueller (-Darß), Franz, geb. 1890, gest. 1976	206	Nordamerika	23
Muffel (Familiennamen)	215, 216	Norddeutschland	85, 197
Mühldorf am Inn, Landkreis Mühldorf am Inn	33	Normandie, Frankreich	75
Mühlhausen, Mühlhausen/Thüringen, Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	266	Nöth, Heinrich, geb. 1899	196, 203, 204
München, kreisfreie Stadt	82, 105	Nürnberg, kreisfreie Stadt	55, 95, 148, 184, 188, 193, 219, 233, 258
Münchenreuth, Waldsassen, Landkreis Tirschenreuth	247	Nußdorf, Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	266
Müntzer, Thomas, geb. um 1489, gest. 1525	35	Oberbayern	33, 134
Murnau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen	127, 128, 129, 130, 143, 144, 147, 154, 155, 156, 157	Oberdorf, Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu	54
Muthmannshofen, Altusried, Landkreis Oberallgäu	152	Obermässing, Greding, Landkreis Roth	183
Mutius, Huldreich	siehe: Hugwald, Ulrich	Oberpfalz	23, 162, 245, 246, 248, 258, 259, 260
Napoleon I. (Napoleon Bonaparte), französischer Kaiser, geb. 1769, gest. 1821	106	Oberrhein	108
Neckar (Nebenfluss des Rheins)	105	Oberschwaben	33, 61, 62, 116, 124, 128, 133, 152, 184, 245, 253, 266
Neckartal (Flussverlauf in Baden-Württemberg und Bayern)	266	Oberthingau, Unterthingau, Landkreis Ostallgäu	54
Nenzing, Marktgemeinde Nenzing, Bezirk Bludenz	110	Oberwesel, Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis	268, 269, 275
Neth, Stephan, um 1695	236	Odenwald (Mittelgebirge im Bereich der Bundesländer Hessen, Bayern, Baden-Württemberg)	266
		Oekolampadius, Johannes (Johannes Heussgen), geb. 1482, gest. 1531	35

Ornbau, Landkreis Ansbach	183	Pleiß, Landkreis Unterallgäu	122
Osmanen (türkischstämmiges Herrscherhaus)	34	Pogel, Erhart, um 1493	255
Österreich	34, 75, 95, 99, 100, 104, 105, 107, 108, 110	Pogel, Ursula, um 1493	255
Ott, Georg Rudolf, um 1935	196, 203, 204	Pommern	233
Otto I. (Otto der Große), römisch-deutscher Kaiser, geb. 912, gest. 973	42	Prag, Tschechien	256
Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu	78, 80, 81, 145	Preiser (Person), ohne weitere Angaben	197
Oy, Oy-Mittelberg, Landkreis Oberallgäu	60, 62	Preußen	197, 203, 237, 238
Parkstein, Landkreis Neustadt an der Waldnaab	258	Priemen, Stadt Memmingen, Landkreis Unterallgäu	122
Paul, Zisterziensermönch, um 1514	255	Pyrenäen	97
Pavia, Lombardei (Italien)	62	Radbod, Erzbischof von Trier, geb. unbekannt, gest. 915	272
Paydler, Endres, um 1496	254	Ramminger, Melchior, um 1525	117
Peter, Visch, um 1496	254	Rapperath, Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich	275
Petri, Adam, geb. 1454, gest. 1527	35	Rappertsweiler, Tettnang, Landkreis Bodenseekreis	61
Peumel, Wolfgang, Propst, um 1496	254	Rattenberg, Bezirk Kufstein, Österreich	178
Pfaff, Hans, um 1560	234	Ravensburg, Landkreis Ravensburg	61
Pfaff-Florian von Aichsteden	siehe: Greisel, Florian	Redwitz, Weigand von, Bischof von Bamberg, geb. 1476, gest. 1556	192, 194, 210, 211, 212, 214, 217
Pfalz	245, 266, 267, 268, 269	Regensburg, kreisfreie Stadt	55, 95
Pfalzgrafschaft Neumarkt	183	Reichau, Gemeinde Boos, Landkreis Unterallgäu	122
Pfeifer von Niklashausen	siehe: Behem/Böhm, Hans	Reichenau, Wilhelm von, Bischof von Eichstätt, geb. 1426, gest. 1496	186
Pfleger, Andreas, um 1677	230	Reß, Johannes, Pfarrer, um 1748	236
Philipp (der Aufrichtige), Kurfürst von der Pfalz, geb. 1448, gest. 1508	247, 258	Rettenberg, Landkreis Oberallgäu	54
Pillersee, Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, Bezirk Kitzbühel (Österreich)	56	Reuß, Johann August von, geb. 1751, gest. 1820 (1821?)	107
Plankstetten, Berching, Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz	184	Rhein (Fluss)	245
Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	183	Rheingau (Kulturlandschaft im Südwesten Hessens)	268

Rheinland (Kulturlandschaft am deutschen Mittel- und Niederrhein)	109, 269	Saarburg, Landkreis Trier-Saarburg	269
Rheinland-Pfalz	265	Sachsen	40, 75, 106, 231, 266
Riedhausen, Seehausen, Landkreis Garmisch-Partenkirchen	154	Salm, Heinrich II. von, Graf, gest. um 1246	272
Rodenzenreuth, Waldershof, Landkreis Tirschenreuth	251	Salm, Heinrich IV. von, Graf der Vorderen Grafschaft Salm, um 1310-1318	272
Roes, Philipp, um 1562	226	Salm, Heinrich von, Graf (unspezifisch)	274
Röhm, Ernst, geb. 1887, gest. 1934	198	Salm, La Broque (Unterelsass), Département Bas-Rhin (Frankreich)	274
Roncagli, Gemeinde Piacenza, Italien	42	Salzburg, Österreich	23, 33, 55, 56, 180, 266
Rösch, Ulrich, Abt des Klosters St. Gallen, geb. 1426, gest. 1491	52	Schäfer, Karl, Dr., geb. 1899, gest. 1993	197
Rosenbach (Familienname)	215, 216	Schaller, Hans, Vikar, um 1532	255
Roßberg, Iphofen, Landkreis Kitzingen	224, 225, 227	Schaper, Ernst, um 1939	194, 195
Röth, Matthias, um 1525	54	Schappeler, Christoph, geb. um 1472, gest. 1551	35, 75, 76, 120
Rothenbacher, Jan	168	Schaukelgräser (ehemalige Gemeinfläche), Markt Murnau am Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen	143, 144
Rothenburg, Rothenburg ob der Tauber, Landkreis Ansbach	228	Schellenberg, Iphofen, Landkreis Kitzingen	219, 227
Rothenstein, Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu	78, 79	Scherenberg, Rudolf II. von, Bischof zu Würzburg, geb. um 1401, gest. 1495	224
Rotreisser (ehemaliger Gemeinwald der Gemarkung Steinheim), Memmingen, kreisfreie Stadt	136, 137, 138, 139, 156	Scherping, Ulrich, geb. 1889, gest. 1958	196, 197, 199, 200, 204, 205, 206
Rott am Inn, Landkreis Rosenheim	56	Schießgrund, Iphofen, Landkreis Kitzingen	226
Rottmanner, Simon, geb. 1740, gest. 1813	85, 86	Schirnding, Waldershof, Landkreis Tirschenreuth	256
Rübel, Johann, Dr., um 1525	40	Schmid (Schmied), Ulrich, geb. vor 1496, gest. vor 151	60
Ruprecht, König des Heiligen Römischen Reichs, geb. 1352, gest. 1410	45	Schmitt, Carl, geb. 1888, gest. 1985	196
Rüssenbach, Ebermannstadt, Landkreis Forchheim	215	Schönborn, Johann Philipp von, Bischof von Würzburg, geb. 1605, gest. 1673	236
Ryneck, Christoph von, Domherr, um 1525	268		
Saar (Fluss)	267		

Schötz, Gemeinde Schötz, Kanton Luzern, Schweiz	111	Sechsamter/-land (Ämter des Markgrafentums Brandenburg-Bayreuth), Landkreis Wunsiedel	245, 257, 258
Schubart, Johann Christian, Edler von dem Kleefelde (Edler von Kleefeld), geb. 1734, gest. 1787)	85	Seinsheim, Adam Friedrich von, Bischof von Würzburg und Bamberg, geb. 1708, gest. 1779	237
Schuhmaier, Thomas	168	Senftenau, Schloss in Lindau, Landkreis Lindau (Bodensee)	61
Schumann, Barthel, um 1591	235	Seuß, Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	254
Schussengau (Landschaft um das Flüsschen Schussen, die im Landkreis Biberach entspringt)	61	Seutter, Matthäus, geb. 1678, gest. 1757	100
Schuster, Bernd	163	Sickingen, Franz von, Reichsritter, geb. 1481, gest. 1523	269, 270, 271, 276
Schwaben	47, 57, 61, 62, 75, 76, 82, 100, 107, 108, 115, 116, 118, 124, 125, 126, 154, 162, 163, 194, 212, 213, 268, 269	Siebertschwald, Augsburg, kreisfreie Stadt	94, 95
Schwäbische Alp	100	Sigismund, römisch-deutscher Kaiser, geb. 1368, gest. 1437	45
Schwaiganger, Ohlstadt, Landkreis Garmisch-Partenkirchen	144	Solln (Hofmark) München, kreisfreie Stadt	106
Schwanberg, Rödelsee, Landkreis Kitzingen	219, 222, 223, 229	Spalt, Landkreis Roth	183
Schwanbergwald, Iphofen, Landkreis Kitzingen	229	Spanien	61, 62, 266
Schwartz, Walter, um 1524	54	Speckfeld (Adelsgeschlecht)	222, 223, 226, 229, 235
Schwarzenberg (Adelsgeschlecht)	219	Speckfeld (Schloss), Einersheim, Landkreis Kitzingen	223, 233
Schwarzwald (Mittelgebirge in Baden-Württemberg)	100, 128, 153, 266	Speyer, kreisfreie Stadt	23, 161, 227, 228, 260, 266
Schwegelin, Michael, geb. vor 1540, gest. nach 1575	29, 82, 137, 140, 141, 142, 148, 154, 155, 159, 160, 161, 162	Sponheim (Grafschaft), Rheinland-Pfalz	276
Schweiz	23, 33, 37, 61, 63, 94, 97, 99, 100, 104, 105, 107, 108, 110, 111, 113, 147, 266	St. Gallen, Schweiz	49, 51, 53, 266
Seber, Nikolaus, Abt (Nikolaus V.) im Kloster Waldsassen, im Amt 1524-1526	245, 246, 260	St. Stefan, Lindau (Bodensee)	54
		Staufer (Adelsgeschlecht)	116, 242, 251
		Stebenhaber, Ludwig, geb. 1640, gest. 1708	145, 158
		Steiermark, Bundesland in Österreich	147
		Steigerwald, Mittelgebirge in Franken	233, 237
		Steiner, Heinrich, geb. vor 1500, gest. 1548	117

Steinheim, Stadt Memmingen, kreisfrei	122, 129, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 154, 156, 157, 162	Thüngen, Konrad II. von, Bischof von Würzburg, geb. um 1466, gest. 1540	221, 225, 226, 227, 229
Steinmeier, Frank-Walter, Dr.	191	Thurgau, Kanton in der Schweiz	35
Steinweg (Steinweege), Iphofen, Landkreis Kitzingen	230	Thüringen	75, 245, 266
Stifel, Michael, geb. um 1487, gest. 1567	35	Thurnau, Landkreis Kulmbach	215, 216
Stiftland Waldsassen	siehe: Waldsassen	Tirol, Landschaft in Österreich und Italien	23, 45, 50, 56, 110, 179, 180, 266
Stockholm, Schweden	55	Tirschenreuth, Landkreis Tirschenreuth	244, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 253, 256, 258, 259, 260
Straßburg/Strasbourg, Frankreich	38, 39	Trauchburg, Weitnau, Landkreis Oberallgäu	152
Straubenzell, St. Gallen, Schweiz	49	Trautberg, Castell, Landkreis Kitzingen	227
Straubing, kreisfreie Stadt	82	Trier, kreisfreie Stadt	97, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277
Stromair, Andreas, um 1525	54	Türken	34, 55, 64
Stühlingen (Herrschaft Fürstenberg), Landkreis Waldshut	153	Überlingen, Landkreis Bodenseekreis	151, 152
Stühlingen, Landkreis Waldshut	266	Uffing, Landkreis Garmisch-Partenkirchen	154, 156
Stuttgart, kreisfreie Stadt	160, 161	Ulm, kreisfreie Stadt	161
Süddeutschland	32, 62, 265, 267, 268, 271, 275	Ungarn	34, 62
Südwestdeutschland	61, 105, 212	Ungerhausen, Gemeinde Ungerhausen, Landkreis Unterallgäu	122
Sulmingen, Maseheim, Landkreis Biberach	60	Unsynn, Hans, um 1525	54
Swanda (Ort im Muotatal), Kanton Schwyz, Schweiz	94	Unterallgäu	54, 163
Taubertal (Landschaft zwischen Rothenburg ob der Tauber und Wertheim)	246	Unterfranken	203
Teichelberg, Pechbrunn, Landkreis Tirschenreuth	247, 257	Vadian, Joachim, geb. 1483 oder 1484, gest. 1551	35
Teieselberg, Theinselberg, Lachen (Schwaben), Landkreis Unterallgäu	81	Venedig, Italien	50, 61, 62
Thalmässing, Landkreis Roth	183	Vierdenhalbenhöfe (ehemalige Hofstellen), Landkreis Bernkastel-Wittlich	272, 273, 274
Theinselberg, Lachen, Landkreis Unterallgäu	162	Volkenroda, Körner, Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	245, 246
Theodosius I., Kaiser des römischen Reiches, geb. 347, gest. 395	45	Volkraatshofen, Memmingen, kreisfreie Stadt	122
		Vollbach, Adolf, geb. 1880	196, 197, 199
		Vorallgäu	163

Voralpengebiet	131	Westerhart, Gemeinde	122
Vorarlberg, Österreich	49	Buxheim, Landkreis Unterallgäu	
Vorderginz, Bach, heute: Krebsbach, Landkreis Unterallgäu	81	Westernach auf Kronburg, Johann Rudolf von, gest. 1690	79
Wachenzell, Pollenfeld, Landkreis Eichstätt	185, 186	Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis	271
Wagemann, Gustav, geb. 1885, gest. 1933	197	Weygel, Hans, Richter, um 1514	254
Waldburg, Georg III. Truchseß von (Bauern-Jörg), geb. 1488, gest. 1531	62, 194	Wichsenstein, Erhard von, um 1522	225
Waldeck-Kemnath, Landkreis Tirschenreuth	258	Wichsenstein, Gößwein-stein, Landkreis Forch-heim	215
Waldershof, Landkreis Tirschenreuth	250, 251, 252, 253, 255, 259	Wicliff (Wyclif), John, geb. spätestens 1330, gest. 1384	23
Waldsassen, Landkreis Tirschenreuth	244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260	Widerspacher, Georg Wilhelm (Jörg Wilhelm), Amtszeit 1610-1633	82
Walholzerbach, Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich	270	Wiedertäufer (Anhänger einer radikalreformatorischen Bewegung)	38, 39, 56
Waltenhofen, Landkreis Oberallgäu	54	Wien, Österreich	35, 55, 58, 94, 95, 96
Walting, Landkreis Eichstätt	188	Wiesau, Landkreis Tirschenreuth	246
Wechter, Georg, geb. 1526, gest. 1586	116	Wiesenbronn, Landkreis Kitzingen	219, 224
Weidenbusch, Ernst	192	Wilén (Thurgau), Bezirk Münchwilen, Schweiz	35
Weindorf, Murnau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen	154	Wiletzried	61
Weingarten, Landkreis Ravensburg	125	Wiletzried, Urbann Hermann von, um 1525	61
Weißensee, Georg, um 1695	236	Wilhelm IV. (der Standhafte), Herzog von Bayern, geb. 1493, gest. 1550	69, 179
Welfen (Adelsgeschlecht)	116	Windischeschenbach, Landkreis Neustadt an der Waldnaab	255
Wenigerath, Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich	275	Winkler, Christoph, um 1525	53
Wenkheim (Adelsgeschlecht)	219, 222	Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich	273
Wenkheim, Hans Moritz von, um 1561	240	Wirsberg, Friedrich von, Bischof von Würzburg, geb. 1507, gest. 1573	230, 232, 234, 235, 238, 239, 240, 241, 242
Wenkheim, Philipp von, um 1524	223	Wittelsbacher (Adelsgeschlecht)	171, 173, 245, 246, 248, 258, 259, 260
Wespach, Gemeinde Egg an der Günz, Landkreis Unterallgäu	122	Wittenberg, Landkreis Wittenberg	65, 266

Wohringen, Woringen, Landkreis Unterallgäu	78
Wondreb, Tirschenreuth, Landkreis Tirschen- reuth	254
Woringen, Landkreis Un- terallgäu	67, 78, 86, 122, 129, 133, 134, 135, 136, 140, 141, 142, 156, 157, 162
Wunsiedel, Landkreis Wunsiedel	245
Württemberg	108, 109, 185, 266
Württemberg, Ulrich von, Herzog von Württem- berg, geb. 1487, gest. 1550	61
Würzburg (Familiename)	215
Würzburg, kreisfreie Stadt	218, 219, 221, 225, 229, 230, 231, 232, 233, 235, 236, 237, 239, 240, 246, 266, 268
Wüstenfelden, Castell, Landkreis Kitzingen	219, 224, 227
Yder	siehe: Idarwald
Zasius, Ulrich, geb. 1461, gest. 1535	56
Zellerbach (Bach), Worin- gen, Landkreis Unter- allgäu	78
Ziegmüller, Eitelhans, geb. um 1485, gest. 1545	61
Zisterzienser (Ordensge- meinschaft)	245, 247, 252, 254, 255, 256, 258, 259, 260
Zollernburg (Burg Hohen- zollern), Gemeinde Bisingen, Landkreis Zollernalbkreis	107
Zwentibold, König von Lotharingen, geb. 870, gest. 900	267, 272

Autorinnen und Autoren

Dr. phil. Josef Endres, quiz.title.3v@icloud.com

Studiendirektor a.D., Iphofen

Christoph Engelhard, christoph.engelhard@memmingen.de

Stadtarchivar in Memmingen

Dr. Stephan Gampe, dres.gampe@t-online.de

Forstdirektor a.D.

Julian Gröber, julian.groeber@wald-rlp.de

Leiter Arbeitskreis Forstgeschichte in Rheinland-Pfalz/Saarland und
Vorsitzender des Hunsrückvereins e.V.

Dr. Hubertus Habel, buero@dr-habel.de

Kulturwissenschaftler i. R.

Dr. Joachim Hamberger, joachim.hamberger@awg.bayern.de

Leiter Bayer. Amt für Waldgenetik und Arbeitskreis Forstgeschichte in Bayern

Prof. Dr. Reinhard Heydenreuter, heydenreuter@web.de

Jurist und Archivdirektor a.D.

Stefan Honold, stefan.honold@memmingen.de

Leiter der städtischen Forstverwaltung Memmingen

Dr. Dorothea Hutterer, info@demimhuad.de

Historikerin

Christian Malzer, christian.malzer@gmx.de

Historiker und Bibliotheksrat

Richard Mehler, huntingdon@gmx.de

Historiker

Josef Miller, info@josef-miller.de

Staatsminister a.D. für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten;
ehem. Vorsitzender der Schutzgemeinschaft Dt. Wald (Bayern), Ehrenbürger Memmingens

Dr. Marcus Mühlnikel, marcus.muehlnikel@uni-bayreuth.de

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Fränkische Landesgeschichte der Universitäten
Bamberg und Bayreuth

PD Dr. Markus Christopher Müller, mueller.markus@lmu.de

Vertretung des Lehrstuhls "Geschichte des Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung des Spätmittelalters"

Benedikt Prexl, benedikt.prexl@tum.de

Student der Forstwissenschaften der TU München

Dr. Klaus Pukall, klaus.pukall@tum.de

Forstpolitikwissenschaftler TU München

Dr. Josef Seger, Dr-seger@web.de

Schulrektor a.D.

Forstliche Forschungsberichte München

Schriftenreihe des Zentrums Wald Forst Holz Weihenstephan

Stand: 11.02.2026

Nr.	Jahr	Autoren	Titel	Preis €
225	2024	J. Hamberger (Hrsgb.)	Forum Forstgenetik: 60 Jahre Herkunftssicherung und Forschung für die Praxis am Bayerischen AWG	30,00
224	2023	W. Weis, B. Ahrends, J. Böhner, W. Falk, S. Fleck, R. Habel, H.-J. Klemmt, H. Meesenburg, A.-Ch. Müller, H. Puhlmann, J.-A. Wehberg, A. Wellpott, T. Wolf	Standortsfaktor Wasserhaushalt im Klimawandel (WHH-KW), 190 S.	30,00
223	2022	J. Ewald, H. Schäfer	Die Stechpalme im Gebiet der Bayerischen Voralpen: Vorkommen und Genetik; 89 S.	20,00
222	2022	J. Fäth	Vergleichende Betrachtung konventioneller und alternativer Schrotmaterialien hinsichtlich ihrer Wirkung in der Umwelt sowie ihrer zielballistischen Eigenschaften anhand standardisierter Verfahren; 96 S.	20,00
221	2021	K. Stimm (Hrsgb.)	Die Eiche - Facetten zu Ökologie, Naturschutz, Wachstum und waldbaulichen Perspektiven; 306 S.	30,00
220	2020	J. Ewald, A. Göttlein, J. Prietzel, M. Kohlpaintner, B. Reger, M. Olleck	Alpenhumus als klimasensitiver C-Speicher und entscheidender Standortfaktor im Bergwald; 154 S.	25,00
219	2021	B. Felbermeier, B. Stimm R. Seidl (Hrsgb.)	Waldbau weltweit 2.0 - Festschrift anlässlich der Verabschiedung von Prof. Dr. Dr. Reinhard Mosandl, 282 S.	30,00
218	2020	J. Hamberger (Hrsgb.)	Beiträge zur Forstgeschichte: Festschrift zur Ruhestandsversetzung von LWF-Präsident Olaf Schmidt, 214 S.	30,00
217	2017	E. Thurm	Mixed stands of Douglas-fir and European beech compared to pure stands: Patterns and growth analyses in dependence of site conditions	25,00
216	2017	J. Hamberger (Hrsgb.)	Forum Forstgeschichte - Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Arbeitskreises Forstgeschichte; 162 S.	25,00
215	2016	A. König, M. Scheingraber, J. Mitschke	Energiegehalt und Qualität der Nahrung von Rehen (<i>Capreolus capreolus</i>) im Jahresvergleich in zwei unterschiedlich geprägten Habitaten	25,00
214	2015	A. Wallner, R. Seitz (Hrsgb.)	Der gepixelte Wald – Reloaded, 148 S.	25,00

213	2015	A. Schubert, W. Falk, U. Stetter (Hrsgb.)	Waldböden in Bayern – Ergebnisse der BZE II, 144 S.	25,00
212	2014	A. Göttlein, K. Katzensteiner, A. Rothe	Standortsicherung im Kalkalpin - SicALP; Abschlussbericht zum Forschungsprojekt INTERREG BY/Ö J00183	18,00
211	2012	S. Korten, J. Hamberger, R. Pausch	Beiträge zur Forstlichen Arbeitswissenschaft und Angewandten Informatik - Festschrift zur Emeritierung von Prof. Dr. Walter Warkotsch	15,00
210	2011	B. Michler, A. Fischer	Arzneipflanzen in Bayerischen Wäldern: Analyse des natürlichen, nachhaltig nutzbaren Potenzials	15,00
209	2010	O. Schmidt, R. Seitz	Der gepixelte Wald - Forstliche Fernerkundung vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in Umwelt und Technik	15,00
208	2010	B. Beinhofer	Zur Anwendung der Portfoliotheorie in der Forstwissenschaft	20,00
207	2009	S. Höllerl	Auswirkung von waldbaulichen Maßnahmen auf die Stabilität von Fichtenreinbeständen in der Bergmischwaldstufe der Bayerischen Alpen	25,00
206	2009	J. Hamberger	Forum Forstgeschichte Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Egon Gundermann	25,00
205	2007	E. Gundermann, O. Schmidt	Forum Forstgeschichte: Ergebnisse des Arbeitskreises Forstgeschichte in Bayern 2005 – 2007	15,00
204	2007	S. Korten	Holzernteschäden an Fichten-Buchen-Verjüngung Ausmaß, Verteilung, Prognose und Bewertungsansätze	41,00
203	2007	R. Schmidt	Forstgeschichte des Hochstifts Eichstätt von den Anfängen bis zur Säkularisation	vergriff.
202	2006	M. Heurich	Evaluierung und Entwicklung von Methoden zur automatisierten Erfassung von Waldstrukturen aus Daten flugzeuggetragener Fernerkundungssensoren	43,00
201	2006	F. Schönfeld et al.	Einfluss des Häutungshemmers Diflubenzuron auf die Fauna von Waldlebensgemeinschaften	20,00
200	2005	S. Wittkopf	Zur Bereitstellung von Hackgut zur thermischen Verwertung durch Forstbetriebe in Bayern	18,00
199	2005	R. Pausch	Ein System-Ansatz zur Darstellung des Zusammenhangs zwischen Waldstruktur, Arbeitsvolumen und Kosten in naturnahen Wäldern Bayerns	38,00
198	2005	E. Gundermann, O. Schmidt, R. Beck	Forum Forstgeschichte Ergebnisse des Arbeitskreises Forstgeschichte in Bayern 2003/2004	15,00
197	2004	A. Fischer, U. Wotschikowsky	Wald und Schalenwild in den Isaraunen Waldökologisch-wildbiologisches Gutachten für das Rotwildgebiet Isaraunen	18,00
196	2003	R. Blaschke, B. Felbermeier	Satellitendaten für die Forstwirtschaft - Nutzeranforderungen der forstlichen Praxis und Potential der optischen Satellitenfernerkundung	23,00

